

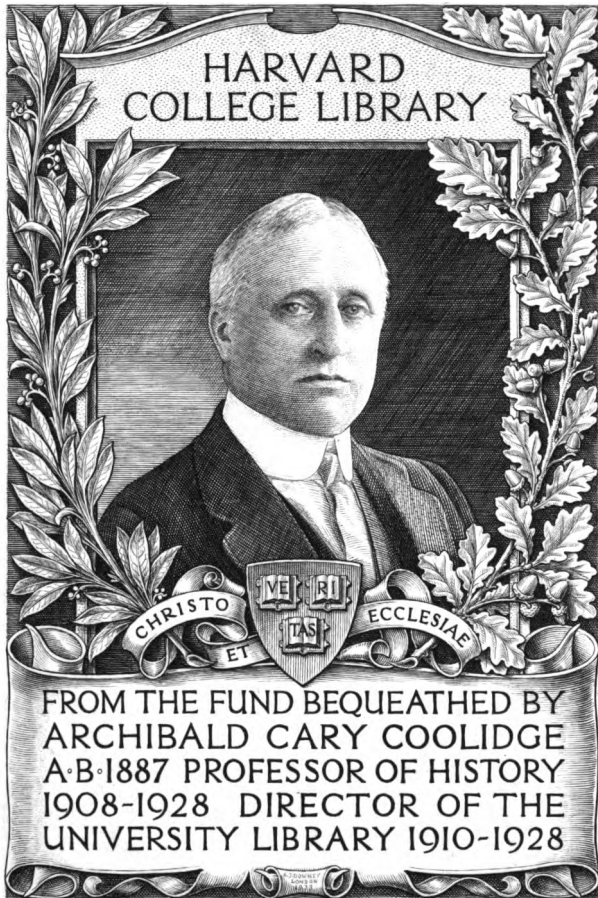
WIDENER



HN SZUT X

II Soc 3738.2.2

Jura / Strafer



No 107.
Emil Kind
1833.

320
**Amerika's
Besserungs-System,**

u n d

dessen Anwendung auf Europa.

Mit einem Anhange

über

**Straf-Ansiedelungen und zwei und zwanzig
Beilagen.**

Aus dem Französischen

der Herren

G. v. Beaumont und A. v. Tocqueville,

nebst Erweiterungen und Zusätzen

von

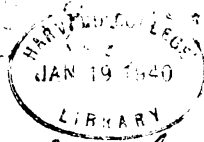
Dr. H. G. Julius.

Mit vier Kupfertafeln.

Berlin, 1833.

Verlag von Theod. Chr. Friedr. Enslin.

So 3738.2.2



Coolidge fund

Welchen Weg mußte nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein. Gewiß waren es Männer göttlicher Natur, die dies zuerst lehrten, die ihr Leben damit zubrachten, die Ausübung möglich zu machen und zu beschleunigen.

© 5 t e.

Seiner Hochwohlgebohren

Herrn Doktor Hufeland,

Staats-Rathe und erstem Leibarzte S. M. des Königs, Com-
mandeur und Ritter mehrerer hohen Orden,

zu seiner

funfzigjährigen ärztlichen Jubelfeier

hochachtungsvoll gewidmet,

von

dem Verfasser.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders hochzuehrender Herr Staatsrath!

Sie waren es, der, als ich im Begriffe stehend von Hamburg zur Untersuchung der britischen Wohlthätigkeits-Anstalten aller Art, über das Meer zu schiffen, zu Anfang des Jahres 1825 bei Ihnen anfragte, in wiefern es mir vielleicht möglich seyn dürfte, bei dieser Untersuchungsbreise dem Preussischen Staate nützlich zu werden, meine Aufmerksamkeit insbesondre auf Britanniens große Verbesserungen im Gefängnißwesen hinlenkte. Diesem, auf vieljähriger Erfahrung beruhenden Winke folgend, widmete ich, bei der, einem Deutschen wohl anstehenden Prüfung der sittlichen Schöpfungen und Anstalten des britischen Volkes, dessen

sächliche kurz zuvor ein einsichtsvoller Franzose (Herr Dupin), untersucht und beschrieben hatte, den größten Theil meiner Zeit und Kraft, der mir dort wohlwollend und zuvorkommend erleichterten Erforschung der Grundlagen einer vollständigen Gefängnißkunde.

Ihnen, dem Kenner und Forscher der menschlichen Natur, verdanke ich also den Ruf zur Arbeit für eine Wissenschaft, die, so Gott will, Inhalt und Zweck des mir noch übrigen Lebens abgeben wird. Eben deshalb aber, und als ein kleines Zeichen meines verehrungsvollen Dankes für diese mir angewiesene Bestimmung, wage ich es zur Feier des festlichen Ta-

ges, welcher Sie vor einem halben Jahrhunderte den Reihen der Heilkünstler zuführte, denen Sie bald voranschreiten, und weise vermittelnd und abwägend, alles Aeufferste vermeiden lehren sollten, gegenwärtiges Buch, welches die Ergebnisse einer vielseitigen, gleichfalls seit funfzig Jahren, jenseits des Oceans über Besserung der Menschen und Verbesserung der Gefängnisse gemachten Erfahrung enthält, zu Ihren Füßen niederzulegen, und unter den Schuß Ihres Namens zu stellen. Eines Namens, der weit geachtet wie er in dieser und kommender Zeit dasteht, doch eine noch innigere Bedeutung für den gewinnt, dem wie mir das Glück

ward, seinen, das Ewige wie das Zeitliche im
Menschen fördernden Besizer, im reichen Kreise
der Seinigen, fromm und freundlich, fühlen
und wirken zu sehn.

Erw. Hochwohlgebohren,

Berlin, im Juni 1833.

gehorsamer Diener

N. H. Julius.

Inhalt.

Vorrede	Seite XIX
-------------------	--------------

Erster Theil.

Erstes Hauptstück. Geschichte des Besserungssystems.

Ursprung des Besserungssystems im Jahre 1786. — Einfluß der Quäker. — Gefängniß in der Walnutstraße in Philadelphia, dessen Fehler und Vorzüge. — Der Herzog von La Rochefoucauld-Liancourt. — Annahme der Verwaltungsweise des Philadelphia'schen Gefängnisses in mehreren Staaten, und deren nachtheilige Wirkungen. — Entstehen des Gefängnisses in Auburn. — Des in Pittsburg. — Des neuen Besserungshauses in Philadelphia. — Nachtheilige Erfahrungen über vollständige einsame Haft; auf sie folgt die in Auburn eingeführte Einsamkeit mit Stillschweigen. — Erfolg dieser Verfahrensweise in mehreren Staaten der Vereinigung. — Wethersfield. — Stiftung von Sing Sing durch Hrn. Lynds. — Errichtung der Erziehungshäuser für verwahrlosete Kinder im Staate Newyork. — Pennsylvanien verläßt das System völliger Einsamkeit ohne Arbeit. — Einführung einer neuen Art der Gefangenschaft, mit neuen Strafgesetzen dafelbst. — Angabe der Staaten ohne Gefängnißverbesserung, und derjenigen, wo selbige unvollkommen ist. — Barbarei einiger Strafgesetze in verschiedenen Staaten. — Zusammenfassung 1

Zweites Hauptstück. Gegenstände der Untersuchung. Untersuchung. — Zweck des Besserungssystems. — Welches

	Seite
find die Grundsätze dieses Systems. — Zwei verschiedene Systeme. Auburn, Philadelphia. — Untersuchung beider Systeme. — Ihre Ähnlichkeit und ihre Verschiedenheiten	34
Erster Abschnitt. Wesen und Grundsätze. Worin besteht das Besserungssystem, und welches sind seine Hauptgrundsätze?	36
Zweiter Abschnitt. Verwaltung. Verwaltung. — Vorsteher. — Beaufsichtiger. — Rechnungsführer. — Von wem selbige ernannt werden. — Ihre Geschäfte. — Ihre Befoldung. — Wichtigkeit ihrer Auswahl. — Einfluß der öffentlichen Meinung. — Tägliche Gefängnisordnung. — Aufstehen, Schlafengehen, Arbeiten, Mahlzeiten. — Kost. — Keine Schenke. — Keine Belohnung für gute Ausführung, keine gewinnlose Arbeiten. — Schwierigkeit der Arbeit in den Philadelphiaschen Einzelzellen. — Arbeitsunternehmer, und deren Verschiedenheit von den französischen. — Abwesenheit jedes Arbeitsanteils, ausser in Baltimore.	48
Dritter Abschnitt. Zuchtmittel. Notwendigkeit, zwischen dem Systeme von Philadelphia und dem von Auburn zu unterscheiden. — Größere Leichtigkeit, das erste zu setzen und zu erhalten. — Leibesstrafen sind Hülfsmittel des Auburnschen. — Gemäßigte Zucht in Wethersfield. — Willkürliche Gewalt der Vorsteher. — Nützlichkeit der Leibesstrafen. — Wie ist ihr Einfluß auf den Gesundheitszustand des Gefangenen?	71
Drittes Hauptstück. Besserung.	
Erster Abschnitt. Darstellung des Besserungssystems. Täuschungen einiger Menschenfreunde über das Besserungssystem. — Worin dessen wesentliche Vorzüge bestehen. — Die Sträflinge können sich nicht unter einander verderben. — Zu ihrer sittlichen Besserung angewendete Mittel. — Elementar- und Religionsunterricht. — Vorzüge und Nachteile des Philadelphiaschen Systems in dieser Hinsicht. — Das weniger philosophische Auburnsche System, hängt, hinsichtlich seines Erfolges, mehr von den Menschen ab, die mit dessen Ausführung beauftragt sind. — Einfluß religiöser Menschen auf die Besserung. — Ist diese Besserung erreicht worden? — Unterscheidung der gründlichen und der äusseren Besserung	87
Zweiter Abschnitt. Wirkungen des Besserungssystems. Zahlenbeweis der Güte des Systems. — Nimmt die Anzahl der Verbrecher in den Vereinigten Staaten zu? — Einfluß der Schwarzen und der Ausländer. — Untersuchung der Wirksamkeit des Unterrichts in dieser Hinsicht. — Noth-	

wendige Unterscheidung zwischen der Anzahl der Verbrechen und der der Verurtheilungen. — Das Besserungssystem hat meist keinen Einfluß auf die Zunahme der Verbrechen. — Dessen, auf die Sträflinge beschränkte Einwirkung, zeigt sich in den Rückfällen, und kann erst nach mehreren Jahren gewürdigt werden. — Vergleichung der alten Gefängnisse und der neuen Besserungshäuser. — Unmöglichkeit, die Anzahl der Verbrechen und der Rückfälle in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, unter einander zu vergleichen. — Verschiedenheit der Bestandtheile beider Staaten, Verschiedenheit ihrer Gesetze und ihrer Polizei. — Amerika kann nur mit sich selbst verglichen werden 106

Viertes Hauptstück. Kosten.

Erster Abschnitt. Kosten der Erbauung. Unterschied des Philadelphiaschen und Auburnschen Systems. — Das erste erheischt kostbarere Bauten. — Das zweite begünstigt die Ersparniß sehr. — Zu vermeidende Klippe. — Pläne. — Schätzung des Richters Welles. — Ist es vorthailhaft, Gefängnisse durch Gefangene erbauen zu lassen? 128

Zweiter Abschnitt. Kosten der Erhaltung. Kostbare Erhaltung der alten Gefängnisse. — Die neuen werden für den Staat eine Quelle des Einkommens. — Tägliche Kosten des Sträflings in den neuen Besserungshäusern. — Kosten der Speisung. — Kosten der Beaufsichtigung. — Unternehmer und eigene Verwaltung. — Verknüpfung beider Verwaltungsweisen 136

Zweiter Theil.

Erstes Hauptstück. Gebrechen der europäischen Gefängnisse. Kostbarkeit der Erhaltung unserer Gefängnisse, und deren Ursachen. — Sie bessern die Sträflinge nicht, sondern verderben sie. — Ursachen dieser Verderbniß, und Verlehr der Sträflinge untereinander. — Schlechte Verwendung des Arbeitsanteils. — Die Einrichtung unserer Gefängnisse, ist für das Leben der Verbrecher nachtheilig 143

Zweites Hauptstück. Anwendung des Besserungssystems auf Europa. Anwendung des Besserungssystems in Frankreich. — Prüfung der gegen dieses System gemachten Einwürfe. — Theoretisch scheint es allen andern vorgezogen werden zu müssen. — Hindernisse, welche es zu besiegen haben würde, um bei uns eingeführt zu werden. Diese Hin-

dernisse liegen in den Dingen, den Sitten, und den Gesetzen. — In den Dingen. — Vorhandensein schlecht gebauter Gefängnisse, die durch andere ersetzt werden müßten. — In den Sitten. — Widerstreben der öffentlichen Meinung gegen Leibesstrafen, und Schwierigkeit dem Systeme den Beistand religiösen Einflusses zu verschaffen. — In den Gesetzen. — Beschimpfende Strafen, verschiedene Arten der Gefangenschaft, und Centralisation der Verwaltung. — Angabe einer örtlichen Verwaltungsweise. — Das Besserungssystem würde selbst nach seiner Einführung in Frankreich, doch nicht alle Wirkungen hervorbringen, welche man in den Vereinigten Staaten durch dasselbe erlangt. — Lage der entlassenen Sträflinge. — Beaufsichtigung der hohen Polizei. — Landwirthschaftliche Ansiedelung. — Selbst wenn man nicht das ganze System annähme, würde man doch einige seiner Vortheile, von ihm entlehnen können. — Das Musterbesserungshaus. — Zusammenfassung 147

Dritter Theil.

Rettungshäuser.

- Erstes Hauptstück.** Darstellung der Rettungshäuser. Ursprung der Rettungshäuser in den Vereinigten Staaten. — Art ihrer Einrichtung. — Ihre Bestandtheile. — Die Anstalt hat über die jugendlichen Verbrecher alle Rechte eines Vormunds. — Das Rettungshaus steht in der Mitte zwischen Gefängniß und Erziehungsanstalt. — Einrichtung dieser Anstalten. — Rettungshäuser in Newyork, in Philadelphia, und in Boston. — Vertheilung der Zeit der Kinder zwischen Handarbeit und Schulunterricht. — Unternehmer. — Zuchtmittel. — Merkwürdige Abstufung der in dem Bostonischen Rettungshause eingeführten Zucht. — Die minder hochsteigende in Newyork und Philadelphia, ist vorzuziehen. — Aus welchen Ursachen ein Kind das Rettungshaus verläßt. — Wirkung der Rettungshäuser in Hinsicht auf Besserung 178
- Zweites Hauptstück.** Anwendung der Rettungshäuser auf Frankreich. Anwendung der Einrichtung der Rettungshäuser auf unsere Correctionsanstalten. — Zustand unserer Strafgesetzgebung über die wegen Verbrechen oder Vergehen, oder vorrücksichtshalber eingesperrten Kinder unter sechzehn Jahren. — Sie verderben sich einander in den Gefängnissen. — Zu treffende Abänderungen in der Strafgesetzgebung, und in der Einrichtung der Correctionsanstalten 201

Anhang.

Straf-Ansiedelungen.

	Seite
Vorwort	213
Erstes Hauptstück. Schwierigkeiten des Wegsendungs- systemes als gesetzliche Lehre	214
Zweites Hauptstück. Schwierigkeiten der Errichtung einer Straf-Ansiedelung. Wahl eines zur Gründung geeigneten Ortes. — Kosten der ersten Einrichtung. — Schwier- igkeiten und Gefahren der Kindheit der Ansiedelung. — Er- folge der Strafan siedelung. — Sie bringt keine Ersparniß in den Ausgaben des Schazes hervor, und vermehrt die An- zahl der Verbrechen. — Kosten der australischen Ansiedelun- gen. — Zunahme der Verbrechen in England. — Die Weg- sendung als Ansiedelungsmittel betrachtet. — Sie erschafft An- siedelungen, die dem Mutterlande feindlich sind. — Die auf solche Weise gegründeten Ansiedelungen, empfinden immer ihren ersten Ursprung. — Beispiel Australiens	217
Drittes Hauptstück. Schwierigkeiten für unsere Zeit, und für Frankreich insbesondere. Wo kann Frank- reich hoffen, einen zur Gründung einer Strafan siedelung ge- eigneten Ort zu finden? — Der Geist des Volkes ist über- seitschen Unternehmungen nicht günstig. — Erleichterungen, welche England bei der Gründung Botany-Bay's fand, und die Frankreich abgehen. — Ausgaben, welche die Stiftung einer solchen Ansiedelung nach sich ziehen würde. — Möglich- keiten bei einem Seekriege	236

Beilagen.

I. Ausdehnung und Bevölkerung der Vereinigten Staa- ten von Nordamerika	247
II. Münze, Maas und Gewicht der Vereinigten Staaten	250
III. Die landwirthschaftlichen Ansiedelungen	251
IV. Der Volksunterricht in den Vereinigten Staaten. Statistische Angaben über den Zustand des Volksunterrichts im Staate Newyork im Jahre 1829	255
V. Das Armenwesen in den Vereinigten Staaten	260
VI. Die Schulb gefangenschaft in den Vereinigten Staa- ten	264
VII. Die Gefangenschaft der Zeugen	265
VIII. Die Nächternhelts-Vereine	266

	Seite
IX. Untersuchung des Philadelphiaschen Besserungshauses. Verhör sämmtlicher Sträflinge	268
X. Unterredung mit Herrn Lynds. Dessen Ansichten über das Besserungssystem, sein Wesen, die Besserungsfähigkeit der Verbrecher, die Anwendbarkeit dieser Einrichtung auf andere Länder, und die Erfordernisse eines Gefängnisvorstehers	281
XI. Schreiben des Herrn Welles über Besserungshäuser. Von der Bauart der Besserungshäuser. — Möglichkeit sie nicht allzu dauerhaft zu machen, um die Fortschritte der Gefängnisfkunde bei deren Erneuerung anzubringen. — Ersetzung der rohen Kraft durch größere Wachsamkeit. — Kosten des Besserungshauses in Wethersfield. — Anschlag des zur Erbauung eines Besserungshauses für fünfhundert Sträflinge nöthigen Aufwandes. — Anschlag der Ausgaben für Erhaltung und Bewachung von fünfhundert Sträflingen in dem oben erwähnten Besserungshause	285
XII. Hausordnung des Besserungshauses in Wethersfield	291
XIII. Hausordnung des Rettungshauses in Boston	298
XIV. Schreiben des Herrn Barrett, Hausgeistlichen in Wethersfield, über dieses Besserungshaus	303
XV. Unterredung mit dem Vorsteher des Philadelphiaschen Rettungshauses	305
XVI. Statistische Angaben über die Strafgesetze und Strafarten. 1. Urkunden über den Gesundheitszustand der Besserungshäuser in Auburn und Philadelphia. — 2. Urkunden über die von 1822 bis 1831 in Sing Sing Begnadigten, nebst einigen Bemerkungen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes in Amerika. — 3. Einige Strafgesetze des Staates Maryland gegen Sklaven. — 4. Verschiedenheiten der Sterblichkeit der Schwarzen und Weissen, so wie der Freigelassenen und der Sklaven. — 5. Gesamtzahl der 1830 in Pennsylvanien zur Gefängnisstrafe Verurtheilten. — 6. Anzahl der Hinrichtungen in Maryland von 1785 bis 1832. — 7. Uebersicht der von 1821 bis 1827 in den Gefängnissen des Staates Newyork Verhafteten, der Gerichteten, Freigesprochenen und Verurtheilten. — 8. Einfluß der Stadt Newyork, auf die Zahl der in diesem Staate begangenen Verbrechen. — 9. Anzahl der 1830 von den ordentlichen Gerichtshöfen des Staates Newyork ausgesprochenen Verurtheilungen	307
XVII. Statistische Angaben über die Zahlen und Arten der Verbrechen und Verbrecher. 1. Vergleichende Ueb-	

erficht der in den verschiedenen Besserungshäusern Aufgenommenen, nach der Art ihres Verbrechens. — 2. Durchschnittszahl der in den Besserungshäusern Gestorbenen. — 3. Vergleichende Uebersicht der Rückfälligen. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber in den verschiedenen Besserungshäusern. — 5. Verhältniß der Schwarzen unter den Sträflingen, und der Bevölkerung überhaupt. — 6. Verhältniß der Amerikaner aus einem andren Staate, als wo sie das Verbrechen begingen. — 7. Verhältniß der Ausländer unter den Sträflingen. — 8. Verhältniß der Irländer und Engländer unter den Sträflingen. — 9. Vergleichende Uebersicht der Verbrecher aus dem Staate, in welchem sie ihr Verbrechen begingen. — 10. Verhältniß der Verbrecher aus dem Staate, in dem sie ihr Verbrechen begingen, zu dessen Bevölkerung. — 11. Vergleichende Uebersicht der Begnadigten. — 12. Alter der Verurtheilten. — 13. Verhältniß der in die Staatsgefängnisse Geschickten, zur Volksmenge der verschiedenen Staaten

321

XVIII. Einige Vergleichungspunkte zwischen Frankreich und Amerika. 1. Eintheilung der Verurtheilten nach der Art ihrer Verbrechen, in Frankreich und in Amerika. — 2. Vergleichende Uebersicht der Sterblichkeit, in den französischen Zucht- und in den amerikanischen Besserungshäusern. — 3. Vergleichende Uebersicht der Rückfälle in beiden Ländern. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber unter den Sträflingen in den französischen und amerikanischen Gefängnissen. — 5. Uebersichten: a) Der Fremdenzahl unter den in Frankreich und in Amerika Verurtheilten. b) Der ausserhalb ihrer Heimath gerichteten Franzosen und Amerikaner, bei den Franzosen nach dem Departement, bei den Amerikanern nach dem Staate in dem sie geboren wurden. — 6. Alter der Verurtheilten in Frankreich und Amerika. — 7. Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung in Frankreich und Amerika

340

XIX. Gefängniß-Geldangelegenheiten. Statistische Uebersicht der Unterhaltungskosten der alten Gefängnisse vor Einführung des Besserungssystemes. — Unkosten der Erbauung der Besserungshäuser nach der Philadelphiaschen Einrichtung. — Unkosten der Erbauung der Besserungshäuser nach der Auburnschen Einrichtung. — Unkosten der Unterhaltung nach der Auburnschen Einrichtungsweise. — Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen der verschiedenen amerikanischen Besserungshäuser

348

XXI. Zusätze und Anmerkungen des deutschen Herausgebers.	
A. Die Amerikanischen Gefängniß-Gesellschaften	359
B. Schädlichkeit des Zusammenperrens zweier Gefangenen	359
C. Kosten der Besserungshäuser nach der Philadelphiaschen Einrichtungsweise	360
D. Von Schirach's Uebersetzung des Livingstonschen Gefängniß-Gesetzbuches	360
E. Das Besserungshaus in Pittsburg	360
F. Zwiefache Art der amerikanischen Gefängnißzucht	361
G. Kosten des neuen Philadelphiaschen Besserungshauses	364
H. Das neue Armenhaus bei Newyork nach der Auburnschen Einrichtungsweise	365
I. Warum die Gefängnißverbesserung allenthalben mit den Anstalten für die schwersten Verbrecher beginnt	365
K. Die Gesetzgebung über Todesstrafen in den verschiedenen Staaten der Nordamerikanischen Vereinigung	366
L. Sklavenzahl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika	368
M. Eintheilung des Lages im Auburnschen Besserungshause	369
N. Kost der Sträflinge im Auburnschen Besserungshause	369
O. Die Tretmühle und deren neueste englische Verbesserungen	370
P. Beantwortung eines Einwurfs gegen die Tretmühle	370
Q. Beschäftigungen der Sträflinge im neuen Philadelphiaschen Besserungshause	371
R. Wie mit den im Gefängnisse verfertigten Waaren zu verfahren sei	371
S. Geringer Nutzen des Sparschazes für die entlassenen Sträflinge	371
T. Errichtung weiblicher Strafanstalten nach der Auburnschen Einrichtungsweise. — Zahlenverhältniß der weiblichen zu den männlichen Verbrechern in verschiedenen Ländern	372
U. Gründe gegen die einsame Haft bei Tage und bei Nacht, ohne Beschäftigung	373
V. Gefahr für die Entlassenen beim Uebergange aus ununterbrochener Einsamkeit in die Welt	374
W. Die Sonntagsschule des Besserungshauses in Charlestown	375
X. Zur Erläuterung der Ansicht des Herrn Lynds über Besserungsfähigkeit der Verbrecher	375
Y. Uebersicht der Uebertretungen der Bundesgesetze der amerikanischen Vereinigung seit 1790	376
Z. Das Verhältniß der Sträflinge unter der weissen und schwarzen Bevölkerung der Vereinigten Staaten	378
AA.	

AA. Enttöbung der Armen unter den Schwarzen, durch deren Freilassung. Bemühungen des amerikanischen Ansiedlungsvereins freier Schwarzer. — Ähnliche Zunahme der Armuth und des Verbrechens unter den freigelassenen Schwarzen in andren Ländern	380
BB. Gegensatz der Erziehung die da bessert, und des Unterrichts der bloß belehrt	385
CC. Die Seltenheit der Bestrafung eines Verbrechens, berechtigt nicht zum Schlusse auf die Seltenheit seiner Begehung	386
DD. Vorzüge der Hangematte als Schlafstätte	387
EE. Verhältniß der rückfälligen Verbrecher in Frankreich. Deren Vermehrung durch den unverbesserten Zustand der Gefängnisse	387
FF. Das neue Weibergefängniß in Paris	389
GG. Stiftung eines Rettungshauses in Baltimore	390
SS. Schädlicher Einfluß des französischen Strafgesetzbuches auf das Loos der Verbrecher unter sechzehn Jahren	390
JJ. Die Rettungshäuser beider Welttheile. 1. Ergänzung der Nachrichten über die amerikanischen Rettungshäuser. — 2. Die deutschen und preussischen Erziehungshäuser für verwaarlosete Kinder. — 3. Zur Vergleichung der amerikanischen und europäischen Rettungshäuser von Hrn. Kopf, Vorsteher des Berlinischen Knaben-Erziehungshauses	390
KK. Ansiedelungen und Auswanderungen. Darstellung des neuesten Zustandes der britischen Strafansiedelungen in Australien. — Die Nützlichkeit der Auswanderung und Aussendung von entlassenen Sträflingen, gebesserten jugendlichen Missethättern, und Unbemittelten. — Erfordernisse der Zusammensetzung und Ausrüstung solcher Aussendungen, um als ein kleiner aber vollständiger Staatsverband zu gedeihen	405
LL. Die landwirthschaftlichen Ansiedelungen in der Heimath. Neuester Zustand derselben in den Niederlanden, und daraus zu ziehende Belehrung	418
MM. Der Volkunterricht in den Vereinigten Staaten, und dessen Verbreitung	420
NN. Das Armenwesen der Vereinigten Staaten. — Baltimore. — Newyork. — Boston. — Philadelphia	423
OO. Die Nächternheits-Vereine, deren Geschichte und Verbreitung	432
PP. Vorzug der geistigen und sittlichen Sicherungsmittel des Gefangenen, vor den greiflichen. Daraus hervorspringende wohlfeilere Gefängnißbauart, welche in den Stand setzt, selbst	

* *

	Seite
ige mit den Vervollkommnungen der Gefängnißkunde gleichen Schritt halten zu machen	436
Q Q. Cunningham's hölzerne Einzelzellen	438
R R. Der Begnadigungs-Mißbrauch in Nordamerika	439
S S. Unverlässliches amerikanischer Verbrechensangaben, hinsichtlich auf Vollständigkeit	440
T T. Sträflingszahl in Philadelphia von 1787 bis 1826	440
XXI. E. Livingston's Schreiben an Hrn. Roberts Daur über die Vorzüge der pennsylvanischen Gefängniß-Einrichtung. Empfehlung der Einsamkeit bei Tage und bei Nacht mit Arbeit verbunden	442
XXII. Erläuterung der Kupfertafeln. Beschreibung der Besserungshäuser in Philadelphia, in Wethersfield und in Auburn	450
Druckfehler.	

V o r r e d e .

Wenn es eine anerkannte Thatsache ist, daß die gehörige Einrichtung und Zucht eines Gefängnisses, schon an sich zu den schwierigeren Aufgaben der Staatsverwaltung gehört, wenn man ferner erwägt daß in einem Lande, welches wie Preussen, der im britischen Reiche üblichen jährlichen Begnadung von vier Tausend Sträflingen nach einem entfernten Welttheile entbehrt, gleichzeitig bei der Milde der Regierung, unter einer Bevölkerung von dreizehn Millionen, kaum neun Todesstrafen im Jahre verhängt werden, so daß die Anzahl der Gefangenen, bei der Zunahme der Verbrechen stets wachsen muß, und wenn man endlich bedenkt, daß während jede grausame und der Gesundheit nachtheilige Behandlung des Gefangenen vermieden werden soll, eben diese Rücksichten auch wieder eine, den Sträfling aller Bekümmerniß um Wohnung, Nahrung, Kleidung und Reinlichkeit überhebende Fürsorge erheischen, die mancher ehrliche im Schweisse seines Angesichts sorgenvoll Arbeitende

schmerzlich entbehrt; so darf, wo ich nicht irre, jeder Beitrag zur Lösung der schweren Aufgabe, so widerstreitende Forderungen zu vereinigen, auf einige Theilnahme rechnen. Um so mehr, wenn derselbe zugleich Mittel und Wege angiebt, die gewiß in jeder Hinsicht zu edleren Zwecken als zur Erhaltung von Verbrechern zu verwendenden Staatsausgaben zu mindern, die neben der verhängten Strafe zu erzielende Besserung der Gefallenen zu erleichtern oder herbeizuführen, und den Gefahren der Wechselverderbung, der Tyrannei der begabtesten also auch versunkensten Verbrecher über die Uebrigen, so wie der Verschwörung der bei Tage und bei Nacht zahlreich zusammen Gesperrten, und insbesondre der daraus für diese selbst hervorgehenden schädlichsten Verannehmlichkeit der Gefangenschaft, zu begegnen. Denn, um es gleich von vorn herein, mit den Worten eines wohlgesinnten französischen Schriftstellers ¹⁾ auszusprechen, so achtbar auch immer eine Menschenliebe ist, welche sich allein mit dem sächlichen Wohlsein des Verbrechers beschäftigt, welche gern Flaumfedern in sein Kissen und Wein in seinen Becher schütten, die Strafanstalten in bequeme Siechhäuser verwandeln möchte, und ohne es zu wollen, dahin gelangen würde, vergessen zu machen daß er dort ist, um Strafe zu erleiden, sie bleibt dennoch falsch und verderblich. Das Leben, die Gesundheit des Menschen, dürfen niemals leiden, und die einfachste Menschlichkeit gebietet, ihn davor zu schützen. Aber Freiheit, Bequemlichkeit, zu leicht bewilligte Genüsse, kurz alles was darüber hinausgeht, schadet nicht nur der sittlichen Besserung, sondern am

1) Revue européenne Bd. 6 S. 129 und 130.

Ende auch selbst dem leiblichen Wohlfeyn. Die Gesetze von Pennsylvanien und Neuyork, wurden mit eben so viel Weisheit als Scharfsinn abgefaßt, als sie vorschrieben, daß die Nahrung gesund, aber grob, daß das Lager hart, das Getränk bloßes Wasser seyn solle, eine Lebensweise, welche für den eingesperrten Gefangenen die leiblich beste, und die sittlich erspriesslichste ist, indem sie seinen Hochmuth und seinen Ungehorsam niederschlägt, und ihn darin erinnert, daß er dort ist um zu büßen.

Einen solchen Beitrag nun, wie der erst geschilderte, liefert nicht bloß nach meinem Dafürhalten, sondern auch nach den am Schlusse dieser Vorrede abgedruckten Urtheilen zweier, sich durch tiefe und religiöse Gesinnung vor allen übrigen rühmlich auszeichnenden französischen Zeitschriften, ja der Nordamerikaner selbst (s. unten S. XXXVIII), der dem vorliegenden Buche zum Grunde liegende Bericht der Herren von Beaumont und von Tocqueville *), zweier Pariser Advokaten, welche im Jahre 1830 von der französischen Regierung nach Nordamerika gesendet wurden, um das Strafverfahren in den dortigen Gefängnissen kennen zu lernen. Diesen Bericht selbst, nebst dem denselben begleitenden Anhang über Strafanstaltungen, so wie die unten abgedruckten Beilagen III bis XIX, habe ich treu aus dem Französischen übersetzt, und mir dabei nur die Hinzufügung von Kolumnentiteln, und den gesperrten Druck der für Deutschland wicht:

*) Du Système pénitentiaire aux États-Unis, et de son application en France; suivi d'un Appendice sur les Colonies pénales et de Notes statistiques. Par MM. G. de Beaumont et A. de Tocqueville. Paris, 1833, 8.

igsten Stellen, gestattet. Alles übrige in diesem Buche Enthaltene und von mir Hinzugesetzte, wodurch das selbe, nicht nur eine im gegenwärtigen Augenblicke vollständige Uebersicht des Gefängnißwesens, der Gefangenbesserung, des Armenwesens und des Volks-Unterrichtes in Amerika darbietet, sondern auch, hoffentlich zeitgemäße Zusammenstellungen über Rettungshäuser für die verwahrlosete Jugend, über Strafansiedelungen, Auswanderung, landwirthschaftliche Armen-Ansiedelungen in der Heimath, und über Nüchternheits-Bereine liefert, habe ich allein zu vertreten. Die Zusammenbringung dieser, so Gott will anregenden Nachrichten, wurde mir aber allein möglich, theils durch die Güte mehrerer, mich mit reichen Sendungen unterstützender amerikanischer Freunde, unter denen ich nur Herrn J. J. Barclay, Schriftführer der Philadelphiaschen Gesellschaft zur Erleichterung der Leiden im Gefängnisse, nenne, theils auch aus andern, nicht allgemein zugänglichen, und jedesmal sorgfältig genannten Quellen.

Der erste und wichtigste Grundsatz der amerikanischen, so wie jeder Gefängnißzucht, ist die von Arbeit begleitete Einsamkeit des Verbrechers, vor allem in dem, wenn man die Sonn- und Festtage mit hinzurechnet, mehr als die Hälfte seiner Haftzeit betragenden Zeitraume, während dessen er in unseren, große, ja oft selbst unerleuchtete Schlafstuben und Schlaffäle habenden Strafanstalten, unbeschäftigt und unbeobachtet, mit den verworfensten Gesossen jedes Alters und jeder Verbrechenstufe zusammen gesperrt, vergangene Missethaten begierig anhört.

und erzählt, künftige entwirft und verabredet, oder sich dunkeln Laster in die Arme wirft, von denen als Folgen solcher Strafgefängenschaft der Gouverneur von Massachusetts mit Recht sagte, „besser unsre Gesetze wären mit Blut geschrieben, als sie würden mit Sünden vollstreckt.“

Diesen so einfachen (s. unten S. 151), als selbstredenden Grundsatz, scheint mir um so überflüssiger hier noch ausführlich zu erweisen, da dessen Richtigkeit längst von allen aufgeklärten europäischen Regierungen anerkannt, und unter andern auch von der vortrefflichen Kaiserinn Maria Theresia, in den unter ihrer Regierung erbauten, so ausgezeichneten niederländischen Strafanstalten in Gent und in Bilvoorde, durchgeführt wurde, und der nur wegen der aus demselben bisher entspringenden außerordentlichen Kosten, unberücksichtigt bleiben mußte.

Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Gefängniseinrichtung schon vor mehr als vierzig Jahren in Europa, laut, und vielleicht mehr als billig, gerühmt wurde, bald aber wegen der, die dort eingeführt gewesene Einsamkeit verdrängenden Ueberfüllung verfiel, und immer tiefer sank, hat man in den letzten funfzehn Jahren neue Wege zu Verbesserungen, und zwar in einem weit größeren Theile derselben als vormalß eingeschlagen, wo Philadelphia allein, durch die Einrichtung von dreißig Einzelzellen, und durch die Beaufsichtigung des dortigen Gefängnisses von wohlgesinnten und frommen Männern aus der Gesellschaft der Freunde, zum erstenmale dieselbe zum leitenden Grundsätze zu erheben versucht hatte.

Mit dieser Einsamkeit des Gefangenen verschwinden,

neben ihren vielen andern Vorzügen, auch augenblicklich die, jeder Klassenabtheilung oft nicht mit Unrecht gemachten Vorwürfe, entsprungen aus der Schwierigkeit, die Tiefen des menschlichen Herzens zu ergründen, und aus der, wären sie auch erkennbar, doch fast unmöglichen Ausfindigmachung vollkommen gleich gesunkener Verbrecher, unter denen der Schlechtere dann immer den minder schlechten verderben, nicht aber dieser jenen bessern wird. Dort, wo jeder Gefangene eine Klasse für sich selbst bildet, ist keine Wechselverderbnis zu fürchten, wohl aber dessen Einkehr in sich, die Erkenntnis der Nutzlosigkeit, der sich selbst strafenden Schädlichkeit, und am Ende auch die der Sündlichkeit des bisherigen Wandels, zu hoffen. Die quälende Langeweile zwingt zur Arbeit, zum Fleisse, zur Lesung der religiösen, dem Einsamen gegebenen Schriften, zur bereitwilligen Anhörung der Lehren des Gefängnißgeistlichen, des einzigen, dem Gefangenen unverwandt, und was mehr ist, mit Milde und Freundlichkeit ins Antlitz schauenden, mit ihm sprechenden und Rede tauschenden, menschlichen, mitfühlenden, Hoffnung bietenden, und Redlichkeit, Tugend, Sittlichkeit und Hingebung in den Willen Gottes, anempfehlenden Wesens.

Ununterbrochen, und durch Abschneidung alles mündlichen oder schriftlichen Verkehrs mit den ausserhalb des Gefängnisses lebenden Angehörigen des Sträflings, verwirklicht, wie diese Einsamkeit ist, hat man dieselbe dennoch in Amerika, auf zwiefache Weise zu handhaben gesucht. Entweder wie seit 1829 in Philadelphia angefangen worden ist, durch beständiges Alleinsein bei Tage und bei Nacht mit Beschäftigung verknüpft, da früher der Versuch mit arbeitsloser

Einsamkeit, bei Rohen und Geistlosen zur Berthierung, bei Geistreichen aber zu Selbstmord oder zum Wahnsinne führte. Oder auch, durch Alleinsein bei Nacht und schweigende gemeinschaftliche Beschäftigung bei Tage, welcher Weg im Staate Neuyork in dem Besserungshause zu Auburn, zuerst versucht wurde, und als sich selbiger auf's schönste bewährte, in dem nämlichen Staate in der Strafanstalt in Sing Sing, ja sogar in einem neuen Armenhause bei Neuyork, eingeführt worden ist, welschem Beispiele auch die Staaten Connecticut, Massachusetts, und der unter dem Congresse stehende Bundesbezirk Columbia, gefolgt sind.

Erwägt man die Gründe, welche für und gegen die Anwendung jeder dieser beiden Handhabungsarten, der einmal als zuträglich erkannten Einsamkeit sprechen, so läßt sich bei sorgfältiger und ruhiger Betrachtung nicht läugnen, daß das philadelphiasche Verfahren, welches beständige, beschäftigte Einsamkeit gebietet, als dasjenige anerkannt werden muß, das am leichtesten und schnellsten auf den Weg zu der, neben Verhängung der dem Verbrechen gebührenden Strafe und Vergeltung erreichbaren Besserung führt, wovon das unten (Seite 268 ff.) mitgetheilte höchst merkwürdige, von den Berichterstattern abgehaltene Verhör über den geistigen und gemüthlichen Zustand der fünf und vierzig philadelphiaschen Sträflinge, den auffallendsten Beweis liefert. Dagegen aber ist auch nicht zu vergessen, daß die bis jetzt hierüber gemachte Erfahrung, erst sehr kurz, und an einer gar kleinen Zahl von Gefangenen angestellt worden ist. Daß ferner diese Art der Gefängniseinrichtung, auch ohne Rücksicht auf die dort gemachten nutzlosen Versuchs-Aus-

gaben beim Baue, sich um vieles kostbarer als die in Auburn herrschende stellt. Und endlich, daß, was für jede Regierung von besonderer Wichtigkeit ist, die dem dortigen geschwächten und fast arbeitsunfähig gewordenen *) Sträflinge, bei seiner Entlassung entgegentretende Versuchung, für den der Jahre lang bloß Gefängnißmauern, einen kleinen Himmelsabschnitt über seinem Spazierhöfchen, und das Angesicht des Geistlichen, des Wärters, und allenfalls eines der Beaufsichtiger gesehen hat, niemals aber sich am Anblicke anderer gleich ihm fühlender, denkender und handelnder Menschen ergözte, oder in der Lust des ungezwungenen, willkürlichen Gespräches erging, weit stärker, überwältigender und gefahrbringender seyn muß, als dem, der wenn auch schweigend und gleich einem Stummen, doch durch Aug und Ohr an aller Mannichfaltigkeit Theil zu nehmen vermochte, welche der Aufenthalt unter zahlreichen Leidensgenossen, ihm nur darbot.

Die Vorzüge des Auburnschen, nun bereits seit acht Jahren an verschiedenen Orten bewährten Ver-

*) Hr. S. P. Parsons, Vorsteher der Virginiſchen Strafanstalt in Richmond, sagt unter Andern in einem Schreiben an die Herren Chaler, King und Wharton, Berichterstatter über das peinliche Gesetzbuch in Pennsylvanien. „Ich habe nicht einen einzigen Menschen gesehen, der nachdem er eine zwölftmonathliche ununterbrochene Einsamkeit ausgehalten, im Stande gewesen wäre, seinen Lebensunterhalt durch seine Arbeit zu gewinnen. Es ist in meinen Augen ausgemacht, daß der Versuch ununterbrochener einsamer Haft, in unserem Klima, eine Menge ausgemergelter Menschen ins bürgerliche Leben hinausenden würde, welche ohne Gewerbe, ohne Geld oder Freunde, von dem Staate erhalten werden müssen, wodurch dann der Stand der Armen, wohl vermehrt, nicht aber vermindert werden kann.“

fahrend, welches bei nächtlicher Einsamkeit, Schweigens des Zusammenarbeiten am Tage gestattet, bestehen dagegen zuvörderst darin, daß dadurch eine Menge zum Theil gewinnreicher Beschäftigungen möglich wird, welche ein einzelner Gefangener in seiner Zelle, nicht zu betreiben vermag. So kostete die tägliche Erhaltung jedes Sträflings in den alten Strafgefängnissen ohne Einsamkeit, nach Abzug des Arbeitsverdienstes, den verschiedenen Staaten, in Newgate in der Stadt Newyork 2 Sgr. 2 Pf., in Neu-Jersey 5 Sgr. 3 Pf., und in Connecticut 11 Sgr. 3 Pf. In den neuen Strafanstalten nach der Auburnschen Einrichtungsweise, hat sich dieselbe aber folgendermaßen gestellt, und nach Abzug des Arbeitsverdienstes dem Staate gekostet.

In Baltimore in drei Jahren . . .	5 Sgr. 3 Pf.
In Wethersfield in vier Jahren . . .	3 9 :
In Sing Sing in drei Jahren . . .	3 5 :
In Auburn in sieben Jahren . . .	1 3 :

Muß man nun auch, bei der Niedrigkeit des europäischen Tagelohnes, gegen den amerikanischen gehalten, annehmen, daß die täglichen Erhaltungskosten bei uns höher steigen würden, so bleibt doch das Verhältniß der größeren Kostbarkeit der älteren als der neueren Strafanstalten mit ihrer verbesserten Gefängnißzucht, das nämliche.

Einen andren, zwar nicht stets wiederkehrenden, aber dafür desto beträchtlicheren Vortheil, bieten die Erbauungskosten der Gefängnisse nach dem Auburnschen Verfahren, oder um kürzer zu reden, nach dem von mir (Gefängnißkunde S. 187 ff.) so genannten Schachtelplane (s. hinten Tafel 1 Figur 2 und Tafel 3), dar. Dieses ergibt sich aus folgender Zu-

sammenstellung der Baukosten jeder Zelle, in allen neuen amerikanischen Besserungshäusern, die man erhält, wenn man die Gesamtkosten der Erbauung jedes derselben, durch die Zahl der Bewohner theilt, welche dort in Einzelzellen aufbewahrt werden können.

Es kostete nämlich jede Zelle der nachbenannten acht amerikanischen Anstalten, von denen die beiden ersten nach dem Philadelphiaschen, die sechs letzten aber, nach dem deshalb von mir vorgezogenen Auburnschen Verfahren errichtet wurden, wie folgt.

Einrichtungsweise.	Besserungshaus.	Baukosten jeder Einzelzelle.
Einsamkeit bei Tag und Nacht.	Philadelphia	2374 Thlr.
	Pittsburg	1409 —
Einsamkeit bei Nacht, schweigende gemeinschaftliche Arbeit bei Tage.	Washington *)	1620 —
	Charlestown bei Boston	412 —
	Singsing	288 —
	Wethersfield	216 —
	Baltimore	210 —
	Blackwell bei Newyork (Armenhaus)	192 —
	Durchschnitt der Straf-Anstalten nach dem Auburnschen Verfahren, ohne Washington **)	275 —

*) Das Besserungshaus in Washington hat deshalb so viel gekostet, weil es auf Befehl des Congresses im Bundesgebiete angelegt, während des Baues von diesem gar nicht gehörig beaufsichtigt wurde, wie es bei Errichtung der Anstalten der einzelnen Staaten, doch immer mehr oder weniger der Fall ist. Es kann daher auch durchaus keinen Maasstab, für die größere oder geringere Kostbarkeit des Schachtelplanes abgeben.

***) Die Erbauung des nach dem Schachtelplane in Auburn mit 550 Einzelzellen erbauten nördlichen Flügels, welche 1819 Statt fand, hat 50800 Dollars gekostet, also jede Zelle 92 Dollars (133 Thaler), wozu freilich die Unkosten für die bereits bestehende Ringmauer, und für die zu errichtenden Arbeitswerkstätten in hölzernen Schuppen, noch hinzukommen.

Ja Herr Welles, der einsichtsvolle mehrjährige Beaufschlichter des Besserungshauses in Wethersfield, macht sich sogar in einem unten (S. 288 ff.) mitgetheilten Anschlage anheischig, ein Gefängniß für fünfhundert Sträflinge nach dem Schachtelplane zu liefern, wovon jede Zelle, bei gehöriger Vermeidung alles Ueberflusses, und Verabschiedung der Gedanken an die Herstellung eines Werkes der Kunst, nur 115 Thaler kosten soll.

Bei der Nothwendigkeit, diese für Amerika geltenden Preise und Anschläge, mit den unsrigen zu vergleichen, wird man bemerken müssen, daß der Tagelohn dort so viel höher als in Preussen ist, wogegen die Baumaterialien, aber gleich mit Ausnahme des Eisens, nur um so wenig wohlfeiler sind, daß eins gegen das andere gehalten, die Gebäude nothwendig bei uns weniger zu stehn kommen würden, als in den Vereinigten Staaten. Dieses ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung der amerikanischen, der französischen, und der Berliner Preise für Baumaterialien und Tagelohn, deren erste die französischen Berichterstatter lieferten, die letzten mir aber für dieselben Gegenstände, von einem hiesigen Baumeister angegeben worden sind.

	Vereinigte Staaten von Nordamerika	Frankreich Paris und Provinzen große Städte	Berlin
Durchschnittlicher Tagelohn aller Bauhandwerker	5 Fr.	3 bis 4 Fr.	1 $\frac{1}{2}$ b. 1 $\frac{1}{2}$ 33 C. 20 Sg.
Der Kubikfuß harter Drucksteine (wahrscheinlich in d. Mauer mit Arbeitslohn)	25 Cent.	36. 4 Fr.	1 $\frac{1}{2}$ 50 C. b. 2 $\frac{1}{2}$ $\left. \begin{array}{l} \text{Kalkstein} \\ 4 \text{ Sgr.} \\ \text{Ziegelstein} \\ 4 \frac{1}{2} \text{ Sgr.} \end{array} \right\}$
Ein Tausend Quadratfuß einzölliger Bretter, Holz und Arbeitslohn	606. 80 $\frac{1}{2}$.	200 $\frac{1}{2}$.	Weniger. 50 Thlr.
Das Pfd. Gußeisen	21 C.	146. 17 C.	146. 17 C. 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Die vorstehenden Preisvergleichen zeigen wie ich glaube, klar, daß schon in Berlin, die Ausführung eines Besserungshauses nach dem Schachtelplane, etwas weniger kosten muß als in Amerika, in den übrigen Provinzen unseres Staates aber, wo sowohl Tagelohn als rohe Baustoffe, beträchtlich niedriger stehen als in der Hauptstadt, noch um ein bedeutendes geringer. So darf man demnach vielleicht annehmen, daß, da die fünf obenerwähnten amerikanischen Anstalten nach dem Schachtelplane (Charlestown, Sing Sing, Wethersfield, Baltimore und Blackwell), durchschnittlich auf 275 Thaler die Zelle gekommen sind, diese bei uns nicht über 200 Thaler kosten würde.

Mich bei den fehlenden Angaben über die Baukosten unserer älteren, ursprünglich auch meist zu andren Zwecken errichteten Strafanstalten, zu den beiden, im gegenwärtigen Augenblicke im Baue begriffenen neuen Straf- und Besserungshäusern nach dem Strahlenplane, in Jnsterburg und in Sonnenburg, wendend, in welchen, ungeachtet ihrer großen Vorzüge vor allen bisherigen Strafgefängnissen auf dem festen Lande von Europa, doch nur wenig über ein Drittel der Sträflinge in Einzelzellen sitzen kann, bemerke ich, daß selbst wenn man 450 Sträflinge für jedes dieser beiden Gefängnisse annimmt, was mir indeß zu hoch scheint, denn noch schon nach den Anschlägen, das erste auf 344 Thaler, und das andere gar auf 387 Thaler für jede Zelle, also fast auf das Doppelte eines Besserungshauses nach dem Schachtelplane zu stehen kommt, welches letzte, jedem Sträflinge eine einsame Nachtzelle darbietet.

Groß wie diese Vorzüge und Finanzvorthelle des,

von der um das amerikanische Besserungssystem hochverdienten, seit 1825 bestehenden Bostonischen Gefängniß-Gesellschaft, außs wärmste empfohlenen und verbreiteten Schachtelplans sind, reichen sie doch nicht an die, freilich in Worten minder darstellbaren, geistigen und sittlichen Vorzüge jenes Systems. So wie nämlich die bunte Zusammensperrung von Gefangenen, leiblich nicht minder nachtheilig als geistig wirkend, in den älteren unverbesserten Gefängnissen, eine viel größere Sterblichkeit als in den neueren hervorbrachte; eben so hat die Einsamkeit nicht nur die gute Folge für den Sträfling, daß er nach seiner Entlassung dem etwa gefassten Vorsatze künftiger Ehrlichkeit und Treue folgend, ungekannt und unverrathen, seinem in Amerika freilich viel leichteren Unterkommen und Erwerbe nachgehen kann, sondern daß er auch durch die Gewohnheit der Ordnung und des ihm zur Nothwendigkeit gewordenen Fleißes, ja wenn ein Strahl der göttlichen Gnade auf ihn gefallen ist, auch durch innere Wiedergeburt und gründliche Besserung, sich im neubeginnenden Lebensabschnitte, den begangenen Fehltritt zum wohlthätigen Warnungszeichen dienen läßt.

Denn, welcher im Vollgenusse des menschlichen Daseins auf dieser, mit so vielen sinnlichen, gemüthlichen, und geistigen Reizen geschmückten Erde Lebende, vermag den Werth und die Wirkung eines einzigen, in die einsame Zelle eines trostbedürftigen Verbrechers geschleuderten religiösen Gedankens zu berechnen! Schimmerte ihm auch nicht, wie es in Amerika meist der Fall ist, noch aus der Ferne der Jugend, das Frühroth einer frommen, häuslichen und christlichen Erziehung entgegen, dennoch hätte er seitdem er heranwuchs, unter einem, nach der Schilderung der französischen Berichterstatter

(siehe unten Seite 156 ff.), wesentlich religiösen Volke gelebt. Ja selbst seine, allein nach ihrer Tüchtigkeit und Fähigkeit gewählten Umgebungen im Gefängnisse, sind mit Sorgfalt erlesen, aber auch so reichlich für die Schwere ihrer ununterbrochenen, durch keine Waschen und Ketten unterstützten Wachsamkeit und Ausdauer entschädigt, daß in allen dortigen neueren Gefängnissen, die Beaufsichtigung mehr als die sehr reichliche Nahrung und Kleidung kostet, während die Gefängnißbeamten selbst, auf einem solchen Standpunkte der Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft stehen, daß sie als die nothwendige Ergänzung der dem Sträflinge vom Hausgeistlichen werdenden Belehrung, Ermahnung, und Kräftigung, betrachtet werden müssen. Ist nun noch dieses letzterwähnte, schwierige, erschöpfende, und nur von Männern so lange sie in der vollen Kraft ihres Leibes und Geistes dastehen, zu bekleidende Amt, gehörig besetzt, so darf es weniger befremden, wenn selbst ein Pfarrer wie Hr. Smith in Auburn, der mit tiefer Weisheit aussprach, daß sicherste Zeichen der Besserung eines Sträflings sei in seinen Augen, wenn derselbe nicht begehre das Gefängniß zu verlassen, erklärte, er halte von den 650 dort befindlichen Sträflingen, mindestens funfzig gänzlich gebessert und für gute Christen, und wenn der ihm ähnliche Hr. Barrett in Wethersfield, unter 180 dortigen Gefangenen, funfzehn bis zwanzig vollständig Wiedergeborene, annehmen zu können glaubt.

Dies sind die geistigen und sittlichen, nur in ihren Folgen sichtbaren Wirkungen des Besserungssystems. Allein erreichbar durch die Genauigkeit und Strenge der Zucht desselben, durch die Zweckmäßigkeit

keit der Stellung und Auswahl aller Beamten bis auf die Wärter hinab, von denen der erwähnte Herr Barrett sagt. „Der Erfolg eines Gefängnisses, hängt großentheils vom Charakter der Wärter ab. Wenn die Wärter so sind wie sie seyn sollen, wenn die Sträflinge bei Nacht getrennt, bei Tage schweigend arbeiten, und wenn zu dem öfteren sittlichen und religiösen Unterrichte, eine ununterbrochene Aufsicht kommt, dann kann ein Gefängniß zum Besserungs-orte für die Gefangenen, und zu einer Quelle des Einkommens für den Staat werden.“

Wie aber alles Geistige von ächtem Schrot und Korne, auch auf das Sächliche einwirkt, so wird denn auch durch solche Wärter, wie sie eben geschildert wurden, durch Vorsteher wie die Herren Lynds (s. unten Seite 281 ff.) Powers, Wood und Pilsburn, welche ihr Auge und Ohr niemals ruhen lassend, Scharfsicht an die Stelle der rohen Kraft setzen, auf diesem Wege die Kostbarkeit der Erbauung jedes Gefängnisses beträchtlich vermindert, dagegen aber, so wie mit jedem zugelegten Fuße Mauerdicke, mit jeder eingefugten Eisenstange, mit jeder angelegten Fessel, die Wachsamkeit der Beamten erschlaft, dadurch auch wiederum die Gefahr der Entweichung gesteigert.

Diese vielseitig in einander greifenden, sächlichen und geistigen Vortheile des amerikanischen Besserungssystems sind es nun, welche die Berichterstatter mit der ihrem Volke eigenthümlichen Klarheit und Bestimmtheit, in drei Sätzen, als dessen bezeichnende Eigenschaften, also ausgesprochen haben.

Erstlich. Unmöglichkeit der Verderbniß durch die Sträflinge im Gefängnisse.

Zweitens. Große Wahrscheinlichkeit, daß die Sträflinge dort die Gewohnheiten des Gehorsams und der Arbeitsamkeit annehmen, welche nützliche Bürger aus ihnen bilden können.

Drittens. Möglichkeit einer gründlichen Besserung.

Frage ich nun, da es jedem nicht misrathenen Bürger ziemt, bei Betrachtung fremder Vorzüge zu untersuchen, ob dieselben nicht auch der Heimath zuzuwenden seien, in wiefern dieses auch für uns in Deutschland, und insbesondere in Preussen, mit dem amerikanischen Besserungssysteme der Fall sei, so sehe ich in unfreien Zuständen durchaus nichts, solchen Hoffnungen Widersprechendes, oder selbige gar Vernichtendes. Diejenigen Bedenklichkeiten, welche die französischen Berichterstatter gegen dessen Uebertragung nach ihrem Vaterlande haben, und von denen die vornehmsten, die bei ihnen gesetzliche Einsperrung unerwachsener Verbrecher in Zuchthäusern, die alles Leben der Gemeinden unterdrückende Centralisirung der Behörden, die Abwesenheit der religiösen Volksgesinnung und der zweckmäßigen Theilnahme der Geistlichen, und endlich die, bei den noch im Gefängnisse widerspänstigen Verbrechern, doch zu weit getriebene Scheu vor Leibstrafen bei dort begangenen Freveln sind, diese Bedenklichkeiten, finden glücklicherweise bei uns durchaus nicht Statt.

Von dieser Seite betrachtet, würden der Einführung des Besserungssystems, bei uns keine Schwierigkeiten entgegenstehen, sondern selbige vielmehr durch die, selbst gegen Amerika gehalten, viel zahlreicheren

Rettungshäuser, durch die ausgedehnte Sorgfalt für den gesetzlich vorgeschriebenen Volksunterricht, so wie durch die größere Kraft der Regierung, weit besser als dort unterstützt werden.

Es bedarf daher, da es mit dem Sächlichen, über welches freilich noch genauere Nachrichten zu wünschen wären, mit der Erbauung der wohlfeileren Besserungshäuser nach dem Schachtelplane, mit der in Amerika eingeführten gänzlichen Versagung des Arbeitsantheils der freilich sehr reichlich ernährten Sträflinge, ja selbst mit der Bestellung auserlesener und wohlbezahlter Gefängnißbeamten, allein nicht gethan ist, auch noch einer möglichst genauen Kenntniß, der in den Anstalten jenes Welttheiles angewendeten geistigen und sittlichen Mittel. Diese Mittel sind es, welche sich freilich in keinem zum Drucke bestimmten Berichte her zählen und beschreiben lassen, und deren Auffassung, mit aller Hochachtung für die französischen Berichterstatter sei es gesagt, einem Deutschen wahrscheinlich besser als ihnen, ja vielleicht bei der Eigenthümlichkeit und Geeignetheit unsres Volkes für alles in das Gebiet der Seelenlehre Hinüberspielende, selbst besser als den beiden wackern Engländern gelingen dürfte, die sich im gegenwärtigen Augenblicke, von der britischen Regierung gesendet, in Nordamerika, mit Untersuchung der dortigen Gefängnisse beschäftigen, und deren Reise, wenn auch kein veröffentlichter Bericht von ihnen zu hoffen steht, doch gewiß für ihr Vaterland um so größeren Nutzen tragen wird, da sich unter ihnen der treffliche Herr W. Crawford, der vieljährige Schriftführer der Londonschen Gefängnißgesellschaft, befindet.

Möge daher diesen, gegen Ende des laufenden

Jahres nach England zurückkehrenden Männern, recht bald auf gleichem Berufswege, ein befähigter, die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten seines Vaterlandes stets im Auge behaltender Deutscher folgen. Möge dann das gut und nachahmbar Befundene aus jenem Freistaate, dessen Besserungssystem sich, wie dieses Buch zeigen wird, viel weiter als bloß auf die Gefängnisse erstreckt, nach Deutschland und nach Preussen verpflanzt werden, damit dieses Königreich, der Früchte der Untersuchungen französischer, englischer und deutscher Forschungen an der Quelle genießend, auf dem eben begonnenen Wege der Gefängnißverbesserung, unermüdllich und segensreich fortschreite, wie es bereits nebst Württemberg, durch die Stiftung seiner zahlreichen, fortan die unentbehrliche Ergänzung jedes Gefängnißsystemes abgebenden Rettungshäuser, dem ganzen übrigen Europa so schön vorangegangen ist.

N. H. Julius.

Französische und amerikanische Urtheile

über den Bericht der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville.

1.

Louons toujours ceux qui croient au bien public, soit que notre foi les soutienne, soit même que, confians encore en un grand mouvement social auquel ils croyaient il y a trois ans, ils demandent toujours une onde vive au rocher stérile de leur révolution. Louons plus encore ceux qui n'ont craint ni des travaux, ni des voyages, ni des études, dans une pensée de bien public, et qui, partis non sans quelque faveur qu'on croyait devoir encore à la philanthropie de leur entreprise, sont revenus, si je ne me trompe, disgraciés. S'il leur était besoin d'une consolation, ils auraient celle d'avoir laissé, comme gage de leur zèle, un travail utile, impartial, consciencieux, sans pensée systématique et sans vue exclusive, sans passion aucune, plein d'ordre, de clarté, de vérité.

Revue Européenne Bd. 6 S. 148.

2.

MM. de Beaumont et de Tocqueville, Députés de la France au delà de l'Atlantique, ont dignement rempli leur mandat. L'écrit dans lequel ils rendent compte de leurs observations avec une grande impartialité, ne nous fait pas seulement connaître la législation pénale américaine, il nous permet encore d'apprécier un peuple indignement calomnié depuis quelques années.

Il serait difficile de trouver dans l'ouvrage des deux voyageurs aucune trace d'enthousiasme; nous avons reconnu en eux des observateurs consciencieux, persévérans dans leurs investigations, et qui n'exposent jamais leur opinion, sans citer à l'appui un grand nombre de faits, de la réalité desquels ils ont eu soin de s'assurer.

Le Semeur ©. 236 und 243.

Nachschrift.

In dem Augenblicke wo der Schluß dieses Buches durch die Presse geht, empfangen ich die Nachricht, daß auch in Nordamerika, eine mit vielen Anmerkungen versehene Uebersetzung des Beaumont-Locquevillschen Berichtes erscheint. Eine vollgültigere Anerkennung seines Werthes, möchte wol kaum denkbar seyn.

Erster Theil.

Erstes Hauptstück.

Geschichte des Besserungssystems.

Ursprung des Besserungssystems im Jahre 1786. — Einfluß der Quaker. — Gefängniß in der Walnutstraße in Philadelphia, dessen Fehler und Vorzüge. — Der Herzog von La Rochefoucauld-Liancourt. — Annahme der Verwaltungsweise des Philadelphia'schen Gefängnisses in mehreren Staaten, und deren nachtheilige Wirkungen. — Entstehung des Gefängnisses in Auburn. — In Pittsburg. — Des neuen Besserungshauses in Philadelphia. — Nachtheilige Erfahrungen über vollständige einsame Haft; auf sie folgt die in Auburn eingeführte Einsamkeit mit Stillschweigen. — Erfolg dieser Verfahrensweise in mehreren Staaten der Vereinigung. — Wettersfeld. — Stiftung von Sing Sing durch Hrn. Lynds. — Errichtung der Erziehungshäuser für verwahrlosete Kinder im Staate New-York. — Pennsylvanien verläßt das System völliger Einsamkeit ohne Arbeit. — Einführung einer neuen Art der Gefangenschaft, mit neuen Strafgesetzen daselbst. — Angabe der Staaten ohne Gefängnißverbesserung, und derjenigen, wo selbige unvollkommen ist. — Barbarei einiger Strafgesetze in verschiedenen Staaten. — Zusammenfassung.

Dobgleich das Besserungssystem in den Vereinigten Staaten eine neue Einrichtung ist, steigt dessen Ursprung doch in einen Zeitraum hinauf, der schon weit hinter uns liegt. Der erste

Gedanke einer Verbesserung der Gefängnisse Amerika's, gehört einer Religionspartei Pennsylvaniens an, nämlich den Quäkern, deren Grundsätze allem Blutvergießen zuwider sind, und die sich beständig gegen die grausamen Gesetze erklärten hatten, welche die englischen Niederlassungen von ihrem Mutterlande empfangen. Es gelang ihnen im Jahre 1786 (X.), ihre Stimme hörbar zu machen, und von diesem Zeitpunkte an, wurden nach einander, die Todesstrafe, die Verstümmelung, und das Auspeitschen, fast bei allen Vergehen, durch die gesetzgebende Versammlung Pennsylvaniens abgeschafft ¹⁾. Die Verurtheilten hatten von da an, ein weniger grausames Loos. An die Stelle der Leibesstrafen, trat Freiheitsentziehung, und das Gesetz ermächtigte die Gerichtshöfe, Alle, welche den Tod verdient hatten, mit einsamer Haft bei Tage und bei Nacht in einer Zelle, zu bestrafen. Damals wurde in Philadelphia, das alte Besserungshaus in der Walnußstraße errichtet. Die Sträflinge wurden dort nach der Natur ihrer Verbrechen in Klassen abgetheilt, und Einzelzellen angelegt, um Diejenigen aufzubewahren, welche die Gerichtshöfe zu völliger Einsamkeit verurtheilt hatten. Man bediente sich auch dieser Zellen, um den Widerstand Derjenigen zu überwinden, welche sich der Gefängnißzucht nicht unterwarfen. Diese einsamen Sträflinge arbeiteten nicht ²⁾.

So gut diese Neuerung war, so blieb sie doch nur eine unvollständige.

Seitdem hat man die Unmöglichkeit eingesehen, Verbrechen einer nützlichen Klassenabtheilung zu unterwerfen, und die einsame Haft ohne Arbeit, ist von der Erfahrung ver-

1) Gegenwärtig verhängt das Gesetzbuch von Pennsylvanien die Todesstrafe, nur noch in Fällen von absichtlicher Ermordung, Vergiftung und Brandstiftung. (Man sehe hinten Ziffer XX, Zusatz A.).

2) Diese Zellen, dreißig an der Zahl, sind noch im alten Besserungshause in der Walnußstraße zu sehen.

worfen worden. Die Gerechtigkeit erheischt jedoch zu bemerken, daß jene Verfahrungsweise nicht lange genug angewendet worden ist, um entscheidend zu seyn. Die allen Richtern in Pennsylvanien, durch die Gesetze vom 5ten April 1790 und vom 22ten März 1794 erteilte Vollmacht, Sträflinge in das erwähnte Gefängniß zu schicken, welche ohne diese Gesetze, in den Grasschaftsgefängnissen aufbewahrt worden wären, zog eine solche Ueberfüllung der Philadelphiaschen Anstalt nach sich, daß die Schwierigkeiten der Klassenabtheilung zunahmen, während die Anzahl der Zellen unzureichend wurde ¹⁾.

Will man aufrichtig seyn, so gab es in den Vereinigten Staaten noch gar kein Besserungssystem.

Frägt man aber, weshalb der eingeführten Art der Gefangenschaft jener Rahme verliehen wurde, so müssen wir antworten, daß man damals wie jetzt, in Amerika die Abschaffung der Todesstrafe mit dem Besserungssysteme verwechselte. Man sagte, statt den Verbrecher hinzurichten, setzen ihn unsere Gesetze ins Gefängniß, also haben wir ein Besserungssystem.

Diese Folgerung war nicht richtig. Es ist zwar sehr wahr, daß die Anwendung der Todesstrafe bei den meisten Verbrechen, mit einer gehörigen Verwaltung der Gefängnisse unvereinbar ist, aber darum bringt die Abschaffung jener Strafe, noch kein wirkliches Besserungssystem hervor. Um zu

1) Die vollständigste Auskunft hierüber, so wie über die Philadelphiaschen Angelegenheiten überhaupt, liefern folgende zwei Schriften.

Roberts Vaux Notices of the Original and Successive Efforts, to improve the Discipline of the Prison of Philadelphia, and to reform the Criminal Code of Pennsylvania: with a few Observations on the Penitentiary System. Philadelphia, 1826, 8.

Sam. R. Wood Letter to Thomas Kittera Esq. Chairman of a Joint Committee of Councils on the subject of the Sale of the Walnut-Street Prison: with some Observations on the Necessity of a New System of Police for the City and County of Philadelphia. Philadelphia, 1831, 8.

diesem zu gelangen, muß der Verbrecher, dessen Leben man geschont hat, erst in ein Gefängniß gesetzt werden, dessen Verwaltung dahin zielt, ihn besser zu machen. Denn wenn diese Verwaltung, anstatt ihn zu bessern, ihn nur noch mehr verderbte, so würde dies kein Besserungssystem mehr seyn, sondern nur, ein schlechtes Gefängnißsystem.

Man hat in Frankreich diesen Irrthum der Amerikaner lange getheilt. Der Herzog von Laroche Foucauld, Liancourt gab 1796, eine anziehende Nachricht über das Philadelphische Gefängniß heraus. Er erklärte, diese Stadt besitze ein vortreffliches Gefängnißsystem, und alle Welt sprach es ihm nach ¹⁾.

Indeß konnte das Philadelphische Gefängniß in der Walnußstraße, keine derjenigen Wirkungen hervorbringen, welche man von diesem Systeme erwartete. Es litt an zwei Hauptübeln. Theils verderbte es durch die Ansteckung des Wechselverkehrs der mit einander arbeitenden Sträflinge, und theils durch den Müßiggang der einsamen Gefangenen.

Das wahre Verdienst der Gründer jenes Gefängnisses, bestand darin, daß sie die blutdürstigen Gesetze in Pennsylvanien abschafften, und durch Einführung einer neuen Art von Gefangenschaft, die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenkten. Es ist sehr zu bedauern, daß man nicht gleich von Anfang an unterschieden hat, was in dieser Neuerung löblich, und was tadelnswerth war.

Die Strafe der einsamen Haft des Verbrechers, um ihn durch Nachdenken zur Besserung zu führen, beruht auf einem philosophischen und wahren Gedanken. Aber die Urheber dieser Lehre hatten noch nicht alles das gethan, was sie ausführbar und heilsam machen konnte. Ihr Irrthum fiel nicht gleich in die Augen, und der in den Vereinigten Staaten noch

1) Des Prisons de Philadelphie. Par un Européen. Paris, An IV de la République (1796), 8.

mehr als in Europa gerühmte Erfolg des Philadelphiaschen Gefängnisses, verschaffte dessen Fehlern, so wie dessen Vorzügen, gleiche Gältigkeit in der öffentlichen Meinung.

Der erste Staat welcher sich bemühte, Pennsylvanien nachzuahmen, war Neu-York, welches im Jahre 1797, gleichzeitig, neue Straf-Gesetze und ein neues Gefängnißsystem annahm.

In diesem wurde die einsame Haft ohne Arbeit, eben so wie in Philadelphia eingeführt, und zwar, so wie dort, nicht bloß für diejenigen, welche durch die Gerichte insbesondere zu dieser verurtheilt worden waren, sondern auch für die, welche die Gefängnißgesetze übertraten. Die einsame Haft war also damals nicht die gewöhnliche Ordnung der Anstalt, sondern ausschließlich für die schweren Verbrecher, welche vor der Milde rung der Strafgesetze, zum Tode verurtheilt worden wären. Uebrigens wurden leichtere Verbrecher, im Gefängnisse unter einander eingesperrt. Sie mußten dort, abweichend von den in den Zellen Aufbewahrten, bei Tage arbeiten, und die einzige Zuchtstrafe, welche der Vorsteher das Recht hatte ihnen aufzuerlegen, wenn sie die Hausordnung übertraten, bestand in einsamer Haft bei Wasser und Brodt.

Das Philadelphiasche Gefängniß wurde auch anderswo nachgeahmt. Die Staaten Maryland, Massachusetts, Maine, Neu-Jersey, Virginien und andere, nahmen nach einander, den Grundsatz der einsamen Haft für eine besondere Klasse von Sträflingen ¹⁾, an. Die Milde-

1) In Maryland wurde 1804 das erste Besserungshaus in Baltimore errichtet, und 1809 wurden die Strafgesetze mit der neuen Art der Gefängnißstrafen, in Uebereinstimmung gebracht.

Es heißt im 28sten Artikel des hierüber erlassenen Gesetzes. „Ein Jeder, der wegen eines mit Gefangenschaft im Besserungshause belegten Verbrechens bestraft wird, soll in eine einsame Zelle gesperrt werden, wo er eine grobe, nicht sehr reichliche Kost erhält, und so lange dort bleibt, als ihm das Gericht zuerkannt hat. Wohl verstanden, daß die in der Zelle zugebrachte Zeit, nicht die Hälfte der ganzen Zeit der Gefang-

ung der Strafgesetze, ging der Verbesserung der Gefängnisse voran.

Diese Art der Gefangenschaft, hatte aber nirgendwo den von derselben gehofften Erfolg. Sie war im Allgemeinen für den öffentlichen Schatz sehr kostspielig, sie führte niemals zur Besserung der Gefangenen ¹⁾, und die Gesetzgebung jedes Staates, mußte alljährlich beträchtliche Summen zur Erhaltung der neuen Anstalten bewilligen. Endlich führte sie die

enschaft übersteigt, und nicht weniger als den zwanzigsten Theil derselben beträgt. Auch sollen die Vorsteher des Besserungshauses das Recht haben, diese Einsamkeit, auf welche Weise und in welchen Zwischenräumen es ihnen beliebt, anzuordnen" (Act of the Assembly [Baltimore, 1819] S. 24).

Im dreißigsten Artikel des nämlichen Gesetzes, wird für die Straflinge im Besserungshause, mit Ausnahme der von ihnen in den Zellen zugebrachten Zeit, Arbeit angeordnet. Der vierzigste Artikel, gestattet den Gebrauch der Peitsche als Zuchtmittel. Das Gesetz für Maryland, weicht also von dem Newyork'schen nicht ab.

In dem Gefängnisse zu Boston (Massachusetts), ist die völlige Einsamkeit in gewissen Fällen, erst am 21sten Juni 1811 festgestellt worden (Rules and Regulations for the Government of the Massachusetts State Prison. Boston, 1823).

In Neu-Jersey geschah das nämliche seit dem Jahre 1797. (Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston [Boston, 1830, 8] S. 423.

Im Jahre 1820 wurde in Neu-Jersey ein Gesetz erlassen, welches die Gerichtshöfe ermächtigte, bei Brandstiftung, Mord, Nothzucht, Gotteslästerung, Meineid, Einbruch oder gewaltsamem Diebstahl, Fälschung u. s. w., auf einsame Haft, während des vierten Theiles der Zeit zu erkennen, auf welche sie zur Gefängnißstrafe mit Arbeit hätten verurtheilt werden können. (Schreiben des Hrn. Southard in Neu-Jersey vom 27sten December 1831, an die Berichterstatter.)

1) Man sehe hinten die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben unter Ziffer XIX.

Bericht des Controlleurs des Staates Newyork an die gesetzgebende Versammlung vom 2ten März 1819.

Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. S. 422, 423, 454.

Berichte über das Gefängniß in Connecticut, und das in Massachusetts.

beständige Rückkehr der nämlichen Verbrecher in die Gefängnisse herbei, und erwies hierdurch die Unwirksamkeit der Verwaltungsweise, welcher sie in denselben unterworfen gewesen waren ¹⁾).

Diese Ergebnisse schienen das Fehlerhafte des ganzen Systems, hinreichend zu beweisen. Man hielt sich aber, statt dasselbe deshalb anzuklagen, an die Art wie es ausgeführt wurde. Man glaubte, das ganze Uebel rühre von der unzureichenden Anzahl der Zellen, und von der Anhäufung der Gefangenen in der Anstalt her, und das System werde, so wie es jetzt bestehe, die gewünschten Folgen nach sich ziehen, wenn man nur zu den bereits bestehenden Gefängnissen, einige Neubauten hinzufüge. Es wurden daher neue Anstrengungen, und neue Kosten gemacht.

Dies ist der Ursprung des 1816 gegründeten Gefängnisses in Auburn.

Diese später so berühmt gewordene Anstalt, wurde zuerst nach einem wesentlich fehlerhaften Plane erbaut. Sie beschränkte sich auf einige Klassenabtheilungen, und jede Zelle in derselben, wurde für zwei Gefangene (B.) eingerichtet ²⁾): dies war gewiß die unglücklichste von allen Arten des Zusammensetzens. Es ist bei weitem besser, funfzig Sträflinge in einem Gemache mit einander einzusperrn, als zwei zu-

1) Man sehe weiter unten die vergleichende Uebersicht der Rückfälle in verschiedenen amerikanischen Gefängnissen unter Ziffer XVII, 3.

In dem Berichte der Gefängnisverwaltung an die gesetzgebende Versammlung in Newyork vom 30sten Januar 1819, heißt es. „Es ist eine traurige Wahrheit, daß die meisten Sträflinge sich während ihrer Gefangenschaft nicht bessern, sondern im Gegentheile in ihrer Bosheit verhärteten, und nach ihrer Entlassung, lasterbaster und in Verbrechen erfahrener sind, als sie es vorher waren.

2) Der 1816, 1817 und 1818 erbaute südliche Flügel des Auburnschen Besserungshauses, enthielt ein und sechzig Zellen, und acht und zwanzig Stuben, in deren jeder man acht bis zwölf Sträflinge lassen konnte.

sammen zu setzen. Der Nachtheil hiervon wurde bald bemerklich, und die Gesetzgebung des Staates New-York beschloß 1819, den Bau des nördlichen Flügels in Auburn, um die Anzahl der einsamen Zellen zu vermehren. Indes muß man wohl bemerken, daß man damals noch gar keinen Begriff von dem Systeme hatte, welches späterhin eingeführt worden ist. Man wollte nicht sämtliche Sträflinge der einsamen Haft unterwerfen, sondern nur eine größere Anzahl derselben, in Zellen unterbringen. Gleichzeitig führten eben diese Ansichten, zu gleichen Versuchen in Philadelphia, wo der geringe Erfolg des Gefängnisses in der Walnußstraße, die Pennsylvanier von dessen Ohnmacht Gutes zu bewirken, überzeugt haben würde, wenn sie nicht eben so wie die New-yorker, in den Mängeln der Ausführung, die Ursache zum Festhalten ihres Hauptgrundsatzes zu finden vermeint hätten.

Es war im Jahre 1817, daß die Gesetzgebung von Pennsylvanien, die Errichtung zweier Besserungshäuser beschloß. Das eine in Pittsburg für die westlichen Grafschaften, dem 1821 für die Stadt Philadelphia und die östlichen Grafschaften, das 1829 zuerst gebrauchte, aber noch nicht vollendete neue Besserungshaus in Philadelphia, folgte.

Die Grundsätze, welche bei dem Baue dieser beiden Anstalten befolgt werden sollten, waren jedoch nicht ganz dieselben, die bei Errichtung des alten Besserungshauses in der Walnußstraße vorgewalket hatten. In diesem hatte die Klassenabtheilung den Hauptgedanken gebildet, zu dem nur noch die einsame Haft hinzugekommen war. In den neuen Anstalten gab man die Klassenabtheilung auf, und führte dagegen für jeden Gefangenen, eine Einzelzelle ein. Der Sträfling sollte diese weder bei Tage noch bei Nacht verlassen, und alle Arbeit in dieser Einsamkeit, war ihm untersagt. So wurde die ganz einsame Haft, welche in der alten Anstalt nur Nebenbedingung war, in den beiden neuen, der Hauptgedanke.

Der Versuch den man machen wollte, versprach ent-

scheidend zu seyn. Man scheute keine Kosten, um die neuen Anstalten auf eine ihres Zweckes würdige Weise zu erbauen, und die errichteten Gebäude, gleichen weniger Gefängnissen, als Palästen (C.).

Unterdeß hatte man aber noch vor der Ausführung der über Errichtung der Pennsylvanischen Anstalten erlassenen Gesetze, in dem Staate Newyork, den Versuch des Besserungshauses in Auburn gemacht. Bei dieser Gelegenheit entstanden in der Newyorker Gesetzgebung große Streitigkeiten, und das Publikum war ungeduldig, den Erfolg der neuen Versuche zu kennen, welche man angestellt hatte.

Der nördliche Flügel des Gefängnisses in Auburn, war 1821 kaum beendigt, als man achtzig Sträflinge, jeden in einer Einzelzelle, in demselben einsperrte ¹⁾. Dieser Versuch,

1) Am 2ten April 1821 beschloß die Gesetzgebung von Newyork, die Vorsteher der Anstalt in Auburn zu ermächtigen, 80 der verhärtetsten Verbrecher auszuwählen, und sie ununterbrochen bei Tage und bei Nacht ohne Arbeit, in den Einzelzellen einzusperrn. Dieser Beschluß wurde am 25ten December 1821 ausgeführt. Sie durften nur mit dem Geistlichen sprechen, und bloß dem Gefangenwärter ihr etwaniges Erkranken anzeigen, worauf dann ein Arzt geschickt wurde, um sie zu untersuchen, und nöthigenfalls in die Krankenabtheilung zu bringen. Andere Sträflinge brachten ihnen unter den Augen eines Wärters ihr Essen vor die Thüren ihrer Zellen, und nahmen, was nöthig war, wieder hinweg. Es wurde große Sorge getragen, durch Weissen und Reinigen, ihre Zellen und Kleider sauber und gesund zu erhalten, und auch nicht gelitten, daß sie sich bei Tage zum Schlafen niederlegten. (Report of Gershom Powers, Agent and Keeper of the State Prison at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7, 1828 [Albany, 1828, 8] S. 80, so wie ein von Herrn Lynds den Berichterstattern gegebener schriftlicher Aufsaß.)

Dieses Verfahren war von der gesetzgebenden Versammlung auf den Bericht eines Untersuchungsausschusses vorgeschrieben worden, zu welchem Herr J. Spencer aus Canandagua, einer der ausgezeichnetsten Criminalisten des Staates Newyork, gehörte. Es heißt in diesem Berichte. „Die Sträflinge sollten nach ihrer Sittlichkeit in Klassen abgetheilt werden. Und zwar die im Verbrechen verhärteten Bdschwichter, mit ununterbrochener einsamer Gefangenschaft,

von dem man sich den besten Erfolg versprach, wurde aber für die meisten Sträflinge verderblich. Man hatte sie, um sie zu bessern, einer völligen Absonderung unterworfen, aber eine solche gänzliche Einsamkeit, ohne die geringste Zerstreung oder Unterbrechung, geht über die menschliche Kraft. Sie höhlt den Verbrecher unablässig und mitleidslos aus, sie bessert nicht, sie tödtet.

Die Unglücklichen bei denen dieser Versuch angestellt wurde, versielen in einen so augenscheinlichen Zustand des Hinwinkens, daß ihre Aufseher davon betroffen wurden. Ihr Leben schien in Gefahr, wenn sie länger unter gleicher Behandlung im Gefängnisse blieben, fünf von ihnen waren in einem einzigen Jahre an Schwindsucht mit Wasserergießungen gestorben ¹⁾, und ihr geistiger Zustand war nicht minder be-

die nach ihnen auf der Stufenleiter des Verbrechens Kommenden, einen Theil dieser Zeit mit der nämlichen Strafe belegt werden, während ihrer übrigen Haftzeit aber die Erlaubniß haben zu arbeiten, und den am wenigsten Strafbarern und Verderbten, solle gestattet seyn, den ganzen Tag zu arbeiten.“ (Bericht an die gesetzgebende Versammlung vom Jahre 1821.)

1) Während des Jahres 1822 waren durchschnittlich 220 Sträflinge in der Anstalt. Aus dem Berichte des Arztes an die Beaufsichtiger über dieses Jahr geht hervor, daß die Durchschnittszahl der Lazaretkranken sieben bis acht betrug, daß zehn Sträflinge starben, von denen sieben an Schwindsucht, unter welchen letzten, fünf zu den achtzig einsamen Gefangenen gehörten. Der Arzt sagt, daß Sträflinge aus den Zellen, mit erschwertem Athmen, Schmerzen in der Brust u. s. w., ins Lazaret kamen, und schließt seinen Bericht mit folgenden Worten. „Es ist eine allgemein angenommene und anerkannte Meinung, daß eine sitzende Lebensweise, gleichviel welcherlei Art, zur Schwäche, und deshalb auch zu örtlichen Nebeln, geneigt macht, es mag nun im Studirzimmer oder im Gefängnisse, in der Kinderstube oder in der Schule, oder auch an jedem andren Orte verbracht seyn, an welchem Muskelbewegung gehemmt ist. Wenn wir die geistigen Krankheitsursachen untersuchen, finden wir wahrscheinlich, daß sitzendes Leben im Gefängnisse, da es die schwächenden Leidenschaften des Trübfinns, Kummers u. s. w. erweckt, das Fortschreiten der Lungenkrankheit ausserordentlich beschleunigt.“ Bei der im Gefängnisse herrschenden Ordnung und Reinlichkeit, haben

unruhigend. Einer von ihnen hatte seinen Verstand verloren, so daß er mit dem Kopfe gegen die Wände der Zelle rannte, bis er eines seiner Augen zerstört hatte, während ein Anderer in einem Anfälle von Verzweiflung, den Augenblick benutzte, wo der Wärter ihm etwas brachte, um sich aus der Zelle im vierten Stockwerke herabzustürzen, wobei er, wenn nicht eine hervorragende Ofenrdhre die Gewalt des Falles gemäßig hätte, augenblicklich sein Leben eingebüßt haben würde. Ein dritter endlich zerschritt sich die Armblutadern mit einem Stücke Zinn, um sich zu Tode zu bluten.

Nach solchen Wirkungen, wurde nun entscheidend über dieses System abgeurtheilt. Der Gouverneur des Staates Newyork, begnadigte sechs und zwanzig dieser einsam Einsperrten. Diejenigen, welchen diese Gunst nicht widerfuhr, erhielten die Erlaubniß, bei Tage heraus zu gehen, und in gemeinschaftlichen Werkstätten zu arbeiten. Seit diesem Zeitpunkte, also seit 1823, hat man in Auburn das System der gänzlichen Einsamkeit aufgegeben. Bald erlangte man auch den Beweis, daß diese Verfahrungsweise neben ihrer Schädlichkeit für den Gesundheitszustand der Sträflinge, noch außer Stande sei, selbige zu bessern. Von den sechs und zwanzig Sträflingen, welche der Gouverneur begnadigt hatte, kamen nämlich bald darauf zwölf, in Folge neuer Verurtheilungen wieder hinein, und es ist aus dieser ganzen Klasse, kein einziges Beispiel wirklicher Besserung bekannt geworden ¹⁾.

Dieser Versuch, welcher für diejenigen an denen derselbe angestellt wurde, so nachtheilig abgelaufen war, mußte

wir keine Ursache zu schließen, daß sich innerhalb der Mauern desselben, eine atmosphärische, ernstlich krankmachende Ursache vorfinde, aber Einsperrung wirkt auf den vorhandenen Krankheitskeim, und beschleunigt das Umsichgreifen aller der Uebel, welche später auf andre Weise tödtlich geworden wären. (Powers Report [1828] u. s. w. S. 81.)

1) Powers Report S. 83, und ein handschriftlicher Aufsatz des Hrn. Lynds.

natürlich dem Erfolge des Besserungssystemes, höchst gefährlich werden. Es stand zu fürchten, daß man nach den schädlichen Folgen der Einsamkeit, auch den derselben zum Grunde liegenden Satz, verwerfen würde. So naturgemäß nun auch diese Gegenwirkung zu seyn schien, handelte man dennoch mit größerer Weisheit. Man hielt den Gedanken fest, daß die Einsamkeit, welche die Verbrecher zum Nachdenken bringt, und den einen von dem andern trennt, einen wohlthätigen Einfluß ausübe, und man suchte bloß ein Mittel, die Nachtheile der Absonderung zu vermeiden, indem man ihre Vortheile bewahrte. Dieses Mittel glaubte man nun darin gefunden zu haben, daß man die Sträflinge bei Nacht in ihren Zellen verwahrte, und sie bei Tage in gemeinschaftlichen Werkstätten, vollkommen schweigend arbeiten ließ.

Die Herren Allen, Hopkins und Tibbits, welche 1824 von der gesetzgebenden Versammlung in Neuyork beauftragt wurden, das Besserungshaus in Auburn zu untersuchen, fanden dort diese neue Ordnung bereits eingeführt. Sie ertheilten ihr in ihrem Berichte großes Lob, und die gesetzgebende Gewalt bekräftigte das neue System, durch ihre förmliche Genehmigung.

Hier zeigt sich nun eine Dunkelheit, welche aufzuklären, nicht in unserer Macht gestanden hat. Wir sehen das berühmte Auburnsche System, plötzlich aus der sinnreichen Verbindung zweier, dem ersten Anscheine nach unverknüpfbarer Bestandtheile, der Absonderung und der Vereinigung, hervorgehen. Das aber was wir nicht deutlich wahrnehmen, ist, wer der Schöpfer dieses Systems sei, dessen ersten Gedanken, doch irgend jemand gehabt haben muß.

Hat ihn etwa der Staat Neuyork dem Gouverneur Clinton zu danken, dessen Nahme in den Vereinigten Staaten, an alle nützlichen und wohlthätigen Unternehmungen geknüpft ist? Oder muß man die Ehre desselben dem Herrn Cray,

einem der Vorsteher von Auburn geben, welchem der Richter Powers, der selbst an der Spitze dieser Anstalt gestanden hat, das Verdienst derselben beizumessen scheint? Kann endlich Herr Lynds, der unstreitig viel dazu beigetragen hat, dieses neue System zur Ausführung zu bringen, sich den Ruhm der Erfindung desselben zuschreiben ¹⁾?

Wir wollen es nicht versuchen, diese Fragen zu beantworten, welche für diejenigen die wir eben genannt haben, höchst anziehend, und für das Land in dem sie an's Licht getreten sind, von der größten Wichtigkeit bleiben, die es aber keinesweges für uns sind.

Lehrt uns übrigens die Erfahrung nicht auch sonst, daß es Neuerungen giebt, deren Ehre eigentlich niemand zukömmt, weil sie gleichzeitigen Anstrengungen, und den Fortschritten der Zeit zugeschrieben werden müssen?

Der Erfolg der Anstalt in Auburn, war vom ersten Augenblicke an ausserordentlich, und erregte bald auf's Lebhafteste die allgemeine Aufmerksamkeit. Es zeigte sich nun auf einmal ein bemerkenswerther Umschwung der Dinge. Die, bisher unbekanntem Gefangenwärtern anvertraute Leitung eines Gefängnisses, wurde der Gegenstand des Ehrgeizes von Männ-

1) In den Vereinigten Staaten schreibt die öffentliche Meinung fast allgemein, Hrn. Lynds die Erschaffung des Systems zu, welches in dem Auburnschen Besserungshause zuletzt angenommen wurde. Dies ist auch die Meinung der Herren Hopkins und Tibbits, welche 1826 mit Untersuchung der Auburnschen Anstalt beauftragt wurden, so wie Hrn. Livingston's. (Sam. M. Hopkins and George Tibbits Report of the Commissioners of the Legislature of New-York, appointed to examine the Prison of Auburn, and report to the Legislature whether any abuses had existed in regard to the mode of punishment [New-York, 1827, 8] S. 23 und Edw. Livingston's Introductory Report to the Code of Prison Discipline explanatory of the principles on which this Code is founded. Being Part of the System of Penal Law, prepared for the State of Louisiana [Philadelphia, 1827, 8] S. 13 (D.). Die einzige widersprechende Angabe findet sich in einem, 1829 von Hrn. G. Powers an Hrn. Livingston geschriebenen Briefe S. 5 ff.)

ern, welche in der bürgerlichen Gesellschaft einen hohen Platz einnahmen, und man sah Herrn Lynds, vormal's Hauptmann im Heere der Vereinigten Staaten, und den Richter Powers, einen Beamten von seltenem Verdienste, sich in der öffentlichen Meinung und in ihren eigenen Augen, durch Bekleidung des Vorsteheramtes in Auburn, ehren.

Indessen machte die Annahme des Zellenystems für sämtliche Sträflinge des Staates Newyork, das Besserungshaus in Auburn unzureichend, denn es enthielt nach den verschiedenen Vergrößerungen die es erfahren hatte, doch nur fünf Hundert und Fünfzig Zellen ¹⁾, so daß man die Nothwendigkeit eines neuen Gefängnisses fühlen mußte. Dem gemäß wurde im Jahre 1825 der Entwurf des Besserungshauses in Sing Sing (siehe hinten Tafel 3), von der Gesetzgebung genehmigt. Die Ausführungsweise dieses Entwurfes, verdient aber wohl besonders erzählt zu werden.

Herr Lynds, der sich als Vorsteher der Anstalt in Auburn so vortrefflich bewährt hatte, verließ selbige mit hundert an Gehorsam gegen ihn gewöhnten Sträflingen, und führte diese an den Platz, wo das neue Gefängniß erbaut werden sollte. Dort ließ er sie an den Ufern des Hubsons sich lagern, und ohne Gebäude zu ihrer Aufnahme, ohne Mauern zur Einsperrung dieser gefährlichen Begleiter, sogleich ihre Arbeiten beginnen, indem er aus jedem von ihnen, einen Maurer oder Zimmermann machte, und zur Aufrechthaltung ihres Gehorsams, keine andere Gewalt besaß, als die Festigkeit seines Charakters, und die Kraft seines Willens.

So fuhren die Sträflinge, deren Zahl allmählig vermehrt wurde, mehrere Jahre lang fort, ihr eigenes Gefängniß zu bauen, und jetzt enthält das Besserungshaus in Sing-

1) Im Jahre 1823 waren in Auburn nur erst 380 Zellen. Am 12ten April 1824 befaß die gesetzgebende Versammlung, die Erbauung von 170 neuen.

sing tausend Zellen, die sämmtlich durch die dort aufbewahrt gewesenen Sträflinge, erbaut worden sind ¹⁾.

Im nämlichen Jahre 1825 entstand in der Stadt Newyork, eine, freilich ganz verschiedene, aber unter den Neuerungen deren Geschichte wir hier mittheilen, nicht minder ausgezeichnete Anstalt; wir reden von dem Erziehungs-hause für jugendliche Verbrecher (House of Refuge for Juvenile Delinquents). Es giebt keine Anstalt, deren Nutzen genauer mit der Erfahrung übereinstimmte. Bekanntlich sind die meisten Menschen, gegen welche die Straf-gerechtigkeit mit Strenge verfahren muß, unglücklich gewesen, ehe sie strafbar waren. Das Unglück ist aber besonders für Diejenigen gefährbringend, welche es in zartem Alter betrifft, und nur sehr selten vermag die Waise, ohne Erbtheil und ohne Freunde, so wie das von seinen Aeltern verlassene Kind, den Fallstricken zu entgehen, welche seiner Unerfahrenheit gelegt werden, und es binnen kurzer Zeit, vom Elende zum Verbrechen führen. Von dem Schicksale dieser jungen Verbrecher gerührt, faßten mehrere wohlthätige Einwohner von Newyork den Gedanken, ein Erziehungs-haus für dieselben zu gründen, welches ihnen zum Zufluchtsorte dienen, und ihnen die Erziehung und die Mittel zum Fortkommen verleihen sollte, die das Glück ihnen versagt hatte. Gleich die erste Unterzeichnung, lieferte zu diesem Zwecke 30000 Dollars (41250 Thaler Pr. C.).

1) Die Art wie Hr. Lynnds Sing-sing erbaute, würde gewiß bezweifelt werden, wenn die hier von uns erzählte Thatsache, nicht ganz frisch, und allgemein bekannt wäre. (Eine nähere Angabe findet sich in Julius Gefängnißkunde S. CLXIV ff. Anmerkung 2.) Um selbige zu begreifen, muß man alle Hülfsmittel kennen, welche ein willenskräftiger Mann, in der neuen amerikanischen Gefängnißordnung zu finden vermag. Will man sich einen Begriff von der Charakterstärke des Hrn. Lynnds, und von seinen Ansichten über das Besserungssystem machen, so braucht man nur die weiter hinten, unter Ziffer X mitgetheilte Unterredung zu lesen, welche wir mit ihm gehabt haben, und die wir für unsere Pflicht hielten, ganz abdrucken zu lassen.

So entstand, bloß durch einen wohlthätigen Verein, eine höchst nützliche Anstalt, welche vielleicht noch mehr Nutzen als die Besserungshäuser stiftet, weil die Gefängnisse das Verbrechen strafen, während der Zweck der Erziehungshäuser ist, es zu verhüten.

Die in Auburn gemachten Erfahrungen, über die nachtheiligen Wirkungen der Absonderung ohne Arbeit, hielten indeß Pennsylvanien nicht ab, seinen Versuch mit derselben fortzusetzen, und das Besserungshaus in Pittsburg, fing 1827 an, Sträflinge aufzunehmen. Jeder Gefangene wurde dort bei Tage und bei Nacht in eine Zelle eingeschlossen, ohne daß es ihm erlaubt war, zu arbeiten. Diese, grundsätzlich völlige Einsamkeit, war es aber nicht in der Wirklichkeit. Die Bauart dieses Besserungshauses ist nämlich so fehlerhaft, daß es leicht wird in einer Zelle zu hören, was in der andern vorgeht (L.). Auf diese Weise fand jeder Sträfling in der Unterhaltung seines Nachbarn, eine tägliche Zerstreuung, und mithin die Gelegenheit zu unvermeidlicher Verderbniß. Da nun diese Verbrecher gar nicht arbeiteten, so kann man wirklich sagen, daß ihr einziges Geschäft darin bestand, sich unter einander zu verderben. So war demnach dieses Gefängniß noch schlechter, als selbst das alte Besserungshaus in der Walnutstraße in Philadelphia. Denn die Pittsburger Sträflinge besserten sich durch ihre Verbindungen unter einander, eben so wenig als die Philadelphiaschen, und brachten, während diese dem Staate doch durch ihre Arbeit einige Entschädigung gewährten, ihre ganze Zeit in einem Müßiggange zu, der ihnen selbst schädlich, und dem Schatze lästig war ¹⁾.

Der

1) Das Gefängniß in Pittsburg, ist jetzt in einer Art Zustand von Verlassenheit. Die nur für Einen Sträfling bestimmten Einzelzellen sind Allen zugänglich, welche frei unter einander verkehren können. Wir haben 64 solcher Zellen in dem Gefängnisse gefunden, in welchem man von dem ganzen Systeme bloß das Fehlerhafte, nämlich die Arbeitslosigkeit, beibehalten hat. Die Sträflinge sind bis auf eine sehr kleine Zahl,

Der schlechte Erfolg der eben geschilderten Anstalt, bewies zwar nichts gegen das System, aus welchem selbige hervorgegangen war, weil bauliche Mängel dessen Ausführung unmöglich machten, aber er trug doch dazu bei, daß die Anhänger der demselben zum Grunde liegenden Lehre, sich abzukühlen anfangen. Dieser Eindruck wurde noch lebhafter in Pennsylvanien, als man dort, die durch die Einsamkeit ohne Arbeit, im Auburnschen Besserungshause verursachten Unglücksfälle, mit dem guten Erfolge der neuen, auf nächtliche Einsamkeit bei gemeinschaftlicher Tagesarbeit beruhenden Ordnung, vergleichen konnte ¹⁾.

Durch so auffallende Ereignisse gewarnt, fürchtete man in Pennsylvanien, auf einem falschen Wege zu weit gegangen zu seyn. Man fühlte das Bedürfnis, die in Pittsburg in

ganz müßig, weil keine Werkstätte da ist, in der man sie versammeln könnte. Trotz der wesentlichen Fehler der Anstalt, scheint es uns, daß man einen größeren Nutzen aus derselben ziehen könnte, aber die Verwaltung ist durch die schlechte Dertlichkeit eutmüthigt, und die allgemeine Aufmerksamkeit hat sich, da das System nicht den erwarteten Erfolg gehabt hat, von dort weggewendet. Unter einer Regierung, der es an Kraft und an Ausdauer ganz fehlt, werden nur diejenigen Annehmungen gut ausgeführt, welche die öffentliche Meinung lebhaft ansprechen, und deshalb den sich mit ihnen Beschäftigenden, Ruhm und Vortheil gewähren. Das Besserungshaus in Philadelphia, wird von sehr verdienten Männern geleitet, während das bereits vergessene in Pittsburg, bloß Beamte von gewöhnlichen Fähigkeiten findet.

1) Nicht bloß im Besserungshause in Auburn, hat die arbeitslose einsame Haft, höchst nachtheilig auf das sittliche und leibliche Wohl der Sträflinge gewirkt. Auch in den Staatengefängnissen von Maryland, Maine, Virginien und Neu-Jersey, sind die gemachten Erfahrungen nicht glücklicher gewesen. Aus dem letzterwähnten Gefängnisse werden die Namen von zehn Sträflingen genannt, welche die einsame Haft getödtet hat (Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston S. 422.).

Nachdem der Gouverneur von Virginien aufhörte, die Sträflinge zu begnadigen, genas kein einziger von ihnen mehr, der einmal erkrankt war. (Siehe den Bericht der Herausgeber des Pennsylvanischen Strafgesetzbuches S. 30.)

Gang gebrachte arbeitslose einsame Haft, einer neuen Prüfung zu unterwerfen, obgleich man selbige auch bei dem im Baue schon sehr weit vorgerückten neuen Besserungshause in Philadelphia, zum Grunde gelegt hatte.

Die Gesetzgebung von Pennsylvanien ernannte daher einen Ausschuss, um zu untersuchen, welches System der Gefangenschaft das bessere sei. Die hiermit beauftragten Herren Karl Shaler, Ed. King und E. L. Wharton, haben in einem äusserst merkwürdigen, ausführlichen Berichte vom 20sten December 1827, die verschiedenen, damals gebräuchlichen Systeme auseinander gesetzt, und schliessen ihre Untersuchung mit der Empfehlung des neuen Auburnschen Verfahrens, dessen Vorzüglichkeit sie laut anerkennen ¹⁾.

Der Eindruck, den diese Untersuchung auf die öffentliche Meinung machte, war stark, aber es erhob sich dennoch heftiger Widerspruch gegen dieselbe. Roberts Baux in Pennsylvanien, und Eduard Livingston in Louisiana, fuhren fort, die Lehre von der gänzlichen Absonderung der Sträflinge beizubehalten. Der Letzte, dessen Schriften den Eindruck einer so tiefen Weltweisheit an sich tragen, hatte für Louisiana, sein Geburtsland, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch der Gefängnißverbesserung angefertigt. Seine scharfsinnigen Lehren, welche von Denjenigen für die er sie bestimmt hatte, nur wenig verstanden wurden, hatten einen größeren Erfolg in Pennsylvanien, für welches sie von ihm nicht gemacht waren. In diesem ausgezeichneten Werke, läßt Hr. Livingston in den meisten Fällen, den Grundsatz der Arbeit der Sträflinge zu. Auch zeigte er sich weit weniger als Vertheidiger von Pittsburg, denn als Bestreiter von Auburn. Er anerkannte die gute Zucht dieses letzten Gefängnisses, aber

1) Dieser Bericht, ist eins der wichtigsten Aktenstücke über die amerikanischen Gefängnisse. Er ist in Europa der Gegenstand des besondern Studiums gewisser Schriftsteller über Staatsangelegenheiten geworden.

er erhob sich kräftig gegen die, zur Erhaltung derselben angewendeten Leibesstrafen. Er und diejenigen welche die nämlichen Meinungen theilten, hatten eine wichtige Thatsache zu bekämpfen, nämlich die Unsicherheit ihrer, noch nicht durch Erfahrung geprüften Lehren, und den bewährten Erfolg des von ihnen angegriffenen Systems. Das Gedeihen von Auburn nahm immer zu. Allenthalben rühmte man die bewundernswürdigen Wirkungen der dortigen Zucht, und man fand sie alljährig mit großer Kraft in einem, in Amerika mit Recht berühmten Buche wiederholt, welches mächtig dazu beigetragen hat, die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten über das Besserungssystem, auf ihren jetzigen Standpunkt zu stellen. Wir reden von den, durch die Boston'sche Gefängniß-Gesellschaft jährlich herausgegebenen Berichten. Diese Berichte, welche das Werk des Herrn Ludwig Dwight sind, geben dem Auburn'schen Systeme entschieden den Vorzug ¹⁾.

1) Die Gefängniß-Gesellschaft in Boston, welche im Jahre 1826 gestiftet wurde, hat bis jetzt sieben Berichte herausgegeben. Sie hat bis zum Jahre 1831, 17498 Dollars 19 Cents (24059 Ebr. 28 Sgr.) ausgegeben, von denen sie 15681 Dollars (18811 Ebr. 6 Sgr.), durch freiwillige Gaben der Wohlthätigkeit erhalten hat. Durch diese Beiträge sind ihre Mitglieder in den Stand gesetzt worden, wirksam für die Verbesserung der Gefängnisse zu werden. Eine der größten Hülfquellen der Gesellschaft, besteht aber in dem Eifer ihres Schriftführers, Herrn Dwight, der mit unermüdlicher Anstrengung alle Wege zusammenbringt, welche die öffentliche Meinung aufzuklären vermögen. Er scheut keine noch so beschwerliche Reise, wenn er die Wahrheit verfolgt, er besucht die guten wie die schlechten Gefängnisse. Er zeigt die Fehler der einen, wie die Vorzüge der andern, er stellt die bereits erlangten, und die noch zu machenden Verbesserungen ans Licht, und arbeitet unaufhörlich an dem Besserungswerke.

Die von der Gesellschaft bekannt gemachten Berichte, sind wie ein amtliches Verzeichniß aller Mißbräuche und aller Irrthümer des Besserungssystems anzusehen, während sie gleichzeitig alle nützlichen Neuerungen darlegen.

Die Gesellschaft in Boston, welche dafür hält, daß der Religionsunterricht die Grundlage jedes Besserungssystems in den Gefängnissen ausmachen muß, hat sechs Jahre lang aus ihren eigenen Mitteln, Geist-

Alle Staaten der Vereinigung, hatten ihre Blicke auf diese beiden einander gegenüberstehenden Systeme, so wie auf den zwischen denselben geführten Kampf, gerichtet (S.).

In jenem glücklichen Lande, welches weder Nachbarn hat, die es von aussen her beunruhigen, noch Zwistigkeiten, welche seine innere Ruhe stören, bedarf es zur Erregung der allgemeinen Aufmerksamkeit nur, daß irgend ein Grundsatz des Staatshaushaltes öffentlich versucht werde. Da das Dasein der bürgerlichen Gesellschaft nicht bedroht ist, so geht jede Frage nicht das Leben, sondern dessen Verbesserung an.

Pennsylvanien war vielleicht mehr als irgend ein anderer Staat, bei den in Anregung gebrachten Streitigkeiten theilhaftig. Als Nebenbuhlerin von Newyork mußte es eifersüchtig seyn, in Allem den Platz zu behaupten, welchen seine vorgerückte Ausbildung, ihm unter den aufgeklärtesten Staaten der amerikanischen Vereinigung verliehen hatte. Es nahm ein System an, welches gleichzeitig der Strenge seiner Sitten, und seiner Empfänglichkeit für menschenfreundliche Unternehmungen entsprach. Es wies die Einsamkeit ohne Arbeit, deren traurige Wirkung die Erfahrung ihm allenthalben zeigte, von sich ab, und es behielt dagegen die gänzliche Trennung der Gefangenen bei, welche eine hinreichend schwere Strafe ist, um vollständig ausgeführt, nicht noch der Beihülfe von Leibesstrafen zu bedürfen.

Das diesen Grundsätzen unterliegende neue Besserungshaus in Philadelphia, ist demnach nichts Anderes, als eine Verknüpfung von Pittsburg und Auburn. Man hat von Pittsburg die Absonderung bei Tage und bei Nacht behalten, und nur in die einsame Zelle, die Arbeit von Auburn hineingebracht ¹⁾ (S.).

liche in den Besserungshäusern zu Auburn, Sing Sing, Wethersfield, Lambertton in Neu-Jersey, und Charlestown bei Boston unterhalten. Die von ihr hierfür verwendeten Gelder, belaufen sich auf 4727 Dollars 29 Cents (6600 Lthr.).

1) Das Pennsylvanische Gesetz vom 23ten April 1829. welches

Dieser Umwälzung in der Pennsylvanischen Gefängnißzucht, folgte augenblicklich eine allgemeine Umänderung der Strafgesetze. Sämmtliche Strafen wurden gemildert, da die Strenge der einsamen Gefangenschaft eine Verkürzung ihrer Dauer gestattete, und die Todesstrafe wurde in allen Fällen, mit Ausnahme des vorher überlegten Mordes, abgeschafft ¹⁾.

Während die Staaten Newyork und Pennsylvanien so wichtige Aenderungen in ihren Gesetzen machten, und jeder von ihnen, ein verschiedenes Gefängnißsystem annahm, blieben die übrigen Staaten der Vereinigung, bei den großen, vor ihren Augen vorgehenden Veränderungen, nicht theilnahmlos noch unthätig.

Die gesetzgebende Gewalt des Staates Connecticut,

die Arbeit in den einsamen Zellen vorschreibt, bildet den dritten Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der dortigen Strafgesetzgebung (An Act to reform the Penal Laws of this Commonwealth.).

Selbst in den Vereinigten Staaten ist man oft über den eigentlichen Charakter des neuen Besserungshauses in Philadelphia im Irrthume. Einige, welche glauben es sei eben so, wie das trotz aller seiner Fehler vormals so berühmte alte Besserungshaus, loben oder tadeln es, je nachdem sie dessen Ruf dabei zu Grunde legen, oder sich selbst Kenntniß davon erworben haben. Andere, welche vom Dasein des neuen Besserungshauses unterrichtet sind, sich aber einbilden, daß die Arbeit den Absichten seiner ersten Gründer gemäß, aus demselben verbannt sei, verdammen es nebst der in demselben herrschenden Zucht, indem sie irrtümlich die Abwesenheit der Beschäftigung annehmen.

1) Es verdient wohl bemerkt zu werden, daß sowohl das Strafrecht, als das Gesetz über dessen Ausführung, nämlich das System der Gefangenschaft, in Pennsylvanien ein Ganzes bilden. Diese Verfahrungsweise ist gleichzeitig logisch und weise, denn die ganze Vollziehung einer Strafe besteht in ihrer Vollstreckungsweise. Das Urtheil über einen Verbrecher ist bloß ein Grundsatz, ein Begriff, wenn es nicht durch seine Vollziehung, eine greifliche Gestalt annimmt. Das diese Vollstreckung ordnende Gesetz, ist demnach eben so wichtig, als das den Grundsatz feststellende. Deshalb sollten alle Gesetze welche auf Gefängnißstrafe erkennen, angeben, auf welche Weise diese zu erdulden sei. Dieses hat die gesetzgebende Gewalt von Pennsylvanien gethan.

hatte seit 1825 den Entwurf eines neuen Gefängnisses, nach dem Muster von Auburn angenommen, und das Besserungshaus in Wethersfield, war dem alten Gefängnisse Newgate gefolgt.

Trotz des Gewichtes, welches Pennsylvanien in die Schaafe der Einsamkeit ohne Beschäftigung legte, erhielt dennoch das Auburn'sche System der gemeinschaftlichen Arbeit bei Lage mit nächtlicher Absonderung, den Vorzug. Massachusetts, Maryland, Tennessee, Kentucky, Maine und Vermont, haben nacheinander den Auburn'schen Plan angenommen, und ihn als Musterbild der von ihnen erbauten neuen Besserungshäuser, betrachtet ¹⁾.

Ausserdem haben sich mehrere Staaten nicht damit begnügt, Besserungshäuser für Sträflinge einzurichten, sondern auch nach dem Beispiele von Newyork, für die jugendlichen Verbrecher, die, gleichsam ein Anhängsel des Besserungssystems bildenden Erziehungshäuser, gegründet. In Boston wurde eine solche Anstalt 1826, und in Philadelphia 1828 eingerichtet. Alles zeigt, daß auch Baltimore, bald sein Erziehungshaus haben wird, wozu bereits die vorläufigen Schritte gethan sind.

Es ist übrigens leicht vorherzusehen, daß der von Newyork und Pennsylvanien gegebene Anstoß zu Verbesserungen,

1) Das Besserungshaus in Massachusetts ist seit 1829 eingerichtet, das für Maryland seit dem 1sten Januar 1830, und gleichzeitig die für Tennessee und Kentucky. Das Besserungshaus für Vermont, ist noch nicht vollendet, wird aber schon nach dem Auburn'schen Entwürfe gebaut. Was das Gefängniß für Maine betrifft, so betrachten wir es, als nach dem nämlichen Systeme eingerichtet, obgleich dasselbe auf dem Grundsätze der einsamen Haft ohne Beschäftigung in besondern, durch das Gesetz bestimmten Fällen, beruht. Es ist augenscheinlich, daß durch die daselbst seit einigen Jahren stattgefundene Vermehrung der Zellen, und Anlegung von Werkstätten, in denen die Sträflinge arbeiten können, dieses Besserungshaus, welches ursprünglich dem Pittsburg'schen und dem alten Philadelphia'schen gleich, jetzt ganz dem Auburn'schen Systeme angehöret.

sich nicht auf die bereits genannten Staaten beschränken wird. In Folge des nützlichen Wettstreits der Staaten der Vereinigung, und der, alle Theile dieses ungeheuern Ganzen verbindenden Oeffentlichkeit, beobachtet jeder Staat, die bei den andern gemachten Verbesserungen, und zeigt sich begierig, sie nachzuahmen.

Daher muß man schon im gegenwärtigen Augenblicke, alle vereinigten Staaten, nicht mehr nach der von uns gegebenen Darstellung, der bei einigen von ihnen eingeführten Neuerungen, beurtheilen.

Diese Staaten, welche durch einen Bund vereinigt sind, unterliegen in Allem, was den gemeinschaftlichen Nutzen betrifft, sämmtlich der Obergewalt des Congresses. Außerhalb dieser allgemeinen Angelegenheiten, bewahren sie ihre ganze eigenthümliche Unabhängigkeit, und jeder von ihnen ist Herr, sich nach seinem Gutdünken zu regieren.

Wir haben von neun Staaten gesprochen, welche ein neues Gefängnißsystem angenommen haben, in funfzehn aber ist noch gar keine Veränderung eingetreten ¹⁾. In diesen letzt-erwähnten, herrscht das alte System noch mit seiner ganzen Kraft. Man findet dort Zusammenhäufung der Gefangenen, Mischung der Verbrecher, des Alters, ja zuweilen des Geschlechtes, Beisammenseyn von Angeklagten und Verurtheilten, von Verbrechern und Schuldfangenen, von Missethättern und von Zeugen ²⁾, so wie beträchtliche Sterblichkeit, häufige Entweichungen, Abwesenheit aller Zucht, kein Stillschweigen, welches den Verbrecher zum Nachdenken führen könnte, keine Arbeit, die ihn gewöhnen würde seinen Lebensunterhalt ehr-

1) In Ohio, in Neu-Hampshire, und in einigen andern Staaten, ist zwar auch eine Gefängnißzucht eingeführt, aber eine schlechte, und kein Besserungssystem.

2) Man sehe weiter unten die Anmerkungen über die Schuldfangenschaft, und über die Gefangenschaft der Zeugen, unter Ziffer VI und VII.

lich zu erwerben, und endlich, alle Gesundheit zerstörende Dertlichkeiten, rohe und verderbende Gespräche, erschlaffenden Müßiggang, und sämtliche Laster und Unsitlichkeiten. Dies ist das Schauspiel, welches diejenigen Gefängnisse darbieten, die den Weg der Verbesserungen noch nicht betreten haben ¹⁾.

Neben einem Staate, dessen Besserungshäuser als Musterbild dienen könnten, findet man einen andern, dessen Gefängnisse alles das zeigen, was man meiden soll. So ist der Staat Neuyork unwidersprechlich, einer der vorgerücktesten auf dem Wege der Verbesserungen, und der von ihm nur durch einen Fluß getrennte Staat Neu-Jersey, hat alle Fehler der alten Verfahrungsweise beibehalten.

Der Staat Ohio, der ein, durch die Milde und Menschlichkeit seiner Verfügungen merkwürdiges Strafgesetzbuch besitzt, hat barbarische Gefängnisse. Wir mußten tief seufzen, als wir in Cincinnati, bei Besuchung des Haftgefängnisses für bloße Angeklagte, die Hälfte derselben mit Ketten belastet, und die übrigen in einem scheußlichen Kerker fanden. Eben so wenig sind wir im Stande, den schmerzlichen Eindruck zu malen den wir empfanden, als wir bei Untersuchung des Gefängnisses in Neu-Orleans, dort mitten unter Roth und

1) Unter den schlechten Gefängnissen, kann man das in Lambertton in Neu-Jersey nennen. Dort sind Kinder und Greise mit einander vermischt, alle Grundsätze der Gefängniszucht werden verkannt, die Sträflinge und die Gefängnisbeamten verstehen sich, in der Verletzung der Hausordnung. Das Gespräch der Sträflinge handelt allein von den Verbrechen welche sie begangen haben, von denen, welche sie einst begehen werden, und von ihren Entweichungsentwürfen. Seit Gründung der Anstalt, wurden dort 1206 Gefangene eingesperrt, von denen 108 entsprungen sind. Die Zucht ist daselbst fehlerhaft, aber streng, und man nennt zehn Sträflinge, welche an den Folgen schwerer Bestrafungen gestorben sind. Die Arbeit der Gefangenen liefert keinen Ertrag, und ihre Unterhaltung ist sehr kostbar. Dagegen ist die Anzahl der Sträflinge im Zunehmen, und war von 87 im Jahre 1828, 1830 auf 109 gestiegen. (Fifth und Sixth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston S. 493.)

Unrath aller Art, Menschen mit Schweinen vermischt fanden ¹⁾. Indem man die Verbrecher einsperrt, denkt man nicht daran sie zu bessern, sondern nur, ihre Bosheit zu bändigen. Man fesselt sie wie wilde Thiere, man bildet sie nicht, sondern verthiert sie ²⁾.

Wenn es aber wahr ist, daß in dem von uns geschilderten Lande, das Besserungssystem stellenweise ganz unbekannt ist, so bleibt es doch gewiß, daß dieses System, selbst in denjenigen Staaten in welchen man es eingeführt hat, noch unvollständig blieb ³⁾. So findet man in Newyork, Philadelphia und Boston, neue Gefängnisse für die zu ein- oder zweijähriger Gefangenschaft Verurtheilten, aber keine solche Anstalten für diejenigen, deren Strafe geringer ist, oder die

1) Der Ort, welcher in Neu-Orleans die Sträflinge einschließt, kann kaum ein Gefängniß genannt werden. Es ist ein scheußlicher Kloak, in welchem sie zusammengebäuft sind, und der bloß jenen unreinen Thieren zukommt, die man dort neben den Gefangenen findet. Hierbei ist wohl zu bemerken, daß alle dort Aufbewahrten, nicht Sklaven sind, da dies das Gefängniß der freien Menschen ist. Uebrigens scheint die Nothwendigkeit einer Gefängnißverbesserung, in Louisiana gefühlt zu werden. Der Gouverneur dieses Staates hat uns gesagt, daß er zu diesem Zwecke unverzüglich eine Geldbewilligung begeben werde. Eben so scheint es gewiß, daß in Ohio, die Art der Gefangenschaft gänzlich abgeändert werden wird.

2) Die südlichen Staaten sind im Allgemeinen, hinsichtlich der Gefängnisse, eben so wie in allen übrigen Dingen, sehr hinter den nördlichen zurück. In einigen von ihnen, wird die Verbesserung der Gefängniß-Verwaltung, durchaus nicht von der öffentlichen Meinung begehrt. Erst ganz neulich hat man in Georgien, das ein Jahr zuvor eingeführte Besserungssystem, wieder abgeschafft.

3) Wenn das Gesetz vom 30sten März 1831, in Pennsylvanien zur Ausführung kommt, wird dieser Staat bald das vollständigste Gefängnißsystem besitzen, welches jemals in den Vereinigten Staaten stattgefunden hat. Dieses Gesetz verordnet die Errichtung eines Gefängnisses mit Einzelzellen für die Angeklagten, die Schuldgefangenen, die Zeugen, und die zu kurzzeitiger Gefängnißstrafe Verurtheilten. (Acts of the General Assembly relating to the Eastern Penitentiary and to the new Prisons of the City and County of Philadelphia S. 21).

vor der Verurtheilung, bloß als Angeklagte verhaftet sind ¹⁾. Hinsichtlich dieser ist nichts verändert, Unordnung, Verwirrung, Vermischung jedes Alters und jeder Sittlichkeitsstufe; alle Fehler der alten Verfahrungsweise, finden sich bei ihnen vor. Wir haben in dem Neuyorker Polizeigefängnisse (Bridewell), mehr als funfzig Angeklagte in dem nämlichen Saale vereinigt gefunden ²⁾. Diese Gefangenen sind aber gerade diejenigen, für welche man von vorn herein, hätte wohlgeordnete Gefängnisse errichten sollen. Man sieht wirklich nicht ein, warum der nicht für schuldig erklärte Angeklagte, und der wegen eines geringen Vergehens Verurtheilte, mit größerer Sorgfalt aufbewahrt werden müssen, als die in dem Verbrechen, dessen Strafbarkeit anerkannt worden ist, Weiter-
vorgeführten.

Angeklagte sind zuweilen unschuldig, und werden stets dafür gehalten werden müssen. Warum duldet man denn, daß sie im Gefängnisse eine Verderbtheit finden, welche nicht durch sie mit hineingebracht worden ist? Sind sie strafbar, warum bringt man sie denn Anfangs in ein Haftgefängniß, welches sich dazu eignet, sie noch tiefer zu verderben? Etwa um sie später in einem Besserungshause, in welches sie nach ihrer Verurtheilung geschickt werden sollen, wieder zu bess-

1) Das ganz neu erbaute Gefängniß auf der Insel Blackwell bei Neuyork, ist das einzige, für die welche sich geringer Vergehen schuldig gemacht haben, bestehende (5.).

2) In diesem Gefängnisse, welches bloß Angeklagte enthält, findet keine Unterscheidung nach der Art der angeschuldigten Verbrechen, nach der Jugend der Einen; und der alten Verderbnis der Andern, statt. Sie haben sämmtlich kein Bett, nicht einmal einen Stuhl, ja sogar kein Brett um sich darauf zu legen, oder ihr Haupt ruben zu lassen. Eben so wenig besitzen sie einen Hof, in welchem sie frische Luft atmen könnten. — Einige Schritte von dort, liegt ein vollkommen wohlgeordnetes Gefängniß, in welchem man die verurtheilten Verbrecher aufbewahrt. So findet man in den Vereinigten Staaten, die besten und die schlechtesten Gefängnisse.

ern ¹⁾? Augenscheinlich findet eine Lücke in einem Gefängnißsysteme Statt, welches solche Widersprüche darbietet.

Diese schreienden Widersprüche, rühren hauptsächlich von dem Mangel an Zusammenhang, in den verschiedenen Theilen der Verwaltung der Vereinigten Staaten her. Die Staatsgefängnisse entsprechen unsern Zuchthäusern, und stehen unter der Leitung des Staates, dem sie angehören. Nach ihnen kommen die Grafschafts-Gefängnisse, denen auch deren Verwaltung obliegt. Endlich die städtischen Gefängnisse, die unter deren Oborgkeiten stehen.

1) Man sah, daß die Strafanstalten an der größten Verderbniß litten, und man wendete das Heilmittel dort an, wo das Uebel am größten war. Die Haftgefängnisse, welche am nöthlichsten Uebel leiden, in denen es aber geringere Verheerungen anrichtet, sind vergessen worden. Aber die weniger Strafbaren vernachlässigen, um nur an der Besserung der schweren Verbrecher zu arbeiten, ist ungefähr eben so, als wenn man sich in einem Siechhause bloß mit den gefährlichsten Kranken beschäftigte, und um vielleicht Unheilbare zu heilen, diejenigen ganz unbesorgt ließe, welche leicht hergestellt werden können. Der hier angedeutete Irrthum, wird in Amerika von den ausgezeichnetsten Männern, wohl gefühlt.

Herr Livingston greift ihn mit großer Kraft an, indem er sagt, „Nach der Verurtheilung, findet nur noch zwischen einem und dem andern Schuldigen Verkehr statt, bei der vorübergehenden Haft, ist die Unschuld neben der Schuld zu finden“ (Livingston's Introductory Report S. 31, Schirach's Uebersetzung S. 170).

Um die großen Nachteile schlechter Aufbewahrung verhafteter Angeklagter, recht fühlbar zu machen, giebt Hr. Livingston eine Uebersicht der in Newyork von 1822 bis 1826 Verhafteten, Gerichteten, Freigesprochenen oder Verurtheilten. Es ergiebt sich daraus, daß vier Fünftel der in Newyork als Angeklagte verhafteten, und bis zum Urtheilsprüche im Gefängnisse aufbewahrten, (1811 von 2361), zuletzt von der Polizeibehörde, oder von dem anlagenden Schwurgerichte (Grand Jury), oder durch die Richter vor welche sie endlich gelangen, unschuldig befunden werden. (Man sehe die siebente, der weiterhin unter Ziffer XVI abgedruckten statistischen Anmerkungen) (J.). Wir haben niemand gefunden, der sich über den schlechten Zustand der Haftgefängnisse aufrichtiger betrübte, als Herrn Rifer, Archivar (Recorder) von Newyork, einen Richter von seltenem Verdienste und hoher Tugend, der mit einer großen Erfahrung in peinlichen Sachen, viele Kenntnisse verbindet.

Da die besondern Verwaltungen in den verschiedenen Staaten, gegen einander fast eben so unabhängig sind, als die Staaten unter sich, so folgt daraus, daß sie niemals übereinstimmend und gleichzeitig handeln. Während die eine, eine nützliche Verbesserung in dem Kreise macht, über welchen sich ihre Gewalt erstreckt, bleibt die andere unthätig, und in dem herkömmlichen Schlendrian.

Wir werden weiterhin sehen, wie diese Unabhängigkeit der Ortsbehörden, welche dem Zusammenwirken ihrer Handlungen schadet, dennoch auch einen wohlthätigen Einfluß ausübt, indem sie einer jeden von ihnen, in dem von ihr mit Freiheit eingeschlagenen Wege, einen schnelleren und kräftigeren Gang verleiht.

Uebrigens wollen wir hier nicht noch weitläufiger auseinandersetzen, was in dem Gefängnißsysteme der Vereinigten Staaten fehlerhaft ist, denn wenn Frankreich einmal die amerikanischen Besserungsanstalten nachahmen will, muß ihm hauptsächlich daran liegen, diejenigen kennen zu lernen, welche als Muster dienen können. Darum werden aber auch die neuen Anstalten allein, ein Gegenstand unserer Untersuchung seyn.

Man ersieht aus dem Vorhergehenden, daß wenige Staaten ihr Gefängnißsystem ganz geändert haben. Die Anzahl derjenigen, bei denen eine Abänderung der Strafgesetzgebung stattgefunden hat, ist noch viel geringer. Mehrere unter ihnen, haben noch einen Theil der barbarischen Gesetze beibehalten, die sie aus England empfangen.

Wir wollen nicht von den südlichen Staaten reden, in denen die Sklaverei herrscht. Allenthalben, wo die eine Hälfte der bürgerlichen Gesellschaft von der andern auf's Grausamste unterdrückt wird, muß man erwarten, in den Gesetzen des Unterdrückers eine Waffe zu finden, welche stets bereit ist, die sich empörende Natur, oder die klagenden Dulder zu treffen. Todesstrafe und Schläge, sind der ganze Inhalt des

Strafgesetzbuches für Sklaven ¹⁾. Werfen wir aber einen Blick, selbst auf die Staaten, welche keine Sklaven mehr haben, und deren Civilisation weiter vorgerückt ist, so finden wir diese, bei den einen mit höchst milden Strafgesetzen, und bei den andern, mit einem wahrhaft draconischen Gesetzbuche verknüpft.

Man stelle nur die Pennsylvanischen Gesetze neben die Neuenglands, vielleicht des aufgeklärtesten Landes der ganzen amerikanischen Vereinigung. In Massachusetts werden zehn verschiedene Verbrechen, und unter andern Nothzucht und Diebstahl mit Einbruch, mit dem Tode bestraft ²⁾. Maine, Rhode-Island und Connecticut, zählen eben so viele, mit dem Tode bestrafte Verbrechen ³⁾. Von diesen Gesetzen, stellen einige die schimpflichsten Strafen, wie z. B. den Pranger, und andere empörende Grausamkeiten, wie Brandmark und Verstümmelung, fest ⁴⁾. Andere bestimmen auch Geldstrafen, welche

1) Es giebt keine Gefängnisse für die Sklaven. Die Freiheitsberaubung ist zu theuer, aber Todesstrafe, Peitschenhiebe und Verbannung, kosten nichts. Ueberdies verkauft man sie, um sie zu verbannen, was noch etwas einbringt. (Man sehe unten die statistischen Anmerkungen, Ziffer XVI, 3).

2) Unter dieser Zahl begreifen wir, die Verbrechen gegen die Bundesregierung, Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten, Seeräuberei, Entwendung des, Regierungspeschen enthaltenden Felleisens.

3) Die Gesetze des letztgenannten Staates, verordnen noch in sieben besondern Fällen, immerwährende Gefangenschaft.

4) Ein Gesetz des Staates Connecticut verordnet, daß eine Mutter, welche den Tod ihres unehelichen Kindes verbirgt, eine Stunde lang mit einem um den Hals geschlungenen Stricke, öffentlich ausgestellt werden soll. Ein anderes Gesetz des Staates Massachusetts, setzt eine Geldstrafe gegen die Hurerei fest, und fügt hinzu, daß, wenn der Verurtheilte diese nicht binnen 24 Stunden bezahlt, er zehn Peitschenhiebe erbält. Nach den Gesetzen des nämlichen Staates, wird ein Gotteslästerer mit Pranger und Peitschenhieben bestraft. Wer in Rhode-Island das Verbrechen der Fälschung begeht, wird zum Pranger verurtheilt. Während seiner Ausstellung schneidet man ihm von jedem Ohre ein Stück ab, und brennt ihm mit einem Glüheisen den Buch-

einer Gütereinziehung gleich kommen ¹⁾. Während man diese Ueberbleibsel der Barbarei in Staaten findet, deren Civilisation nicht mehr jung ist, haben andere erst eben entstandene, aus ihrem Gesetzbuche alle grausamen Bestrafungen verbannt, welche der öffentliche Nutzen nicht rechtfertigt. So besitzt Ohio, mit gewiß viel geringeren Einsichten als Neuengland, ein weit menschlicheres Strafgesetzbuch, als Massachusetts und Connecticut.

Dicht neben einem Staate, in welchem die Verbesserung der Strafgesetze ihre höchste Stufe erreicht zu haben scheint, findet man einen andern, bei welchem diese noch das ganze Gepräge des alten Systems an sich tragen. So gränzen die Staaten Delaware und Newjersey, welche sonst in der Bahn der Neuerungen so zurück sind, an Pennsylvanien, das in dieser Hinsicht, allen andern vorangeht ²⁾ (K.).

Man sieht leicht wie wenig, den Verbrecher herabsetzende

haben C (Counterfeiting) ein. Nach allem diesem, hat er noch eine, nicht länger als sechs Jahre dauernde Gefängnißstrafe zu erdulden.

1) So setzt z. B. ein Gesetz des Staates Delaware, für ein einziges Verbrechen, eine Geldstrafe von 10000 Dollars (13750 Lthr. Pr. Cour.) fest.

2) Die Gesetze des Staates Delaware erkennen Todesstrafe gegen sechs verschiedene Verbrechen, ungerechnet die in den allgemeinen Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten, mit Tode legten. Bei Fälschungen wird der Verbrecher zu einer Geldstrafe, zum Pranger, und zu dreimonathlicher Einsamkeit in einer Zelle verurtheilt, und muß nach Erhebung dieser Strafe, zwischen 2 und 5 Jahre lang den scharlachrothen Buchstaben F (Forgery), 6 Zoll lang und 2 Zoll breit auf seinem Kleide tragen. Vergiftung wird so bestraft, daß der Verbrecher zu einer Geldstrafe von 10000 Dollars, zu einer Stunde Pranger, und zur öffentlicher Auspeitschung verurtheilt werden kann. Das Gesetz will, daß er 60 wohlübergezogene (well laid on) Peitschenhiebe, und 4 Jahre Gefängniß erleide, wornach er auf nicht länger als 14 Jahre, als Sklave verkauft wird. Wer sich für einen Zauberer oder Beschwörer ausgiebt, wird zu 21 Peitschenhieben verurtheilt. In Neu-Jersey wird jeder, der wegen Mord, Nothjucht, Brandstiftung, Diebstahl, Fälschung und Sodomiterei rückfällig wird, mit dem Tode bestraft.

Estrafen, sich mit dem Zwecke des Besserungssystems, welches dessen Erhebung beabsichtigt, vertragen. Wie darf man hoffen, die Sittlichkeit eines Menschen, der auf seinem Leibe unauslöschlich gezeichnet seine Infamie trägt, zu erhöhen, wenn die Verstümmelung seiner Glieder unaufhörlich an sein Verbrechen mahnt, oder das auf die Stirne gedrückte Zeichen, das Andenken daran verewigt ¹⁾?

Muß man nicht wünschen, daß die letzten Spuren verlöschender Barbarei, aus den sämtlichen vereinigten Staaten verschwinden, und insbesondere aus denen, welche ein Besserungssystem angenommen haben, mit welchem sie unverträglich sind, und dessen Vorhandenseyn sie noch widerlicher macht ²⁾?

Wir wollen übrigens dieses Volk nicht tabeln, daß es auf dem Wege der Neuerungen so langsam fortschreitet, da ähnliche Abänderungen, stets das Wert der Zeit und der öffentlichen Meinung seyn müssen. In den Vereinigten Staaten findet sich eine gewisse Anzahl denkender Köpfe, welche voll von Theorien und Systemen, ungeduldig sind sie auszuführen, und die, wenn es von ihnen abhinge, selbst das Landesgesetz zu machen, mit einem Federzuge alle alten Gewohnheiten verlöschen, und an deren Stelle die Schöpfungen ihres

1) In den Vereinigten Staaten geschieht das Brandmarken gewöhnlich auf die Stirn. Im Juni 1829 brandmarkte man noch in Boston die rückfälligen Verbrecher, im Augenblicke ihrer Entlassung, indem man sie auf dem Arme tätowirte, und zwar mit den Worten Massachusetts State Prison. Dieser Gebrauch wurde am 12ten Juni 1829 abgeschafft.

2) Wir bestreiten dem Staate nicht das Recht, diejenigen seiner Bürger welche seine Gesetze übertreten haben, mit dem Tode zu bestrafen. Wir glauben selbst, daß die Beibehaltung dieser Strafen in gewissen Fällen, zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung noch unentbehrlich ist. Aber wir glauben auch, daß so oft die Todesstrafe ohne volle Nothwendigkeit, durch das Gesetz vorgeschrieben ist, sie nur eine unnütze Grausamkeit und ein Hinderniß des Besserungssystems wird, dessen Zweck darin besteht, diejenigen zu bessern, deren Leben der Staat verschont.

Geistes, und die Beschlüsse ihrer Weisheit setzen würden. Es mag nun mit Recht oder Unrecht geschehen, das Volk geht nicht so geschwind, wie sie, es willigt in Veränderungen, aber sie müssen allmählig und theilweise seyn ¹⁾. Vielleicht ist diese vorsichtige und kluge Verbesserung, welche ein ganzes, in allen seinen Gewohnheiten praktisches Volk, durchführt, besser als die übereilten Versuche, die man der Begeisterung rascher Köpfe, und der Verführung durch Lehrmeinungen, verdanken würde ²⁾.

Welcherlei Hindernisse übrigens auch noch zu besiegen sind, wir stehen nicht an, zu behaupten, daß die Sache der Ver-

1) In den Vereinigten Staaten sind die Häupter der bürgerlichen Gesellschaft, auf dem Wege der Verbesserungen immer voran. Der übrige Körper, der aus der Masse des Volkes besteht, folgt gewöhnlich dieser Bewegung, indem er sich in einiger Entfernung hält, und, wenn man ihn zu weit führen will, plötzlich stillsteht. So haben es die Quaker in Pennsylvanien nicht dahin bringen können, die Todesstrafe ganz abzuschaffen. Deren Aufhebung bei absichtlichen Ermordungen, widerspricht dem Menschenverstande des Volkes, und eben so würde es in den übrigen aufgeklärtesten Staaten der Vereinigung gehen, wenn man sie in einigen von den Fällen unterdrücken wollte, in welchen die öffentliche Meinung sie noch für nothwendig hält. Die Gesetzgeber der verschiedenen Staaten können nur thun, was der Mehrheit zusagt, und wenn sie der öffentlichen Meinung voraneilend, Neuerungen versuchten, deren Bedürfniß noch nicht empfunden wäre, würden sie sich nicht bloß dem Verluste der Volksgunst aussetzen, sondern auch Gefahr laufen, ihr Werk im nächsten Jahre, durch ihre Nachfolger zerstört zu sehen.

2) Unter den Philosophen, welche in den Vereinigten Staaten die Abschaffung der Todesstrafe begehren, muß man Hrn. Livingston auszeichnen. Er streitet der bürgerlichen Gesellschaft das Recht nicht ab, denjenigen ihrer Mitglieder, welche sie genöthigt ist aus ihrem Schoosse zu entfernen, das Leben zu nehmen, sondern er behauptet nur, daß diese furchtbare Strafe, welche unwiderbringlich einen unschuldig Angeklagten treffen kann, im Allgemeinen nicht die Wirkung hervorbringt, die man davon erwartet, und wirksam durch minder strenge Strafen ersetzt wird, welche weniger lebhaft, aber dauerndere Eindrücke auf das Volk hervorbringen. Versetzt man die Frage auf dieses Gebiet, so ist sie nicht entschieden, sondern nur auf ihren wahren Ausdruck zurückgeführt. (E. Livingston's Remarks on the Expediency of abolishing the Punishment of Death. Philadelphia, 1831, 8.)

Verbesserung und des Fortschreitens, uns in den Vereinigten Staaten gesichert zu seyn scheinen.

Der Sklaverei, dieser Schmach eines freien Volkes, entgegen tagtäglich einige Theile des Gebietes, über welches sie ihre Herrschaft verbreitet, und selbst Diejenigen welche die meisten Sklaven besitzen, sind im Grunde ihrer Seele der festen Ueberzeugung, daß die Sklaverei nicht lange mehr dauern wird (L.).

Jeder Tag sieht die Milde rung irgend einer, die Menschlichkeit beleidigenden Strafe, und in den civilisirtesten nördlichen Staaten der Vereinigung, wo diese Strafen noch in den Gesetzen stehen, ist ihre Anwendung so selten geworden, daß sie gleichsam ausser Gebrauch gekommen sind. Die Bewegung zu Verbesserungen, ist einmal in Gang gebracht. Die Staaten welche noch nichts gethan haben, fühlen ihr Unrecht in ihrem Gewissen. Sie beneiden das Schickial derjenigen, welche ihnen in dieser Laufbahn vorangegangen sind, und sie sind ungeduldig ihnen nachzuahmen.

Es ist endlich noch eine bemerkenswerthe Thatsache, daß die Abänderung der Strafgesetzgebung, und die der Gefängnißeinrichtung, zwei mit einander zusammenhängende Verbesserungen sind, welche in den Vereinigten Staaten niemals getrennt werden. Es ist nicht unser besonderer Auftrag, uns über die erste auszusprechen, es wird demnach die zweite allein, Gegenstand unserer Aufmerksamkeit seyn.

Die verschiedenen Staaten, bei denen wir ein Verbesserungssystem in Thätigkeit gesehen haben, verfolgen alle den nämlichen Zweck, nämlich die Verbesserung der Gefängnißeinrichtung, aber sie wenden, um zu derselben zu gelangen, verschiedene Mittel an. Diese verschiedenen Mittel sind es, welche der Gegenstand unserer Untersuchungen waren.

Zweites Hauptstück.

Untersuchung. — Zweck des Besserungssystems. — Welches sind die Grundsätze dieses Systems. — Zwei verschiedene Systeme. Auburn, Philadelphia. — Untersuchung beider Systeme. — Ihre Aehnlichkeiten, und ihre Verschiedenheiten.

Das Besserungssystem wird in seiner gewöhnlichen Bedeutung, nur gegen solche angewendet, welche gerichtet, und zur Büßung ihres Verbrechens, zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind.

In einem weniger eingeschränkten Sinne, kann man es auf alle Arten von Gefangenen, ihre Verhaftung mag dem Urtheile vorher gehen oder demselben folgen, ausdehnen, d. h. die Verhafteten mögen eingesperrt seyn, weil sie eines Verbrechens angeklagt, oder weil sie wegen des Begehens desselben, verurtheilt sind. In dieser letzten, weiteren Bedeutung, umfaßt das Besserungssystem, die Gefängnisse jeder Art, Zuchthäuser, Haftgefängnisse, Erziehungshäuser u. s. w.

Wir verstehen es auch hier, in dieser letzten, weiteren Bedeutung.

Wir haben schon gesagt, daß in den Vereinigten Staaten, die Anstalten welche unseren Arresthäusern, d. h. den, für vorläufig Verhaftete und für zur kurzen Gefangenschaft Verurtheilte bestimmten Gefängnissen entsprechen, keine Verbesserung erfahren haben. Wir werden daher auch nicht von ihnen reden, weil wir in Hinsicht auf sie, bloß eine Theorie darlegen könnten, da wir uns doch hauptsächlich, an praktische Beobachtungen halten müssen.

Wir werden daher sogleich unsere Aufmerksamkeit auf die eigentlichen Besserungshäuser richten, in welchen man in den Vereinigten Staaten, diejenigen Verurtheilten einsperrt, die

nach unseren Gesetzen, nach den großen Zucht-, nach den Correctionshäusern, und nach den Galeerenhöfen, gesendet seyn würden.

Die Gefängnißstrafe hat in den verschiedenen Staaten in denen auf selbige erkannt wird, nicht die, in unseren Gesetzen statt findenden Abstufungen. Bei uns unterscheidet man einfache Gefängnißstrafe, Einsperrung, Haft und Zwangsarbeit. Jede dieser Strafarten, hat ihre Eigenthümlichkeit, wozu gegen die Gefängnißstrafe in den Vereinigten Staaten, einen gleichartigen Charakter hat, und nur in ihrer Dauer verschieden ist.

Sie zerfällt in zwei Hauptklassen. Erstlich, Gefängnißstrafe von einem Monath bis zu ein oder zwei Jahren, für Polizeiübertretungen und kleinere Vergehen. Zweitens, Gefangenschaft von zwei Jahren bis lebenslänglich, zur Unterdrückung der schwersten Verbrechen.

Nur für die Verurtheilten der zweiten Art, findet in den Vereinigten Staaten das Besserungssystem Statt ¹⁾.

Die Hauptfragen über welche wir jetzt eine Darstellung unserer Bemerkungen und Untersuchungen vorlegen werden, sind folgende.

- 1) Worin besteht dieses System, und welches sind dessen Hauptgrundsätze?
- 2) Wie wird es in Thätigkeit gesetzt?
- 3) Durch welche Zuchtmittel wird es erhalten?
- 4) Welche Ergebnisse hat es in Hinsicht auf Besserung der Gefangenen geliefert?

1) Wir werden uns ausschließlich mit der Entwicklung des Besserungssystems in den Vereinigten Staaten beschäftigen, weil es allein der Gegenstand unserer Untersuchungen gewesen ist. Wenn man Nachricht über die Europäischen Gefängnisse zu haben wünscht, kann man das sehr ausgezeichnete Werk zu Rathe ziehen, welches die Herren Julius, Lagarmitte und Mittermaier im verwichenen Jahre, in französischer Sprache, unter dem Titel, Vorlesungen über die Gefängnißkunde (*Leçons sur les prisons*), bekannt gemacht haben.

5) Welches sind dessen Wirkungen hinsichtlich der Kosten gewesen?

6) Was können wir aus diesem Systeme, für die Verbesserung unserer Gefängnisse lernen?

Nach Erfüllung dieser Aufgabe, werden wir diesen Bericht mit einer Untersuchung der Erziehungshäuser für jugendliche Verbrecher schließen. Diese Anstalten sind zwar mehr Schulen, als Gefängnisse, aber sie bilden darum nicht weniger, einen wesentlichen Theil des Besserungssystems, indem die Lebensweise, welcher die jungen Sträflinge unterworfen sind, nicht nur die Bestrafung der, für schuldig erkannten, sondern auch die Besserung aller, zum Zwecke hat.

Erster Abschnitt.

Worin besteht das Besserungssystem, und welches sind seine Hauptgrundsätze?

Man nimmt in den Vereinigten Staaten, zwei verschiedene Systeme wahr, das von Auburn, und das von Philadelphia.

Singsing im Staate Neuyork, Wethersfield in Connecticut, Boston in Massachusetts, und Baltimore in Maryland, sind nach dem Muster von Auburn gebildet.

Auf der andern Seite steht Pennsylvanien ganz allein.

Die beiden, unter sich hinsichtlich sehr wichtiger Punkte sich widersprechenden Systeme, haben dennoch eine gemeinschaftliche Grundlage, ohne welche kein Besserungssystem möglich ist. Diese Grundlage besteht, in der Einsamkeit der Sträflinge ¹⁾.

1) Man hat zuweilen der einsamen Gefangenschaft vorgeworfen, daß sie die ihr unterliegenden Verbrecher ungleich bestrafe. Gewiß ist es freilich, daß diese Strafe auf die Gefangenen sehr verschiedene Ein-

Wer das Innere der Gefängnisse und die Gewohnheiten der Gefangenen studirt hat, ist auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Verbindung dieser Menschen untereinander, ihre sittliche Besserung unmöglich macht, und für sie sogar die unvermeidliche Ursache furchtbarer Verderbniß wird. Diese Bemerkung, welche die Erfahrung jedes Tages rechtfertigt, ist in den Vereinigten Staaten fast zu einem Gemeinplaze geworden, und diejenigen Schriftsteller, welche sich am wenigsten über die Ausführungsweise des Besserungssystemes verstehen, kommen doch darin überein, daß ohne Trennung der Verbrecher, gar kein gutes System stattfinden kann ¹⁾.

drücke macht. Sie ergreift den Menschen dessen Geist ausgebildet ist, tiefer als ein rohes Wesen, dessen Gefühle durch die Erziehung nicht entwickelt worden sind. Je größer das Bedürfniß der Geselligkeit ist, eine desto schmerzhaftere Maaßregel wird die Einsamkeit. Aber diese Ungleichheit in den Wirkungen der Strafe, ist keine Eigenthümlichkeit der einsamen Gefangenschaft. Sämmtliche beschimpfende Strafen, sind für den im Leben höher stehenden Menschen grausamer, als für den, der bei ihrer Erduldung aus niedrigem Stande hervorgeht. Der Verbrecher mit lebhafter und glühender Einbildungskraft, leidet von einer nur wenige Stunden dauernden, selbst nicht einmal einsamen Gefangenschaft, eher als der Sträfling, dessen Geist von Natur rubig ist. Man hat bemerkt, daß die Indier die Freiheitsberaubung nicht lange ertragen können. Ist dies aber etwa ein Grund, um jede Art von Gefangenschaft, in allen den Staaten wo es Indier giebt, abzuschaffen? (Bericht der mit Entwerfung des pennsylvanischen Gesetzbuchs Beauftragten. Philadelphia, 1828, 8.)

1) Man sehe den Bericht der mit Entwerfung des pennsylvanischen Gesetzbuchs Beauftragten von 1828 S. 16, und besonders S. 22. Roberts Vaux Reply to two Letters of Wm. Roscoe Esquire (Philadelphia, 1828, 8) S. 9. Bericht des zur Untersuchung des Baltimoreschen Besserungshauses abgeordneten Ausschusses an den Gouverneur Kent, vom 23ten December 1828. Edw. Livingston's Introductory Report to the Code of Prison Discipline S. 31, Schwach's Uebersetzung S. 170 ff. Edw. Livingston's Letter to Roberts Vaux, on the Advantages of the Pennsylvania System. John Spencer's Report to the Legislature of the State of New-York.

Die einsame Gefangenschaft der Vereinigten Staaten, hatte viele Bewunderer. Unter ihre berühmtesten Gegner zählte man Hrn. Will.

Man hat lange geglaubt, es sei, um den aus dem Verkehr der Gefangenen untereinander entstehenden Uebeln abzuhelfen, hinreichend, in den Gefängnissen, eine gewisse Anzahl von Klassen einzuführen. Nachdem man aber dieses Mittel versucht hatte, erkannte man auch dessen Ohnmacht. Es giebt gleichnamige Strafen, und mit der nähmlichen Benennung belegte Verbrechen, aber es giebt keine zwei, sich vollkommen gleiche Sittlichkeitsstufen, und so oft Sträflinge zusammengesetzt werden, findet nothwendig ein verderblicher Einfluß des Einen auf die Anderen Statt, weil bei der Gemeinschaft der Bösen, nicht der minder Strafbare auf den schwersten Verbrecher wirkt, sondern der Verderbteste einen Einfluß auf denjenigen ausübt, welcher es am wenigsten ist ¹⁾.

Roscoe und den General Lafayette. Der erste ist von der Meinung welche er geübt hatte, zurückgekommen, seitdem er erfuhr, daß man in die einsamen Zellen von Philadelphia, die Beschäftigung zugelassen hatte. (Man sehe seinen am 13ten Juli 1830, kurz vor seinem Tode, an Dr. Dav. Hosack in Philadelphia geschriebenen Brief.) Was den General Lafayette betrifft, so hatte derselbe beständig die Strafe der Einsamkeit heftig bestritten. „Diese Strafe,“ sagte er, „bessert den Verbrecher nicht. Ich habe mehrere Jahre in Ullmütz in der Einsamkeit zugebracht, wo ich verhaftet war, weil ich eine Staatsumwälzung gemacht hatte, und ich dachte in meinem Gefängnisse an nichts, als an neue Umwälzungen.“

Uebrigens ist Hr. v. Lafayette's Ansicht, welche auf das alte Philadelphia'sche System der arbeitslosen Einsamkeit begründet war, vielleicht eben so wie die des Hrn. Roscoe, anders geworden, seitdem dieses System selbst, große Abänderungen erlitten hat.

1) Ohne des schrecklichen Verkehrs zu gedenken, den die Gefangenen bei Nacht unter einander haben, braucht man bloß zu erwähnen, daß die Unterhaltung zweier in einem Gefängnisse eingesperrter Verbrecher, nichts als die von ihnen begangenen Missethaten, so wie die welche sie nach ihrer Entlassung zu begehen hoffen, betrifft. In solchen Gesprächen brüstet sich Jeder mit seinen Verbrechen, und Alle streiten sich um den Vorrang in der Ehrlosigkeit. Der in der Verbrechensbahn am wenigsten vorgerückte, leihet den Reden der Erfahrensten sein Ohr, und der verderbteste Gefangene, wird bald zum Vorbilde der Sittlichkeit Aller.

Alle welche die französischen Gefängnisse besucht haben, werden die

Diese Trennung, welchen den Bösen hindert den Andern zu schaden, ist ihm selbst nützlich. In der Einsamkeit denkt er nach. Allein mit seinem Verbrechen, lernt er es hassen, und wenn sein Gemüth noch nicht durch das Schlechte ganz verderbt ist, werden ihn in der Einsamkeit Gewissensbisse bedrängen.

Die Einsamkeit ist eine schwere Strafe, aber der Verbrecher hat eine solche verdient. Mit Recht sagt Herr Livingston in seiner Einleitung zum Gesetzbuche der Gefängniszucht: „Ein Gefängniß, welches bestimmt ist zu strafen, würde bald aufhören ein Gegenstand des Schreckens zu seyn, wenn die Sträflinge die es enthält, dort, nach ihrem Gutdünken, diejenigen geselligen Verbindungen unterhalten könnten, in welchen sie sich vor ihrer Gefangenschaft gefallen haben.“

Wie groß aber auch immer das Verbrechen des Strafbareren seyn mag, so darf man ihn doch, wenn der Staat ihn bloß der Freiheit berauben will, darum nicht umbringen. Dies würde aber die Folge gänzlicher Einsamkeit seyn, wenn gar keine Zerstreung deren Strenge milderte.

Deshalb hat man die Beschäftigung im Gefängnisse eingeführt. Weit entfernt eine Erschwerung der Strafe zu seyn, ist sie vielmehr den Gefangenen eine wahre Wohlthat. Wenn aber auch der Verbrecher in ihr keine Erleichterung seiner Leiden fände, müßte er darum nicht minder genöthigt werden, sie zu treiben. Der Müßiggang hat ihn zum Verbrechen

Wahrheit dieser Schilderung anerkennen. Hr. Dwight theilt in den Berichten der Bostonischen Gefängnis-Gesellschaft, eine Menge Thatfachen mit, welche beweisen, daß wir in dieser Darstellung, noch hinter der Wahrheit zurückgeblieben sind.

Uebrigens sind die Anstreckungskraft der Gefängnisse, und die Nutzlosigkeit der Klassenabtheilungen, zwei Gegenstände, welche für immer in den Vereinigten Staaten entschieden sind. Herr Livingston drückt sich hierüber, auf eine erwähnenswerthe Weise aus. (Diese Livingstonsche Stelle, findet sich in dem von mir unter Ziffer XXI am Schlusse dieses Bandes gelieferten Briefe.)

geführt, und er wird, indem er arbeitet, lernen ehrlich zu leben.

Auch in anderer Hinsicht, ist die Arbeit des Sträflings nothwendig. Seine für den Staat kostbare Aufbewahrung, wird minder lästig, wenn er arbeitet.

Die Besserungshäuser in Auburn, Sing Sing, Wethersfield, Boston und Philadelphia, beruhen demnach auf folgenden beiden vereinigten Grundsätzen, Einsamkeit und Arbeit. Diese Grundsätze dürfen, um heilbringend zu wirken, nicht getrennt werden, und jeder allein, ist ohne den andern unwirksam.

In dem alten Gefängnisse von Auburn, hatte man Einsamkeit ohne Arbeit versucht, und die Sträflinge, welche nicht wahnsinnig geworden oder aus Verzweiflung gestorben sind, haben bei ihrem Rücktritte in's bürgerliche Leben, wieder neue Verbrechen begangen. In Baltimore versucht man jetzt das System der Arbeit ohne Einsamkeit, und dieser Versuch scheint kein glücklicher zu seyn.

Indem man die eine Hälfte des Grundsatzes der Einsamkeit zuläßt, weist man die andere zurück. Das Baltimore'sche Besserungshaus enthält eben so viele Zellen, als dort Sträflinge bei Nacht eingesperrt werden; aber man gestattet ihnen, bei Tage unter einander zu verkehren. Gewiß ist die Trennung bei Nacht die wichtigste, aber sie reicht nicht hin. Der Verkehr der Sträflinge unter 'einander, muß nothwendig verderbend wirken, und dieser Verkehr muß vermieden werden, wenn man die Gefangenen vor jeder Wechselverderbniß schützen will ¹⁾.

1) Das Baltimore'sche System ist das in Genf eingeführte. Man hält in der letztgenannten Stadt, das Stillschweigen für etwas so Grausames, daß man glaubt, kein Mensch habe das Recht, es seinem Mitmenschen aufzuerlegen. Man gestattet daher den Sträflingen, mit einander zu reden. Dies reicht aber hin, um dem Besserungssysteme ein Ende zu machen. Die Gewissenszweifel der Genfer entspringen aus

Von diesen Wahrheiten tief durchdrungen, haben die Stifter des neuen Philadelphiaschen Besserungshauses gewollt, daß jeder Sträfling bei Tage und bei Nacht in einer Einzelzelle eingesperrt sei. Sie haben geglaubt, daß eine gänzliche, leibliche Trennung der Sträflinge, sie allein vor wechselseitiger Befleckung zu schützen vermöge, und deshalb den Grundsatz der Einsamkeit, in seiner ganzen Strenge angenommen. Nach diesem Systeme bleibt der, einmal in seine Zelle gesperrte Sträfling, in derselben, bis zur Abstrichung seiner Strafe. Er ist von der übrigen Welt getrennt, und das, von Verbrechern wie er, die aber von einander abge sondert sind, angefüllte Besserungshaus, bietet ihm nicht einmal Gesellschaft im Gefängnisse. Wenn es wahr ist, daß in Anstalten dieser Art, alles Uebel aus dem Verkehre der Gefangenen unter einander hervorgeht, so ist man genöthigt einzusehen, daß diesem Gebrechen nirgendwo sicherer als in Philadelphia begegnet wird, wo die Sträflinge in der leiblichen Unmöglichkeit sind, mit einander zu verkehren. Unbestreitbar ist es, daß diese vollkommene Absonderung der Gefangenen, vor jeder verderblichen Ansteckung schützt ¹⁾).

Da in keinem Gefängnisse die Absonderung besser als in Philadelphia ist, so wird auch nirgendwo die Arbeit nöthig²⁾.

einem sehr lobenswürdigen Menschlichkeitsgeföhle, welches aber, wie es uns scheint, ein mißverständenes ist. Um den Sträflingen keine beschwerliche Entsaugung zuzumuthen, läßt man ihnen eine verderbliche Freiheit. Um ihnen ein geistliches Leiden zu ersparen, macht man sie zur Beute des fürchtbarsten aller Uebel, der Verderbniß eines Gefängnisses.

Man macht dem Staate das Recht streitig, Stillschweigen zu gebieten. Der Staat hat aber doch das Recht, den Verbrecher in Fesseln zu legen, dessen Arm Menschenblut vergossen hat, und er sollte keine Stimme erheben, welche sich nur vernehmen läßt, um zu verderben. Auch spricht man von Menschenrechten. Ist es aber Zeit von dessen Anrechte an die Freiheit zu reden, nachdem er ins Gefängniß gesperrt worden ist?

1) Man sehe die hinten unter Ziffer IX abgedruckte Untersuchung des Philadelphiaschen Besserungssystems.

iger. Es wäre daher ungenau wenn man sagen wollte, im Philadelphiaschen Besserungshause, werde Arbeit auferlegt, und man kann vielmehr mit weit größerem Rechte sagen, die Gunst der Arbeit wird gewährt. Als wir diese Anstalt besuchten, haben wir uns nach einander mit allen Gefangenen unterhalten ¹⁾. Es ist unter ihnen kein einziger, der mit uns nicht, von der Beschäftigung mit einer Art von Erkenntlichkeit gesprochen, und uns den Gedanken ausgedrückt hätte, daß ohne eine anhaltende Beschäftigung, das Leben für ihn unerträglich seyn würde ²⁾.

Was sollte wohl ohne diese Zerstreuung, in den langen Stunden der Einsamkeit, aus dem sich selbst überlassenen Menschen werden, der den Gewissensbissen seiner Seele, und den Schrecken seiner Einbildungskraft, preisgegeben ist? Die Beschäftigung erfüllt die einsame Zelle mit etwas Anziehendem, sie ermüdet den Leib, und beruhigt die Seele.

Es ist nicht weniger bemerkenswerth, daß diese Menschen, von denen der größte Theil durch Trägheit und Nichtsthun zum Verbrechen geführt wurde, durch die Quaalen der Einsamkeit dahin gebracht worden sind, in der Beschäftigung ihren einzigen Trost zu suchen. Indem sie den Müßiggang

1) Wir haben bei dieser Untersuchung, alle möglichen Erleichterungen genossen. Hr. Sam. Wood, Gefängnißvorsteher, ein Mann von seltenen Verdiensten, hatte Befehl gegeben, uns zu jeder Stunde in die Anstalt zu lassen, er möge anwesend seyn oder nicht. Gleichzeitig hatte er allen Angestellten vorgeschrieben, uns ganz nach unfreer Wahl, sämtliche Zellen zu öffnen, und uns mit den Sträflingen ohne Zeugen sprechen zu lassen. Hr. Wood sagte uns oft, „wir haben keinen andren Wunsch, als Wahrheit. Ist etwas Fehlerhaftes in dem von mir geleiteten Gefängnisse, so ist es von Wichtigkeit, daß wir es erfahren.“

Wir haben sorgfältig alle Unterredungen aufgeschrieben, die wir mit den Sträflingen hatten, und sie bilden eine (hinten unter Ziffer IX abgedruckte) wichtige Urkunde über die verschiedenen Eindrücke, welche diese Einsamkeit in Gefangene hervorrufft. (Man vergleiche hierüber auch Julius's Gefängnißkunde S. 217 ff.).

2) Alle sagten uns, der Sonntag welcher der Ruhe gewidmet ist, daure ihnen länger als die ganze Woche.

verabscheuen, gewöhnen sie sich die erste Ursache ihres Unglücks zu hassen, und die Beschäftigung macht sie, indem sie sie tröstet, das einzige Mittel lieben welches sie einst haben werden, ihren Lebensunterhalt auf eine ehrliche Weise zu verdienen.

Auch die Stifter von Auburn erkennen die Nothwendigkeit an, die Gefangenen zu trennen, jeden Verkehr unter ihnen zu hemmen, und sie dem Arbeitszwange zu unterwerfen. Sie verfolgen aber, um zum nämlichen Ziele zu gelangen, einen andern Weg. In diesem Gefängnisse, so wie in den nach seinem Muster errichteten, werden die Sträflinge in ihren Einzelzellen, nur bei Nacht eingesperrt. Bei Tage arbeiten sie mit einander in gemeinschaftlichen Werkstätten, und sind, wenn gleich vereinigt, dennoch, indem man sie einem strengen Stillschweigen unterwirft, in der That von einander abge sondert. Die gemeinschaftliche, schweigende Arbeit, ist es demnach, was das Auburnsche System von dem Philadelphiaschen unterscheidet.

Hinsichtlich des Stillschweigens, dem die Sträflinge unterworfen sind, bietet dieses Weisamensein keinen Uebelstand dar, und gewährt viele Vortheile. Sie sind beisammen, aber es findet unter ihnen kein geistiges Band Statt. Sie sehen sich, ohne sich zu kennen. Sie sind in Gesellschaft, ohne unter einander zu verkehren, und es finden unter ihnen, weder Zunoeh Abneigungen Statt. Der Verbrecher, der über einen Entweichungsentwurf sinnt, oder über einem Angriffe auf das Leben seiner Wächter brütet, weiß nicht bei welchem seiner Gefährten er Beistand finden kann. Ihr Zusammensein, ist rein sächlich, oder um richtiger zu reden, ihre Leiber sind bei einander, aber ihre Seelen getrennt, und nicht die Einsamkeit des Leibes ist wichtig, sondern die des Geistes. In Pittsburg sind die Sträflinge, wenn gleich sächlich geschieden, dennoch nicht allein, weil zwischen ihnen geistige Verbindungen Statt finden. In Auburn sind sie wahrhaft von einander abge sondert, obgleich keine Mauer sie trennt.

Ihr Zusammensein in den Werkstätten, ist daher ganz gefahrlos. Es hat überdies, wie man sagt, das eigenthümliche Verdienst, die Sträflinge zum Gehorsam zu gewöhnen.

Worin besteht aber der Hauptzweck der Strafe für den sie Erduldenden? Darin, ihm die Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens mitzutheilen, und ihn gleich von vorn herein zu lehren, zu gehorchen. Das Besserungshaus in Auburn hat in dieser Hinsicht, wie seine Bewunderer sagen, selbst vor dem Philadelphiaschen, einen augenscheinlichen Vorzug.

Die immerwährende Einsperrung in einer Zelle, ist eine unüberwindliche Thatsache, welche den Gefangenen ohne Kampf bändiget, und seine Unterwerfung demnach, jeder Art von geistiger Einwirkung entzieht. In diesen engen Bezirk eingeschlossen, hat er eigentlich gar keine Zucht zu beobachten. Wenn er schweigt, beobachtet er bloß ein nothgedrungenes Stillschweigen, arbeitet er, so geschieht es, um der ihn erdrückenden Langweile zu entgehen, kurz, er gehorcht weniger dem eingeführten Gesetze, als der physischen Unmöglichkeit, anders zu handeln.

In Auburn ist dagegen die Arbeit, statt den Sträflingen ein Trost zu seyn, in ihren Augen eine beschwerliche Aufgabe, der sie sich gern entzügen. Indem sie Stillschweigen beobachten, werden sie unaufhörlich versucht, das Gesetz welches es vorschreibt, zu verletzen. Man hat sie der Zucht unterworfen, und es ist leicht möglich, daß sie nicht unterwürfig sind. Der Zucht unterwürfig gemacht, können sie dieses doch nicht seyn. Sie haben einiges Verdienst indem sie gehorchen, weil ihr Gehorsam keine Nothwendigkeit ist. So verleiht die Gefängnißzucht in Auburn, den Sträflingen gefellige Gewohnheiten, welche sie im Philadelphiaschen Besserungshause nicht finden ¹⁾.

1) Herr Lynds drückt sich in einem uns von ihm gegebenen Aufsatze, folgendermaassen aus.

Man sieht, daß das Stillschweigen die Hauptgrundlage des Auburnschen Systems ist. Es führt zwischen allen Sträflingen jene sittliche Scheidungslinie ein, welche sie aller gefährlichen Verbindungen beraubt, und ihnen von den geselligen Beziehungen bloß diejenigen läßt, die unschädlich sind.

Hier aber zeigt sich wieder ein anderer schwerer Einwurf gegen dieses System. Die Vertheidiger des Philadelphiaschen Besserungshauses sagen, die Anmaassung, eine große Menge versammelter Missethäter zum Stillschweigen zu bringen, sei ein bloßes Hirngespinnst, und die Unmöglichkeit hiervon, werfe das System, dessen einzige Grundlage das Schweigen ist, gänzlich über den Haufen ¹⁾.

„Geborsam gegen die Staatsgesetze, ist Alles was man von einem guten Bürger verlangt. Der Verbrecher muß diesen aber erst lernen, und man kann ihn denselben, leichter durch die Ausübung als durch Grundsätze lehren. Sperren Sie einen, wegen eines Verbrechens verurtheilten Menschen, in einer Zelle ein, so besitzen Sie gar keinen Einfluß auf ihn, und wirken bloß auf seinen Körper. Stellen Sie ihn aber statt dessen bei einer Beschäftigung an, und nöthigen Sie ihn, Alles ihm Befohlene zu thun, so lehren Sie ihn gehorchen, und verleihen ihm die Gewohnheiten des Fleisses. Ich frage nun, ob es etwas Mächtigeres für uns giebt, als die Kraft der Gewohnheit? Wenn Sie einem Menschen erst die Gewohnheit des Fleisses und der Arbeit gegeben haben, so ist nur noch wenig Wahrscheinlichkeit da, daß er jemals wieder zum Diebe werde.“

„Die in völliger Einsamkeit eingesperrten Sträflinge, welche zu arbeiten begehren, thuen dies nicht weil sie die Arbeit lieben, sondern weil ihnen ihr Alleinsein langweilig wird.“

1) Man sehe den (hinten unter Ziffer XXI mitgetheilten) Livingston'schen Brief an Hrn. Vaux S. 7 und 8. Es giebt zuverlässig einige Fälle, welche die Beobachtung des Stillschweigens beweisen. Dies ist so wahr, daß in jedem der hier betrachteten Gefängnisse, Diejenigen bestraft worden sind, die bei Uebertretungen betroffen wurden. Doch muß man hinzufügen, daß eine gewisse Anzahl von Uebertretungen, immer ungekannt bleibt. Aber es handelt sich hier nicht darum zu wissen, ob nicht einige Verletzungen des Gesetzes Statt gefunden haben, sondern ob diese im Stande sind, die Ordnung der Anstalt zu zerstören, und die Besserung der Sträflinge zu hemmen. Dies ist was hier untersucht werden soll.

Wir glauben, daß in diesem Vorwurfe viel Uebertriebeneß liegt. Gewiß kann man nicht an das Dasein einer Zucht glauben, die zu einer solchen Vollkommenheit getrieben wäre, daß sie die strenge Bewahrung des Stillschweigens unter vielen bei einander befindlichen Menschen verbürgte, welche durch ihren Nutzen und ihre Leidenschaften, zum Wechselverkehre angeregt werden. Man kann indeß sagen, daß wenn auch in den Besserungshäusern von Auburn, Sing Sing, Boston und Wethersfield, das Stillschweigen auch nicht immer streng beobachtet wird, dennoch die Uebertretungsfälle so selten sind, daß sie wenig gefährlich werden.

Obgleich wir zu jeder Zeit in das Innere der genannten Anstalt gelangt sind, zu jeder Tageszeit ohne irgend eine Begleitung dorthin kamen, und reihum die Zellen, die Werkstätten, die Kirche und die Höfe besucht haben, vermochten wir doch niemals einen Sträfling, beim Aussprechen eines einzigen Wortes zu überraschen. Und dennoch haben wir einige male, ganze Wochen der Untersuchung des nämlichen Gefängnisses gewidmet.

Es giebt in Auburn eine örtliche Vorkehrung, welche die Entdeckung aller Uebertretungen der Zucht, besonders erleichtert. Es geht nämlich um jede Werkstätte in der Sträflinge arbeiten, ein Gang, von welchem aus man sie, ohne von ihnen gesehen zu werden, beobachten kann. Wir haben oft, von diesem Gange begünstigt, das Betragen der Sträflinge behorcht, und wir haben sie nicht ein einziges mal bei Uebertretungen gefunden. Indeß giebt es noch einen andren Grund, der besser als Alles beweiset, wie streng das Stillschweigen durch diese Zucht bewahrt wird. Ich meine das was in Sing Sing vorgeht. Die Sträflinge dieses Gefängnisses sind damit beschäftigt, Steine aus den Brüchen herauszuhohlen, welche aufferhalb der Ringmauer des Besserungshauses liegen, so daß 900 nur von 30 Aufsehern bewachte Sträflinge, frei im Felde arbeiten, ohne daß irgend

eine Fessel ihre Hände oder Füße belästigt. Es ist augenscheinlich, daß das Leben der Aufseher in den Händen der Sträflinge seyn würde, wenn die Leibeskraft dieser legten, hinreichte, aber es fehlt ihnen die sittliche Gewalt. Und warum sind diese 900 auf einem Haufen befindlichen Verbrecher, minder kräftig, als die 30 ihnen befehlenden Menschen? Weil die Aufseher frei unter einander verkehren, ihre Anstrengungen zusammenwirken lassen, und die ganze Gewalt einer Innung besitzen, während die durch das Stillschweigen von einander getrennten Sträflinge, trotz ihrer größeren Zahl, die völlige Schwäche des Alleinseins haben. Man nehme einmal für einen Augenblick an, daß den Gefangenen die geringste Erleichterung des Verkehrs gewährt werde, und so gleich wird die Ordnung umgestürzt seyn, und die Vereinigung ihrer Einsichten, welche durch die Sprache bewirkt wird, hat sie alsbald das Geheimniß ihrer Kraft gelehrt, so daß ihre erste Uebertretung des Gesetzes der Schweigsamkeit, die ganze Zucht über den Haufen wirft.

Die bewundernswürdige Ordnung, welche in Sing Sing herrscht, und welche das Stillschweigen allein zu erhalten vermag, beweiset demnach grade, daß dieses dort bewahrt wird ¹⁾.

Wir haben die allgemeinen Grundsätze bargelegt, auf

1) Man kann das Besserungshaus in Sing Sing, und die dort eingeführte Arbeitsordnung, nicht sehen, ohne von Verwunderung und Furcht ergriffen zu werden. Man fühlt daß die Ordnung, wenn gleich vollkommen, auf sehr schwachen Gründen ruht. Sie geht aus einer stets wiederkehrenden Kraftanstrengung hervor, die sich aber täglich erneuern muß, wenn nicht die ganze Zucht gefährdet werden soll. Die Sicherheit der Wärter ist dort stets bedroht. Es scheint uns bei solchen Gefahren, welche mit solchem Geschicke, aber auch mit solcher Beschwerniß vermieden werden, ganz unmöglich, nicht für die Zukunft irgend eine Umwälzung zu fürchten. Uebrigens liegt in den Gefahren welche die Gefängnißbeamten laufen, jezt, grade eine der größten Bürgschaften der Aufrechthaltung der Ordnung. Jeder von ihnen sieht ein, daß die Erhaltung seines Lebens davon abhängt.

denen die beiden Systeme von Auburn und Philadelphia beruhen, es kommt daher jetzt bloß darauf an, zu zeigen, wie diese Grundsätze in Thätigkeit gesetzt werden, wie und durch wen die Verwaltung der Besserungshäuser geschieht, und welches die innere Ordnung und die Vorschrift für jeden Tag ist. Dies soll nun, im folgenden Abschnitte auseinandergesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltung.

Verwaltung. — Vorsteher. — Beaufsichtiger. — Rechnungsführer. — Von wem selbige ernannt werden. — Ihre Geschäfte. — Ihre Besoldung. — Wichtigkeit ihrer Auswahl. — Einfluß der öffentlichen Meinung. — Tägliche Gefängnißordnung. — Aufstehen, Schlafengehen, Arbeiten, Mahlzeiten. — Kost. — Keine Schenke. — Keine Belohnung für gute Aufführung. — Keine gewinnlose Arbeiten. — Schwierigkeit der Arbeit in den Philadelphiaschen Einzelzellen. — Arbeitsunternehmer, und deren Verschiedenheit von den französischen. — Abwesenheit jedes Arbeitanteils, ausser in Baltimore.

Die Verwaltung jedes Gefängnisses, ist allenthalben einem Vorsteher (Warden, Keeper, Agent, Superintendent) übertragen, dessen Gewalt größer oder geringer ist. Neben ihm steht ein Rechnungsführer (Clerk), der mit den Geldangelegenheiten der Anstalt beauftragt ist.

Ueber dem Vorsteher, sind noch drei Beaufsichtiger (Inspectors), für die höhere Leitung und die sittliche Beachtung des Gefängnisses ¹⁾. Unter ihm steht eine größere oder geringere Zahl Wärter.

In

1) Man hält es meist für vorteilhaft, nicht zu oft mit den Beaufsichtigern zu wechseln, und sie nicht alle auf einmal zu erneuern. (Bericht vom 20sten December 1830, über das Marylandische Besser-

In Auburn, in Sing Sing, in Philadelphia und in Wethersfield, wird der Vorsteher von den Beaufsichtigern ernannt, in Boston von den Gouverneuren (Gouverneurs?). In Connecticut ernennt die gesetzgebende Gewalt diese Beaufsichtigter, in Massachusetts der Gouverneur des Staates, und in Pennsylvanien der höchste Gerichtshof. Allenfalls hat diejenige Behörde welche den Vorsteher ernennt, auch das Recht, ihn nach ihrem Gefallen wieder zu entlassen.

Man sieht hieraus, daß die Wahl der zur Leitung der Besserungsanstalten Berufenen, hohen Behörden anvertraut ist.

Hinsichtlich der Unterbeamten, hängt deren Ernennung in den Besserungshäusern von Sing Sing, Wethersfield, Boston und Philadelphia, vom Gefängnisvorsteher selbst ab, wogegen sie in Auburn, von den Beaufsichtigern gewählt werden.

Sämmtliche Gefängnisvorsteher sind, ausser in Philadelphia, gehalten, eine hinreichende Selbbürgschaft für ihre gute Verwaltung zu leisten ¹⁾. Die Berrichtungen der Beaufsichtigter sind in Philadelphia und in Wethersfield unentgeltlich, und sie erhalten in den übrigen Gefängnissen, dafür eine geringe Vergütung. Was sie in Massachusetts für ihre Berrichtungen bekommen, beträgt kaum die Reisekosten ²⁾. Man wählt sie beständig aus den Ortseinwohnern ³⁾.

ungsbaus. In Boston werden sie auf vier Jahre erwählt. (Gesetz vom 11ten März 1828). In Philadelphia sind die Beaufsichtigter des Besserungshauses von dem Landwehrdienste befreit, so wie auch von den Berrichtungen als Geschworene, Schiedsrichter oder Armenaufseher. (Hausordnung des Philadelphia'schen Gefängnisses). Bis 1820 waren bei der Auburn'schen Anstalt fünf Beaufsichtigter, man hat sie aber seitdem, da man diese Anzahl zu hoch fand, auf drei vermindert (Bericht des Hrn. Spencer über 1820).

1) In Auburn beträgt die Bürgschaft, nach dem Berichte für 1832, 25000 Dollars (34375 Thlr.). Eben so viel in Sing Sing.

2) Jeder Beaufsichtigter erhält dort 100 Dollars (137 Thlr. 15 Sgr.). In Baltimore bekommt nach dem Berichte für 1830, der ganze Beaufsichtigungs-Rath jährlich 1144 Dollars (1573 Thlr.).

3) In dem Berichte der Beaufsichtigter des Besserungshauses in

Die durch ihre Stellung im Leben ausgezeichnetsten Männer, trachten nach der Ehre dieses Amtes. So findet man in Philadelphia unter den Beaufsichtigern des Besserungshauses, Herrn Richards, Bürgermeister (mayor) der Stadt, und in Boston Herrn Gray, Senator des Staates Massachusetts.

Obgleich die Beaufsichtigter nicht unmittelbar die Verwaltung führen, steht dieselbe doch unter ihnen. Sie machen die Hausordnung, welche der Vorsteher in Ausführung zu bringen hat, und sie beaufsichtigen unaufhörlich diese Ausführung. Sie können diese sogar, wenn es die Umstände erheischen, nach Gutdünken abändern, nehmen aber in keinem Falle an den Handlungen der Verwaltung Theil, und der Vorsteher verwaltet allein, weil er allein verantwortlich ist. Sie haben allenthalben gleiche gesetzliche Macht; üben sie aber nicht in jedem der von uns betrachteten Gefängnisse, gleichmäßig aus. So schien uns in Sing Sing die Achtsamkeit der Beaufsichtigter nur oberflächlich, während sich ihre Einmischung in die Gefängnisangelegenheiten, in Auburn und Wettersfield, bei weitem fühlbarer macht.

Kurz man kann sagen, daß die Verrichtungen der Beaufsichtigter vorschriftsmäßig, ausgehnter als in der Wirklichkeit sind, während der Vorsteher, dessen schriftgemäße Machtvollkommenheit nicht sehr groß ist, dennoch als die Seele der Verwaltung angesehen werden muß. Der wichtigste, im Gefängnisse zu besetzende Platz, ist demnach unstreitig der des Vorstehers. Er wird in den amerikanischen Besserungshäusern, im Allgemeinen von achtungswürdigen, und durch ihre Gaben zu diesen Verrichtungen sehr geeigneten Männern, bekleidet. So hat das Gefängniß in Auburn nach einander,

Wettersfield für 1830, heißt es. „Wir setzen geringes Vertrauen in jede Einrichtung der Hausordnung, wenn nicht ein Ausschuß da ist, der sich durch öftere persönliche Untersuchungen, von der Beobachtung des Vorgescriebenen überzeugt.“

Hrn. Lynnds, vormalß Hauptmann beim Heere, und Hr. Powers, Richter im Staate Newyork, zu Vorstehern gehabt. In Wethersfielb war es Herr Pilsbury, in Sing Sing Herr Wiltse und in Boston Herr Austin, vormalß Kapitain bei der Flotte, sämmtlich durch ihre Kenntnisse und durch ihre Fähigkeiten ausgezeichnete Männer. Sie verbinden mit großer Redlichkeit und tiefem Pflichtgeföhle, eine bedeutende Erfahrung, und die auf ihrem Standpunkte so nöthige, vollkommene Menschenkenntniß. Unter den Vorstehern der amerikanischen Besserungshäuser, ist uns insbesondere Herr Wood, Vorsteher des neuen Philadelphiaschen Besserungshauses merkwürdig gewesen, ein Mann von höchst ausgezeichnetem Geiste, der allein aus religiösem Geföhle, eine einträgliche Laufbahn aufgegeben hat, um sich dem Gelingen einer nützlichen Anstalt zu widmen.

Die Unterbeamten und die Wärter, sind durch ihre bürgerliche Stellung und durch ihr Talent, nicht so ausgezeichnet, aber im Allgemeinen umsichtig und redlich. Mit der Leitung der Arbeit in den Werkstätten beauftragt, besitzen sie fast immer, eine genaue und gewerbliche Kenntniß, der von den Sträflingen getriebenen Handwerke ¹⁾.

1) Powers Report (1828) S. 108.

Man kann nicht vorsichtig genug in der Wahl der Beamten seyn, denn die Ordnung welche in diesen Besserungshäusern herrscht, kann nur durch unterbrochenen Eifer und beständige Aufmerksamkeit, aufrecht erhalten werden. (Man sehe hierüber Powers Report S. 25, den hinten unter Ziffer XIV abgedruckten Barrettschen Brief, und die Berichte der Bostonschen Gefängniß-Gesellschaft.)

Diese Nothwendigkeit gute Beamte zu haben, schließt von selbst eine übelverstandene Sparsamkeit aus. Man erhöhte 1829 das Gehalt der Baltimoreschen Gefängnißbeamten, um sie zu behalten, da sie ohne diese Zulage abgegangen, und vielleicht durch Menschen ohne Fähigkeit und ohne Sittlichkeit, ersetzt worden wären. (Bericht des Gouverneurs Martin vom 21sten December 1829.)

Es ist nicht nur wegen der Gefängnißordnung, sondern auch rücksichtlich eines sparsamen Geldhaushaltes, von Wichtigkeit, fähige und

Das Gehalt der verschiedenen Beamten ist, ohne übermäßig zu seyn, hinreichend groß, um den höheren ein anständiges Leben, und den niederen alle ihre Bedürfnisse zu gewähren ¹⁾.

Man muß übrigens das Verdienst der Gefängnißbeamten, nicht nach der Höhe der ihnen ausgeworfenen Gehalte anschlagen. In Virginien erhält der Vorsteher des Gefängnisses in Richmond, jährlich 2000 Dollars (2750 Thaler Pr. Cour.), dennoch ist er der Vorsteher eines der schlechtesten Gefängnisse der Vereinigten Staaten, während der in Wethersfield, welches ein gutes, wo nicht das beste ist, nur 1200 Dollars (1650 Thaler) empfängt ²⁾. Wenn man die guten Gefängnisse unter einander vergleicht, kann man die nähmliche Bemerkung wiederholen. So betragen in Connecticut bei 164 Sträflingen, die Gehalte aller Gefängnißbeamten nicht mehr als 3713 Dollars 33 Cents (5105 Thaler 20 Sgr.), während in Boston die nähmliche Ausgabe für 276 Sträflinge, auf 13171 Dollars 55 Cents (18110

redliche Beamte zu haben. Das bis zum Jahre 1817 dem Staate kostbare Marylandsche Besserungshaus, wurde von jenem Zeitpunkte an, plötzlich, ohne Abänderung der bisherigen Gefängnißeinrichtung, mehr oder minder einträglich, und dies bloß dadurch, daß man ehrlichere und umsichtiger Beamten hatte, welche eine bessere Verwaltungsweise einführten. (Man sehe Hrn. Niles Schriftchen vom 22ten December 1828.)

Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht der Bericht der Beaufsichtiger des Auburnschen Gefängnisses vom 28ten Januar 1826. (S. 3), in welchem sie eine Gehaltsvermehrung für die Angestellten fordern.

1) Wenn gleich die Gehalte der Gefängnißbeamten in den Vereinigten Staaten ziemlich hoch sind, scheinen sie doch höher zu seyn, als es wirklich der Fall ist. Dort sind die verschiedenen Handwerke so einträglich, daß Menschen von einiger Fähigkeit, leicht eine Laufbahn finden, die ihnen mehr einbringt, als was ihnen die Gefängniß-Verwaltung bieten kann. Man würde daher auch keine Männer wie Hr. Wood, an der Spitze der amerikanischen Besserungshäuser sehen, wenn nicht ein edles Gefühl als der Wunsch reich zu werden, sie besetzte.

2) Man sehe den Bericht über das Connecticutische Besserungshaus für 1830.

Thaler 24 Sgr.) steigt. Es kosten demnach die Sträflinge in Boston, deren nicht einmal doppelt so viele als in Wethersfield sind, drei und einhalbmahl so viel als im letztgenannten Gefängnisse ¹⁾.

Als wir die Einrichtung dieser neuen Anstalten betrachteten, fiel uns die große Wichtigkeit auf, welche man auf die Wahl Derjenigen setzt, denen ihre Leitung anvertraut ist. Von dem Augenblicke an, wo das Besserungssystem in den Vereinigten Staaten erscheint, sieht man auch sogleich die mit dessen Ausführung Beauftragten, ganz anders werden. Für die Wärter eines Gefängnisses fand man nur ganz gewöhnliche Menschen, während sich die ausgezeichnetesten Männer anbieten, um ein Besserungshaus zu verwalten, in welchem es darauf ankommt, eine geistige Richtung zu geben.

Wir haben gesehen, wie die Gefängnisvorsteher, so hochstehend ihr Charakter und ihr Posten auch seyn mag, dennoch der Obhut einer höheren Behörde, der der Beaufsichtiger, unterworfen sind. Es giebt aber noch eine über ihnen, und selbst über den Beaufsichtigern stehende Behörde, welche stärker als alle andern, nicht in den Gesetzen verordnet, aber in einem freien Lande allmächtig ist, nämlich die öffentliche Meinung. Da die in diesem Verwaltungsweige gemachten Neuerungen, deren ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt haben, so übt dieselbe auch ungehindert, hierauf einen großen Einfluß aus.

Es giebt Länder in denen die öffentlichen Anstalten, von den Regierungen so ganz als ihre persönliche Sache angesehen werden, daß sie den Eintritt in dieselben nach Gutdünken untersagen, so wie ein Hauseigenthümer willkürlich über die Besetzung desselben verfügt. Dann sind jene eine Art von Verwaltungsheilighümern, in welche kein Uneingeweihter dringen

1) Man sehe in den statistischen Nachweisungen über die Geldangelegenheiten der Besserungshäuser hinten unter Ziffer XIX, das was über die Beamtengehälte gesagt ist.

darf. In Nordamerika werden diese Anstalten dagegen, als Allen angehörig betrachtet. Auch kann jeder der da will, diese Gefängnisse betreten, und sich von der im Innern derselben herrschenden Ordnung unterrichten. Das Philadelphia'sche Besserungshaus, macht hiervon allein eine Ausnahme. Indes ist es auch in diesem gestattet, die Gebäude und das Innere der Anstalt zu untersuchen. Es ist bloß untersagt, die Sträflinge zu sehen, weil Besuche, dem Grundsatz gänzlicher Einsamkeit, welcher die Grundlage dieses Systems ausmacht, zuwider laufen würden.

Die Vorsteher und Beaufsichtiger der Besserungshäuser fordern, anstatt die Blicke des Publicums zu vermeiden, vielmehr Alle zur Prüfung und Aufmerksamkeit auf ¹). Alljährig legen die Beaufsichtiger der gesetzgebenden Gewalt oder dem Gouverneur, vom Finanz- und sittlichen Zustande des Gefängnisses Rechenschaft ab, und bezeichnen die vorhandenen Mißbräuche, und die zu machenden Verbesserungen. Ihre auf Befehl der gesetzgebenden Versammlungen gedruckten Berichte, werden augenblicklich der Deffentlichkeit und der Prüfung preisgegeben. Die Zeitungen, deren stets zunehmende Anzahl unermesslich ist, (1830 waren im einzigen Staate Newyork 239),

1) Es heißt in Hrn. Niles Berichte über das Jahr 1829: „Es ist sehr wünschenswerth, daß die Bürger des Staates, und vorzüglich diejenigen, welche das ehrwürdige Recht haben, Gesetze zu geben und in Ausführung zu bringen, dieses Gefängniß oft besuchen mögen.“

Die neuen Besserungshäuser ziehen viele Neugierige herbei, welche sie zu sehen wünschen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes, würde der Vorsteher das Recht haben, ihnen den Eintritt in dieselben zu versagen, aber er macht niemals davon Gebrauch, und alle welche sich einfänden, werden gegen die Entrichtung von 25 Cents (10 Sgr.) zugelassen. Diese Besuche werden für die Anstalt ein Einkommen, und die Verwaltung bucht das auf diese Weise eingehende Geld, bei der Einnahme. Das Besserungshaus in Auburn hat sich im Jahre 1830, bloß hierdurch, eine Einnahme von 1524 Doll. 87 Cents (2096 Eblr. 2 Sgr.) erschaffen. (Man sehe die neuen Gesetze des Staates Newyork Bd. 2 Abth. 4 Lit. II Kap. 3 Art. 2 §. 64.)

drucken sie treu wieder ab. Auf diese Weise giebt es keinen einzigen Bürger der Vereinigten Staaten, der nicht weiß wie die Gefängnisse seines Landes verwaltet werden, und der nicht durch seine Ansichten oder durch sein Vermögen, zu ihrer Verbesserung beizutragen vermöchte. Da die allgemeine Theilnahme auf diese Weise einmal geweckt ist, bilden sich in jeder Stadt besondere Vereine für die Verbesserung der Gefängnisverwaltung: alle öffentlichen Anstalten werden sorgfältig untersucht, und alle Mißbräuche erkannt und aufgedeckt. Sollen neue Gefängnisse erbaut werden, so tragen Privatleute aus ihrem Vermögen zu den Bewilligungen des Staates bei, um die Unkosten dafür aufzubringen. Diese allgemeine Aufmerksamkeit, welche die Quelle immerwährender Wachsamkeit ist, erweckt bei den Gefängnißbeamten, einen außerordentlichen Eifer und eine große Vorsicht, welche sich nicht üben würden, wenn sie im Schatten ständen. Eine solche Oberaufsicht der öffentlichen Meinung, welche ihnen wohl beschwerlich fällt, gewährt ihnen aber auch eine Schadloshaltung, denn sie ist es welche ihr Geschäft, das früher niedrig und unbemerkt war, zu einem hochstehenden und geachteten macht.

Wir wollen jetzt, nachdem wir die Bestandtheile der Gefängnisse kennen gelernt haben, auch deren innere Wirksamkeit untersuchen. Beim Eintritte des Sträflings in das Gefängniß, wird dessen Gesundheitszustand von einem Arzte geprüft, man giebt ihm ein Bad, man schneidet ihm die Haare ab, und kleidet ihn in eine neue Gefängnißtracht. In Philadelphia führt man ihn in seine einsame Zelle, aus der er niemals wieder herauskömmt. Dort arbeitet, ißt und schläft er, und die Einrichtung dieser Zelle ist so vollständig, daß er niemals aus derselben herauszugehen braucht ¹⁾.

1) Jede Zelle wird durch einen Ventilator gelüftet, und enthält ein wasserdurchspültes Abtritt (water-closet), welches vollkommen geruchlos ist. Man muß sämtliche Zellen des Philadelphiaschen Besser-

In Auburn, in Wethersfield, und in den übrigen gleichartigen Besserungshäusern, verlegt man den Neuaufgenommenen sogleich beim Eintritte in die nähmliche Einsamkeit, aber nur auf einige Tage, worauf man ihn aus seiner Zelle wieder herauskommen läßt, um ihn in den Werkstätten zu beschäftigen ¹⁾. Bei Anbruch des Tages werden die Sträflinge, durch eine das Zeichen zum Aufstehen gebende Glocke, geweckt. Die Schließer öffnen die Thüren, die Sträflinge stellen sich in eine Reihe unter der Führung der Wärter jeder Abtheilung, und marschiren zuerst nach dem Hofe, wo sie Halt machen, um ihre Hände und ihre Gesichter zu waschen, und von da nach den Werkstätten, wo sie sogleich ihre Arbeit beginnen. Diese wird nur durch die Eßstunde unterbrochen, und es findet kein einziger Augenblick für Erholung Statt ²⁾.

In Auburn hören die Arbeiten zur Frühstück- und Mittagsstunde auf, und die Sträflinge essen zusammen in einem großen Speisesaale. In Sing Sing und allen übrigen Besserungshäusern, kehren sie wieder in ihre Zellen zurück, und essen dort jeder allein. Dieses letzte Verfahren, scheint uns besser als das in Auburn. Es ist nicht ohne Unbequemlichkeit, ja selbst nicht ohne Gefahr, in einem Raume eine so große Anzahl Verbrecher zu versammeln, deren Vereinigung, die Erhaltung der Zucht um so viel schwieriger macht.

Bei Tageschluß hören die Arbeiten auf, und alle Sträf-

ungshauses gesehen, und ganze Tage dort zugebracht haben, um sich einen genauen Begriff von der daselbst herrschenden Sauberkeit und Luftreinheit zu machen. (Man sehe unter Ziffer XXII, die Erklärung von Tafel I Figur 1.).

1) Die Zellen sind in Auburn (da sie bloß zum Schlafen und Essen dienen), viel kleiner als in Philadelphia, und sieben Fuß lang und drei und einen halben Fuß breit. Die Reinheit der Luft, wird in ihnen durch ein Ventilator unterhalten.

2) Mit noch viel größerem Rechte, sind dort alle Arten von Glücksspielen untersagt. Die Vorschriften sind hierüber gleichförmig, und werden treu befolgt.

linge marschiren wieder aus den Werkstätten in ihre Zellen zurück. Das Aufstehen, das Zubettgehen, die Mahlzeiten, das Verlassen der Zellen, der Eintritt in die Werkstätten, alle Verrichtungen des Tages, gehen im tiefsten Stillschweigen vor sich, und man hört im Gefängnisse nichts, als das Geräusch der Marschirenden, oder die Bewegungen der Arbeiter. Ist aber der Tag zu Ende, und die Sträflinge in ihre Einzelzellen zurück gefehrt, so gleicht die Ruhe, welche innerhalb dieser ungeheuren, so viele Verbrecher einschliessenden Mauern herrscht, einer Todtenstille. Wir sind oft bei Nacht durch diese öden und stummen Gänge geschritten, welche beständig vom Lampenscheine erleuchtet sind. Wir glaubten in Gräbern zu wandeln, sie enthielten Tausend lebende Wesen, und sie waren doch gleich einer Wüste.

Die Ordnung eines Tages, ist auch die des ganzen Jahres. So folgen die Stunden des Verurtheilten, von seinem Eintritte in's Gefängniß bis zur Vollendung der Strafe, in niederdrückender Gleichförmigkeit auf einander. Die Arbeit füllt den ganzen Tag aus. Die Nacht, ist völlig der Ruhe gewidmet. Da die Arbeit mühsam und schwer ist, so sind auch lange Ruhestunden nöthig, und sie gehen dem Sträflinge zwischen dem Augenblicke des Niederlegens und des Wiederaufstehens nicht ab. Ehe er aber geschlafen hat, so wie nach seinem Schlummer, bleibt ihm noch Zeit übrig, um an seine Einsamkeit, an sein Verbrechen, und an sein Elend zu denken (X).

Zwar haben nicht alle Besserungshäuser eine gleiche Hausordnung, aber sämmtliche Sträflinge eines Gefängnisses, werden auf gleiche Weise beschäftigt. Die Gleichheit der amerikanischen Gefängnisse ist noch größer, als die ihrer bürgerlichen Gesellschaft.

Alle haben die nämliche Tracht, und essen das nämliche Brodt. Alle arbeiten, und es findet in dieser Hinsicht kein Unterschied Statt, als der aus der natürlichen Anlage zu

dem einen oder anderen Gewerbe hervorgeht. In keinem Falle darf die Arbeit unterbrochen werden. Man hat die Unbequemlichkeit eingesehen, eine Arbeitsaufgabe festzusetzen, nach deren Leistung der Sträfling die Freiheit hätte, nichts zu thun. Für ihn, so wie für die Ordnung des Gefängnisses ist es nothwendig, daß er unaufhörlich arbeite. Für ihn, weil der Müßiggang ihm verderblich ist, für das Gefängniß, weil, wie Herr Powers bemerkt, fünfzig arbeitende Menschen leichter zu beaufsichtigen sind, als zehn Sträflinge die nichts thun ¹⁾.

Ihre Kost ist gesund, reichlich, aber grob ²⁾. Sie soll ihre Kräfte erhalten, aber ihnen keinen Genuß verschaffen, der bloß angenehm ist.

Kein Einziger darf auf eine andere Weise leben, als wie es die Hausordnung vorschreibt. Jedes gegohrene Getränk ist dort untersagt, und man trinkt nichts als Wasser ³⁾. Ein Sträfling würde, wenn er auch Schätze besäße, dennoch genau eben so leben, wie der Armste unter ihnen, und man sieht in den neuen amerikanischen Gefängnissen keine jener Schenken, welche man in den unsrigen trifft, und in denen den Gefangenen Alles verkauft wird, was ihre Leckerei befriedigen kann. Der Mißbrauch des Weines (und Brannt-

1) Powers Report etc. (1828) S. 14.

2) Neue Gesetze des Staates Newyork Bd. 2 S. 707 §. 57. Will man die Kost der Gefangenen in Auburn genau kennen lernen, so sehe man Powers Report S. 43, und eine uns übergebene handschriftliche Mittheilung des dortigen Rechnungsführers (A.). Die Kost in Wethersfield findet sich in dem Berichte von 1828 über dieses Gefängniß S. 19. Die in Boston giebt das Gesetz vom 11ten März 1828. Ueber die in Baltimore sehe man die Rules and Regulations of the Prison of Baltimore (Baltimore, 1829, 8) S. 6. (Die Kost wie sie in dem unverbesserten Gefängnisse in Lambertton in Neu-Jersey üblich ist, findet sich angegeben in Julius Gefängnißkunde S. 100 Anmerkung.)

3) Bericht über das Besserungshaus in Wethersfield für 1828, S. 19.

weins) ist dort unbekannt, denn selbst der Gebrauch desselben, ist untersagt.

Diese Gefängnißzucht, ist gleichzeitig sittlich und gerecht. Derjenige Ort, wohin der Staat Verbrecher versetzt hat um zu bereuen, darf kein Schauplatz der Lust und der Ausschweifung seyn. Es ist ungerecht, den wohlhabenden Verbrecher, dessen Reichthum grade sein Verbrechen noch erschwert, sich in seinem Gefängnisse neben dem Armen ergötzen zu lassen, dessen Noth sein Vergehen mildert ¹⁾.

Der Fleiß bei der Arbeit, so wie die gute Aufführung in der Anstalt, führen für die Sträflinge, keine Strafmilderung herbei. Die Erfahrung lehrt uns, daß derjenige Verbrecher, der die gewandtesten und verwegenssten Missethaten in der Freiheit vollführt hat, oft im Gefängnisse am wenigsten widerspenstig ist. Er ist lenksamer als die übrigen, weil er klüger ist, und er weiß sich zu unterwerfen, weil ihm die Macht abgeht sich zu empören. Gewöhnlich ist er gewandter und thätiger bei der Arbeit, vorzüglich wenn man ihm als Zweck seiner Anstrengungen, einen nicht sehr entfernten Genuß vorhält. Wenn man demnach Sträflingen, wegen ihrer Aufführung im Gefängnisse, Vorrechte bewilligt, läuft

1) Wir berühren hier nur die Hauptbestandtheile der Ordnung, nämlich die Zucht und die Verwaltung der Besserungshäuser. Man muß, um die in den neuen Besserungshäusern eingeführten Vorschriften, die Eintheilung der Tagesstunden, die Art der Arbeiten, die Pflichten der Beamten und der Gefangenen, die Art der eingeführten Strafen, die Verpflichtungen der Unternehmer u. s. w. genau zu kennen, die hien unter Ziffer XII mitgetheilte Uebersetzung der Hausordnung des Connecticutischen Gefängnisses in Wethersfield, lesen. Desgleichen die am 1sten Januar 1831 für das Bostonische Besserungshaus, von dessen Vorsteher Hrn. Austin, erlassene Hausordnung. Ferner Hrn. Powers beide Berichte über die Auburnsche Anstalt von 1826 und 1828. Endlich die Hausordnung des neuen Philadelphia'schen Besserungshauses. Auch haben wir zu diesem Zwecke, die uns von dem Rechnungsführer in Auburn, und vom Vorsteher von Singing, Hrn. Wiltse, übergebenen Aufsätze, benutzt.

man große Gefahr, grade für denjenigen Verbrecher, der das strengste Gefängniß verdient hat, selbiges zu mildern, während man die, welche jeder Erleichterung am würdigsten wären, derselben beraubt.

Es ist vielleicht bei der gegenwärtigen Beschaffenheit unserer Gefängnisse unmöglich, sie ohne Bewilligung von Belohnungen des Eifers, der Thätigkeit, und der Geschicklichkeit der Sträflinge zu leiten. Aber in Amerika, wo sich die Gefängnißzucht auf das Abschreckende der Strafe stützt, bedarf man zu ihrer Leitung keines geistigen Einflusses.

Das eigene Beste der Sträflinge erfordert, daß sie niemals müßig seien, und das des Staates, daß sie auf die nützlichste Weise arbeiten. Man sieht in diesen neuen Besserungshäusern, keine jener in England gebräuchlichen Maschinen, welche die Gefangenen vernunftlos in Bewegung setzen, und durch welche bloß ihre leibliche Thätigkeit erregt wird (V).

Die Arbeit ist nicht nur heilsam, weil sie das Gegentheil des Müßigganges ist, sondern man will auch, daß der Sträfling, indem er arbeitet, ein Gewerbe erlerne, dessen Ausübung ihm nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse, Lebensunterhalt gewährt.

Man lehrt daher die Sträflinge nur nützliche Handwerke, und wählt unter diesen, sorgfältig die einträglichsten, so wie diejenigen aus, deren Erzeugnisse am leichtesten Absatz finden ¹⁾.

1) Das System der amerikanischen Gefängnisse, welches darin besteht, die Arbeit der Sträflinge so einträglich als möglich zu machen, eignet sich vollkommen für jenes Land, in welchem der Tagelohn, aus Mangel an Armen, sehr theuer ist.

Indem man in den Gefängnissen Manufakturen einrichtet, befürchtet man nicht, die freien Arbeiter zu beeinträchtigen. Wirklich liegt einem Volke im Allgemeinen daran, daß die Menge seiner Erzeugnisse beständig zunehme, und der minder theuer bezahlende Verbraucher sich dadurch bereichere, daß ihr Preis falle, so wie ihre Menge steigt. In denjenigen Ländern dagegen, wo der Ueberfluß an Erzeugnissen, den

Man hat dem Philadelphiaschen Systeme oft vorgeworfen, daß es die Beschäftigung der Sträflinge unmöglich

Werbth der verfertigten Waaren schon möglichst niedrig gestellt hat, läßt sich deren Menge nicht vermehren, ohne das Dasein der ganzen arbeitenden Klasse in Gefahr zu setzen. Man kann sagen, die Waaren haben ihren niedrigsten Preis erreicht, wenn der Gewinn des Arbeiters ihm genau eben so viel einträgt, als er zum Leben gebraucht. Wenn aber der Erwerb des freien Arbeiters bereits so weit gesunken ist, wird die Errichtung von Manufakturen in Gefängnissen, noch viel gefährlicher als es die von neuen Manufakturen durch freie Menschen seyn würde, denn es ist nicht bloß eine Mitbewerbung, welche die freien Anlagen hier zu erdulden haben, weil zwischen den Manufakturen freier Arbeiter und denen in Gefängnissen, die Sache nicht gleich ist. Das Gefängniß arbeitet nicht, um zu gewinnen, sondern nur um seine Ausgaben zu vermindern. Es setzt daher den Preis seiner Waaren nach Gutdünken herab, und sein Dasein ist niemals bedroht. Wenn die verfertigten Waaren im Werthe sinken, giebt der Unternehmer weniger für die Arbeit der Sträflinge, und läßt sich vom Staate für die Unterhaltungskosten mehr bezahlen. Der freie Manufakturist lebt dagegen nur von seinem Gewinne, und die von ihm gebrauchten Arbeiter müssen von ihrem Arbeitsertrage leben. Werden nun aber die Erwerbnisse beider, so gering, daß keiner von ihnen mehr Vortheil hat, so geht die Manufaktur zu Grunde.

Wenn man in Gefängnissen Manufakturen errichtet, erschafft man einen Mitbewerber aller Arbeiter der nähmlichen Art, der verderblich wirkt, wenn diese durch die Geringfügigkeit des Tagelohns entweder ganz aufhören müssen, oder nur mit Verlust fortbestehen können. Kurz, die freien Manufakturen gehen zu Grunde wenn sie nicht gewinnen, weil sie ein beschränktes Vermögen haben. Die von dem Staate erhaltenen Manufakturen der Gefängnisse erbalten sich aber, sie mögen viel oder wenig eintragen, beständig, weil sie weniger dabın streben zu gewinnen, als möglichst wenig zu verlieren, und weil sie zu ihrer Erhaltung, ein sich in's Unendliche erneuerndes Vermögen besitzen.

Diese Betrachtungen sind es unstreitig, welche die englische Regierung schon mehrmals veranlaßt haben, die Arbeit der Sträflinge aufhören zu lassen, und deshalb hat man die Tretrmühlen als Maschinen erdacht, welche arbeiten machen, ohne Erzeugnisse zu liefern.

Selbst hinsichtlich des alleinigen Vortheils der Gefangenen, erfüllen diese Maschinen nur zur Hälfte den Zweck, den man bei ihrer Arbeit im Auge hat. Freilich beschäftigen sie den Sträfling, und bewahren ihn vor den Gefahren des Müßiggangs. Was soll er aber

machte. Unstreitig ist es viel sparsamer und vortheilhafter, eine gewisse Anzahl Arbeiter in einer gemeinschaftlichen Werkstatt arbeiten zu lassen, als jeden von ihnen in einem besonderen Raume zu beschäftigen. Auch hat man Recht wenn man sagt, daß eine große Menge Gewerbe, nicht von einem einzigen Arbeiter in einem sehr engen Raume, betrieben werden können. Indes beweiset das Beispiel des Philadelphia-

thun, wenn er einmal aus dem Gefängnisse entlassen ist? Wozu soll ihm die Kunst dienen, das Tretrad umzudrehen? Hat man demnach bloß den Nutzen des Sträflings im Auge, so sollte man ihn niemals auf diese Weise arbeiten lassen. Der Staat muß aber nicht bloß den Vortheil der Gefangenen berücksichtigen, und hieraus ergibt sich die Verlegenheit der Regierung in dieser Hinsicht. Es hält sehr schwer den Augenblick zu bestimmen, in welchem keine Manufakturen mehr in den Gefängnissen errichtet werden können, ohne den Kunstfleiß der freien Bürger zu beeinträchtigen, so wie es auch eine zarte Frage der Sittlichkeit und Billigkeit ist, zu rissen, bis wie weit man den Sträfling beschützen darf, ohne den ehrlichen freien Arbeiter zu unterdrücken. Ueber diese Fragen lassen sich keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, weil ihre Beantwortung, einer vollständigen Kenntniß der Thatsachen und der Lage der Dinge in jedem Lande, untergeordnet werden muß.

Indes scheint uns die Tretmühle in einem Falle, ohne Ausnahme nachtheilig, wenn sie nämlich so eingerichtet ist, daß sie, wie es wol zuweilen geschieht, etwas erzeugt. In diesem Falle vereinigt sie in sich, den doppelten Nachtheil, den Gefangenen kein Handwerk zu lehren, und die Menge der Erzeugnisse zum Nachtheile des freien Arbeiters zu vergrößern (P.).

Wie dem aber auch sei, die besondere Untersuchung über die Tretmühlen und über die Arbeit im Allgemeinen, welche für viele Länder Europa's sehr wichtig ist, hat in den Vereinigten Staaten gar keine Schwierigkeit. Denn es ist augenscheinlich, daß in jenem Lande bei der Höhe des Preises der Manufakturwaaren, Tretmühlen in Gefängnissen, gar keinem Bedürfnisse abhelfen würden.

Vielmehr erheischt dort der allgemeine Vortheil des Staats, so wie der der Gefangenen, daß diese in ihren Gefängnissen ein nützliches Handwerk treiben. Der des Staats, weil in den Vereinigten Staaten noch nicht so viel an Waaren erzeugt, als verbraucht wird, und der der Sträflinge, weil ihnen viel daran liegt, ein Handwerk zu erlernen, dessen Ausübung ihnen später, die Mittel zum Lebensunterhalte verschaffen kann.

schen Besserungshauses, in welchem alle Sträflinge arbeiten, daß es eine hinreichende Menge von einem einzelnen Menschen betriebener Handwerke giebt, um jene nützlich zu beschäftigen ¹⁾. Die nämliche Schwierigkeit findet in denjenigen Gefängnissen, wo die Sträflinge zusammen arbeiten, nicht Statt. In Auburn und Baltimore, treibt man eine sehr große Menge von Gewerben. Diese beiden Besserungshäuser gleichen großen Manufakturen, welche alle nützlichen Gewerbszweige in sich vereinigen. In Boston und in Sing Sing ²⁾, ist die Beschäftigung der Sträflinge, bis jetzt gleichartiger gewesen. In beiden Anstalten sind sie mit Steinhauerarbeit beschäftigt, Wethersfield bietet in kleinerem Maasstabe, das nämliche Schauspiel als Auburn dar.

Meist wird die Arbeit der Sträflinge an einen Unternehmer verpachtet, der für den Kopf einen gewissen Tagelohn zahlt, und dagegen alles in Empfang nimmt, was der Sträfling angefertigt hat.

Es sind wesentliche Verschiedenheiten zwischen dieser Einrichtung, und der in unseren Gefängnissen üblichen. Bei

1) Die von den Sträflingen in Philadelphia betriebenen Handwerke, sind Weberei, Schusterei, Schneiderei, Tischlerei u. s. w. Man sehe die drei bis jetzt erschienenen Jahresberichte über dieses Besserungshaus (Q.).

2) Es ist wahrscheinlich, daß man nach gänzlicher Vollendung des Sing Sing'schen Besserungshauses, eine größere Verschiedenheit der Beschäftigungen, in demselben einführen wird. Zwar liefern die schönen Marmorbrüche an der nämlichen Stelle auf der das Gefängniß erbaut ist, und deren Benützung, durch die Nähe des Hudsons so sehr erleichtert wird, noch auf lange Zeit hinaus, den Gefangenen hinreichende Beschäftigung. Wird man sich aber niemals vor der Gefahr scheuen, tausend verurtheilte Verbrecher, frei außerhalb der Mauer ihres Gefängnisses arbeiten zu lassen?

In Auburn und in Baltimore sind die beschäftigtesten Werkstätten, die der Weber, Tischler, Böttcher, Schuster und Schlosser. (Das genauere findet sich in den Jahresberichten der Gefängnisse in Auburn und Baltimore.)

und liefert der nähmliche Unternehmer Kost, Kleidung, Arbeit und Gesundheitspflege der Sträflinge, ein für sie, wie für die Ordnung des Gefängnisses, gleich schädliches Verfahren¹⁾: für den Sträfling, weil der Unternehmer, der in einem solchen Handel bloß eine Geldsache sieht, sowohl Lebensmittel als Arbeiten in Anschlag bringt, und wenn er bei der Kleidung verliert, es bei der Kost wieder einhält, indem er sich bei minder einträglicher Arbeit, seine Entschädigung in der ihm zur Last liegenden Unterhaltung sucht. Aber auch für die Ordnung des Gefängnisses, ist diese Einrichtung nicht minder verderblich. Der Unternehmer, der im Sträflinge nur eine arbeitende Maschine sieht, denkt, indem er sich ihrer bedient, bloß an den Gewinnst, welchen er daraus zu ziehen denkt. Alles scheint ihm gut, was dessen Eifer anregt, und es kümmert ihn wenig, ob die Ausgaben des Sträflings auch auf Kosten der Ordnung geschehen. Ueberdies gewährt ihm die Ausgedehntheit seiner Obliegenheiten im Gefängnisse, eine Wichtigkeit, welche er nicht haben soll. Es ist daher von wesentlichem Vortheile, ihn so sehr als möglich aus dem Besserungshause zu entfernen, und seinen Einfluß, wenn man ihn nicht ganz aufheben kann, doch zu bekämpfen²⁾.

Es

1) In dem Zuchthause in Melun in Frankreich, ist eine ziemlich beträchtliche Bücherammlung zum Gebrauche der Sträflinge. Sie wird vom Unternehmer gestellt, dem die Gefangenen für jeden von ihnen gelenen Band, etwas bezahlen müssen. Hieraus läßt sich leicht schliessen, welcherlei Art die Bücher seyn müssen, aus denen diese Sammlung besteht.

2) Es ergibt sich aus der Uebersicht der Obliegenheiten für die Versorgung aller Zuchthäuser durch Unternehmer (*Cahier des charges pour l'entreprise générale du service des maisons centrales de détention*), daß ausser der Beköstigung, Kleidung und Schlafstätte der Züchtlinge, auch die Reinlichkeit, die Gesundheitsverbaltung des Gefängnisses, das Weissen u. s. w., an einen Unternehmer ausgethan wird. Der Unternehmer läßt die Gefangenen rasiren und scheeren, liefert ihnen und den Wärtern Licht und Wärme, den Kanzleien Papier, Dinte,

Es hat uns geschienen, als ob das eben berührte Uebel, in den neuen amerikanischen Besserungshäusern welche wir

Siegelack u. s. w. Er muß das zum Gottesdienste Nöthige unterhalten, für das Begräbniß der Sträflinge sorgen, so daß Gesundheit, Leben, Religion, Todt, kurz Alles in den Händen des Unternehmers ist. Ja um nichts zu vergessen, hat man am Ende der Uebersicht der Obliegenheiten hinzugefügt, daß der Unternehmer sämtliche vorhergesehene oder unvorhergesehene allgemeine Lieferungen, zu machen hat.

Die Schenke ist zum Vortheil des Unternehmers, dem daran liegt, daß möglichst viel Wein verkauft, und also auch die Gefängnißzucht verlest werde. Diese Einrichtung ist um so gefährlicher, da der Sträfling die Hälfte seines, zwei Drittel des Arbeitsertrages ausmachenden Arbeitsanteils, im Gefängnisse auszahlen darf.

Aus allem diesem folgt, daß der Unternehmer, der Alles thun muß, der wichtigste Mann im Gefängnisse ist. Die Vorsteher der Werkstätten, die Werkmeister, Köche, Becker, Schenkhalter, Wäscher, Bartpußer, Krankenwärter, Apothekerburschen, Diensthoten, Arbeitsleute, und alle deren Verrichtungen weiter als bis zum bloßen Beaufsichtigten reichen, werden von dem Unternehmer gewählt, der sie bloß durch die Verwaltung genehmigen zu lassen braucht.

Hieraus ergibt sich, daß das Gefängniß, so wie dessen Zucht, dem Unternehmer und seinen Dienern überliefert sind. Uebrigens hat der Unternehmer ein unermessliches Geschäft zu leiten, Alles ruht auf ihm, sowohl das Größte als das Kleinste.

Unläugbar wird hierdurch die Rechnungsführung sehr vereinfacht, weil man nur mit einem einzigen Menschen zu thun hat. Es fällt aber in die Augen, daß dieser Mensch auch von gewaltigen Ansprüchen seyn muß. Indem er Alles thut, muß er bei Allem gewinnen. Man füge hierzu noch, daß seine so verwickelte Lage, in einiger Hinsicht sehr nachtheilig ist. Bei Streitigkeiten, wird der zwischen ihm und der Verwaltung entstehende Proceß, von dem Präsekturrathe gerichtet, d. h. durch die Verwaltung, welche eigentlich sein Gegner ist. Man begreift, daß er sich in eine solche Unternehmung nur dann einläßt, wenn er die fast gewisse Aussicht auf einen großen Gewinn hat.

Wenn man in unseren gegenwärtigen Gefängnissen, der Zucht eine sittliche Richtung geben wollte, würde der Unternehmer dabei sehr hinderlich seyn. Die große Ausdehnung seiner Verpflichtungen macht, daß die meisten Gefängnißbeamten grade seine Beauftragten werden. Von ihm gewählt und besoldet, hängen sie auch unmittelbar von ihm ab, und so ist er auch im Besitze der wichtigsten Theile der Gefängnißverwaltung.

Wenn wir die Unbequemlichkeiten solcher Unternehmungen tabeln,

besucht haben, meist glücklich vermieden ist. Man hat in diesen Anstalten, weder ausschließlich die eigene Verwaltung, noch die durch Unternehmer gewählt.

Die Kleidung und Schlafstätte der Sträflinge schafft gewöhnlich der Vorsteher an, der selbst alle Verträge hierüber abschließt. Vieles braucht er gar nicht zu kaufen, weil er die zur Kleidung nöthigen Dinge, im Gefängnisse selbst, von den Sträflingen anfertigen und machen läßt. In Auburn, in Sing Sing und in Boston, werden die Sträflinge durch einen Unternehmer beköstigt, mit welchem deshalb längstens immer auf ein Jahr, ein besonderer Vertrag geschlossen werden muß. In Wethersfield bestreitet das Gefängniß selbst diese Ausgabe. In Auburn ist ein Unternehmer für die Beköstigung der Sträflinge, und ein anderer für ihre Arbeit.

Eben so giebt es für jeden Gewerbszweig einen besondern Unternehmer, und durch die Vermehrung der hierüber abgeschlossenen Verträge, erlangt jeder von diesen, bloß einen beschränkten und vorübergehenden Einfluß in der Anstalt. In Wethersfield beköstigt und unterhält die Gefängnißverwaltung die Sträflinge, ohne ihre Zuflucht zu einem Unternehmer zu nehmen, und sie ist es auch, welche den größten Theil der Arbeiten wieder an den Mann bringt ¹⁾.

In allen diesen Anstalten darf sich der Unternehmer, unter keinem Vorwande in die innere Gefängnißzucht mischen, noch deren Hausordnung im geringsten antasten. Er darf nicht mit den Sträflingen reden, als in so weit er ihnen An-

wollen wir darum gerade nicht die Verwaltungsweise aller der Gefängnisse billigen, in denen selbige nicht gefunden werden. So sind wir weit davon entfernt, das Philadelphia'sche alte Besserungsbaus in der Walnußstraße, in welchem eigene Verwaltung ist, zu preisen, und wir glauben sogar, daß der Grundsatz der Unternehmung, wenn er verständig angewendet wird, im Ganzen mehr nützlich als nachtheilig sei.

1) Man sehe den ersten Abschnitt, vierten Artikel, der unter Ziffer XII hinten abgedruckten Hausordnung des Connecticut'schen Besserungshauses in Wethersfield.

leitung zum Gewerbe giebt, welches er sie lehren soll, und dann darf dies nur in Gegenwart und mit Einwilligung eines Aufsehers geschehen ¹⁾).

Ungeachtet aller dieser weisen Vorsichtsmaasregeln, ist aber dennoch die Gegenwart des Unternehmers oder seiner Bevollmächtigten in den Gefängnissen, nicht ohne Unbequemlichkeit. Früher ward das Auburnsche Besserungshaus durch sich selbst verwaltet ²⁾, und als man wegen der großen Einbußen, einen Unternehmer eintreten ließ, gestattete Hr. Lynds, damaliger Vorsteher, diesem nicht, bis zu den Sträflingen zu gelangen. Jener machte sich anheischig, einen festgesetzten Preis für die von den Gefangenen gefertigten Waaren zu bezahlen, und diese wurden an ihn abgeliefert, ohne daß er bei ihrer Verfertigung gegenwärtig gewesen wäre. Bei dieser Ordnung der Dinge, gewann die Zucht außerordentlich. Ist es aber vortheilhaft, die sich zwischen dem Unternehmer und den Sträflingen bildenden Verhältnisse zu beschränken, so ist es doch noch besser, sie gänzlich aufzuheben. Indes würde eine solche Verwaltungsweise, schwierig und kostbar seyn.

Die des Rechtes der Beaufsichtigung der Arbeit beraubten Unternehmer, machten für das Gefängniß nachtheilige Bedingungen. Anderntheils machte ihre Ausschließung aus den Werkstätten es nothwendig, dort Aufseher zu haben, welche fähig waren, die Sträflinge ihr Handwerk zu lehren, und es war nicht leicht, Menschen mit den hierzu nöthigen Gewerbskenntnissen zu finden. Endlich war der Absatz der Waaren für den Vorsteher weniger leicht, als für die Unternehmer, welche bloß Handelsgeschäfte treiben. Deshalb ist man darauf zurückgekommen, Unternehmer auf die beschriebene Weise zuzulassen, und diese Einrichtung, scheint bei den Bürgschaften

1) Powers Report etc. S. 42 für Auburn, und für Boston Rules and Regulations of the Prison of Boston, 1st January 1831.

2) Powers Report S. 41 ff.

welche man zu derselben hinzugefügt hat, Vortheile zu haben, die beträchtlich größer sind als ihre Nachtheile. Indes scheint Herr Lynds immer noch zu fürchten, daß die geduldete Anwesenheit der Unternehmer in der Anstalt, früher oder später, zum gänzlichen Umsturze der Zucht führen dürfte (X).

Wir werden bald bei den Ausgaben und Einnahmen sehen, daß die Arbeit der Sträflinge, im Ganzen genommen, sehr einträglich ist. Wir sind, indem wir diese verschiedenen Anstalten durchwanderten, durch den Eifer, ja zuweilen durch das Talent in Erstaunen gesetzt worden, mit welchem die Sträflinge arbeiten. Was ihren Eifer am bewundernswürdigsten macht, ist, daß sie dabei ohne eigenen Vortheil handeln. In unseren Gefängnissen, so wie in den meisten europäischen, gehört ein Theil des Arbeitsertrages den Sträflingen. Dieser Arbeitsantheil ist in den verschiedenen Ländern, größer oder kleiner, findet aber in den Vereinigten Staaten gar nicht Statt. Man nimmt dort als Grundsatz an, daß der Sträfling dem Staate seine ganze Arbeitskraft schuldig ist, um ihn für die Unkosten seiner Gefangenschaft zu entschädigen. So arbeiten demnach die Sträflinge während ihrer ganzen Strafzeit, ohne den geringsten Lohn zu empfangen, und ohne daß man sich mit ihnen bei ihrer Entlassung, über das was sie gearbeitet haben, zu berechnen brauchte. Man giebt ihnen bloß etwas Geld, als Zehrpennig zur Reise an den Ort, an welchem sie sich in Zukunft niederzulassen denken ¹⁾.

1) Ein Gesetz des Staates Newyork gestattet dem Vorsteher nicht, jedem entlassenen Sträflinge mehr als 3 Dollars (4 Lthr. 4 Sgr.) mitzugeben, und seine Kleider, welche nicht über 10 Dollars (13 Lthr. 22 Sgr.) werth seyn dürfen (Neue Gesetze des Staates Newyork Vierte Abtheilung Kap. 3 Tit. 2 Art. 2 §. 62). — In Philadelphia kann der Vorsteher dem Entlassenen 4 Dollars (5 Lthr. 15 Sgr.) geben (Art. 8 der Hausordnung, Bericht von 1831). — In Boston ist er berechtigt, 5 Dollars (6 Lthr. 26 Sgr.), und überdies einen anständigen Anzug, der zwanzig Dollars (27 Lthr. 15 Sgr.) werth ist,

Diese Einrichtung scheint uns übertrieben streng. Wir läugnern gar nicht das unstreitbare Recht des Staates, in der Arbeit des Sträflings eine Entschädigung für das zu suchen, was dieser ihm schuldet, und wir wissen übrigen noch gar nicht, bis wie weit ein beträchtlicher Sparschatz dem Sträflinge nützlich ist, der bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse, in dem durch ihn zusammengehäuften Gelde, meist nur ein Mittel sieht, Leidenschaften zu befriedigen, welche um so gebieterischer auftreten, je länger sie im Zaume gehalten worden sind (S.). Worin würde aber die Unziemlichkeit liegen, dem Eifer des Sträflings ein gelindes Reizmittel, und seiner Thätigkeit eine geringe Belohnung zuzugestehen? Warum nicht in seine Einsamkeit und in seine Leiden, einen Reiz des Gewinnes werfen, der, so klein er auch wäre, doch für ihn nicht minder von unermesslichem Werthe seyn würde? Sollte es übrigens nicht nothwendig seyn, daß er am Tage seines Wiedereintritts in die bürgerliche Gesellschaft, wenn auch nicht bedeutende, verfügbare Summen, doch mindestens einige Mittel des Unterhalts besitze, bis man ihm Arbeit giebt ¹⁾?)

mitzugeben. Die Beaufsichtigter der Anstalt für Massachusetts, scheinen zu bedauern, daß man den entlassenen Sträflingen so viel giebt. (Ihr Bericht von 1830 S. 4). — Ueber Wethersfield sehe man den Connecticutischen Bericht von 1828.

1) Der gefahrvollste Augenblick für die aus dem Gefängnisse Entlassenen, bleibt immer der ihres Austrittes. Nicht selten vergeuden sie in den ersten vier und zwanzig Stunden nachdem sie in Freiheit gesetzt wurden, ihren Sparschatz. In Genf ist, um diesem Uebel abzuhelfen, die Gewohnheit eingeführt worden, den entlassenen Sträflingen im Augenblicke des Austrittes, nicht ihren ganzen Sparschatz auszugeben. Man läßt ihn ihnen etwas später, an ihrem neuen Wohnorte zukommen. In Frankreich verfährt man seit einiger Zeit eben so, bei den aus den Galeerenböden und Zuchthäusern Entlassenen. Dies ist eine weise Maasregel, welche man aufrecht erhalten muß. (Eine ähnliche Einrichtung, hat sich bereits seit langer Zeit in Preussen vielfach bewährt. S. Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten u. s. w. Bd. 5 S. 270 ff.)

Warum ahmt man daher nicht die Einrichtung des Baltimoreschen Gefängnisses nach, wo man bei voller Gültigkeit der Grundzüge der übrigen amerikantischen Besserungsanstalten, doch deren Strenge hierdurch mildert? In diesem Gefängnisse hat jeder Sträfling seine tägliche Arbeitsaufgabe, hört aber nach deren Beendigung, nicht auf sich zu beschäftigen, sondern arbeitet nur bloß für sich selbst. Alles, was er auf diese Weise als Ueberverdienst gewinnt, kommt zu seinem Sparschätze, und man hat, da ihm derselbe nach vollendeter Strafzeit ausgezahlt wird, die Sicherheit, daß das auf diese Weise erworbene Geld, der Zucht der Anstalt nicht schädlich werde. Es gab eine Zeit, wo die Sträflinge in Baltimore ihr überverdientes Geld, augenblicklich zum Ankaufe von Eßwaaren verwenden durften. Zwar war ihre Arbeit damals viel einträglicher, aber man hat die, aus einer solchen, jede Zucht zerstörenden Duldsamkeit entspringenden Nachtheile, wohl erkannt, und der Sparschatz eines Jeden, bleibt jetzt unberührt, bis er aus dem Gefängnisse entlassen wird ¹⁾.

Dies ist die in den amerikantischen Besserungsanstalten eingeführte Ordnung. Wir haben gesagt, daß dieselbe auf alle Sträflinge ihre Anwendung finde, welche in dem Staate eingefängnisse ihre Strafe erdulden; indeß hat man bis jetzt, mit Ausnahme von Connecticut, die Weiber noch nicht auf diese Weise behandelt. Man findet sie in den amerikantischen Gefängnissen, wie in den unsrigen, gewöhnlich unter einander gemischt, und sie sind dort, wie bei uns, allen Lastern ausgesetzt, welche aus dem Wechselverkehre entspringen.

Es giebt Leute welche glauben, daß es sehr schwierig sei, auf die Weiber ein System anzuwenden, dessen Grundlage das Schweigen abgiebt. Aber die Erfahrung von We-

1) Man sehe die Berichte über das Marylandische Besserungshaus vom 23sten December 1828, und vom Jahre 1830.

thersfeld, wo die Weiber eben so wie die andern Sträflinge, bei Nacht streng in Einzelzellen eingesperrt werden, und bei Tage ganz stillschweigen müssen, beweiset, daß diese Schwierigkeit nicht unüberwindlich ist ¹⁾). Uebrigens sind es nicht die Schwierigkeiten der Ausführung, welche die Verbesserung der amerikanischen Gefängnisse in dieser Hinsicht gehindert haben. Wenn man bei der Anwendung des neuen Verbesserungssystemes, die Weiber bisher herausgelassen hat, so muß man dies hauptsächlich, der geringen Anzahl von ihnen begangener Verbrechen beimessen. Man hat sie vernachlässigt, weil sie in den Gefängnissen nur geringen Raum einnehmen ²⁾) (C.). Eben so geht es aber mit den meisten Wunden der bürgerlichen Gesellschaft: sind sie tief, so sucht man eifrig ein Mittel gegen dieselben, ist dies aber nicht der Fall, so denkt man nicht an ihre Heilung.

Dritter Abschnitt.

Zuchtmittel.

Nothwendigkeit zwischen dem Systeme von Philadelphia und von dem Auburn zu unterscheiden. — Größere Leichtigkeit, das erste in Kraft zu setzen und zu erhalten. — Leibesstrafen sind Hülfsmittel des Auburnschen. — Gemäßigte Zucht in Wethersfeld. — Willkürliche Gewalt der Vorsteher. — Rätblichkeit der Leibesstrafen. — Wie ist ihr Einfluß auf den Gesundheitszustand des Gefangenen?

Wir wollen jetzt untersuchen, durch welche Zuchtmittel die geschilderte Ordnung der Dinge, eingeführt worden ist, und sich erhält.

1) Die Schwierigkeit ist doppelt. Zuerst glaubt man, es sei im Allgemeinen viel schwerer die Weiber zum gänzlichen Schweigen zu bringen, als die Männer, und zweitens fehlt bei ihnen das Zwangsmittel wie für die Männer, da nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten, die Peitschenstrafe bei männlichen Sträflingen erlaubt, bei weiblichen aber unter sagt ist.

2) Man sehe hinten unter den statistischen Bemerkungen Ziffer

Auf welche Weise wird das Stillschweigen unter so vielen vereinigten Verbrechern, so streng erhalten? Wie macht man es, daß sie ohne eigenen Vortheil, doch arbeiten?

Man muß auch hier wieder, zwischen der Zucht in Auburn und in Philadelphia, unterscheiden.

In Philadelphia ist die Zucht eben so einfach, als das ganze System. Der einzige bedenkliche Augenblick, ist der des Eintritts in die Anstalt. Die einsame Zelle des Sträflings, ist einige Tage lang voll furchtbarer Schreckbilder. Er klagt, von tausend Befürchtungen getrieben, und tausend Quaalen preisgegeben, die bürgerliche Gesellschaft der Ungerechtigkeit und Grausamkeit an, und in einer solchen Geistesstimmung begegnet es ihm zuweilen, daß er den ihm gegebenen Befehlen trotzt, und den ihm gereichten Trost verschmäht. Die einzige Strafe, welche die Hausordnung gegen ihn zuzieht, ist Einsperrung in einer düstern Zelle, mit Verminderung der Nahrung. Es bedarf selten mehr als zwei Tage solcher Strafe, um den widerspenstigsten Sträfling der Zucht zu unterwerfen. Hat der Sträfling einmal die ersten Eindrücke der Einsamkeit bekämpft, die Schreckbilder, welche ihn zum Wahnsinn oder zur Verzweiflung treiben, besiegt, und ist er, nachdem er sich in seiner einsamen Zelle mitten unter Gewissenbissen und Gemüthsbewegungen lange genug gesträubt hat, endlich dahin gekommen, in der Beschäftigung eine Zerstreuung für seine Leiden zu suchen, so ist er von diesem Augenblicke an besiegt, und für immer der Hausordnung unterwürfig gemacht. Welche Uebertretungen der Ordnung, können aber in der Einsamkeit begangen werden? Die ganze Gefängnißzucht liegt in der Einsamkeit, und in der völligen Unmöglichkeit in der sich die Gefangenen befinden, das eingeführte Gesetz zu verletzen. In den andren Besserungshäusern,

XVII, die vierte, über das Verhältniß der von Männern und von Weibern begangenen Verbrechen.

werden Zuchtsstrafen über diejenigen Sträflinge verhängt, welche das Stillschweigen brechen, oder sich weigern zu arbeiten. Aber dem der allein ist, wird es leicht zu schweigen, und Diejenigen, deren einziger Trost in der Arbeit besteht, weisen dieselbe nicht zurück ¹⁾. Wir haben das Ueble der gänzlichen Absonderung schon bezeichnet, das darin besteht, der Unterwürfigkeit des Sträflings ihren sittlichen Werth zu rauben, aber wir müssen gleichzeitig ihre Vortheile in Hinsicht auf die Hausordnung anerkennen, wie es denn auch gewiß ein großer Vortheil ist, eine solche Anstalt ohne strenge und wiederholte Strafen, leicht leiten zu können. Manche glauben in der in Philadelphia eingeführten Ordnung, eine verwickelte Einrichtung zu sehen, welche sich schwer in Gang bringen läßt, und sich mühselig erhält. Es scheint uns aber, als wenn diejenigen, welche dieser Meinung sind, sehr irren. Die Einrichtung von Philadelphia ist kostbar, aber leicht einzuführen, und erhält sich, sobald sie einmal besteht, von selbst. Bei ihr verursacht die Zucht grade die geringste Verlegenheit, denn jede Zelle ist wieder ein Gefängniß im Gefängnisse, und die in ihr aufbewahrten Sträflinge, können sich dort keiner Vergehen schuldig machen, welche nur durch Mehrere begangen werden. Es finden dort keine Strafen Statt, weil es keine Uebertretungen giebt.

Die Gefängnißzucht in Auburn, in Boston, in Sing Sing, in Wethersfield und in Baltimore, kann nicht

1) Der Sträfling würde sehr geneigt seyn, so viel zu arbeiten als gerade nöthig ist, um sich die lange Weile zu vertreiben und sich Bewegung zu machen, sobald er aber müde wäre, müßig bleiben. Eine solche Einrichtung wird aber, und zwar mit großem Rechte, nicht gestattet; er muß beständig arbeiten, oder gar nicht. Wenn er sich weigert anhaltend zu arbeiten, wird er in eine dunkle Zelle gesperrt. Er hat dabei zwischen fortgesetztem Müßiggange im Dunkeln, und ununterbrochener Arbeit in seiner Zelle zu wählen. Seine Wahl bleibt niemals lange aus, und er zieht beständig die Arbeit in der Zelle vor. (Man sehe die Anmerkung zu dem Zusätze § hinten unter Ziffer XX.)

so einfach seyn. Diese verschiedenen Anstalten befolgen in dieser Hinsicht, auch nicht einmal das nähmliche Verfahren.

In Sing Sing besteht die einzige gebräuchliche Strafe für Vergehungen gegen die eingeführte Ordnung, in Peitschenschlägen. Diese Zuchtstrafe wird dort sehr häufig angewendet, und das geringste Vergehen zieht selbige dem Sträflinge zu. Aus verschiedenen Ursachen, zieht man diese Strafe jeder andern vor. Sie bewirkt augenblicklich, die Unterwerfung des Uebertreters. Seine Arbeit wird gar nicht unterbrochen; ferner ist sie zwar schmerzhaft, schadet aber der Gesundheit nicht, und endlich glaubt man, keine andere Strafe sei im Stande die nähmlichen Wirkungen hervorzubringen ¹⁾. Derselbe Grundsatz ist in Auburn angewendet, jedoch in seiner Ausführungsweise beträchtlich gemäßigt worden. Die Besserungshäuser in Boston und Baltimore, sind ein wenig strenger als in Auburn, aber viel weniger als Sing Sing. Wethersfield zeichnet sich vor allen, durch seine außerordentliche Milde aus ²⁾.

1) Man hält kein Buch über die verhängten Zuchtstrafen. In Sing Sing sagte man uns, daß dort täglich bei den tausend Sträflingen, fünf bis sechs verhängt werden. In Auburn, wo die Strafen ursprünglich sehr häufig waren, sind sie jetzt äußerst selten. Einer von den Aufsehern dieses Gefängnisses sagte uns: „ich entsinne mich anfangs gesehen zu haben, wie man in weniger als einer Stunde neunzehn Sträflinge auspeitschte. Seitdem die Zucht gehörig begründet ist, bin ich einmal vier und einen halben Monath im Stande gewesen, keinen Hieb zu geben.“

2) Im Laufe des Jahres 1818, brach in dem alten Gefängnisse, Newgate, in Newyork, eine Empörung aus, und nahm eine so ernsthafte Gestalt an, daß die Schildwachen genöthigt waren, auf die Gefangenen zu schießen. Es gelang endlich die Empörer zu bezwingen, von denen aber, nachdem sie sich der Gewalt unterworfen hatten, hundert der Hartnäckigsten sich zu arbeiten weigerten. Um sie zum Gehorsame zu nöthigen, blieb kein anderes Mittel übrig, als sie bei Wasser und Brodt in Einzelzellen einzusperrern. Dies wurde angewendet, blieb aber siebzig Tage lang unwirksam, so daß die widerspenstigen Gefang-

In Wethersfield verwirft man den Gebrauch der Leibestrafen nicht gänzlich, sondern man vermeidet nur so sehr als möglich deren Anwendung. Herr Pilsbury, dessen Vorsteher, hat uns versichert, daß er seit drei Jahren nur ein einziges mal in der Nothwendigkeit gewesen sei, Schläge anzuwenden. Dies ist also eine Maasregel der Strenge, zu der man nicht eher greift, als bis man ganz sicher ist, daß jeder andere, mildere Weg, vergebens versucht worden sei. Vor ihrer Anwendung, macht man noch bei dem widerspenstigen Sträflinge einen Versuch mit dem Einflusse gänzlicher Einsamkeit, und sperrt ihn bei Tage und bei Nacht ohne Beschäftigung, in seiner Zelle ein. Wenn wir den Gefängnißbeamten glauben dürfen, so ist nichts seltener, als den Sträfling dieser doppelten Probe widerstehen zu sehen. Er hat kaum die Strenge gänzlicher Absonderung gefühlt, so bittet er auch schon um die Gunst, seinen Platz in der gemeinschaftlichen Werkstätte wieder einnehmen zu dürfen, und unterwirft sich gern allen Geboten der Zucht. Wird er aber auf diese Weise nicht bald gebändigt, so verschärft man seine Einsamkeit noch durch die gänzliche Lichtentziehung, Abbruch der Nahrung, manchmal auch Wegnahme des Bettes u. s. w. Bleibt er noch immer hartnäckig im Widerstande, dann, und erst dann, sucht man in der Anwendung der Peitsche, ein wirksameres Mittel ihn zu unterwerfen. Die Vorsteher dieser Anstalt, scheinen einen sichtbaren Widerwillen gegen Leibestrafen zu haben, würden aber nichts desto weniger bebauern, nicht durch das Gesetz, mit dem Rechte sie zu ver-

enen mehr als zwei Monate ohne zu arbeiten blieben. (Man lese den Bericht vom 20sten Januar 1819.)

Der Vorsteher des letzt erwähnten Gefängnisses, in welchem einsame Haft mit Kostverminderung, die einzige Zuchtsrafe war, sagte in seinem Jahresberichte über 1818, wie folgt. „Die gegenwärtige Strafweise schwächt, ihre Dauer mag seyn welche sie will, die Gefangenen, ohne sie übrigens zu zähmen.“

hängen, bekleidet zu seyn. Sie verwerfen die Anwendung einer grausamen Strafe, aber sie finden in der ihnen beivohnenden Gewalt sie zu verhängen, ein kräftiges Mittel zur Erzwingung der Thätigkeit der Sträflinge.

Die gemäßigte Gefängniszucht in Wethersfield, scheint für den Erfolg der Anstalt hinzureichen. Dennoch glaubt man in den übrigen Gefängnissen, daß es unmöglich seyn würde, sie ohne Beihülfe der Peitsche zu verwalten. Dies ist die Ansicht aller von uns befragten praktischen Männer in den Vereinigten Staaten, und insbesondere des Hrn. Lynbs (Man sehe hinten die Beilage Ziffer X). Die gesetzgebenden Versammlungen von Newyork, Massachusetts, Connecticut und Maryland, sind derselben Ueberzeugung gewesen, indem sie förmlich zur Verhängung von Leibesstrafen, Vollmacht erteilt haben. Diese Bestrafungen haben auch die Genehmigung der Gerichte erhalten, und das Land hat durch seine Geschworenen zu verschiedenen malen, die Wärter freigesprochen, welche gestanden, Sträflinge geschlagen zu haben ¹⁾.

1) Das Gesetz des Staates Newyork gab ehemals ausdrücklich die Anzahl der Schläge (39) an, welche die Wärter das Recht hatten, den Sträflingen zu geben. Die neuen Gesetze beschränken sich darauf zu sagen, daß die Gefängnisbeamten sich aller passlichen Mittel bedienen sollen, um die Vorschriften der Zucht zur Ausführung zu bringen. The Officers of the Prison shall use alle suitable means to defend themselves, to enforce the observance of discipline etc. (Neue Gesetze des Staates Newyork Tit. II Kap. 2 Abth. 4 Art. 2 §. 59.)

Das Connecticut'sche Gesetz berechtigt in förmlichen Ausdrücken zum Geben von Schlägen, beschränkt selbige aber höchstens auf zehn. „Moderate whipping, not exceeding ten stripes for one offence“ (Gesetz vom 31ten März 1825 Abtheilung 3 S. 163). Es ergibt sich übrigens aus diesen letzten Worten, daß man dem Sträflinge der zwei Uebertretungen begangen hatte, zwanzig Hiebe geben könne.

Auch in Maryland gestattet das Gesetz ausdrücklich, die Ertheilung von Schlägen, aber nicht über dreizehn. (Man sehe das Strafgesetzbuch von 1809, Kap. 40.)

Bei einem der Prozesse gegen einen Wärter in Auburn, der ange-

Wir haben die bemerkenswerthen Unterschiede angegeben, welche in der Gefangenzucht dieser verschiedenen Anstalten Statt finden, aber alle kommen darin überein, den Grundsatz der Leibesstrafen zuzugeben, und die Gerechtigkeit erheischt zu gestehen, daß in der besondern Lage jedes dieser Besserungshäuser, Umstände vorhanden sind, welche die Gelindigkeit oder Strenge seiner Verwaltung erklären.

Klagt war, einen Sträfling geschlagen zu haben, redete Hr. Walworth, Vorsteher der Geschworenen, dieselben also an.

„Gefangenschaft mit Beschäftigung hat, für den Strafbaren gar nichts Schreckliches. Die Arbeit welche der menschliche Körper im Stande ist zu verrichten, ohne daß seine Gesundheit darunter leide, beträgt nur wenig mehr als Viele des tugendhaften Arbeitstandes in unfrem Staate, täglich und freiwillig zur Erhaltung und Ernährdung der Ihrigen verrichten. Um Besserung bei dem Verbrecher hervorzubringen, oder um die Lasterhaften von dem Vollbringen von Verbrechen durch die Schrecken der Strafe abzuhalten, ist es durchaus nöthig, daß der Sträfling seine herabgewürdigte Lage fühle und empfinde, daß er für die absichtliche Verletzung der Gesetze seines Landes, wirklich Duffe thue. Ihm muß an seinem eigenen Ich der Unterschied fühlbar gemacht werden, welcher zwischen der Lage eines geraden und ehrlichen freien Mannes, der für sein tägliches Brodt arbeitet, und zwischen dem niedrigen und herabgewürdigten Sträfling seyn sollte, der durch Betrug oder Raub jenen ehrlichen freien Mann oder dessen Familie, der sauer erworbenen Früchte ihres Fleißes beraubt hat. Ein unrichtiges oder schlecht angewandtes Mitleiden gegen solche Missethäter, ist eine Ungerechtigkeit gegen den tugendhaften Theil der Bürger. Das von den Beaufschlagern des Gefängnisses mit Genehmigung der Gesetze angenommene Zuchtverfahren, ist sehr gut darauf berechnet, die gewünschte Wirkung zu haben, die minder verderbten Sträflinge zu bessern, und Andere von der Begehung von Verbrechen, durch die Strenge der verhängten Strafe zurückzuschrecken, und dies geschieht auf die möglichst gute Weise. Es ist eine Strafart, bei welcher verhältnißmäßig wenig Leibes Schmerz gefühlt wird, und deren größte Schwere, vom Sträflinge nur wenig empfunden wird. Die Furcht vor Leibes Schmerz ist es indeß allein, welche die gehörige Wirkung auf den Geist des Sträflings hervorbringt, und daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit einer strengen Vollziehung der Gefängnißzucht an jedem Sträflinge, durch wirkliche leibliche Schmerzen, wenn er sich auf keine andre Weise den Gesetzen unterwerfen will.“ (Powers Report of the State Prison at Auburn [Albany, 1828, 8] S. 121 ff.).

Wenn man an die Art der in Sing Sing ausgeführten Arbeiten, und an die in diesem Gefängnisse festgesetzte Ordnung denkt, begreift man leicht die unübersteiglichen Hindernisse, welche dort die Gefängnißzucht erfahren würde, wenn man sie nicht durch die kräftigsten Strafmittel aufrecht erhält. Auburn verlangt keine Entfaltung einer so großen Strenge, weil nicht die nämlichen Gefahren die Ordnung der Anstalt bedrohen. In einer noch günstigeren Lage befindet sich in dieser Hinsicht Wethersfield, denn es enthält weniger als 200 Sträflinge, während Auburn 650, und Sing Sing mehr als 900 in sich schließt. Es ist klar, daß die größere oder geringere Zahl der Sträflinge, so wie die Art ihrer Beschäftigung, auch die Verwaltung des Besserungshauses erleichtert oder erschwert.

Ob aber diese verschiedenen Besserungshäuser, gegenwärtig ohne Leibesstrafen ihre Ordnung aufrecht erhalten könnten, ist eine Frage, die wir nicht zu beantworten wagen. Wir glauben bloß sagen zu können, daß selbige ohne diese Beihülfe, von schwer zu besiegenden Hindernissen bedroht werden dürfte. Die Verwirrung, in der sich diese Anstalten dann befänden, würde um so größer seyn, weil sie auf einer einzigen Grundlage, dem gänzlichen Stillschweigen, beruhen, und weil die Gefängnißzucht ohne dieses, gänzlich zusammenstürzen würde. Wie soll man aber unter Verbrechern ein völliges Stillschweigen erhalten, wenn man sie nicht unaufhörlich durch die Furcht vor schneller und strenger Bestrafung bändigt? In den amerikanischen Gefängnissen, ist die auf Schlägen beruhende Zucht, um desto wirksamer, je willkürlicher sie ist ¹⁾.

1) Folgende merkwürdige Thatsache, beweiset die Wirksamkeit dieser Zucht. Am 23ten Oktober 1828 brach im Auburnschen Besserungshause Feuer aus, welches einen Theil der Nebengebäude desselben verzehrte. Da es das Leben der Sträflinge zu bedrohen schien, ließ man diese aus ihren Zellen, aber die Ordnung unter ihnen wurde keinen Augenblick gestört. Alle waren eifrig mit Löschung des Feuers beschäftigt.

In Sing Sing und Auburn, ist gar keine geschriebene Hausordnung vorhanden, und die Vorsteher dieser Anstalten, brauchen sich bei ihrer Verwaltung, bloß nach einigen mündlichen Vorschriften, welche sie von den Beaufsichtigern erhalten, und nach einigen in den Gesetzen ausgesprochenen Grundsätzen, zu richten. Diese Grundsätze sind, Einsamkeit bei Nacht, und Arbeit mit Stillschweigen bei Tage. Uebrigens wohnt ihnen, für alle bloß die Ausführung betreffenden Handlungen, eine willkürliche Gewalt bei ¹⁾.

igt, und nicht ein Einziger machte den Versuch, diesen Umstand zu benutzen, um zu entspringen. (Man sehe den Bericht der Auburnschen Gefängniß-Beaufsichtigter für 1829).

1) Die Herren Allen, Hopkins und Libbits, Beaufsichtigter des Auburnschen Besserungshauses, sprechen sich folgendermaassen über die Nothwendigkeit aus, dem Vorsteher eine willkürliche Gewalt zu verleihen.

„Hinsichtlich der gebührigen Ausübung des Rechts, die Sträflinge, wenn sie den Gesetzen der Anstalt nicht nachleben, oder sich weigern sie zu befolgen, zu bestrafen, sind die Unterbeamten wie die böheren, den Gesetzen unterworfen, und müssen es auch seyn. Aber wir sehn es eben so wohl als einen Grundsatz des Neuyorkschen gemeinen Rechts, wie überhaupt als Grundsatz der Vernunft und des gesunden Menschenverstandes an, daß jeder Gefangenwärter selbst das Recht besitzen muß, zu strafen.“

„Die Gefangenen haben die Kraft der Zahl, und wenn das Recht sie zu bestrafen gelähmt oder nicht vollständig ist, wird auch selbst ihre Unterwerfung, unvollständig seyn.“

„Wir sind über dieses Zuchtverfahren ganz entschieden und einstimmig, und wir stehen nicht an, vor der gesetzgebenden Versammlung als unsere feste Ueberzeugung auszusprechen, daß die Verwaltung eines mit Sträflingen besetzten Gefängnisses unumschränkt, und die Gewalt über sie vollständig seyn müsse. Der Ober-Gefangenwärter muß fest, klug und wachsam, und für alles, die Ausführung und Sicherheit der Sträflinge Angehende, verantwortlich seyn. Ohne dies giebt es keine Zucht noch Sparsamkeit im Gefängnisse. Alles erheischt dies; die Sicherheit, das Leben der Gefängnißbeamten, ist dabei eben so sehr theilhaftig, als das der Sträflinge selbst, und die Sparsamkeit verlangt es gleichfalls, weil sonst keine Arbeit nutzbringend ist.“ (Powers Report for 1828 S. 108 ff., aus dem Berichte der Herren Allen, Hopkins und Libbits von 1825, über das vorhergegangene Jahr.)

In Sing Sing hat der Vorsteher sogar das Recht, diese willkürliche Gewalt an seine Unterbeamten zu übertragen, und hat dies auch durch Uebertragung derselben an dreißig Wärter gethan, welche gleich ihm, mit dem Rechte bekleidet sind, die Sträflinge zu bestrafen. In Auburn besitzt der Vorsteher allein das Strafrecht, aber in allen dringenden und Nothfällen, haben auch die Unterbeamten die nämliche Gewalt. Dasselbe ist in Boston der Fall. In Wethersfield ist die Hausordnung niedergeschrieben ¹⁾, und die niederen Angestellten können in keinem Falle das Strafrecht ausüben, welches der Vorsteher allein besitzt, und das er sogar mit so vieler Mäßigung ausübt. Im Staate Neuyork ist lebhaft darüber gestritten worden, ob die Gegenwart eines der Beaufsichtiger von Nothwendigkeit sei, ehe man einem Sträflinge die Peitsche geben lassen dürfe. Nach dem Buchstaben des Gesetzes, war diese Bürgschaftsmaasregel nothwendig, aber die Verpflichtung der Beaufsichtiger, der Vollziehung von Leibstrafen beizuwohnen, störte sie so sehr, und war ihnen so schmerzlich, daß sie inständig darum baten, dieser Pflicht überhoben zu seyn. Jetzt gesteht man daher den Beamten das

Recht

Man hat in Amerika oft die Frage abgehandelt, ob die niederen Beamten wegen der zu verbängenden Strafen, erst bei dem Vorsteher anfragen, oder das Recht besitzen sollen, unter ihren Augen begangene Uebertretungen, auf der Stelle zu bestrafen? Die Beaufsichtiger des Auburnschen Besserungshauses haben dieselbe in einem ihrer Berichte in Erwägung gezogen, und sie äussern die Meinung, die niederen Beamten müßten dieses Recht besitzen. Sie sagen, „die Gefahr des Mißbrauchs, ist ein weit geringeres Uebel, als die durch Mangel an Vollmacht hervorgebrachte Erschlaffung der Zucht.“ Und diese Meinung hat den Sieg davon getragen. (Bericht des Hrn. J. Spencer in Auftrag des Ausschusses von 1820).

1) Auch in Boston findet eine schriftliche Hausordnung Statt, und die Pflichten der Beamten sind vorgeschrieben. Indes sind alle diese Einrichtungen nur andeutend, und der erste so wie der zweite Vorsteher, haben nichts desto weniger eine willkürliche Gewalt. (Man sehe die Hausordnung des neuen Gefängnisses S. 100).

Recht zu, ohne amtliche Zeugen, Zuchtstrafen angebeihen zu lassen ¹⁾. Nichts destoweniger haben die Beaufsichtiger, einen großen Einfluß auf die Anwendung der Zuchtstrafen behalten. Singfing ist das einzige Gefängniß, in welchem sie uns in dieser Hinsicht, nur oberflächlich Aufsicht zu führen scheinen. Die Verwaltung dieses ungeheuren Besserungshauses ist so schwierig, daß man den Wärtern, wie es scheint, auch nicht den kleinsten Theil ihrer unumschränkten Macht streitig machen will.

Wir wollen uns hier nicht auf Untersuchung der Frage einlassen, ob der Staat das Recht besitze, denjenigen Sträfling mit Leibesstrafen zu belegen, der sich weder der pflichtmäßigen Arbeit, noch den übrigen Erfordernissen der Besserungszucht unterwirft.

Diese theoretischen Fragen werden selten so abgehandelt, daß Vernunft und Wahrheit dabei gewinnen.

Uns scheint der Staat das Recht zu haben, alles zu thun, was zur Erhaltung der einmal in ihm eingeführten Ordnung, so wie zu seiner eigenen, nothwendig ist. Wir sehen auch sehr wohl ein, daß eine Vereinigung von Verbrechern, welche sämmtlich die Geseze des Landes übertreten haben, deren Neigungen verderbt, und deren Begierden lasterhaft sind, im Gefängnisse nicht nach den nämlichen Grundsätzen und mit den nämlichen Mitteln geleitet werden kann, wie die freien Menschen, deren Gedanken rechtlich, und deren Handlungen sämmtlich den Gesezen gemäß sind. Wir sehen ferner ein, daß der Sträfling der nichts thun will, gewaltsam zur Arbeit genöthigt werden, und daß man Strenge anwenden muß, um denjenigen zum Schweigen zu bringen, der dieses nicht beobachtet. Das Recht des Staates in dieser Hinsicht, scheint uns nicht zweifelhaft, wenn sich der näm-

1) Man sehe die Berichte der Beaufsichtiger von Auburn vom 26sten Januar 1825.

liche Zweck, nicht durch sanfte Mittel erreichen läßt. Es scheint uns aber, daß sich die Frage gar nicht hierum dreht.

Es fragt sich vielmehr, in wie fern die Anwendung von Leibesstrafen, mit dem Zwecke des Besserungssystemes, der Besserung des Verbrechers, vereinbar sei? Desgleichen ob diese Strafe, wenn sie schimpflich ist, nicht grade dem beabsichtigten Zwecke, der Wiederaufrichtung der gesunkenen Sittlichkeit des Menschen in seinen eigenen Augen, zuwiderlaufe?

Dies scheint uns die einzige, hier zu untersuchende Frage, welche aber nach unsrem Dafürhalten, auf keine entschiedene Weise zu lösen steht. Sie hängt gar sehr, von der in der öffentlichen Meinung so wie in der der Sträflinge, herrschenden Ansicht über Leibesstrafen ab.

Nun wird die willkürliche Gewalt, der zufolge der niedrigste Wärter und der unterste Schließer in Singfing, die Sträflinge peitscht, in den Vereinigten Staaten wenig bestritten.

Man sagt, „das Recht der Wärter über die Sträflinge, ist das des Vaters über seine Kinder, des Lehrers über seine Schüler, des Schiffskapitans über seine Mannschaft“¹⁾.

Bei der amerikanischen Flotte ist die Peitschenstrafe gebräuchlich, und kein Gedanke von Schmach damit verknüpft. Bei Entstehung des Besserungssystemes, hatte man sie nicht als Zuchtmittel angenommen, und es erhob sich, wie sie als Hülfsmittel zur Ordnung in die Gefängnisse eingeführt wurde, einige Stimmen gegen sie. Aber dieser Widerstand war mehr ein metaphysischer Streit, als ein Widerstreben der Sitten.

Pennsylvanien ist vielleicht der einzige Staat der Vereinigung, welcher fortfährt, sich gegen die Anwendung der Leibesstrafen zu verwahren, und der sie aus der Gefängnisse

1) Bericht des Hrn. Powers von 1827 S. 11.

ordnung ausgeschlossen hat. Die Quäker sprechen unaufhörlich gegen die Unmenschlichkeit dieser Strafe, und es mischt sich unter ihre menschenfreundlichen Einreden, Eduard Livingston's beredte Stimme, der aus seinem Besserungs-Gesetzbuche, gleichfalls dieses Zuchtmittel verbannt. Hauptsächlich wegen der in Auburn üblichen Leibesstrafen, erklärt er sich als Gegner des in diesem Gefängnisse herrschenden Systems ¹⁾.

Ihre Stimmen fanden aber in den meisten Staaten der Vereinigung wenig Anklang, und jetzt suchen sämmtliche neue Besserungshäuser, mit alleiniger Ausnahme des Philadelphia'schen, in den erwähnten Strafen, ein Zucht- und Ordnungsmittel. Die Landesgesetze berechtigen zu dem angenommenen Verfahren, und diese Gesetze werden von der öffentlichen Meinung gebilligt.

Es liegt gewiß viel Uebertreibung in den Vorwürfen, welche man der Zucht in Auburn macht. So werden die Leibesstrafen dort nicht so oft verhängt, als man zu glauben

1) Hr. Livingston schreibt: „Ihr Staat hat sich in große Kosten gesetzt, um durch einen Versuch die Frage zu lösen, ob die Peitsche das zweckmäßigste Werkzeug zur Einschärfung von Lehren der Religion, der Sittlichkeit, des Fleißes und der Wissenschaft sei, und ob der Mensch die Arbeit deshalb mehr lieben wird, weil er durch Schläge oder durch die Furcht davor, zur täglichen Vollbringung einer bestimmten Arbeitsmenge gezwungen worden ist?“ (Edw. Livingston's Letter to Roberts Vaux Esq. u. s. w. S. 11).

Hierauf antwortet Hr. Powers, Vorsteher von Auburn (U): „Es wird als selbst verstanden angenommen, daß Schläge in keinem Falle gebuldet werden sollen, und daß das Haupt-, wo nicht einzige Mittel zur Erzwingung der Ordnung, in Kostentziehung bestehen dürfe; oder mit andren Worten, die Sträflinge sollen aus Menschenliebe, zur Unterwerfung gehungert werden.“ (Powers Report etc. [1828] S. 97.

Hr. Lynds mit dem wir häufig hierüber sprachen, hat uns oft gesagt, daß zu der Zeit, wo die Auburn'schen -Sträflinge Tag und Nacht ohne Arbeit in ihren Zellen lagen, ein großer Theil derselben, die halbe Zeit im Krankenhause zubachte:

scheint, und wenn gleich zur Einführung des Stillschweigens in einem neu eingerichteten Gefängnisse nothwendig, werden sie doch jetzt, da die Ordnung einmal eingeführt ist, nur selten angewendet.

Wirkt nun aber in der That die gesammte Ordnung dieser Gefängnisse, so zerstörend wie man behauptet auf die Gesundheit, und wird die strenge Einsamkeit nebst der Grausamkeit der Zucht, verderblich für das Leben der Sträflinge? Hierüber sind wir im Stande, zuverlässige Urkunden zu liefern.

Sämmtliche Gefangene die wir in den Besserungshäusern der Vereinigten Staaten gesehen haben, hatten das Aussehen der Kraft und Gesundheit, und wenn man die Todtenzahlen derselben mit der Sterblichkeit der alten Gefängnisse vergleicht, wird man finden, daß die neuen Besserungshäuser, trotz ihrer strengen Ordnung und ihrer barbarischen Zucht, der Lebensdauer der Sträflinge weit günstiger sind. Hr. Livingston will, daß man beschäftigungslose Einsamkeit bei Tage und bei Nacht, mit Kostentziehung, an die Stelle der Schläge, als Zuchtstrafe setze. In Wethersfield scheint auch wirklich, diese, dort vorzugsweise vor den Schlägen eingeführte Strafe, keine üblen Folgen gehabt zu haben. Indesß wird doch geglaubt, im Gefängnisse zu Lambertton in Neu-Jersey, seien (von 1809 bis 1820) zehn Menschen an den Folgen dieser Strafart gestorben, während es noch kein einziges Beispiel eines an den Folgen von Leibestrafen Gestorbenen giebt ¹⁾.

In dem alten Philadelphiaschen Besserungshause, starb jährlich im Durchschnitt der sechszehnte Sträfling, und in dem Newyorkschen alten Gefängnisse, Newgate, der neunzehnte. In beiden Gefangenhäusern waren die Sträflinge weder allein,

1) Fifth Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston (Boston, 1830, 8) S. 86 und 92.

noch zum Stillschweigen verpflichtet, noch wurden Leibesstrafen bei ihnen angewendet ¹⁾).

In den neuen Besserungshäusern, bei denen das Schweigen, Einsamkeit und Schläge als Strafmittel, Grundgesetze sind, ist die Todtenzahl unendlich geringer.

In Sing Sing stirbt jährlich ein Sträfling von sieben und dreißig, in Wethersfield einer von vier und vierzig, in Baltimore einer von neun und vierzig, in Auburn einer von sechs und fünfzig, und in Boston einer von acht und fünfzig.

Ja noch mehr. Vergleicht man die Sterblichkeit der Sträflinge im Gefängnisse, mit der der freien Menschen ausserhalb desselben, so fällt dieser Vergleich günstig für die Besserungshäuser aus; denn in Pennsylvanien stirbt jährlich der neun und dreißigste, und in Maryland der sieben und vierzigste Mensch. Also starben in den alten Gefängnissen mit freiem Verkehre und milder Zucht, um die Hälfte mehr als draussen in der Freiheit, in den neuen Besserungshäusern aber, bei der strengen Zucht der Einsamkeit, des Schweigens, und der Schläge, weniger ²⁾).

1) Man sehe hinten unter Ziffer XVII, die statistischen Bemerkungen. In Auburn werden die Sträflinge härter behandelt, in Philadelphia sind sie unglücklicher. In Auburn, wo man sie peitscht, sterben weniger von ihnen als in Philadelphia, wo sie aus Menschenliebe in einen einsamen, düstern Kerker gesperrt werden.

Der Vorsteher des alten Philadelphia'schen Besserungshauses, wo geringe Zuchtstrafen sind, sagte uns bei unsrem Besuche daselbst, daß man die Gefangenen wegen ihrer Uebertretungen der Gefängnißzucht, unaufhörlich bestrafen muß. So werden die Zuchtstrafen in dieser alten Philadelphia'schen Anstalt, wenn gleich gelinder als in Auburn, dennoch wegen ihrer öfteren Wiederholung, verderblicher für das Leben der Sträflinge, als die strengen, im letztgenannten Gefängnisse üblichen Strafen.

2) Man sehe hinten unter Ziffer XVII die statistischen Tafeln über die Staaten Newyork, Pennsylvanien, Connecticut, Maryland und Massachusetts.

Diese Zahlen beantworten alle gemachten Einwände besser, als alles Hin- und Herreden.

Wir haben über den Gesundheitszustand des neuen Philadelphia'schen Besserungshauses, deshalb nichts gesagt, weil es erst seit zu kurzer Zeit besteht, als daß man über dessen Wirkungen schon urtheilen könnte. Alles läßt uns glauben, daß das dort herrschende System beständiger gänzlicher Einsperrung, der Gesundheit der Sträflinge nachtheiliger als das Auburn'sche werden wird. Indes glaubt der Arzt jener Anstalt erklären zu können, die Sterblichkeit sei dort geringer, als im alten Philadelphia'schen Besserungshause ¹⁾.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich, daß die Zucht der amerikanischen Besserungshäuser streng ist. Während der Staat dort ein Beispiel der ausgedehntesten Freiheit gewährt, zeigen die Gefängnisse des nämlichen Landes, das Schauspiel des vollständigsten Despotismus. Die dem Gesetze unterwürfigen Bürger, werden durch dasselbe geschützt, und sie hören erst auf frei zu seyn, wenn sie schlecht geworden sind.

1) First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania etc. und Dr. Wache's des dortigen Gefängnißarztes, Bemerkungen über den Gesundheitszustand.

Drittes Hauptstück.

Besserung.

Erster Abschnitt.

Täuschungen einiger Menschenfreunde über das Besserungssystem. — Worin dessen wesentliche Vorzüge bestehen. — Die Sträflinge können sich nicht unter einander verderben. — Zu ihrer sittlichen Besserung angewendete Mittel. — Elementar- und Religionsunterricht, — Vorzüge und Nachteile des Philadelphiaschen Systems in dieser Hinsicht. — Das, weniger philosophische Auburnsche System, hängt, hinsichtlich seines Erfolges, mehr von den Menschen ab die mit dessen Ausführung beauftragt sind. — Einfluß religiöser Menschen auf die Besserung. — Ist diese Besserung erreicht worden? — Unterscheidung der gründlichen und der äusseren Besserung.

In Amerika wie in Europa giebt es achtungswürdige Männer, deren Geist sich von philosophischen Träumereien nährt, und deren Empfindsamkeit, der Täuschungen bedarf. Diese Männer, für welche die Menschenliebe ein Bedürfniß geworden ist, finden in dem Besserungssysteme eine Nahrung für ihre großmüthige Leidenschaft. Von Begriffen ausgehend, welche sich mehr oder minder von der Wirklichkeit entfernen, betrachten sie den Menschen, wenn er auch noch so weit im Verbrechen fortgeschritten ist, immer noch als fähig, zur Tugend zurückgeführt zu werden. Sie meinen, daß das schändlichste Wesen in jedem Falle wieder Ehrgefühl erlangen könne, und sie sehen, indem sie diese Ansicht verfolgen, schon einen Zeitpunkt voraus, in welchem alle Verbrecher gründlich gebessert seyn, die Gefängnisse sich durchaus leeren werden, und die Gerechtigkeit keine Verbrechen mehr zu bestrafen haben mag ¹⁾.

1) Wir nennen unter diesen achtungswürdigen Menschenfreunden, von denen es uns geschehen hat, daß sie sich in dieser Hinsicht etwas

Andere wandeln vielleicht, ohne eine ähnliche tiefe Ueberzeugung zu haben, dennoch auf dem nämlichen Wege. Sie haben sich beständig mit Gefängnissen beschäftigt, und dies ist der Gegenstand, auf welchen sich die Arbeiten ihres ganzen Lebens beziehen. Die Menschenliebe ist für sie eine Art Gewerbe geworden, und sie leiden an der fixen Idee des Besserungssystemes, welches ihnen das Heilmittel gegen alle Uebel der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn scheint. Wir glauben, daß beide Partheien den Werth dieser Einrichtung gegen sich selbst übertreiben, da man ihre wesentlichen Vorzüge anerkennen kann, ohne ihr eingebilbete beizumessen, die ihr nicht bewohnen können.

Zuvörderst besitzt ein Besserungssystem, dessen Hauptgrundlage die Einsamkeit ist, einen unbestreitbaren Vortheil. Dieser besteht darin, daß die Verbrecher in ihrem Gefängnisse nicht schlechter werden, als wie sie beim

täuschen, Herrn Luckermann aus Boston, welcher hofft daß ein Tag kommen werde, wo man nach der Wiedergeburt aller Bösen, keiner Gefängnisse mehr bedürfen wird. Es ist gewiß, daß seine Hoffnung nicht trügerisch seyn würde, wenn es viele Menschen gäbe, die eben so leidenschaftlich wie er für die Sache der Menschheit wären. Herrn Luckermann's Name kann nur mit Hochachtung ausgesprochen werden, er ist das lebendige Bild der Wohlthätigkeit und Tugend. Ein Schüler Howard's, bringt er sein Leben mit guten Werken zu, und strebt danach, jedes menschliche Elend zu erleichtern. Schwach an Kräften, bleich und fast erloschen, hat er nur noch einen Hauch von Leben. Wenn aber ein gutes Werk zu verrichten ist, sieht man diesen menschlichen Schatten sich plötzlich beleben, und volle Kraft aussern. Herr Luckermann, der sich vielleicht über einige Punkte täuscht, leistet nichts desto weniger dem Staate unermessliche Dienste. Seine Freigebigkeit gegen die Boston'schen Armen, hat ihm das Recht erworben sie zu beaufsichtigen, und wenn seine Güte gegen sie außerordentlich ist, muß man auch gestehn, daß nichts seiner Strenge gegen sie gleich kommt. Sie lieben ihn, weil er ihr Wohlthäter ist, aber sie achten und fürchten ihn, da sie die Strenge seiner Tugend kennen. Sie wissen, daß seine Theilnahme an ihnen, von ihrem guten Betragen abhängt. Herr Luckermann thut mehr für die Ordnung und Polizei von Boston, als alle Ältermänner und Friedensrichter zusammengenommen.

Hineinkommen waren. Hierin weicht dieses System wesentlich von unserer Gefängnißzucht ab, welche die Gefangenen nicht allein nicht besser macht, sondern sie sogar noch mehr verderbt. Bei uns wurden alle großen Verbrechen vor ihrer Ausführung, gewissermaassen in Gefängnissen ausgearbeitet, und in diesen künstlichen Vereinen der Missethäter, berathen. Der traurige Einfluß der Schlechten auf einander ist so groß, daß es in einem Gefängnisse nur eines vollendeten Bösewichts bedarf, um zu machen, daß alle die ihn sehen und ihn hören, sich nach ihm bilden, und binnen kurzer Zeit seine Laster und seine Unsitlichkeit von ihm lernen ¹⁾.

Nichts ist unstreitig gefährlicher für den Staat, als dieser wechselseitige Unterricht der Gefängnisse: und es ist gewiß wahr, daß man bei uns dieser gefährlichen Ansteckung, eine besondere Bevölkerung von entlassenen Missethättern verdankt, welche täglich zahlreicher und drohender wird. Diesem Uebel hilft das Besserungssystem der Vereinigten Staaten, vollständig ab.

Es ist ausgemacht, daß jede sittliche Ansteckung unter den Sträflingen unmöglich ist, besonders in Philadelphia, wo dicke Mauern, die Sträflinge bei Tage wie bei Nacht trennen. Diese erste Folge ist wichtig, und man muß sich wohl hüten, ihre Wichtigkeit zu verkennen. Die Lehrmeinungen über die Besserung der Sträflinge, sind unbestimmt und ungewiß ²⁾. Man weiß noch nicht, bis wie weit der Bösewicht

1) Die Beaufschichtigter des neuen Philadelphia'schen Besserungshauses äußern sich also: „Persönliche Eitelkeit, welche den Gefangenen so oft dahinbringt, sich darnach zu schätzen, ob seine Mitgefingenen ihn für einen tüchtigen Kerl halten, verleiht ihren Einfluß, denn es ist niemand da, der ihm Beifall gäbe oder ihn bewundere.“ First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania S. 10.

2) Herr Miles, vormal's Beaufschichtigter der Maryland'schen Besserungshauses, sagt in einem Berichte vom 22ten December 1829: „Nach einer genaueren und tiefer gehenden Betrachtung des Gegenstandes, habe

wiebergebohren werden kann, und durch welche Mittel diese Wiedergeburt zu erhalten steht. Wenn man aber die Wirksamkeit des Gefängnisses zur Besserung der Sträflinge nicht kennt, so kennt man doch aus Erfahrung, dessen Macht sie zu verschlechtern. Die neuen Besserungshäuser, in denen dieser ansteckende Einfluß vermieden wird, genießen demnach eines Hauptvorthells, und so lange man nicht ein Gefängniß gefunden haben wird, dessen Zucht augenscheinlich wiedergebärend ist, möchte es wohl erlaubt seyn zu sagen, das beste Gefängniß sei das, welches nicht verderbt.

Man begreift jedoch daß dieses Ergebnis, so wichtig es auch ist, die Urheber des Systems noch nicht befriedigt, und es ist natürlich, daß sie, nachdem sie die Sträflinge vor der Verderbniß bewahrt haben von der sie bedroht wurden, nun auch dahin arbeiten, sie zu bessern. Wir werden jetzt sehen, durch welche Mittel sie diesen Zweck zu erreichen streben, und dann untersuchen, was der Erfolg ihrer Anstrengungen ist.

Der sittliche und religiöse Unterricht bildet in dieser Hinsicht, die ganze Grundlage des Systems. In allen Besserungshäusern werden die Sträflinge welche nicht lesen können, darin unterrichtet. Diese Schulen sind freiwillig. Obgleich kein Sträfling gezwungen ist, dieselben zu besuchen, sieht es doch jeder als eine Gunstbezeugung an, in selbige aufgenommen zu werden, und wenn es unmöglich fällt, alle sich Meldenden aufzunehmen, wählt man unter den Sträflingen diejenigen aus, denen die Wohlthat des Unterrichts am nöthigsten ist ¹⁾. Die dem Gefangenen gelassene Freiheit nicht zur Schule zu kommen, macht diejenigen

ich die früher gehegte Hoffnung einer allgemeinen Besserung der Verbrecher durch das Besserungssystem, aufgegeben, und glaube jetzt, daß dessen hauptsächlichster Vortheil in der Verhütung von Verbrechen, durch Einsperrung der Uebelthäter, besteht.“

1) In Boston erhalten alle welche es wünschen, Schulunterricht. (Man sehe Hrn. Gray's Bericht S. 10 u. 11.)

welche sich freiwillig in dieselbe verfügen, viel eifriger und lentfamer. Diese Schulen werden jeden Sonntag gehalten. Sie gehen dem Morgengottesdienste voran, in welchem der Geistliche der ihn hält, auf die Weise predigt, daß alle Untersuchungen über den Lehrbegriff vermieden, und bloß Gegenstände der religiösen Sittlichkeit abgehandelt werden. Auf diese Weise sagt der Unterricht des Geistlichen, eben so wohl dem Katholiken als dem Protestanten, dem Unitarier als dem Presbyterianer zu. Vor den Mahlzeiten der Gefangenen, wird jedesmal von dem Hausgeistlichen gebetet, und jeder hat in seiner Zelle eine Bibel, die der Staat ihm giebt, und in welcher er in der ganzen nicht zur Arbeit bestimmten Zeit, lesen darf.

So weit stimmen alle Besserungshäuser in ihren Ordnungen überein, obgleich keineswegs völlige Gleichförmigkeit hierbei zwischen ihnen Statt findet. Einige setzen auf den Religionsunterricht weit größeren Werth als die Uebrigen. Bei einem Theile derselben wird die sittliche Besserung der Sträflinge vernachlässigt, während sie beim andern ein ganz besonderer Gegenstand der Sorgfalt wird. In Sing Sing z. B., wo die Natur der Dinge die Entwicklung einer so strengen Zucht erheischt, scheint die Gefängnißverwaltung, bloß die Erhaltung der äusseren Ordnung und den leidenden Gehorsam der Verbrecher, zum Zwecke zu haben. Man schätzt dort die Beihülfe des sittlichen Einflusses gering: zwar beschäftigt man sich ein wenig mit dem Elementar- und Religionsunterrichte der Sträflinge, aber es fällt in die Augen, daß dieser Zweck doch nur untergeordnet ist. In den Gefängnissen von Auburn, Wethersfield, Philadelphia und Boston, nimmt die Besserung einen bei weitem größeren Raum ein.

In Philadelphia ist die geistige Lage in welcher sich die Sträflinge befinden, ausnehmend dazu geeignet, ihre Wiedergeburt zu erleichtern. Wir haben mehr als einmal mit Bewunderung den ernsthaften Gang wahrgenommen, den die

Gedanken des Gefangenen in dieser Anstalt nehmen. Wir haben dort Sträflinge gesehen, welche durch Gemüthsstimmung und Leichtfertigkeit zum Verbrechen geführt worden waren, und deren Geist in der Einsamkeit, ganz außerordentliche Gewohnheiten des Nachdenkens und der Ueberlegung angenommen hatte. Die Einrichtung dieses Besserungshauses, schien uns besonders mächtig auf Gemüther von einiger Erhabenheit der Begriffe, und auf Menschen zu wirken, welche durch Erziehung gebildet worden waren. Geistreiche Menschen sind natürlich diejenigen, deren Gemüth durch die Einsamkeit am stärksten beunruhigt wird, und welche durch die Trennung von jeder Gesellschaft am meisten leiden.

Indeß können wir behaupten, daß diese gänzliche Einsamkeit, auf alle Sträflinge den lebhaftesten Eindruck macht. Im Allgemeinen findet man ihre Herzen schnell geöffnet, und diese Leichtigkeit Eindrücke aufzunehmen, macht sie auch zur Besserung geneigt. Vorzugweise zugänglich sind sie den religiösen Empfindungen, und die Familienerinnerungen üben eine außerordentliche Gewalt über ihre Herzen. Es ist leicht möglich, daß der freie, und im Genuße des geselligen Verkehrs lebende Mensch, unfähig ist, den ganzen Werth eines in die Zelle des Verbrechers geschleuberten religiösen Gedankens zu wägen.

In Philadelphia zerstreut nichts die Sträflinge in ihrem Nachdenken, und die Gegenwart eines sich mit ihnen unterhaltenden Menschen, ist bei ihrem beständigen Alleinsein, eine unschätzbare Wohlthat, deren ganzen Werth sie wohl zu würdigen wissen. Als wir dieses Besserungshaus besuchten, sagte einer der Sträflinge zu uns: „Mit Vergnügen betrachte ich das Gesicht der Aufseher, welche in meine Zelle treten. Im gegenwärtigen Sommer kam eine Grille in meinen Hof, sie sah doch aus, wie eine Gesellschaft (it looked like a company). Wenn ein Schmetterling, oder irgend ein anderes Thier in meine Zelle kommt, thue ich ihm niemals etwas

zu Leide" 1). Man sieht leicht ein, wie groß der Werth seyn muß, den sie in einer solchen Gemüthsstimmung auf geistigen Verkehr setzen, und begreift den ganzen Einfluß, den weise Rathschläge und fromme Ermahnungen, auf ihren Geist auszuüben vermögen.

Der Gefängnißvorsteher besucht jeden Gefangenen, mindestens einmal des Tages. Die Beaufsichtiger sehen gleichfalls jeden wenigstens zweimal wöchentlich, und ein Geistlicher ist besonders mit ihrer sittlichen Besserung beauftragt. Vor und nach diesen Besuchen, sind sie auch nicht ganz allein. Die zu ihrer Verfügung gestellten Bücher, sind für sie eine Art Gesellschaft, welche sie niemals verläßt. Die Bibel, und manchmal fliegende Blätter mit erbaulichen Geschichten, bilden ihre Büchersammlung. Wenn sie nicht arbeiten, lesen sie, und mehrere unter ihnen, scheinen hierin einen großen Trost zu finden. Einige, welche bloß die Buchstaben kannten, haben sich selbst lesen gelehrt. Andere, welche minder geistreich, oder weniger ausdauernd waren, sind nur durch Hülfe des Vorstehers oder der Beaufsichtiger, hierzu gelangt 2).

Dies sind die Mittel welche man in Philadelphia anwendet, um die Verbrecher zu belehren und zu bessern.

Giebt es aber ein für die Besserung eindringlicheres Zusammenwirken, als das eines Gefängnisses, welches den Verbrecher allen Prüfungen der Einsamkeit überliefert, ihn durch

1) Man sehe hinten unter Ziffer IX, die Untersuchung des Philadelphia'schen Besserungshauses.

2) In Philadelphia giebt es keine regelmäßige Schule. Wenn aber die Beaufsichtiger oder der Vorsteher, an einem Gefangenen Geneigtheit bemerken, oder aus irgend einem andren Grunde Antheil an ihm nehmen, bekümmern sie sich vorzugsweise um ihn, und beginnen damit, ihm die ersten Grundlagen des Unterrichts zu verschaffen. Einer der Beaufsichtiger des dortigen Besserungshauses, Hr. Bradford, verwendet viele Zeit auf dieses gute Werk.

Nachdenken zu Gewissensbissen, zur Hoffnung im Glauben führt, ihn durch die Quaalen des Müßiggangs arbeitsam macht, und indem es die Strafe der Einsamkeit und der Absonderung über ihn verhängt, ihn einen ungewöhnlichen Reiz in der Unterhaltung frommer Männer finden läßt, welche er zu anderer Zeit mit Gleichgültigkeit angesehen, und ohne Wohlgefallen angehört hätte?

Der durch ein solches System auf den Verbrecher gemachte Eindruck, ist gewiß tief. Die Erfahrung allein wird lehren, ob er auch dauerhaft sei.

Wir haben gesagt, daß der Eintritt ins Besserungshaus ein kritischer Augenblick für den Sträfling sei, der seines Austritts aus demselben ist es noch mehr. Er geht plötzlich aus der völligen Einsamkeit, in den gewöhnlichen Zustand der Geselligkeit über. Steht da nicht zu fürchten, daß er nach Vollendung seiner Strafe, begierig die geselligen Genüsse aufsuche, deren er so vollständig beraubt gewesen ist? Er war für die Welt todt, und nach einem mehrjährigen Nichtdasein erscheint er wieder in der Gesellschaft, in welche er zwar gute Entschlüsse, aber vielleicht auch Leidenschaften mitbringt, die um so brennender und ungestümer sind, je länger sie im Zaume gehalten wurden (V.).

Dies ist vielleicht in Hinsicht auf Besserung, die größte Unbequemlichkeit der gänzlichen Einsamkeit. Indessen besitzt dieses System noch einen letzten Vortheil, der nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Dieser besteht darin, daß die dieser Zucht unterworfenen Sträflinge, sich unter einander nicht kennen ¹⁾. Dieser Umstand dient zur Vermeidung großer Uebel, und hat äußerst glückliche Folgen. Es findet beständig ein mehr oder weniger festes Band

1) First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania S. 10.

zwischen Verbrechern Statt, welche im gemeinschaftlichen Gefängnisse Bekanntschaft gemacht haben, und sie befinden sich wenn sie sich nach Erbuldung ihrer Strafe, im bürgerlichen Leben wieder finden, in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse. Gegen einander befangen wie sie sind, ist, wenn der eine ein Verbrechen begehen will, der andere fast gezwungen ihm beizustehen, denn er müßte tugendhaft geworden seyn, um nicht wieder zum Verbrecher zu werden. Diese im Allgemeinen den entlassenen Sträflingen so verderbliche Klippe, wird freilich in Auburn, wo die Gefangenen sich sehen ohne sich zu kennen, und keine genaue Verbindung unter einander anknüpfen, zur Hälfte vermieden. Indesß ist man in dem Philadelphiaschen Gefängnisse noch weit sicherer, dieser Gefahr zu entgehen, da die Sträflinge sich dort niemals sehen.

Wer nach Abfüßung seiner Strafe dieses Besserungshaus verläßt, um ins bürgerliche Leben zurückzukehren, findet in den übrigen ihm unbekanntent entlassenen Sträflingen, keinen Gehülfsen Böses zu thun; und wenn er einen guten Weg einschlagen will, niemand der ihn davon ablenkt. Will er neue Verbrechen begehen, so ist er sich selbst überlassen, und in dieser Hinsicht eben so allein in der Welt, als er es im Gefängnisse war. Beabsichtigt er aber dagegen ein neues Leben zu beginnen, so genießt er seiner vollen Freiheit.

Dieses Besserungssystem ist gewiß im Ganzen genommen, ein Gedanke der der höchsten Weltweisheit angehört. Im Allgemeinen ist er einfach, und leicht ins Werk zu setzen, zeigt aber dennoch in seiner Ausführung eine ziemlich große Schwierigkeit. Da die erste Vorschrift dieses Systems ist, daß die Sträflinge nicht unter einander verkehren, ja sich nicht einmal sehen dürfen, so folgt daraus, daß weder gemeinschaftlicher Religionsunterricht noch Schule Statt finden kann. Sowohl der Lehrer als der Geistliche, können immer nur einen Menschen zugleich unterrichten oder ermahnen, was

einen unermesslichen Zeitverlust herbeiführt ¹). Wenn die Sträflinge zusammengebracht, und der Wohlthat der nämlichen Belehrung theilhaftig gemacht werden könnten, würde der sittliche und religiöse Unterricht viel leichter verbreitet werden. Aber die Grundsätze dieses Systems, widerstreben diesem.

In den Besserungshäusern Auburn, Bethersfield und Boston, ist das Besserungssystem auf keine so philosophische Lehre gegründet wie in Philadelphia ²). In dem letzterwähnten Gefängnisse, scheint das System allein durch die Kraft seiner Grundsätze, durch sich selbst zu wirken. In Auburn dagegen und in den gleichartigen Gefängnissen, hängt dessen Wirksamkeit weit mehr von den Menschen ab, welche mit seiner Ausführung beauftragt sind, weshalb man zum Erfolge in diesen, äussere Anstrengungen beitragen sieht, welche in Philadelphia nicht in dem Maasse wahrgenommen werden.

Das Auburnsche Verfahren, welches das Weisammensein der Sträflinge am Tage zulässt, scheint in der That minder geeignet als das Philadelphiasche, Nachdenken und Reue hervor-

1) In Philadelphia lässt man auf dem Mittelgange jedes der sieben Strahlengebäude, Sonntags predigen, so daß die Bewohner der acht und dreissig Zellen an dessen beiden Seiten, es hören. Da aber die Anstalt sieben solcher Flügel haben wird, müssen in Zukunft jeden Sonntag sieben verschiedene Predigten, vom nämlichen Geistlichen nach einander, oder von sieben verschiedenen Predigern gleichzeitig gehalten werden.

2) Die Gegner von Auburn sagen und schreiben, das Besserungssystem habe in dieser Anstalt einen so geringen Erfolg gehabt, daß es ganz aufgegeben worden sei. Man darf zwar behaupten, daß die Bemühungen für die Wiedergeburt der Sträflinge, nicht immer gelingen, aber es wäre ungenau, wenn man sagen wollte, daß ihre Besserung in Auburn nicht mehr bezweckt wird. Wir können im Gegentheile bezeugen, daß die an der Spitze dieser Anstalt stehenden Männer, diesen Zweck mit großer Wärme verfolgen. Man kann übrigens deshalb, Hrn. Powers Antwort an Hrn. Livingston vergleichen (Gershom Powers Letter to Edward Livingston. 1829).

vorzurufen. Vortheilhafter ist es dagegen für den Unterricht der Sträflinge, und in sämmtlichen, dem nämlichen Verfahren unterliegenden Besserungshäusern, können der Lehrer und der Geistliche bei ihrem Unterrichte und ihren Predigten, gleichzeitig alle Gefangenen anreden. Der Geistliche in Auburn, Herr Smith, ist bloß für die Anstalt bestellt. Das nämliche gilt von Wethersfield, wo Herr Barrett, presbyterianischer Geistlicher, sich gänzlich der Seelsorge des Besserungshauses gewidmet hat ¹⁾. Nach der Schule, dem Gottesdienste, und der Predigt am Sonntage, kehren die Sträflinge in ihre einsamen Zellen zurück, wo der Geistliche sie besucht. Auch an den übrigen Wochentagen stattet er ihnen gleiche Besuche ab ²⁾, und bemüht sich ihre Herzen zu rühren, indem er ihre Gewissen beleuchtet. Wenn die Sträflinge ihn in ihre Zelle eintreten sehen, empfinden sie ein Gefühl von Freude. Er ist der einzige ihnen gebliebene Freund, ihm vertrauen sie alle ihre Gefühle an, und wenn sie einige Klagen gegen Gefängnißbeamte, oder irgend eine Gunstbezeugung zu erbitten haben, ist er der Ueberbringer ihres Anliegens. Indem er ihnen seine Theilnahme bewelset, bemüht er sich, ihr Zutrauen immer mehr zu gewinnen. Bald wird er in alle Geheimnisse ihres früheren Lebens eingeweiht, und bemüht sich durch seine Kenntniß der Sittlichkeitsstufe eines Jeden, ihm dasjenige Heilmittel zu gewähren, welches sich für seine Leiden eignet. Uebrigens mischt sich der Geistliche in keiner Hinsicht in die Gefängnißzucht. Wenn die Sträflinge in ihren Werkstätten sind, zerstreut er sie niemals bei ihrer Arbeit, und wenn er eine Klage annimmt, kommt es ihm nicht zu, über deren Inhalt zu entscheiden, sondern er

1) Die ganze Besoldung des Hrn. Barrett beträgt jährlich 200 Dollars (275 Thlr. Pr. Ct.).

2) Diese Besuche finden des Abends Statt, wenn die Sträflinge nach vollendeter Arbeit, in ihre Zellen zurückgekehrt sind.

verwendet sich nur zu Gunsten der Unglücklichen, deren Dolmetscher er ist. Es würde schwer halten, den Eifer zu malen, welcher die Herren Barrett und Smith, bei Ausübung ihrer frommen Verrichtungen befeelt. Wohl mögen sich dieselben zuweilen über den Erfolg ihrer Anstrengungen täuschen, aber sie sind mindestens vollkommen sicher, sich die Verehrung aller derer die sie kennen, zu erwerben.

Die Gefängnißgeistlichen werden ferner in ihren Verrichtungen von verschiedenen, der Anstalt sonst nicht angehörigen Menschenfreunden, bewundernswürdig unterstützt. Die Sonntagschule wird fast ganz von Bewohnern der Umgegend gehalten. Diese kommen alle Sonntage, von Menschlichkeitsgefühl und tiefer religiöser Gesinnung geleitet, um zwei bis drei Stunden im Gefängnisse zuzubringen, wo sie Elementar-Unterricht geben. Sie beschränken sich indeß nicht darauf, die Sträflinge lesen zu lehren, sondern bemühen sich hauptsächlich, ihnen die merkwürthesten Stellen des Evangeliums zu erklären. In Auburn wird dieses Amt unentgeltlich und eifrig, von den Jünglingen eines presbyterianischen Seminars erfüllt. Auf gleiche Weise wird die Schule in Singing, in Baltimore und in Boston gehalten ¹⁾. In der letztgenann-

1) Man sehe den Bericht des Hrn. Niles vom 22sten December 1829 über das Besserungshaus in Baltimore. Wir können nicht umhin zu gestehen, daß die Schule in Singing, obgleich sie mit Sorgfalt gehalten wird, uns doch auf zu wenige Schüler beschränkt scheint. Die Anzahl der in die Sonntagschule Aufgenommenen beträgt 60 bis 80, was bei 1000 Sträflingen nicht viel sagen will. (Man sehe den Bericht von 1832 über Singing.) Die Verwaltung dieses Gefängnisses ist zu sehr rein sächlich, was unstreitig daher kommt, daß der Vorsteher und dessen Unterbeamten, sich lediglich mit Erhaltung der äusseren Ordnung beschäftigen, deren Bestehen immer bedroht ist. Wir waren Zeugen eines Vorfalls, der beweiset, wie groß der Erfolg der Schulen in Singing seyn würde, wenn man sie weiter ausdehnte. Ein armer Schwarzer, der im Gefängnisse lesen gelernt hatte, sagte uns zwei Seiten der Bibel auswendig her, welche er während seiner Mussestunden in der Woche studirt hatte, und beging dabei nicht den geringsten Gedächtnißfehler.

ten Stadt, sahen wir höchst ausgezeichnete Männer dieses unscheinbare Geschäft übernehmen. Sie ließen mehrere um sie versammelte Sträflinge, ihre Lehraufgabe hersagen, und mischten zuweilen unter dieselbe ihre Rathschläge auf eine so rührende Weise, daß die Gefangenen Thränen der Rührung vergossen. Wahrlich, wenn die Besserung eines Sträflings möglich ist, so kann man sie durch solche Mittel, mit solchen Menschen erlangen (W.).

Es fragt sich jetzt, wie weit diese durch die verschiedenen untersuchten Systeme erlangte Besserung, denn gehe?

Ehe man diese Frage beantworten kann, möchte es nothwendig seyn, sich über den Sinn zu verständigen, den man mit dem Worte Besserung verknüpft.

Versteht man unter diesem Ausdrücke die gänzliche Besserung, welche aus einem Bösewichte einen ehrlichen Mann macht, und Demjenigen Tugenden verleiht, der nur Laster besaß? Eine solche Wiedergeburt ist, wenn sie jemals Statt gefunden hat, natürlich sehr selten. Wovon ist hier also eigentlich die Rede?

Davon etwa, einem Gemüthe welches das Verbrechen befeckt hat, seine ursprüngliche Reinheit wieder zu geben? Die Schwierigkeit hiervon ist unermesslich. Es würde dem Strafbaren leichter gewesen seyn ehrlich zu bleiben, als es ist, ihn nach seinem Falle wieder aufzurichten. Vergöblich ist es, daß der Staat ihm verzeiht: sein Gewissen begnadigt ihn nicht. Wie groß auch seine Anstrengungen seyn mögen, er wird niemals jene Zartheit der Ehre wieder bekommen, welche allein die Folge eines fleckenlosen Lebens ist. Selbst wenn er sich entschließt ehrlich zu seyn, vergißt er nicht, daß er ein Verbrecher gewesen, und diese Erinnerung, die ihm seine Selbstachtung raubt, entzieht seinem tugendhaften Verhalten, dessen Lohn und dessen Bürgschaft.

Wenn man aber an alle Mittel denkt, welche in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten angewendet werden, um

diese vollständige Wiedergeburt des Bösewichts zu erreichen, fällt es schwer zu glauben, daß sie nicht zuweilen als Lohn so vieler Anstrengungen Statt finde. Sie kann das Wert der Religion und der frommen Menschen seyn, welche ihre Zeit, ihre Sorgfalt, und ihr ganzes Leben, diesem wichtigen Gegenstande widmen. Wenn es ausser der Gewalt des Staates liegt, die Gewissen zu begnadigen, so hat doch die Religion die Macht dazu. Wenn Gott begnadigt, läßt er der Seele Verzeihung angebeihen. Mit dieser sittlichen Verzeihung gewinnt der Verbrecher die Selbstachtung wieder, ohne welche es keine Ehrlichkeit giebt. Dies ist ein Ergebnis, auf welches der Staat niemals Anspruch machen kann, weil menschliche Einrichtungen, deren Einfluß auf die Handlungen und auf den Willen der Menschen mächtig ist, über die Gewissen nichts vermögen.

Wir haben in den Vereinigten Staaten einige Leute angetroffen, welche auf diese Besserung und auf die zu ihrer Hervorbringung gebrauchten Mittel, großes Vertrauen setzen. Herr Smith sagte uns in Auburn zur Zeit unseres Besuches, daß von den 650 in jenem Besserungshause befindlichen Sträflingen, mindestens funfzig gänzlich gebessert seien, und daß er sie für gute Christen halte. Herr Barrett in Westhersfield rechnete unter 180 Sträflingen dieses Besserungshauses, etwa funfzehn oder zwanzig vollständig Wiedergeborene ¹⁾).

Es würde unnütz seyn, hier die Frage abzuhandeln, ob die Herren Smith und Barrett, sich in ihrer Schätzung irren. Es scheint uns, daß man mit ihnen das Dasein einer gründlichen Besserung annehmen kann; nur ist es erlaubt zu meinen, daß die Fälle derselben seltner sind, als sie es selbst glauben. Dies ist wenigstens die Ansicht fast aller aufgeklärten Männer, mit denen wir in den Vereinigten Staaten in

1) Man sehe Hrn. Barrett's Brief hinten unter Biffer XIV.

Verbindung gestanden haben. Herr Lynds, der eine große Erfahrung über Gefängnisse hat, geht noch weiter, und hält die gänzliche Besserung des Verbrechers, für ein Trugbild, dem nachzugehen unverständig wäre ¹⁾. Vielleicht verfällt er seinerseits in den entgegengesetzten Irrthum, und eine so entmuthigende Ansicht wie die seinige, würde, um angenommen zu werden, erst eine ausgemachte Wahrheit seyn müssen (X). Uebrigens giebt es freilich kein menschliches Mittel, um diese gänzliche Besserung zu beweisen; und wie soll man in Zahlen die Reinheit der Seele, die Zartheit der Empfindungen, und die Schuldblosigkeit der Absichten darlegen? Der zur Erwirkung dieser gründlichen Wiebergeburt unfähige Staat, besitzt auch nicht die Mittel, ihr etwaniges Dasein zu bewahrheiten. Es ist in einem Falle wie in dem andern, eine Sache der inneren Gerichtsbarkeit. Im ersten kann Gott allein wirken, im letzten kann Gott allein richten. Derjenige aber, der auf Erden der Diener des Herrn ist, besitzt auch zuweilen das Vorrecht, im Gewissen zu lesen, und so glauben auch die beiden Geistlichen, von denen wir eben geredet haben, die Sittlichkeit der Sträflinge, und was im Grunde ihres Herzens vorgeht, zu kennen. Sie sind unstreitig besser als jeder andere im Stande, das Vertrauen dieser Unglücklichen zu erwerben, und wir sind überzeugt, daß sie oft uneigennütige Geständnisse und aufrichtige Reue entgegen nehmen. Wie sehr laufen sie aber auch nicht Gefahr, durch heuchlerische Beteuerungen betrogen zu werden! Der Sträfling hofft, so groß auch immer sein Verbrechen gewesen seyn mag, beständig auf Begnadigung. Diese Hoffnung findet sich besonders in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten, wo man lange das Begnadigungsrecht bis zum Mißbrauche getrieben hat ²⁾. Der Vortheil des Ver-

1) Man sehe die Unterredung mit Hrn. Lynds hinten unter Ziffer X.

2) Man sehe hinten die statistischen Bemerkungen Ziffer XVI, 2 und Ziffer XVII, 11.

brechers besteht immer darin, dem Geistlichen, der allein in geistigem Verkehr mit ihm steht, tiefe Reue über sein Verbrechen, und den lebhaften Wunsch zur Tugend zurückzuführen, zu bezeugen. Wären seine Gefühle nicht aufrichtig, er würde sie darum nicht minder ausdrücken. Andererseits steht der rechtliche Mann, der sein ganzes Dasein der Verfolgung eines ehrenvollen Zweckes widmet, selbst unter dem Einflusse einer Leidenschaft, welche Irrthümer erzeugen muß. Da er die Besserung der Verbrecher sehnlichst wünscht, glaubt er auch leicht daran. Soll man ihn nun deshalb der Leichtgläubigkeit anklagen? Nein; denn die Erfolge, auf welche er vertraut, ermuthigen ihn nach neuen zu streben. Die Täuschungen dieser Art würden nur dann verderblich werden, wenn man im Vertrauen auf solche Wiebergeburten, die Begnadigungen vermehrte. Denn dies hiesse zur Heuchelei ermuthigen, und man würde bald sehen, wie sich die Verbrecher berechnungsweise besserten ¹⁾. Wir müssen bekennen, daß diese Gefahr im Allgemeinen lebhaft empfunden wird, und daß die Begnadigungen immer seltener werden.

Singe es ganz nach dem Wunsche der öffentlichen Meinung, so würden die Gouverneure ihr Begnadigungsrecht nur zu Gunsten derjenigen Verurtheilten ausüben, deren Strafbarkeit, durch nach der Verurtheilung eingetretene Umstände, zweifelhaft geworden ist. Indes müssen wir hier doch hinzufügen, daß die Unbequemlichkeit einer zu großen Zahl von Begnadigungen der Verurtheilten, noch nicht gänzlich vermieden wird, und daß in Auburn unter sämtlichen Begnadigungen, ein Drittel in der Voraussetzung der Besserung erteilt wird.

1) Hr. Smith selbst sagte uns, er sei gegen die auswendigen Zeichen der Reue auf seiner Huth, und fügte hinzu, das sicherste Zeichen der Besserung eines Sträflings sei in seinen Augen, wenn derselbe nicht begehre, das Gefängniß zu verlassen.

Fassen wir alles dieses zusammen, so müssen wir laut sagen, daß der Gesetzgeber, wenn das Besserungssystem keinen andern Zweck haben könnte, als die gründliche Besserung von der wir gesprochen haben, er dasselbe vielleicht aufgeben müßte. Nicht weil der Zweck des Verfolgens unwerth sei, sondern weil er zu selten erreicht wird. Die sittliche Besserung eines einzelnen Menschen, welche für den Gotteskürchtigen eine große Sache ist, bleibt wenig für den Staatsmann, oder richtiger gesagt, eine Einrichtung ist nur dann staatsklug, wenn sie zum Vortheile der Menge gereicht, und sie verliert diese Eigenthümlichkeit, wenn nur eine kleine Zahl aus derselben Nutzen zieht.

Wenn es aber wahr ist, daß die gründliche Besserung des verderbten Menschen, beim Besserungssysteme nur ein Zufall ist, statt dessen vernunftgemäße Folge zu seyn, bleibt es nicht minder gewiß, daß es eine andere, minder tief gehende Besserung als die eben erwähnte giebt, welche aber dennoch für den Staat nützlich ist, und welche das System, um welches es sich handelt, natürlich hervorbringen zu müssen scheint.

So zweifeln wir nicht, daß die Gewohnheiten der Ordnung, denen der Sträfling mehrere Jahre lang unterworfen ist, einen beträchtlichen Einfluß auf sein sittliches Betragen nach seiner Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft, ausüben werden.

Der Zwang der Beschäftigung, der seine Neigung zum Müßiggange dämpft, die Verpflichtung zum Schweigen, welche ihn nachdenkend macht, die Einsamkeit die ihn allein, seinem Verbrechen und seiner Strafe gegenüberstellt, der Religionsunterricht der ihn aufklärt und tröstet, der augenblickliche Gehorsam gegen unabänderliche Vorschriften, die Regelmäßigkeit eines gleichförmigen Lebens, kurz alle, diese strenge Zucht begleitenden Umstände, sind von der Art, daß sie auf seinen Geist einen tiefen Eindruck hervorbringen.

Er ist vielleicht, indem er das Gefängniß verläßt, kein ehrlicher Mann, aber er hat dessen Gewohnheiten angenommen.

Er war ein Nichtsthuer, aber jetzt versteht er zu arbeiten. Seine Unwissenheit hinderte ihn an der Ausübung eines Gewerbes, nun aber kann er lesen und schreiben, und das Handwerk, das er im Gefängnisse erlernt hat, gewährt ihm die früher fehlenden Mittel zum Unterhalte. Ohne gerade das Gute zu lieben, kann er das Verbrechen verabscheuen, dessen grausame Folgen er empfunden hat, und er ist, wenn auch nicht tugendhafter, doch mindestens vernünftiger; zwar nicht die Ehre, aber doch der Vortheil, ruft Sittlichkeit bei ihm hervor. Sein religiöser Glaube ist vielleicht weder lebhaft noch tief, aber die Religion hat seinem Geiste, selbst wenn sie sein Herz nicht gerührt hat, Gewohnheiten der Ordnung, und seinem Lebenswandel, Gesetze für seine Ausführung verliehen. Ohne eine tiefe religiöse Ueberzeugung zu besitzen, hat er Geschmack an den Grundsätzen der Sittlichkeit erworben, welche die Religion lehrt. Kurz, wenn er nicht im Grunde besser geworden ist, so ist er doch gehorsamer gegen die Gesetze, und das ist alles, was der Staat das Recht hat von ihm zu verlangen.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, scheint uns die Besserung der Sträflinge, oft durch Hülfe des uns hier beschäftigenden Systems erlangt werden zu müssen; und auch die Menschen, welche in den Vereinigten Staaten das geringste Zutrauen auf die gründliche Wiebergeburt der Verbrecher setzen, glauben fest an eine solche, der letzterwähnten, einfacheren Art. Wir wollen hier nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Eifer religiöser Menschen, der oft zur Erlangung der gründlichen Besserung unwirksam ist, einen großen Einfluß auf jene untergeordnete Besserung, welche wir eben auseinander gesetzt haben, ausübt. Weil ihr Zweck groß ist, verfolgen sie ihn leidenschaftlich, der Adel ihres Unternehmens, erhebt gleichzeitig ihren Beruf, und die Berrichtungen aller derjenigen, welche in Uebereinstimmung mit ihnen, an der Besserung der Sträflinge arbeiten. So verleiht dieser

Eifer, der ganzen Besserungsanstalt, eine tiefere Bedeutung und eine höhere Sittlichkeit. Wenn demnach auch der religiöse Mensch nicht oft zu seinem Zwecke gelangt, ist es doch wichtig, daß er ihn unablässig verfolge, und man trifft vielleicht die von uns angezeigte Stelle nur deshalb, weil man höher zielt.

Die Vortheile des Besserungssystems in den Vereinigten Staaten, lassen sich demnach auf folgende Weise ordnen.

Erstlich. Unmöglichkeit der Verderbniß, durch die Sträflinge im Gefängnisse.

Zweitens. Große Wahrscheinlichkeit, daß die Sträflinge dort die Gewohnheiten des Gehorsams und der Arbeitsamkeit annehmen, welche nützliche Bürger aus ihnen bilden können.

Drittens. Möglichkeit einer gründlichen Besserung.

Wenn gleich jede der von uns untersuchten Anstalten, nach diesen drei Zwecken hinstrebt, findet doch hinsichtlich derselben einige Verschiedenheit Statt, wie sich auch das Auburn'sche System von dem Philadelphiaschen unterscheidet.

Zuvörderst hat nämlich Philadelphia für den ersten Zweck, einen Vorzug vor Auburn, denn Sträflinge, welche durch dicke Mauern von einander getrennt sind, können noch weniger unter sich verkehren, als die bloß durch Stillschweigen Geschiedenen. In Auburn giebt zwar die Zucht die Gewißheit, daß das Schweigen nicht verletzt wird, aber dies ist nur eine geistige, Widersprüchen unterliegende Gewißheit, während in Philadelphia, der Verkehr der Sträflinge unter einander, sächlich unmöglich ist.

Da das Philadelphia'sche System auch dasjenige ist, welches die tiefsten Eindrücke auf das Gemüth der Verurtheilten hervorbringt, so muß es mehr Besserungen als das Auburn'sche zu Wege bringen. Vielleicht bewirkt aber dieses letzte

vermöge seiner, den Gewohnheiten der Menschen im Leben, mehr als das Philadelphiasche entsprechenden Zucht, eine größere Anzahl von solchen Besserungen, die wir gesetzliche nennen wollen, weil sie die äußerliche Erfüllung der bürgerlichen Pflichten bewirken.

Wäre dem so, so würde das Philadelphiasche System mehr ehrliche Leute, und das Neuyorkische, mehr den Gesetzen unterworfenen Bürger hervorbringen.

Zweiter Abschnitt.

Zahlenbeweis der Güte des Systems. — Nimmt die Anzahl der Verbrecher in den Vereinigten Staaten zu? — Einfluß der Schwarzen und der Ausländer. — Untersuchung der Wirksamkeit des Unterrichts in dieser Hinsicht. — Nothwendige Unterscheidung zwischen der Anzahl der Verbrechen und der der Verurtheilungen. — Das Besserungssystem hat meist keinen Einfluß auf die Zunahme der Verbrechen. — Dessen, auf die Sträflinge beschränkte Einwirkung, zeigt sich in den Rückfällen, und kann erst nach mehreren Jahren gewürdigt werden. — Vergleichung der alten Gefängnisse und der neuen Besserungshäuser. — Unmöglichkeit die Anzahl der Verbrechen und der Rückfälle in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, unter einander zu vergleichen. — Verschiedenheit der Bestandtheile beider Staaten, Verschiedenheit ihrer Gesetze und ihrer Polizei. — Amerika kann nur mit sich selbst verglichen werden.

Es fragt sich nun, nachdem wir die Wirkungen des Besserungssystems, so wie wir sie einsehen, auseinander gesetzt haben, ob wir in Zahlen dieselben so wiederfinden, wie wir glaubten daß bei ihnen der Fall sei?

Wenn man den Einfluß des Besserungssystems auf die bürgerliche Gesellschaft, zu ergründen sucht, stellt man gewöhnlich die Frage, hat die Anzahl der Verbrecher seit der Einführung des Besserungssystems zu- oder abgenommen ¹⁾?

1) In den Vereinigten Staaten ist die Meinung unter dem Volke ziemlich allgemein, daß die Anzahl der Verbrecher dort, und selbst in

In den Vereinigten Staaten ist die Beantwortung aller solcher Fragen, außerordentlich schwierig, weil zu denselben statistische Urkunden gehören, welche sich zu verschaffen fast unmöglich ist. Es findet sich weder in der Gesammtzahl der vereinigten, noch in den einzelnen Staaten, eine allgemeine Behörde, welche in deren Besitz wäre. Man erhält mit Mühe die Statistik einer Stadt, einer Grafschaft, aber niemals eines ganzen Staates ¹⁾.

den nördlichen Staaten, schneller zunehme als die Bevölkerung. Dies ist ein Irrthum, der auf einer falsch verstandenen Thatsache beruht, nämlich der stets zunehmenden Anhäufung der Sträflinge in den Gefängnissen. Gewiß ist, daß am 30sten Januar 1832 in Auburn, 646 Sträflinge, also 96 mehr waren, als dort Zellen vorhanden sind, und in Sing Sing, wo es tausend Zellen giebt, reichten diese nicht mehr für die Sträflinge zu. In beiden Gefängnissen hatte man sich genöthigt gesehen, eine gewisse Anzahl von Zellen doppelt zu belegen, wodurch jedes Besserungssystem zerstört wird. So sehr man auch ellen mag, neue Gefängnisse zu bauen, die Zahl der Sträflinge wächst rascher als die der neuen Gebäude. Diese Zunahme der Sträflinge in den Gefängnissen, hat drei Hauptursachen. Erstlich, die Bevölkerung des Staates Newyork wächst mit außerordentlicher Schnelle. Zweitens, die neuen Gesetze (Revised Statutes) des nämlichen Staates, haben die Fälle vermehrt, in denen die Verbrecher in die Staatengefängnisse gesandt werden. Drittens endlich, ertheilt man seit einigen Jahren weit weniger Begnadigungen als früher. Diese letzte Ursache würde allein schon hinreichen, um die allmätige Anhäufung der Sträflinge in Sing Sing und Auburn zu erklären. (Man sehe die statistischen Bemerkungen hinten unter Ziffer XVI und XVII.)

1) Wir haben indeß bei den Behörden der verschiedenen Staaten, ganz besonderes Wohlwollen nebst der äussersten Bereitwilligkeit gefunden, uns die gewünschten Nachrichten zu verschaffen. Herr Flagg, Staatssekretär von Newyork in Albany, Hr. Riker, Archivar in Newyork, die Herren McSwaine und Roberts Baux in Philadelphia, und Hr. Gray in Boston, so wie die Beaufsichtigten sämmtlicher neuen Besserungshäuser, haben uns eine große Menge schätzbarer Urkunden mitgetheilt.

Herr Riker hat uns die, freilich nur ein Jahr enthaltende Uebersicht, der 1830 im Staate Newyork begangenen Verbrechen mitgetheilt. (Sie ist hinten in den statistischen Bemerkungen unter Ziffer XVI, 9 vollständig abgedruckt.)

Pennsylvanien ist der einzige Staat, in welchem wir die Gesammtzahl der Verbrechen in Erfahrung zu bringen vermochten. Im Jahre 1830 wurden in Pennsylvanien 2064 zu Gefängnißstrafe verurtheilt, was bei einer Bevölkerung von 1347672 Einwohnern, einen zur Gefängnißstrafe Verurtheilten auf sechshundert drei und funfzig Einwohner, giebt.¹⁾

In den übrigen Staaten haben wir sehr genaue Nachweisungen über die Menge gewisser Verbrechen erhalten, niemals aber über die Gesammtheit der verschiedenen Arten. So kennen wir in den Staaten Neuyork, Massachusetts, Connecticut und Maryland bloß diejenigen Vergehen, welche die Verurtheilten in das Staatsgefängniß bringen²⁾ (N.).

Wenn wir diese einzelnen Verurtheilten zum Grunde legen, so finden wir, daß die Zahl der Verbrecher in Vergleich mit der Volksmenge, in den Staaten Neuyork, Massachusetts und Maryland abnimmt, während sie in Connecticut steigt, und in Pennsylvanien stehen bleibt³⁾.

Sollen wir nun hieraus schliessen, daß das Connecticut'sche Besserungshaus sehr schlecht, und die in Neuyork, Massachusetts und Maryland, allein gut sind, das Pennsylvanische aber besser als das erste, und minder gut als die letzten? Diese Folgerung wäre seltsam, denn es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß das Besserungshaus in Connecticut besser ist, als die Gefängnisse in Maryland und Pennsylvanien⁴⁾.

1) Man sehe hinten die statistischen Bemerkungen unter Ziffer XVI, 5.

2) Siehe statistische Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

3) Statistische Bemerkungen Ziffer XVII, 13.

4) Wir sprechen hier bloß von den alten Besserungshäusern in Pennsylvanien und Maryland, denn die neueren dieser Staaten bestehen noch nicht lange genug, als daß man schon von ihren Wirkungen reden könnte.

Wenn man mit Aufmerksamkeit die Lage dieser verschiedenen Staaten, und die öffentlichen Verhältnisse untersucht, in denen sie sich befinden, so findet man, daß die mehr oder minder beträchtliche Zahl von Verbrechen, so wie deren Zunahme und Abnahme, von Ursachen abhängen kann, welche dem Besserungssysteme gänzlich fremd sind.

Zuvörderst muß man die Anzahl der Verbrechen, von ihrer Zunahme unterscheiden. Im Staate Newyork sind mehr Verbrechen als in Pennsylvanien, und dennoch ist die Zahl derselben in dem letzten stillstehend, während sie im ersten abnimmt. In Connecticut, wo die Verbrechen zunehmen, sind im Ganzen genommen doch um die Hälfte weniger, als in allen andern Staaten ¹⁾.

Wir setzen noch hinzu, daß man, um eine gehörige Vergleichung zwischen den verschiedenen Staaten anzustellen, von der Bevölkerung eines jeden die Fremden abziehen, und bloß die von der ansässigen Bevölkerung begangenen Verbrechen vergleichen müßte. Bei einem solchen Verfahren würde man finden, daß Maryland unter allen Staaten derjenige ist, dessen ansässige Bevölkerung die meisten Verbrechen begeht. Dies wird durch eine den südlichen Staaten eigenthümliche Ursache, nämlich die Anwesenheit der Schwarzen, allein erklärlich. Man hat im Allgemeinen bemerkt, daß in denjenigen Staaten, wo ein Schwarzer auf dreißig Weiße kommt, die Gefängnisse dagegen immer schon auf vier Weiße einen Schwarzen enthalten ²⁾.

Diejenigen Staaten welche viele Schwarzen enthalten, müssen daher auch viele Verbrecher liefern. Dieser Grund würde demnach schon allein hinreichen, die große Zahl von Verbrechen in Maryland zu erklären. Er läßt sich aber nicht gleichmäßig auf alle südliche Staaten anwenden, und gilt nur

1) Statistische Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

2) Statistische Bemerkungen Ziffer XVII, 5.

von denen, in welchen die Freilassung der Schwarzen erlaubt ist; denn man würde sich sehr täuschen, wenn man glauben wollte, die Verbrechen der Schwarzen würden dadurch vermieden, daß man ihnen die Freiheit giebt. Im Gegentheile lehrt die Erfahrung, daß die Zahl der Verbrechen im Süden, weit mehr durch die der Freigelassenen als der Sklaven, erhöht wird. Man wird daher grade deshalb, weil die Sklaverei ihrem Untergange entgegen zu gehen scheint, noch lange Zeit hindurch im Süden, die Menge der neuen Freigelassenen, und mit ihnen der Verbrecher, zunehmend sehen ¹⁾.

1) Der Freigelassene begeht mehr Verbrechen als der Sklave. Der Grund hiervon ist sehr einfach: er fühlt sich im Augenblicke, wo er die Freiheit erwirbt, mit der Sorge für sein Dasein belastet, welches ihm während seiner Sklaverei, durch seinen Herrn gesichert wird. In der Unwissenheit und in der Verthierung seines früheren Standes erzogen, war er daran gewöhnt, wie eine Maschine zu handeln, deren sämtliche Bewegungen durch einen äußeren Antrieb bestimmt werden. Sein Verstand, den er niemals zu gebrauchen genöthigt war, um aus Verlegenheiten zu kommen, ist durch nichts entwickelt. Sein Leben, war vollkommen leidend und sächlich. In diesem Zustande geistiger Nichtigkeit, begeht er wenig Verbrechen, denn warum sollte er stehlen, da er nicht einmal Eigenthümer seyn darf. An dem Tage, an welchem ihm die Freiheit ertheilt wird, empfängt er ein Werkzeug, dessen er sich nicht zu bedienen versteht, und mit dem er sich verwundet, wenn er sich nicht tödtet. Seine Bewegungen, welche so lange er noch Sklave war, eingeengt gewesen sind, gerathen mit seiner Freiheit fast immer in Unordnung. Er hat keine Voraussicht für die Zukunft, weil er daran gewöhnt war, nichts vorauszu sehen. Er fühlt sich auf einmal in der bürgerlichen Gesellschaft von Leidenschaften ergriffen, die sich nicht allmählig entwickelt haben, und welche ihm plötzlich ihr Joch auflegen. Bedürfnissen die er nicht zu befriedigen vermag zur Beute, sieht er sich genöthigt zu stehlen oder Hungers zu sterben. Auch sind die Besserungshäuser mit freigelassenen Schwarzen, angefüllt, während nur eine sehr geringe Zahl schwarzer Sklaven Verbrechen begeht, und eben so stirbt von den freien Schwarzen, um die Hälfte mehr als von den schwarzen Sklaven. (Man sehe die statistischen Bemerkungen Ziffer XVII, 5.) (3.).

Soll man nun aus dem Vorhergehenden schließen, daß es unrecht sei, die Sklaven frei zu lassen? Gewiß nicht, denn dies hiesse, ein Uebel welches einmal besteht, soll immer fortbauern. Man muß nur, wie uns

Während der südliche Theil der Vereinigten Staaten, in seinem Schoosse den fruchtbaren Keim der Verbrechenszunahme trägt, arbeiten dagegen in den nördlichen Staaten, wie Newyork und Massachusetts, mehrere politische Ursachen stark an der Verminderung der Verbrechen. Zuvörderst nimmt die schwarze Bevölkerung, dort täglich neben der immer steigenden weissen, ab. Andererseits wird diejenige Quelle der Verbrechen in diesen Staaten, welche in der alljährig aus Europa kommenden Menge armer Einwanderer liegt, beständig schwächer. Denn so wie die Bevölkerung wächst, macht die, wenn gleich unverminderte Anzahl der ankommenden Ausländer, dennoch einen weit geringeren Bruchtheil sämmtlicher Einwohner aus. In dreissig Jahren verdoppelt sich die Bevölkerung, während die Anzahl der Einwanderer fast immer die nämliche bleibt. Hierdurch verliert demnach diese, anscheinend unwandelbare Ursache der Verbrechenszunahme, im Norden alljährlich an Kraft. Einzeln betrachtet bleibt die dieselbe vorstellende Zahl, stets die nämliche, verkleinert sich aber gegen eine andere gehalten, die täglich größer wird.

Einige Leute ¹⁾ in den Vereinigten Staaten glauben auch, daß die in den nördlichen Staaten so sehr verbreitete Aufklärung durch Unterricht, zur Abnahme der Verbrechen beitrage.

In dem Staate Newyork werden von einer Bevölkerung von zwei Millionen Einwohnern, 550000 Kinder in den Schulen unterrichtet, und der Staat giebt allein für diesen Zweck, jährlich 1500000 preussische Thaler aus. Es scheint, eine

scheint, anerkennen, daß der Uebergang von der Sklaverei zur Freiheit, für das Geschlecht der Freigelassenen, einen mehr nachtheiligen als günstigen Uebergang herbeiführt, dessen wohlthätige Wirkungen, erst die kommenden Geschlechtsfolgen fühlen werden (U. U.).

1) So Hr. Livingston (siehe hinten die Beilage XXI), und Hr. Powers (Powers Report [1828] S. 59), der Unwissenheit und Unmäßigkeit, für die beiden Hauptursachen der Verbrechen hält.

aufgeklärte Bevölkerung mit sämmtlichen Auswegen, welche der Ackerbau, der Handel und Manufakturen darbieten können, müsse weniger Verbrecher aufzeigen, als ein Staat, der diese letzten Vortheile besitzt, ohne sich dabei die nähmlichen Einsichten zu deren Benutzung verschafft zu haben. Wir glauben aber dennoch nicht, daß man dem Unterrichte diese Verbrechensabnahme im Norden beimessen müsse, denn in Connecticut, wo derselbe noch verbreiteter als in Neuyork ist, sieht man die Verbrechen mit außerordentlicher Schnelligkeit wachsen. Darf man nun aber auch diese Vergrößerung nicht den vermehrten Kenntnissen vorwerfen, so ist man doch wenigstens gezwungen anzuerkennen, daß sie nicht die Macht besitzen selbige zu verhindern ¹⁾. Uebrigens maassen wir uns nicht

2
 1) Der Unterricht bewirkt, selbst wenn er nicht von den religiösen Ueberzeugungen getrennt wird, das Entstehen einer Menge jener Bedürfnisse, die, wenn sie nicht befriedigt werden, diejenigen welche selbige empfinden, zum Verbrechen treiben. Er vermehrt die geselligen Beziehungen, er ist die Seele des Handels und des Kunstfleisses, er erschafft also unter den Menschen häufig Gelegenheiten zum Betruge oder zur Untreue, welche unter einer unwissenden und rohen Bevölkerung nicht gefunden werden. Es liegt daher in seiner Natur, mehr die Anzahl der Verbrechen zu vermehren als zu vermindern. Dies scheint übrigens jetzt auch ziemlich allgemein anerkannt zu seyn; denn man hat in Europa wahrgenommen, daß die Verbrechen in den meisten Ländern zunehmen, in welchen der Unterricht sehr verbreitet ist. Wir wollen übrigens bei dieser Gelegenheit, unsere ganze Meinung über den Einfluß des Unterrichts rein aussprechen. Die Vortheile desselben, scheinen uns unendlich größer als seine Nachtheile. Er entwickelt die Geisteskräfte, und erhält alle Gewerbe. So schützt er demnach die sittliche Kraft, und das sächliche Wohlsein der Völker. Die von ihm erregten, und wenn nichts sie befriedigt, dem Staate verderblichen Leidenschaften, werden reich an Vortheilen, sobald sie den verfolgten Zweck erreichen können. So verbreitet demnach der Unterricht freilich unter den Menschen einigen Saamen der Verderbniß, aber er ist es auch, der die Völker reicher und stärker macht. Bei einem von aufgeklärten Nachbarn umgebenen Volke, ist er nicht bloß eine Wohlthat, sondern eine politische Nothwendigkeit. (Man sehe hinten Ziffer IV über den Volksunterricht in den Vereinigten Staaten.) (B.B.).

nicht an, diese seltsamen Abweichungen in Staaten, deren Staatseinrichtungen fast die nähnlichen sind, und bei denen das Verhältniß der Verbrechen zur Bevölkerung so verschieden ist, erklären zu wollen. Solche Schwierigkeiten gehören zu denen, welche sich fast immer bei jeder Art von statistischer Arbeit darbieten. Mindestens haben die Betrachtungen die wir eben angestellt haben, dazu gebietet, zu beweisen, wie viele wichtige, vom Besserungssysteme ganz unabhängige Ursachen, auf die Zu- oder Abnahme der Verbrechen Einfluß ausüben. Zuweilen bedarf es nur einer Handelskrise, der Entlassung eines Heeres u. s. w., um in einem Jahre die Anzahl der Verbrechen zu steigern.

So sah man im Jahre 1816, die Anzahl der Verbrecher in allen amerikanischen Gefängnissen beträchtlich zunehmen. War daran aber das Besserungssystem Schuld? Nein; es war die ganz einfache Folge des Krieges zwischen den Vereinigten Staaten und England, dessen Beendigung zur Zurücksendung einer großen Menge Krieger in ihre Heimath, Anlaß gegeben hatte, welche der Frieden auf diese Weise, ihres Gewerbes beraubte.

Selbst wenn man über die Ursache der Verbrechen einig ist, bleibt noch eine andre Schwierigkeit übrig: man kennt nähnlich nicht genau den Grund ihrer Zunahme.

Wie beweiset man die Anzahl der begangenen Verbrechen? Durch die der Verurtheilungen. Es können aber mehrere Ursachen zur Vermehrung der Verurtheilungen beitragen, ohne daß darum die Zahl der Verbrechen zunahme ¹⁾).

1) Bei uns kennt man ausser der Anzahl der ausgesprochenen Verurtheilungen, auch die der Anklagen und der Freisprechungen, und ziemlich genau das Verhältniß der begangenen Verbrechen zu den Verurtheilungen. In den Vereinigten Staaten würde es sehr schwer, wo nicht unmöglich seyn, eine solche Urkunde sich zu verschaffen, denn zuerst, ist keine Behörde von der Regierung beauftragt, diese Arbeit zu machen,

Dies geschieht z. B., wenn die Polizei in Folge der auf diesen Gegenstand gelenkten öffentlichen Aufmerksamkeit, die Verbrechen mit mehr Eifer und Thätigkeit verfolgt. Dann nimmt die Anzahl der begangenen Verbrechen nicht zu, sondern nur die der bekannt gewordenen. Das nämliche geschieht, wenn sich die Strafen der peinlichen Gerichtshöfe schärfen; und dies ist jedesmal der Fall, wenn die Strafgesetze milder werden. Dann nimmt die Anzahl der Freisprechungen ab, und die der Verurtheilungen zu, obgleich die Menge der Verbrechen die nämliche geblieben ist. Ja das Besserungssystem selbst, welches die Anzahl der Verbrechen vermindern soll, steigert im Anfange, die Menge der Verurtheilungen. Denn grade so wie die Richter oft ungern Strafbare verurtheilen, weil sie den verderbenden Einfluß des Gefängnisses kennen, das sie einschließen soll, eben so zeigen sich dieselben auch viel geneigter eine Verurtheilung auszusprechen, wenn sie wissen daß das Gefängniß, weit entfernt eine Schule des Verbrechens zu seyn, ein Ort der Buße und Besserung ist ¹⁾).

und andererseits kann man auch sagen, daß die Grundlage derselben bis auf einen gewissen Punkt, gar nicht vorhanden ist.

Bei unstem polizeilichen Verfahren, sind wir daran gewöhnt, wenn ein Verbrechen begangen ist, erst dessen Thatbestand zu ermitteln, und darauf dessen Urheber aufzusuchen, der, wenn gleich abwesend, verurtheilt wird. In den Vereinigten Staaten befolgt man einen andern Gang. Man spricht niemals ein Urtheil gegen Abwesende aus, und so lange man den Strafbaren nicht ergriffen hat, bekümmert man sich wenig um sein Verbrechen. Bei uns verfolgt man, wie es scheint, das Verbrechen, in den Vereinigten Staaten den Verbrecher. Dies erklärt auch, weshalb wir die Anzahl der begangenen Verbrechen, unabhängig von der gegen ihre Urheber ausgesprochenen Verurtheilung, genauer kennen.

1) Dies ist eine der Ursachen, denen man in Connecticut die außerordentliche Zunahme der Verbrechen beimißt. Es scheint uns wirklich unbestreitbar, daß der wohlverdiente Ruf des trefflichen Besserungsbauers in Wethersfield, zur Vermehrung der Verurtheilungen beitragen.

Wie dem auch sei, aus dem Vorhergehenden geht deutlich hervor, daß die Zu- oder Abnahme der Verbrechen, bald durch allgemeine, bald durch zufällige Ursachen hervorgebracht wird, die in keinem unmittelbaren Verhältnisse zum Besserungssysteme stehen.

Will man über den Zweck und über die natürliche Richtung des Besserungssystems nachdenken, so wird man finden, daß es nicht den ihm beigemessenen allgemeinen Einfluß haben kann, und daß man sich ganz an den Unrechten wendet, wenn man durchaus von demselben, Aufschluß über die Zunahme der Verbrechen verlangt. Eine gute oder schlechte Gefängnis-Einrichtung, kann nur auf die in demselben Eingesperrten Einfluß ausüben. Die Gefängnisse können in einem Lande, wo viele Verbrechen begangen werden, sehr gut, und in einem andern, wo die Verbrechen dufferst selten sind, sehr schlecht seyn. So sind in Massachusetts, welches die wenigsten Verbrecher hat, mangelhafte Gefängnisse, und im Staate Newyork gute, wo dafür die Verbrechen in größerer Anzahl gefunden werden ¹⁾. Ein schlechtes Gefängniß, kann diejenigen welche seinem gefährlichen Einflusse nicht ausgesetzt gewesen sind, nicht mehr verderben, als ein gutes Besserungshaus diejenigen zu bessern vermag, denen seine wohlthätige Einrichtungsweise ganz unbekannt ist. Die bürgerlichen Einrichtungen, die Sitten ²⁾, die öffentlichen Ereignisse sind es, was auf

mußte. Aber es ist augenscheinlich, daß dies nicht die einzige Ursache ist, weil die erwähnte Zunahme allmählig geschah, und zwanzig Jahre früher anfängt, als das Besserungshaus gestiftet wurde.

1) Wir sagen, die Gefängnisse in Massachusetts, wo weniger Verbrecher sind, seien mangelhaft, wir hätten aber sagen sollen, sie waren mangelhaft, und sind es nicht mehr. Wir sind genöthigt von der Vergangenheit zu sprechen, weil ihre Wirkungen gewürdigt werden sollen.

2) Man macht jetzt in den Vereinigten Staaten große Anstrengungen, um ein, dort sehr gewöhnliches Laster, die Bilderei, auszurot-

die Sittlichkeit der Menschen im Staate Einfluß ausübt; die Gefängnisse dagegen, wirken nur auf die Sittlichkeit der Menschen im Gefängnisse ¹⁾).

Die Einwirkung des Besserungssystems ist demnach nicht so ausgedehnt, als man zuweilen behauptet. Sein unmittelbarer Einfluß ist, wenn man ihn, wie sich's gehört, auf die Gefängnißbevölkerung beschränkt, beträchtlich genug, um nicht noch durch einen ihm nicht zukommenden Antheil, vergrößert zu werden. Denn wahrlich, wenn auch derjenige Theil des Staates auf welchen die Besserungszucht wirkt, nicht sehr ausgebildet ist, so ist er dagegen mindestens am tiefsten leidend, und derjenige, dessen Wunde gleichzeitig am meisten um sich frisst, und deshalb auch am ersten der Heilung bedarf.

Will man demnach das Verdienstliche eines Gefängnisses, so wie eines in demselben eingeführten Systemes, würdigen, so muß man nicht die Sittlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft im Allgemeinen, sondern nur die derjenigen beobachten, die nach ihrer Einsperrung in diesem Gefängnisse, wieder in dieselbe zurückgekehrt sind. Begehen diese kein neues Verbrechen, so darf man glauben, daß die Gefangenschaft einen wohlthätigen Einfluß auf sie ausgeübt hat; werden sie aber rückfällig, so ist als erwiesen anzunehmen, daß sie durch die Gefängnißzucht nicht gebessert worden sind.

Wenn es wahr ist, daß die größere oder geringere Zahl Rückfälliger, allein die Güte oder Schlechtigkeit eines Gefängnisses beweiset, so muß man dabei bemerken, daß es unmöglich ist, über diesen Gegenstand vollkommen genaue und sichere Angaben zu erhalten.

ten. (Man sehe hinten unter Ziffer VIII, den Aufsatz über die Nüchternheits-Vereine.)

1) Hr. Livingston hat diese Wahrheit mehr als einmal ausgesprochen, am kräftigsten am Schlusse des hinten unter Ziffer XXI abgedruckten Briefes an Hrn. Roberts Wauz.

Einerseits verschafft man sich nur mit vieler Mühe den Beweis, daß entlassene Sträflinge sich ehrlich aufführen, und andererseits bringt man nicht immer, die neuen von ihnen begangenen Verbrechen, in Erfahrung.

Wir wollen nun noch zu diesen Betrachtungen, welche uns nothwendig geschienen haben, um die vorliegende Frage auf ihren wahren Ausdruck zurückzuführen, eine letzte hinzufügen, die nicht aus den Augen zu verlieren, und nicht minder wichtig scheint. Man muß nämlich, um die Wirkungen des Besserungssystems zu würdigen, nicht den Zeitpunkt seines Entstehens, sondern die darauf folgende Zeit, ins Auge fassen. Diese Wahrheit, welche anscheinend gar nicht erst ausgesprochen zu werden bedurfte, ist dennoch von Schriftstellern von großem Verdienste, vergessen worden, wovon wir ein Beispiel anführen wollen.

Wir haben bereits erwähnt, daß im Jahre 1790 in Philadelphia ein neues Gefängnißsystem eingeführt, und in Folge dessen, das alte Besserungshaus, nach einem von uns als vollkommen fehlerhaft anerkannten Entwurfe, eingerichtet worden ist. Dessen ungeachtet war durch einen zufälligen, oder uns wenigstens unbekanntem Umstand, die Anzahl der Verbrechen in Pennsylvanien, in den Jahren 1790, 1791, 1792 und 1793, beträchtlich geringer als in den vorhergegangenen. Herr Livingston und Herr Roberts Vaux in den Vereinigten Staaten, so wie der Herzog von La Rochefoucault Liancourt und Herr Karl Lucas in Frankreich, haben aus dieser Abnahme der Verbrechen, einen Beweis für die Wirksamkeit jenes Systems gezogen ¹⁾. Aber ihre Schlüsse scheinen uns auf einer nicht gehörig erwogenen

1) Livingston's Introductory Report etc. S. 7, Schirach's Uebersetzung S. 145 ff., und Roberts Vaux Notices etc. S. 53 ff. Charles Lucas du système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis. III Vols. Paris, 1828—30, 8

Thatfache zu beruhen. Man hätte, um der neuen Gefängnißzucht wirklich die Ehre dieser Erscheinung beizumessen, erst beweisen müssen, daß die aus dem alten Besserungshause Entlassenen, keine neuen Verbrechen begangen haben. Dieser Beweis konnte aber nicht geführt werden. Auch wolle man erwägen, daß das System im Jahre 1790 begann, und daß man in den drei folgenden Jahren, also ehe noch die meisten in dem Gefängnisse Eingesperrten, herausgekommen waren, schon Wirkungen desselben nachspürte ¹⁾.

Es ist leicht einzusehen, daß die Wirkung des Besserungssystemes, erst nach einer gewissen Reihe von Jahren, und nur dann erst gewürdigt werden kann, wenn die, nach Vollendung ihrer Strafzeit in Freiheit gesetzten Sträflinge, wieder Zeit gehabt haben, entweder neue Verbrechen zu begehen, oder das Beispiel eines ehrlichen Lebenswandels zu geben.

Deshalb müssen wir auch die bis jetzt in den neuen Besserungshäusern in Philadelphia, in Singing, in Boston, und in Baltimore erhaltenen Ergebnisse, eben so unbenuzt lassen, als die Beweisgründe, welche wir von diesen verschiedenen

1) Diejenigen welche behaupten, daß das alte Philadelphia'sche Besserungshaus wirklich die ihm ziemlich allgemein beigemessenen Wirkungen hervorgebracht habe, erwidern auf unsere Einwendungen, daß die Strenge der einsamen Haft, und die ganze Einrichtung der Absonderung, nicht nur auf die Sträflinge, sondern auch auf die frei Umhergehenden, welche hineingeschickt zu werden fürchten, einen heilsamen Einfluß ausübe. Dieser Einfluß mag unstreitig da seyn, dann ist es aber nicht der einer Besserungszucht, welche den Strafbareren bessert, sondern einer Strafe, die durch den von ihr eingefloßten Schrecken wirkt. In dieser Hinsicht würde aber die Todesstrafe gewiß am allerbesten wirken, während doch in den Augen der eifrigsten Anhänger des Besserungssystemes, dessen Verdienst grade darin besteht, nicht grausam und schrecklich zu seyn. Man muß daher, um das Besserungssystem in seiner eigentlichen Bedeutung zu würdigen, bloß den Einfluß betrachten, den es unmittelbar auf die Besserung der Sträflinge ausübt. Bemerkenswerth genug ist es übrigens, daß die Einrichtung des alten Philadelphia'schen Besserungshauses, jetzt selbst von Denjenigen, welche ihm eine so gute Wirkung zuschreiben, als schlecht anerkannt wird.

Gefängnissen hernehmen könnten. Zwar beschränken wir hierdurch den Kreis unserer Untersuchungen ausserordentlich, aber wir erlangen dadurch wenigstens den Vortheil, unsere Betrachtungen nur auf eine feste Grundlage zu stützen.

Wir gehen demnach jetzt zur Vergleichung der Wirkungen der alten Gefängnisse der Vereinigten Staaten, mit denen des neuen in Auburn und Wethersfield herrschenden Systems über, da diese die einzigen sind, in denen es bereits lange genug besteht, um ein Urtheil über dessen Einfluß zu fällen.

In dem alten Neuyorker Gefängnisse Newgate, verhielten sich die rückfälligen Verbrecher zu sämmtlichen Sträflingen, wie eins zu neun, im Marylandschen Gefängnisse wie eins zu sieben, im alten Philadelphiaschen Besserungshause wie eins zu sechs, und im alten Connecticutischen Gefängnisse wie eins zu vier ¹⁾. In Boston kam der sechste aus dem Gefängnisse Entlassene, wegen neuer Verbrechen wieder hinein ²⁾.

Die Anzahl der Rückfälligen in den neuen Besserungshäusern von Auburn und Wethersfield, ist dagegen viel geringer. Im ersten betragen die Rückfälle im Verhältnisse zur Gesamtzahl, ein Neunzehntel, und von hundert aus dem zweiten seit seiner Entstehung Entlassenen, sind nur fünf wegen neuer Verbrechen wieder hineingekommen, wodurch sich das dortige Verhältniß auf ein Zwanzigstel stellt ³⁾.

In Auburn hat man sich nicht darauf beschränkt, diejenigen Verbrecher anzuzeichnen, welche nachdem sie in diesem Besserungshause gesessen hatten, durch einen Rückfall wieder in dasselbe hineingekommen waren, sondern man hat auch versucht, das Betragen der entlassenen Sträflinge kennen zu lernen, welche ohne neue Verbrechen begangen zu haben, in

1) Man sehe die vergleichenden statistischen Bemerkungen hinten Ziffer XVII, 3.

2) Vergleichende statistische Bemerkungen XVII, 3.

3) Vergleichende statistische Bemerkungen XVII, 3.

der bürgerlichen Gesellschaft geblieben sind. Von hundert und sechszig Entlassenen, über welche man weitere Nachrichten zu erlangen im Stande war, haben sich hundert und zwölf gut aufgeführt, und von den übrigen waren zwölf etwas, zwei nicht sehr gebessert, von vier war gerade nichts ungünstiges bekannt geworden, zwei waren verdächtig, zwei wahnsinnig, und sechs und zwanzig entschieden schlecht, und gar nicht gebessert ¹⁾.

So beweisend nun auch diese Zahlen scheinen mögen, so sind sie doch das Ergebniß einer viel zu kurzen Zeit, um aus denselben einen unwiderleglichen Beweis für die Wirksamkeit des Systemes zu ziehen. Doch muß man eingestehen, daß sie den neuen Besserungshäusern sehr günstig sind, und

1) Es war im Herbst 1826, daß man in Auburn zum erstenmal versuchte, durch Umlaufschreiben an die Postmeister, an die Sheriffs, und an die Bezirksanwälde und andre Beamte bei den Gerichtshöfen, Nachrichten über die Sittlichkeit und die Aufführung der von dort entlassenen Sträflinge, einzuziehen, um ein Urtheil über die Wirkung ihrer Haft fällen zu können. Dieser Briefwechsel hat bis 1829 fortgedauert, wo man denselben einstellte, weil man ihn für zu kostspielig, und dessen Ergebnisse für zu unsicher hielt.

Das Briefporto ist in Amerika sehr theuer, und diese Ausgabe wurde der Gefängnißverwaltung äußerst lästig. Es wäre, wenn dieselbe hätte fortfahren sollen solcherlei Nachrichten zu sammeln, nothwendig gewesen, daß die Bundesregierung, anter der die Post steht, ihr die Portofreiheit verliehen hätte, und das geschah nicht. Uebrigens war es Hr. Powers der den Gedanken hatte, solche Nachforschungen anzustellen, und die Regierung des Staates, nahm keinen Theil daran. Da derjenige welcher denselben faßte, ihn wieder hat fallen lassen, so ist die Sache dabei stehn geblieben. Uebrigens wissen wir nicht, ob diese Nachrichten völliges Vertrauen verdienen. Der Befragte wird oft in seiner Antwort, von ganz andern Beweggründen als von der Wahrheitsliebe geleitet. Bald giebt er aus bloßem Wohlwollen und christlicher Liebe gute Nachrichten, und bald thut er es aus Furcht vor dem, nach welchem er gefragt worden ist. Da er diese Nachrichten aus gutem Herzen ertheilt, so hält er sich nicht für verpflichtet, sie ganz genau zu geben, wenn er dabei in irgend einer Weise Gefahr liefe, sich zu gefährden. Powers Report [1828] S. 64 ff., und Bericht der Beaufsichtiger von Auburn von 1829.

die Vermuthungen, welche dieses Ergebniß für dieselben erregt, sind um so stärker, da die hierdurch hervorgebrachte Wirkung, vollkommen mit dem übereinstimmt, was die Theorie versprochen hat. Hierzu muß man noch fügen, daß trotz der Unmöglichkeit, irgend einen Beweis von den allzu neuen Besserungshäusern in Sing Sing, in Boston, und allen gleichartigen Gefängnissen herzunehmen, man doch nicht bestreiten kann, daß der Erfolg von Auburn und Wethersfield, den der andern Anstalten, die nach demselben Muster errichtet wurden, sehr wahrscheinlich macht.

Wir haben, indem wir diese statistischen Angaben mittheilten, die Zahlen der Verbrechen und Rückfälle in den Vereinigten Staaten und in Frankreich, nicht unter einander verglichen, weil wir überzeugt sind, daß die Grundlagen einer solchen Zusammenstellung, unvollkommen seyn würden. Beide Länder beruhen auf Zuständen, welche sich ganz ungleich, und bestehen aus Theilen, die wesentlich verschieden sind.

Ein junger Staat ohne alle politischen Verwickelungen, reich an Boden und an Betriebsamkeit, scheint weniger Verbrecher liefern zu müssen, als ein Land, in welchem jeder Fuß breit schon seinen Eigenthümer gefunden hat, und in welchem die aus politischen Spaltungen hervorgehenden Ausbrüche, dahin streben die Anzahl der Verbrechen zu vermehren, weil die Dürftigkeit durch sie gesteigert, und die Betriebsamkeit gestört wird.

Wenn indeß die statistischen Urkunden, welche wir über Pennsylvanien besitzen, auch von den übrigen Staaten der Vereinigung gelten, so werden in diesem Lande im Verhältnisse zur Bevölkerung, mehr Verbrechen als in Frankreich begangen ¹⁾. Dieses Ergebniß wird durch verschiedene

1) In Frankreich giebt es mehr schwere Verbrecher, aber die Gesamtzahl der Missethäter, ist in Amerika größer. Man sehe die vergleichenden statistischen Bemerkungen hinten unter Ziffer XVIII.

Gründe, ganz anderer Art erklärt. Einerseits ist daran die schwarze Bevölkerung schuld, welche den sechsten Theil der Einwohner der Vereinigten Staaten, und die Hälfte der Gefangenen bildet; und andererseits die in jedem Jahre aus Europa ankommenden Ausländer, die den fünften, und manchmal den vierten Theil der Sträflinge ausmachen.

Diese beiden Thatsachen, welche die hohe Zahl der Verbrechen in den Vereinigten Staaten erklären, machen auch, daß man dieselbe mit der der Verbrechen in einem Lande, wo dergleichen nicht vorkommt, auch nicht vergleichen kann.

Wenn man von der Gesamtzahl der Verbrechen diejenigen abzöge, welche durch Schwarze und Fremde begangen werden, würde man unstreitig finden, daß die weiße amerikanische Bevölkerung, weniger Verbrechen als die europäische begeht. Verführe man aber also, so würde man in einen andern Irrthum verfallen; denn die Trennung der Schwarzen von der Bevölkerung der Vereinigten Staaten, gleiche, auf die französischen Zustände angewendet, der Absonderung eines Theils der Armen, mithin Derjenigen, welche die (meisten) Verbrechen begehen. So vermeidet man eine Klippe nur, um auf einer andern zu stranden. Die einzige gewisse, unbestreitbare, von uns in den Vereinigten Staaten bemerkte Thatsache, welche zu einer Vergleichung führen kann, besteht in der ganz außerordentlichen Sittlichkeit der weißen Frauen. So findet man in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten unter hundert Sträflingen nur vier Weiber, bei uns aber, zwanzig auf hundert ¹⁾. Diese Sittlichkeit der Frauen, muß aber auf die ganze bürgerliche Gesellschaft Einfluß üben, weil hauptsächlich auf ihnen, die Sittlichkeit der Familie beruht (T.).

Dennoch kann man, da alle Bestandtheile einer Ver-

1) Einige Vergleichungspunkte zwischen Frankreich und Amerika, finden sich hinten unter Ziffer XVIII.

gleichung, im Uebrigen so von einander abweichen, über das Ganze nur Vermuthungen wagen.

Bei Anstellung von solcherlei Vergleichen zwischen beiden Völkern, häufen sich die Schwierigkeiten von allen Seiten, und werden noch durch den Unterschied der amerikanischen und französischen Strafgesetzgebung, beträchtlich vermehrt.

In den Vereinigten Staaten werden Handlungen als Verbrechen bestraft, welche die Gesetze bei uns nicht erreichen, und andrerseits bestraft unser Gesetzbuch Vergehen, die in den Vereinigten Staaten nicht als solche betrachtet werden. So giebt es in den Vereinigten Staaten schwere Bestrafungen vieler Verbrechen gegen Religion und Sitten, als Gotteslästerung, Blutschande, Hurerei, Trunkenheit u. s. w. ¹⁾, die bei uns ungerügt bleiben. Dagegen rechnen unsere Gesetze Vergehungen an, denen in den amerikanischen nicht vorgesehen wird, so wie z. B. unser Gesetzbuch den Bankrott bestraft, gegen den die Gesetze der Vereinigten Staaten keine Strafe verhängen.

Wie soll man demnach die Anzahl der Verbrechen in Ländern vergleichen, deren Gesetzgebung so verschieden ist? Wir fügen noch hinzu, daß diese Vergleichung, selbst wenn sie genau wäre, doch noch die Schwierigkeit unbeseitigt lassen würde, aus den erhaltenen Zahlen sichere Schlüsse zu ziehen. So kann man wohl im Allgemeinen sagen, daß die größere oder geringere Zahl der verurtheilten Verbrecher in einem Lande, dessen Verderbtheit oder Sittlichkeit beweise, aber es giebt Ausnahmen von diesem Gesetze, welche eine große Ungewißheit auf solche Berechnungen werfen. So werden in einem der religiösesten und sittlichsten Staaten Amerika's, in Connecticut, mehr Menschen wegen Verbrechen gegen die Sitten verurtheilt, als in irgend einem andern Staate ²⁾. Um

1) Man sehe die vergleichenden statistischen Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

2) Vergleichende statistische Bemerkungen Ziffer XVII, 1 und 13.

aber dieses Ergebnis zu begreifen, muß man sich erinnern, daß Verbrechen dieser Art nur dann bestraft werden, wenn sie selten sind, denn in denjenigen Staaten, wo der Ehebruch häufig ist, bestraft man ihn nicht mehr. In den Vereinigten Staaten sieht man keine Bankrottirer in den Gefängnissen, darf man aber daraus schließen, daß das Verbrechen des Bankrotts dort niemals begangen wird? Man würde sich sehr irren, denn von allen Ländern ist es vielleicht dasjenige, in welchem die Bankrotte am häufigsten sind, und man muß daher, um nicht Gefahr zu laufen, die kaufmännische Rebligkeit der Amerikaner zu bewundern, erst wissen, daß hier von einem Verbrechen die Rede ist, welches das Gesetz nicht bestraft. Wüßte man aber auch dagegen, daß in den Vereinigten Staaten unter hundert Verbrechen zehn Fälscher sind, so dürfte man daraus noch keinen Beweis, der im Verhältnisse zu Frankreich stattfindenden Verbrechen ziehen, daß sich in diesem die Fälschungen zu den andern Verbrechen, nur wie zwei zu hundert verhalten ¹⁾. In den Vereinigten Staaten treibt die ganze Bevölkerung Handel, und außerdem sind noch drei Hundert und fünfzig Banken da, welche sämtlich Papiergeld ausgeben. Die Betriebsamkeit der Fälscher hat demnach in jenem Lande, einen Boden zur Ausübung ihrer Geschicklichkeit, wie er in andern Ländern gar nicht gefunden wird, wo der Handel bloß das Geschäft eines einzigen Standes ist, und wo es nur wenige Banken giebt (C. C.). Außerdem giebt es noch ein Hinderniß der Vergleichung der in beiden Ländern begangenen Verbrechen, welches darin liegt, daß selbst wenn beide Gesetzgebungen eine und die nämliche Handlung als Verbrechen bestrafen, sie doch für die Verhütung derselben, ein verschiedenes Strafmaas haben. Da aber die Vergleichung der Verbrechen durch ihre Bestrafungen an-

1) Man sehe die Vergleichenungen zwischen Frankreich und Amerika, hinten Ziffer XVIII.

gestellt wird, so folgt daraus, daß man zwei ähnliche, aus verschiedenen Grundlagen abgezogene Ergebnisse, unter sich vergleicht, was wieder eine neue Quelle des Irrthums ist.

Wenn es schwer hält, die Zahl und die Art der in den Vereinigten Staaten und in Frankreich begangenen Verbrechen, auf eine ersprießliche Weise unter einander zu vergleichen, so ist eine Vergleichung der Rückfälle der Verbrecher, und der daraus abzuleitende Beweis des verhältnißmäßigen Werthes der Gefängnisse beider Länder, vielleicht noch schwieriger.

In den Vereinigten Staaten zählt man im Allgemeinen nur den zu den Rückfälligen, der in das Gefängniß, in welchem er bereits einmal gefessen hat, zum zweitenmale zurückkommt ¹⁾. Denn wirklich ist die Rückkehr und Wiedererkennung im nämlichen Gefängnisse, das einzige Mittel welches man besitzt, seine Rückfälligkeit in Erfahrung zu bringen. In jenem Lande, wo die Verpflichtung zum Führen von Pässen nicht Statt findet, ist nichts leichter als seinen Rahmen zu ändern. Wenn also ein entlassener Sträfling ein neues Verbrechen unter falschem Rahmen begeht, verbirgt er seinen Rückfall sehr leicht, wenn er nicht in das nämliche Gefängniß zurückgeführt wird, in welchem er die erste Strafe erduldet hat. Ueberdies besitzt er tausend Mittel, um dieser Gefahr der Wiedererkennung zu entgehen. Es ist nichts leichter für ihn, als sich aus einem Staate in den andern zu begeben, und sein Vortheil erheischt sogar eine solche Auswanderung, sei es nun um neue Verbrechen zu begehen, oder auch um hinfüro ehrlich zu leben. Deshalb sind denn auch unter

1) In dem Berichte über das Auburnsche Gefängniß vom 1sten Januar 1824 (S. 127) heißt es. „Indem wir uns oben des Ausdrucks erste Verurtheilung bedienen, meinen wir bloß, in so fern von diesem Gefängnisse die Rede ist, weil fast zwanzig Sträflinge da sind, die in andren Gefängnissen gefessen haben.“ (It using the term first conviction above, we mean as it respects this prison only; there are nearly twenty who have been in other prisons.)

hundert in einem Staate verurtheilten Verbrechern, durchschnittlich dreißig, welche einem der benachbarten Staaten angehören ¹⁾). Diese Auswanderung reicht aber hin, um die sichere Erkenntniß ihrer Rückfälligkeit, unmöglich zu machen. Da das Band welches die Vereinigten Staaten unter sich verbindet, rein politisch ist, so giebt es auch keine Oberbehörde, an welche sich die Polizeibeamten wenden könnten, um über das frühere Leben der Angeklagten, Nachrichten einzuziehen. Deshalb verurtheilen die peinlichen Gerichtshöfe auch fast beständig, ohne den wahren Rahmen, und noch weniger die früheren Handlungen des Verbrechers zu kennen. Aus dieser Lage der Dinge geht hervor, daß die Anzahl der bekannten Rückfälle, niemals genau der der wirklichen Rückfälle gleich kommt, und bloß diejenigen in sich faßt, welche in Erfahrung gebracht worden sind ²⁾). Bei uns verhält sich die Sache ganz anders. Man hat in Frankreich tausend Mittel, die Persönlichkeit der Angeklagten und Verurtheilten zu beweisen. Man kennt durch den Wechselverkehr der Polizeibeamten, bei einem königlichen Gerichtshofe im nördlichen

1) Man sehe die vergleichenden statistischen Bemerkungen Ziffer XVII, 6.

2) Hr. Leonard, Vorsteher des Staatengefängnisses für Ohio in Columbus, sagt in seinem Ende 1830 abgefaßten Berichte. „Unter den hundert und fünf und sechzig Sträflingen im Ohioschen Gefängnisse, sind funfzehn Rückfällige, und wir haben von funfzehn bis zwanzig aus dieser Anstalt Entlassenen gehört, welche sich in den Gefängnissen von Indiana, Kentucky, Virginien und Pittsburg befinden.“ (Sixth Report of the Managers of the Prison Discipline Society, Boston S. 82, Anmerkung.)

Man sieht hieraus, daß mehr als die Hälfte der verurtheilten Rückfälligen, gar nicht in das erste Gefängniß zurückkehrt in welchem sie gefesselt haben, und doch läßt sich im Ganzen genommen, die Rückfälligkeit in den Vereinigten Staaten, allein durch die Wiederkehr der Verbrecher in das nämliche Gefängniß, beweisen. Jedoch muß man hierbei wohl bemerken, daß das fragliche Gefängniß in Columbus, eins der schlechtesten in Amerika ist. In Auburn waren dagegen 1827 unter fünf hundert und siebzig Sträflingen, nur siebzehn Rückfällige gewesen.

Frankreich, die von einem Gerichte des Südens ausgesprochenen Verurtheilungen, und die Rechtspflege besitzt in dieser Hinsicht alle Nachforschungsmittel, welche den Vereinigten Staaten mangeln. Wenn demnach in Frankreich nicht mehr Rückfälle als in den Vereinigten Staaten wären, so würde man doch einen weit größeren Theil derselben kennen; und es ist daher, weil die Mittel sie in Erfahrung zu bringen, in beiden Ländern so verschieden sind, ganz nutzlos ihre Anzahl untereinander zu vergleichen.

Alle Vergleiche dieser Art zwischen Amerika und Europa, können demnach zu keinem Ergebnisse führen. Man kann Amerika nur mit sich selbst vergleichen, und diese Vergleichung reicht übrigens hin, um die uns beschäftigende Frage hinreichend aufzuklären. Wir haben die Ueberlegenheit des neuen Besserungssystems über das alte erkannt, als wir beide in ihren Wirkungen vergleichend, die rückfälligen Sträflinge, welche in den alten Gefängnissen durchschnittlich ein Sechstel betrug, in den neuen Besserungshäusern nur in dem Verhältnisse von einem Zwanzigstel fanden.

Viertes Hauptstück.

K o s t e n.

Erster Abschnitt.

Unterschied des Philadelphischen und Auburnschen Systems. — Das erste erheischt kostbarere Bauten. — Das zweite begünstigt die Ersparniß sehr. — Zu vermeidende Klippe. — Pläne. — Schätzung des Richters Welles. — Ist es vortheilhaft, Gefängnisse durch Gefangene erbauen zu lassen?

Nachdem wir bereits die Grundsätze und Wirkungen des amerikanischen Besserungssystems, hinsichtlich der sittlichen Besserung der Verbrecher, hinreichend auseinander gesetzt haben, bleibt uns nur noch übrig, von seinen Ergebnissen in Beziehung auf die Kosten zu reden.

Dieser letzte Gegenstand begreift aber die Erbauungsart der Gefängnisse, und die Unterhaltskosten der Sträflinge im Vergleich zu ihren Arbeiten.

Gefängnißbauten.

Man muß in dieser Hinsicht, zwischen dem Philadelphischen und dem Auburnschen Systeme einen Unterschied machen.

Das neue Besserungshaus in Philadelphia wird, wenn es beendet seyn wird 432000 Dollars (594000 Thaler Preuß. Cour.) gekostet haben, was also auf jede Zelle einen Kostenaufwand von 1624 Dollars (2233 Thaler Preuß. Cour.) giebt ¹⁾.

Freis

1) Die aus Gneis erbaute, ungefähr zehn Acker Landes einschließende Ringmauer des Philadelphischen Besserungshauses, kostet allein fast 200000 Dollars (275000 Thlr. Pr. C.). Und dennoch ist das

Freilich ist es wahr, daß man für dessen Erbauung gewaltige, nicht nothwendige Ausgaben gemacht hat. Der größte Theil dieser Kosten hat keinen andern Zweck, als die Schönheit des Gebäudes gehabt. Ungeheure, dreißig Fuß hohe Mauern, Thürme mit Zinnen, und ein großes eisernes Thor, verleihen diesem Gefängnisse das Ansehen einer festen mittelalterlichen Burg, ohne daß daraus ein wesentlicher Vortheil für die Anstalt hervorgeinge ¹).

Wenn man aber auch so verständig gewesen wäre, die überflüssigen Ausgaben zu unterlassen, würden doch noch hinreichend große, und mit der Philadelphiaschen Einrichtungsweise nothwendig verknüpfte zurückgeblieben seyn, die man unmöglich vermeiden konnte. Da der Sträfling diesem Systeme zufolge, beständig eingesperrt ist, muß seine Zelle geräumig, recht lustig, mit allem versehen seyn, was er an einem Orte wo er immer bleibt, bedarf, so wie groß genug, damit er dort ohne zu große Beschweriß arbeiten könne. Auch muß an diese Zelle ein kleiner, von Mauern umschlossener Hof stoßen, in welchem er täglich, zu den durch die Hausordnung vorgeschriebenen Stunden, frische Luft einathmen kann. So viel Sorge man nun auch tragen mag, diese Zelle nebst

grade dasjenige Besserungshaus, welches am mindesten hoher Einschließungsmauern bedarf, da jeder Sträfling in seiner Zelle abgesondert ist, und dieselbe niemals verläßt (Powers Report [1828] S. 86).

1) Indem wir das Philadelphiasche Besserungshaus mit einer mittelalterlichen Burg vergleichen, wiederholten wir nur das Bild der dortigen Gesellschaft zur Erleichterung des Elendes in Gefängnissen, die in ihrer Beschreibung desselben, diese Aehnlichkeit mit folgenden Worten anrühmt. „Dieses Besserungshaus ist das einzige Gebäude in unfrem Vaterlande, welches darauf berechnet ist, unsern Mitbürgern die äußere Ansicht jener großartigen und malerischen Burgen des Mittelalters zu gewähren, welche so sehr dazu beitragen, die Landschaft in Europa zu verschönern.“ (Description of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania [Philadelphia, 1829, 8, mit zwei Kupfern] S. 3.)

Eine Ansicht dieses Gefängnisses zeigt die zweite Kupfertafel, den Grundplan Tafel 1 Figur 1, die Beschreibung siehe hinten unter Ziffer XXII.

Zubehör möglichst billig zu bauen, so wird sie doch nothwendig immer viel theurer kommen, als eine kleine Zelle ohne eignen Hof, welche nur zur Schlafstube des Sträflings bestimmt ist.

Die nach dem Auburn'schen Plane entworfenen Gefängnisse, sind außerordentlich viel wohlfeiler, doch finden beträchtliche Verschiedenheiten, zwischen den Kosten der einzelnen Theile beider Arten von Gebäuden Statt.

Diese Verschiedenheit scheint im Anfange schwer zu erklären, wenn man aber nach deren Ursachen genauer forscht, so findet man, daß die Erbauung neuer Besserungshäuser wohlfeil oder theuer ist, je nachdem die Wege sind, die man beim Baue einschlägt.

Das Besserungshaus in Washington für den Bezirk Columbia wird, wenn es vollendet ist, 180000 Dollars (247500 Thaler) gekostet haben. Es enthält nicht mehr als hundert und sechszig Zellen, von denen dennach jede 1125 Dollars (1546 Thaler 26 Sgr.) gekostet haben wird, während das nach dem nämlichen Plane erbaute Besserungshaus in Wethersfield mit zweihundert zwei und dreißig Zellen, nur auf 35000 Dollars (48125 Thaler) zu stehen gekommen ist, jede einzelne Zelle dieses Gefängnisses also nur, auf 150 Dollars 86 Cents (207 Thaler 13 Sgr.)¹⁾.

Da alle Ausgaben des kleinen Staates Connecticut, mit großer Sparsamkeit bestritten werden, so könnte man vielleicht glauben, das erlangte Ergebnis sei die Folge außerordentlicher Bemühungen, welche bei einem größeren, mit andern Dingen beschäftigten Staate, gar nicht Statt finden könnten.

Die Besserungsanstalten in Sing Sing und auf der Insel Blackwell, welche der Staat Newyork, der größte in

1) Ueber das was die andern Besserungshäuser kosten oder gekostet haben, vergleiche man hinten Ziffer XIX von den Geld-Angelegenheiten.

ganz Nordamerika, zum nähmlichen Preise wie Connecticut das in Wethersfield, hat bauen lassen; bewelsen aber, daß dabei nichts übernatürliches Statt gefunden hat. Auch das Besserungshaus in Baltimore in Maryland, ist in Hinsicht auf den Bau nicht theurer zu stehen gekommen.

Wodurch die Erbauungskosten vergrößert oder vermindert werden, ist die Sorgfalt welche einige Staaten anwenden, hierbei jeden, bloß der Pracht anheimfallenden Aufwand, zu vermeiden, während andere in dieser Hinsicht, nicht den nähmlichen Geist der Sparsamkeit besitzen.

Das Besserungshaus in Washington, hat eine prachtvolle Grundlage, welche mehr einem Palaste als einem Gefängnisse zukommt.

Die bei solchen Bauten am schwersten zu vermeidende Klippe, ist der Dünkel des Baumeisters, der stets dahin strebt, ein Bauwerk in großen Verhältnissen zu schaffen, und sich nur ungern damit begnügt, ein einfaches und bloß nütliches Gebäude zu errichten. Obgleich man an dieser Klippe in Philadelphia, in Pittsburg, und in Washington gescheitert ist, so haben doch mehrere Staaten, sie glücklich zu vermeiden gewußt.

Von allen nach dem Auburnschen Plane erbauten Anstalten, ist die in Washington die kostbarste. Es hat uns nicht geschienen, daß der Grund hiervon in etwas Anderem liegen könne, als in der Behörde, von der dieser Bau ausgegangen ist. Im Allgemeinen wählen die einzelnen Staaten der Vereinigung, für die Erbauung der Gefängnisse, die einfachsten Pläne. Sie wachen eifrig über deren Ausführung, und streben auch in den geringsten Einzelheiten, nach einer strengen Sparsamkeit. Die in Washington ihren Sitz habende Bundesverwaltung, läßt dagegen bei der größeren Weite ihrer Ansichten, ausgedehnte Pläne, leichter Eingang finden. Bei ihrer Beschäftigung mit so vielen allgemeinen Gegenständen, ist sie überdies auch genöthigt, sich hinsichtlich alles dessen,

was die Ausführung betrifft, auf ihre Untergeordneten zu verlassen, welche zu beaufsichtigen, sie weder die Zeit noch die Macht besitz.

Alle praktische Männer in den Vereinigten Staaten glauben ferner, daß das Auburnsche Besserungssystem, hinsichtlich der Gefängnißbauten, alle Bedingungen der Sparsamkeit in sich vereinige.

In denjenigen Gefängnissen, deren gesammte Zucht in der Dicke der Mauern und in der Stärke der Riegel besteht, bedarf es eines großen Aufwandes von Stein und Eisen, um die Gefangenen in seiner Macht zu behalten.

In den neuen Besserungshäusern brauchen diese Hindernisse nicht so groß zu seyn, weil sie es nicht sind, wogegen die Gefangenen täglich kämpfen müssen, sondern es ist vorzugsweise die geistige Beaufsichtigung der Anstalten, welche der beständige Gegenstand ihrer Angriffe ist. Durch die Zelle oder das Schweigen vereinzelt, sind sie übrigens jeder auf seine eigene Kraft beschränkt, und es bedarf zu ihrer Bändigug keiner so bedeutenden greiflichen Gewalt, als wenn sie im Stande wären, ihre Kräfte unter einander zu vereinigen.

Freilich ist es wahr, daß die Nothwendigkeit einer Zelle für jeden Sträfling, die Mauern vermehrt, und das Gefängniß weiter ausdehnt. Aber diese Vermehrung wird auch wieder durch einen, der Sparsamkeit günstigen Umstand aufgehoben.

Da die Sträflinge in den Besserungshäusern keine Verbindung unter einander haben, wird jede Klassenabtheilung unnöthig, und man braucht nicht mehr in der Anstalt besondere Abtheilungen für die jungen Missethäter, für die älteren Sträflinge, für die Rückfälligen u. s. w. Außerdem sind bei dem Wegfallen jeder Unterhaltung der Sträflinge unter einander, nach dem Besserungssysteme, in diesen neuen Anstalten gar keine Spazierhöfe nöthig. So erspart man demnach wiederum viele Gebäude und Einschließungs-

mauern, welche bei unserer Gefängnis-Einrichtung vorhanden sind, oder seyn sollten. Kurz man kann sagen, daß die Erbauung eines neuen Besserungshauses, wenn sie mit gehöriger Sparsamkeit geleitet wird, mit nur geringen Kosten Statt findet.

Herr Welles, einer der Beaufsichtigten der Anstalt in Wethersfield, dessen Einsicht und Erfahrung wir hochzuachten genöthigt sind, sagte uns oft, daß bei dieser Angelegenheit, alles von der Sparsamkeit in den kleinsten Einzelheiten abhänge. Er glaubte übrigens, daß ein Besserungshaus von fünfshundert Zellen, für 40000 Dollars (55000 Thaler) erbaut werden könne, was die Ausgabe für jede Zelle, auf 80 Dollars (110 Thaler) stellen würde¹⁾.

Es ist zwar unmöglich, den Preis eines solchen Gefängnisses in Frankreich, nach dem zu schätzen, was es in den Vereinigten Staaten kostet. Indes glauben wir doch annehmen zu dürfen, daß die Unkosten in Frankreich, ungefähr die nämlichen wie in Amerika seyn würden. Denn wenn es gleich wahr ist, daß die rohen Materialien bei uns theurer als in den Vereinigten Staaten sind, so bleibt es doch ganz unbestreitbar, daß der Tagelohn in Amerika, bei weitem höher als in Frankreich steigt.

Wir haben bereits gesehen, daß man in den Vereinigten Staaten sich zuweilen der Sträflinge zur Erbauung der Gefängnisse bedient. So haben dieselben, die Besserungshäuser in Sing Sing, auf der Insel Blackwell, und in Baltimore, erbaut. Doch giebt es viele Leute in Amerika welche meinen,

1) Man sehe hierüber den hinten unter Ziffer XI auszugsweise mitgetheilten handschriftlichen Brief des Hrn. Welles in Wethersfield, welcher den Anschlag zu einem Gefängnisse für fünf Hundert Sträflinge enthält. Indes ist dieser Anschlag wahrscheinlich unvollständig, da auch die erfahrensten Baumeister, immer etwas in ihren Anschlägen auslassen. Wenn man aber auch die angeschlagenen Kosten verdoppelt, würde die Erbauung dieses Besserungshauses doch immer wohlfeiler seyn, als unsere Gefängnisse zu stehen kommen.

daß diese Art der Erbauung nicht die wohlfeilste sei, und daß es vortheilhafter seyn würde, die Gefängnisse durch freie Arbeiter errichten zu lassen. Diese Ansicht scheint beim ersten Anblicke, der Natur der Dinge zu widersprechen. Denn der Tagelohn der freien Arbeiter ist so hoch, daß es den Anschein hat, als ob es äusserst vortheilhaft seyn müßte, die Gefängnisse durch Sträflinge erbauen zu lassen. Hierauf wird nun erwidert, daß aus dem nämlichen Grunde, weshalb der Tagelohn so hoch ist, auch alle verfertigten Gegenstände sehr theuer verkauft werden; woraus sich dann ergibt, daß die Verwendung der Arbeit der Sträflinge auf einträgliche Gewerbe, dem Staate mehr einbringt, als ihm die der freien Arbeiter kostet.

Diese Frage muß übrigens, nach den Verhältnissen und den Umständen entschieden werden. Auch hängt deren Beantwortung, wie der Richter Welles in Westhersfield sagt, von der Beschaffenheit der Sträflinge ab. Besser ist es diejenigen in den Werkstätten zu lassen, welche Gewerbe treiben deren Erzeugnisse einträglich sind; dagegen kann man aber sonst arbeitsunfähige Gefangene, noch immer mit Nutzen bei der Erbauung des Besserungshauses anstellen, und sich ihrer als Handlanger zur Fortschaffung der Materialien, und zu andern groben Arbeiten bedienen, bei denen es bloß der rohen Kraft bedarf ¹⁾.

In Frankreich würde vielleicht die Erbauung der Gefängnisse durch Sträflinge, noch viel vortheilhafter seyn, als in Amerika der Fall ist. Wir betrachten hier die Frage nur aus dem Gesichtspunkte der Sparsamkeit, ohne von den Schwierigkeiten zu reden, welche die Beaufsichtigung der mit Erbauung ihrer eigenen Wohnung beschäftigten Gefangenen, machen dürfte.

1) Man sehe den Brief des Richters Welles, hinten unter Ziffer XI.

Der Verkauf von Manufakturwaaren, gewährt in Frankreich nicht so viele Aussichten auf Gewinnst, als in den Vereinigten Staaten, und hieraus folgt, daß man, wenn man die Sträflinge beim Gefängnißbaue gebraucht, ihre Arbeitskraft nützlich verwendet, ohne Gefahr zu laufen, die Erzeugnisse derselben zu entwerthen.

Man ist vollkommen sicher, daß die errichteten Mauern nützlich seyn werden, weil sie ihre Bestimmung schon vor ihrer Vollendung empfangen haben, während nichts zufälliger und ungewisser ist, als der künftige Vortheil beim Verkaufe einer Waare.

Bediens man sich der freien Arbeiter zum Baue, so zahlt man ihnen ihren Tagelohn ohne Abzug, während die mit einem andern Gewerbe beschäftigten Sträflinge, mit allen bei einer Waare stattfindenden Möglichkeiten von Verlust oder Entwerthung arbeiten. Wird das Gefängniß dagegen von den Sträflingen selbst errichtet, so ändert man sogleich die Früchte ihrer Arbeit, welche zwar keinen Gewinnst im eigentlichen Sinne des Wortes bringt, aber doch von einer sichern Ausgabe befreit.

Wir sehen sehr wohl ein, daß sich die Sache in Amerika anders verhält, wo die durch Handarbeit verfertigten Waaren, in Folge der zahlreichen Auswege der Betriebsamkeit, leicht einträglich werden können. Dort strebt man nach Gewinnst, während wir zufrieden sind, nicht zu verlieren. Endlich ist es in Frankreich ein großer Vortheil, die Sträflinge zu einer nützlichen und manchmal nothwendigen Arbeit zu gebrauchen, ohne durch die Wettbewerbung, dem Fleiße der freien Arbeiter zu schaden ¹⁾.

1) Man sehe die Anmerkung oben S. 60.

Zweiter Abschnitt

Kostbare Erhaltung der alten Gefängnisse. — Die neuen werden für den Staat eine Quelle des Einkommens. — Tägliche Kosten des Sträf-
lings in den neuen Besserungshäusern. — Kosten der Speisung. —
Kosten der Beaufsichtigung. — Unternehmer und eigne Verwaltung.
— Verknüpfung beider Verwaltungsweisen.

Jährliche Erhaltung der Gefängnisse *).

Auch hinsichtlich der Ausgaben für die jährliche Erhaltung, verspricht das neue in den Vereinigten Staaten geltende System große Vortheile, ja dessen Wirkungen haben sogar schon die Hoffnungen, welche man davon gehegt hatte, über-
troffen.

So lange die alte Gefängniseinrichtung bestand, war die Erhaltung der Sträflinge in allen Staaten, eine Quelle beträchtlicher Ausgaben. Wir wollen hiervon nur zwei Beispiele anführen. Von 1790 bis 1826 hat der Staat Connecticut für die Erhaltung seines alten Gefängnisses Newgate, 204711 Dollars (280977 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.) bezahlt, und der Staat Newyork für sein altes Gefängniß Newgate in den drei und zwanzig Jahren von 1797 bis 1819, 646912 Dollars (889504 Thaler). Das neue System wurde im Staate Newyork 1819, und in Connecticut 1827 eingeführt. Augenblicklich nahmen im erstgenannten Staate die Ausgaben ab, und im leterwähnten trat an ihre Stelle sogar eine jährliche Einnahme.

In Auburn hat in den beiden letzten Jahren die Einnahme von der Arbeit, die Ausgabe für die Erhaltung über-
troffen, und man sieht schon den Zeitpunkt voraus, wo die Arbeit der Sträflinge nach vollendeter Erbauung von Sing-

1) Man sehe die statistischen Bemerkungen über Geld-Angelegenheiten hinten unter Ziffer XIX.

ang, durch deren alleinige Verwendung zu einträglichem Gewerbe, die Ausgaben dieses Gefängnisses decken wird.

Das neue Besserungshaus in Wethersfield, trug dem Staate Connecticut gleich im ersten Jahre 1017 Dollars 16 Cents (1398 Thaler 17 Silbergr.), nach Abzug aller Unkosten ein. Seitdem ist dieses Einkommen alljährlich größer geworden, so daß der Gewinnst des Jahres 1831, 7824 Dollars 2 Cents (10758 Thlr. 1 Sgr.) betragen hat. Kurz, dieses Besserungshaus welches so theuer war, hat dem Staate nach Abzug aller Ausgaben in drei und ein halb Jahren ein reines Einkommen von 17139 Dollars 53 Cents (23566 Thlr. 26 Sgr.) geliefert.

Das Besserungshaus in Baltimore trug dem Staate Maryland nach Abzug aller Unkosten, in den ersten drei Jahren nach seiner Errichtung, 44344 Dollars 45 Cents (60973 Thlr. 19 Sgr.) ein.

Gewiß ist, daß man diese Ergebnisse nicht allein dem Besserungssysteme zu Gute schreiben muß, was auch dadurch bewiesen wird, daß das Gefängniß in Baltimore, schon vor dessen Einführung, weniger kostete als andere. Ja wir sehen sogar sehr wohl ein, daß das einträglichste Besserungshaus darum grade nicht immer das beste sei, weil der Eifer und die Geschicklichkeit der Sträflinge in den Werkstätten, recht wohl bis zum Nachtheile der Gefängnißzucht gereizt werden kann. Aber man ist doch genöthigt anzuerkennen, daß dieses System, sobald es einmal in einem Gefängnisse zugelassen ist, ein mächtiger Hebel für Erhaltung der Ordnung und der Regelmäßigkeit wird. Es beruht auf einer ununterbrochenen Beaufsichtigung, und die Arbeit der Sträflinge ist deshalb, gleichzeitig angestrongter und einträglicher.

Auf jeden Fall wird man nach Betrachtung der von uns hergesetzten Zahlen, nicht mehr das Recht haben, das Besserungssystem als kostspielig zurückzuweisen, da diese in den Vereinigten Staaten mit so geringen Kosten eingeführt

Einrichtung, sich in einigen derselben selbst erhält, und in andern sogar eine Quelle des Einkommens wird ¹⁾.

In den neuen Gefängnissen kostet jeder Sträfling durchschnittlich für Erhaltung, Kost, Kleidung und Oberaufsicht über ihn, täglich 80 Cents (1 Thlr. 3 Sgr.). Die Besserungshäuser in welchen diese Unterhaltung wohlfeiler ist, sind Wethersfield und Baltimore; in Auburn ist sie am theuersten. Die Kost jedes Sträflings macht in allen zusammen, durchschnittlich den Tag, 5,10 Cents (2 Sgr. 1 Pf.). In Wethersfield kommt sie nur auf 4,70 Cents (1 Sgr. 11 Pf.), und in Sing Sing, auf 5,85 Cents (2 Sgr. 5 Pf.) zu stehen.

Die Kosten für Kleidung und Schlafstätte (D D.) können kaum in Anschlag gebracht werden, weil man große Sorge trägt, alles zu diesem Zwecke nöthige, in der Anstalt selbst anfertigen zu lassen. Die Beaufsichtigungskosten steigen täglich auf 6,41 Cents (2 Sgr. 8 Pf.) für den Kopf. Sie sind in Auburn geringer, und in Sing Sing beträchtlicher.

In allen diesen neuen Gefängnissen kostet es mehr die Sträflinge zu beaufsichtigen, als sie zu nähren und zu kleiden ²⁾, und jede Ersparniß in dieser Hinsicht, würde ein System zersthören, welches allein auf der Gefängnißzucht, und mithin auch auf der guten Auswahl der Beamten beruht.

1) Wir zeigten daß das Besserungshaus, minder kostbar als die alte Gefängnißeinrichtung ist. Wenn aber auch jenes theurer einzurichten und zu erhalten wäre, würde es dennoch, wenn es wahr ist daß es die Bösen zu bessern vermag, am Ende minder lästig als diese seyn. Ein Gefängnißsystem, welches noch so sparsam aussieht, wird kostbar, wenn es die Gefangenen nicht bessert. Herr Livingston sagt daher mit vollkommenem Rechte (in seinem hinten unter Ziffer XXI mitgetheilten Briefe), „einen ungebesserten Dieb in Freiheit setzen, heißt eben so viel, als den Bürgern eine Steuer von ganz unbestimmbarer Größe auflegen.“

2) Man sehe hinten die statistischen Bemerkungen über Geldangelegenheiten unter Ziffer XIX.

Man sieht daß in jeder dieser neuen Anstalten, die gesammten Erhaltungskosten, wenn gleich in einigen Theilen abweichend, dennoch im Ganzen genommen, fast immer die nämlichen bleiben. Eben so sicher ist, daß so lange die Verwaltung dieser Anstalten von redlichen, gleich sparsamen Männern geleitet wird, der Betrag der Ausgaben in jedem Jahre, nicht sehr schwanken kann. Es giebt einen niedrigsten Satz, unter welchen derselbe nicht zu fallen vermag, ohne das Wohlsein der Sträflinge zu beeinträchtigen, und einen höchsten, den er nicht übersteigen darf, wenn nicht überflüssiger Aufwand in der Verwaltung, oder Veruntreuung bei den Beamten, Statt finden soll.

Ganz anders verhält sich der Ertrag der Erzeugnisse, der seiner Natur nach eben so sehr wechselt, als die Ursachen von denen er abhängt. Man muß unstreitig annehmen, daß dasjenige Gefängniß welches am meisten einträgt, auch das sei, in welchem die Gefangenen am besten arbeiten. Indeß widerlegt die Schwierigkeit, die durch ihre Arbeit verfertigten Waaren zu verkaufen, oft diese Vermuthung. Alles was sie verfertigen, liefert erst durch den Absatz den es findet, einen wirklichen Ertrag, und selbst in den Vereinigten Staaten, wo die Arbeitskraft so theuer ist, erleiden die Waaren sehr oft Preisänderungen, welche den Tagelohn bald erhöhen, bald erniedrigen ¹⁾.

1) Dies sind zufällige Ursachen, welche denn auch erklären, weshalb der Tagelohn im Baltimoreschen Besserungshause, durchschnittlich 26,31 Cents (11 Sgr.) beträgt, in Auburn aber nur 14,59 Cents (6 Sgr. 3 Pf.). Man sehe den Bericht vom 21sten December 1829 über das Marylandsche Besserungshaus S. 6, und 7, und die statistischen Angaben über die Geldangelegenheiten hinten unter Ziffer XIX. Auch der Verkauf der Waaren, hat in Connecticut seine Schwierigkeiten. (Man sehe den Bericht der Beaufsichtigten von 1830 an die gesetzgebende Versammlung). In Frankreich beträgt der Tagelohn der 17500 Sträflinge in den Zuchthäusern, durchschnittlich nur 23 Centimen oder 4,34 Cents (keine zwei Silbergroschen).

Alles zusammen genommen kam es uns vor, als werde die Verwaltung von Auburn, Wethersfield, Sing Sing und Baltimore, hinsichtlich auf Geldangelegenheiten, mit großer Geschicklichkeit geleitet, und es scheint, als ob die großen Befugnisse mit denen die Vorsteher bekleidet sind, eine der Hauptursachen dieser Wirthschaftlichkeit abgeben. Sie leiten unter der Obhut der Beaufsichtiger, das Besserungshaus nach ihrem Gutdünken, sie sind verantwortlich, aber sie handeln frei.

Die Einrichtungsweise dieser Anstalten, welche die eigne Beschaffung mit der Zulassung von Unternehmern verbindet, hat uns sehr günstig für die Wirthschaftlichkeit geschienen.

In unseren Gefängnissen giebt es sehr viele Dinge, die dem Unternehmer sehr theuer bezahlt werden, während man selbige mit äusserst geringen Kosten in einem Gefängnisse hat, welches die Anschaffung selbst betreibt.

In Auburn waren nach dem Berichte von 1831 im Jahre zuvor, unter 620 Sträflingen, 160 für Rechnung und für den Dienst der Anstalt beschäftigt. Sie fertigen alles an was zur Kleidung, zur Fußbedeckung, zur Wäsche, zur Reinlichkeit, und zur Ordnung des Gefängnisses gehört, und nur 462 arbeiten für den Unternehmer.

In Wethersfield ist die Anzahl der Sträflinge, deren Arbeit Unternehmern überlassen ist, verhältnißmäßig noch geringer.

Man hält in Amerika dafür, daß es vortheilhaft sei, mehrere Unternehmer zuzulassen, weil man so für jedes Gewerbe, richtigere Bedingungen festsetzen kann. Besonders achtet man aber darauf niemals auf lange Zeit Verträge zu schließen. Deshalb können aber auch die Unternehmer ihre Ansprüche, nicht auf den Vorwand möglicher Gefahren begründen, welche sie durch die etwanige Entwerthung der gefertigten Waaren laufen könnten. Oft werden diese Verträge nur auf ein Jahr geschlossen, ja sie sind für die Arbeiten manchmal

noch kürzer, und erstrecken sich für die Beföstigung, gewöhnlich nur auf sechs Monathe.

Der Unternehmer bezahlt einem Sträflinge an Tagelohn ungefähr die Hälfte dessen, was er einem freien Arbeiter geben würde ¹⁾).

Die beständige Erneuerung dieser verschiedenen Verträge, gestattet der Verwaltung, alle Preisschwankungen zur Ersparniß und zur Vermehrung des Einkommens zu benutzen. Sind die Lebensmittel wohlfeil, so zieht sie davon Vortheil, indem sie die Beföstigung der Sträflinge wohlfeiler erlangt, und steigt der Preis der Waaren, so erhält sie von den Unternehmern denen sie die Arbeitskräfte der Sträflinge überläßt, bessere Bedingungen. Bei jedem Vertrage stellt sie diese Berechnungen an, und muß daher den Gang aller Gewerbe kennen. Oft gebricht eines zum Nachtheile des andern, in welchem Falle die Anstalt bei einem der Unternehmer, den Verlust wieder einbringen wird, den ihr der andere verursacht hat.

Freilich verlangt eine solche Ordnung der Dinge, unaufhörliche Wachsamkeit des Vorstehers, große Kenntniß der

1) Die Gründe für diesen Unterschied sind folgende. Erstlich ist der Unternehmer durch seinen Vertrag genöthigt, dem unwissenden und ungeschickten Sträflinge eben so viel zu bezahlen, als dem, der mit Geschicklichkeit und Verstand arbeitet. Zweitens ist der Unternehmer nicht sicher, das was er hat machen lassen, zu verkaufen, und dennoch darf er niemals die Arbeiten unterbrechen. Drittens ist die Länge des Arbeitstages geringer, als bei dem freien Arbeiter. Dieser arbeitet im Winter von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, während im Gefängnisse dann nur von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags gearbeitet wird. Viertens scheint es, daß die Unternehmer, und vor Allem und insbesondere die in Auburn, gegenwärtig zu günstige Bedingungen erlangt haben. Dies ist einer der Gründe, warum Auburn weniger als Westhertsfield und Baltimore einträgt. Bei uns bezahlt der Unternehmer den Sträflingen welche er beschäftigt, etwas mehr als die Hälfte des den freien Arbeitern gereichten Tagelohns. Dieser Unternehmer hat aber auch einen allgemeinen Vertrag geschlossen, der auf lange Zeit hinausgeht.

Geschäfte, und vollständige Redlichkeit desselben, welche ihm das Vertrauen des Staates, und aller derer die mit ihm zu thun haben, erwirbt. Der Vorsteher ist nicht allein der Leiter eines Gefängnisses, sondern er steht auch an der Spitze einer Manufaktur, und muß deshalb, aufmerksam auf die Bewegungen des Handels, unaufhörlich wachsam seyn, um in seiner Anstalt die einträglichsten Beschäftigungen einzuführen; und wenn er Waaren erzeugt hat, dann wieder an ihrer vortheilhaftesten Vertreibung arbeiten. Dieses System, bei welchem Unternehmer und Selbstverwaltung verknüpft sind, bringt auch eine große Verwicklung der Rechnungsführung mit sich, und würde in dieser Hinsicht Denjenigen nicht gefallen, welche gern in jeder Verwaltung nur einen Menschen, in den Rechnungen nur eine Spalte, und in jeder Spalte nur eine Zahl sehen mögen. Eine solche Einfachheit wird in der Rechnungsführung der amerikanischen Gefängnisse, nicht angetroffen. Diese verlangt von den Vorstehern eine unermüdlige Thätigkeit, von den Beaufsichtigern eine ins Kleinste gehende Beachtung, und von den Staatscontrollen eine durchbringende Prüfung.

Schließlich wollen wir noch bemerken, daß diese Verschiedenheit der Beschäftigung, dieses Vermögen das Gefängniß zu leiten, oder es unter eigener Verantwortlichkeit an Unternehmer auszuthun, und diese weit umfassende, gleichzeitig sittliche und sächliche Verwaltung, dazu dienen mag zu erklären, weshalb das Amt eines Vorstehers von Männern gesucht wird, welche gleichzeitig einsichtsvoll und hoch geachtet sind.

Zweiter Theil.

Erstes Hauptstück.

Kostbarkeit der Erhaltung unserer Gefängnisse, und deren Ursachen. — Sie bessern die Sträflinge nicht, sondern verderben sie. — Ursachen dieser Verderbnis, und Verkehr der Sträflinge unter einander. — Schlechte Verwendung des Arbeitsantheils. — Die Einrichtung unserer Gefängnisse, ist für das Leben der Verbrecher nachtheilig.

Frankreich hat in den vier Jahren 1827, 1828, 1829 und 1830, jährlich drei Millionen dreimal Hunderttausend Franken, für die Erhaltung von achtzehn Tausend Sträflingen in den Zuchthäusern bezahlt. Also sind die Gefängnisse, welche in den Vereinigten Staaten etwas einbringen, bei uns eine schwere Last für den Schatz. Dieser Unterschied rührt von verschiedenen Ursachen her.

Die Zucht unserer Gefängnisse ist minder streng, und die Arbeit der Sträflinge, leidet nothwendig durch jede Erschlaffung der Zucht.

Der Arbeitsantheil der Gefangenen nimmt bei uns zwei Drittheile des Ertrages ihrer Arbeit hinweg, während er in Amerika gar nicht Statt findet.

Endlich werden die gefertigten Waaren in Frankreich, schwieriger, und mit geringerem Vortheile als in den Vereinigten Staaten, verkauft.

Der Zweck der Strafe ist, den Verbrecher zu strafen, und ihn zu bessern. Durch die Art wie man sie bei uns vollzieht, wird er wenig bestraft, und statt gebessert zu werden, noch mehr verderbt. Wir würden diese traurige Wahrheit weiter entwickeln, wenn wir glaubten, daß sie bestritten werden könne. Unter sechszehn Tausend Sträflingen, welche sich im gegenwärtigen Augenblicke in den französischen Zuchthäusern befinden, sind vier Tausend erwiesen rückfällig ¹⁾, und die Regierung erkennt selbst an, daß die Anzahl der rückfälligen Verbrecher in beständiger Zunahme ist ²⁾ (K. K.). Ehemals war es in Amerika grade eben so. Seitdem aber das neue Besserungssystem dort eingeführt ist, nimmt die Anzahl der Rückfälligen ab.

Die in unseren Gefängnissen Statt findende Verderbniß, hängt von zwei Hauptursachen ab. Die erste von allen und die wichtigste, ist der ungehemmte Verkehr der Sträflinge unter einander, bei Tage und auch bei Nacht. Wie soll wohl eine sittliche Wiedergeburt der Sträflinge mitten unter dieser Versammlung aller Verbrechen, aller Laster, und aller Schändlichkeiten, Statt finden? Der Sträfling, der im Gefängnisse halb schlecht anlangt, verläßt dasselbe vollständig verderbt, und man kann in Wahrheit sagen, daß es ihm im Schoosse so vieler Verurtheilten, unmöglich fallen mußte, kein Bösewicht zu werden.

Die zweite Ursache der Verschlechterung der Sträflinge, liegt in dem schlechten Gebrauche, den sie von ihrem Arbeitsverdienste machen. Sie geben für überflüssige Nahrungs-

1) Diese Zahl ist uns in der Kanzlei des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, durch diejenige Abtheilung geliefert worden; an deren Spitze Hr. Labiche steht. Aus dieser Quelle haben wir auch alle Angaben geschöpft, welche wir über die französischen Gefängnisse besitzen.

1) Man sehe den Bericht des französischen Justizministers für 1830 S. 16, mitgetheilt in Julius Jahrbüchern u. s. w. Bd. 8 S. 76 ff.

rungsmittel oder andere Nützlichkeiten, den Theil des Arbeitsverdienstes aus, der ihnen im Gefängnisse ausgezahlt wird, und nehmen auf diese Weise schädliche Gewohnheiten an. Jede Ausgabe im Gefängnisse zerstört die Ordnung, und ist mit einer gleichförmigen Einrichtung unverträglich, ohne welche die Strafen aufhören sich zu gleichen. Der Arbeitsverdienst ist für den Sträfling nur dann gut und wahrhaft nützlich, wenn er ihm in dem Augenblicke überliefert wird, wo dieser das Gefängniß verläßt. Wir müssen noch hinzufügen, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, derjenige Theil des Arbeitsverdienstes, welcher dem Sträflinge bei seiner Entlassung ausgezahlt wird, ihm nicht mehr nützt, als was er im Zuchthause schon ausgegeben hat. Hätte er während seiner Gefangenschaft die Gewohnheiten der Ordnung und einige Grundsätze der Sittlichkeit angenommen, so würde der oft sehr beträchtliche Gelbbetrag den er nun in Händen hat, von ihm auf eine verständige Weise, und für die Zukunft nützlich verwendet werden können. Aber bei der in ihm durch die Gefangenschaft selbst hervorgebrachten Verderbniß, befindet er sich kaum in Freiheit, als er sich auch sogleich beeilt, den Ertrag seiner Arbeit in Ausschweifungen aller Art zu verschwenden, und er setzt diese Lebensweise fort, bis ihn die Noth von Neuem stehlen macht, und ihn dadurch vor den Richter, und dann in's Gefängniß zurückführt.

Das Gefängniß dessen Einrichtung so verderblich wird, ist auch zu gleicher Zeit dem Leben der Sträflinge nachtheilig. Die Gefangenen in unseren Zuchthäusern, sterben im Verhältnisse von eins zu vierzehn ¹⁾. In den amerikanischen Besserungshäusern stirbt aber durchschnittlich, einer von neun und vierzig ²⁾.

1) Diese Angabe gründet sich auf Urkunden, welche uns in der Kanzlei des Ministeriums mitgetheilt worden sind.

2) Man sehe die statistischen Angaben hierüber unter Ziffer XVIII, 2.

In jenen Besserungshäusern, wo der Todt so selten ist, zeigt sich dagegen die Zucht in ihrer ganzen Strenge. Das Gesetz des Schweigens wird den Sträflingen aufgelegt; alle sind einer gleichförmigen Einrichtung unterworfen, und der Ertrag ihrer Arbeiten, wird nicht durch Ausschweifungen oder überflüssige Ausgaben zersplittert. Die strengsten Strafen treffen mitleidslos diejenigen, welche sich gegen die Ordnung vergehen, bei Tage wird ihnen keine Ruhestunde bewilligt, und die ganze Nacht sind sie allein.

In unseren Gefängnissen, wo der Todt so viele Verheerungen anrichtet, sprechen die Sträflinge ungehindert mit einander; nichts trennt sie bei Tage und bei Nacht, keine strenge Strafe wird an ihnen vollzogen, und jeder von ihnen kann durch seine Arbeit, sich die Unbequemlichkeiten der Gefangenschaft versüßen. Endlich hat er, um sich auszuruhen, Stunden der Erholung.

Jene strenge Zucht der amerikanischen Besserungshäuser, jenes gänzliche den Sträflingen auferlegte Schweigen, jene unaufhörliche Einsamkeit welche sie trennt, und jenes unbeugsame Gleichmaas einer Einrichtung, die ohne Ungerechtigkeit gegen die einen, für die andern nicht erleichtert werden darf, was sind sie eigentlich anders, als Strenge voller Menschlichkeit!

Die Ansteckungskraft des Wechselverkehrs, der in unsern Gefängnissen die Sträflinge verderbt, ist für ihre Seele nicht minder nachtheilig, als für ihren Leib 1).

Wir geben hier nur die Hauptfehler an, welche uns in unseren Zuchthäusern aufgefallen sind. Es läßt sich leicht

1) Der Fehler unserer Zuchthäuser liegt nicht in ihrer Verwaltung, sondern in dem wesentlichen Grundsatz ihrer Einrichtungsweise. Es ist vielleicht unmöglich, das gegenwärtige System besser zu benutzen. So haben wir neulich ein Zuchthaus, das in Melun gesehen, und die Ordnung der Arbeiten, so wie die äußerliche Erhaltung der Zucht bewundert. Ueberdies ist die Leitung der Zuchthäuser, im Ministerium des Innern,

einsehen, daß wir kein vollständiges Gemälde derselben liefern. Dagegen reden wir auch nicht von den Haft-, Untersuchungs-, und Polizeigefängnissen, noch von den übrigen Gefangenanstalten der Departemente, und von den Galeerenhöfen. Wir reden bloß von den für die großen Verbrecher bestimmten Zuchthäusern, weil sie die einzigen sind, welche eine, der der amerikanischen Besserungshäuser entsprechende Bevölkerung enthalten.

Zweites Hauptstück.

Anwendung des Besserungssystems in Frankreich. — Prüfung der gegen dieses System gemachten Einwürfe. — Theoretisch scheint es allen andern vorgezogen werden zu müssen. — Hindernisse welche es zu besiegen haben würde, um bei uns eingeführt zu werden. Diese Hindernisse liegen in den Dingen, den Sitten, und den Gesetzen. — In den Dingen. — Vorhandensein schlecht gebauter Gefängnisse, die durch andere ersetzt werden müßten. — In den Sitten. — Widerstreben der öffentlichen Meinung gegen Leibesstrafen, und Schwierigkeit dem Systeme den Beistand religiösen Einflusses zu verschaffen. — In den Gesetzen. — Beschimpfende Strafen, verschiedene Arten der Gefangenschaft, und Centralisation der Verwaltung. — Angabe einer örtlichen Verwaltungsweise. — Das Besserungssystem würde selbst nach seiner Einführung in Frankreich, doch nicht alle Wirkungen hervorbringen, welche man in den Vereinigten Staaten durch dasselbe erlangt. — Lage der entlassenen Sträflinge. — Beaufsichtigung der hohen Polizei. — Ländliche Ansiedelung. — Selbst wenn man nicht das ganze System annähme, würde man doch einige seiner Vortheile ihm entlehnen können. — Das Muster-Besserungshaus. — Zusammenfassung.

Würde das System der amerikanischen Besserungshäuser sich bei uns einführen lassen?

sehr fähigen Männern anvertraut. Aber man mag thun was man will, man wird die Sträflinge nicht bessern, und sie nicht hindern sich unter einander zu verderben, so lange sie im Stande sind, einen gegenseitigen Verkehr zu unterhalten.

Es scheint uns daß dieses System, theoretisch betrachtet, und ohne Berücksichtigung der besondern Hindernisse, welche dessen Einführung in Frankreich finden würde, seiner Natur nach gut, und sehr ausführbar ist.

Man verwirft dasselbe aus verschiedenen Gründen, welche wir untersuchen müssen.

Viele sehen in dem Besserungssysteme einen menschenfreundlichen Gedanken, der keinen andern Zweck hat, als das leibliche Wohlsein der Gefangenen zu verbessern, und sie wollen, weil sie glauben daß die Verbrecher in den bisherigen Gefängnissen nicht zu sehr bestraft werden, kein System welches ihr Schicksal erleichtern würde. Diese Ansicht beruht auf einer wahren Thatsache. Seit langer Zeit haben diejenigen, welche in Frankreich ihre Stimme erhoben, um Verbesserungen in den Gefängnis-Einrichtungen zu begehren, die öffentliche Aufmerksamkeit nur auf die Kleidung, auf die Kost, und auf alles das gerichtet, was die Bequemlichkeiten der Sträflinge vermehren kann ¹⁾. Deshalb führt in den Augen sehr vieler,

1) Die Gefängnisse haben lange Zeit über die meisten Vorwürfe verdient, welche man ihrer sächlichen Einrichtung machte. Damals griff man daher mit Recht die Mißbräuche und die Fehler an, mit denen sie behaftet waren, und wir sind deshalb weit entfernt, die Anstrengungen derjenigen zu tadeln, denen es gelungen ist, dem Uebel selbst abzuhelfen. Nur findet man dicht neben der verständigsten und gehaltensten Menschenliebe, auch wieder eine solche, deren Eifer über das Ziel hinausgeht. Es giebt in Frankreich Gefängnisse, in denen man unbestreitbar Aenderungen hinsichtlich der Gesundheit wünschen kann, aber im Allgemeinen darf man sagen, daß die Gefangenen in unseren Gefängnissen so gut gekleidet und ernährt sind, als sie es seyn sollen. Jede Verbesserung in dieser Hinsicht, würde an den entgegengesetzten Mißbrauch streifen, der nicht minder beklagenswerth seyn würde, als der Fehler den man eben abgeholfen hat. Die Aufgabe derjenigen, welche mit Recht für die Gefangenen bessere Kleider und besseres Brodt begehren, scheint beendet; jetzt aber muß das Werk derer beginnen, welche glauben, daß die Einrichtung eines Gefängnisses, auch eine sittliche Seite hat, die nicht vernachlässigt werden darf.

die Annahme eines Besserungssystemes welches Neuerungen erheischt, nur zur Verbesserung der sächlichen Gefängnißeinrichtungen.

Anderer, welche sich auf einem ganz entgegengesetzten Wege befinden, halten die Lage der Gefangenen in einem Gefängnisse für so unglücklich, daß man fürchten müsse sie zu erschweren, und sagen, wenn man mit ihnen von einer Einrichtung spricht, deren Grundlage Einsamkeit und Stillschweigen bilden, der Staat habe nicht das Recht Menschen mit solcher Härte zu behandeln.

Endlich giebt es noch eine dritte Abtheilung von Leuten, welche ohne sich über die Vortheile oder Nachtheile des Besserungssystemes auszusprechen, es doch als ein Trugbild betrachten, welches aus dem Hirne der Philosophen entsprungen, nur dazu bestimmt sei, die Anzahl der menschlichen Fehlgriffe zu vergrößern. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Ansicht der letzten, zuweilen durch die Bücher der ausgezeichnetsten Schriftsteller über Staatsangelegenheiten begünstigt wird, deren Irrthümer in dieser Hinsicht, eben so wohl als ihre gebiegensten Meinungen, aufgefaßt worden sind.

So will Bentham in seinem panoptischen Gefängnisse beständig eine Musik unterhalten haben, welche die Leidenschaften der Sträflinge mäßige. Herr Livingston verlangt für die jugendlichen, und selbst für älteren Verbrecher, einen fast eben so vollständigen Lehrgang, wie der in freien Unterrichtsanstalten eingeführte nur seyn kann. Selbst Hr. Lucas giebt als Mittel zur Ausführung der Gefängnißstrafe ein Besserungssystem an, welches sich mit den wesentlichen Grundsätzen des peinlichen Rechts, nur schwer vertragen würde ¹⁾.

1) Herr Lucas sagt in seinem Werke (*Du système pénal et du système répressif*), „Es kommt nur darauf an, den Bösewicht zu bessern: ist dies geschehen, so kann der Verbrecher wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren.“ Es liegt etwas Wahres in diesem Systeme, aber es ist unvollständig. Der erste Zweck der Strafe besteht nicht

Soll man nun die Strenge, oder die zu milde Einrichtung der Besserungshäuser anklagen? Soll man dieses System verwerfen, weil einige von philosophischen Lehrmeinungen zu sehr eingenommene Schriftsteller, sich nicht vor den Gefahren einer bis auf's Aeußerste getriebenen Lehre gehüthet, und Uebertreibungen begangen haben?

Das neue System scheint uns im Gegentheile gerade erdacht zu seyn, um die Uebertreibungen welche man jener Lehre vortwirft, zu vermeiden. Es hat sich von der Strenge losgemacht, welche zu seinem Gelingen nicht nothwendig ist, und ihm fehlen die Erleichterungen, die nur durch eine übelver-

darin, den Verurtheilten zu bessern, sondern der bürgerlichen Gesellschaft ein nütliches und sittliches Beispiel zu geben. Dazu gelangt man, indem man dem Verbrecher eine seiner Missethat angemessene Strafe zutheilt. Jede Strafe welche nicht mit dem Verbrechen übereinstimmt, beleidigt das Billigkeitsgefühl des Volks, und wird durch ihre Strenge oder durch ihre Nachsicht unsittlich.

Es ist aber auch für den Staat wichtig, daß derjenige, den er bestraft um zum Beispiele zu dienen, sich im Gefängnisse bessere. Das ist der zweite Strafzweck, der minder wichtig als der erste ist, weil seine Folgen weniger ausgedehnt sind. Die Ansicht des Herrn Lucas ist deshalb fehlerhaft, weil sie den zweiten Zweck allein im Auge hat, und den ersten ganz vernachlässigt. Er betrachtet die Strafe immer nur als Besserungsmittel des Verbrechers, nicht aber als Beispiel für die bürgerliche Gesellschaft. Darum will er auch, daß man den Verbrecher in Freiheit setze, sobald Wahrscheinlichkeit seiner Wiedergeburt da ist. Da er die Gefangenschaft nur als eine Probezeit ansieht, während welcher der Sträfling sich schneller oder langsamer reuig und gebessert zeigt, so läßt er auch die Dauer des Strafurtheils, von seiner Aufführung im Gefängnisse abhängen. Diese letzte beweiset aber durchaus nichts, und wir haben gesehen daß sie sogar, ein eber nachtheiliges als günstiges Kennzeichen ist. Und wer soll übrigens über die Bekehrung der Verbrecher ein Urtheil fällen? Ueber eine Thatfache kann man wohl entscheiden, wer vermag aber in das Gewissen eines Sträflings hinabzusteigen, und seine Reue zu sehen?

Wo soll übrigens dann auch, die dem Staate zukommende Vergeltung bleiben? Wie will man endlich diesem beweisen, daß der Verbrecher ein ehrlicher Mann geworden ist, und daß diese Veränderung einer Sühnung gleich kömmt?

standene Menschenliebe begehrt werden. Endlich zeigt sich dessen Ausführung vor unsern Augen, mit allen Vorzügen einer ausgezeichneten praktischen Einfachheit.

Man glaubt daß zwei verderbte, am nähmlichen Orte befindliche Wesen, sich einander verderben, und man trennt sie. Die Stimme ihrer Leidenschaften oder der Strudel der Welt, hatte sie betäubt und irre geleitet. Man vereinzelt sie, und führt sie so zum Nachdenken zurück. Ihr Verkehr mit schlechten Menschen hatte sie verderbt, und man verurtheilt sie zum Stillschweigen. Der Müßiggang hatte sie verschlechtert, und man läßt sie arbeiten. Die Armuth hatte sie zum Verbrechen gebracht, und man lehrt sie ein Gewerbe. Sie haben die Gesetze ihres Vaterlandes verletzt, und man bestrafte sie. Ihr Leben ist geschügt, ihr Leib ist gesund, aber nichts gleicht ihrem geistigen Leiden. Sie sind unglücklich geworden, sie verdienen es zu seyn, sobald sie sich aber bessern, fühlen sie sich glücklich im Staate, dessen Gesetze sie achten werden. Dies ist das ganze System der amerikanischen Besserungshäuser.

Dieses System aber, wirft man ein, ist in Europa versucht worden, und doch nicht gelungen, und führt als Beweis hierfür das Beispiel von Genf und Lausanne an, wo man mit großen Kosten Besserungshäuser errichtet hat, ohne daß selbige die von ihnen für die Besserung der Sträflinge erwarteten Ergebnisse, hervorgebracht hätten.

Wir glauben, daß das was in der Schweiz geschehen ist, in keiner Hinsicht einen Einfluß auf dasjenige ausüben kann, was Frankreich in dieser Hinsicht thun könnte. Man ist bei Erbauung der schweizerischen Gefängnisse wirklich auf die Klippe gerathen, welche man auch in den Vereinigten Staaten nicht immer vermieden hat, nähmlich auf die Thorheit, Werke der Baukunst zu errichten, statt einfache, nützliche Anstalten zu erbauen. Die Unkosten der schweizerischen Besserungshäuser dürfen daher in keiner Hinsicht, als Maasstab

für dasjenige dienen, was ähnliche Gefängnisse in Frankreich kosten könnten. Ist aber andererseits die Einrichtung dieser Besserungshäuser in Hinsicht auf die Besserung der Sträflinge, nicht wirksam gewesen, so muß man deshalb nicht das System der Vereinigten Staaten anklagen. Es ist ein Irrthum zu glauben, die Zucht der Gefängnisse in Genf und in Lausanne, sei die nähmliche wie in den amerikanischen Besserungshäusern. Das einzige worin die Gefängnisse beider Länder übereinstimmen, besteht darin daß in beiden, die Sträflinge die Nacht in einsamen Zellen zubringen. Ein Hauptunterschied des Besserungssystemes beider Völker liegt aber in dem Umstande, daß die Zucht in den Vereinigten Staaten wesentlich auf Einsamkeit und Stillschweigen gegründet ist, während in der Schweiz, die Mittheilungen der Sträflinge unter einander bei Tage, nicht verboten sind.

Es ist gewiß, daß die den Gefangenen gelassene Freiheit des Verkehrs, das amerikanische System gänzlich umändert, oder richtiger ein neues erschafft, welches mit jenem keine Aehnlichkeit hat.

Wir unserer Seits glauben, daß eben so wie eine auf Einsamkeit und Stillschweigen gegründete Einrichtung, der Besserung der Sträflinge günstig ist, auch wiederum eine solche Besserung unmöglich wird, sobald sie unter einander verkehren können.

Abstrakt genommen scheint es uns daher, daß das Besserungssystem der Vereinigten Staaten, dessen Ueberlegenheit über jede andere Gefängniseinrichtung, uns unbestreitbar scheint, Frankreich alle diejenigen Bedingungen des Gelingens darbietet, welche man von einer Lehre erwarten kann, deren erste Versuche erfolgreich gewesen sind. Wir täuschen uns, indem wir diese Meinung aussprechen, durchaus nicht über die Hindernisse, welche dieses System zu besiegen haben würde, um bei uns Wurzel zu fassen.

Diese Hindernisse liegen in der Lage der Dinge, in den Sitten, und in den Gesezen.

Das erste von Allem ist, das Dasein einer andern Ordnung der Dinge, welche auf einer ganz verschiedenen Grundlage, und auf gerade entgegengesetzten Grundsätzen beruht. Die Grundlage des amerikanischen Systems ist die Trennung der Gefangenen, und es giebt deshalb in jedem Besserungshause, eben so viele Zellen als Sträflinge. In Frankreich ist dagegen das Zellsystem in seiner Allgemeingültigkeit, ganz unbekannt, und die meisten Sträflinge werden in allen unsern Gefängnissen, bei Nacht in gemeinschaftlichen Schlafstellen zusammen gesperrt. Dies reicht hin, um bei uns für jetzt ein System unausführbar zu machen, welches ganz auf die Vereinzelung der Verbrecher gegründet ist. Um dasselbe daher auszuführen, müßte man neue Gefängnisse nach dem Muster jener Besserungshäuser erbauen. Hier bietet sich aber eine große Schwierigkeit dar, welche aus den Unkosten der ersten Erbauung entsteht.

Wir sind weit entfernt zu glauben, daß die hierdurch verursachte Ausgabe, so beträchtlich sei als man sich meist vorstellt. Wer in Paris ein für fünfhundert Verbrecher bestimmtes sogenanntes Mustergefängniß sieht, welches vier Millionen Franken kostet, schließt hieraus gewissermaassen mit Recht, daß man um 32000 Sträflinge auf die nämliche Weise unterzubringen, 320 Millionen, oder für jeden Sträfling 10000 Franken ausgeben müßte. Der Schluß ist logisch, aber die Grundlage dieser Berechnung ganz fehlerhaft, denn die übertriebene Kostbarkeit des erwähnten Gefängnisses, ist bloß eine Folge der beklagenswerthen Verschwendung, welche bei dessen Erbauung vorgeherrscht hat (§§.).

Die Zierlichkeit, das Ebenmaas der Verhältnisse, und alle Zierrathen mit denen dessen Baumeister es geschmückt hat, sind für die Zucht der Anstalt von gar keinem Nutzen. Sie sind verderblich für den Schatz, und nützen nur dem Baumeister, der um seinen Rahmen auf die Nachwelt zu bringen, ein großes Bauwerk hat errichten wollen.

Indeß müssen wir hier zugleich bemerken, daß man hin-

sichtlich der Baukosten, zwischen dem Philadelphiaschen und dem Auburnschen Systeme, wohl unterscheiden muß. Wir haben die großen Vorzüge des in Pennsylvanien angenommenen Systems der gänzlichen Einsamkeit anerkannt, und wir würden ihm vielleicht, wenn es sich nur um eine Lehrmeinung handelte, den Vorzug vor dem Auburnschen geben. Aber die Kosten der nach dem Muster von Philadelphia erbauten Besserungshäuser, sind so beträchtlich, daß es uns unflug scheinen müßte, die Annahme dieses Planes vorzuschlagen. Dies hiesse dem Staate eine ungeheure Last aufbürden, für welche auch der glücklichste Erfolg des Systems, kaum einen Ersatz bieten würde. Indes ist das Auburnsche System, dessen Verdienst hinsichtlich der Grundsätze nach denen es eingerichtet ist, nicht minder unbestreitbar bleibt, wie wir es oben auseinander gesetzt haben, weit weniger kostbar. Deshalb würden wir nun auch dessen Anwendung auf unsere Gefängnisse fordern, wenn bloß zwischen diesen beiden zu wählen wäre.

Es ist aber ohne große Kosten unmöglich, die innere Einrichtung von Auburn, in Frankreich plötzlich einzuführen. Freilich würden diese Kosten gewiß nicht mit denen verglichen werden können, welche die Errichtung des erwähnten Mustergefängnisses herbeigeführt hat, und wir glauben sogar, daß bei übrigens gleichen Verhältnissen, die verständig geleitete Erbauung eines neuen Besserungshauses in Frankreich, nicht höher als in den Vereinigten Staaten zu stehen kommen würde. Dennoch ist es aber gewiß, daß zur allgemeinen Einführung dieses Systems, man mag bei dieser Unternehmung auch noch so sparsam verfahren, dreißig Millionen Franken nöthig seyn würden, und man sieht leicht ein, daß Frankreich, bei einer Lage der öffentlichen Angelegenheiten welche noch dringendere Opfer begehrt, seine Ausgaben hierdurch nicht noch lästiger machen kann.

Auch möchte wohl zu fürchten seyn, daß dieselben nahe liegenden Umstände, welche Frankreichs Geld in Anspruch

nehmen, auch auf andere Weise der Gefängnißverbesserung schaden. Die öffentlichen Ereignisse haben so sehr alles verschlungen, daß selbst die wichtigsten Fragen über innere Verbesserungen, die allgemeine Aufmerksamkeit nur wenig in Anspruch nehmen. Alles was von Geist und Verstand da ist, wirft sich auf einen einzigen Gegenstand, das öffentliche Staatsleben. Jede andere Beziehung wird gleichgültig angesehen. Hieraus folgt, daß die durch ihre Talente ausgezeichneten Männer, die bedeutendsten Schriftsteller, die geschicktesten Staatsleute, kurz Alle welche einigen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben, ihre geistige Kraft in Untersuchungen erschöpfen, welche der Regierung nützlich, aber für das Wohlfeyn der Bürger unfruchtbar sind. Muß man nun nicht auch für das Besserungssystem die Folgen dieser allgemeinen Hineigung fürchten, und besorgen, daß diese Einrichtung, welche, um Wurzel zu fassen, der öffentlichen Aufmerksamkeit und Gunst nothwendig bedarf, mit einiger Lauheit aufgenommen werde?

Aber selbst wenn die öffentlichen und die Selbstbedrängnisse, welche wir angedeutet haben, nicht vorhanden wären, und wenn man annähme, daß nichts im gegenwärtigen Zustande der Dinge sich den inneren Verbesserungen widersetze, würde die Einführung des Besserungssystems in Frankreich, doch noch große Schwierigkeiten finden.

Das amerikanische Zuchtverfahren hat, wie wir gesehen haben, seinen Hauptstützpunkt in den Leibesstrafen. Möchte es aber nicht zu fürchten seyn, daß ein System, dessen wichtigstes Hülfsmittel diese Strafen sind, von der öffentlichen Meinung schlecht aufgenommen werde? Wie kann man an Menschen, deren Sittlichkeit man aufrichten will, Strafen vollziehen, an welche sich bei uns der Begriff der Infamie heftet? Die Schwierigkeit ist da, und sie scheint noch ernstlicher, wenn man an die eigentliche Natur des Verfahrens denkt, welches aufrecht erhalten werden soll. Die Grundlage des

Systems ist das Schweigen, und wie soll man diese Verpflichtung zum gänzlichen Stillschweigen, die mit der amerikanischen Ernsthaftigkeit nicht unverträglich ist, so leicht mit dem französischen Charakter versöhnen. Wenn wir Hrn. Lynds glauben dürften (siehe hinten Ziffer X), so sind die Franzosen von allen Völkern diejenigen, welche am besten den Bedingungen des Besserungssystemes entsprechen. Indes scheint uns die Frage noch ganz neu zu seyn, und wir wissen nicht in wie weit Herr Lynds im Stande ist, nach den Bemerkungen welche er in den amerikanischen Gefängnissen, an wenigen, mitten unter einer großen Menge Amerikaner zerstreuten Franzosen angestellt hat, im Allgemeinen über die Lenksamkeit der französischen Sträflinge zu urtheilen.

Was uns betrifft, so sind wir, ohne diese Aufgabe lösen zu wollen, doch der Meinung, daß das Gesetz des Stillschweigens für den Franzosen, viel peinlicher als für den Amerikaner sei, dessen Charakter schweigsam und nachdenkend ist. Aus diesem Grunde scheint es uns aber auch viel schwieriger in Frankreich als in Amerika, die Zucht der Besserungshäuser aufrecht zu erhalten, der das Stillschweigen zum Grunde liegt, wenn sie der Beihülfe der Leibesstrafen entbehrt. Wir sind zu dieser Ansicht um so mehr geneigt, weil man in Amerika noch von einem andern Umstande begünstigt wird, auf den wir nicht rechnen dürfen. In den Vereinigten Staaten wird im Allgemeinen ein Geist des Gehorsams gegen die Gesetze gefunden, der selbst in den Gefängnissen nicht vermisst wird. Ohne daß wir grade nöthig hätten, die öffentlichen Gründe dieser Thatfache anzugeben, führen wir sie bloß an, und müssen bemerken, daß eine solcher Geist der Unterwürfigkeit gegen die eingeführte Ordnung, bei uns nicht im nähmlichen Maasse Statt findet. Im Gegentheile findet man in Frankreich im Geiste der Menge, eine traurige Geneigtheit das Vorgeschiedene zu übertreten, und diese Neigung zum Ungehorsame scheint uns der Art zu seyn, daß sie auch die Gefängnißzucht beeinträchtigt.

Das Besserungssystem, dem man in Frankreich nur mit großer Schwierigkeit die geistliche Stütze der Schläge geben würde, die ihm doch dort noch nothwendiger als anderswo zu seyn scheint, würde vielleicht auch noch eines andern geistigen Hülfsmittels entbehren, welches in den Vereinigten Staaten beträchtlichen Einfluß auf dessen Erfolg ausübt.

Die Anregung, aus der in Amerika die Verbesserung der Gefängnisse hervorgegangen ist, war rein religiös. Alles was unternommen wurde, haben gottesfürchtige Männer erbacht und ausgeführt: sie standen dabei nicht allein, aber sie waren diejenigen, welche Allen durch ihren Eifer den Anstoß gaben, und so in dem Geiste Aller die Gluth erregten, von der sie selbst beseelt waren. Die Religion ist es, welche auch noch jetzt in allen neuen Gefängnissen, einen der Hauptbestandtheile der Zucht und der Besserung ausmacht. Ihr Einfluß ist es allein, der die vollständigen Wiedergeburten hervorbringt, und wir haben sie selbst bei den minder tief gehenden Besserungen, sehr zu deren Erzielung beitragen gesehen.

Man muß fürchten, daß dieser religiöse Beistand, dem Besserungssysteme in Frankreich mangeln werde.

Ist bei der Geistlichkeit nicht einige Lauheit gegen diese neue Einrichtung, deren sich die Menschenliebe bei uns bemächtigt zu haben scheint?

Und würde nicht die öffentliche Meinung andrerseits, wenn die französische Geistlichkeit Eifer für die sittliche Besserung der französischen Verbrecher zeigte, sie wohl gern diese Mission übernehmen sehen?

Man findet unter uns bei sehr vielen Menschen, leidenschaftliche Gefühle gegen die Religion und ihre Diener, welche in den Vereinigten Staaten nicht da sind, und auch unsere Geistlichkeit empfängt Eindrücke, welche den religiösen Sekten Amerika's unbekannt sind.

In Frankreich, wo der Altar lange gemeinschaftlich mit

dem Throne, die königliche Gewalt vertheidigt hat, ist man noch nicht daran gewöhnt, die Religion von der Regierung zu trennen, und die Leidenschaften, deren Gegenstand diese ist, werfen sich gewöhnlich auf jene. Daher kommt es, daß sich die öffentliche Meinung im Ganzen, wenig günstig gegen das zeigt, was der religiöse Eifer beschützt, und daß wiederum die Geistlichen wenig Theilnahme für alles das empfinden, was der Volksgunst genießt.

In Amerika sind dagegen Volk, Staat und Kirche, immer vollkommen von einander getrennt gewesen, und man sieht dort die politischen Leidenschaften gegen die Regierung anstürmen, ohne jemals die Religion anzutasten. Deshalb ist diese aber auch beständig ausserhalb aller Streiterei, und dies erklärt das Nichtvorhandensein irgend einer feindseligen Gesinnung, zwischen dem Volke und den Geistlichen aller Sekten.

Noch eine letzte Bemerkung müssen wir hierüber hinzufügen, daß nämlich, selbst wenn es in den Vereinigten Staaten an der Unterstützung der Geistlichen fehlt, die Gefangenenbesserung darum noch nicht alles religiösen Einflusses beraubt ist.

Die bürgerliche Gesellschaft selbst, ist in den Vereinigten Staaten sehr religiös, und diese Thatsache übt auch einen großen Einfluß auf die Leitung der Besserungsanstalten. Eine Menge von christlicher Liebe besetzter Männer widmet, ohne grade selbst Geistliche zu seyn, einen Theil ihrer Zeit der sittlichen Besserung der Verbrecher. Der Glaube hat in den Sitten tiefe Wurzeln geschlagen, und deshalb besitzt auch der letzte Gefängnißbeamte religiöse Grundsätze. Aus dem nämlichen Grunde spricht derselbe niemals ein Wort, welches nicht mit den Predigten des Geistlichen übereinstimmt. So athmet der Sträfling in den Vereinigten Staaten, selbst im Besserungshause, eine religiöse Luft, welche ihn von allen Seiten umgiebt, und er ist empfänglicher für diesen Einfluß, weil seine erste Erziehung

ihn dazu geneigt gemacht, und weil er beständig unter einem Volke gelebt hat, welches eine tiefe Hochachtung für die Religion bekennt.

Bei uns zeigen die Sträflinge im Allgemeinen keine so günstige Beschaffenheit; und ausserhalb des Gefängnisses, wird die begeisterte Wärme der Religion, fast nur unter den Geistlichen gefunden.

Wollte man sie auch noch aus dem Besserungshause entfernen, so würde der Einfluß der Religion ganz verschwinden, und nichts als die Menschenliebe zurückbleiben, um die Verbrecher zu bessern. Es läßt sich nicht läugnen, daß bei uns großmüthige Männer gefunden werden, welche mit tiefem Gefühle begabt, voll Eifer alle Leiden der Menschheit erleichtern, und alle Wunden heilen möchten. Bis jetzt hat ihre, allein mit dem leiblichen Wohlsein der Gefangenen beschäftigte Sorgfalt, das kostbarere Gut ihrer sittlichen Besserung vernachlässigt. Indes läßt sich einsehen, daß ihre Wohlthätigkeit, auf dieses Gebiet gerufen, sich nicht würde erwarten lassen, und daß zweifelsohne einiger Erfolg ihre Bemühungen lohnen würde. Aber solche, dann erst wahrhaft menschenliebende Männer, sind selten, und meist ist Menschenliebe nur eine Sache der Einbildungskraft. Man liest Howard's Leben, dessen menschenfreundliche Tugenden man bewundert, und sogleich findet man daß es schön sei, die Menschheit so wie er zu lieben. Aber eine solche im Kopfe gebohrne Leidenschaft, gelangt nicht bis zum Herzen, und erstirbt oft in einem Zeitungsaufsatz.

So liegen demnach in den Sitten und in der gegenwärtigen Geistesstimmung in Frankreich, sittliche Hindernisse, gegen welche das Besserungssystem zu kämpfen haben würde, wenn man es so einführte, wie es in den Vereinigten Staaten besteht. Diese eben aufgezählten Hindernisse, können unstreitig nicht ewig dauern. Eine bleibende Feindseligkeit der öffentlichen Meinung gegen die Religion und ihre Diener, ist

etwas Wibernatürliches, und wir wissen nicht, wie lange ein Staat ohne Beihülfe des Glaubens bestehen kann. Hier aber dürfen wir der Gegenwart nicht voreilen, und unter den gegenwärtig bestehenden Hindernissen, welche dem Besserungssysteme in Frankreich schaden würden, ist das eben angegebene, unstreitig eines der gewichtigsten.

Auch unsere Gesetzgebung stellt Hindernisse in den Weg.

Das erste derselben, geht aus der Natur einiger Strafgesetze selbst hervor.

So lange in unfrem Gesetzbuche der Brandmark noch bestand, konnte das Besserungssystem auf keine gleichmäßige Weise eingeführt werden, denn es würde ein Widerspruch gewesen seyn, die sittliche Besserung von Sträflingen zu verfolgen, welche man im Voraus mit unauslöschlicher Infamie bezeichnet hat. Diese Strafe ist aber jetzt aus unseren Gesetzen verschwunden, und ihre Abschaffung, welche Vernunft und Menschlichkeit gebieterisch verlangten, macht eins der Hindernisse der Wirksamkeit einer guten Gefängniseinrichtung verschwinden. Aufferdem stehen aber noch in unfrem Strafgesetzbuche einige Verfügungen, welche nicht minder unverträglich mit einem vollständigen Besserungssysteme sind. Wir meinen die Infamie, welche die meisten Strafen begleitet, so wie die Verschiedenheit der Bestrafungen.

Unsere Gesetze enthalten acht Strafen, welche ausdrücklich infamirend genannt werden, wozu die öffentliche Ausstellung, welche nur für einen Theil gewisser Bestrafungen gilt, und das Schleppen der eisernen Kugel, die das Gesetz bloß als eine Ausführungsart der Zwangsarbeit betrachtet (Art. 6, 7, 8, 15 und 22 des Strafgesetzes), noch nicht einmal gerechnet sind.

Man mag, wenn der Grundsatz lebenslänglicher Bestrafung einmal festgestellt ist, immerhin mit dieser die Infamie verknüpfen; wir sehen darin nur geringe Beschwernisse. Ist es

es aber nicht ganz folgewidrig, durch einen Urtheilsspruch einen Menschen für infam zu erklären, der späterhin in der bürgerlichen Gesellschaft wieder erscheinen soll? Das Gesetz müßte, um logisch zu verfahren, auch bestimmen, daß er nach Vollziehung seiner Strafe, mit der Freiheit die Ehre wieder erlange. Dies thut es aber nicht, weil die Infamie, welche so leicht auf die Stirn des Verbrechers zu drücken ist, sich nicht wieder auf gleiche Weise verlöschen läßt. Wie dem aber auch sei, eine mit einer Zeitstrafe verbundene immerwährende Schande, scheint uns mit dem Zwecke des Besserungssystemes unverträglich, und wir sehen nicht ein, wie man in Gemüthern, welche das Gesetz selbst sich bemüht hat herabzuwürdigen und zu erniedrigen, Empfindungen von Ehre und von Tugend wieder erwecken will. Es würden, um die Strafgesetzgebung hierüber mit den wesentlichen Grundsätzen des Besserungssystemes in Uebereinstimmung zu bringen, nur wenige Abänderungen nöthig seyn. Man brauchte nur die durch das Gesetzbuch verordneten Bestrafungen, nicht mehr infamirend zu nennen, und den Verurtheilten jedenfalls die vorübergehende Schande der Schaustellung, und die beständige Demüthigung der öffentlichen Arbeiten zu ersparen.

Endlich müßte man, wenn auch nicht die Verschiedenheit der Bestrafungen, doch die Unterschiede der Art sie zu erdulden, aus dem Strafgesetzbuche vertilgen.

Die Verschiedenheiten der Bestrafungen, und der für eine jede derselben vorgeschriebenen Gefängnißeinrichtung, haben eine große Zahl verschiedenartiger Strafanstalten erzeugt. Da es Sträflinge unterschiedener Stufen giebt, und da die Gefangenen in unseren Gefängnissen, ohne alle Sonderung auf einander gehäuft sind, so hat man mit Recht geglaubt, es sei unsittlich sie zu vermischen, und unter dem nämlichen Dache, in derselben Werkstätte, und im nämlichen Bette, denjenigen der zu zwanzigjähriger Zwangsarbeit verurtheilt ist, und den mit einjähriger Gefängnißstrafe belegten, unterzubringen.

So giebt es demnach ein Gefängniß für die Zwangsarbeiter oder Galeerenflaven (*forçats*), ein anderes für die Eingesperrten (*réclusionnaires*), und wenn der Wille des Gesetzes erfüllt würde, gäbe es noch ein drittes für die zur Zuchtstrafe auf mehr als ein Jahr verurtheilten, so wie ein viertes für die auf weniger Zeit als ein Jahr. Diese Klassenabtheilungen, deren Gründe man einseht, sobald man einmal den Grundsatz der Vermischung der Sträflinge in den Gefängnissen zuläßt, werden nothwendigerweise ganz unnütz, wenn man in dieselben die Einrichtung der nächtlichen Einsamkeit und des Stillschweigens einführt. Ist diese Einrichtung einmal da, so kann man den mindest strafbaren Verurtheilten, neben dem vollendetsten Verbrecher unterbringen, ohne die geringste Beschmigung befürchten zu dürfen.

Es ist sogar in jeder Hinsicht vortheilhaft, die Sträflinge aller Art in Anstalten zu vereinigen, welche auf gleiche Weise eingerichtet sind. Sie unterliegen alle der nämlichen Behandlung, und die Strafdauer ist nur von verschiedener Länge. So entgeht man der besondren Einrichtung der Galeerenhöfe, und die französische Gefängnißverwaltung, kann von jener seltsamen Ausnahme befreit werden, welche ein Drittel der peinlichen Sträflinge, unter den Seeminister stellt.

Um unsere Gesetzgebung in dieser Hinsicht mit dem Besserungssysteme übereinstimmend zu machen, müßte man die Verfügungen des Strafgesetzbuches abschaffen, welche für jede Art von Sträflingen, besondere Gefängnisse festsetzen, deren jedes seine eigenthümliche Einrichtungsweise hat ¹⁾.

1) Selbst wenn man eine einzige und gleichmäßige Gefängnißeinrichtung für sämtliche Sträflinge einführt, kann man dennoch nach unserem Dafürhalten, die Gefängnißzucht leicht nach der Ursache oder Länge der Strafzeit abstufen. So könnte man den zu Zuchtstrafen verurtheilten Sträflingen, einen größeren Arbeits-Verdiensttheil bewilligen, als den härter bestrafen. Wenn wir eine gleichmäßige Gefängnißein-

Das andere Hinderniß welches sich in unseren Gesezen findet, liegt in der zu weiten Ausdehnung des Centralisirens, welches die Grundlage aller unserer Staatsrichtungen ausmacht.

Es giebt gewiß allgemeine Beziehungen, bei denen die Centralgewalt ihre ganze Kraft - Einheit und Thätigkeit bewahren muß.

Sobald es darauf ankommt, das Land zu vertheidigen, seine Würde nach Außen und seine Ruhe nach Innen zu sichern, muß die Regierung, allen Theilen des Staates einen gleichmäßigen Antrieb verleihen. Dies ist ein Recht, welches man ihr nicht entziehen darf, ohne die öffentliche Sicherheit und die Volksunabhängigkeit zu gefährden. Aber so nothwendig auch diese von einem Mittelpunkte ausgehende Leitung für Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, und für die politische Kraft eines Landes wie das unstrige ist, so scheint uns doch diese nähmliche Centralisirung in ihrer Anwendung auf Gegenstände von örtlichem Nutzen, der Entwicklung des inneren Gedeihens zu widerstreben.

Es ist uns vorgekommen, als ob der Erfolg der neuen amerikanischen Gefängnisse, hauptsächlich aus dem Systeme der örtlichen Verwaltung entspringe, unter deren Einflusse sie sich ausgebildet haben.

Allgemein geschieht die Verwendung der ersten Erbauungskosten mit Sparsamkeit, weil diejenigen welche den Entwurf ausführen, auch dessen Kosten tragen helfen. Von Seiten der Unterbeamten sind wenig Unterschleife zu fürchten, weil die welche sie arbeiten lassen, sich in ihrer Nähe befinden, um sie zu beaufsichtigen. Wenn endlich das Ge-

richtung begehren, verstehen wir darunter noch die Anwendung der Hauptgrundsätze des Besserungssystemes, der Einsamkeit bei Nacht und des Schweigens bei Tage auf Alle, und wir meinen, daß wenn diese beiden Grundsätze einmal zugegeben sind, andere Verschiedenheiten der Gefängnisse nutzlos werden.

bäude vollendet, und die Anstalt eingerichtet ist, beschäftigen sich die nämlichen Menschen, welche an dessen Errichtung einen so lebhaften Antheil genommen hatten, eifrig damit, es in Thätigkeit zu setzen, und sie hören sogar, nachdem die von ihnen eingeführte Einrichtungsweise bereits wirkt, nicht auf deren Ausführung zu beaufsichtigen. Es liegt ihnen beständig am Herzen, wie eine Sache die ihr Werk, und bei deren Erfolg ihre Ehre theilhaftig ist.

Sobald in einem Staate auf diese Weise eine nützliche Anstalt gegründet wird, streben alle Andern, von erwünschtem Nachaherungstrieb befeuert dahin, sie nachzuahmen.

Würden nun unsere Gesetze und selbst unsere Sitten, welche in Frankreich die Centralgewalt alles machen lassen; dem Besserungssysteme die nämlichen Erleichterungen gewähren, unter uns zu entstehen und sich zu erhalten? Wir glauben es nicht.

Wenn es bloß auf die Erlassung eines Gesetzes ankäme, so wäre die Centralisirung ganz und gar kein Hinderniß. Denn es würde unserer Regierung viel leichter werden, von den Kammern die Annahme des Besserungssystemes für ganz Frankreich zu erhalten, als es den Gouverneuren der verschiedenen amerikanischen Staaten gewesen ist, diesen nämlichen Grundsatz durch deren gesetzgebende Versammlungen feststellen zu lassen, welche deshalb angegangen werden mußten.

Nachdem aber dieser Grundsatz im Gesetze niedergeschrieben worden ist, kömmt es noch darauf an, ihn auszuführen, und hier beginnen bei uns dann erst die Schwierigkeiten.

Zuvörderst muß man befürchten, daß die von der Regierung zu diesem Verufe errichteten Gebäude, nach einem nicht sehr sparsamen Plane entworfen, und daß die von Unterbeamten beaufsichtigten Baukosten, die eingereichten Anschläge um vieles übertreffen werden. Wenn aber die ersten Versuche zu kostspielig sind, werden sie die öffentliche Meinung und die eifrigsten Anhänger des Besserungssystemes ent-

nuthigen. Muß man aber selbst nach Ueberwindung dieser ersten Hindernisse, nicht die Gleichgültigkeit der Ortsbewohner gegen den Erfolg einer Anstalt fürchten, welche nicht ihr Werk ist, und die dennoch unter dem bloßen Schutze des Diensteyfers der Gefängnißbeamten, nicht gedeihen kann? Wie soll endlich die im Mittelpunkte sitzende Gewalt, mit ihrer gleichmäßigen Thätigkeit, diejenigen Abschattungen des Besserungssystems hervorrufen, welche durch die Sitten und die Bedürfnisse der Dertlichkeit nothwendig gemacht werden?

Es scheint uns sehr schwer, in Frankreich einen Erfolg des Besserungssystems zu hoffen, und große Ergebnisse von demselben zu erwarten, wenn dessen Einführung und Leitung das Werk der Regierung ist, und wenn man sich damit begnügt, statt der gegenwärtig bestehenden Zuchthäuser, bloß neue, nach einem besseren Plane erbaute hinzustellen.

Würde die Möglichkeit des Erfolges nicht weit größer seyn, wenn man den Departementen die Sorge überliesse, nach gewissen allgemeinen Grundsätzen, welche ein für Alle verbindliches Gesetz ausspräche, auf ihre Kosten, ihre Gefängnisse jeder Art, und selbst die für die schwersten Verbrecher, zu erbauen und zu leiten?

Die Gesetze des Jahres 1791 haben den Grundsatz festgestellt, daß die Beaufsichtigung der Gefängnisse wesentlich zu den Geschäften der Stadträthe, so wie ihre Leitung, zu denen der Verwaltungsräthe des Departements gehört ¹⁾. Diese nämlichen Gesetze haben für die Einrichtung der Gefängnisse, sehr viele wichtige Neuerungen vorgeschrieben, und enthielten sogar schon den Keim des später in den Vereinigten Staaten angenommenen Besserungssystems ²⁾.

1) Man sehe die Gesetze vom 22sten Juli, 29sten September und 6ten Oktober 1791.

2) Der Artikel 16 des Gesetzes vom 6ten Oktober 1791 sagt: „Jeder zur Freiheitsberaubung verurtheilte, soll allein, an einem hellen

Aber die von ihnen ausgesprochenen Grundsätze sind nur sehr unvollständig ausgeführt worden. Buonaparte befahl, als er zum Consulat gelangte, die Errichtung von Zuchthäusern, ohne sich die Mühe zu geben, durch die verfassungsmäßigen Behörden, die seinem Beschlusse widersprechenden Gesetze aufheben zu lassen. Diese Einrichtung zerstörte jede örtliche Leitung und Beaufsichtigung. Wirklich sind auch die meisten jetzt bestehenden Zuchthäuser, nichts anders als alte, hier und da über ganz Frankreich zerstreute Klöster, welche theils dicht bei Städten, theils auf dem Lande liegen.

Indeß erkannte Buonaparte 1810 schon an, daß jedes Departement, ausser den Justiz- und Arresthäusern, ein Gefängniß bloß für die Zuchtsträflinge (les condamnés correctionnellement) haben solle.

Nähme man also an, daß jedes Departement sein eigenes allgemeines Gefängniß hätte, so würde man nur auf den Grundsatz der Gesetze des Jahres 1791 zurückkommen, und bloß auf alle Sträflinge die örtliche Gefangenschaft ausdehnen, welche Buonaparte selbst für die Zuchtsträflinge einzuführen beabsichtigte.

Diese Ausdehnung würde hinsichtlich der Gefängnißzucht ohne Schwierigkeit seyn, weil wir beständig von der Annahme, einer auf Stillschweigen und Einsamkeit der Sträflinge gegründeten Besserungszucht ausgehen.

Indem der Staat das Recht aufgab die Strafanstalten zu leiten, ließe er bloß ein Vorrecht fahren, welches ihm lästig wird, ohne den Departementen zu nützen. Dagegen würde er das Recht des Antriebes, der Controlle, und der Oberauf-

Orte, ohne Eisen oder Fesseln eingeschlossen werden, und so lange seine Strafe dauert, weder mit den übrigen Sträflingen, noch mit andern ausserhalb des Gefängnisses befindlichen Leuten, in Verbindung stehen.“ Hier sieht man ja schon die ganze Lehre der einsamen Haft. Es ist das Philadelphische System.

sicht beibehalten, und nur statt alles selbst zu thun, dem was geschieht zuschauen.

Wir müssen sogleich hinzufügen, daß wir hier nur die Grundzüge eines Systemes entwerfen, welches um angenommen zu werden, erst zur Reife gebracht werden müßte. Mit Gewißheit wissen wir, daß das vorhandene schlecht ist, aber das Mittel dagegen scheint uns noch nicht so sicher zu seyn, als das Dasein des Uebels.

Unsere, allein durch die höchste Regierung geschaffenen, und durch und durch geleiteten Gefängnisse, sind kostspielig, und vermögen die Besserung der Sträflinge nicht zu bewirken. Wir haben gesehen, wie in Amerika in kleinen Staaten, durch den Einfluß der Dertlichkeiten, wohlfeile Gefängnisse entstanden sind, in denen jene Verderbniß vermieden wurde, und wir schreiben noch unter dem vollen Eindrücke dieses Segensages.

Es ist uns wohl bekannt, daß die Zustände der verschiedenen amerikanischen Staaten, und die unserer Departemente, nicht mit einander verglichen werden können. Unsere Departemente besitzen keine politische Eigenthümlichkeit, und ihre Begränzung ist bis jetzt reine Verwaltungssache gewesen. Sie besitzen in ihrer Gewöhnung an das Centralisiren, gar kein örtliches Leben. Man muß freilich eingestehen, daß die Leitung eines Gefängnisses wol kaum dazu im Stande ist, ihnen den Geschmack und die Fertigkeit der Selbstverwaltung zu verleihen, indeß darf man hoffen, daß die Departemente das öffentliche Leben immer mehr in sich aufnehmen werden, und daß der Vortheil der Verwaltung sie dahin bringen wird, sich immer mehr zu verörtlichen.

Wenn unsere Hoffnungen in dieser Hinsicht erfüllt würden, könnte die von uns entwickelte Einrichtung ausführbar, und das Besserungssystem in Frankreich, von einem großen Theile der günstigen Umstände begleitet werden, welche dessen Erfolg in den Vereinigten Staaten, bewirkt haben.

Jedes Departement mit seiner eigenen Strafanstalt,

würde auch nur zur Erhaltung der Sträflinge aus seiner Mitte beitragen, während jetzt ein reiches und bevölkertes Departement, dessen Einwohner wenige Verbrechen begehen, mehr zur Erhaltung der Zuchthäuser beitragen muß, als ein armes, dessen weniger zahlreiche Bewohner, mehr Verbrecher liefern.

Wenn das Departement selbst sein Gefängniß erbaute, würde es mit geringerem Widerstreben die Gelder bewilligen, welche es selbst verwendete. Die Bauart würde, als dessen Werk, unstreitig minder zierlich und regelmäßig seyn, als wenn sie von der durch ihre Baumeister unterstützten Oberbehörde, geleitet wird. Aber die Schönheit des Gebäudes, trägt wenig zur Güte der Anstalt bei. Der große Vortheil der Erbauung durch die Ortsbehörden, würde aber darin bestehen, die Theilnahme der Stifter auf's lebhafteste zu erregen. Die französische Regierung hat sich, im Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer Leitung und Oberaufsicht der Ortsbehörden für das Gedeihen der Gefängnisse, mehrmals bemüht, die Departemente in die Verwaltung ihrer Gefängnisse mit hinein zu ziehen ¹⁾, aber ihre Versuche in dieser Hinsicht blieben beständig erfolglos. Die Regierung mag thun was sie will, die Bewohner der Orte werden niemals an einer Sache Antheil nehmen, die sie nicht selbst zu Wege gebracht haben.

Würde nun aber diese ununterbrochene Oberaufsicht, diese unaufhörlichen bis in's kleinste gehenden Besorgungen, jene anhaltende Fürsorge und Eifer, welche zum Erfolge eines Besserungsgefängnisses unentbehrlich sind, sich nicht an das Schicksal einer von dem Departement gestifteten Anstalt heften, welches Zeuginn seiner Entstehung, seiner Entwicklung, und seiner Fortschritte wäre?

Unter den Hindernissen der Ausführung dieses Systems,

1) Man sehe das Umlaufschreiben des Ministers des Innern vom 22sten März 1816, und die Ordonnanz vom 9ten April 1819.

sind einige vielleicht minder gewichtig als man glaubt, weshalb wir meinen von ihnen reden zu müssen. Man fürchtet mit Recht, daß mit der Vermehrung der Strafanstalten, auch die Baukosten derselben verhältnißmäßig wachsen. Dies ist auch in so fern richtig, als achtzig Gefängnisse, welche dazu bestimmt sind, 32000 Sträflinge aufzunehmen, mehr kosten müssen, als zwanzig Gefängnisse mit einer gleichen Bevölkerung. Hiergegen wollen wir aber auch bemerklich machen, daß, wenn die großen Bauwerke den Vortheil der geringeren Kostenbarkeit besitzen, die kleineren Anstalten dafür des Vorzuges einer besseren Zucht genießen.

Es ist ausgemacht, daß ein Gefängniß, um gehörig geleitet zu werden, keine zu große Anzahl Verbrecher enthalten darf. Die persönliche Sicherheit der Beamten, und die Ordnung der Zucht, werden unaufhörlich in Anstalten bedroht, welche wie die Galeerenhöfe, zwei bis dreitausend Missethäter in sich schliessen. In Wethersfield ist es gerade die geringe Anzahl der Sträflinge, welche einen der Hauptvortheile dieser Besserungsanstalt abgiebt. Dort kennen der Vorsteher und der Geistliche die Sittlichkeit jedes Sträflings genau, und sie arbeiten, nachdem sie das Uebel studirt haben, an dessen Heilung. In Singing, wo tausend Sträflinge sind, wird eine solche Untersuchung unmöglich, und sogar nicht einmal versucht. Wir wollen annehmen, daß die 32000 in Frankreich befindlichen Sträflinge, unter sechs und achtzig Departementsgefängnisse vertheilt würden, so kämen durchschnittlich ungefähr 400 Sträflinge auf jedes. Freilich giebt es Departemente, deren beträchtlichere oder verderbtere Bevölkerung, viele Sträflinge liefert, während andere mit nicht so vielen oder ehrlicheren Einwohnern, weniger Verurtheilte in die Gefängnisse senden. Dies würde aber keine andere Folge haben, als daß die Departemente in welchen die meisten Verbrechen begangen werden, größere Gefängnisse erbauten, während die Besserungshäuser der übrigen, kleiner würden. So

würden sich demnach unsere Departemente genau in der nämlichen Lage befinden, wie die verschiedenen Staaten der nord-amerikanischen Vereinigung.

Der Staat Neuyork besitzt mit zwei Millionen Einwohnern zwei Strafanstalten, von denen die eine tausend Gefangene enthält. Connecticut mit nicht mehr als 260000 Einwohnern, hat ein einziges Besserungshaus, für nicht mehr als 200 Sträflinge. Nur wenige Departemente würden ein so volles Gefängniß haben, wie Sing Sing, dessen Hauptfehler in der zu großen Anzahl seiner Bewohner besteht. Dagegen hätten viele Departemente, deren Volkszahl der von Connecticut entspricht, in ihren Gefängnissen nicht mehr Verbrecher als in Wethersfield sind, und man darf glauben, daß diese Beschränktheit der Zahl, vortheilhaft seyn würde, indem Wethersfield, das kleinste amerikanische Besserungshaus, auch das beste ist. Sollte endlich das Beispiel dieses Besserungshauses, welches, wenn gleich das kleinste, weniger zu bauen gekostet hat als alle anderen, nicht beweisen, daß man mit Hülfe des Geistes der Sparsamkeit und der örtlichen Beaufsichtigung, die durch einen Bau im kleineren Maasstabe verursachte beträchtlichere Ausgabe, wieder einbringen kann?

Man begreift, mit welcher Vorsicht wir diese Ideen anzugeben genöthigt waren. Um festen und sicheren Schrittes auf einem solchen Wege zu wandeln, müßte man eine Kenntniß der Verwaltung besitzen, welche uns mangelt, und mit Urkunden umgeben seyn, die nicht zu unserer Verfügung stehen.

Die Kenntnisse entbehrend deren wir zu unserer Leitung bedürfen würden, bieten wir kein System dar, sondern haben bloß eine Frage aufgeworfen, deren Beantwortung den Staat gar sehr angeht, und für welche wir die Einsichten aller unterrichteten Männer in Anspruch nehmen.

Wenn wir aber auch jetzt annehmen, daß das Besserungssystem in Frankreich eingeführt wäre und gediehe, so würde man doch vielleicht von demselben noch nicht alle die glück-

lichen Folgen erwarten dürfen, welche es in den Vereinigten Staaten hervorbringt.

So bezweifeln wir sehr, daß die Arbeit der Sträflinge im Gefängnisse, selbst wenn man ihren Arbeitsantheil gänzlich unterdrückte, dem Staate eben so einträglich als in Amerika werden würde. Es ist wirklich unbestreitbar, daß die Manufakturwaaren bei uns nicht den Abfluß finden wie in den Vereinigten Staaten, und man muß deshalb, um die Einnahme des Gefängnisses gehörig zu schätzen, auch in Anschlag bringen, welche Erzeugnisse ohne Absatz bleiben.

Das aus dieser Ursache bei uns minder einträgliche Besserungshaus, wird auch aus einem ähnlichen Grunde, in Bezug auf die Besserung der Verbrecher, weniger wirksam seyn.

In Amerika, wo der Tagelohn so hoch ist, finden die Sträflinge bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse leicht Arbeit, und dieser Umstand begünstigt ausnehmend ihre gute Aufführung beim Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft ¹⁾. In Frankreich ist die Lage der entlassenen Verbrecher sehr viel ungünstiger, und sie werden, selbst wenn sie beschloffen haben ein ehrliches Leben zu führen, oft durch die traurige Nothwendigkeit zum Verbrechen zurückgeführt. In den Vereinigten Staaten verläßt der entlassene Sträfling gewöhnlich denjenigen Staat, in welchem seine Verurtheilung bekannt ist. Er ändert seinen Namen, und läßt sich in einem benachbarten Staate nieder, wo er ein neues Leben beginnen kann. Bei uns wird dagegen alles, zum Hindernisse

1) Der Staatsanwalt von Maryland sagt in einem Briefe vom 30sten Januar 1832. „Man darf nicht vergessen, daß ein Hauptgrund weshalb Verbrechen so selten sind, in der vollen Beschäftigung liegt, welche das ganze Land denen darbietet die arbeiten mögen, während gleichzeitig der gewöhnliche Tagelohn eines gesunden Mannes so hoch ist, daß er mit seiner Familie davon leben kann. Dies ist ein Umstand, den Sie bei Vergleichung der amerikanischen und europäischen Anstalten, nicht aus den Augen verlieren dürfen.“

und zur Verwirrung, für den aus dem Gefängnisse tretenden Verbrecher. Die Beaufsichtigung der Polizei der er unterliegt, fesselt ihn an einen beständigen Wohnort, den er nicht verlassen kann, ohne sich eines neuen Vergehens schuldig zu machen. Er ist verurtheilt an dem Orte zu leben, wo sein erstes Verbrechen amtlich bekannt ist, und alles trägt dazu bei, ihn der nothwendigen Unterhaltsmittel zu berauben. Der Nachtheil einer solchen Lage der Dinge ist so groß, daß ihn alle Welt empfindet, und wir bezweifeln daher, daß sie sich noch lange erhalten werde.

Die Beaufsichtigung der hohen Polizei, wie sie jetzt ausgeübt wird, schadet dem entlassenen Sträflinge mehr, als sie dem Staate nützt. Sie würde nur nützlich seyn, wenn der Staat, durch ihren Einfluß von der wirklichen Lage jedes entlassenen Sträflings unterrichtet, irgend ein Mittel besäße, denjenigen die keine Arbeit haben, welche zu verschaffen, und denen Unterstützung, die ihrer bedürfen. Würde aber die Regierung nicht im Stande seyn, dieses Mittel in der Gründung landwirthschaftlicher Ansiedelungen zu finden, wie sie jetzt in Belgien und Holland blühen ¹⁾? Wenn solche Ansiedelungen in Frankreich, auf dem noch unbebauten Theile unseres Bodens gegründet würden, könnte sich kein Müßiggänger über den Mangel an Arbeit beklagen, wo die Regierung nicht gleich ihm welche anzubieten vermöchte. Die Bettler, die Landstreicher, die Armen, und alle entlassenen Sträflinge, deren beständig zunehmende Zahl unaufhörlich die Sicherheit der Bürger, und selbst die Ruhe des Staates bedroht, würden in der Ansiedelung, wo sie an der Vermehrung der Reichthümer des Landes arbeiteten, Unterkommen finden.

Vielleicht könnte man dorthin auch, die zu kurzer Gefängnißstrafe Verurtheilten schicken. Es würde ein unbestreit-

1) Man sehe hinten unter Ziffer III (und XX, 22.), den Aufsatz über die landwirthschaftlichen Ansiedelungen.

barer Vortheil seyn, so viele Gefangene als möglich in diesen Ansiedelungen unterzubringen. Einer der Hauptvorteile der Ansiedelungen besteht nämlich darin, daß sie dem Gewerbfleiß der Bürger nicht schaden, und daher eine der größten Gefahren vermeiden, welche die Einführung von Manufakturen in Gefängnissen mit sich bringt ¹⁾. Das System der Ansiedelung, verdient demnach eine ernsthafte Berücksichtigung von Seiten jedes Staatsmannes. Nachdem man dasselbe einmal grundsätzlich angenommen hat, müßte man dasselbe so sehr als möglich ausdehnen, wo sich dann dessen Anwendung, leicht mit den Grundsätzen des Besserungssystems vereinigen ließe. Endlich würde die Errichtung solcher Ansiedelungen, unter andern Vortheilen auch den besitzen, gute Wirkungen aus jener Obhut der Verwaltung hervorgehen zu machen, deren Folgen sonst fast immer nachtheilig sind; woburch dann eins der Hindernisse der Einführung des Besserungssystems, verschwinden würde.

Wir haben die Schwierigkeiten aufgezählt, welche dem Besserungssysteme in Frankreich entgegen treten würden, und wir haben deren Wichtigkeit nicht verhehlt. Auch wollen wir nicht verbergen, daß wir sehr große Hindernisse der Einführung dieses Systemes unter uns, so wie es in den Vereinigten Staaten besteht, und von allen dasselbe begleitenden Umständen umgeben ist, voraussehen. Aber dennoch sind wir weit davon entfernt zu glauben, daß für die Verbesserung unserer Gefängnisse nichts geschehen kann.

Es ist uns niemals eingefallen, daß Frankreich plötzlich eine allgemeine Umwälzung seiner Gefängnisseinrichtung versuchen, die alten Anstalten niederreißen, schnell neue erbauen, und in einem Augenblicke diesem einzigen Gegenstande ungeheure Summen widmen könnte, von denen Ansprüche ganz anderer Art, einen Antheil zu erhalten wünschen. Wohl aber

1) Man sehe die Anmerkung oben zu Seite 60.

kann man vernünftiger Weise in unseren Gefängnisseinrichtungen, allmälige Verbesserungen begehren, und wenn es auch wahr wäre, daß es nicht möglich sei, in Frankreich eine auf das Hülfsmittel der Peitsche gegründete Zucht einzuführen, wenn es wahr wäre, daß der Beistand des örtlichen Einflusses bei uns, dem Erfolge der Anstalt, so wie die Unterstützung der Religion, dem Fortschreiten der sittlichen Besserung abgingen, so ist es doch auch gewiß, daß man ohne das amerikanische Gefängnißsystem ganz anzunehmen, demselben doch einen Theil seiner Grundsätze und seiner Vortheile entlehnen dürfte. So würde jedes neue, mit Einzelzellen erbaute Gefängniß, eine unbestreitbare Ueberlegenheit über die gegenwärtigen besitzen. Die Trennung der Sträflinge bei Nacht, würde die gefährlichsten Verbindungen hemmen, und eine der Hauptursachen der Verderbniß vernichten, und wir können uns wirklich nicht denken, welche Einwendung noch gegen die Einzelzellen gemacht werden kann, wenn die, wie wir Ursache haben zu glauben, nach dieser Einrichtung erbauten Gefängnisse, nicht theurer als die andern zu stehen kommen. (Siehe hinten Ziffer XIX.)

Wir haben gesagt daß es uns schwierig scheint, ohne Leibesstrafen ein völliges Stillschweigen zu erhalten. Indes ist dies nur eine Meinung, und das Beispiel von Wethersfield, wo man seit mehreren Jahren die Sträflinge leitet ohne sie zu schlagen, scheint zu beweisen, daß dieses strenge Zuchtmittel nicht durchaus nothwendig sei. Die Möglichkeit des Erfolges scheint uns einen Versuch von Seiten der Regierung zu verdienen, der uns um so vernunftgemäßer zu seyn scheint, weil man selbst im Falle seines unvollständigen Gelingen, doch mindestens dem Zwecke sehr nahe kommen würde. So würde man, selbst wenn die öffentliche Meinung den Leibesstrafen ganz feindlich wäre, zur Einführung des Stillschweigens genöthigt seyn, seine Zuflucht zu andern Zuchtmitteln, als z. B. zu völliger Einsamkeit ohne Arbeit, und zur Kostverminderung zu nehmen, und es läßt sich wohl vermu-

then, daß mit Hülfe dieser letzten Strafen, welche minder streng als die ersten, aber doch wirksam sind, das Schweigen sich hinreichend aufrecht erhalten liesse, um dem sittlichen Nachtheile des Verkehrs der Sträflinge unter einander, fast ganz zu entgehen. Zuörderst würde es aber am wichtigsten seyn, gleich von vorn herein den Grundsatz der Einsamkeit und des Stillschweigens, als Gesetz bei Einrichtung der neuen Gefängnisse, festzustellen. Zwar würde die Anwendung dieses Grundsatzes bei uns vielleicht mehr Hindernisse finden, weil sie weniger kräftige Hülfsmittel besitzt, aber wir zweifeln nicht, daß schon durch das Hinarbeiten auf den angegebenen Zweck, viel Gutes erreicht würde. Man würde vielleicht durch dieses unvollständige System, keine gründlichen Besserungen erreichen, aber doch großer Verderbniß entgehen, und so dem amerikanischen Systeme, den unbestreitbarsten seiner Vorzüge entlehnen.

Wir sind der Meinung, daß die Regierung ein nützlichcs Werk unternehmen würde, wenn sie ein nach dem Plane der amerikanischen Gefängnisse erbautes, und so sehr als möglich nach den dort gebräuchlichen Zuchteinrichtungen verwaltetes Muster-Besserungshaus, errichtete. Dieses, mit der ganzen Einfachheit der von uns mitgebrachten Pläne entworfene Gefängniß, müßte ohne irgend eine baukünstlerische Pracht errichtet werden. Man müßte ferner dafür sorgen, bloß frisch Verurtheilte in dieses Besserungshaus zu bringen; denn wenn man dort plötzlich den Kern eines alten Gefängnisses hineinbrächte, würde man die an die nachsichtige Einrichtung unserer Zuchthäuser gewöhnten Sträflinge, schwerlich der Strenge der neuen Zucht zu unterwerfen vermögen.

Wir haben jetzt, um alles zusammen zu fassen, in den beiden ersten Theilen dieses Berichtes, die Vortheile des Besserungssystemes der Vereinigten Staaten auseinander gesetzt. Die Kennzeichen, an denen wir das neue amerikanische Sy-

stem erkannt haben, sind statt der Herrschaft der Gewalt und des Müßigganges, die unbeugsame Strenge einer gleichmäßigen Hausordnung, die Gleichheit der Strafen, der Religionsunterricht, und die Arbeit. Statt der Ungehemmtheit des Verkehrs, die Einsamkeit und das Stillschweigen, statt der Verderbniß der Sträflinge, deren Besserung, statt der jetzigen Gefangenaufseher, achtungswürdige Männer zur Leitung der Strafanstalten, und statt der Unordnung und der Unterschleife, Sparsamkeit in den Anstalten.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Verbesserung der Gefängniseinrichtung in Frankreich dringend ist, die stets wachsende Anzahl der rückfälligen Verbrecher ist eine Thatsache, welche alle Gemüther beschäftigt (L.E.). Die entlassenen Sträflinge, welche nichts anders sind, als durch ihren Aufenthalt in den Gefängnissen noch tiefer verberbte Verbrecher, geben, wo sie sich zeigen, mit Recht einen Gegenstand des Schreckens ab. Soll der Staat in seiner Ohnmacht die Verbrecher zu bessern, sie etwa übers Meer schicken? Frankreich werfe seine Augen auf England, und es wird im Stande seyn zu beurtheilen, ob es verständig wäre, diesen Staat hierin nachzuahmen ¹⁾.

Das Laster ist in unsren, mit einer furchtbaren Verderbniß behafteten Gefängnissen, zu Hause. Sollte aber diese Wunde, die sich tagtäglich vergrößert, nicht geheilt werden können, und sehen wir nicht in einem Lande, dessen Gefängnisse vor funfzehn Jahren noch schlechter als die unsrigen waren, höchst wirksame Anstalten zur Besserung der Bdschwicker bestehen.

Wir wollen kein Uebel für unheilbar erklären, welches Andere zu heilen im Stande waren; wir wollen aber auch nicht

1) Man sehe den Anhang über die Verbrecher-Ansiedelungen (und Biffer XX, AA.).

die Einrichtung der Gefängnisse nicht verdammen, sondern an deren Verbesserung arbeiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es des Zusammenwirkens vieler Kräfte. Zuvörderst müssen alle Schriftsteller, welche durch ihr Talent einigen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben, sich bemühen, ihr eine neue Richtung zu verleihen, und es dahin zu bringen, daß der geistige Theil der Zucht, nicht noch mehr als die Verbesserung der sächlichen Gefängniseinrichtung, vernachlässigt werde. Die Theilnahme an diesem Besserungswerke, muß alle Geister beschäftigen, und in alle Gemüther übergehen. Es wäre selbst wünschenswerth, daß unter den verschiedenen Organen der öffentlichen Meinung ein Streit entstehe, um in Erfahrung zu bringen, welches die Zuchtstrafen sind, die man ohne Verletzung des Volksgeföhls zulassen könnte, so wie diejenigen, welche mit unserer Civilisation und unseren Sitten unverträglich sind.

Endlich müßte die Regierung, unsere Gesetzgebung mit den Grundsätzen des Besserungssystems in Uebereinstimmung bringen, und vor Allem die unterrichtetsten Männer zur Erwägung dieser wichtigen Gegenstände auffordern.

Der künftige Erfolg des Besserungssystems, hängt sehr von seinem Ausstreten unter uns ab. Es ist demnach wichtig, daß jede Vorsichtsmaasregel getroffen werde, um den Erfolg der ersten in Frankreich errichteten Anstalt dieser Art, zu sichern. Vor Allem muß aber, damit diese Anstalt gelinge, die öffentliche Meinung sich mit derselben beschäftigen, sie günstig aufnehmen, durch ihre Zustimmung beschützen, und sie, statt ihr Hindernisse in den Weg zu legen, mit jenem geistigen Beistande durchbringen, ohne den keine Anstalt in einem freien Lande gedeihen kann.

Dritter Theil.

Von den Rettungshäusern.

Erstes Hauptstück.

Ursprung der Rettungshäuser in den Vereinigten Staaten. — Art ihrer Einrichtung. — Ihre Bestandtheile. — Die Anstalt hat über die jugendlichen Verbrecher alle Rechte eines Vormunds. — Das Rettungshaus steht in der Mitte zwischen Gefängniß und Erziehungsanstalt. — Einrichtung dieser Anstalten. — Rettungshäuser in Newyork, in Philadelphia und in Boston. — Vertheilung der Zeit der Kinder zwischen Handarbeit und Schulunterricht. — Unternehmer. — Zuchtmittel. — Merkwürdige Abstufung der in dem Bostonschen Rettungshause eingeführten Zucht. — Die minder hochsteigende in Newyork und Philadelphia, ist vorzuziehen. — Aus welchen Ursachen ein Kind das Rettungshaus verläßt. — Wirkung der Rettungshäuser in Hinsicht auf Besserung.

Der Gouverneur Clinton, dessen Rahme im Staate Newyork stets gefeiert bleiben wird, sagte, die Rettungshäuser sind die nützlichsten Besserungsanstalten, welche jemals durch den Geist des Menschen erdacht, und durch seine Wohlthätigkeit ausgeführt sind. Wir werden dieses Werk mit ihrer Untersuchung endigen, wie wir es schon bei dessen Anfange angekündigt haben.

Das erste Rettungshaus in den Vereinigten Staaten, wurde 1825 in Newyork errichtet. Ihm folgten ähnliche

Anstalten in Boston 1826, und in Philadelphia 1828, und alles zeigt, daß Baltimore bald eine gleiche besitzen wird (S. 6.). Man kann bei dieser Gelegenheit recht einsehen, wie groß in den Vereinigten Staaten die Gewalt der Ver-
 innung ist.

Einige Bürger von Newyork fassten, gerührt vom furchtbaren Schicksale der jugendlichen Verbrecher, welche in den Gefängnissen vermischet mit den verhärteten Verbrechern saßten, den Gedanken, diesem Uebel abzuhelfen. Sie vereinigten ihre Bemühungen, und arbeiteten zuerst an der Aufklärung der öffentlichen Meinung, worauf sie das Beispiel der Großmuth gebend, der Errichtung eines Rettungshauses Selbopfer brachten, denen eine Menge von Beiträgen Anderer folgte.

Die also aus dem Zusammenwirken der christlichen Liebe Einzelner entstandenen Rettungshäuser, sind demnach ursprünglich eine Privatanstalt. Indes haben sie die Genehmigung der Staatsbehörde erlangt, und alle in ihnen Eingeschlossene, werden dort gesetzlich verwahrt. Indem aber das Gesetz die Rettungshäuser billigt, mischt es sich keinesweges in ihre Leitung oder Veaufsichtigung, deren Besorgung es Denjenigen überläßt, welche die Anstalt gestiftet haben.

Alle Jahr bewilligt der Staat eine Geldunterstützung, um die Ausgaben für ihre Unterhaltung bestreiten zu helfen, nimmt aber durchaus keinen Theil an ihrer Verwaltung.

Die Behörde der Rettungshäuser, ist eigentlich die Gesammtheit aller derer, welche zur Errichtung der Gebäude beigesteuert haben, oder welche noch durch Jahresbeiträge, für die Kosten ihrer Erhaltung sorgen. Die Beitragenden kommen zusammen, und ernennen Verwalter (Managers), denen sie die Gewalt übertragen, die Anstalt auf die ihnen am vortheilhaftesten scheinende Weise zu leiten. Diese Verwalter wählen die Beamten, und fassen alle für die Leitung des Hauses nöthigen Verfügungen ab. Aus ihnen wird wieder ein beständiger Geschäftsrath gebildet, welcher über

die Ausführung aller Beschlüsse zu wachen hat. Dies ist die ausübende Gewalt der Anstalt. Die Beamten des Rettungshauses stehen unmittelbar unter dem Geschäftsrathe, dem sie alle ihre Handlungen vorlegen. Der Regierung brauchen sie keine Rechenschaft abzustatten, und sie verlangt auch keine von ihnen.

Unter den Beamten ist der Vorsteher derjenige, dessen Wahl die Aufmerksamkeit am meisten beschäftigt, weil er die Seele der ganzen Verwaltung ist.

So geheißen die sich selbst überlassen, und allein der Prüfung der öffentlichen Meinung unterworfenen Rettungshäuser. Die Bemühungen durch welche sie sich erhalten, sind um so mächtiger, weil sie freiwillig und ungehemmt sind. Die Ausgaben dafür, werden ohne Mühe und ohne Bedauern gemacht, weil sie freiwillig sind, und der geringste Beitragende, seinen Antheil an der Verwaltung, und also auch am Erfolge der Anstalt besitzt. Wenn gleich die Bau- und Unterhaltungskosten nicht vom Staate bezahlt werden, liegen sie dennoch der bürgerlichen Gesellschaft nicht weniger zur Last, aber sie ruhen wenigstens auf Denjenigen, welche durch ihr Vermögen sie am besten tragen können, und die in dieser verdienstlichen Selbstbeschäftigung, eine sittliche Schabloshaltung finden.

Die Rettungshäuser bestehen aus zwei ganz verschiedenen Bestandtheilen. Man nimmt in ihnen junge Leute beiderlei Geschlechts unter zwanzig Jahren auf, welche wegen irgend eines Verbrechens verurtheilt worden sind. Es werden aber auch solche, die weder verurtheilt wurden, noch vor Gericht gestanden haben, vorsichtshalber hingefendet.

Gewiß wird niemand, die Nothwendigkeit der Rettungshäuser für jugendliche Verbrecher bestreiten. Man hat zu allen Zeiten und in allen Ländern den Uebelstand anerkannt, junge Uebelthäter, und alte im Verbrechen verhärtete Sträflinge, an einem und dem nämlichen Orte unterzubringen, und gleichen Einrichtungen zu unterwerfen. Der Gefangene

der noch jung ist, hat oft nur einen leichten Fehltritt begangen, weshalb es Unrecht wäre, ihn im Gefängnisse mit dem zusammen zu bringen, der Verbrechen abzubüßen hat. Ein solcher Mißgriff ist so groß, daß die Richter anstehen jugendliche Verbrecher zu verfolgen, so wie die Geschworenen sie zu verurtheilen. Dafür zeigt sich aber wieder eine andere Gefahr. Durch die Ungestraftheit ermuthigt, überlassen sie sich neuen Unordnungen, von denen eine mit ihrem Fehltritte in Verhältniß stehende Bestrafung, sie vielleicht für immer abgehalten haben würde.

Das Rettungshaus, dessen Einrichtung weder zu streng für ein Kind, noch zu milde für einen Verbrecher ist, beabsichtigt demnach, den jungen Missethäter, gleichzeitig der Härte der Bestrafung und der Gefahr der Straflosigkeit, zu entziehen.

Die Nichtverurtheilten welche man in das Rettungshaus sendet, sind Knaben und Mädchen, die ohne ein Verbrechen begangen zu haben, sich in einer, ihnen und dem Staate gefährlichen Lage befinden. Hierher gehören die Waisen, welche ihre Armuth zu Umhertreibern oder Bettlern gemacht hat, Kinder die von ihren Aeltern verlassen worden sind, und welche ein unordentliches Leben führen; mit einem Worte Alle, welche durch ihre Fehler, oder die ihrer Aeltern, oder durch Unglücksfälle, in einen dem Verbrechen so nahe liegenden Zustand verfallen sind, daß sie, wenn sie ihre Freiheit behielten, unfehlbar strafbar werden müßten ¹⁾.

Man hat demnach für paßlich gehalten, daß die Rett-

1) Als wir das Rettungshaus in Newyork besuchten, brachten wir in Erfahrung, daß mehr als die Hälfte der bis jetzt dort aufgenommenen Kinder, in Folge von Unglücksfällen die man ihnen nicht Schuld geben kann, dort hingerkommen sind. So hatten von 513 Kindern, 135 ihren Vater verlohren, 40 ihre Mutter, 67 beide Aeltern, 51 waren durch die anerkannte schlechte Aufführung oder Achtlosigkeit ihrer Aeltern, verbrecherisch geworden, und bei 47 hatte sich die Mutter wieder verheirathet.

ungshäuser gleichzeitig, jugendliche Verbrecher, und solche die auf dem Punkte stehen es zu werden, enthielten. Hierdurch wird für diese die Schmach der Vorgerichtstellung, und für Alle, die Beschmigung des Gefängnisses vermieden. Damit endlich gar kein Schimpf sich an das Dasein des jungen Verbrechers in dem Rettungshause hefte, hat man dieser Anstalt einen Rahmen gegeben, der nur an erlittenes Unglück denken läßt. Das Rettungshaus ist daher, obgleich es eine gewisse Anzahl Verurtheilter enthält, kein Gefängniß. Die dort verwahrten erdulden keine Strafe, und der Ausspruch in Folge dessen die Kinder in diese Anstalt geschickt werden, hat gewöhnlich weder die Feierlichkeit noch die äussere Gestalt eines Urtheils. Wir wollen hier eine Thatsache mittheilen, welche uns den Geist dieser Anstalten zu bezeichnen scheint. Die Richter, welche die Kinder ins Rettungshaus schicken, setzen niemals die Länge der Zeit fest, welche der jugendliche Verbrecher dort zubringen soll, sondern begnügen sich sie in dem Hause unterzubringen, welches von diesem Augenblicke an, alle Rechte eines Vormunds über sie erwirbt. Dieses Vormundschaftsrecht erlischt, wenn der Mündel sein zwanzigstes Jahr erreicht hat, aber die Verwalter der Anstalt sind, selbst ehe er so alt geworden ist, berechtigt ihn herauszunehmen, wenn dies zu seinem Besten gereicht.

Das Rettungshaus steht in der Mitte, zwischen der Erziehungsanstalt und dem Gefängnisse. Man nimmt dort die jugendlichen Verbrecher auf, aber viel weniger um sie zu bestrafen, als um ihnen diejenige Erziehung zu gewähren, welche ihre Aeltern oder ihr Glücksmangel ihnen versagt hat. Darum können aber auch die Behörden, die Länge des Aufenthalts in der Anstalt nicht bestimmen, weil sie nicht vorherzusehen vermögen, wie viel Zeit nöthig seyn werde, die Kinder zu bessern, und ihre lasterhaften Neigungen umzuändern ¹⁾.

1) Die Behörden welche das Recht haben, Kinder in das Rettungshaus zu schicken, sind.

Die Sorge für Ermittlung dieser Bestimmung, wird den Verwaltern der Anstalt überlassen, welche täglich die ihrer Obhut anvertrauten Kinder sehen, über deren Fortschritte urtheilen, und diejenigen auswählen, denen man ohne Gefahr die Freiheit bewilligen kann. Wenn aber auch ein Kind das Rettungshaus in Folge seiner guten Aufführung verlassen hat, hört es darum nicht auf, bis zum zwanzigsten Jahre unter dem Schutze der Verwalter desselben zu stehen. Läßt es aber die Hoffnungen unerfüllt, welche es hatte schöpfen machen, so haben diese das Recht es in die Anstalt zurück zu fordern, und dürfen die strengsten Mittel anwenden, um es zur Rückkehr in dieselbe zu zwingen.

Man hat in Pennsylvanien, gegen das den Rettungsanstalten bewilligte Recht, Menschen, die weder ein Verbrechen begangen hatten noch verurtheilt worden waren, einzusperrern, einige Einwände gemacht. Man sagte, eine solche Gewalt stehe im Widerspruche mit der Verfassung der Vereinigten Staaten, und man fügte hinzu, daß die den Vorstehern der Anstalt bewilligte Freiheit, nach ihrem Gefallen die Dauer der Haftzeit zu vermindern oder zu verlängern, eine Quelle der Willkühr abgebe, welche in einem freien Staate nicht gebuldet werden dürfe. Theoretisch würde es schwer gewesen seyn, diese Einwendung zurückzuweisen. Indes sah man ein,

-
- 1) Die peinlichen Gerichtshöfe.
 - 2) Sämmtliche höhere Polizeibeamte.
 - 3) Die Vorsteher des Werk- und Armenhauses.

Im vierten Theile, ersten Hauptstück, Titel 7, §. 17. der neuen Gesetze des Staates Newyork, heißt es wie folgt. „So oft ein weniger als sechzehn Jahre altes Kind, eines todswürdigen Verbrechens (felony) überführt wird, kann der Gerichtshof, anstatt es zur Einsperrung in einem Zuchthause zu verurtheilen, seine Aufbewahrung in dem Rettungshause verordnen, welches die Gesellschaft zur Besserung der jugendlichen Verbrecher, in der Stadt Newyork gestiftet hat, wenn nicht der Gerichtshof von eben dieser Gesellschaft benachrichtigt wird, daß in dem Rettungshause kein verfügbarer Platz leer ist.“

daß die Rettungshäuser das Schicksal der jugendlichen Verbrecher erleichterten, und nicht erschwerten, und daß die dort eingesperrten nicht verurtheilten Kinder, keinesweges die Opfer der Verfolgung, sondern nur einer schadenbringenden Freiheit beraubt sind.

Gegenwärtig, spricht kein Mensch mehr gegen die Rettungshäuser. Indesß begreift sich leicht, mit welcher Vorsicht die Vollmacht derjenigen welche die Gewalt haben Kinder dorthin zu schicken, immer ausgeübt werden müsse, sobald man erwägt, daß sie das Recht besitzen, ein Kind seinem Vater und seiner Mutter zu entreißen, um es in der Anstalt unterzubringen, und daß sie diese Macht so oft ausüben müssen, als die Fehltritte des Kindes den Aeltern Schuld gegeben werden können. Das Gesetz hat die Möglichkeit des Misbrauchs vorher gesehen, und demselben abzuhelfen versucht, indem das Kind nämlich gesetzmäßig das Recht hat, vor dem gewöhnlichen Richter, gegen die Entscheidung des Beamten durch den es in die Anstalt geschickt wird, Einspruch zu thun. Auch die Aeltern sind im Besitze des nämlichen Rechtes, und es ist nicht beispellos, daß man sich desselben bedient hat.

Uebrigens braucht man in diesen Anstalten, gewiß keine Verfolgung und Tyrannei zu befürchten. So nothwendig es ist, daß das Besserungshaus weder die Strenge noch die rein sächliche Einrichtung eines Gefängnisses besitze, eben so gefährlich würde es seyn, wenn dessen Verwaltung zu nachsichtig, und rein geistig wäre, wie die einer Schule. Sollten sich aber diese Anstalten in Amerika, vom eigentlichen Zwecke ihrer Gründung entfernen, so würde dies weit weniger durch zu große Strenge, als durch Hinneigung zu übermäßiger Nachsicht geschehen.

Die Hauptgrundsätze auf denen die Rettungshäuser beruhen, sind sehr einfach. In Neuyork und in Philadelphia, sind die Kinder bei Nacht in Einzelzellen getrennt, können aber bei Tage frei mit einander verkehren. Die Trenn-

ung bei Nacht, scheint durch die Sorge für Erhaltung der Sittlichkeit, streng geboten zu werden, ist aber bei Tage nicht nothwendig. Gänzliche Einsamkeit würde für Kinder tödtlich seyn, und das Stillschweigen könnte unter ihnen nicht ohne Strafen aufrecht erhalten werden, die man schon wegen ihrer Gewaltthätigkeit verwerfen muß. Uebrigens würden die größten Unbequemlichkeiten daraus entstehen, wenn man sie der geselligen Verbindung berauben wollte, ohne welche ihr geistiges Fortschreiten, nicht die gehörige Entwicklung erlangen kann.

In Boston sind sie weder bei Tage noch bei Nacht getrennt, und wir haben nicht wahrgenommen, daß das Zusammensein während der legt erwähnten Zeit, Nachtheile zur Folge gehabt hätte. Aber die Gefahr ist darum in unsren Augen nicht minder groß, und wird in Boston nur durch einen ganz außerordentlichen Eifer und eine Wachsamkeit vermieden, welche man im Allgemeinen, auch von den pflichtgetreuesten Menschen nicht erwarten darf.

Die Zeit der Kinder, ist zwischen dem ihnen gegebenen Unterrichte, und den Beschäftigungen welche sie treiben müssen, getheilt. Sie empfangen Elementarunterricht, wie er ihnen im Laufe des Lebens nützlich seyn kann, und man lehrt sie ein Handwerk, dessen Ausübung ihnen die Mittel zum Dasein verschaffen wird. Ihre geistigen Arbeiten verleihen der Anstalt das Ansehen einer Elementarschule, während die in den Werkstätten, eben so wie in einem Gefängnisse betrieben werden. Dies sind die beiden ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten, an denen man ein Rettungshaus erkennt.

Man beschränkt sich aber nicht darauf, die Geschicklichkeit ihrer Hände zu üben, und ihren Verstand zu entwickeln, sondern bemüht sich vorzugsweise, ihre Herzen zu bilden, und ihnen die Grundsätze der religiösen Sittlichkeit einzufloßen. Herr Hart, Vorsteher des Rettungshauses in Newyork, sagte uns oft, daß er den Erfolg seiner Bemühungen, ohne den Beistand der Religion für unmöglich halten würde.

Wenn der junge Sträfling im Rettungshause anlangt, macht ihn der Vorsteher mit den Gesetzen dieser Anstalt bekannt, und giebt ihm als Leitfaden für sein künftiges Betragen, folgende zwei, durch ihre Einfachheit bemerkenswerthe Rathschläge. Der erste lautet, Lüge nie, und der zweite, Mache es so gut du nur kannst. Darauf verzeichnet der Vorsteher den Namen des Neueingetretenen, in dem großen Sittlichkeitsbuche. Dieses Buch ist dazu bestimmt, alle auf die Kinder bezüglichen Nachrichten zu enthalten. Es meldet, in so weit es möglich ist, ihr früheres Leben, ihre Auführung in der Anstalt, und nach ihrer Entlassung aus derselben. Darauf wird das Kind in diejenige Klasse gesetzt, welche sein Alter, oder die Kenntniß welche man von seiner Sittlichkeit besitzt, passend erscheinen macht. Herr Hart bezeichnet die erste Klasse als diejenige, in der die Kinder nicht fluchen, niemals lügen, sich in ihrem Gespräche keines schmutzigen oder unschicklichen Ausdrucks bedienen, und in der Schule eben so fleißig wie in der Werkstätte sind. Bei Hrn. Wells in Boston, besteht diese Klasse aus denjenigen, welche sichere, regelmäßige, und beständige Anstrengungen zum Guten machen.

In Boston ist die Aufnahme des Kindes in die Anstalt, von Umständen begleitet, welche uns mittheilenswerth scheinen. Sie bildet einen kleinen Staat, ähnlich dem großen, und man muß daher, einmal in Amerika, um in jenen aufgenommen zu werden, nicht nur dessen Gesetze kennen und sich ihnen frei unterwerfen, sondern auch von allen denen, aus welchen er bereits besteht, als Mitglied aufgenommen werden. Dieser Aufnahme geht daher eine Prüfungszeit voran, nach welcher der Suchende, von der Mehrheit der Stimmen aufgenommen, oder zurückgewiesen wird ¹⁾.

In jedem Rettungshause werden die Kinder in gute und

1) Man sehe hinten unter Ziffer XIII, die von Herrn Wells entworfene Boston'sche Hausordnung.

schlechte Klassen getheilt. Das Betragen der jungen Missethäter macht dieselben, je nachdem es gut oder schlecht ist, aus einer in die andere übergehen. Die guten Klassen besitzen Vorrechte, die den schlechten abgehn, und diese sind Entbehrungen unterworfen, welche die ersten nicht zu ertragen haben ¹⁾).

Alle Tage wird wenigstens acht Stunden in den Werkstätten gearbeitet, in denen die Kinder mit nützlichen Handwerken, als Tischlern, Schustern, Schneidern, Zimmern u. s. w., beschäftigt werden. Vier Stunden sind für die Schule bestimmt. Gleich nach dem Aufstehen und vor dem Zubettegehen, wird gebetet. Drei Mahlzeiten währen Jede eine halbe Stunde, so daß der Tag ungefähr funfzehn Stunden dauert, und neun zur Ruhe bleiben. Dies ist mit geringer Ausnahme, die in den beiden Rettungshäusern in Newyork und Philadelphia eingeführte Ordnung, welche alle Tage die nämliche bleibt, und nur nach den Jahreszeiten, die Stunden des Aufstehens und des Zubettegehens verrückt. In Boston, wo der sittliche Theil der Erziehung einen größeren Raum einnimmt, ist die Einrichtung nicht ganz dieselbe. Hier werden nur fünf und eine halbe Stunde zur Arbeit in den Werkstätten bestimmt, und auffer vier in der Schule zugebrachten Stunden, mehr als eine dem Religionsunterrichte gewidmet. Neben diesen haben alle Kinder, täglich zwei und ein viertel Erholungsstunden. Aus diesen Mußestunden, ziehen die Kinder oft den größten Nutzen. Der Vorsteher, Hr. Wells, nimmt an allen ihren Spielen Theil, und ihr sittlicher Charakter bildet sich, während sich ihre Kraft durch Leibesübungen entwickelt, unter dem Einflusse eines ausgezeichneten Mannes, der sich, wenn gleich anwesend, gleichsam unter ihnen verbirgt, und dessen Gewalt niemals größer ist, als in dem Augenblicke, wo er sie nicht fühlbar macht.

1) Hiermit sind die Ordnungen der Rettungshäuser in Boston, Newyork und Philadelphia, zu vergleichen.

In der Schule lehrt man die Kinder lesen, schreiben und rechnen, so wie man ihnen auch einigen Unterricht in der Geschichte und Erdkunde ertheilt. Die Methode deren man sich in jeder bedient, ist die Lancaster'sche. Die Kinder zeigen im Allgemeinen eine sehr große Leichtigkeit, die ihnen von dem Lehrer dargebotenen Kenntnisse, aufzufassen. Man hat in Amerika oft bemerkt, daß die Rettungshäuser aus einer Klasse von Kindern bestehen, welche geistreicher als alle übrigen sind, und die Natur dieser Anstalten erklärt diese Thatsache. Man nimmt dort gewöhnlich diejenigen Kinder auf, welche von ihrer Familie verlassen, oder dem väterlichen Hause entronnen sind, die deshalb frühzeitig auf ihre eigenen Kräfte beschränkt, genöthigt wurden, in ihrem Verstande und ihren natürlichen Fähigkeiten, die Mittel zu ihrem Unterhalte zu suchen. Man darf also nicht über die Fortschritte erstaunen, welche sie im Unterrichte machen. Uebrigens besitzen die meisten einen unruhigen, abentheurerischen, lernbegierigen Geist. Diese Geneigtheit, welche sie im Anfange zu ihrem Untergange hintrieb, wird für sie in der Schule, ein kräftiger Hebel des Gelingens. Man verweigert ihnen kein nützlichcs Buch, welches sie zu ihrem Unterrichte wünschen. Es finden sich in Philadelphia in der Büchersammlung der Anstalt, mehr als funfzehnhundert Bände, sämmtlich zum Gebrauche der Kinder.

Die Arbeitsstunden sind für alle unabänderlich, und keiner soll von denselben befreit seyn. Indesß ist eine Arbeitsaufgabe festgesetzt, nach deren Vollendung derjenige, welcher schneller als die andern mit derselben fertig geworden ist, sich erhohlen darf.

Die Beaufsichtigung, unter der die Kinder in der Schule und in der Werkstätte stehen, hört auch während der Erhohlungstunden nicht auf; sie können frei unter sich spielen, aber jedes leidenschaftliche Spiel um irgend eine Sache, ist streng untersagt.

Bei ihrer Lebensweise, ist alles der Gesundheit gemäß

eingerrichtet. Sie müssen sich täglich Hände und Füße waschen, sind sauber gekleidet, und ihre, wenn auch grobe Nahrung, ist reichlich und gesund. Niemand darf etwas anderes essen, als was durch die gewöhnliche Zucht der Anstalt vorgeschrieben ist, und das einzige Getränk ist Wasser. Eine Schenke, in der die Kinder außerordentliche Speisen oder Getränke erhalten könnten, ist nicht vorhanden, und man wacht sorgfältig darüber, daß sie sich dieselben nicht, durch Verbindung mit Auswärtigen verschaffen können.

Nahrung, Kleidung und Schlafstätte, werden von der Verwaltung geliefert, und nur die Arbeit der Kinder, an Unternehmer ausgethan. Auch hier sind aber solche Beschränkungen im Vertrage eingeführt, daß der Unternehmer in der Anstalt, keine Art von Einfluß ausüben kann.

In Newyork und Philadelphia überläßt man an den Unternehmer acht Arbeitsstunden, in Boston aber nur fünf und eine halbe. Der Unternehmer oder seine Leute kommen in die Anstalt, um die verschiedenen Gewerbe welche dort getrieben werden, zu lehren, dürfen aber kein Gespräch mit den Kindern führen, noch sie eine Minute länger als die festgesetzte Zeit, in den Werkstätten festhalten. Es läßt sich denken, daß man unter solchen Bedingungen, hinsichtlich auf Gelderwerb, keinen vortheilhaften Handel mit dem Unternehmer abschließen kann; aber man läßt die Kinder auch nicht arbeiten, um daraus Vortheil zu ziehen, sondern hat bloß den Zweck, ihnen die Gewohnheit der Arbeit zu verleihen, und sie ein nütliches Handwerk zu lehren ¹⁾.

1) Man sieht, daß in den Vereinigten Staaten nichts geschieht, was dem bei uns Ueblichen ähnlich wäre. Im dem Pariser Gefängnisse Madelonnettes für jugendliche Verbrecher, liegt die ganze Zucht in den Händen des Unternehmers. Er stellt jedes Kind als sein persönliches Eigenthum an, und wenn man einige Sorgfalt auf den Unterricht dieser jungen Missethäter wenden will, gestattet es der Unternehmer nicht, und sagt, „man stiehlt mir die Zeit, welche mir gehört.“ Er

Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Erhaltung der Rettungshäuser, kostbarer als die der übrigen Besserungsanstalten ist. Einerseits werden die Kinder besser ernährt, besser gekleidet als erwachsene Verbrecher, und die Ausgabe für ihren Unterhalt ist gleichfalls größer. Andererseits bringt ihre Arbeit nicht so viel ein, als die von langzeitigen Sträflingen. Endlich verläßt der junge Mißethäter das Haus, sobald er anderswo vortheilhafter untergebracht werden kann, und erlangt demnach seine Freiheit in dem Augenblicke, wo er ein Handwerk versteht, oder wo seine Arbeit der Anstalt etwas einzutragen vermag.

Die Verwaltung der Rettungshäuser in Amerika, geschieht fast allein durch eigene Beschaffung ihres Bedarfes, und man glaubt mit Recht, daß die Zulassung von Unternehmern für alle Zweige der Verwaltung, mit der sittlichen Richtung welche die Anstalt empfangen muß, unvereinbar seyn würde.

Obgleich die Unterhaltung dieser jungen Mißethäter im Ganzen sehr kostspielig ist, scheint doch alles darauf berechnet zu seyn, die Ausgaben möglichst zu vermeiden. Die Rettungshäuser enthalten sowohl Knaben als Mädchen, welche obgleich unter dem nämlichen Dache vereinigt, dennoch vollkommen getrennt sind. Diese Nähe gestattet aber auch, den Mädchen viele Arbeiten anzuvertrauen, welche, wenn sie von Andern verrichtet würden, dem Hause lästig werden müßten. So waschen sie das Leinenzeug, bessern die Sachen aus, und

sieht nur auf seinen eigenen greiflichen Vortheil, aber der der Kinder rührt ihn nicht. Auch denkt er nur daran, durch ihre Arbeit möglichst viel Geld zu gewinnen. Da es lange währt, ehe ein Handwerk erlernt werden kann, giebt er sich selten Mühe es die Kinder zu lehren, sondern beschäftigt sie lieber mit mancherlei Handarbeiten, welche weder Gewandtheit noch Fertigkeit verlangen, wie Papparbeiten, Spänglerei u. s. w. Diese für ihn einträglichen Arbeiten, sind ohne allen Nutzen für die Kinder, welche in dem Augenblicke wo sie das Haus verlassen, kein Handwerk verstehen, welches sie ausüben könnten.

machen die meisten Kleidungsstücke, welche sie oder die Knaben tragen. Auch besorgen sie die Küche der ganzen Anstalt, so daß man auf diese Weise, derselben nicht nur viele Ausgaben erspart, sondern auch die jungen Mädchen, welche auf eine andere Weise, schwerlich einträglich zu gebrauchen seyn würden, nützlich beschäftigt.

Diese Ordnung der Dinge wird, nachdem sie einmal eingeführt ist, durch Zuchtmittel erhalten, welche wir jetzt betrachten wollen. Zwei Hebel sind es, deren man sich hierzu bedient, der Strafen und der Belohnungen. Jedoch muß man bei der Anwendung dieses Grundsatzes, zwischen den Rettungshäusern in Newyork und Philadelphia, und dem in Boston, unterscheiden.

In den beiden ersten Anstalten giebt es für die Kinder, welche die Hausordnung übertreten, folgende Strafen.

- 1) Entziehung der Erhöhung.
- 2) Einsame Einsperrung in einer Zelle.
- 3) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brodt.
- 4) In schweren Fällen Leibesstrafen, d. h. Peitschenhiebe.

In Newyork berechtigt die Hausordnung ausdrücklich zum Ertheilen von Schlägen. In Philadelphia scheut sie sich, diese Erlaubniß ausdrücklich zu ertheilen, beschränkt sich aber darauf, solche nicht zu untersagen. Die Strafverfügung hängt vom Vorsteher ab, der eine willkürliche Gewalt in der Anstalt besitzt.

Während die ungelehrigen Zöglinge, diesen verschiedenen Bestrafungen nach der Schwere ihres Vergehens unterworfen werden, erhalten die übrigen Kinder, deren Aufführung gut gewesen ist, ehrende Auszeichnungen. Diese bestehen entweder darin, daß sie zu den ersten Klassen gehören, oder daß sie ein besonderes Ehrenzeichen tragen, welches sie von den übrigen auszeichnet. Endlich bestimmt der Vorsteher unter den besten, eine große Zahl Rottmeister (Monitors), denen er einen Theil der Beaufsichtigung anvertraut, und dieser Beweis

des Zutrauens, ist für die Erwählten eine Auszeichnung, auf die sie einen großen Werth setzen.

In Boston sind die Leibesstrafen aus dem Rettungshause verbannt, die Zucht der Anstalt ist rein geistig, und beruht auf Grundsätzen, die der höchsten Weltweisheit angehören.

Alles zweckt dort darauf ab, die Gesinnung der jugendlichen Verbrecher zu erheben, und sie anzufeuern, ihre Selbstachtung und die ihrer Genossen, zu erwerben. Um diesen Zweck zu erreichen, behandelt man sie wie Erwachsene, und wie Mitglieder einer freien Genossenschaft.

Wir betrachten diese Ansicht aus dem Gesichtspunkte der Zucht, weil es uns geschienen hat, daß die hohe Meinung, die man dem Kinde vom Werthe seiner Eittlichkeit und seiner geselligen Lage einzuschärfen sucht, sich nicht nur dazu eignet, seine Besserung zu bewirken, sondern auch das wirksamste Mittel ist, um seine gänzliche Unterwerfung zu erhalten.

Zuvörderst ist es ein feststehender Grundsatz des Hauses, daß niemand wegen eines Fehlers bestraft werden kann, der nicht in den göttlichen Gesetzen, oder denjenigen des Landes, oder der Anstalt, vorhergesehen ist. Dies ist der erste Grundsatz der Strafgesetzgebung dieses Rettungshauses. Die Hausordnung enthält auch noch folgenden Grundsatz. „Da es ausser der Gewalt des Menschen liegt, den Mangel an Ehrerbietung gegen Gott zu bestrafen, so wird man sich darauf beschränken, demjenigen der sich desselben schuldig gemacht hat, jede Theilnahme am Gottesdienste zu untersagen, und so den Strafbaren der Gerechtigkeit Gottes überlassen, die seiner in der Zukunft harrt.“

Im Bostonschen Rettungshause ist die härteste Strafe jedes Kindes, in den Augen seiner Genossen und in seiner eigenen Meinung, die Entfernung vom Gottesdienste.

Ausserdem heisst es an einem andern Orte, daß Anzeigen der Kinder von den Vergehungen Anderer, nicht zugelassen

sen werden sollen, wozu der nächste Artikel noch hinzusetzt, daß keiner wegen eines aufrichtig gestandenen Fehlers, bestraft werden darf. Wir kennen in Frankreich öffentliche Anstalten, in denen zu solchen Anzeigen aufgemuntert wird, und wo diese von den Besseren gemacht werden.

Außerdem besteht in Boston ein Sittenbuch, in welchem bei Jedem, die von ihm verdienten guten oder schlechten Bemerkungen, verzeichnet sind. Was aber dieses Sittenbuch von dem der übrigen Rettungshäuser unterscheidet, ist, daß jedes Kind selbst die Bemerkungen liefert, welche dasselbe betreffen. Die Kinder werden sämmtlich jeden Abend der Reihe nach gefragt, und Jeder aufgerufen, sein Betragen am verflossenen Tage zu richten; worauf dann seiner Erklärung gemäß, die ihn betreffende Bemerkung eingeschrieben wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß er sich beständig selbst härter beurtheilt, als dies durch Andere geschehen würde. Auch sieht man sich oft in der Nothwendigkeit, die Strenge, ja selbst die Ungerechtigkeit dieses Urtheilspruches, abzuändern.

Wenn sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Abstufung des Sittlichkeitszustandes zeigen, oder wenn sich einige Zöglinge, Vergehungen gegen die Hausordnung haben zu Schulden kommen lassen, wird ordentlich Recht gesprochen. Man wählt aus den Kindern in der Anstalt zwölf Geschworene, und diese erkennen, entweder auf die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten.

So oft unter ihnen ein Richter oder ein Nottdmeister erwählt werden muß, versammeln sich Alle, schreiten zur Wahl, und derjenige der die meisten Stimmen gehabt hat, wird von dem Vorsitzer als erwählt ausgerufen. Nichts wird mit größerem Ernste betrieben, als diese Wahlhandlung der zehnjährigen Wähler oder Geschworenen.

Man wird uns verzeihen, daß wir diese Einrichtung auseinanderzusetzen, und ihre geringsten Einzelheiten angegeben haben. Wir brauchen nicht zu bemerken, daß wir dieses Kinder-Bürg-

erthum, grade nicht mit großem Ernste betrachten. Aber wir haben geglaubt, eine Einrichtung mittheilen zu müssen, welche durch ihre Eigenthümlichkeit bemerkenswerth ist. Uebrigens liegt in diesem Staatsbürgerspiele, welches so wohl mit den Landeseinrichtungen übereinstimmt, größere Tiefe als man glaubt. Diese kindlichen Eindrücke, und dieser frühzeitige Gebrauch der Freiheit, tragen vielleicht späterhin dazu bei, jene jungen Missethäter gehorsamer gegen die Geseze zu machen. Ohne also im Voraus ein Urtheil über das staatsbürgerliche Ergebnis dieser Einrichtung fällen zu wollen, glauben wir doch bemerken zu müssen, daß dasselbe mindestens als Mittel zur sittlichen Erziehung, sehr wichtig ist.

Man sieht leicht, welcher Entwicklung diese jungen Gemüther fähig sind, in denen man alle Gefühle hat anklingen lassen, welche im Stande sind, sie über sich selbst zu erheben.

Jedoch besitzt die Hausordnung auch noch andere Waffen, deren sie sich bedient, wenn die übrigen geistigen Mittel unzureichend gewesen sind.

Die Kinder welche sich gut aufführen, genießen großer Vorrechte. Sie allein nehmen an den Wahlen Theil, und sind auch allein wählbar; ja die Stimmen derjenigen welche zur ersten Klasse gehören, zählen selbst doppelt. Dies ist eine Art doppelten Stimmrechts, auf welches die andern nicht eifersüchtig seyn können, weil es von ihnen abhängt, sich den nämlichen Vorzug zu erwerben. Die guten Kinder sind im Besitze der wichtigsten Schlüssel des Hauses, sie gehen ungehindert aus der Anstalt hinaus, und verlassen ihren Platz an den Orten wo sie beisammen sind, ohne, dazu erst einer besondern Erlaubniß zu bedürfen. Man glaubt ihnen bei jeder Gelegenheit aufs Wort, und man feiert ihren Geburtstag. Nicht alle guten Kinder genießen diese Vorrechte, wer aber zu einer guten Klasse gehört, hat das Anrecht auf einige derselben.

Die in der Klasse der bösen Kinder auferlegten Strafen,

sind folgende. Die Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit. Außerdem dürfen sie nicht ohne Erlaubniß zum Vorsteher hineingehen, noch mit ihm sprechen, so wie es ihnen unterfragt ist, mit den übrigen jugendlichen Verbrechern zu plaudern. Endlich wird auch im Nothfalle, an dem Uebertreter eine Leibesstrafe vollzogen. Man läßt ihn bald Handschellen tragen, bald legt man eine Binde um seine Augen, und zuletzt sperrt man ihn in einer einsamen Zelle ein.

Dies ist die Einrichtung des Bostonschen Rettungshauses. (Man sehe die Uebersetzung seiner Hausordnung, hinten unter Ziffer XIII).

Die Einrichtung der gleichen Anstalten in Neuyork und Philadelphia, ist zwar minder eigenthümlich, aber vielleicht besser. Nicht daß uns das Bostonsche Rettungshaus nicht vortrefflich geleitet, und den beiden andern überlegen schiene, sondern es kam uns vor, als ob sein Erfolg weit weniger die Wirkung dieser Einrichtung, als des ausgezeichneten Mannes sei, der sie handhabt.

Wir haben bereits erwähnt, daß das nächtliche Weisamensein der Kinder, der Hauptfehler dieses Rettungshauses ist. Ueberdies beruht die dort eingeführte Ordnung auf einer hochschwebenden Ansicht, welche vielleicht nicht immer ganz verstanden werden dürfte, und deren Ausführung große Verwirrung nach sich ziehen würde, wenn der Vorsteher nicht in seinem Geiste außerordentliche Hülfsmittel findet, um dieselben zu überwinden.

Dagegen ist der Grundgedanke in Neuyork und Philadelphia, höchst einfach. Einsamkeit bei Nacht, Klassenabtheilung bei Tage, Arbeit und Unterricht, kurz alle Bestandtheile dieser Ordnung der Dinge, werden leicht begriffen und ausgeführt. Zur Erfindung dieser Einrichtungsweise, bedarf es weder eines großen Geistes, noch zu ihrer Erhaltung, beständiger Kraftanstrengung.

Kurz und gut, die Bostonsche Hausordnung gehört einer weit höher stehenden Ideenreihe an, als die Newyorkische und Philadelphia'sche, aber sie ist auch schwieriger auszuführen.

Die Einrichtung der beiden letztgenannten Anstalten, welche auf einem viel einfacheren Gedanken beruht, hat das Verdienst, von Jedermann begriffen werden zu können. Für diese Einrichtungsweise kann man wohl Vorsteher finden, aber man darf nicht hoffen, leicht Männer wie Herrn Wells anzutreffen.

Dennoch wollen wir, trotz des deutlichen Unterschiedes beider Einrichtungsweisen, von denen die eine nur durch ausgezeichnete Geister erhalten werden kann, die andre aber auch gewöhnlicher Einsicht erreichbar ist, schließlich anerkennen, daß der Erfolg der Rettungshäuser in beiden Fällen, wesentlich vom Vorsteher abhängt. Er ist es, der die Grundsätze zur Ausführung bringt, auf denen die Ordnung beruht, und er muß, um dies zu erreichen, in sich eine große Menge von Eigenschaften vereinigen, deren Verbindung eben so nothwendig als selten ist.

Wenn man das Muster eines Vorstehers für ein Rettungshaus suchte, würde man vielleicht kein besseres finden, als wie es die Herren Wells und Hart darbieten, welche an der Spitze der Anstalten in Boston und Newyork stehen. Zu ihren geringsten Eigenschaften gehören, ausdauernder Eifer, und unermüdlige Wachsamkeit. Sie verbinden mit einem ausgezeichneten Geiste, Gleichmäßigkeit des Charakters, dessen Festigkeit die Nachsicht nicht ausschließt. Sie glauben an die Religionsbegriffe welche sie lehren, und sie vertrauen ihren Bemühungen. Reich an tiefer Gemüthlichkeit, erlangen sie mehr von den Kindern, indem sie deren Herzen rühren, als durch Ansprache an ihren Geist. Kurz sie betrachten jedes Kind als ihr eigenes, und es ist kein Gewerbe welches sie treiben, sondern es ist eine Pflicht, deren Erfüllung sie beglückt.

Wir haben bereits gesehen, auf welche Weise der jugendliche Verbrecher das Rettungshaus betritt, und welcher Ordnung er in demselben unterworfen ist. Jetzt wollen wir untersuchen, wie er dasselbe verläßt, und demselben in die bürgerliche Gesellschaft folgen, in welche er wieder eintritt.

Der weiter oben schon ausgesprochene Grundsatz, daß der Zögling des Rettungshauses keine Strafe erduldet, findet hier seine Anwendung. Da man ihn nur zu seinem eigenen Besten in die Anstalt geschickt hat, nimmt man ihn auch wieder aus derselben heraus, sobald dieses es erheischt.

Man glaubt daher, daß er, sobald er ein Handwerk erlernt, und nachdem er sich ein oder mehrere Jahre an Sittlichkeit und Fleiß gewöhnt hat, auch wieder ein nützlich Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden kann. Jedoch hütet man sich wohl, ihn bloß zu entlassen, weil er allein, ohne Stütze, und Allen unbekannt, sich in der Welt genau in der nämlichen Lage befinden würde, in der er vor seinem Eintritte ins Rettungshaus gewesen ist. Man meidet diese verderbliche Klippe, und der Vorsteher erwartet, ehe er ihn aus dem Hause entläßt, eine Gelegenheit, ihn bei irgend einem Handwerker in die Lehre zu bringen, oder ihm in irgend einer achtungswürdigen Familie einen Dienst zu verschaffen. Er vermeidet es, ihn nach einer Stadt zu schicken, in der er wieder böse Gewohnheiten und Gefährten seiner früheren Fehltritte, vorfinden würde, und er zieht es, so oft er Gelegenheit dazu hat, vor, ihn bei Landleuten unterzubringen.

In dem Augenblicke wo der Zögling die Anstalt verläßt, giebt der Vorsteher ihm eine kleine Schrift mit, welche rührende Rathschläge für sein künftiges Betragen enthält, und macht ihm ausserdem eine Bibel zum Geschenke.

Im Allgemeinen hat man das Uebel davon eingesehen, die jungen Leute früher zu entlassen, als bis ihnen ein mindestens einjähriger Aufenthalt in der Anstalt, die Gewohnheiten der Ordnung eingeprägt hat.

Der Zögling hört, indem er das Haus verläßt, darum nicht auf der Anstalt anzugehören, welche, indem sie ihn in die Lehre thut, alle Rechte eines Vormundes über seinen Mündel beibehält. Daher wird er auch, wenn er von dem Lehrherren geht bei dem man ihn untergebracht hat, gesetzlich, in die Anstalt zurückgebracht, in welcher er ihren Einrichtungen unterworfen bleibt, bis eine neue Prüfungszeit, ihn noch einmal der Freiheit würdig erachten läßt. Uebrigens kann er auf diese Weise, so oft die Verwalter der Anstalt es nöthig finden, in dieselbe zurückgeführt, und wieder entlassen werden, und ihre Gewalt in dieser Hinsicht, hört erst am Tage auf, wo das Mädchen ihr achtzehntes, und der Jüngling sein zwanzigstes Jahr erreicht hat.

Während seiner Lehrzeit, bleibt das Kind immer noch der Gegenstand der Fürsorge des Rettungshauses. Der Vorsteher desselben ist in beständigem Verkehre mit ihm, und bemüht sich, es durch seine Rathschläge auf einem guten Wege zu erhalten. Auch schreibt das Kind an den Vorsteher, der mehr als einmal von den jungen Entlassenen, Briefe voll der rührendsten Ausdrücke ihrer Erkenntlichkeit empfangen hat.

Welche Ergebnisse sind nun erlangt worden? Ist die Einrichtung dieser Anstalten wahrhaft bessernd? Bewähren sich endlich diese Lehren durch Zahlen?

Betrachtet man diese Einrichtung nur an und für sich selbst, so scheint es wirklich schwer, ihre Wirksamkeit zu verkennen. Wenn es möglich ist die sittliche Besserung irgend eines menschlichen Wesens zu bewirken, sollte man sie wohl von diesen jungen Verbrechern hoffen, bei denen mehr Unerfahrenheit als Verbrechen Statt findet, und in denen man noch alle schönen Neigungen der Jugend erwecken kann. Bei dem Verbrecher, dessen Verderbtheit alt und eingewurzelt ist, erweckt man das Gefühl der Ehrlichkeit nicht, weil es in ihm erloschen ist; bei den Kindern aber ist es noch vorhanden, und man hat es nur noch nicht zum Anklang gebracht.

Es scheint uns daher, daß eine Einrichtung die sich bemüht die lasterhaften Neigungen zu ändern, und an ihre Stelle gute Antriebe zu setzen, welche demjenigen einen Beschützer giebt, der keinen hatte; ein Gewerbe dem, der desselben entbehrte, Gewohnheiten der Ordnung und der Arbeitslust, dem Umhertreiber und dem Bettler den der Müßiggang noch nicht verderbt hat, und Elementarunterricht und Religionsgrundsätze dem Kinde, dessen Erziehung vernachlässigt war; es scheint uns, wir müssen es wiederholen, daß eine solche Einrichtung, reich an wohlthätigen Wirkungen seyn müsse.

Es giebt indeß Fälle, in denen die Besserung der jugendlichen Verbrecher fast unmöglich zu erlangen ist. So hat die Erfahrung die Vorsteher welche wir kennen gelernt haben, gelehrt, daß die Besserung der kleinen Mädchen, die einmal unsittlich gewesen sind, eine Art von Traumbild sei, welches man vergeblich zu erreichen strebt. Unter den Knaben sind diejenigen am schwersten zu bessern, welche sich das Stehlen und Saufen angewöhnt haben, aber ihre Wiedergeburt ist doch noch nicht so unglaublich, als die der Mädchen, welche verführt wurden, oder sich preisgegeben haben.

Man glaubt ferner ziemlich allgemein in den Vereinigten Staaten, daß man sich hüten soll, in den Rettungshäusern Knaben über sechzehn, und Mädchen über funfzehn Jahre aufzunehmen. Sind sie einmal älter, so wird ihre Besserung durch die Einrichtung dieser Anstalten, welche sich weniger für sie eignet als die strenge Gefängnißzucht, nur schwer erhalten.

In Philadelphia schätzt man die Anzahl der aus dem Rettungshause Entlassenen, welche sich gut ausgeführt haben, auf mehr als die Hälfte ¹⁾.

Da wir selbst, die durch das Neuyorkische Rettungshaus

1) Man sehe unsere Unterredung mit dem Vorsteher des Rettungshauses in Philadelphia, hinten unter Ziffer XV.

hervorgebrachten Wirkungen erhärten wollten, sind wir das große Sittlichkeitsbuch vollständig durchgegangen, und haben, indem wir insbesondere über jedes aus der Anstalt entlassene Kind nachschlugen, untersucht, wie es sich seit seinem Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft betragen habe ¹⁾).

Von 427 aus dem Rettungshause entlassenen jungen männlichen Verbrechern, haben 85 sich gut, und 41 vortrefflich aufgeführt. Ueber 34 sind schlechte Nachrichten eingegangen, und über 24 sehr schlechte. Von 37 Knaben sind die Nachrichten zweifelhaft oder widersprechend, bei 24 mehr gut als schlecht, und über 14 mehr schlecht als gut.

Von den 86 aus dem Rettungshause entlassenen Mädchen, führten sich 37 gut, und 11 vortrefflich auf, 22 betrugten sich schlecht, und 16 sehr schlecht. Ueber 10 Mädchen sind die Nachrichten zweifelhaft, 3 scheinen sich mehr gut als schlecht, und 3 andere mehr schlecht als gut betragen zu haben.

So sind demnach von den 513 Kindern, welche nachdem sie in dem Newyork'schen Rettungshause eingesperrt gewesen waren, in die bürgerliche Gesellschaft zurückgekehrt sind, mehr als zwei Hundert von einem unvermeidlichen Untergange gerettet worden, und haben einen Lebenswandel voller Fehltritte und Verbrechen, mit einem ehrlichen und regelmäßigen Dasein vertauscht.

1) Alle Thatfachen, deren wir zu dieser Untersuchung bedurften, sind mit außerordentlicher Bereitwilligkeit zu unserer Verfügung gestellt worden, und wir haben daher, da wir uns im Besitze der Quellen befanden, eine richtige Ansicht von dem Betragen aller Kinder nach ihrer Entlassung aus der Anstalt, zu gewinnen vermocht. Unsere Prüfung hat alle Kinder betroffen, welche vom 1sten Januar 1825 bis zum 1sten Januar 1829, in die Anstalt aufgenommen worden sind. Seit dem letztgenannten Jahre, sind freilich auch viele Kinder in das dortige Rettungshaus aufgenommen, und mehrere aus demselben entlassen worden, aber diese befinden sich erst seit zu kurzer Zeit in der Freiheit, als daß ihre Aufführung etwas zu ihren Gunsten bewiese. Um entscheidend zu seyn, muß die Prüfungszeit länger gewährt haben.

Zweites Hauptstück.

Anwendung der Einrichtung der Rettungshäuser auf unsere Correctionsanstalten. — Zustand unserer Strafgesetzgebung hinsichtlich der wegen Verbrechen oder Vergehen, oder vorsichtshalber eingesperrten Kinder unter sechzehn Jahren. — Sie verderben sich einander in den Gefängnissen. — Zu treffende Abänderungen in der Strafgesetzgebung und in der Einrichtung der Correctionsanstalten.

Wenn Frankreich den amerikanischen Rettungshäusern einen Theil der Grundsätze abborgte, auf denen diese Anstalten beruhen, würde es einem der Hauptmängel seiner Gefängnisse abhelfen.

Nach unseren Gesetzen sollen die Verbrecher unter sechzehn Jahren, nicht mit den älteren Sträflingen vermischt werden, und das Gesetz nennt den Ort, in welchem sie eingesperrt werden sollen, Correctionshaus. Nichts desto weniger finden sich mit seltenen Ausnahmen, die jungen Missethäter und die alten Verbrecher, in unseren Gefängnissen vermengt. Ja noch mehr, man weiß daß ein noch weniger als sechzehn Jahr altes Kind, welches wegen mangelhafter Unterscheidungskraft freigesprochen wurde, dennoch nach den Umständen seinen Aeltern überliefert, oder in eine Correctionsanstalt gebracht werden muß, um dort auf so viele Jahre als der Urtheilspruch festsetzt, erzogen und festgehalten zu werden, vorausgesetzt, daß dies nicht länger als bis nach vollendetem zwanzigsten Jahre währe.

So steht es demnach in der Willkür der Gerichtshöfe, ein freigesprochenes angeklagtes Kind, entweder seinen Aeltern zurückzugeben, oder in eine Correctionsanstalt zu schicken. Die Absicht des Gesetzes leuchtet klar aus dieser Willkür hervor.

Wenn die Aeltern hinreichende sittliche Bürgschaft darbieten, wird das Kind ihren Händen überliefert, damit sie seine lasterhaften Neigungen bessern, und seine schlechten Gewohnheiten abändern können. Wenn aber die Richter hinreichende Gründe haben zu glauben, daß die Fehltritte des Kindes dem bösen Beispiele seiner Angehörigen beigemessen werden müssen, werden sie sich wohl hüten es seinen Aeltern zurückzugeben, bei denen es ganz verderbt werden würde, und es lieber in eine Correctionsanstalt schicken, welche ihm eher Erziehungs- als Gefängniß seyn wird. Denn es soll nach dem Buchstaben des Gesetzes, erzogen und festgehalten werden. Wir fragen nun, ob der Wille des Gesetzgebers erfüllt ist, und ob die jungen Häftlinge die Erziehung erhalten, welche er ihnen zu verschaffen beabsichtigt hat?

Im Allgemeinen ist man berechtigt zu sagen, daß unsere Gefängnisse in denen sich die jugendlichen Verbrecher befinden, bloß Schulen des Verbrechens sind. Auch bezeugen alle Richter, die die verderbende Einrichtung unserer Gefängnisse kennen, ihr Widerstreben, einen wegen eines geringeren Vergehens angeklagten Unerwachsenen, dasselbe mag auch noch so augenfällig seyn, zu verurtheilen. Sie sprechen ihn lieber los, und setzen ihn in Freiheit, als daß sie ihn in ein Gefängniß schicken, und dadurch zur weiteren Verderbniß desselben beitragen. Diese Nachsicht, deren Grund freilich klar ist, wird aber darum für den Missethäter nicht minder verderblich, der in der Straflosigkeit, eine Aufmunterung zum Verbrechen findet.

Auch genehmigen unsere bürgerlichen Gesetze, noch ein anderes Recht, dessen Ausübung durch die fehlerhafte Einrichtung unserer Gefängnisse, gewissermaassen aufgehoben wird: wir meinen die Gewalt der Aeltern, ihre unmündigen Kinder die sich schlecht aufführen, einsperren zu lassen.

Wie wären aber Aeltern im Stande sich dieses Rechtes

zu bedienen, wenn sie wissen in welchen Heerd des Verderbens ihr Kind geschleudert wird, sobald sie es aus dem väterlichen Hause dorthin versetzen.

So findet sich demnach in unserer Gefängnis-Einrichtung eine Lücke, welche man nothwendig ausfüllen muß. Dies würde aber dadurch geschehen, daß man Rettungshäuser errichtete, welche den eben geschilderten gleichen.

Zwar würde es bei uns immer schwer halten, das ganze amerikanische System anzunehmen. Denn die in den Vereinigten Staaten allen Polizeibeamten verliehene Gewalt, die Kinder deren Aufführung verdächtig ist, wenn selbige auch kein Vergehen begangen haben, in das Rettungshaus zu schicken, und das ungeheure Recht welches sie ferner besitzen, ein Kind dessen Aeltern nicht hinreichend für seine Erziehung sorgen, diesen wegzunehmen, würde unseren Sitten eben so sehr als unseren Gesetzen widersprechen.

Wohl aber würde die Einrichtung der amerikanischen Rettungshäuser in Frankreich, bloß auf die jugendlichen Sträflinge oder auch auf diejenigen angewendet, die ohne für strafbar zu gelten, in Folge eines Urtheilspruches, auf eine gewisse Zeit eingesperrt bleiben müssen, von großem Nutzen seyn.

Wenn unsre Correctionsanstalten, deren Mangelhaftigkeit alle Gerichtshöfe in Schrecken setzt, durchgängig verbessert würden, dürfte man erwarten, daß die Behörden eine Menge von jugendlichen Missethättern, Landstreichern, Bettlern u. s. w., die alle Städte überschwemmen, und welche ein umherirrendes und müßiges Leben unausbleiblich zum Verbrechen führt, ohne Widerstreben dorthin schickten. Diese Verbesserung würde dadurch möglich werden, daß man in den Correctionsanstalten Einzelzellen erbaute, welche den nächtlichen Verkehr hinderten, und eine Einrichtungsweise des Unterrichts und der Arbeit einführte, welche der in Newyork und Philadelphia üblichen entspräche.

Ausserdem müsste aber noch, damit solche wahrhaftige Besserungshäuser in Frankreich zu Stande kämen, in unserer Gesetzgebung eine ziemlich beträchtliche Abänderung getroffen werden.

Der größte Theil des erwünschten Einflusses, den die Rettungshäuser in den Vereinigten Staaten ausüben, muß der willkürlichen Gewalt beigemessen werden, welche die Vorsteher dieser Anstalten besitzen, die Kinder, deren Bevormundung ihnen anvertraut ist, nach ihrem Gefallen festzuhalten oder zu entlassen. Sie bedienen sich dieses Rechtes bloß zum Besten des jugendlichen Verbrechers, dem sie einst eine gute Stelle als Diensthote oder Lehrling zu verschaffen suchen, und sie sind im Stande, so oft sich hierzu eine günstige Gelegenheit darbietet, selbige zu ergreifen, weil sie über die in das Rettungshaus gesendeten Kinder, frei verfügen können.

Unseren Gesetzen zufolge würde der Vorsteher einer Correctionsanstalt, nichts ähnliches thun können, sondern würde, um den Zögling zu entlassen, erst den Ablauf der durch das Urtheil festgesetzten Zeit abwarten müssen. Was würde aber hiervon die Folge seyn? Daß sich das Kind bei seiner Entlassung aus der Correctionsanstalt, hinsichtlich seiner Zukunft, in einer eben so schwierigen Lage befinden würde, als vor seiner Aufnahme, und zwar unstreitig voll von guten Entschlüssen und guten Grundsätzen, aber auch in der Unmöglichkeit sie auszuführen.

Es scheint uns als ob eine einzige Abänderung des sechs und sechzigsten Artikels des Strafgesetzbuches (S. 6.), größtentheils diesem Uebelstande abhelfen würde.

Die weniger als sechzehn Jahr alten Verbrecher, sind zweierlei Art. Die mit Unterscheidungskraft gehandelt haben, werden für strafbar erklärt und verurtheilt; diejenigen aber, welche ohne dieselbe handelten, freigesprochen, und nur um erzogen zu werden, festgehalten. Was die ersten betrifft, so ist ihr Loos durch das Urtheil vollkommen bestimmt, wie es auch seyn muß. Sie haben ein Verbrechen begangen, und

sie müssen dafür auch Strafe leiden. Eins, ist nur die Ergänzung des andern. Diese Strafe kann allein von den Gerichten festgesetzt, und ihre Dauer bestimmt werden, muß aber, sobald dieses geschehen ist, nach den Worten des Urtheils, in ihrem ganzen Umfange eintreten. In diesem Falle, kömmt es wenig auf den Vortheil des Kindes an. Man sperrt es nicht bloß ein um es zu bessern, sondern man verhängt hauptsächlich um des Staatsbesten und um des Beispiels Willen, eine Strafe über dasselbe.

In einer ganz andern Lage befindet sich, das aus Mangel an Unterscheidungskraft freigesprochene Kind. Man behält es nicht deshalb in der Correctionsanstalt, um sich seiner Person zu versichern, sondern weil man glaubt, daß es dort besser als bei seinen Angehörigen aufgehoben seyn wird. Man will ihm eine gute Erziehung verschaffen, welche es anderswo nicht erhalten würde, man hält es bloß für unglücklich, und der Staat legt sich die Last auf, ihm zu geben, was das Glück ihm versagt hat. So wird es demnach nicht der öffentlichen Vergeltung wegen, sondern zu seinem eigenen Besten, in der Correctionsanstalt untergebracht, und es braucht, da es kein Verbrechen begangen hat, auch keine Strafe zu erleiden.

Was die jugendlichen Missethäter betrifft, welche sich in dieser Lage befinden, so scheint es uns, daß die Länge ihres Aufenthaltes in der Correctionsanstalt, nicht durch die Gerichte festgestellt seyn müßte. Wir können wohl begreifen, warum man der richterlichen Gewalt allein die Macht läßt, die Kinder nach den Umständen, welche grade sie zu würdigen versteht, dorthin zu schicken. Warum sie aber auch gleichzeitig, wie es das Gesetz thut, mit der Feststellung der Anzahl von Jahren beauftragen, während welcher für die Erziehung eines Kindes gesorgt werden soll? Als wenn es möglich wäre bei jedem Kinde vorauszusehen, wie viel Zeit nothwendig seyn wird, um seine Fehler zu bessern, und seine üblen Neigungen umzuändern.

Würde es nicht weit besser seyn, den Beaufschlagten und dem Vorsteher der Anstalt, die Vormundschaft über die Kinder zu übertragen, deren Erziehung ihnen anvertraut ist, und sie mit allen Rechten dieses Amtes zu bekleiden?

Wenn dieses geschähe, würden die Vorsteher dieser Anstalten, die Gemüthszustände der unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder studiren, sie würden in günstigeren Augenblicken die Gelegenheit ergreifen, sie in Freiheit zu setzen, und ihre Aufenthaltzeit in den Correctionsanstalten, würde demnach auf eine viel verständigere Weise bestimmt werden. Sobald sich aber für ein Kind eine günstige Gelegenheit darböte, um es in die Lehre zu bringen, oder ihm eine andre vortheilhafte Stelle zu verschaffen, würden die Vorsteher selbige zu seiner Unterbringung benutzen.

Wenn man aber auch aus dieser Veränderung nicht alle Vortheile zöge, welche dieselbe verheißt, so würde schon ein Großes dadurch gewonnen seyn, daß man die in Rede stehende Bestimmung, aus unseren Gesetzen ausmerzte. Diese Bestimmung ist aber oft, die Quelle der größten Mißbräuche. Hierüber wird man nicht erstaunen, wenn man bedenkt, daß sie den Gerichtshöfen eine Gewalt verleiht, ohne ihnen eine Vorschrift für deren Ausübung zu ertheilen. So gestattet sie ihnen, bei den aus Mangel an Unterscheidungskraft freigesprochenen Kindern, deren Sendung in eine Correctionsanstalt, für eine von ihnen zu bestimmende Zahl von Jahren zu verfügen. Was soll ihnen aber zum Maasstabe dienen, um über die Anzahl von Jahren zu entscheiden, während welcher das Kind in der Correctionsanstalt bleiben soll? Das Gesetz sagt es ihnen nicht, und sie selbst können es nicht wissen. Wenn ein Gerichtshof eine Strafe verfügt, mißt er sie nach dem Vergehen ab, wonach soll aber der Aufenthalt im Rettungshause abgemessen werden, wenn von der Erziehung eines Kindes die Rede ist, dessen Bildungsstufe das Gericht nicht kennt, und dessen mehr oder weniger schnelle Fortschritte, es nicht vorherzusehen vermag?

Diese Unmöglichkeit für den Urtheilsspruch eine Grundlage zu finden, macht daß der Gerichtshof bei der Ausführung des Gesetzes, vollkommen willkürlich verfährt. Die Richter werden ein Kind verurtheilen, bis zu seinem funfzehnten oder seinem zwanzigsten Jahre eingesperrt zu bleiben, ohne irgend einen Grund für die Erwählung des einen oder des andern Zeitpunktes zu besitzen. So führt also diese schlecht umschriebene Gewalt, was nicht unbemerkt bleiben darf, oft die empörendsten Entscheidungen herbei.

Sobald ein noch nicht sechzehnjähriges Kind vor Gericht erscheint, untersucht man zuerst ob es Unterscheidungskraft besitzt. Geht der Ausspruch dahin, daß es mit Unterscheidungskraft gehandelt habe, so verurtheilt man es, in einer Correctionsanstalt festgehalten zu werden. Da dies eine Strafe ist, welche der Gerichtshof ausspricht, so stuft er sie nach dem Vergehen ab, welches ihm, je nach dem Alter des Missethätters, mehr oder weniger schwer erscheint. Es erfolgt also nun die Verurtheilung, zu nicht mehr als einigen Monaten Gefängniß.

In einem andern Falle erscheint ein gleich alter Angeklagter, dessen Vergehen unbedeutend ist, und bei dem der Gerichtshof erklärt, daß er ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe. Augenblicklich wird er auf mehrere Jahre in die Correctionsanstalt geschickt, angeblich um dort erzogen und festgehalten zu werden, in der That aber wird er in dasselbe Gefängniß wie der erste eingesperrt, nur mit dem Unterschiede, daß er dort sehr lange bleiben muß, während der für strafbar erklärte, daselbst nur eine kurze Zeit zubringt.

So kann man demnach mit Recht sagen, daß es bei den Kindern unter sechzehn Jahren besser ist, für straffällig erklärt, als freigesprochen zu werden. Wer einige strafrechtliche Erfahrung besitzt, wird das Vorhandensein des angedeuteten Uebels anerkennen. Dies darf aber nicht dem Richter beigegeben werden, sondern es ist allein dem Gesetze, und der Art

seiner Ausführung zuzuschreiben. Großentheils würde man diesem Uebel abhelfen, wenn die Gerichte in allen den Fällen, wo die Kinder ohne verurtheilt zu seyn, festgehalten werden, ihre Sendung in eine Correctionsanstalt bestimmen wollten, ohne die Dauer ihrer Haft unwiderruflich festzustellen. Die Vorsteher der Anstalten würden dann durch das Urtheil berechtigt seyn, das Kind bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu verwahren; gleichzeitig wäre es ihnen aber auch erlaubt, es nach den Umständen, vor Ablauf der Zeit in Freiheit zu setzen. Es würde ihnen nicht gestattet seyn, es länger zu behalten, als bis zum festgesetzten Zeitpunkte; wohl aber besäßen sie die Freiheit, es auf kürzere Zeit aufzubewahren.

Es scheint uns demnach die Veränderung des fraglichen Gesetzes, mit großen Vortheilen verknüpft zu seyn. Dann würden die Correctionsanstalten, im wahren Sinne des Wortes, Rettungshäuser werden, und auf die Gemüther der jungen Missethäter einen wohlthätigen Einfluß auszuüben vermögen, der ihnen beim gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung, nicht einwohnen kann. Uebrigens deuten wir hier nur die Hauptabänderungen an, welche eintreten müßten, um dieses Ziel zu erreichen. Es knüpfen sich an diesen Gegenstand noch viele Fragen, welche erst erwogen und erforscht seyn wollen, wenn man eine an erfreulichen Ergebnissen fruchtbare Besserung bewirken will. So muß zuerst untersucht werden, welches das beste Mittel seyn würde, dem Publikum Theilnahme am Erfolge dieser Umänderung einzufloßen. Man müßte feststellen wer in die Rettungshäuser aufzunehmen sei, die Grundsätze ihrer Einrichtung bestimmen, untersuchen wie viele solcher Anstalten, und an welchen Orten, selbige zu errichten seien u. s. w. Alle diese Fragen, und noch viele andere welche wir mit Stillschweigen übergehen, müssen erst der Prüfung unterrichteter Männer unterworfen werden, welche gleichzeitig in der Kenntniß unserer Gesetze, unserer Sitten, und des gegenwärtigen Zustandes unserer Gefängnisse, erfahren sind.

Wäre

Wäre diese Einrichtung erst einmal bei uns eingeführt, so würde man sich bemühen müssen, alles aus derselben zu entfernen, was deren Erfolg beeinträchtigen kann.

Wir haben schon die Klippe angegeben, deren Vermeidung hierbei am wichtigsten ist, nämlich die Schwierigkeit, das Rettungshaus in gleicher Entfernung zwischen Erziehungsanstalt und Gefängniß zu halten.

In den Vereinigten Staaten nähert man sich zu sehr der ersten, und dieser Fehler kann den Rettungshäusern verderblich werden, in denen leicht, Kinder auf Anregung ihrer eigenen Aeltern ohne Noth Vortheile suchen könnten, welche sie im Schoosse der Ihrigen nicht finden würden. Man darf daher nicht vergessen, daß diese Anstalten, um ihren wahren Zweck zu erfüllen, wenn gleich verschieden von den Gefängnissen, einen Theil ihrer Strenge beibehalten müssen, und daß das sächliche Wohlsein, so wie der geistige Unterricht, welchen die Kinder in den Rettungshäusern finden, sie nicht zum Gegenstande des Neides für andere Kinder machen dürfen, deren Leben makellos ist.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit an eine Wahrheit erinnern, welche man nicht ohne Gefahr verkennen darf, nämlich daran, daß der Mißbrauch wohlthätiger Anstalten, für den Staat eben so verderblich ist, als das Uebel welches sie zu heilen beabsichtigen (II.).

A n h a n g.

14*

Von den Strafanstaltungen.

V o r w o r t.

Wir glauben die Frage über die Strafanstaltungen mit einiger Ausführlichkeit behandeln zu müssen, weil wir bemerkt haben, daß die in Frankreich am weitesten verbreitete Meinung, der Verweisung übers Meer günstig ist. Mehrere Rathsversammlungen der Departemente (Conseils généraux), haben sich zu Gunsten dieser Strafe ausgesprochen, und gewandte Schriftsteller haben ihre Wirkungen gerühmt. Würde die öffentliche Meinung auf diesem Wege weiter gehen, und im Stande seyn die Regierung mit sich fortzureißen, so dürfte sich Frankreich bald in eine Unternehmung eingelassen haben, deren Kosten unermesslich sind, während ihr Erfolg höchst ungewiß ist.

Dies ist wenigstens unsere Ueberzeugung, und man wird es uns, weil wir vom Dasein dieser Gefahren durchdrungen sind, zu Gute halten, wenn wir sie mit einiger Ausführlichkeit aus einander setzen.

Die Einrichtung der Verweisung in entfernte Gegenden, bietet Vortheile dar, welche wir gleich von vorn herein anerkennen müssen.

Von allen Strafen, ist die der Verweisung die einzige, welche ohne grausam zu seyn, dennoch den Staat von der Anwesenheit des Verbrechers befreit.

Der eingesperrte Sträfling kann seine Ketten zerbrechen,

oder er kann auch, nach Ablauf seiner Strafzeit in Freiheit gesetzt, ein Gegenstand des Schreckens, für alle sich ihm nähernde werden. Der in ferne Gegenden versendete, erscheint nur selten an seiner Geburtsstätte wieder, und mit ihm, entfernt man einen furchtbaren Keim von Unordnungen und neuen Verbrechen.

Dieser Vortheil ist unstreitig sehr groß, und muß dem Geiste eines Volkes einleuchten, bei dem die Anzahl der Verbrecher wächst und in dessen Schoosse sich bereits ein ganzer Stamm von Missethättern erhält.

Das System der Wegsendung beruht demnach auf einem wahren Gedanken, der durch seine Einfachheit sehr dazu geeignet ist, auch die Menge zu durchbringen, welche niemals Zeit hat ihn gründlich in Erwägung zu ziehen. Man weiß nicht, was man mit den Verbrechern im Schoosse des Mutterlandes beginnen soll, und man führt sie nach einem andern Himmelsstriche aus.

Es ist unsere Absicht hier anzudeuten, daß diese anscheinend so einfache Maasregel, bei ihrer Ausführung von Schwierigkeiten umringt ist, welche immer sehr groß, und oft unübersteiglich sind, und daß sie selbst am Ende nicht den Hauptzweck erreicht, den sich diejenigen vorgesetzt haben welche sie ergreifen.

Erstes Hauptstück.

Schwierigkeiten des Wegsendungssystemes als gesetzliche Lehre.

Die ersten Schwierigkeiten begegnen uns in der Gesetzgebung selbst.

Auf welche Verbrecher will man die Strafe der Wegsendung anwenden?

Etwa nur auf die lebenslänglich Verurtheilten? Dann würde aber der Nutzen der ganzen Maasregel sehr beschränkt seyn. Die Zahl der zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, ist immer sehr gering, und sie sind bereits ausser Stande zu schaden. Hinsichtlich ihrer wird die politische Frage, zu einer Frage der Menschenliebe, und zu nichts mehr.

Diejenigen Verbrecher, welche der Staat mit wirklichem Nutzen von sich verbannen könnte, sind die auf eine gewisse Zeit Verurtheilten, welche nach Erduldung ihrer Strafe, den Gebrauch ihrer Freiheit wieder erlangen. Aber grade bei ihnen, kann das Wegsendungssystem nur mit Vorsicht angewendet werden.

Wir wollen annehmen, es sei einem jeden in eine Strafanstadelung Versendeten untersagt, wie schwer auch immer sein Verbrechen seyn mag, sich jemals wieder auf dem Gebiete des Heimathlandes betreten zu lassen. Auf diese Weise würde man zweifelsohne den Hauptzweck erreicht haben, den der Gesetzgeber beabsichtigt. Aber die so weit ausgebehnte Strafe der Wegsendung, würde in ihrer Anwendung sehr viele Hindernisse finden.

Ihr Hauptfehler würde darin bestehen, daß sie ganz ausser Verhältniß zu der Natur gewisser Verbrechen stände, und wesentlich verschiedene Straffällige, gleichmäßig trafe. Gewißlich darf man einen zu lebenswieriger Gefangenschaft Verurtheilten, nicht auf gleiche Linie mit dem stellen, der nur zu fünfjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt ist. Dennoch würden beide ihre Lage, fern von ihren Angehörigen und ihrem Vaterlande, beschließen müssen. Für den einen würde die Wegsendung eine Strafmilderung seyn, und für den andern eine entsetzliche Straferschwerung; und so würde in dieser neuen Abstufung der Strafen, der minder Strafbare am strengsten bestraft werden.

Soll man nun, nachdem man die Verbrecher bis zur Vollendung ihrer Strafzeit am Wegsendungsorte aufbewahrt

hat, ihnen die Mittel liefern, in ihr Vaterland zurückzukehren? Dann würde man aber den wichtigsten Zweck der Strafanstaltungen verfehlen, der darin besteht, die Quelle der Verbrechen im Mutterlande allmählig, durch Entfernung ihrer Ursachen, versiegen zu machen. Man darf gewiß nicht glauben, daß der Verbrecher deshalb als ehrlicher Mann in sein Vaterland zurückkehrt, weil er bei den Gegenfüßlern gewesen ist, und weil man ihn die Reise um die Welt hat machen lassen. Die Strafanstaltungen bessern nicht so wie Besserungshäuser, indem sie den dorthin gesendeten verftittlichen. Sie ändern ihn um, indem sie ihm für andere Dinge als das Verbrechen, Theilnahme einflößen, und indem sie ihm eine Zukunft schaffen. Sobald er den Gedanken an die Rückkehr bei sich nährt, bessert er sich nicht.

Die Engländer lassen den Sträflingen nach Beendigung ihrer Zeit, die oft scheinbare Freiheit, nach dem heimathlichen Boden zurückzukehren, aber sie liefern ihnen nicht die Mittel dazu.

Auch dieses System hat seine Uebelstände. Zuvörderst hindert es eine große Menge grade der gewandtesten und gefährlichsten Verbrecher nicht daran, wieder in der Mitte des Staates zu erscheinen, der sie verbannt hat ¹⁾; ja es erschafft in der Ansiedelung eine Klasse von Menschen, welche ungebeffert sind, weil sie während der Erduldung ihrer Strafe den Willen genährt haben, nach Europa zurückzukehren. Sie gehn ihrem neuen Vaterlande durchaus nicht an, sie brennen vor Begierde es zu verlassen, und sie haben keine Zukunft, mithin auch keinen Fleiß. Ihre Anwesenheit bedroht die Ruhe der Ansiedelung hundertmal mehr, als die der Sträflinge, deren Leidenschaften sie theilen, ohne durch die nämlichen Bande festgehalten zu werden ²⁾.

1) Alljährig langten in Neu-Süd-Wallis Verwiesene an, welche schon einmal dorthin geschickt waren.

2) Erneste de Blossville Histoire des Colonies pénales. Paris, 1832, 8.

Das System der Begnadung bietet also hinsichtlich der gesetzlichen Lehre, eine sehr schwer zu lösende Aufgabe dar.

Aber seine Anwendung ruft Schwierigkeiten hervor, deren Ueberwindung noch viel größer ist.

Zweites Hauptstück.

Schwierigkeiten der Errichtung einer Strafanstaltung.

Wahl eines zur Gründung geeigneten Ortes. — Kosten der ersten Einrichtung. — Schwierigkeiten und Gefahren der Kindheit der Anstaltung. — Erfolge der Strafanstaltung. — Sie bringt keine Ersparniß in den Ausgaben des Schatzes hervor, und vermehrt die Anzahl der Verbrechen. — Kosten der australischen Anstaltungen. — Zunahme der Verbrechen in England. — Die Begnadung als Anstaltungsmittel betrachtet. — Sie erschafft Anstaltungen, die dem Mutterlande feindlich sind. — Die auf solche Weise gegründeten Anstaltungen, empfinden immer ihren ersten Ursprung. — Beispiel Australiens.:

Es ist gewiß kein kleines Unternehmen, eine Anstaltung zu gründen, selbst wenn man die Absicht hat sie aus gesunden Bestandtheilen zusammenzusetzen, und wenn man über alle wünschenswerthen Mittel zur Ausführung gebietet.

Die Geschichte der Europäer in fremden Welttheilen, beweiset nur zu sehr die Schwierigkeiten und Gefahren, welche die Entstehung ähnlicher Niederlassungen stets begleiten.

Alle diese Schwierigkeiten begegnen uns bei der Gründung einer Strafanstaltung, und noch viele andere, dieser Art von Anstaltungen eigenthümliche.

Zuvörderst ist es äußerst schwer, einen passlichen Ort zur Gründung einer solchen Anstaltung zu finden. Die bei einer solchen Wahl vorherrschenden Betrachtungen, sind ganz be-

sonderer Art. Das Land muß gesund seyn, und ein vorher niemals bewohnter Boden, ist es im Allgemeinen immer erst fünf und zwanzig Jahre nach seiner Urbarmachung. Ferner wird das Leben der Europäer, wenn das dasige Klima wesentlich von dem europäischen abweicht, dort immer in großer Gefahr schweben.

Es ist daher wünschenswerth, daß das Land welches man sucht, gerade zwischen gewissen Breitengraden, und nicht anderswo gefunden werde.

Wir haben gesagt, es sei wichtig daß der Boden der Ansiedelung gesund sei, und zwar gleich von Anfang an. Diese Nothwendigkeit ist bei Gefangenen noch viel fühlbarer, als bei freien Ansiedelungen.

Der Verbrecher ist ein Mensch, der durch die Laster, welche ihn zuletzt zum Verbrechen geführt haben, bereits entnervt ist. Er hat, ehe er an seinem Bestimmungsorte anlangt, Entbehrungen und Mühseligkeiten ertragen, welche fast immer seine Gesundheit mehr oder weniger beeinträchtigt haben. Endlich findet man selten am Verbannungsorte selbst, die sittliche Kraft und die leibliche und geistige Thätigkeit in ihm, welche selbst in einem ungesunden Klima, das Wohlbefinden des freien Ansiedlers erhält, und ihm oft gestattet, ungestraft den ihn umgebenden Gefahren Trost zu bieten.

Es giebt viele Staatsmänner und vielleicht selbst einige Menschenfreunde, welche diese Schwierigkeit nicht sehr erschrecken würde, und die uns im Grunde ihres Herzens lantworten dürften, was ist denn jedenfalls daran gelegen, wenn nur diese Verbrecher fern von unsern Augen sterben, denn der Staat der sie ausstößt, wird über ihr Schicksal keine Rechenschaft fordern. Wir sind keine systematischen Gegner der Todesstrafen, aber wir glauben, daß man sie ehrlich verhängen muß, und halten es nicht für Recht, daß man Menschen ihr Leben, auf einem Umwege und betrügerischer Weise raube.

Für eine gewöhnliche Ansiedelung ist es gewiß vortheil-

haft, in der Nähe des Mutterlandes zu liegen, was ohne weitere Erklärung jedem einleuchten wird.

Die erste Bedingung jeder Strafansiedelung ist aber dagegen, die möglichst weite Entfernung vom Heimathlande. Der Sträfling muß fühlen, daß er in eine andere Welt geschleudert, daß er genöthigt ist sich an dem von ihm bewohnten Orte, eine ganz neue Zukunft zu schaffen, und daß die Hoffnung auf die Heimkehr, ihm wie ein Hirngespinnst erscheint. Und wie oft wird nicht dennoch dieses Hirngespinnst, die Einbildungskraft des Verbannten stören. Der nach Botany-Bay versendete sucht sich, wenn gleich um den halben Erdkreis von England getrennt, doch noch durch unübersteigliche Gefahren einen Weg nach dem Vaterlande zu bahnen ¹⁾. Vergebens bietet ihm die neue Heimath in ihrem Schoosse Ruhe und Wohlstand, er denkt nur daran, sich wieder in das Elend der alten Welt zu stürzen. Viele unterwerfen sich, um nach dem Gestade Europa's zurückgeführt zu werden, den härtesten Bedingungen, und manche begehen neue Verbrechen, um sich die ihnen fehlenden Ueberfahrtsmittel zu verschaffen.

Die Strafansiedelungen sind so wesentlich von den gewöhnlichen verschieden, daß die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, eins der größten Hindernisse ihrer Befestigung werden kann.

Man sieht leicht, daß die Versendeten nicht der nämlichen Zucht, wie die Strafgefangenen unterworfen werden können. Man kann sie nicht innerhalb vier Mauern fest eingeschlossen halten, weil es sonst eben so gut wäre, sie blieben

1) In den ersten Jahren der Niederlassung, hatte sich unter den Verwiesenen ziemlich allgemein der Glaube verbreitet, daß Neuholland mit dem asiatischen Festlande zusammenhänge. Mehrere Verwiesene machten den Versuch, nach dieser Richtung hin zu entweichen. Die meisten kamen elendiglich in den Wäldern um, oder waren genöthigt wieder umzukehren. Es kostete viele Mühe, diese Unglücklichen zu überzeugen, daß sie im Irrthume seien.

im Mutterlande. Man begnügt sich demnach damit, ihre Schritte zu leiten, aber man nimmt ihnen nicht ganz die Freiheit.

Wenn das Land, in welchem die Strafanfiedelung errichtet wird, dem einzelnen Menschen natürliche Hülfsmittel darbietet, wenn man dort, wie meistens zwischen den Wendekreisen, sein Dasein leicht erhalten kann, wenn das Klima immer milde ist, wilde Früchte im Ueberflusse, die Jagd leicht ist, so werden sehr viele Verbrecher von der ihnen gelassenen halben Freiheit Gebrauch machen, um in die Wüste zu fliehen, und die Ruhe der Sklaverei, freudig gegen die Gefahren bestrittener Unabhängigkeit vertauschen. Sie werden eben so viele gefährliche Feinde der jungen Ansiedelung werden, und man wird vom ersten Tage an im menschenleeren Lande, die Waffen in der Hand halten müssen.

Wäre die Gegend in der man die Strafanfiedelung anlegt, von halbgesitteten Völkerschaften bewohnt, so würde die Gefahr noch größer seyn.

Der europäische Stamm hat, entweder als Geschenk des Himmels oder durch eigene Anstrengungen, ein so unbestreitbares Uebergewicht über alle übrigen Menschenstämme erhalten, daß derjenige, der bei uns durch seine Fehler und seine Unwissenheit, auch auf der niedrigsten Staffel der bürgerlichen Ausbildung steht, bei den Wilden doch noch immer der erste ist.

Die Verwiesenen werden in großer Menge zu den Eingeborenen überlaufen, sie werden ihnen als Gehülfsen gegen die Weissen dienen, und meist ihre Anführer werden.

Wir stellen hier keine bloße Vermuthung auf, denn die Gefahr welche wir andeuten, hat sich in van Diemensland schon sehr fühlbar gemacht. Seit Anbeginn der Ansiedelung der Engländer, sind eine Menge Verwiesene in die Wälder entwichen. Dort haben sie räuberische Vereine gebildet, sich mit den Wilden verbunden, ihre Töchter geheirathet, und zum Theil ihre Sitten angenommen. Aus dieser Kreuzung ist ein

Halbschlag entstanden, barbarischer als Europäer, civilisirter als die Wilden, dessen Feindseligkeit jederzeit die Niederlassung beunruhigt, und sie zuweilen in die größte Gefahr versetzt hat.

Wir haben die Schwierigkeiten aufgezählt, welche sich gleich von vorn herein darbieten, wenn man einen zur Gründung einer Strafanfiedelung passenden Fleck, auswählen will. Von Natur sind diese Schwierigkeiten nicht unübersteiglich, da ein solcher Ort wie der beschriebene, von England wirklich gefunden worden ist. Wären sie es allein, so würde man vielleicht Unrecht haben, hier stehen zu bleiben. Es giebt aber noch verschiedene andere, welche nicht minder verdienen die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Wir wollen einmal annehmen daß der Ort gefunden sei, so wird das Land, in welchem man die Strafanfiedelung begründen will, wüst und unangebaut seyn, und am andern Ende der Welt liegen. Man muß alles dahin bringen, und für alles gleichzeitig sorgen. Unermesslich sind die Kosten, welche eine solche Ansiedelung nöthig macht. Hier kann man nicht auf den Eifer und auf den Fleiß des Ansiedlers rechnen, die den Mangel an nützlichen Dingen ersetzen, welche in jedem Falle vermisst werden müssen. Im Gegentheile nimmt der Ansiedler so wenig Theil an der Unternehmung, daß man ihn durch Strenge dazu anhalten muß, das Getreide zu säen, mit welchem er erhalten werden soll. Er wäre fast im Stande sich zu entschließen, Hungers zu sterben, um nur die Hoffnungen des Staates der ihn bestraft, zu täuschen. So müssen demnach die Anfänge einer solchen Ansiedelung, von großen Widerwärtigkeiten begleitet seyn.

Man braucht nur die Geschichte der englischen Niederlassungen in Australien zu lesen, um sich von der Wahrheit dieser Bemerkung zu überzeugen. Die Ansiedelung in Botany-Bay lief bei ihrem Entstehen dreimal Gefahr, durch Hungersnoth und Krankheiten fast aufgerieben zu werden, und es gelang nur durch sparsame Austheilung von Lebens-

mütteln an die Einwohner, wie an die Besatzung eines schiffbrüchigen Fahrzeuges, sich bis zur Ankunft der Unterstützungen aus dem Mutterlande hinzuhalten.

Vielleicht fand Trägheit und Nachlässigkeit von Seiten der brittischen Regierung Statt. Aber man darf sich kaum schmeicheln, bei einem solchen Unternehmen, in einer solchen Entfernung, alle Fehler und alle Irrthümer zu vermeiden.

Man begreift wie schwer es ist, mitten in einem Lande, wo man alles gleichzeitig schaffen muß, und wo die freien Einwohner vereinzelt und schutzlos, mitten unter einer Bevölkerung von Missethättern stehen, Ordnung zu erhalten, und den Empörungen zuvor zu kommen. Diese Schwierigkeit zeigt sich vornehmlich in der ersten Zeit, wo die Wächter wie die Bewachten, mit der Sorge für ihre eigenen Bedürfnisse beschäftigt sind. Die Geschichtschreiber Australiens erzählen uns auch wirklich, von unaufhörlich wiederkehrenden Verschwörungen, welche durch die Klugheit und die Festigkeit der drei ersten Gouverneure Phillips, Hunter und King, immer vereitelt wurden.

Der Charakter und die Fähigkeiten dieser drei Männer, haben einen großen Antheil an Englands glücklichem Erfolge hierbei. Man darf keinesweges vergessen, daß man, wenn man die britische Regierung der Ungeschicklichkeit in der Leitung der Geschäfte dieser Niederlassung anklagt, sie mindestens die schwierigste, und die vielleicht bei jeder Regierung wichtigste Aufgabe, ihre Beamten gut zu wählen, vollkommen erfüllt.

Wir haben eben angenommen, daß der Verweisungsort gefunden sei, und wir geben gegenwärtig auch noch zu, daß die ersten Schwierigkeiten glücklich überwunden sind. Die Strafanfiedelung steht da, und es kommt jetzt darauf an, ihre Wirkungen zu untersuchen.

Die erste sich hier darbietende Frage ist, ob der Staat bei der Errichtung von Strafanfiedelungen wirklich spart.

Frägt man hiernach die Vernunft, ohne für jetzt That-

sachen zu Rathe zu ziehen, so darf man wohl daran zweifeln. Denn wenn man auch zugiebt, daß die Erhaltung einer Strafanfiedelung dem Staate weniger koste, als die der Gefängnisse, so erheischt doch deren Gründung gewiß beträchtlichere Ausgaben; und wenn bei der Ernährung, Erhaltung und Bewachung des Verbrechers an seinem Verbannungsorte, etwas erspart wird, so kostet doch wieder das Hinbringen sehr viel ¹⁾. Uebrigens kann man auch nicht jede Art von Verbrechern nach der Anfiedelung schicken, und das Strafmittel der Wegsendung, überhebt durchaus nicht der Verpflichtung, Gefängnisse zu bauen.

Alle Schriftsteller, welche sich bis jetzt auch noch so günstig für Verbrecheranfiedelungen aussprachen, haben dennoch eingeräumt, daß die Gründung einer solchen Strafanfiedelung für den Staat äusserst lästig sei. Die Gründe dieser Erscheinung lassen sich leicht begreifen, ohne daß man erst nöthig hätte, sie aus einander zu setzen.

Es ist bisher noch nicht möglich gewesen, genau zu bestimmen, wie viel die Errichtung der Australischen Anfiedelungen eigentlich gekostet hat. Wir wissen bloß, daß Großbritannien von 1786 bis 1819, also in zweiunddreißig Jahren, für seine Strafanfiedelungen 5301623 Pfund Sterling ausgegeben hat. Uebrigens ist es gewiß, daß die Erhaltungskosten, jetzt bei weitem geringer als in den ersten Jahren sind. Wie hoch ist aber auch der Preis, um welchen dieser Erfolg erreicht worden ist.

Sobald die Sträflinge in Australien anlangen, wählt die Regierung unter ihnen Menschen aus, nicht je nachdem sie sich großer Verbrechen schuldig gemacht haben, sondern

1) In den Jahren 1828 und 1829 kostete, nach amtlichen, dem Unterhause vorgelegten Angaben, die Hinführung jedes Verwiesenen nach Australien, dem britischen Staate 26 Pfund Sterling (182 Lthr. Gr. Cour.).

wie sie ein Handwerk oder ein Gewerbe verstehen. Sie bemächtigt sich ihrer, und beschäftigt sie mit den öffentlichen Arbeiten für die Niederlassung. Die auf diese Weise für den Staatsdienst abgeforderten Verbrecher, machen nur den achten Theil der Gesamtzahl derselben aus ¹⁾, und ihre Menge nimmt beständig ab, so wie die öffentlichen Bedürfnisse geringer werden. Auf diese Sträflinge findet die Einrichtung der englischen Gefängnisse fast ganz ihre Anwendung, und ihre Erhaltung kommt dem Schatze sehr theuer zu stehen.

Die übrigen Verwiesenen werden gleich nach ihrer Ausschiffung, unter die freien Ansiedler vertheilt. Diese haben nicht allein für die Lebensbedürfnisse der in Dienst genommenen zu sorgen, sondern auch für deren Arbeit etwas Gewisses zu entrichten.

So wird demnach der nach Australien gebrachte Verbrecher, aus einem Gefangenen zu einem bezahlten Diensthoten. Diese Einrichtung scheint beim ersten Anblicke häushalterisch für den Staat, aber wir werden späterhin ihre nachtheiligen Folgen sehen.

Mehrere Berechnungen, deren Grundlagen wir untenstehend mittheilen ²⁾, machen uns glauben, daß 1829, also im
 letzten

1) Im Jahre 1828 waren von 15668 Verwiesenen, 1918 für Rechnung der Regierung beschäftigt.

2) Die Strafanfiedelung der Engländer in Australien, ist gleichzeitig eine freie Niederlassung mit ihrer eigenen Verwaltung, ihren Richtern und ihrer Polizei. Es ist fast unmöglich, die Ausgaben welche von der Strafanfiedelung herrühren, von denen der Niederlassung, genau zu trennen.

So erheischt z. B. die Versendung der Sträflinge nach Australien, die Gegenwart einer Besatzung. Diese würde, auch wenn keine Verbrecher in der Niederlassung wären, dort seyn müssen, wenn gleich minder zahlreich. Solcherlei Schwierigkeiten begegnen uns bei jeder Ausgabe für die australischen Anfiedelungen.

Wenn es nun gleich unmöglich ist auf Heller und Pfennig anzugeben, was die Strafanfiedelungen kosten, vermögen unterrichtete Eng-

letzten Jahre über welches Angaben vorliegen, von den 15000 Verbrechern welche damals in Australien lebten, jeder dem

länder dennoch durch Vergleichung mit andern britischen Niederlassungen, zu einem ungefähren Ergebnisse zu gelangen, und so einen ziemlich deutlichen Begriff von den Kosten zu geben, welche die Begsendung der Verbrecher für England herbeiführt.

Die durch die Strafansiedelung im Jahre 1829 verursachte Ausgabe, stieg im Ganzen auf 401283 Pfund Sterling (2806981 Thlr. Pr. Cour.).

Die Berichterstatter über die Staatsausgaben, welche dies dem britischen Parlamente vortrugen, bemerken, daß es ihnen unmöglich gewesen sei, genau anzugeben, welcher Theil dieser Ausgabe, eigentlich allein auf die Strafansiedelung falle. Sie fügen indeß hinzu, daß der bei weitem größte Theil derselben, der Anwesenheit der Verbrecher auf dem Boden Australiens, beigemessen werden müsse. Nehmen wir nun auch an, daß nur die Hälfte dieser Summe, also 200641 Pfd. 10 Schill., wirklich für die Bewachung und Erhaltung der damals anwesenden 15688 Verbrecher verwendet worden sei, so würde jeder derselben dem Staate in jenem Jahre, 12 Pfd. Sterl. (84 Thlr.) gekostet haben. (Wir finden in der Aussage eines am 18ten März 1832 von dem Parlamentsauschusse abgehörten Zeugen, daß die jährlichen Unkosten eines nach Neu-Süd-Wallis Verwiesenen, ohne die Kosten der Ueber-schiffung, sich auf 13 Pfd. Sterl. (91 Thlr.) belaufe).

Man kann nun freilich hierauf antworten, daß ein Theil dieser Ausgaben, durch den Ertrag der Zölle der Ansiedelung gedeckt wird, welcher im nämlichen Jahre 226191 Pfd. Sterl. (1583337 Thlr. Pr. Cour.) betragen hat. Aber diese Einkünfte gehören dem britischen Reiche, und wenn es sie nicht zur Erhaltung seiner Verbrecher in Australien bestimmte, würden sie in den Staatsschatz fallen. Zwar möchten sie vielleicht geringer seyn, wenn es keine Begsendung gäbe, weil die Niederlassung dann weniger bevölkert wäre. Dies ist aber auch der Grund, weshalb wir nur die Hälfte der Ausgaben, als für die Erhaltung der Strafansiedelung verwendet, angeschlagen haben, obgleich in der Wirklichkeit zwei Drittel der 400000 Pfund Sterl., wahrscheinlich für die Ueberfahrt, Bewachung und Erhaltung der Sträflinge, gebraucht worden sind.

Uebrigens scheint man in England zu glauben, daß die Versendung der Verbrecher nach Australien, wenig mehr koste, als deren Erhaltung im Mutterlande betragen würde.

Man findet wirklich in einer amtlichen Urkunde des Jahres 1816, folgenden Anschlag. „Schätzung dessen was es kosten würde, während

Staate mindestens zwölf Pfund Sterlinge (vierundachtzig Thaler) jährlich gekostet hat ¹⁾).

Wenn man jährlich zu dieser Ausgabe, die Zinsen dessen schlägt, was für die Gründung dieser Niederlassung verwendet worden ist, und wenn man ferner die beständige Zunahme der Verbrecher, welche sich nach Australien bringen lassen, in Anschlag bringt, so wird man versucht zu glauben, daß die wahrscheinliche Ersparniß bei dieser Wegsendung der Sträflinge, am Ende nur sehr gering ist, wenn sie überhaupt noch Statt findet.

Wir erkennen übrigens gern an, daß die Frage der Ersparniß hier erst die zweite ist. Die Hauptfrage bleibt zu wissen, ob die Einrichtung der Wegsendung am Ende die Menge der Verbrecher, wirklich vermindert. Wäre dem so, so würden wir begreifen, warum ein großes Volk sich ein Selbopfer aufgelegt, dessen Erfolg darin besteht, sein Wohlsein und seine Ruhe zu sichern.

Das Beispiel Englands beweiset aber eher, daß die Wegsendung, wenn sie die großen Verbrecher verschwinden macht, die Zahl der kleineren Missethäter merklich vermehrt, und daß

des Jahres 1817 in England die Sträflinge zu bewachen, zu erhalten, und zu beschäftigen, 75000 Pfund Sterl. (525000 Lthr. Pr. Cour.). Schätzung dessen, was es wahrscheinlich kosten wird, um die im nächsten Jahre von dem Statthalter von Neu-Süd-Walis auf den Schaß gezogenen Wechsel einzulösen, 80000 Pfund Sterl. (560000 Thaler).“ (Report of Select Committee appointed for the Examination of the Colonial Budget 1830—31 S. 69. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1st November 1830.)

1) Jeder Sträfling auf den Gefangenschiffen (Hulks) in den verschiedenen britischen Kriegshäfen, kostet jährlich, nach Abzug seines Arbeitsverdienstes, durchschnittlich nur 6 Pfd. Sterl. (42 Lthr. Pr. Cour.). Doch muß man von der andren Seite auch wieder zugeben, daß jeder Sträfling im Besserungshause Milbank, jährlich auf 35 Pfd. Sterling (245 Lthr. Pr. Cour.) zu stehen kommt. (Man vergleiche Julius Jahrbücher Bd. 7 S. 343 und 346 und hinten Ziffer XX den Zusatz AA.).

bemnach die Verminderung der Rückfälle, durch die Vermehrung der ersten Vergehen, mehr als gedeckt wird.

Die Strafe der Wegsendung erschreckt Niemand, und ermunthigt vielmehr viele auf der Bahn des Verbrechens.

Man hat nun zur Vermeidung der unermesslichen Kosten, welche wie wir gesehen haben, die Bewachung der Sträflinge in Australien herbeiführt, den meisten von ihnen gleich nach ihrer Landung in der Strafanstaltung, die Freiheit wieder gegeben. Die Regierung begünstigt, um den Sträflingen eine Zukunft zu geben, und sie unwiderbringlich durch sittliche und dauernde Bande zu fesseln, mit aller Macht die Auswanderung ihrer Familie. Sie giebt ihnen, nachdem die Strafzeit abgelaufen ist, Ländereien, damit Müßiggang und Umhertreiben, sie nicht wieder zum Verbrechen bringe.

Wahr ist es, daß durch diese zusammenwirkenden Bemühungen, der vom Mutterlande Verstrafte, in der Niederlassung zum nützlichen und geachteten Bürger wird. Viel öfter sieht man aber doch Denjenigen, welchen die Furcht vor der Strafe, in England zu einem regelmäßigen Leben genöthigt haben würde, die Gesetze übertreten, welche er sonst geachtet hätte, weil die ihm angedrohte Strafe ihn durchaus nicht erschreckt, und seiner Einbildungskraft eher schmeichelt als ihn im Zaume hält.

Schon Herr Bigge sagt in seinem Berichte an Lord Bathurst, „eine große Menge von Verwiesenen, wird weit mehr durch die Leichtigkeit sich in Australien zu ernähren, durch die dort stattfindenden Möglichkeiten des Gewinnes, und durch die herrschende Lockerheit der Sitten zurückgehalten, als durch die Wachsamkeit der Polizei. Wahrlich, eine seltsame Strafe, der sich der Verurtheilte zu entziehen fürchtet.“

Die Wahrheit zu gestehen, ist die Wegsendung für viele Engländer kaum etwas anderes, als eine Auswanderung nach dem Südpole auf Staatsunkosten.

Diese Betrachtung konnte nicht ermangeln, den Geist eines, mit Recht wegen seiner Einsichten in die Regierungskunst gerühmten Volkes, tief zu ergreifen. Auch findet man schon in einem amtlichen, am 6ten Januar 1819 von Lord Bathurst geschriebenen Briefe den Satz, „die Furcht, welche anfangs die Wegsendung einflößte, nimmt allmählig ab, und die Verbrechen, haben über alle Berechnung hinaus zugenommen.“

Die Anzahl der zur Wegsendung Verurtheilten, welche im Jahre 1812, 662 betragen hatte, ist auch wirklich schon 1819, wo Lord Bathurst's Brief geschrieben wurde, auf 3130 gestiegen, und hat in den Jahren 1828 und 1829, sogar die Zahl von 4500 erreicht ¹⁾.

1) In dem 1832 abgestatteten Berichte eines vom britischen Unterhause ernannten Ausschusses zur Untersuchung der Erfasmmittel der Todesstrafe, kommen folgende Stellen vor.

„Ihr Ausschuss hat in Folge von Aussagen, von denen noch weiter geredet werden soll, Ursache zu glauben, daß nicht selten in der Meinung von Leuten aus den niederen Ständen der Gedanke vorherrscht, daß große Vortheile durch die Versendung nach Botany Bay zu erlangen seien, und daß Fälle vorgekommen sind, in denen Verbrechen wirklich begangen wurden, bloß um dahin geführt zu werden. Es scheint daher nothwendig, daß man an allen männlichen Verbrechern, welche zur Wegsendung verurtheilt sind, entweder vor ihrer Abfahrt aus Europa, oder bei ihrer Ankunft in der Strafanstaltung, vor deren Austheilung an die Pflanzler, eine wahrhafte Strafe vollziehen lasse.“ (S. 11 ff.)

„Die bloße Strafe der Versendung nach Neu-Süd-Walis ist, wie der Ausschuss nachher noch Gelegenheit haben wird zu zeigen, nicht zu reichend, um von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken, und dennoch sind bis jetzt keine Mittel ausfindig gemacht worden, gebührige Strafe in den Strafanstaltungen angedeihen zu lassen, ohne das Mutterland in sehr große außerordentliche Kosten zu setzen. Es ist deshalb nothwendig, daß der ausschließlich strafende Theil des Urtheils der zu versendenden Verbrecher, vor ihrer Abfahrt nach Neu-Süd-Walis an ihnen vollzogen werde.“ (S. 14 ff.)

„Obgleich die Wegsendung in ferne Gegenden, wie sie hier in England gebräuchlich ist, als einzige Strafe für schwerere Verbrechen ungenügend erscheint, darf man sie doch als einen schätzbaren Theil der Erfasmmittel der Todesstrafe betrachten.“ (S. 16 ff.)

Die Vertheidiger der Begnadung sind außer Stande, solche Thatfachen zu läugnen, aber sie sagen, daß sie doch

„Der durch die Aussicht auf die Begnadung hervorgebrachte Eindruck, hängt, wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, größtentheils davon ab, wie die Lage derer ist, bei denen jene Statt finden soll. Landleute mit ihren Familien fürchten sie außerordentlich, während ledige Männer, Handwerker, welche sicher sind hohen Arbeitslohn zu bekommen, und fast alle welche eine Veränderung wünschen, und die unbestimmte Erwartung hegen, es zu etwas zu bringen, gar keine Scheu davor haben. Ja Ihr Ausschuss weiß aus zuverlässiger Quelle, daß die aus Neu-Süd-Wallis und van Diemens Land nach Hause gesendeten Berichte so günstig sind, daß sie die Lage des Sträflings so anmuthig, und die Aussicht auf sein Fortkommen, wenn er sich klug aufführt, als so sicher darstellen, daß hierdurch ein starker Eindruck hervorgebracht wird, in Folge dessen man die Begnadung eher wie einen Vortheil, denn als eine Strafe ansieht.“ (S. 17 ff.)

„Es kann nicht überraschen, daß in einem unbevölkerten Lande, in welchem sehr viele Bürger nothwendig beträchtliche Entbehrungen zu erdulden haben, und wo daher die Versuchung Verbrechen zu begehen, unter allen Umständen groß seyn muß, diejenigen die mit geringer Sorgfalt für ihre sittliche Ausbildung erzogen worden sind, wenn sie durch Mangel getrieben werden, der Versuchung leicht unterliegen. Einerseits verlassen sie sich auf die Ungewißheit des Gesetzes, und auf die Möglichkeiten der Straflosigkeit welche es darbietet, während sie, im Fall der Ueberführung, wie sie wohl wissen, schlimmsten Falls die Verweisung in eine Lage zu fürchten haben, welche oft wenig unter ihrer früheren steht.“ (S. 20 ff.)

„Die schnelle und immerwährende Zunahme der Verbrechen in diesem Lande, hat seit vielen Jahren die Menschenfreunde und die Staatsmänner beunruhigt, und ihre Anstrengungen vereitelt, und bis jetzt hat jeder Versuch, diesem Uebel durch Ausdehnung oder Verbesserung des Strafgesetzbuches, oder durch Einführung einer wirksameren Polizei vorzubeugen, jenes Fortschreiten nicht zu hemmen, oder das furchtbare jährliche Verbrechen-Verzeichniß bei unseren Gerichtshöfen, zu vermindern vermocht. Ohne bis zu entfernteren Zeiträumen zurückzugehen, ergibt sich schon aus den amtlichen, Ihrem Ausschusse vorgelegten Urkunden, daß die Anzahl der peinlich Angeklagten, und in den verschiedenen Gefängnissen von England und Wallis Verhafteten, um von den Affisen und vierteljährlichen Gerichtssitzungen abgeurtheilt zu werden, sich in den drei letzten siebenjährigen Zeiträumen, auf folgende Weise verhalten hat.

wenigstens den Erfolg hat, schnell eine Niederlassung zu gründen, welche durch Reichthum und Macht dem Mutterlande mehr zufließen läßt, als sie ihm gekostet hat.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Wegsendung demnach nicht mehr eine Strafeinrichtung, sondern eine Art der Ansiedelung. Sie verdient aus demselben angesehen, nicht einmal die Freunde der Menschheit zu beschäftigen, wohl aber die Staatsmänner, und Alle welche einigen Einfluß auf das Schicksal der Völker ausüben.

Was uns betrifft, so scheuen wir uns nicht zu sagen, daß es uns scheint, als eigne sich die Wegsendung eben so schlecht zur Bildung einer Niederlassung, wie zur Unterdrückung der Verbrechen im Mutterlande. Sie wirkt freilich auf einen Boden den man anbauen will, eine Bevölkerung, die von selbst nicht dorthin gekommen seyn würde, aber der Staat gewinnt wenig dabei, diese vorzeitigen Früchte zu sammeln, und es wäre zu wünschen gewesen, daß er den Dingen ihren natürlichen Lauf gelassen hätte.

Nimmt die Niederlassung wirklich schnell zu, so wird es bald schwierig, dort eine Strafeinrichtung mit geringen Kosten zu erhalten. Die Bevölkerung von Neu-Süd-Walis betrug 1819, erst ungefähr 29000 Einwohner, und schon hielt es schwer dieselbe zu beaufsichtigen, und man schlug der Regierung vor, Gefängnisse zu erbauen, um die Sträflinge einzusperrern. Dies ist also die europäische Einrichtung mit allen

Bis zum 31sten December 1817	56308
— — — 1824	92848
— — — 1831	121518
Von diesen wurden verurtheilt im	
Ersten Zeitraume	34259
Zweiten Zeitraume	62412
Dritten Zeitraume	85257 (S. 1 ff.)

Report from Select Committee on Secondary Punishments, together with the Minutes of Evidence, an Appendix, and Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 June 1832 (547).

ihren Fehlern, in eine Entfernung von 3000 deutschen Meilen von Europa versetzt ¹⁾).

Je mehr die Ansiedelung an Einwohnern zunehmen wird, desto mehr wird sie sich auch dazu hingeneigen, ein Ausnahmestort der Lasten des Mutterlandes zu werden. Es ist bekannt, welchen Unwillen ehemals in Amerika, die Gegenwart der Verbrecher erregte, die England dort hinschickte.

Selbst in Australien lassen sich schon unter diesem entstehenden, größtentheils aus Missethättern bestehenden Volke, die nämlichen Klagen vernehmen, und es läßt sich erwarten, daß die Niederlassung die traurigen Geschenke des Mutterlandes, sobald sie es nur vermag, kräftig zurückweisen wird. Auf diese Weise wird dann England, die Unkosten seiner Strafanstaltung einbüßen.

Die australischen Ansiedelungen werden sich um so eher von den lästigen, ihnen durch England auferlegten Verpflichtungen, zu befreien suchen, da im Gemüthe ihrer Einwohner, wenig Wohlwollen gegen dasselbe herrscht.

Dies ist aber grade eine der traurigsten Wirkungen der ganzen Einrichtung, Niederlassungen durch Verwiesene errichten zu lassen.

Im Allgemeinen giebt es wohl nichts Erfreulicheres als das Gefühl, welches die Ansiedler mit dem Boden verknüpft, auf dem sie geboren worden sind. Erinnerung, Gewohnheit, Nutzen, Vorurtheil, alles verbindet sie, ungeachtet des trennenden Oceans, mit dem Mutterlande. Mehrere Völker Europas haben ein große Quelle der Kraft und des Ruhmes, in diesen Banden entfernter Brüder gefunden, und finden sie

1) Am 17ten Februar 1826 ließ der Statthalter von Neu-Süd-Wallis, ausser dem bereits in der Hauptstadt Sidney bestehenden Gefängnisse, noch ein neues errichten. Am mehreren Stellen des Gebietes der Ansiedelung waren Anlagen eingerichtet worden, in denen man die unlenksamsten Verwiesenen festhielt. (Regulations on Penal Settlements. Printed 1832).

noch. Nicht länger als ein Jahr vor der Losreißung Amerika's, sagte der Ansiedler, dessen Vordältern vor anderthalb Jahrhunderten die Gestade Großbritanniens verlassen hatten, noch immer wenn er von England sprach, zu Hause (at home).

Aber im Andenken des Verwiesenen weckt der Name des Mutterlandes, nichts als die Erinnerung an manchmal unverbientes Elend. Dort ist er unglücklich, verfolgt, strafbar und elend gewesen. Welche Bande sollen ihn noch an ein Land fesseln, in welchem er in den meisten Fällen Niemand zurückgelassen hat, der noch an seinem Schicksale Theil nähme. Wie kann er wünschen, in dem Vaterlande Handelsverbindungen oder Freundschaftsverhältnisse anzuknüpfen. Von allen Theilen der Erde, erscheint ihm derjenige wo er geboren ist, am hassenswürdigsten. Es ist der einzige Ort, an dem man seine Geschichte kennt, und an welchem seine Schmach geoffenbart ist.

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß diese feindseeligen Gesinnungen des Ansiedlers, sich unter seinen Nachkommen fortpflanzen. In den Vereinigten Staaten, diesem mit England wetteifernden Staate, erkennt man noch die Irländer an dem Haffe, den sie ihren alten Herren geschworen haben.

Die Einrichtung der Wegsendung ist demnach auch für das Mutterland nachtheilig, weil sie die natürlichen Bande schwächt, welche dasselbe mit seinen Niederlassungen verknüpfen sollten, und sie bereitet überdies selbst diesen jungen Staaten, eine Zukunft voll Noth und Elend.

Die Vertheidiger der Strafan siedelungen haben nicht ermangelt, uns das Beispiel der Römer anzuführen, bei denen ein Räuberleben, der Eroberung der Welt voranging. Aber diese Ereignisse welche man uns anführt, liegen weit hinter uns, und es sind andere viel beweisendere unter unseren Augen vorgekommen, weshalb wir nicht glauben können, daß man, wenn die Gegenwart so laut spricht, sich auf drei Tausend Jahre alte Beispiele beziehen dürfe.

Zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts landet eine Handvoll Sektirer auf der Küste von Nordamerika, und gründet dort, fast ins Geheim, eine Staatsgesellschaft, welche auf Freiheit und Religion beruht. Diese Bande frommer Abentheurer, ist nachher zu einem großen Volke geworden, und die daraus hervorgegangene Nation, die freieste und gläubigste geblieben, welche es in der Welt giebt. Fast gleichzeitig suchte in einer, zum nähmlichen Welttheile gehörigen Insel, ein Haufe Seeräuber, der Abschäum Europa's, einen Zufluchtsort. Diese zuchtlosen aber klugen Menschen, errichteten dort gleichfalls einen Staat, der die räuberischen Gewohnheiten seiner Stifter bald aufgab. Er wurde reich und unterrichtet, aber er blieb der verderbteste auf Erden, und seine Laster haben das Blutbad herbeigeführt, welches seinem Dasein ein Ende gemacht hat.

Uebrigens brauchen wir, ohne das Beispiel von Neu-England und St. Domingo erst hervorzusuchen, zur Erläuterung unseres Gedankens nur zu erzählen, was in Australien selbst vorgeht.

Die Einwohner von Australien sind im geselligen Verkehr, in eben so getrennte und unter sich feindselige Klassen getheilt, wie dies nur unter verschiedenen Rassen Statt finden kann. Der Sträfling wird von demjenigen verachtet, der seine Befreiung bereits erlangt hat, dieser wiederum von seinem als freier Mensch geborenen Sohne, und alle zusammen von dem Ansiedler, dessen Ursprung fleckenlos ist. So bilden sie gleichsam vier feindliche Völker, welche sich auf dem nähmlichen Boden begegnen.

Man kann über die Empfindungen dieser Mitglieder des nähmlichen Volkes, aus folgendem Bruchstücke des Berichtes des Hrn. Bigge am besten urtheilen. „So lange diese Empfindungen der Eifersucht und der Feindseligkeit dauern, darf man nicht daran denken, das Schwurgericht in der Niederlassung einzuführen. Denn bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wird sich ein Schwurgericht, dessen Mitglieder vormalige Sträf-

linge sind, gewiß gegen einen zur Klasse der freien Ansiedler gehörigen Verurtheilten vereinigen, so wie umgekehrt Geschworene aus den freien Ansiedlern, die Reinheit ihres Stammes dadurch zu bekräften glauben werden, daß sie einen ehemaligen Missethäter, gegen den eine zweite Klage angebracht ist, verurtheilen.“

Im Jahre 1820 empfing in Australien, nur das achte Kind einigen Unterricht. Und es eröffnete die Regierung auf ihre Kosten Freischulen, da sie, wie Herr Wigge in seinem Berichte sagt, wohl wußte, daß die Erziehung allein den verderblichen Einfluß zu bekämpfen vermag, den die Laster der Aeltern ausüben.

Was den Einwohnern Australiens wirklich am meisten abgeht, ist Sittlichkeit. Und wie könnte dem auch anders seyn, da es selbst in einer aus reinen Bestandtheilen zusammengesetzten bürgerlichen Gesellschaft, der Gewalt des Beispiels und dem Einflusse der öffentlichen Meinung kaum gelingt, die Leidenschaften der Menschen im Zaume zu halten. Von sechsunddreißig Tausend Einwohnern, welche Australien 1828 zählte, waren dreiundzwanzig Tausend, oder fast zwei Drittheile, Verworfene. Dieses Land befand sich daher auch noch in der, in ihrer Art einzigen Lage, daß das Laster dort durch die Mehrzahl unterstützt wurde. Auch hatten die Frauen dort jene Ueberlieferungen der Schaamhaftigkeit und der Tugend eingebüßt, welche ihr Geschlecht im Mutterlande und in seinen meisten freien Niederlassungen, auszeichnet. Ungeachtet die Regierung die Ehe mit aller ihrer Macht, und oft selbst auf Unkosten der Zucht begünstigte, machten die Bastarde, doch noch immer den vierten Theil der Kinder aus.

Uebrigens findet auch noch eine gewissermaassen sächliche Ursache Statt, welche der Einführung guter Sitten in Straßansiedelungen widerstrebt, und dagegen Ausschweifung und Lieberlichkeit begünstigt.

In der ganzen Welt begehen die Frauen weit weniger

Verbrechen als die Männer, in Frankreich machen sie nur den fünften Theil der Sträflinge aus, und in Amerika den zehnten. Eine vermitteltst der Begnadung gegründete Niederlassung, wird daher nothwendig ein großes Misverhältniß der Zahlen beider Geschlechter darbieten müssen. Man zählte 1828 unter den sechsunddreißig Tausend Einwohnern Australiens, nur acht Tausend Frauen, also weniger als den vierten Theil der Gesamtbevölkerung. Es springt aber eben so sehr in die Augen, als es durch die Erfahrung bewiesen wird, daß zur Erhaltung der Sittenreinheit eines Volkes, beide Geschlechter sich in einem fast gleichen Verhältnisse befinden müssen.

Aber nicht nur die Uebertretungen des Sittengesetzes sind in Australien so häufig, sondern es finden dort auch mehr Verbrechen gegen die geschriebenen Gesetze des Landes Statt, als in irgend einer andern Gegend der Welt.

In England beträgt die jährliche Anzahl der Hinrichtungen ungefähr sechzig, während in den Australischen Niederlassungen mit den nähmlichen Gesetzen, und einer noch nicht vierzig Tausend Menschen zählenden Bevölkerung desselben Stammes, alljährlich funfzehn bis zwanzig Hinrichtungen Statt finden ¹⁾.

Von sämmtlichen britischen Niederlassungen ist endlich Australien die einzige, welche bis jetzt jene kostbaren bürgerlichen Freiheiten entbehrt, die Englands Ruhm, und die Stärke seiner Kinder in allen Theilen der Welt ausmachen. Wie könnte man aber auch, Menschen die Verrichtungen eines Geschworenen anvertrauen, welche eben erst auf den Bänken der Angeklagten vor den Assisen gesessen haben. Wie dürfte man es wagen, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ohne Gefahr einer Bevölkerung zu überlassen, die durch ihre Laster gepeinigt, und durch tiefe Spaltungen zerrissen wird.

1) Diese Thatsache ist uns von einem glaubwürdigen Manne, der über zwei Jahre in Neu-Süd-Wallis gewohnt hat, versichert worden.

Man muß zugeben, daß die Verweisung wohl dazu beitragen vermag, ein wüstes Land schnell zu bevölkern, sie kann hier Niederlassungen entstehen machen, aber keine starken und ruhigen Staaten gründen. Die Laster welche wir auf diese Weise aus Europa hinweggeführt haben, sind nicht zerstört. Sie sind bloß auf einen andern Boden verpflanzt, und England entledigt sich eines Theiles seiner Nothen nur, um sie seinen Kindern in der Südwest zu vermachen (XX.).

Drittes Hauptstück.

Schwierigkeiten für unsere Zeit, und für Frankreich insbesondere.

Wo kann Frankreich hoffen, einen zur Gründung einer Strafanfiedelung geeigneten Ort zu finden? — Der Geist des Volkes ist überseeischen Unternehmungen nicht günstig. — Erleichterungen welche England bei der Gründung Botany-Bay's fand, und die Frankreich abgeben. — Ausgaben welche die Stiftung einer solchen Ansiedelung nach sich ziehen würde. — Möglichkeiten bei einem Seekriege.

Wir haben im Vorhergegangenen die Gründe angegeben, welche uns glauben machen, daß die Einführung der Verbannung, weder als Unterdrückungsmittel der Verbrechen noch als Ansiedelungsart, nützlich sei. Die von uns auseinander gesetzten Schwierigkeiten, scheinen in allen Zeiten und bei allen Völkern wiederzukehren. Sie werden aber zu gewissen Zeiträumen, und unter gewissen Völkern, ganz unübersteiglich.

Wo könnte zuvörderst Frankreich jetzt den Ort suchen, der seine Strafanfiedelung aufnehmen soll? Will man der natürlichen Ordnung der Dinge folgen, so muß man zuerst

wissen, ob ein solcher Ort vorhanden sei, wobei wir uns nicht enthalten können, eine Bemerkung zu machen.

Spricht man mit einem Anhänger der Strafansiedelungen, so vernimmt man zuerst eine Aufzählung der Vortheile der Wegsendung. Es werden allgemeine, oft sehr geistreiche Betrachtungen über den Nutzen angestellt, welchen Frankreich daraus ziehen könnte, dann geht man zu dem Wunsche ihrer Einführung über, und fügt noch einige Einzelheiten über die australischen Niederlassungen hinzu, während man sich sehr wenig mit den Mitteln zur Ausführung des Entwurfes beschäftigt, und zuletzt die Unterredung beschließt, ohne ein Wort über die für eine französische Niederlassung zu treffende Wahl, gesagt zu haben. Wird eine Frage über diesen Punkt aufgeworfen, so beeilt man sich zu einem andern Gegenstande überzuspringen, oder man beschränkt sich darauf zu erwidern, die Welt sei sehr groß, und es müsse sich wohl irgendwo ein Erdwinkel finden, dessen wir gerade bedürften.

Man sollte fast glauben, die Erdkugel sei noch durch jene eingebildec, ehemals vom Pabste gezogene Linie getheilt, und jenseits derselben lägen unbekante Länder, in denen sich die Einbildungskraft frei ergehen könne. Wir wünschten aber den Freunden der Wegsendung, gerade auf diesem beschränkten Boden zu begegnen, und diese rein thatsächliche Frage, vorzugsweise beleuchtet zu sehen.

Was uns betrifft, so gestehen wir gern, daß wir nirgendwo einen Ort sehen, dessen sich Frankreich bemächtigen könnte. Die Welt scheint uns nicht mehr leer zu stehen, und alle Plätze in derselben scheinen besetzt zu seyn.

Man erinnere sich dessen, was wir oben über die Wahl eines, für eine Strafansiedelung passlichen Ortes gesagt haben, und was wie wir glauben, nicht bestritten wird. Demgemäß werfen wir hier in scharfbestimmten Ausdrücken die Frage auf, in welchem Theile der Welt, wird wohl jetzt ein solcher Ort gefunden?

Einem solchen Ort zeigte das Glück, den Engländern vor fünfzig Jahren. Alles war dort vereinigt, ein ungeheures Gestland, und mit demselben eine unbeschränkte Zukunft, geräumige Häfen, sichere Rheden, ein fruchtbarer und unbewohnter Boden, europäisches Klima, und nun noch dieser so reich ausgestattete Ort, auf der entgegengesetzten Erdhälfte.

Warum sollen wir, sagt man, den Engländern den ungestörten Besitz eines Landes überlassen, welches zehnmal größer als England ist. Haben auf diesem unermesslichen Gebiete nicht zwei Völker Raum, und würde eine Bevölkerung von fünfzig Tausend Engländern sich beengt fühlen, wenn man neun Hundert französische Meilen davon, auf der Westküste Neu-Hollands, eine französische Niederlassung gründete. Diejenigen welche diese Frage aufwerfen, wissen unstreitig nicht, daß England durch das in Amerika Vorgegangene vor der Gefahr gewarnt, Nachbarn zu haben, mehrmals erklärt hat, es werde nicht zugeben, daß auch nur eine einzige europäische Niederlassung in Australien gegründet werde. Wir fühlen wahrlich eben so wohl als Andere, wie viel Hochmuth und Unverschämtheit in einer solchen Erklärung liegt; wollen aber die Freunde der Wegsendung, daß man einen Seekrieg mit England anfangen, um eine Strafanstalt zu gründen?

Herr Lucas, ein Schriftsteller der mit Geist über das Besserungssystem geschrieben hat, weist freilich die Regierung auf zwei Inselchen in den Antillen und auf die Niederlassung in Cayenne hin, welche, wie er sagt, zum Aufbewahrungsorte gewisser Verbrecher dienen können. Er will dort die rückfälligen absichtlichen Mörder, so wie diejenigen aufbewahrt wissen, welche die Freiheit der Presse und des Gottesdienstes angegriffen haben. Wird aber die Wegsendung auf diese beiden Arten von Verbrechen beschränkt, so hört sie auf, einen allgemeinen Nutzen zu gewähren, und übrigens ist es noch zweifelhaft, ob der angegebene Ort wohl gewählt sei. Der erwähnte Schriftsteller, der dem Staate das Recht der Todesstrafe selbst gegen Meltternmörder (parricides) ab-

spricht, wird doch zweifelsohne der Ungesundheit des Klima's das nicht überlassen wollen, was die Gerechtigkeit nicht befehlen kann.

Bis jetzt hat sich, so viel wir wissen, noch niemand ernstlich mit der oben von uns aufgeworfenen Frage beschäftigt, und doch würde das erste wol seyn müssen, sich vor Allem über diesen Punkt zu verständigen.

Uebrigens müssen wir gleich bemerken, daß wir uns nicht einbilden es sei unmöglich, einen zur Gründung einer Strafanfiedelung zweckmäßigen Ort ausfindig zu machen, weil uns unsere Untersuchungen keinen solchen haben entdecken lassen. Wenn aber auch dieser Ort entdeckt wäre, würden doch noch immer die Schwierigkeiten der Ausführung zurückbleiben. Sie sind für England groß gewesen, und sie scheinen für Frankreich unübersteiglich.

Die erste derselben liegt, wie man gestehen muß, im Charakter des Volkes, welches sich bis jetzt, für überseeische Unternehmungen wenig geneigt erwiesen hat.

Frankreich wurde durch seine glückliche Lage, durch seine Ausdehnung und seine Fruchtbarkeit, beständig in die erste Reihe der Mächte des Festlandes gestellt. Die Erde ist der natürliche Schauplatz seiner Macht und seines Ruhmes, und der Seehandel nur eine Zugabe zu seinem Dasein. Das Meer hat niemals bei uns jenes tiefe Mitgefühl, jene Art kindlicher Ehrfurcht erregt, welche die seefahrenden und handeltreibenden Völker für dasselbe empfinden, und wird es ohne Zweifel niemals erregen. Daher kam es, daß man bei uns oft die größten Geister plötzlich erlahmen sah, wenn es darauf ankam Seepzüge zu entwerfen, und zu leiten. Das Volk glaubt seinerseits, wenig an den Erfolg jener entfernten Unternehmungen. Nur ungern geben die Bürger ihr Geld dazu her, und diejenigen welche bei uns auftreten, um eine Niederlassung zu gründen, gehören meist zu denen, welchen die Mittelmäßigkeit ihrer Geistesgaben, die Zerrüttung ihres Vermögens, oder die Erinnerung an ihr früheres Leben, die Hoffnung auf

eine Zukunft in ihrem Vaterlande untersagen. Wenn es aber auf Erden eine Unternehmung giebt, deren Erfolg von denen abhängt welche an ihrer Spitze stehen, so ist dies unstreitig die Errichtung einer Strafanstalt.

Als England im Jahre 1785 den Entschluß faßte, seine Verbrecher nach Neu-Süd-Walis zu versenden, hatte es schon größtentheils die ungeheure Entwicklung des Handels erreicht, deren man es jetzt genießen sieht. Sein Uebergewicht auf dem Meere, war schon damals eine anerkannte Thatsache. Es zog aus diesen beiden Vortheilen großen Nutzen. Die Ausbreitung seines Handels setzte dasselbe in den Stand, sich leicht die Seeleute zu verschaffen, welche es für die Reisen nach Australien brauchte. Die Betriebsamkeit seiner Unterthanen kam dem Staate zu Hülfe, und es melbeten sich Schiffe von großer Tonnenzahl in Menge, um die Verbrecher wohlfeil nach der Strafanstalt zu bringen. Bei der großen Zahl der Schiffe und den unermesslichen Hülfquellen der Königlich Seemacht, war die Regierung leicht im Stande, für alle neuen Bedürfnisse zu sorgen.

Seitdem hat die britische Macht nicht aufgehört zu wachsen. St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, die Moriz-Insel, sind in dessen Hände gefallen, und bieten jetzt seinen Schiffen eben so viele Häfen dar, in denen selbige unter dem Schutze der britischen Flagge bequem einlaufen können.

Die Herrschaft der Meere wird nur langsam erworben, aber sie ist weniger als eine andere, plötzlichen Glückswechseln unterworfen. Alles verkündet, daß England noch lange ruhig seine Vortheile genießen, und daß selbst der Krieg, keine Hemmung derselben wird herbeiführen können.

England war also von allen Völkern der Erde dasjenige, welches eine Strafanstalt, mit der größten Leichtigkeit und mit den geringsten Kosten gründen konnte. Dennoch war aber die Rindheit der Niederlassung in Botany-Bay sehr

sehr schwierig, und wir haben gesehen, welchen ungeheuren Aufwand deren Gründung den Engländern gekostet hat. Diese Ereignisse erklären sich selbst: Ein Volk kann, so groß auch seine Vortheile immer seyn mögen, nicht leicht eine Strafanfiedelung, drei bis vier Tausend französische Meilen vom Mittelpunkte seiner Macht begründen, wenn man alles mit sich bringen muß, und von den Anstrengungen und dem Fleiße der Ansiedler nichts zu erwarten hat.

Wir können, wenn wir unseren Nachbarn nachahmen, nicht hoffen, irgend eine der Erleichterungen zu finden, die ihnen bei ihrer Unternehmung entgegen kamen. Die französische Seemacht kann, ohne ihre Ausgaben beträchtlich zu vermehren, nicht jedes Jahr Schiffe in so entfernte Länder schicken, und der französische Handel bietet seinerseits, für solche Unternehmungen wenig Hülfsmittel dar. Wenn wir einmal aus unsrerer Häfen abgesehelt sind, müssen wir um die halbe Erdkugel schiffen, ohne einen einzigen Hafen zu finden, in welchem unsere Seeleute sicher sind, einen Ruhepunkt und kräftige Hülfe zu finden. Diese Schwierigkeiten sind zwar nur mit wenigen Worten angedeutet, aber nicht minder groß, wovon man sich, je genauer man die Sache untersucht, um desto mehr überzeugt. Gelänge es uns solche Hindernisse zu überwinden, so wäre dies nur durch große Opfer, und durch vieles Geld möglich.

Wir können nicht glauben, daß man bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Geldangelegenheiten, noch geneigt seyn sollte, die Ausgaben der Schatzkammer so sehr zu erhöhen. Frankreich scheint uns, selbst wenn die Unternehmung einen glücklichen Erfolg haben sollte, und wenn aus ihr in der Folge sogar eine Ersparniß hervorginge, nicht im Stande zu seyn, sich die erste Auslage zuzumuthen. Das Ergebnis, scheint uns durchaus nicht im Verhältnisse zu solchen Opfern zu stehen.

Ist man aber auch übrigens sicher, lange Zeit die Früchte einer so kostspieligen Unternehmung zu genieffen?

Diesjenigen welche sich mit Strafanstaltungen beschäftigen, hüten sich meist, bei den Gefahren zu verweilen, in welche ein Seekrieg nothwendig die neue Niederlassung versetzen müßte, oder sie werfen, wenn sie davon reden, den Gedanken weit weg, als könne Frankreich einen Kampf fürchten und die Macht entbehren, jederzeit der Gerechtigkeit seiner Ansprüche Achtung zu verschaffen. Wir wollen diesem Beispiele nicht folgen. Die wahre Größe eines Volkes wie eines Menschen, hat uns immer darin zu liegen geschienen, nicht alles das zu unternehmen was man wünscht, sondern was man kann. Die Klugheit und der wahre Muth bestehen darin, sich selbst zu kennen und ohne Schwäche zu beurtheilen, ohne darum das gerechte Vertrauen in seine Kräfte fahren zu lassen.

Die Erblage, die Niederlassungen, der Seeruhm und der Handelsgeist Englands, haben ihm ein unbestreitbares Uebergewicht auf dem Meere gegeben. Bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Dinge, kann Frankreich einen rühmlichen Kampf gegen dasselbe aushalten, es kann in einzelnen Gefechten siegen, ja es kann sogar vom Mittelpunkte des Reiches nicht sehr entfernte Besitzungen, kräftig vertheidigen, aber die Geschichte lehrt uns, daß seine entlegenen Niederlassungen zuletzt, fast immer unter den Streichen seines Nebenbuhlers erlagen.

England hat an allen Gestaden, fertige Niederlassungen und vorbereitete Aufenthaltsplätze. Frankreich kann für seine Flotten, nur in den eigenen Häfen oder in den Antillen, einen Stützpunkt finden. England kann seine Kräfte über alle Theile der Erde zerstreuen, ohne darum die Mittel wahrscheinlicher Siege ungleich zu machen, Frankreich aber vermag nur zu kämpfen, wenn es die seinigen in den Meeren vereinigt, von denen es umspült ist.

Frankreich würde, nachdem es lange Anstrengungen ge-

macht hat um seine Niederlassung mit schweren Kosten zu gründen, die fast sichere Gefahr laufen, sich dieselbe von seinem Feinde genommen zu sehen. Aber eine solche Niederlassung, würde die Erwerbslust Englands wenig reizen. Nichts berechtigt dies zu glauben. England wird immer dabei theilhaftig seyn, eine französische Ansiedelung, welcher Art sie auch sei, zu zerstören; aber es würde sich im Besitze dieser Strafanstaltung unstreitig beeilen, ihr eine andere Bestimmung zu geben, und suchen sie mit anderen Bestandtheilen zu bevölkern.

Wir wollen aber einmal annehmen, daß die Niederlassung Zeit gehabt habe sich beträchtlich zu vergrößern, und daß England sich ihrer nicht bemächtigen wolle oder könne. Um Frankreich zu schaden, braucht es dies gar nicht einmal zu thun, und es reicht vollkommen hin, wenn es die Niederlassung rein auf sich beschränkt, und deren Verbindung mit dem Mutterlande abschneidet. Eine Niederlassung, vor Allem aber eine Strafanstaltung, die nicht zu einer hohen Stufe der Entwicklung gelangt ist, erträgt nur mit Mühe eine völlige Abscheidung von der gesitteten Welt. Ihrer Beziehungen mit dem Hauptlande beraubt, würde man sie bald verkümmern sehen. Und was wird übrigens, wenn Frankreich seine Verbrecher nicht mehr übers Meer schicken kann, aus den so theuer erkauften Ergebnissen der Wegsendung werden? Seine Niederlassung wird ihm, statt zu nützen, Schwierigkeiten zuziehen, und Ausgaben erheischen, welche vorher nicht vorhanden waren. Was dann aber mit den Verbrechern machen, welche man zur Strafanstaltung bestimmt hatte? Man wird sie auf dem eigenen Boden Frankreichs behalten müssen, wo nichts zu ihrer Aufnahme vorbereitet ist, und wird daher bei jedem Seekriege gendthigt seyn, von Neuem einstweilige Galeerenhöfe zu schaffen, welche die Sträflinge aufzunehmen vermögen.

Dies sind bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, die

fast unausbleiblichen Folgen eines Krieges mit England, und doch kann man, wenn man die Jahrbücher unserer Geschichte nachschlägt, sich überzeugen, daß der gegenwärtige Friedenszustand einer der längsten ist, die seit vier Jahrhunderten zwischen uns und den Engländern Statt gefunden haben.

Beilagen.

I.

Ausdehnung und Bevölkerung der Vereinigten Staaten.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika, welche den zwanzigsten Theil der Landfläche der Erde einnehmen, erstrecken sich von 24° 27' bis 54° 40' N. B., und von 10' D. L. bis 54° W. L. von Washington ¹⁾.

Die vier und zwanzig Staaten (States), drei Gebiete (Territories), und der eine Bezirk (District), in welche, nebst dem unvermessenen von Indiern bewohnten westlichen Gebiete, der Gesammtumfang der Vereinigung zerfällt, hat eine Ausdehnung von 2257300 englischen oder amerikanischen, oder von 90292 deutschen Seviertmeilen ²⁾, und enthält nach der letzten, im Juni 1830 angestellten Zählung, 12858670 Einwohner ³⁾. Den Umfang und die Bevölkerung der erwähnten neun und zwanzig verschiedenen Landestheile, zeigt nachstehende Tafel, in welcher aber die Einwohnerzahl des wenig gekannten westlichen Gebietes, begreiflicherweise fehlt.

1) Das Kapitol in Washington liegt unter 39° 32' N. B. von Ferro, die Vereinigten Staaten erstrecken sich also von 49° 32' bis 113° 32' W. L. von Ferro.

2) Diese Größenangaben sind genommen aus Will. Darby's View of the United States, Historical, Geographical and Statistical, exhibiting, in a convenient form, the Natural and Artificial Features of the Several States etc. (Philadelphia, Tanner, 1828, 12) S. 435.

3) Die verschiedenen mir vorliegenden Angaben über die Zählung von 1830, weichen auf eine mir unerklärbare Weise, zwischen 12856154 und 12858670 von einander ab. Die hier mitgetheilte Angabe ist genommen, aus Niles' Weekly Register (Baltimore, 8) Bd. 43 S. 37 ff.

Staat, Gebiet oder Bezirk ¹⁾ .	Umfang. Geviertmeilen.	Volksmenge.		
		Freie.	Esklaven.	Zusammen.
Maine	32200	399431	6	399437
* Neu-Hampshire	8710	269323	5	269328
* Massachusetts	7330	610404	4	610408
* Rhode-Island	1100	97185	14	97199
* Connecticut	5050	297650	25	297675
Vermont	9400	280657	—	280657
* Neu-York	46500	1918532	76	1918608
* Neu-Jersey	7800	318569	2254	320823
* Pennsylvanien	47000	1347830	403	1348233
* Delaware	2100	73456	3292	76748
* Maryland	10000	344046	102094	447040
* Virginien	70000	741648	469757	1211405
* Nord-Karolina	50000	492386	245601	737987
* Süd-Karolina	33470	265784	315401	581185
* Georgien	61000	299292	217531	516823
Alabama	51770	191978	117549	309527
Mississippi	45760	70962	65659	136621
Louisiana	48220	106151	109588	215739
Tennessee	40000	540300	141603	681903
Kentucky	37680	522704	165213	687917
Ohio	39000	935878	6	935884
Indiana	34000	343028	3	343031
Illinois	58900	156698	747	157445
Missouri	66000	115364	25091	140455
Michigan (G.)	174000	31607	32	31639
Arkansas (G.)	121340	25812	4576	30388
Florida (G.)	54000	19229	15501	34730
Columbia (B.)	100	33715	6119	39834
Westliches Gebiet	1254700	—	—	—
In Allem	2257300	10849620	2009050	12858670

Die Verhältnisse des Alters, Geschlechts und der Farbe bei dieser Bevölkerung, waren folgende, bei deren Mittheilung ich indes der unten genannten ²⁾, wie mir vorkam, besonders genauen Quelle, gefolgt bin.

Freie Weiße.

Männer.

Unter 5 Jahren. . . . 972194

Von 5 bis 10 Jahren . 782637

1) Die ersten dreizehn Staaten der Vereinigung welche sich unabhängig erklärten, sind vorn mit einem Stern bezeichnet, die Gebiete tragen nach ihrem Namen ein (G.), und der Bezirk Columbia ein (B.).

2) The Eighth Annual Report of the American Sunday School Union. May 22, 1832 (Philadelphia, 1832, 8) S. 57.

Von 10 bis 15 Jahren	671688
Von 15 bis 20	575614
Von 20 bis 30	952902
Von 30 bis 40	592596
Von 40 bis 50	369370
Von 50 bis 60	230500
Von 60 bis 70	134910
Von 70 bis 80	58136
Von 80 bis 90	15945
Von 90 bis 100	1993
Von hundert und darüber	274
	<hr/>
	5358759

Weiber.

Unter 5 Jahren	920104
Von 5 bis 10 Jahren	751649
Von 10 bis 15	639063
Von 15 bis 20	597713
Von 20 bis 30	915662
Von 30 bis 40	555565
Von 40 bis 50	355425
Von 50 bis 60	225928
Von 60 bis 70	130866
Von 70 bis 80	58034
Von 80 bis 90	17372
Von 90 bis 100	2484
Von 100 und darüber	234
	<hr/>
	5167299

Gesammte freie weiße Bevölkerung 10526058

Schwarze.

Skaven.

Männer.

Unter 10 Jahren	253845
Von 10 bis 24 Jahr	313676
Von 24 bis 36	185654
Von 36 bis 55	118996
Von 55 bis 100	41456
Von 100 und darüber	718
	<hr/>
	1014345

Weiber.

Unter 10 Jahren	347566
Von 10 bis 24 Jahr	308793
Von 24 bis 36	186082

Von 36 bis 55 Jahren	111753	
Von 55 bis 100	41422	
Von 100 und darüber	668	
		996284
Gesammte schwarze Sklaven		2010629
Freie.		
Männer.		
Unter 10 Jahren	48737	
Von 10 bis 24 Jahren	43126	
Von 24 bis 36	27629	
Von 36 bis 55	22262	
Von 55 bis 100	11375	
Von 100 und darüber	266	
		153495
Weiber.		
Unter 10 Jahren	47347	
Von 10 bis 24 Jahren	48125	
Von 24 bis 36	32504	
Von 36 bis 55	24266	
Von 55 bis 100	13369	
Von 100 und darüber	361	
		165962
Gesammte freie Schwarze		319467
Gesammte Bevölkerung der Vereinigten Staaten		12856154.

II.

Münze, Maas und Gewicht der Vereinigten Staaten.

Die Münze nach der in den Vereinigten Staaten gerechnet wird, sind Dollars, deren ein jeder hundert Cents enthält. Ein Dollar ist gleich einem Thaler elf Silber Groschen und drei Pfennige, oder acht Dollars gleich elf Thaler Pr. Ort. 1).

1) Nach dem genauen Silberwerthe beträgt ein Dollar, einen Thaler dreizehn Silber Groschen und zwei und einen halben Pfennig, den ich daher auch in diesen sämtlichen Beilagen, wo es auf große Genauigkeit ankommen schien, zum Grunde gelegt habe, während im Berichte selbst, der oben angegebene Wechselkurs von 1 Thlr.

Maas und Gewicht sind die in England eingeführten. Hinsichtlich des Landmaasses, ist indeß noch folgendes zu bemerken.

Eine amerikanische Geviertmeile (fünf Längenmeilen machen fast genau eine deutsche), enthält 640 Acker Landes (acres), deren jeder 1,586 kleine Berliner Morgen mißt.

Eine Bürgermeisterei (township) enthält einen Strich Landes von sechs Meilen in der Länge und sechs Meilen in der Breite, oder sechs und dreißig amerikanische Geviertmeilen, gleich 23040 Acker.

Jede Bürgermeisterei zerfällt durch in rechten Winkeln sich schneidende Linien, in sechs und dreißig gleiche Abtheilungen (sections), von denen jede demnach eine amerikanische Geviertmeile groß ist.

Die Abtheilungen deren jede 640 Acker enthält, werden in vier Viertel-Abtheilungen (quarter-sections) von 160 Acker, und diese wiederum in zwei Halbviertel-Abtheilungen (half quarter-sections) von 80 Acker eingetheilt, welches die kleinste Strecke Landes ist, die der Staat verkauft.

Jährlich werden im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten, 1680 Bürgermeistereien des dem Staate gehörigen Landes versteigert, wovon aber der sechs und dreißigste Theil, in jeder Bürgermeisterei eine Abtheilung (die sechzehnte), zur Ausstattung der künftig dort zu errichtenden Elementarschulen zurückbehalten, und nicht mit versteigert wird.

III.

Landwirthschaftliche Ansiedelungen.

In allen Staaten Europas, selbst diejenigen nicht ausgenommen, in welchen der Ackerbau die meisten Fortschritte gemacht hat, findet man noch sehr große Landstriche, deren magerer Boden die Betriebsamkeit zurückgeschreckt hat, und die Gemeingut geblieben sind, weil sie keinen Herren gefunden haben, der sich die Mühe hätte geben wollen, sie tragbar zu machen.

Neben diesen nutzlosen Gefilden findet man oft eine dürftige Bevölkerung, der gleichzeitig Boden und Unterhaltsmittel fehlen. So

11 Sgr. 3 Pf., als Maasstab gedient hat. Will man daher diesen letzten auf den eigentlichen Silberwerth bringen, so braucht man die im Berichte (aber nicht in den Beilagen) angegebenen Beträge im Preussischen Gelde, nur um fünf auf Hundert (990 : 1039 ist das genaue Verhältniß), zu vermehren. Nach dem Silberwerthe wären also acht Dollars, elf Thaler funfzehn Silbergroschen und acht Pfennige.

zählt man in Frankreich fast zwei Millionen Acker, während die unbewohnten Ländereien, mehr als den siebenten Theil der Oberfläche des Königreichs betragen.

Die Erfahrung hat indes gelehrt, daß der größte Theil dieser Ländereien, welche demgemäß von Menschen verlassen waren, einträglich werden kann, wenn man ihrem Anbaue, hinreichendes Vermögen und unaufhörliche Anstrengung widmet.

Hieraus ist der Gedanke der landwirthschaftlichen Ansiedelungen entsprungen. Man hat eingesehen, daß es vielleicht nicht schwer fallen würde, den Armen auf diesen, von der Betriebsamkeit des Reichthums vernachlässigten Gefilden, anzusiedeln, und daß man ihn, wenn man ihm das nöthige Geld vorstreckte, und ihn einer nützlichen Ordnung unterwürfe, in den Stand setzen könne, den ihm angewiesenen Boden fruchtbar zu machen. Gelingen dieser Versuch, so würde man ein Ergebnis erhalten, welches sowohl für den Armen günstig wäre, der sein Elend mit der Wohlhabenheit des Bauern vertauschte, als für den Staat, dessen Hülfquellen und Macht sich vermehrten, ohne daß er sich ein neues Opfer aufzuerlegen brauchte.

Es war in Holland wo man zuerst versuchte, diese Lehren in Ausführung zu bringen, und der Erfolg hat bis jetzt, wie man wohl sagen kann, die Erwartungen übertroffen.

Die Gesellschaft welche diese schöne Unternehmung versuchte, bildete sich 1818 im Haag mit der Genehmigung, jedoch nicht unter der Leitung der Regierung. Ihr Beispiel wurde 1822 in Belgien nachgeahmt. Nach den Gesetzen dieses Vereins wurde jeder, der drei Gulden (1 Thl. 20 Sg.) unterzeichnete, Mitglied desselben, und hatte als solches, Theil an der Leitung der Geschäfte und an der Ernennung der Verwalter.

Die Gesellschaft kaufte für die durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder gesammelten Gelder, einen großen Strich unbebauten Landes, das sie in Abtheilungen von $3\frac{1}{2}$ Hektaren ¹⁾ zerfallte. Zum Ankaufe, zur Urbarmachung und zum Besäen einer solchen Abtheilung, mußten 1300 Guld. (722 Th. 6 Sg. 8 Pf.) hinreichen. Dann siedelte sie dort den Armen mit seinen Angehörigen an, welche zusammen acht Köpfe stark seyn konnten.

Es leuchtet ein, daß solche Bauern sich in großer Dürftigkeit befinden mußten. Sie sind oft wenig an die Arbeit gewöhnt, sie besitzen nicht das nöthige Geräth, und der ihnen anvertraute Boden, bringt in den ersten Jahren nach seiner Urbarmachung, wenig hervor. Aber die Wohlthätigkeits-Gesellschaft, welche den Armen aufgenommen hat, hülthet sich deshalb auch wohl, ihn seinen eigenen Hülfquellen zu überlassen, sondern liefert ihm vielmehr alles, was ihm nützlich seyn kann, Geräthe, Vieh, Kleider, Lebensmittel, alles aber nur vorschußweise.

1) Eine Hektare ist gleich 704,9 Geviertruthen Rheinländisch, es sind also $3\frac{1}{2}$ Hektaren, 13,7 Rheinische oder Berliner Morgen Landes.

Sechzehn Jahre hat man für nöthig erachtet, damit sich der neue Ankömmling an seine Pflichten gewöhne, den Boden ganz tragbar mache, und die Vorschüsse der Gesellschaft vollständig zurückzahle.

Für diese ihm bewilligten Vortheile, die ihn nicht erniedrigen können, weil sie in der That bloß ein Darlehen sind, ist der Ansiedler gehalten, den Anweisungen der Vorsteher zu folgen, sich gewissen sittlichen Vorschriften zu unterwerfen, und endlich jedes Jahr den größten Theil seiner Aerndte zur Abzahlung seiner Schulden an die Gesellschaft, ihr zu überliefern. Sind deren Vorschüsse einmal gedeckt, was spätestens in sechzehn Jahren der Fall seyn sollte, so tritt der Ansiedler wieder in seine vollen Rechte, und er wird ein wahrhafter Pächter, dessen Verhältnisse zur Ansiedelung genau so, wie die jedes andern Pächters zum Verpächter sind. Man schätzt den jährlichen Zins für jede Pachtung, auf funfzig Gulden.

Das hierdurch entstandene Einkommen der Gesellschaft, so wie der Ertrag der Schenkungen ihrer Mitglieder, sollen dazu angewendet werden, neues Land zu kaufen, und unentgeltlich neue Gehöfte zu errichten.

Man sieht aus dieser Darstellung, daß die Zwecke der niederländischen Wohlthätigkeits-Gesellschaft, bloß menschenfreundlich und milderthätig waren. Sie sorgte dafür, den Eifer ihrer Mitglieder anzuregen, indem sie ihnen Vorrechte ertheilte. Wir haben bereits erwähnt, daß jedermann für einen jährlichen Beitrag von drei Gulden Mitglied seyn kann; aber nicht alle Mitglieder besitzen die nämlichen Rechte.

Die der Gesellschaft ein für allemal 1600 Gulden (888 Thl. 26 Sg. 8 Pf.) schenkten, erwarben auf immer das Recht, eine arme Familie zu stellen, der man ein Gehöfte einräumen mußte. Ein gleiches Recht wurde denjenigen bewilligt, die sechzehn Jahre lang für jeden in der Ansiedelung untergebrachten Armen, jährlich 23 Gulden (12 Thl. 23 Sgr. 4 Pf.) bezahlten; da man berechnet hat, daß der neue Ansiedler während der ersten sechzehn Jahre einer solchen Unterstützung bedürfe, um das ihm übergebene Land tragbar zu machen, und ohne Hülfe zu bauen.

Der Erfolg der niederländischen Ansiedelungen, wurde bald augenscheinlich. Viele Gemeinden und Behörden eilten das Recht zu erwerben, beständig Arme dort hinschicken zu können. Selbst die Regierung kam am Ende auf den Gedanken, sich mit der Gesellschaft in Unterhandlungen einzulassen, um sich auf diese Weise, zum Theil des Unterhaltes der Landstreicher und Findelkinder, der ihr gesetzlich oblag, zu entledigen.

Dieser Vertrag zwischen der Regierung und der Gesellschaft, rief die Zwangs-Ansiedelungen hervor.

Der ursprüngliche Plan der Gesellschaft ging, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, nicht auf Kinder, denen man den Anbau des Landes nicht anvertrauen konnte, noch weniger aber auf Straffällige, welche ge-

wöhnlich mehr durch Laster als durch Unglück, in die Landarmenhäuser gekommen waren.

Man mußte bei diesen neuen Arten von Ansiedlern natürlich von vorn herein annehmen, daß ihre Arbeiten weniger einträglich seyn würden, als die der Erwachsenen und der freien Armen. Die Gesellschaft verlangte daher, daß man ihr sechszehn Jahre lang jährlich für den Unterhalt des Kindes 45 Gulden (25 Thlr.) bezahle, und für den eines Pflégelings aus den Landarmenhäusern 35 Gulden (19 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.).

Eben so mußte die Verwaltung der Zwangsansiedelung, auf ganz anderen Grundsätzen als die der freien Ansiedelung beruhen. Man brachte daher die neuen Ansiedler, um selbige besser zu beaufsichtigen, in ein Gebäude, gab ihnen eine besondere Tracht um ihre Flucht zu erschweren, und ließ sie unter der Leitung von Aufsehern arbeiten, indem man sie einer strengen Zucht unterwarf. Statt ihnen ein Stück Landes zur Bearbeitung zu geben, behandelte man sie nur wie Tagelöhner, die durch einen billigen Lohn zu Anstrengungen ermuthigt, und wieder entlassen wurden, wenn ihr Betragen in der Ansiedelung, dem Staate hinreichende Bürgschaft für ihre Zukunft leistete.

Die Zwangsansiedelungen gediehen nicht minder als die freien, und ihr Erfolg schien sogar an einigen Orten größer und schneller zu seyn. Wirklich war es auch leichter, einen Züchtling zur Arbeit zu zwingen, als einen freien Arbeiter dahin zu bringen die Gewohnheit des Müßigganges aufzugeben, und seine Unwissenheit zu bekämpfen. So enthielten demnach die niederländischen Ansiedelungen im Jahre 1829, bereits mehr als neun Tausend freie Ansiedler, Züchtlinge und Kinder.

Innerhalb zehn Jahren war eine große Strecke Landes zum erstenmale urbar gemacht worden, und diente zur Vermehrung der Volksmenge des Königreichs. Der Staat hatte in dieser Unternehmung Bürgschaften für seine Ruhe, und der Schatz eine neue Quelle von Einkünften, und noch mehr von Ersparnissen, gefunden. Das Kind und der Züchtling kosteten wirklich in den Ansiedelungen, nur halb so viel wie in den Versorgungs- und Landarmenhäusern, und die Regierung erwarb, indem sie sechszehn Jahre lang bereits weniger als bisher bezahlte, überdies noch das Recht, sich auf immer von dieser Ausgabe frei zu machen (22.).

IV.

Der Volksunterricht in den Vereinigten Staaten.

Es ist uns vorgekommen, als beruhe der Volksunterricht in sämtlichen Vereinigten Staaten, auf einander ähnlichen Grundsätzen, welche leicht auseinander zu setzen sind.

Die Schulen zerfallen in den Vereinigten Staaten, so wie anderswo, in höhere Bildungsanstalten und in Elementarschulen.

An der Spitze der höheren Bildungsanstalten steht meist eine gewisse Anzahl von Collegien, welche auf Kosten des Staates errichtet oder erhalten werden, und an deren Verwaltung er mittelbar Theil nimmt.

Die meisten Elementarschulen unterliegen gleichfalls der Oberaufsicht des Staates. Jede Gemeinde soll gesetzlich, eine, allen Kindern ihrer Einwohner offen stehende Elementarschule enthalten. Diese Schule steht gewöhnlich unter der Leitung der Ortsbehörde, wobei sich indes die Regierung, zuweilen das Aufsichtsrecht vorbehalten hat.

Ausser diesem Volkserziehungssysteme, herrscht vollständige Unterrichtsfreiheit. Jeder Einzelne hat das Recht, hinsichtlich auf öffentlichen Unterricht, mit dem Staate zu wetteifern, und der einzige Richter darüber, bleibt der Vortheil der Familien. Nur glaubt man in gewissen Theilen der Vereinigung, als Bürgschaft gegen den Misbrauch dieser Freiheit, ein Zeugniß der sittlichen und guten Aufführung des Lehrers verlangen zu müssen, welches dieser durch die Ortsbehörde und den Geistlichen seiner Gemeinde erhält.

Der Staat giebt demnach daselbst die Leitung des Volksunterrichts nicht auf, maasst sich denselben aber auch nicht allein an. Um diese Einrichtung deutlicher einzusehen, werden wir eine Uebersicht des Staates Newyork geben, der durch seine Ausdehnung, seine Volksmenge, und seinen Reichthum, an der Spitze der ganzen Vereinigung steht.

Die gesetzgebende Gewalt in dem Staate Newyork, hat zum angegebenen Zwecke zwei verschiedene Fonds errichtet, deren einer der Litteraturfonds (The Litterature Fund), und der andere der Elementarschulfonds (The Common-School Fund) heisst. Der erste von diesen dient zur Erhaltung der höheren Schulen, der zweite für den Elementarunterricht.

An der Spitze des höheren Unterrichts steht eine Verwaltungsbehörde unter dem Rahmen der Universität des Staates Newyork¹⁾. Diese zählt einundzwanzig Mitglieder (Regents), deren zwei,

1) Revised Statutes of the State of New-York Bd. 1 S. 456 bis 466.

der Gouverneur und Untergouverneur des Staates sind, die anderen neunzehn aber von der gesetzgebenden Versammlung erwählt werden.

So oft eine besondere Anstalt vom Staate einen Freibrief begehrt, der ihr das Recht verleiht, immerwährend zu bestehen, zu handeln und Verträge zu schliessen, also eine Körperschaft zu bilden, muß sie sich an die Universität wenden, und die gesetzgebende Gewalt ertheilt erst dann die verlangte Urkunde, wenn sie deren Gutachten vernommen hat. Sobald dieses gesetzliche Dasein anerkannt ist, entstehen vielfache Beziehungen zwischen dem Collegium und dem Staate. Der Universitätsrath gewährt jedes Jahr, allen auf diese Weise anerkannten Unterrichtsanstalten, Unterstützungen aus dem oben erwähnten Literaturfonds; dagegen sind die unterstützten Collegien wieder der Aufsicht des Universitätsrathes unterworfen, der jährlich der gesetzgebenden Versammlung, über seine Untersuchung derselben, Bericht erstattet. Die Universität ertheilt überdies, Diplome der Wissenschaften und Künste.

Viel beträchtlicher ist der Elementarschulfonds, so wie auch bei diesem, der Staat unmittelbarer auf die Leitung der Schulen einwirkt.

Im Staate Newyork steht an der Spitze des Elementarunterrichts, ein Oberaufseher der Schulen, an den appellirt wird, wenn sich bei der Ausführung der selbige betreffenden Gesetze, Schwierigkeiten ergeben. Er ist es, der unter die Grafschaften, die jährlichen Staatsunterstützungen für Erhaltung dieser Schulen vertheilt.

Jede Bürgermeisterei (township) muß eine Schule haben, und für dieselbe mindestens eben so viel hergeben, als der Staat für dieselbe bewilligt.

An der Spitze der Schulen jeder Bürgermeisterei stehen mehrere Beamte, welche Aufseher heißen, und vertheilen an eine jede Gemeinde der Bürgermeisterei, den ihr von der Bewilligung des Staates zukommenden Theil. Sie prüfen und wählen die Lehrer, beaufsichtigen sie, und setzen sie ab; aber von ihrem Ausspruche, kann wieder an den Oberaufseher der Schulen appellirt werden.

Der Oberaufseher der Schulen, erhält jedes Jahr einen Bericht über den Zustand des Unterrichts, aus allen Bürgermeistereien des Staates, und legt das Ergebniß dieser Berichte von seinen Bemerkungen begleitet, der gesetzgebenden Versammlung vor ¹⁾.

Der Staat Newyork enthält ausser den unterstützten Collegien und den Gemeindeschulen, noch sehr viele Anstalten für den öffentlichen Unterricht, die vom Staate nichts empfangen, und daher auch nichts mit ihm zu thun haben.

Sta

1) Revised Statutes of the State of New-York Bd. 1 S. 466 bis 488.

Statistische Angaben über den Zustand des Volksunterrichts im Staate Newyork im Jahre 1829.

Es giebt zwei sehr einfache Wege, für die Bedürfnisse der öffentlichen Schulen zu sorgen. Bei dem einen giebt der Staat nichts, und die Gemeinden tragen alle Unkosten; bei dem andern dagegen werden dieselben vom Staate bestritten. Beide Einrichtungsweisen werden in Nordamerika gefunden, und beide haben ihre Vertheidiger.

Im Staate Newyork findet eine gemischte Einrichtung Statt, die gesetzgebende Gewalt giebt jeder Bürgermeisterei etwas Gewisses zu den Unkosten des Elementarunterrichts, während diese ihrerseits verpflichtet ist, mindestens eben so viel aufzubringen. Die Wirkungen dieser Einrichtung werden sehr gelobt. Wenn die Bürgermeisterei verpflichtet wäre allein alle Unkosten des öffentlichen Unterrichts zu tragen, würde sie vielleicht vor einer so großen Ausgabe zurückschrecken; und dagegen, wenn sie den ganzen Betrag vom Staate empfinde, aufhören, dessen Verwendung genau zu beaufsichtigen. Nun aber spornt die Freigebigkeit des Staates ihren Eifer, und eröffnet ihre Hülfquellen, ohne sie doch zu hindern, den Antheil an ihren Schulen zu nehmen, den man immer an seinem eignen Werke nimmt.

In manchen Staaten der Vereinigung, z. B. in Pennsylvanien, sind die auf Kosten des Staates errichteten Schulen, bloß für die Armen bestimmt, welche dort unentgeltlich aufgenommen werden.

In den Gemeinden des Staates Newyork so wie der sechs Staaten Neu-Englands, von denen die ganze Gestattung der Vereinigung ausgegangen ist, giebt es nur eine einzige unterstützte Elementarschule. Die reichen und die armen Kinder begegnen sich in den Schulen, und jeder trägt nach seinen Mitteln bei. Die Newyorker behaupten, der Arme gebe sich mehr Mühe um Unterricht der ihn etwas kostet, den er aber dadurch zu kaufen glaubt, als um den, der ihm umsonst und als Almosen geliefert wird, und sie fügen mit Recht hinzu, daß diese Vermischung aller Kinder in den nämlichen Schulen, den Einrichtungen eines Freistaates mehr entspreche.

Die zur Erhaltung der Elementarschulen nöthigen Gelder, werden in jeder Bürgermeisterei auf folgende Weise erhoben. Zuerst bewilligt der Staat in seiner hohen Stellung jährlich jeder Bürgermeisterei ein Bestimmtes, während diese zweitens ihrerseits mindestens eben so viel aufbringen; drittens aber muß, da das auf diese Weise erhaltene Geld, keinesweges für Erhaltung der Schule hinreicht, und vielmehr nur eine Art Aufmunterung des Staates an die Gemeinde, so wie dieser an die Familienhäupter abgiebt, jedes Kind, um Theil an dieser Bewilligung zu nehmen, noch ein gewisses Schulgeld bezahlen.

Das Nähere hierüber erhellt aus folgender Uebersicht ¹⁾. Der Staat Newyork bewilligte im Jahre 1829 den verschiedenen Bürgermeistereien für diesen Zweck 100000 Dollars (144026 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.) was der jährliche Ertrag des Elementarschulfonds ist, der sich auf 1696743 Dollars (2443781 Thl. 7 Sgr. 1½ Pf.) beläuft. Ausserdem legten sich die Bürgermeistereien im nähmliehen Jahre, einen Beitrag von 124556 Dollars (179395 Thlr. 7 Sgr.) auf. Endlich lieferte ein besonders für die Elementarschulen bestimmter Gemeindefonds, 14095 Dollars 32 Cents. (20414 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.). Das Gemeinwesen hat also im Jahre 1829 zur Erhaltung der Elementarschulen 238651 Dollars 32 Cents (343836 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.) hergegeben.

An der Aufbringung dieser Bewilligung haben alle Bürger Theil genommen, selbst diejenigen, die keinen unmittelbaren Nutzen daraus zogen. Aber ausser den 238651 Dollars 32 Cents, welche der Staat oder die Gemeinden hergaben, kosteten die Elementarschulen 1829 noch 821986 Dollars (1183888 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.), welche die Aeltern der Kinder aufbringen mußten.

So hat demnach die Gesamtausgabe der Newyorker für den Elementarunterricht in ihrem Staate 1829 ungefähr 1060637 Dollars (1527611 Thl. 26 Sg. 2½ Pf.) betragen ²⁾, was für jeden Einwohner 22 Sgr. 6 Pf. macht. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß der größte Theil dieses Geldes freiwillig aufgebracht wurde. Als Abgabe für den Elementarunterricht hat jeder Kopf in der Wirklichkeit nicht mehr als fünf Silbergroschen betragen.

Der Literaturfonds für die höheren Schulen beträgt 256002 Dollars (388713 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.), welche 1829 ein Einkommen von 10000 Dollars (14402 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.) geliefert haben, die durch den Universitätsrath unter die verschiedenen ihm untergebenen Collegien vertheilt worden sind.

Die Einkünfte vom Literaturfonds werden alle Jahre auf die nähmliehe Weise vertheilt, ausser welcher Vertheilung, aber auch noch oft von der gesetzgebenden Versammlung eine beträchtliche Bewilligung gemacht

1) Report of the Superintendent of the Common-Schools of the State of New-York. New-York, 1831, 8.

2) Diese Ausgaben haben sich auf folgende Weise vertheilt.

	Doll.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Zinsen zu 6 von Hundert von 1928136 Dollars zur Gründung der Schulen	115694	166631	14	7½
Jährliche Ausgabe für Bücher	249717	359661	25	9
Heizung der Schulen	88460	127406	29	2
Befoldung der Lehrer	606766	873911	21	9
	<u>1060637</u>	<u>1527612</u>	<u>1</u>	<u>3½</u>

wird, um eine ihr nützlich scheinende Unterrichtsanstalt hervorzurufen oder zu erhalten. So bewilligte sie 1814 für die Errichtung eines botanischen Gartens 70000 Dollars (100819 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.).

Im Jahre 1829 betrug die Zahl der von den Gemeinden errichteten, und durch den Staat unterstützten Elementarschulen, acht Tausend acht Hundert und sechs und Bierzig. Ausserdem enthielt dieser Staat im nämlichen Jahre zwei Collegien der Heilkunde, vier Collegien für Wissenschaften, und fünfundfünfzig Gymnasien (Academies), die vom Staate gleichfalls unterstützt wurden.

Die Anzahl der sich selbst erhaltenden, von der Regierung ganz unabhängigen Schulen, ist unbekannt, muß aber, wie sich leicht aus der Schülerzahl ergeben wird, beträchtlich seyn.

In den vom Staate unterstützten Elementarschulen, wurden 1829 499424 Kinder unterrichtet.

Die Gesamtzahl der Schüler der Collegien und Gymnasien, hat im nämlichen Jahre 3835 betragen. Ausserdem schätzt man die Anzahl der Kinder, welche sich auf andere Weise Unterricht verschafft haben, auf ungefähr 45000.

So haben demnach 1829 ungefähr fünfmal Hundert und fünfzig Tausend Kinder die Newyork'schen Schulen besucht, was mit der gleichzeitigen Bevölkerung verglichen, einen Schüler auf 3,48 Einwohner giebt ¹⁾.

Man sieht hieraus, daß im Staate Newyork fast alle Kinder, eine mehr oder weniger vollständige Erziehung erhalten. Dennoch klagte der Oberaufseher der Schulen in seinem 1830 abgefasteten Berichte noch über den geringen Eifer, mit dem manche Menschen den ihnen dargebotenen Unterricht für ihre Kinder benutzten. Dessen ungeachtet geben sich, wie er erwähnt, die Schulaufseher große Mühe, den Familien ihre Pflichten in dieser Hinsicht kräftig vorzustellen, und sie zu bewegen, ihre Kinder unterrichten zu lassen.

Uebrigens hat der Staat in Amerika, nicht erst in unseren Tagen, so große Sorge für die Verbreitung des Unterrichts unter seinen Mitgliedern getragen. Man liest schon in den Gesetzen von Newhaven in Connecticut im Jahre 1665, folgendes. „Die Aeltern und Lehrherren sollen darüber wachen, daß ihre Kinder und Lehrlinge nach Maassgabe wie sie an Alter zunehmen, durch die göttliche Gnade eine Unterrichtsstufe erlangen, welche ihnen mindestens gestattet, selbst die heilige Schrift

1) Man wird vielleicht, über diese große Menge von Kindern im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Staates erstaunen. Dagegen muß aber bemerkt werden, daß in Amerika, die mittlere Lebensdauer nicht größer als anderswo, ja vielleicht noch geringer ist, und daß die Familien dort gewöhnlich viel zahlreicher als in Europa sind.

kennen zu lernen, und sich durch die Lesung anderer nützlicher in englischer Sprache geschriebener Bücher, zu unterrichten. Die Aeltern und Lehrherren, welche diese Pflicht versäumen, sollen zum erstenmale verurtheilt werden, ein Geldstrafe von zehn Schilling (3½ Thaler) zu bezahlen. Sollte innerhalb drei Monathen nach dieser ersten Verurtheilung Seltsamkeit seyn, sie für dasselbe Vergehen noch einmal zu bestrafen, so soll die Geldstrafe zwanzig Schilling (7 Thaler) betragen. Begehen sie aber den nämlichen Fehler dreimal, so kann man sie entweder zu einer noch stärkeren Geldstrafe verurtheilen, oder auch ihnen die Obhut ihrer Kinder oder Lehrlinge ganz entziehen, und diese Andern übergeben“ (M.M.).

V.

Das Armenwesen in den Vereinigten Staaten.

Die Amerikaner haben die Einrichtung ihres Armenwesens, größtentheils von den Engländern entlehnt. In beiden Ländern hat der Arme ein Recht auf die Unterstützung des Staates, und die christliche Liebe ist zur Staatseinrichtung geworden.

Die Unterstützung der Armen findet auf zweierlei Weise Statt. In jeder großen Stadt, so wie in den meisten Grafschaften bestehen Armenhäuser (Alms-Houses, Poor-Houses), welche eben so wohl als Versorgungshäuser, wie auch als Gefängnisse, angesehen werden können. Dort werden die dürftigsten Armen, auf öffentliche Kosten aufgenommen und erhalten. Auch werden dort die Landstreicher welche die Friedensrichter hinsenden, eingesperrt und zur Arbeit angehalten. Auf diese Weise enthält also ein Armenhaus, gleichzeitig die Armen welche nicht arbeiten können, und die welche es nicht wollen.

Die Armenbehörde unterstützt, ausser den in den Armenhäusern Aufbehaltenen, auch viele in ihren Wohnungen.

Alle Jahre besteuern sich die Gemeinden selbst, um für die Unkosten dieser öffentlichen Unterstützung zu sorgen, so wie auch Vorsteher ernannt werden, welche über die Verwendung des auf diese Weise einkommenden Geldes wachen.

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß der Staat, indem er für die Bedürfnisse der Armen sorgt, das Geld bloß vorstreckt, welches diese durch ihre Arbeit wieder ersetzen sollen. Man ist aber in Amerika wie in England zu der Ueberzeugung gelangt, daß es fast unmöglich sei, diesen Grundsatz strenge in Ausführung zu bringen. Sehr viele Arme sind völlig arbeitsunfähig, und es ist gerade dieser Zustand, der sie dem Staate zur Last fallen macht, die arbeitsfähigen Armen haben aber fast

alle die Gewohnheit des Nichtsthuens angenommen, welche nur schwer abzuändern ist. Uebrigens hält sich der in einem Armenhause Eingesperrte, für unglücklich und nicht für strafbar, indem er dem Staate das Recht bestreitet, ihn mit Gewalt zu fruchtloser Arbeit zu zwingen, und ihn gegen seinen Willen dort festzuhalten. Dagegen fühlt sich die Verwaltung ihrerseits gegen ihn ohne Waffen, da die Einrichtung eines Armenhauses nicht die eines Gefängnisses seyn, und da man dessen Bewohner, auch wenn er nicht mehr frei ist, doch nicht wie einen Verbrecher behandeln kann.

Hieraus entstehen sehr große, und der englischen Armengesetzgebung eigenthümliche Schwierigkeiten, welche man durch mehr oder weniger vollkommene Verwaltungsmaasregeln, zu erleichtern vermochte, die man aber verweisen muß, jemals gänzlich verschwinden zu sehen.

So ist es in Maryland gesetzlich, daß der Arme dadurch daß er in's Armenhaus eintritt, die Verpflichtung eingeht, dort bis zum gänzlichen Ersatze der durch seine Anwesenheit verursachten Kosten zu bleiben. Dies ist der ausgesprochene Grundsatz. Man begreift aber wohl, daß dessen Anwendung in allen Fällen, dem Staate, zu dessen Schutze er erdacht ist, sehr lästig fallen dürfte. Die meisten Armen sind unfähig sich durch ihre Arbeit das Geld zu verschaffen, welches man von ihnen verlangt, und es hiesse, wenn man sie verurtheilen wollte in der Anstalt zu bleiben bis sie den Staat entschädigt haben, sie in den meisten Fällen zu einer immerwährenden Haft verdammen, welche dem Staate eben so nachtheilig als ihnen selbst ist. Man hat daher, als man jenes Gesetz aussprach, auch den Armenvorstehern gestatten müssen, es in der gewöhnlichen Ausübung ihrer Pflichten unaufhörlich zu verletzen, und diese Behörde mit einer unbeschränkten willkürlichen Gewalt bekleidet. Hierzu kommt noch, daß die Verwaltung, so sehr sich auch der Gesetzgeber bemüht hat ihr Waffen zu gewähren, die Armen welche ihre Freiheit wieder erlangen wollen, nicht daran zu hindern vermag; weil ein Armenhaus, wie wir wiederholten müssen, kein Gefängniß ist, noch seyn kann.

Indeß läßt sich nicht bezweifeln, daß die Grundsätze der Maryland'schen Armengesetzgebung, eine beträchtliche Verminderung der Ausgaben dieses Staates bewirkt haben. Zwar vielleicht nicht durch Vermehrung des Ertrages ihrer Arbeit, aber durch Vermeidung der Unterstützung, wodurch sie verhindert worden sind, nur im äussersten Nothfalle, Anspruch auf dieselbe zu machen.

Es fragt sich aber überhaupt, ob eine regelmäßige Almosen-Einrichtung nachtheilig oder nützlich sei, und diese Frage ist so weitgreifend, daß wir uns nicht in der Lage fühlen, sie genau zu erwägen oder zu beantworten.

Man muß hierbei, wie uns scheint, die Armuth welche aus natürlicher und sächlicher Arbeitsunfähigkeit entsteht, von derjenigen unterscheiden, welche aus andern Gründen herrührt. Die erste vermag der

Staat zu erleichtern, ohne daß daraus ein großer Nachtheil für ihn entsteht. Gewiß wird sich niemand jemals entschließen, ein Glied zu verlieren, um auf öffentliche Kosten ernährt zu werden. Doch müssen wir glauben, daß jedes Gesetz, welches regelmäßig und sicher die Armuth des Volkes unterstüzt, fast unausbleiblich die Folge haben wird, die Armenanzahl unaufhörlich zu steigern. Ueberdies verderbt ein solches Gesetz immer das Volk, welches es erleichtern soll. Man weiß zu welchem ungeheuern Betrage, bereits in England die Armensteuer angeschwollen ist. Wenn der gegenwärtige Zustand der Dinge noch ein halbes Jahrhundert dauert, so kann man mit Recht sagen, daß in jenem Lande die untersten Stände die Früchte des Bodens genießen, und daß die Eigenthümer ihre Pächter sind. In Amerika giebt es nur wenige Arme, aber dies scheint uns von Ursachen herzurühren, welche dem Gegenstande der uns beschäftigt, ganz fremd sind, und man darf vielmehr glauben, daß nicht in Folge des Gesetzes, sondern vielmehr trotz desselben, die Sache sich so verhält. Wir haben in den Vereinigten Staaten bemerkt, daß die Armengesetzgebung die Quelle von Verwaltungsmißbräuchen aller Art, von sehr großen Ausgaben, und von zahllosen Schwierigkeiten bei der Ausführung war. Es hat uns geschienen, als ob die untersten Stände des amerikanischen Volkes, sich unordentlichen Gewohnheiten überlassen, während sie mit einer Bedachtlosigkeit verfahren, welche hauptsächlich von der Gewisheit herrührt, im Nothfalle unterstüzt zu werden. Der Irländer bringt in den großen Städten Amerika's, den Sommer im Ueberflusse, und den Winter im Armenhause zu, und die Armenunterstüzung hat für ihn das Gepräge der Schande verlohren, weil Tausende von Menschen, täglich ihre Zuflucht zu derselben nehmen. Man hat übrigens in Europa bemerkt, daß wenn die höheren Stände die Erleichterung des Elendes des Armen übernehmen, sie fast immer über das Ziel hinausgehen welches sie sich vorgesetzt hatten, weil die Einbildungskraft bei ihnen die Leiden übertreibt, welche dem Armen durch Entbehrungen verursacht werden, die sie niemals selbst erfahren haben. Eben so geht es in Amerika. Die Armenhäuser, welche wir Gelegenheit gehabt hatten zu besuchen, bieten meist dem Armen, einen nicht nur gesunden sondern auch angenehmen Zufluchtsort dar, und er findet dort ein Wohlbehagen und Genüsse, welche ehrliche Arbeit ihm vielleicht nicht ausserhalb derselben verschaffen würde.

Wir fügen zu diesen einleitenden Bemerkungen, eine statistische Uebersicht der Armenanzahl im Staate Newyork während des Jahres 1830, so wie der für dieselben gemachten Ausgaben. Diese Uebersicht kann um so mehr dazu dienen, ein genaues Bild des Zustandes des Armenwesens in Amerika zu entwerfen, da Newyork bekanntlich der größte Staat in der ganzen Vereinigung, und da es durchaus nicht wahrscheinlich ist, daß dort weniger Arme seien als anderswo.

Der Staat Newyork zerfiel 1830 in fünfundfünfzig Grafschaften,

in deren jeder, drei bis fünf Oberaufseher der Armen (Superintendents of the Poors) sind. Diese Beamten sorgen dafür, daß die Dürftigen unterstützt werden, und haben die Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung, des unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhauses der Grafschaft. Alle Jahr wird das hierzu nöthige Geld, von dem Armen-Rathe (Boord of Supervisors) der Grafschaft bewilligt, dessen Mitglieder von dieser erwählt werden. Die Oheraufseher der Armen müssen jährlich einen Bericht über die Verwaltung, an die Regierung des Staates einsenden, und das folgende ist aus diesen verschiedenen Jahresberichten zusammengesetzt.

Für das Jahr 1830, hatten nur vier Fünftel der Grafschaften, nämlich vierundvierzig, welche 1653845 Einwohner enthalten, ihre Berichte eingesendet, die übrigen waren aber damit im Rückstande geblieben ¹⁾. Aus diesen Berichten geht hervor, daß in dem genannten Jahre, in diesen Grafschaften 15506 Arme unterstützt worden waren, was demnach einen Unterstützten auf hundert und sieben Einwohner giebt ²⁾. Unter diesen 15506 Armen waren 2376 nicht zum Staate Newyork gehörige, wodurch also ein unterstützter Newyorker auf hundert und sechsundzwanzig Einwohner kommt.

Die Arbeit dieser 15506 Armen, ersparte dem Staate eine Ausgabe von 10674 Dollars (15373 Thlr. 15 Egr. 9 Pf.). So hatte demnach jeder Arme im Jahre nicht mehr als 70 Cents (1 Thaler und 3 Pfennige) eingebracht.

Der Unterhalt dieser 15506 Armen kostete dem Staate nach Abzug ihres Arbeitsertrages, mindestens 216535 Dollars (311870 Thlr. 16 Egr. 5 Pf.) ³⁾, also jeder einzelne Arme 14 Dollars (20 Thlr. 4 Egr. 11 Pf.) im Jahre.

Die Verwaltungs- und Gerichtskosten hatten allein 27981 Dollars

1) Der Staatssekretär meldet in seinem Berichte an die gesetzgebende Versammlung, diese wichtige Unterlassung abweisen der eilf Grafschaftsbehörden, ohne jedoch eine Bemerkung über dieselbe einfließen zu lassen. In Amerika scheinen die Oberbehörden nur duldsungsweise da zu seyn, und machen sich selbst so wenig bemerklich als möglich. Schon beklagt man sich im Staate Newyork, dem einzigen in welchem ein Schatten von Centralisirung Statt findet, über die der Regierung verliehene Gewalt.

2) Schätzungen, deren Grundlage freilich sehr ungewiß ist, schlagen die Anzahl der Armen in Frankreich, auf ein Sechszehnthel der Einwohnerzahl an.

3) Wir sagen mindestens, weil mehrere Grafschaften wirklich in ihren Berichten, die doch sehr beträchtlichen Verwaltungskosten, gar nicht erwähnen.

(40301 Thlr. 12 Sgr. 4½ Pf.) betragen. So hat demnach jeder Einwohner des Staates Newyork, im Jahre 1830 zur Erhaltung der Armen dreizehn Cents (5 Sgr. 7½ Pf.) beigetragen.

Ausser diesen jährlichen Ausgaben, bilden auch die Ländereien und Gebäude, welche der Staat zur Ernährung und Aufbewahrung der Armen hergiebt, ein großes Vermögen.

Im Staate Newyork hat man seit kurzem auch angefangen, die Armen auch Landbau treiben zu lassen ¹⁾. In den vier und vierzig erwähnten Graffschaften hat man 3876 Acker (Acres) guten Landes ihnen zu diesem Behufe gegeben. Dieses Land gehörte meist dem Staate, oder wurde wohlfeil von demselben erstanden. Man hat, indem man es den Armen widmete, die Lasten des Schazes beträchtlich vermindert, und beschäftigt jene mit den Arbeiten, zu denen sie noch fähig sind. Auch hierin haben die Vereinigten Staaten einen großen Vortheil über England. Der Werth des auf diese Weise vom Staate Newyork auf den Landbau verwendeten Geldes, wurde 1830 auf 757257 Dollars (1090660 Thlr. 12 Sgr. 10½ Pf.) angeschlagen (N. N.).

VI.

Schuldgefängenschaft in den Vereinigten Staaten.

Die alten amerikanischen Gesetze über die Schuldgefängenschaft, waren sehr strenge, und wie alle englischen Einrichtungen, äusserst hart für den Armen, dessen Freiheit nicht sehr hoch angeschlagen wurde.

So fand demnach auch bei den kleinsten Geldbeträgen, Schuldgefängenschaft Statt. Sie ging dem Urtheile voraus, und traf den Schuldner ehe noch seine Verpflichtung erwiesen war, indem die bloße Forderung für den Gläubiger hinreichte, den angeblichen Schuldner einsperren zu lassen. Im Allgemeinen ist es eine merkwürdige Thatsache, daß die Engländer unter allen neueren Völkern, gleichzeitig ihre Staatsgesetze am freiesten gemacht, und sich dagegen in ihren bürgerlichen Gesetzen, am häufigsten der Freiheitsberaubung bedient haben.

Seit ungefähr zehn Jahren ist diese drückende Gesetzgebung in Amerika, der Gegenstand vielfacher Angriffe gewesen, und mehrere Staaten der Vereinigung, haben dieselbe bereits gemildert oder abgeschafft. So

1) Diese Beschäftigung der Armen mit dem Landbaue, ist indess nicht so zu verstehen, als ob man in Amerika etwa die niederländischen Armen-Ansiedelungen nachgeahmt hätte.

ist in den Staaten Kentucky, Ohio und Newyork, die Schuldgefangenschaft in allen Fällen abgeschafft worden, wo der Schuldner nicht böswillig ist. In mehreren anderen Staaten sind die Weiber von derselben ausgenommen worden, und wieder in anderen, wie Neu-Hampshire und Maryland, hat man den Betrag, unter welchem ein Schuldner nicht festgesetzt werden darf, ziemlich hoch gestellt.

In den meisten Staaten besteht indes das alte Gesetz, noch in seiner vollen Kraft. So findet man in Philadelphia eine große Menge Schuldgefangener, deren Schuld nicht mehr als einen Dollar (1 Thaler 13 Sgr.) betrug. Ja im Jahre 1830 hat man dort einen Menschen, wegen einer Schuld von 19 Cents (8 Sgr.) verhaftet, und er ist neun Tage im Gefängnisse geblieben, und nicht eher herausgekommen, als bis er außer der ursprünglichen Schuld, noch etwas über zwei Thaler Unkosten bezahlte. Ein solches Gesetz dient nicht zum Schutze der Gläubiger, sondern nur dazu, Gewaltthätigkeit und Rachgier Einzelner zu befriedigen.

Man glaubt, daß die Anzahl der Schuldgefangenen in Pennsylvanien, sich jährlich auf 7000 Köpfe belaufe. Rechnen wir diese zu den wegen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten, welche wir für das Jahr 1830 auf 2074 geschätzt haben, so finden wir, daß in diesem Staate jährlich ein Mensch auf hundert und vier und vierzig Einwohner, ins Gefängniß wandert. (Fifth and Sixth Annual Report of the Prison Discipline Society, Boston.)

VII.

Gefangenschaft der Zeugen.

Wenn ein Zeuge in den Vereinigten Staaten keine Bürgschaft leisten kann, daß er bei der nächsten Gerichtssitzung seine Aussage für oder gegen den Angeklagten ablegen wird, setzt man ihn ins Gefängniß, in welchem er mit den Verurtheilten und Angeklagten vermengt bleibt, bis endlich die Proceßstücke vollständig da, und die Urtheile im Stande sind ihn abzuhören.

Man erzählte uns in Philadelphia die Geschichte zweier jungen Irländerinnen, welche, da sie erst zu kurze Zeit im Lande, und zu arm waren um Bürgschaft aufzubringen, auf diese Weise ein ganzes Jahr lang in Verhaft blieben, in beständiger Erwartung, daß das Gericht ihre Aussage annehmen würde. Eben so wurde ein fremder Kaufmann in einem Wirthshause in Baltimore bestohlen. Er klagte, wurde aber, da der Dieb ihm nichts gelassen hatte um Bürgschaft zu leisten, ver-

haftet. So zwang man ihn, um denjenigen zu entdecken, der ihm einen Theil seines Vermögens gestohlen hatte, sein Recht im Gefängnisse zu erwarten, und Angelegenheiten fahren zu lassen, die ihn dringend nach dem westlichen Gebiete riefen. Dies sind Beispiele, welche wir unter tausend anderen anführen.

Man beklagt sich oft in Europa über die lästigen Verpflichtungen, welche die Gesetze zuweilen dem Armen auferlegen, und über die Hindernisse, welche ihm entgegen treten, wenn er sein Recht geltend machen will. In Amerika ist die Lage des Armen noch härter, und er muß, wenn ihn der Zufall zum Zeugen eines Verbrechens macht, geschwind die Augen abwenden, ja wenn er selbst dessen Opfer ist, eilig fliehen, damit nicht die Rechtspflege es übernehme ihn zu rächen.

So widernatürlich auch eine solche Gesetzgebung scheint, so hat doch die Gewohnheit die Gemüther so damit vertraut gemacht, daß unsere Bemerkungen hierüber, nur von sehr wenigen einsichtsvollen Leuten begriffen wurden. Die große Mehrzahl der Rechtsverständigen sieht in einem solchen Gerichtsverfahren nichts, was in ihren Augen den Begriffen von Recht und Unrecht widerspräche, ja selbst nicht einmal den Grundsätzen der freien Verfassung, unter der sie leben.

Die Amerikaner haben als Nachkommen der Engländer, alles zur Bequemlichkeit des Reichen vorhergesehen, aber fast nichts zur Sicherung des Armen. In dem nämlichen Lande, wo der Kläger ins Gefängniß gesetzt wird, bleibt der Dieb in Freiheit, wenn er Bürgschaft anschaffen kann. Nur in den Anklagen auf absichtliche Ermordung, beschützt das Gesetz die Angeschuldigten nicht.

VIII.

Nüchternheits-Vereine.

In keinem Lande der Erde ist die Neigung Vereine zu stiften, mehr benützt worden, als in Amerika. Durch die Vereine ist es gelungen, in einem Lande, wo die Gleichheit der Glücksgüter herrscht, unermessliche Geldsummen zusammen zu bringen, und durch dieselben die größte Thätigkeit des Handels und Gewerbflusses zu erhalten, welche es giebt. Durch die Vereine gelingt es bei öffentlichen Angelegenheiten der Minderzahl, die Unterdrückung der Mehrzahl im Zaume zu halten, in der öffentlichen Meinung allmählig Fuß zu fassen, und ihrerseits wiederum zu herrschen. Man vereint sich in Amerika zu Zwecken des Vergnügens, der Wissenschaft, und der Religion. Dieser Stützpunkt den die Vereinigung, der Schwäche der Einzelnen bietet, ist so anerkannt, daß viele

Menschen am Ende auf den Gedanken gekommen sind, sich zu verbinden, um einen rein geistigen Feind zu bekämpfen, nämlich eine Leidenschaft, deren Wirkungen in den Vereinigten Staaten noch verderblicher als an allen anderen Orten sind, die Unmäßigkeit.

Die Bewohner einer Gemeinde oder einer Grafschaft, welche eine Nüchternheits-Gesellschaft bilden wollen, versammeln sich an einem bestimmten Orte, verpflichten sich daselbst schriftlich untereinander, sich jedes branntweinartigen Getränkes zu enthalten, und darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen sich derselben gleichfalls enthalten. Alle welche sich auf diese Weise verpflichtet haben, werden Mitglieder des neuen Vereins. Sie wählen Vorsteher, welche beauftragt sind, neue Mitglieder aufzunehmen, und zu untersuchen, wie groß der jährliche Verbrauch an Branntwein in der Gemeinde oder Grafschaft, in deren Schoofse sich der Verein gebildet hat, wohl seyn mag. Sie suchen den Einfluß kennen zu lernen, den der Mißbrauch des Branntweins auf die Sittlichkeit und das Glück der Einwohner ausübt, und bemühen sich zu erfahren, welche Wirkung die Errichtung ihres Vereins bereits gehabt hat, oder erwarten läßt. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird alle Jahr in einem Berichte mitgetheilt, der vor der Versammlung der Mitglieder verlesen wird.

Gewöhnlich steht an der Spitze aller Vereine eines Staates ein Hauptverein, dessen Geschäft es ist, die allenthalben erlangten Ergebnisse zu untersuchen, und bekannt zu machen.

Die einflussreichsten Männer haben sich in Amerika beeilt, an diesen Nüchternheits-Gesellschaften Theil zu nehmen. Sie hofften, auf diese Weise die öffentliche Meinung mit sich fortzureißen, die Eitelkeit der Sittlichkeit dienstbar zu machen, und also die Gewohnheiten ihrer Landsleute umzukehren.

Wiß wie weit jetzt diese Anstrengungen gelungen seien, ist unmöglich genau anzugeben; aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß durch dieselben bereits sehr viel Gutes gestiftet ist. Die Nüchternheits-Gesellschaften des Staates Newyork, zählen bereits mehr als hunderttausend Mitglieder, und man hat Ursache zu glauben, daß der Verbrauch des Branntweins bereits um die Hälfte abgenommen habe. In Pennsylvanien ist die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht bekannt, aber man schätzt die jährliche Verbrauchsabnahme der gebrannten Wasser, auf 500000 Gallonen (jede von vier Quart).

Im Jahre 1831 verhielt sich die Anzahl der Nüchternheits-Vereine in den verschiedenen Staaten, bereits auf folgende Weise.

Maine	140.
Neu-Hampshire	196
Vermont	131
Massachusetts	209

Uebertrag . 676

Uebertrag	676
Connecticut	202
Rhode-Island	20
Newyork	727
Neu-Jersey	61
Pennsylvanien	124
Delaware	5
Maryland	38
Columbia	10
Virginien	13
Nord-Carolina	31
Süd-Carolina	16
Georgien	60
Florida	1
Alabama	10
Mississippi	19
Louissiana	3
Tennessee	15
Kentucky	23
Ohio	104
Indiana	25
Illinois	12
Missouri	4
Michigan	13

In Allem . 2212.

Die Zahl der Mitglieder dieser zwei Tausend zwei Hundert und zwölf Vereine, belief sich auf zweimal Hundert und Siebzig Tausend. Hierbei ist aber wohl zu bemerken, daß hier nur von denjenigen Vereinen die Rede ist, welche Berichte über ihre Thätigkeit herausgegeben haben. Man glaubt aber, daß die Zahl der Nüchternheits-Vereine in den Vereinigten Staaten, sich auf drei Tausend belaufe. (Reports of the Temperance-Societies of the States of New-York and Pennsylvania 1831, 8. Letter to the Mechanics of Boston) (ΦΦ).

IX.

Untersuchung des Philadelphiaschen Besserungshauses ¹⁾.

28 — Der Sträfling kann lesen und schreiben, und ist wegen Mordes verurtheilt worden. Er sagt, seine Gesundheit sei, obgleich sie nicht

1) Niemand ausser den Beaufsichtigern, den Wärtern und dem Geistlichen, darf die Sträflinge während ihrer Gefangenschaft im neuen

schlecht ist, doch minder gut als wie er noch in Freiheit war. Er läugnet fest, das Verbrechen begangen zu haben, wegen dessen er verurtheilt wurde, gesteht aber frei ein, daß er ein Trinker, unruhig und gottlos gewesen sei. Jetzt sei, wie er hinzufügt, sein Gemüth umgeändert; er findet in der Einsamkeit eine Art von Vergnügen, und wird nur von dem Verlangen gepeinigt, die Seinigen wiederzusehen, und seinen Kindern eine sittliche und christliche Erziehung zu geben, an die er vorher nie gedacht hatte.

Frage. Glauben Sie, das Sie hier ohne zu arbeiten, leben können? Antwort. Die Arbeit scheint mir zum Dasein unumgänglich, und ich glaube, daß ich ohne selbige sterben würde.

Frage. Sehen Sie zuweilen die Gefangenwärter? Antwort. Ungefähr sechs mal täglich.

Frage. Ist es ein Trost für Sie, wenn Sie sie sehen? Antwort. Ja mein Herr, wir sehen ihr Gesicht mit einer Art Freude. In diesem Sommer kam eine Grille in meinen Hof, und dies kam mir wie eine Art Gesellschaft vor. Wenn ein Schmetterling oder irgend ein anderes Thier in meine Zelle kommt, thue ich ihm niemals etwas zu Leide.

36. — Der Sträfling hat schon einmal im alten Besserungshause in Philadelphia eine Strafe erduldet, zieht aber, wie er sagt, den Aufenthalt im neuen Besserungshause jenem vor. Seine Gesundheit ist sehr gut, und die Einsamkeit scheint ihm nicht unerträglich. Als wir ihn fragten, ob er genöthigt sei zu arbeiten, verneinte er dies. Die Arbeit muß aber, setzte er hinzu, hier als eine große Wohlthat angesehen werden. Der Sonntag ist der Tag in der Woche, dessen Länge unendlich scheint, weil an ihm die Arbeit untersagt ist.

Frage. Worin besteht nach Ihrer Meinung der Hauptvorzug der neuen Art von Gefangenschaft, der Sie unterliegen? — Antwort. Hier kennt der Sträfling keinen seiner Gefährten, und wird von ihnen nicht gekannt. Als ich aus dem alten Besserungshause entlassen wurde, war es ein Gefängnißfreund, der mich zur Begehung eines neuen Diebstahls verleitete.

Frage. Ist die Nahrung welche man Ihnen giebt, hinreichend? — Antwort. Ja, mein Herr.

Philadelphiaschen Besserungshause besuchen. Die dortigen Behörden hatten die Gewogenheit, zu unsren Gunsten von diesem Gesetze eine Ausnahme zu machen. Wir wurden in alle Zellen der Reihe nach gelassen, und blieben dort allein mit den Sträflingen. Wir legen jetzt das Ergebniß dieser Unterredungen dem Leser vor. Die Ziffer welche vor jeder Abhörung steht, zeigt der wie viele Aufgenommene der jedesmal befragte Sträfling, in der Anstalt gewesen ist. Bei einigen haben wir, wie die Folge zeigen wird, vergessen, diese Ziffer des Verzeichnisses anzumerken.

Frage. Glauben Sie, daß das an Ihre Zelle stoßende Höschen zu Ihrer Gesundheit nothwendig sei? — Antwort. Ich bin überzeugt, daß dasselbe unentbehrlich ist.

41 — Dieser Sträfling ist ein junger Mensch, der gesteht, daß er ein Verbrecher sei. Während unserer ganzen Unterredung weinte er, vornämlich als man mit ihm von den Seinigen sprach. Es ist ein Glück, sagte er, daß mich niemand hier sieht. Er hofft daher noch ohne Schande in die Welt zurückkehren zu können, und nicht gemieden zu werden.

Frage. Finden Sie die Einsamkeit schwer zu ertragen? — Antwort. Es ist die furchtbarste Strafe, welche man ersinnen kann.

Frage. Aber Ihre Gesundheit leidet ja nicht dadurch? — Antwort. Nein, sie ist sehr gut, aber das Gemüth ist sehr krank.

Frage. An was denken sie am häufigsten? — Antwort. An die Religion. Religiöse Gedanken sind mein größter Trost.

Frage. Sehen Sie zuweilen einen Geistlichen? — Antwort. Ja, alle Sonntage.

Frage. Macht es Ihnen Vergnügen mit ihm zu sprechen? — Antwort. Es ist ein großes Glück sich mit ihm unterhalten zu können. Letzten Sonntag waren wir eine Stunde beisammen, und er hat mir versprochen, mir morgen Nachrichten von meinem Vater und meiner Mutter zu bringen. Ich hoffe, daß sie leben; seit dem Jahre, daß ich hier bin, habe ich nicht von ihnen reden gehört.

Frage. Betrachten Sie die Arbeit als eine Erleichterung der Einsamkeit? — Antwort. Man könnte hier ohne Arbeit nicht leben. Ich versichere Ihnen, der Sonntag ist ein sehr langer Tag, um ihn hinzu bringen.

Frage. Glauben Sie, daß es ohne Nachtheil für die Gesundheit der Gefangenen möglich wäre, das zu jeder Zelle gehörige Höschen wegzunehmen? — Antwort. Ja, wenn man in der Zelle einen beständigen Luftzug anbrächte.

Frage. Welche Meinung haben Sie über die Nützlichkeit der Art der Gefangenschaft, der Sie unterliegen? — Antwort. Wenn es eine giebt, welche die Menschen dazu bringen kann in sich selbst zurückzugehen und sich zu bessern, so ist es diese.

56 — Dieser Sträfling war schon dreimal verurtheilt worden. Er ist schwächlich, und war in den ersten Monathen seines Aufenthalts in der Anstalt leidend, was er dem Mangel an Bewegung und an hinreichendem Luftzuge zuschreibt. Er wurde auf sein Verlangen ins Besserungshaus gebracht, und liebt, wie er sagt, die Einsamkeit. Er will seine alten Kameraden aus dem Gesichte verlihren, und keine neuen haben, zeigt seine Bibel, und versichert, daß er aus diesem Buche den größten Trost schöpft.

Frage. Sie scheinen hier recht gerne zu arbeiten, und haben mir

doch gesagt, daß in den andern Gefängnissen wo Sie eingesperrt waren, dem nicht so gewesen sei. Woher kommt dieser Unterschied? — Antwort. Hier ist die Arbeit ein Vergnügen, sie uns zu rauben, wäre eine Erschwerung unserer Leiden. Indeß glaube ich, daß ich selbige schlimmstensfalls entbehren könnte.

46. — Dieser Sträfling ist 52 Jahr alt. Er ist wegen Einbruchs verurtheilt, und gesund. Die Einsamkeit scheint ihm eine sehr harte Strafe, die Anwesenheit der Wärter sogar ein Vergnügen, und er würde sich sehr glücklich schätzen, wenn der Geistliche ihn zuweilen besuchte. Die Arbeit sieht er als seinen größten Trost an. Das Verbrechen, wegen dessen er verurtheilt ist, läugnet er begangen zu haben.

61. Dieser Sträfling ist wegen Pferdebiebstahls verurtheilt, und behauptet unschuldig zu seyn. Er meint, niemand könne einsehen, wie schrecklich die beständige Einsamkeit sei. Auf die Frage wie er es mache, um seine Zeit hinzubringen, antwortete er, er habe nur zwei Vergnügungen, Arbeit, und in der heiligen Schrift lesen. Die Bibel, sagt er, sei sein größter Trost. Dieser Sträfling scheint von religiösen Gedanken, ja selbst Leidenschaften, aufgeregt zu seyn. Seine Unterhaltung ist lebhaft, und er kann nicht lange sprechen ohne bewegt zu seyn, und die Thränen in den Augen zu haben. Eine Bemerkung, welche wir übrigens bei allen bis hieher gesehenen, gleichfalls gemacht haben. Er ist seiner Herkunft nach ein Deutscher, hat seinen Vater früh verlohren, wurde schlecht erzogen, ist seit einem Jahr im Gefängnisse, und gesund. Nach seiner Meinung ist der Hof bei der Zelle, zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen unumgänglich nöthig.

65. — Dieser Sträfling ist 30 Jahre alt, ohne Familie, wegen Fälschung verurtheilt, seit sieben Monathen im Gefängnisse, und befindet sich sehr wohl. Er ist wenig mittheilend, klagt über die Leiden der Einsamkeit, deren einzige Erleichterung die Arbeit sei, und scheint wenig Religionsbegriffe zu haben.

32. — Ein zwanzigjähriger Schwarzer ohne alle Erziehung, und ohne Verwandte. Er ist wegen Einbruchs verurtheilt, schon vierzehn Monathe in der Anstalt, vollkommen gesund, und erklärt, Arbeit und Besuche des Geistlichen seien die einzigen Vergnügungen, welche er kenne. Dieser junge Mensch, der sehr schwer von Begriff zu seyn scheint, kannte vor seinem Eintritte in das Gefängniß kaum die Buchstaben, hat es aber durch seine Anstrengungen so weit gebracht, daß er die Bibel geläufig liest.

20. — Dieser Sträfling ist wegen Ermordung seiner Frau verurtheilt, seit anderthalb Jahren in der Anstalt, und vollkommen gesund. Er sieht klug aus. Die Einsamkeit war ihm, wie er sagt, in der ersten Zeit unerträglich, doch gewöhne man sich allmählig daran. Die Arbeit wird ihm Zerstreuung, und das Lesen der Bibel zum Vergnügen, wobei übrigens die Einsamkeit durch die täglichen Besuche der Wärter erleichtert wird. Er hat in der Anstalt weben gelernt. Der Gedankengang

dieses Gefangenen ist ernst und religiös, eine Bemerkung, welche wir fast bei allen von uns Besuchten, Gelegenheit gehabt haben zu machen.

72. — Ein vier und zwanzigjähriger Schwarzer, der zum zweitenmal als Dieb verurtheilt ist, und sehr klug scheint.

Frage. Sie sind im alten Besserungshause eingesperrt gewesen, welchen Unterschied finden Sie zwischen jenem und Ihrem jetzigen Gefängnisse? — Die Gefangenen waren im alten Besserungshause viel weniger unglücklich als hier, weil sie frei mit einander reden konnten.

Frage. Sie scheinen gern zu arbeiten, war dies auch im alten Besserungshause der Fall? — Antwort. Nein. Die Arbeit war dort eine Strafe, der man sich auf jede mögliche Weise zu entziehen suchte, hier aber ist sie ein großer Trost.

Frage. Lesen Sie zuweilen in der heiligen Schrift? — Antwort. Ja sehr oft.

Frage. Beschah dies auch im alten Besserungshause? — Antwort. Nein: ehe ich hieher kam, fand ich niemals Vergnügen in der Bibel zu lesen, und religiöse Gespräche zu hören.

Der Sträfling ist seit sechs Monathen in der Anstalt, und sehr gesund.

83. — Ein dreißigjähriger rückfälliger Sträfling. Im Baltimoreschen Besserungshause wo er zuvor war, herrschte sehr strenge Zucht, und eine sehr große Arbeitsaufgabe. In diesem Gefängnisse ist er erst seit zwei Monathen, hat das Fieber gehabt, wovon er aber jetzt völlig genesen ist.

Frage. Sind Sie lieber hier im Gefängnisse? — Antwort. Nein, ich möchte lieber nach Baltimore zurückkehren, weil dort keine Einsamkeit herrscht.

64. — Ein sechs und zwanzigjähriger Schwarzer, wegen Einbruches verurtheilt, scheint von sehr beschränktem Verstande, und hat in der Anstalt wenig gelernt.

00. — Dieser Sträfling wurde wegen Mordversuchs verurtheilt, ist 52 Jahre alt, und hat sieben Kinder. Er scheint eine sorgfältige Erziehung genossen zu haben. Vor seiner Verurtheilung war er im alten Besserungshause aufbewahrt. Er macht eine furchtbare Schilderung von den dort herrschenden Lastern, glaubt aber, daß die meisten Sträflinge lieber dorthin als in's neue Besserungshaus zurückkehren würden; so groß ist ihre Furcht vor der Einsamkeit. Auf die Frage, welches seine Ansicht von der Einrichtung der Gefangenschaft sei, die an seinem jetzigen Aufenthaltsorte eingeführt ist, antwortete er, sie müsse nothwendig einen tiefen Eindruck auf das Gemüth der Sträflinge machen.

15. — Dieser Sträfling ist 28 Jahr alt, und wegen Todtschlag verurtheilt worden. Er befindet sich seit fast zwei Jahren in der Anstalt, seine Gesundheit ist vortrefflich, und er hat in der Zelle weben ge-

gelernt. Die Einsamkeit scheint, wie er sagt, im ersten Augenblicke unerträglich, aber später gewöhnt man sich daran.

54. — Er ist 35 Jahre alt, wegen Ermordung seiner Frau verurtheilt, seit einem Jahre in der Anstalt, und befindet sich vortreflich. Die Betrachtungen, welche dieser Mann über die Leiden der Einsamkeit anstellt, beweisen, wie sehr er durch dieselbe gelitten hat. Indes fängt er an, sich an die ihm auferlegte Lebensweise zu gewöhnen, und findet sie nicht mehr so hart.

22. — Dieser Sträfling ist ein vier und dreißigjähriger Schwarzer, und schon einmal vorher wegen Diebstahls verurtheilt worden. Seit anderthalb Jahren wohnt er im Besserungshause, und befindet sich ziemlich wohl.

Frage. Finden Sie die Einrichtung des Gefängnisses in welchem Sie sich jetzt befinden, so strenge als man behauptet? — Antwort. Nein. Dies hängt aber von der Gemüthsstimmung des Gefangenen ab. Fühlt der Sträfling unwillig die einsame Gefangenschaft, so verfällt er in Entzündung und Verzweiflung: sieht er aber gleich den Wirth ein, den er aus seiner Lage ziehen kann, so scheint sie ihm nicht unerträglich.

Frage. Sie sind schon in dem alten Besserungshause eingesperrt gewesen? — Antwort. Ja, mein Herr, und ich kann mir keinen größeren Schlupfwinkel von Lastern und Verbrechen denken. Ein kleiner Missethäter braucht dort nur einige Tage, um ein vollendeter Bösewicht zu werden.

Frage. Glauben Sie also, daß das neue Besserungshaus dem alten vorzuziehen sei? — Antwort. Das ist als wenn Sie mich fragen, ob die Sonne schöner sei als der Mond.

68. — Dieser Mann ist drei und zwanzig Jahre alt, wegen Diebstahls verurtheilt, seit sechs Monathen in der Anstalt, und befindet sich sehr gut. Er ist kalt, und wenig mittheilend, wird nur lebhaft, wenn er von den Uebeln der Gefangenschaft spricht, ergiebt sich der Arbeit mit Wärme, und läßt sich selbst durch die Gegenwart des Besuchenden, nicht in derselben führen.

85. — Ist erst seit zwei Monathen in der Anstalt, und wegen Diebstahls verurtheilt. Seine Gesundheit ist gut, aber sein Gemüth scheint in großer Unruhe zu seyn. Wenn man mit ihm von seiner Frau und seinem Kinde spricht, zerfließt er in Thränen. Kurz der durch das Gefängniß auf ihn hervorgebrachte Eindruck, scheint sehr tief zu seyn.

67. — Der Sträfling ist acht und dreißig Jahre alt, wegen Diebstahls verurtheilt, seit acht Monathen in der Anstalt, und gesund. Er hat dort das Schusterhandwerk gelernt, und verfertigt in der Woche sechs Paar Schuhe. Von Natur scheint er einen ernsten und nachdenklichen Sinn zu haben. Der Aufenthalt im Gefängnisse, hat diese natürliche Neigung merkwürdig gesteigert. Seine Betrachtungen stammen aus einer

sehr hohen Begriffsbreite. Er scheint mit philosophischen und christlichen Gedanken beschäftigt zu seyn.

52. — Dieser Sträfling ist neun und dreißig Jahre alt, und rückfällig, seit fast einem Jahre in der Anstalt, und befindet sich sehr wohl. Zuerst wurde er im alten Gefängnisse aufbewahrt, welches wie er sagt, ein schrecklicher Ort ist, aus dem man nicht ehrlich herauskommen kann. Wäre ich gleich anfangs in einem Gefängnisse wie dieses gewesen, so würde ich nicht zum zweitenmale verurtheilt worden seyn.

Frage. Haben Sie sich leicht an die Einsamkeit gewöhnt? — Antwort. Anfangs erschien mir die Einsamkeit furchtbar, doch habe ich mich allmählig an dieselbe gewöhnt, glaube aber, daß ich doch nicht leben könnte, ohne zu arbeiten. Ohne Arbeit schläft man nicht.

1. — Dies ist der erste Sträfling, der in dieses Besserungshaus kam, wo er seit länger als zwei Jahren sitzt. Er ist ein Schwarzer und sehr gesund, arbeitet mit großem Fleiße, und macht in der Woche zehn Paar Schuhe. Sein Gemüth scheint sehr ruhig, und seine Neigungen gut. Er scheint seine Aufnahme in's Besserungshaus, als eine besonders wohlthätige Fügung zu betrachten. Seine Gedanken sind im Allgemeinen religiös. Er las uns die Parabel vom guten Hirten vor, deren Sinn er gefaßt hatte, und die ihn, der einem herabgewürdigten und unterdrückten Geschlechte angehörte, und immer nur Gleichgültigkeit oder Härte von den Menschen erfahren hatte, lebhaft bewegte.

17. — Dieser Sträfling ist ein wegen Diebstahls verurtheilter Mullah. Er ist seit zwanzig Monathen in der Anstalt, und niemals krank gewesen. Wohlgesinnte Menschen haben ihn lesen gelehrt, und in der Anstalt hat er das Schusterhandwerk gelernt. Das Bedürfniß welches er empfand zu arbeiten, war so groß, daß er schon nach acht Tagen im Stande war, ein Paar plumpe Schuhe zu machen.

50. — Ein sieben und dreißigjähriger rückfälliger Sträfling, seit zwanzig Monathen im Besserungshause, und äusserst wohl. Er macht eine kräftige Schilderung von den Lastern, welche in dem alten Gefängnisse, wo er eingesperrt gewesen war, herrschten. Hätte man mich, sagt er, bei meinem ersten Verbrechen hierher geschickt, so würde ich kein zweites begangen haben; aber man kommt aus dem alten Gefängnisse immer schlechter heraus, als man hineingekommen ist. Hier allein kann man nachdenken, und in sich selbst zurückgehen.

Frage. Aber die Einrichtung dieses Besserungshauses ist doch sehr streng? — Antwort. Ja, mein Herr, besonders im Anfange. In den ersten beiden Monathen fehlte wenig daran, daß ich nicht in Verzweiflung verfiel, allmählig haben mich Lesen und Arbeiten getrübet.

62. — Dieser Sträfling ist ein wohlzogener zwei und dreißigjähriger Mann, und früher Arzt gewesen. Seine Gesundheit ist gut, und er klagt nicht über die sächliche Einrichtung, der er unterworfen ist.

Die einsame Gefangenschaft scheint auf diesen jungen Mann einen tie-

fen Eindruck gemacht zu haben. Er spricht nur mit Trauen von der ersten Zeit seiner Gefangenschaft, und das Andenken daran macht ihn weinen. Zwei Monathe lang war er, wie er sagt, ganz in Verzweiflung, welcher Eindruck sich aber mit der Zeit gemindert hat. Gegenwärtig hat er sich in sein Loos gefunden, so hart es auch ist. Man hat ihm die Freiheit gelassen nicht zu arbeiten, aber Müßiggang und Einsamkeit sind etwas so schreckliches, daß er dennoch unaufhörlich arbeitet. Da er kein Handwerk konnte, beschäftigt er sich damit, das Leder für die Schuhe zuzuschneiden. Sein größter Kummer ist, daß er seine Angehörigen nicht sehen kann. Er endigte die Unterredung mit den Worten, die einsame Gefangenschaft ist sehr schwer zu tragen, aber ich sehe sie darum nicht weniger, als eine für die bürgerliche Gesellschaft äußerst nützliche Einrichtung an.

4. — Er ist zwanzig Jahre alt, und hat schon im alten Gefängnisse gegessen, dessen verderbendem Einflusse er seinen Rückfall beimisst. Er sagt: man ist hier viel glücklicher, nicht gerade weil die Einrichtung dieser Anstalt sanft ist, da vielmehr die erste hier zugebrachte Zeit schrecklich wird, so daß ich sogar glaubte vor Verzweiflung zu sterben, aber dennoch bin ich in den zwei Jahren die ich hier zubringe, niemals krank gewesen.

35. — Dieser Sträfling ist mehr als achtzig Jahre alt, und las, als wir in seine Zelle traten, in der Bibel.

73. — Diese Zelle wird seit sieben Monathen von einer zwanzigjährigen rückfälligen Schwarzen eingenommen, die sehr wohl ist. Sie hält dieses Besserungshaus für viel vorzüglicher als das alte Gefängniß.

Frage. Warum das? — Antwort. Weil es zum Nachdenken führt.

63. — Ein zwei und zwanzigjähriger, wegen Hurerei zu dreizehmonathlicher Gefangenschaft verurtheilter Sträfling. Er bewohnt seine Zelle seit neun Monathen, ist sehr gesund, scheint gute Gesinnungen zu haben, und wünscht sich Glück, daß er in's Besserungshaus gekommen ist.

6. — Seit zwei Jahren im Gefängnisse befindlich, kam er krank dorthin, und ist daselbst gesund geworden.

69. — Ein dreißigjähriger, wegen Diebstahls Verurtheilter. Er ist seit fünf Monathen in der Anstalt, scheint sehr gesund, aber äußerst niedergedrückten Geistes. Ich glaube nicht, äußert er, daß ich jemals lebendig hier wieder herauskomme. Die Einsamkeit ist der Gesundheit des Menschen nachtheilig, und sie wird mich umbringen.

Frage. Worin bestehen Ihre Tröstungen? — Antwort. Ich habe nur zwei, die Arbeit, und das Lesen in meiner Bibel.

51. — Dieser vier und vierzigjährige Sträfling, der seit zehn Monathen in dieser Anstalt, und äußerst wohl ist, war schon einmal verurtheilt, und bedauert sehr, im alten Gefängnisse eingesperrt gewesen zu seyn. Hier allein, sagte er, kann man nachdenken.

47. — Bereits seit einem Jahre in der Anstalt, scheint er sich sehr

gut zu befinden. Seine Gefinnungen scheinen gut, aber man kann schwerlich großen Werth auf seine Reden setzen, weil er bald begnadigt zu werden hofft.

66. — Dieser Sträfling ist ein und zwanzig Jahre alt, seit acht Monathen dort, und befindet sich sehr wohl. Gegen die Gewohnheit, weigerte er sich anfangs zu arbeiten, und es bedurfte einer langen Kostverminderung, um ihn dazu zu bringen. Jetzt scheint er ganz unterwürfig, hat den Nutzen der Arbeit und der Einsamkeit wahrgenommen, und treibt sie lebhaft. Er hat in kurzer Zeit das Schusterhandwerk gelernt, und verfertigt jetzt wöchentlich acht bis neun Paar Schuhe.

00. — Ein vierzig Jahr alter Sträfling, verurtheilt wegen eines mit bewaffneter Hand auf der Landstraße begangenen Diebstahls. Er ist seit einem Jahre in der Anstalt, und sehr gesund. Seine Geschichte erzählt er mit folgenden Worten.

Ich war vierzehn bis funfzehn Jahre alt, als ich in Philadelphia ankam. Der Sohn eines armen Bauern im Westen, wollte ich suchen, durch Arbeit in der großen Stadt mein Leben zu erhalten. Da ich an niemand empfohlen war, fand ich keine Arbeit, und war genöthigt aus Mangel an Obdach, gleich am ersten Tage auf dem Verdecke eines der Schiffe im Hafen zu schlafen. Dort entdeckte man mich am Morgen, der Polizeidiener verhaftete mich, und ich ward vom Bürgermeister verurtheilt, als Landstreicher einen Monath im Gefängnisse zu sitzen. In diesem Monathe, war ich mit Riffethätern jedes Alters vermischt, blühte die ehrlichen Grundsätze ein, welche mir mein Vater eingeßßt hatte, und meine erste Handlung beim Austritte aus dem Gefängnisse war, mich mit mehreren jungen Verbrechern meines Alters zu verbinden, und ihnen bei verschiedenen Diebstählen behülfflich zu seyn. Ich wurde verhaftet, gerichtet, und freigesprochen. Von nun an glaubte ich mich vor der Gerechtigkeit sicher, und beging im Vertrauen auf meine Gewandtheit, andere Verbrechen, welche mich von Neuem vor die Assisen brachten. Diesmal wurde ich zu einer neunjährigen Gefangenschaft im alten Besserungshause verurtheilt.

Frage. Hat diese Strafe Sie nicht die Nothwendigkeit gelehrt, sich zu bessern? — Antwort. Ja, mein Herr, aber nicht jenes Gefängniß hat mich die von mir begangenen Verbrechen bedauern gemacht. Ich gestehe, daß ich niemals während meines Aufenthaltes daselbst, selbige bereut habe, noch auf den Gedanken der Reue gekommen bin. Aber ich nahm bald wahr, daß die nähmlichen Menschen immer wieder dort hinkamen, und daß, so groß auch die Geschicklichkeit, die Kraft oder der Muth der Diebe seyn mochte, sie doch am Ende immer wieder von Neuem gefangen wurden. Dies führte mich mit Ernst auf mich selbst zurück, und ich faßte den festen Entschluß, bei meiner Entlassung aus dem Gefängnisse, auf immer eine so gefährliche Lebensweise zu verlassen. Nachdem dieser Entschluß gefaßt worden war, wurde mein Betragen

besser, und ich erhielt nach siebenjähriger Gefangenschaft meine Begnadigung.

Im Gefängnisse hatte ich das Schneiderhandwerk gelernt, und fand bald Gelegenheit mich vortheilhaft zu setzen. Ich heurathete, und fing an, ziemlich leicht meinen Unterhalt zu erwerben. Philadelphia ist aber voll von Leuten, welche ich im Gefängnisse gekannt hatte, und ich zitterte unaufhörlich davor, von ihnen verrathen zu werden. Wirklich kamen eines Tages zwei meiner alten Stubengefährten zu meinem Meister, und verlangten mich zu sprechen. Ich that im Anfange, als ob ich sie nicht kenne, aber sie nöthigten mich bald zu gestehen, wer ich sei. Darauf verlangten sie von mir eine beträchtliche Summe zu borgen, und droheten mir auf meine Weigerung, meinem Meister meine Lebensgeschichte zu enthüllen. Ich versprach ihnen nun sie zu befriedigen, und schlug ihnen vor, am andern Tage wieder zu kommen. Sobald sie fort waren, ging ich aus, schiffte mich mit meiner Frau ein, verließ Philadelphia, und ging nach Baltimore. Dort fand ich leicht wieder ein Unterkommen, und lebte daselbst lange in guten Umständen, als mein Meister eines Tages von einem Philadelphiaschen Polizeidienner einen Brief empfing, der ihm anzeigte, er habe unter seinen Arbeitern einen aus dem alten Gefängnisse entlassenen. Ich weiß nicht, was diesen Menschen zu einem solchen Schritt bewogen haben konnte, wohl aber, daß ich es ihm verdanke hier zu seyn. Bald nachdem mein Meister den erwähnten Brief empfangen hatte, verabschiedete er mich schimpflich. Ich lief zu allon andern Meistern in Baltimore, aber sie waren schon benachrichtigt, und weigerten sich mich anzunehmen. Da zwang mich die Noth, an der Eisenbahn zu arbeiten, welche man damals zwischen Baltimore und dem Ohio anlegte. Der Kummer und die Mühseligkeiten einer solchen Lebensweise machten bald, daß ich ein heftiges Fieber bekam. Ich war lange krank, und gab mein geringes Vermögen aus. Kaum wieder besser, ließ ich mich nach Philadelphia bringen, wo ich das Fieber wieder bekam. Als ich anfang zu genesen, und mich ohne alle Mittel, ohne Brodt für mich und die Meinigen sah, und an alle Hindernisse dachte, die sich mir bei einem ehrlichen Erwerbe in den Weg stellten, so wie an die ungerechten Verfolgungen, welche man mich erdulden ließ, verfiel ich in einen Zustand unaussprechlicher Erbitterung. Ich sagte zu mir, nun, da man mich dazu zwingt, will ich wieder ein Dieb werden, und ich werde, wenn noch ein einziger Dollar in den Vereinigten Staaten ist, selbst wenn er in der Tasche des Präsidenten wäre, mich seiner bemächtigen. Ich rief meine Frau, befahl ihr alle uns nicht durchaus nöthigen Kleider zu verkaufen, und dafür eine Pistole zu kaufen. Mit dieser versehen, begab ich mich, als ich noch zu schwach war um ohne Krücken zu gehen, in die Umgegend der Stadt, hielt den ersten Vorübergehenden an, und zwang ihn mir seine Briefftasche zu geben. Am nähmlichen Abende wurde ich jedoch entdeckt, da der den ich bestohlen hatte, mir von wei-

tem folgte, und weil man, da meine Schwäche mich genöthigt hatte in der Nähe zu verweilen, sich leicht meiner bemächtigen konnte. Ich stand mein Verbrechen leicht ein, und man schickte mich hierher.

Frage. Was ist Ihr gegenwärtiger Entschluß für die Zukunft? —

Antwort. Aufrichtig zu sagen, ich kann mir das was ich gethan habe, weder vorwerfen, noch mich entschließen, das zu werden was man einen guten Christen nennt. Aber ich habe den Vorsatz gefaßt, nicht mehr zu fehlen, und ich sehe die Möglichkeit, daß mir dieses gelingen wird. Wenn ich nach neun Jahren hier herauskommen werde, wird mich niemand mehr kennen, keiner wissen, daß ich im Gefängnisse gewesen bin, und ich daselbst keine gefahrbringende Bekanntschaft gemacht haben. Ich werde die Freiheit genießen, meinen Lebensunterhalt in Frieden zu erwerben. Dies ist der große Vorzug, den ich bei dieser Besserungsanstalt finde, und der macht, daß ich trotz der Härte der hier waltenden Zucht, lieber hundertmal mich hier befinden will, als von Neuem in meinem früheren Gefängnisse.

00. — Dieser Sträfling ist vierzig Jahre alt, erst seit acht Tagen in der Anstalt. Ich fand ihn im Evangelium lesend, er schien ruhig und fast zufrieden, und sagte mir, daß die Einsamkeit ihm in den ersten Tagen unerträglich geschienen habe. Es war ihm nicht gestattet zu lesen, oder zu arbeiten. Am vorhergehenden Tage hatte man ihm aber Bücher gebracht, und seitdem fühlte er, daß sein Schicksal ganz umgeändert sei. Er zeigte mir, daß er den Band mit den Evangelisten schon fast ganz durchgelesen habe. Er stellte über dieselben verschiedene religiöse und sittliche Betrachtungen an, und begriff nicht, wie er nicht bereits früher auf den nämlichen Gedanken gekommen sei.

00. — Ein seit zwei Jahren in der Anstalt befindlicher Sträfling, dessen Strafszeit in wenigen Tagen abgelaufen war. Seine Gesundheit war vortrefflich, und auf seinem Gesichte ruhte ein Ausdruck der Hoffnung und der Freude, den man mit Vergnügen sah. Er lobte die im Gefängnisse erfahrene Behandlung außerordentlich, und versicherte, sich fest entschlossen zu haben, in Zukunft nicht mehr zu sündigen. Alles zeigt, daß die Absichten dieses jungen Menschen wirklich gut sind, und daß er ihnen nachleben wird. Er war wegen einer Gewaltthätigkeit verurtheilt worden, und sein Betragen im Gefängnisse, immer musterhaft gewesen.

00 und 00. — Diese beiden Menschen sind wahnsinnig. Der Vorsteher der Anstalt hat uns versichert, daß sie so hineingekommen seien. Ihre Narrheit gehört zu den sehr ruhigen, und mitten in ihren unzusammenhängenden Reden, nimmt man nichts wahr was gestatten würde, der Gefangenschaft die Krankheit beizumessen, von der sie befallen sind ¹⁾.

1) In Amerika giebt es keine Irrenhäuser, in denen die Wahnsinnigen unentgeltlich aufgenommen werden. Oft tritt daher in den

00. — Dieser Sträfling ist siebenzig Jahr alt, im letzten Zeitraume der Lungenschwindsucht, und denkt nur noch an's künftige Leben.

00. — Vor der Verurtheilung Arzt, hat er jetzt im Besserungshause, die Aufsicht über die Apotheke. Er spricht mit Einsicht, und redet von den verschiedenen Arten der Einsperrung mit einer Geistesfreiheit, welche durch seine Lage um so ausserordentlicher wird. Die Zucht des Besserungshauses scheint ihm in Ganzen genommen, sanft und bessernd. Es ist, wie er sagt, für einen wohlherzogenen Menschen doch besser, in gänzlich Einsamkeit zu leben, als mit Elenden aller Art vermengt zu seyn. Bei Allen begünstigt die Einsamkeit das Nachdenken, und ist zur Besserung nützlich.

Frage. Haben Sie aber nicht wahrgenommen, daß die einsame Gefangenschaft die Gesundheit beeinträchtigt? Als Gefangener und als Arzt, müssen Sie mehr als ein anderer im Stande seyn, diese Frage zu beantworten? — Antwort. Ich habe nicht wahrgenommen daß hier, Alles in Allem, mehr Krankheiten herrschen als draussen. Ich glaube nicht, daß man sich hier schlechter befindet.

00. — Dieser Sträfling ist fünf und funfzig Jahre alt, war vor seiner Verurtheilung wohlhabend, und Friedensrichter in seiner Grafschaft. Er erleidet diese Strafe, weil er den Liebhaber seiner Frau umgebracht hat, und befindet sich wohl.

Dieser Sträfling, der französisch spricht, scheint mir von dem festen Gedanken eingenommen zu seyn, daß er begnadigt werden wird. Wir sind niemals im Stande gewesen, ihn von etwas Anderem reden zu machen als von seinem Prozesse, und von den Ursachen, die ihn hierher gebracht haben. Er hat eine Denkschrift an den Gouverneur abgefaßt, welche wir uns theilweise vorlesen lassen, und die Proceßstücke mit ihm untersuchen mußten. Er ist zu einer langen Gefangenschaft verurtheilt, fühlt daß er alt ist, und lebt nur in der Hoffnung auf baldige Freiheit. Er schien uns an die Wirksamkeit der Art von Gefangenschaft, der er unterworfen war, zu glauben, findet sie ausserordentlich geeignet die Strafbareren zu bessern, unter welche er sich aber durchaus nicht zählt.

00. — Ein zwanzigjähriger Engländer, der erst seit kurzer Zeit in Amerika, und wegen Fälschung verurtheilt ist. Er scheint verständig, sanft und gefasst, befindet sich wohl, und seine Gesinnungen scheinen für die Zukunft Gutes zu versprechen.

00. — Auch ein zwanzigjähriger Engländer, der aber aufgeregter, und durch die Strafe nicht gebändigt zu seyn scheint. Er ist gesund, scheint sich durch Besuche belästigt zu fühlen, hört nicht auf zu arbeiten um

Bereinigten Staaten wie in Frankreich der Fall ein, daß ein Geisteskranker zur Gefangenschaft verurtheilt wird, damit seine Familie berechtigt werde, ihn auf Kosten des Staates aufbewahren zu lassen.

zu sprechen, und antwortet kaum auf die an ihn gerichteten Fragen. Er zeigt keine Reue, und scheint sich durchaus nicht mit religiösen Gedanken zu beschäftigen.

00. — Ein acht und dreißigjähriger, erst seit drei Wochen in der Anstalt befindlicher Sträfling. Er ist auch noch in einem Zustande wahrer Verzweiflung, und sagt, die Einsamkeit wird mich umbringen, ich werde niemals die Strafe bis zu Ende ertragen können, welche über mich verhängt ist. Ich werde sterben, ehe ich wieder in Freiheit komme. Dieser arme Mensch schluchzte wenn er von seiner Frau und seinen Kindern sprach, welche er nicht wieder zu sehen glaubte. Als wir seine Zelle betraten, fanden wir ihn arbeitend, und zugleich weinend.

Frage. Finden Sie nicht wenigstens einen Trost in Ihrer Arbeit? —

Antwort. Ja, mein Herr, die Einsamkeit ohne Arbeit ist noch tausendmal schrecklicher, aber die Arbeit hindert nicht nachzudenken, und sehr unglücklich zu seyn. Das Gemüth ist hier, wie ich Ihnen versichern kann, äufferst krank.

00. — Dieser Sträfling ist fünf und zwanzig Jahre alt, und gehört zu sehr wohlhabenden Leuten. Er ist seit einem Jahre in der Anstalt und gesund, wurde wegen falscher Bankrotterklärung verurtheilt, und spricht mit Leichtigkeit und Wärme. Er bezeugte ein großes Vergnügen uns zu sehen, und man nimmt bald wahr, daß die Einsamkeit für ihn eine furchtbare Quaal ist. Das Bedürfniß geistigen Verkehrs mit Seinesgleichen, scheint ihn noch viel lebhafter zu beschäftigen als diejenigen seiner Mitgefährten, welche eine minder sorgfältige Erziehung erfahren haben. Er erzählte uns gleich seine Geschichte, spricht von seinem Verbrechen, von seinem Standpunkte in der Welt, seinen Freunden, und hauptsächlich seinen Verwandten. Die Empfindungen für die Familie, scheinen bei ihnen außerordentlich entwickelt zu seyn; er kann an seine Verwandten nicht denken, ohne in Thränen zu zerfließen, und zieht unter seinem Bette einige Briefe hervor, welche seine Angehörigen ihm haben zukommen lassen. Die Briefe bestehen, in Folge ihres vielfachen Lesens, fast aus Fetzen. Er liest sie noch immer von Neuem, spricht über dieselben, und wird durch die geringsten Ausdrücke von Theilnahme welche sie enthalten, tief gerührt.

Frage. Ich sehe daß die Strafe welche Sie leiden, Ihnen äufferst hart zu seyn scheint. Halten Sie dieselbe mindestens für bessernd? —

Antwort. Ja, mein Herr, ich glaube, daß diese Art von Gefangenschaft im Ganzen genommen, noch besser als eine andere ist. Es scheint mir noch peinlicher, mich mit Elenden jeder Art vermengt zu sehen, als hier allein zu leben. Uebrigens ist es unmöglich, daß eine solche Strafe nicht sehr zum Nachdenken bringe.

Frage. Glauben Sie aber nicht, daß ihr Einfluß auf die Vernunft nachtheilig wirken könne? — Antwort. Ich glaube, daß die von Ihnen angegebene Gefahr zuweilen Statt finden muß. Was mich betrifft, so

entfinne ich mich, daß ich in den ersten Monathen meiner Einsamkeit, oft von seltsamen Gesichtern heimgesucht wurde. Mehrere Nächte nach einander glaubte ich unter andern, einen Adler sich über den Fuß meines Bettes neigen zu sehen. Jetzt arbeite ich indes, und bin an die von mir geführte Lebensweise gewöhnt, weshalb mich solche Gedanken nicht mehr quälen.

X.

Unterredung mit Herrn Lynds.

— — — — Ich habe, sagte er, zehn Jahre meines Lebens mit der Verwaltung von Gefängnissen zugebracht, und war lange Zeit Zeuge der Misbräuche der alten Einrichtung, welche sehr groß waren. Die Gefängnisse waren damals sehr kostbar, und die Gefangenen verlohren dort ihre Sittlichkeit ganz. Ich glaube, daß dieser Zustand der Dinge damit geendet haben würde, uns zu den barbarischen Vorschriften unserer alten Gesetzbücher zurückzuführen. Wenigstens sinnen die Meisten an, ihre menschenfreundlichen Ansichten aufzugeben, da die Erfahrung deren Anwendung als unmöglich zu erweisen schien. Unter diesen Umständen übernahm ich es, die Anstalt in Auburn zu verbessern. Ich fand dabei anfangs große Hindernisse, abseiten der gesetzgebenden Gewalt, und selbst der öffentlichen Meinung, zu überwinden. Man schrie sehr über Tyrannie, und es bedurfte nichts geringeres als des Erfolges, um mich zu rechtfertigen.

Frage. Glauben Sie, daß die durch Sie eingeführte Art der Zucht, auch anderswo als in Amerika gelingen könne?

Antwort. Ich bin überzeugt, daß sie allenthalben gelingen wird, wo man den von mir eingeschlagenen Gang befolgt. So weit ich darüber zu urtheilen vermag, glaube ich sogar, daß derselbe in Frankreich eher gelingen wird als unter uns. Man sagt, daß die Gefängnisse in Frankreich, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehen, welche ihren Beamten eine feste und dauerhafte Stütze gewähren kann: hier aber sind wir die Sklaven einer unaufhörlich wechselnden öffentlichen Meinung. Nach meiner Ansicht muß aber ein Gefängnisvorsteher, vor Allem wenn er Neuerungen einführt, mit einer unbeschränkten und gesicherten Gewalt bekleidet seyn. Hierauf kann man in einem demokratischen Freistaate, wie der unsrige ist, unmöglich rechnen. Bei uns muß er gleichzeitig daran arbeiten, die öffentliche Gunst zu fesseln, und sein Unternehmen zu Ende zu bringen, was zwei, oft unvereinbare Dinge sind. Mein Grundsatz ist beständig gewesen, es sei für

die Verbesserung eines Gefängnisses vortheilhaft, gleichzeitig in dem nämlichen Menschen, die ganze Gewalt und die ganze Verantwortlichkeit zu vereinigen. Als die Beaufsichtiger mich bewegen wollten, in ihre Ansichten einzugehen, sagte ich zu ihnen, Sie haben die volle Macht mich fortzuschicken, ich hänge von ihnen ab, aber so lange Sie mich behalten, werde ich den von mir erdachten Plan befolgen: es steht jetzt bei Ihnen, zu wählen.

Frage. Wir hörten Amerikaner sagen, was wir selbst geneigt sind zu glauben, daß der Erfolg des Besserungssystems in den Vereinigten Staaten, theilweise der Gewohnheit zugeschrieben werden muß, welche das Volk bei Ihnen erlangt hat, pünktlich dem Befehle zu gehorchen.

Antwort. Das glaube ich nicht. In Sing Sing besteht der vierte Theil der Sträflinge aus Nichtamerikanern, und ich habe sie alle, eben so gut wie die Amerikaner aus den Vereinigten Staaten, zur Zucht gewöhnt. Am schwierigsten waren die spanischen Südamerikaner zu bändigen, ein Geschlecht welches mehr vom wilden Thiere und vom Wilden, als vom gesitteten Menschen hat. Am leichtesten waren die Franzosen zu leiten, und unterwarfen sich am schnellsten und bereitwilligsten ihrem Schicksale, wenn sie es für unvermeidlich hielten. Hätte ich die Wahl, so würde ich lieber ein französisches als ein amerikanisches Gefängniß leiten.

Frage. Worin besteht denn das Geheimniß jener so mächtigen Zucht, welche Sie in Sing Sing eingeführt haben, und deren Wirkung wir noch bewunderten?

Antwort. Es würde mir sehr schwer werden, es Ihnen zu sagen. Sie ist das Ergebnis einer Reihe täglicher Bemühungen und Sorgen, von denen man Zeuge seyn müßte. Es lassen sich nur die allgemeinen Vorschriften dafür angeben. Worauf es ankommt, ist die Erhaltung der Arbeit und des beständigen Stillschweigens, um aber dahin zu gelangen, muß man unaufhörlich die Aufseher so wie die Sträflinge bewachen, und gleichzeitig gerecht und unerbittlich seyn.

Frage. Glauben Sie, daß man Leibesstrafen entbehren kann?

Antwort. Ich bin vom Gegentheile überzeugt. Ich betrachte die Peitschenstrafe als die wirksamste, und gleichzeitig menschlichste, welche es giebt, sie schadet der Gesundheit niemals, und nöthigt die Sträflinge, ein in jeder Hinsicht heilsames Leben zu führen. Die einsame Haft ist dagegen oft machtlos, und immer gefährlich. Ich habe in meinem Leben viele Gefangene gefunden, welche es unmöglich war, auf diese Weise zu bändigen, und die nur aus dem Kerker kamen, um in die Krankenabtheilung gebracht zu werden. Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängniß ohne Beihülfe der Peitsche zu leiten. Nur Diejenigen, welche die menschliche Natur aus Büchern kennen gelernt haben, können das Gegentheil sagen.

Frage. Glauben Sie nicht, daß man in Singing eine Unvorsichtigkeit begeht, indem man die Gefangenen im Freien arbeiten läßt?

Antwort. Was mich betrifft, so möchte ich lieber ein Gefängniß leiten, in welchem eine solche Einrichtung Statt findet, als eins mit einer verschiedenen. In einem fest verschlossenen Gefängnisse ist es unmöglich, von den Aufsehern die gleiche Aufmerksamkeit und unaussprechliche Sorgfalt zu erlangen (P P.). Uebrigens kann man, sobald man einmal dahin gelangt ist, die Sträflinge vollständig dem Joch der Zucht zu unterwerfen, sie ohne Gefahr zu denjenigen Arbeiten gebrauchen, welche man für die nützlichsten hält, und an den Orten, die man dazu auswählt. So vermag der Staat, wenn er einmal die Gefängnißzucht verbessert hat, seine Sträflinge auf tausendfache Weise nützlich zu verwenden.

Frage. Halten Sie es für durchaus unmöglich, in einem Gefängnisse wo keine Zelleneinrichtung herrscht, eine gute Zucht einzuführen?

Antwort. Ich glaube, daß man in einem solchen Gefängnisse eine große Ordnung einführen, und die Arbeit einträglich machen könnte, aber man würde ausser Stande seyn zu hindern, daß sich dort eine Menge von Mißbräuchen einschlichen, deren Folgen sehr wichtig sind.

Frage. Glauben Sie, daß man in einem alten Gefängnisse, Zellen einrichten könnte?

Antwort. Dies hängt ganz von der Dertlichkeit ab. Ich zweifle nicht, daß man in vielen alten Gefängnissen, die Zelleneinrichtung ohne große Schwierigkeit einführen könnte. Es ist immer leicht und wohlfeil, hölzerne Zellen einzurichten, aber sie haben die Unbequemlichkeit, einen üblen Geruch zu behalten, und in der Folge zuweilen ungesund zu werden (Q Q.).

Frage. Glauben Sie an eine endliche Besserung sehr vieler Verbrecher?

Antwort. Wir müssen uns verstehen. Ich glaube nicht an eine gänzliche Besserung, ausser bei jungen Verbrechern. Nichts ist nach meiner Meinung seltner, als einen Verbrecher von reifem Alter zu sehen, aus dem ein religiöser und tugendhafter Mensch wird. Ich glaube nicht an die Heiligkeit derjenigen, welche aus den Gefängnissen herauskommen, und ich glaube auch nicht, daß der Weirath des Geistlichen, oder das Nachdenken des Gefangenen, jemals einen guten Christen aus ihm machen wird. Wohl aber ist meine Meinung, daß sehr viele alte Verbrecher nicht rückfällig, und sogar nützliche Bürger werden, weil sie im Gefängnisse ein Gewerbe erlernt, und dort die beständige Gewohnheit der Arbeit erlangt haben. Dies ist die einzige Besserung, welche ich jemals hervorzubringen hoffte, und ich glaube, daß der Staat keine andere fordern kann.

Frage. Was glauben Sie, kann aus dem Betragen des Sträflings im Gefängnisse, für seine künftige Besserung geschlossen werden?

Antwort. Nichts. Sollte ich etwas vorherhersagen, so würde ich so-

gar aussprechen, der sich im Gefängnisse gut betragende Sträfling, werde nach der Entlassung wahrscheinlich zu seinen alten Gewohnheiten zurückkehren. Ich habe immer wahrgenommen, daß die schlechtesten Kerle, vortreffliche Sträflinge gaben. Im Allgemeinen besitzen sie mehr Geschicklichkeit und Einsicht als die übrigen, und nehmen schneller und durchbringender wahr, daß die einzige Art, ihr Schicksal minder unerträglich zu machen, darin besteht, daß sie die schmerzhaften und wiederholten Züchtigungen vermeiden, welche die unansbleibliche Folge des Ungehorsams seyn würden. Sie führen sich daher gut auf, ohne besser zu seyn. Die Frucht dieser Betrachtung ist, daß man den Sträfling niemals, allein wegen seiner Aufführung im Gefängnisse, begnadigen soll. Man gelangt auf diesem Wege nur dazu, Heuchler zu bilden.

Frage. Die von Ihnen bestrittene Einrichtung, ist aber doch die aller Theoretiker?

Antwort. Sie irren sich hierin, wie in vielen andern Dingen, weil sie Diejenigen von denen sie reden, nur wenig kennen. Erhielte z. B. Hr. Livingston den Auftrag, seine Lehren über das Besserungsverfahren an Menschen zu versuchen, welche eben so wie er in einem Stande geborenen sind, wo der Geist sehr ausgebildet, und die sittliche Empfänglichkeit sehr erregt ist, so glaube ich geru, daß er vortreffliche Ergebnisse erlangen würde. Dagegen sind aber die Gefängnisse mit rohen Wesen angefüllt, welche gar keine Erziehung erhalten haben, und nur mühsam Begriffe, ja selbst sinnliche Empfindungen auffassen. Dies ist grade was er beständig vergißt.

Frage. Was halten Sie von der Einführung von Unternehmern?

Antwort. Ich glaube, daß es sehr nützlich sei, die Arbeit der Sträflinge an Unternehmer auszuthun, vorausgesetzt, daß der Vorsteher der Anstalt, immer Herr über sie und ihre Zeit bleibt. Als ich an der Spitze des Besserungshauses in Auburn stand, hatte ich mit den verschiedenen Unternehmern Verträge geschlossen, in denen ihnen sogar der Eintritt in die Anstalt untersagt war. Ihre Anwesenheit in den Werkstätten, kann nur nachtheilig für die Zucht werden.

Frage. In Frankreich ist aber der Arbeitslohn des Sträflings sehr gering.

Antwort. Er würde steigen, so wie die Zucht besser würde; das hat uns die Erfahrung gelehrt. Ehemals kosteten die Gefängnisse dem Staate Newport sehr viel, jetzt aber bringen sie ihm noch etwas ein. Ein gehörig in Zucht gehaltener Sträfling arbeitet mehr, er macht es besser, und verdirbt nicht den ihm anvertrauten rohen Arbeitsstoff, wie es wohl zuweilen in den alten Gefängnissen geschah.

Frage. Welche Eigenschaft, scheint Ihnen die wünschenswerthe bei einem Gefängnisvorsteher?

Antwort. Die praktische Kunst Menschen zu leiten. Er muß vor Allem, so wie ich es immer war, fest überzeugt seyn, daß ein schlechter

Mensch, beständig ein Feiger ist. Diese Ueberzeugung, welche er allen unter ihm stehenden recht bald mittheilen muß, wird ihm ein unwiderstehliches Uebergewicht über dieselben geben, und ihm eine Menge von Dingen erleichtern, welche im ersten Augenblicke gewagt scheinen können ¹⁾.

Während dieser ganzen, mehrere Stunden dauernden Unterredung, kam Herr Lynds unaufhörlich auf diesen Gedanken zurück, daß man damit anfangen müsse das Gemüth des Sträflings zu bändigen, und ihn von seiner Schwäche zu überzeugen. Wenn dieses erst erreicht sei, werde alles übrige leicht, die Bauart des Gefängnisses oder der Ort der Arbeit, möge auch seyn welcher er wolle.

XI.

Auszüge aus einem Schreiben des Herrn Welles, Richters in Wethersfield und vormaligen Beaufsichtigers des dortigen Besserungshauses an die Verfasser, vom Oktober 1831.

— — — — Obgleich das Besserungshaus in Wethersfield wohlfeil erbaut ist, glaube ich daß wir es noch billiger hätten bauen können. Man hat in dessen Bauart unnütze Ausgaben gemacht. So haben wir z. B. ein Schieferdach, eine kupferne Dachrinne, und Mauern mit Karniesen. In einem Klima wie das unsrige, ist es besser, daß

1) Herr Lynds dachte, indem er dieses aussprach, wahrscheinlich an ein Ereigniß, welches man uns einige Tage zuvor in Sing Sing erzählt hatte.

Ein Sträfling in jenem Besserungshause hatte nämlich erklärt, er werde Herrn Lynds, der damals Vorsteher war, bei der ersten Gelegenheit umbringen. Dieser, der davon hörte, ließ ihn hohlen, in sein Schlafzimmer kommen, und sich, ohne zu thun als ob er seine Unruhe wahrnehme, von ihm rasiren. Nachdem dies geschehen war, entließ er ihn, indem er ihm sagte, „ich wußte wohl, daß Ihr mich umbringen wolltet, aber ich verachtete Euch zu sehr um zu glauben, daß Ihr jemals den Muth haben würdet, Eure Absicht auszuführen. Allein und ohne Waffen bin ich immer noch stärker, als Ihr alle zusammen.“

das Wasser unmittelbar auf die Erde fällt, weil es in den Dachrinnen friert. Auch in anderer Hinsicht haben wir mit schweren Kosten gemacht, was wohlfeiler zu erlangen gewesen wäre.

Ein Gefängnißbaumeister scheint mir zwei Hauptirrhümern ausgesetzt zu seyn, der erste besteht darin, daß zwischen den verschiedenen Theilen des Gebäudes, kein genaues Verhältniß von Festigkeit Statt findet. So sehen wir oft Mauern von fünf bis sechs Fuß Dicke aus ungeheuren Steinblöcken, die durch eiserne Klammern verbunden sind, neben diesen aber Thüren und Fenster, deren Festigkeit bloß einer ein Fuß dicken Mauer entsprechen würde. Eben so wird auch zuweilen mit großen Kosten eine massive Thüre gemacht, und in Angeln gehängt, welche schwächer sind als die einer leichten Thüre.

Der andere Irrthum entsteht daher, daß man die Absicht hat, das zu errichtende Gebäude solle Jahrhunderte lang stehen. Wir sollen aber daran denken, daß viele Menschen von gründlichem Verstande und großer Erfahrung, ihre Zeit und ihre Fähigkeiten unaufhörlich auf die Gefängnißbaukunst richten. Eine Verbesserung führt die andere herbei, und es liegt in der Gewalt keines Menschen vorherzusehen, wohin diese verschiedenen Anstrengungen noch führen werden. Neben diesen ändert sich auch die öffentliche Meinung, und es kommt am Ende dahin, daß die Bürger eine Anstalt, welche außer Stande ist alle von der Erfahrung angegebenen Verbesserungen aufzunehmen, nicht mehr günstig betrachten. In einem Zeitraume von zwanzig Jahren entsteht oft eine vollständige Umwälzung aller Begriffe, die alten Gefängnisse entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, und man verläßt sie. Deshalb ist es sehr wichtig, daß diese Anstalten wohlfeil gebaut werden, weil sie später Hindernisse der Verbesserung abgeben, welche um desto schwieriger zu überwinden sind, je mehr ihre Erbauung gekostet hat.

Die Eigenthümlichkeit des neueren Systems besteht darin, daß man die Wachsamkeit an die Stelle der rohen Kraft setzt. In den neuen Gefängnissen dürfen Auge und Ohr des Vorsehers keinen Augenblick ruhen. Dort wird bei Tage und bei Nacht, ein immerwährendes Stillschweigen beobachtet. Diese Wachsamkeit muß dazu beitragen, die Erbauung unserer Besserungshäuser minder kostspielig zu machen. Wirklich hat die Erfahrung bewiesen, daß die einzige Stärke, deren diese Gebäude nicht enttrathen können, diejenige ist welche sie bedürfen, um den Elementen zu widerstehen, und um ihnen eine gewisse Dauer zu sichern. Nutzlos wäre es, ihnen eine größere Festigkeit als gewöhnlichen Wohnhäusern zu geben (P. P.).

Das Besserungshaus in Wethersfield ist aus unregelmäßig behau-

enen Sandsteinen erbaut. Die Mauern sind unten drei Fuß dick ¹⁾, und oben zwei Fuß; es würden für die unteren Mauern $2\frac{1}{2}$ Fuß, und für die obersten $1\frac{1}{2}$ Fuß, hingereicht haben. Ueberdies hätte das obere Ende der Mauern des äusseren Schachtelgebäudes, nur so hoch als die Decke der Zellen zu seyn gebraucht.

Die ganz fertigen Mauern, haben der Kubikfuß 10 Cents (4 Egr. 3,85 Pf.) gekostet, nämlich 4 Cents (1 Egr. 8,74 Pf.) der Bruchstein, 4 Cents (1 Egr. 8,74 Pf.) der Arbeitslohn, 1 Cent (5,185 Pf.) für Mörtel, so wie ein Cent (5,185 Pf.) für Gerüste und andere Nebenausgaben.

Unsere Zellen sind von Ziegelsteinen, und kosten uns der Kubikfuß 20 Cents (8 Egr. 7,7 Pf.). Viele von ihnen haben einen Fußboden, der aus einer einzigen Steinplatte besteht. Jeder solcher Stein, hat 4 Dollars (5 Thlr. 22 Egr. 10 Pf.) gekostet. Die anderen Fußböden bestehen aus einer drei Zoll dicken Bohle, auf welche man eine Reihe Ziegelsteine gelegt hat. Ueber dem Ganzen liegt ein Estrich von Mörtel, der für jede Zelle auf 2 Dollars (2 Thlr. 26 Egr. 5 Pf.) zu stehen kommt.

Die Zellenthüren bestehen aus drei Zoll dicken eichenen Bohlen, und werden von vier Riegeln verschlossen. Jede Thür kostet ohne die Eisenarbeit $2\frac{1}{2}$ Dollar (3 Thlr. 18 Egr. 0,25 Pf.). Ich habe berechnet, daß eine Zelle, alles eingeschlossen, Mauerwerk, Angeln, Schösser und Sitter, auf 28 Dollars (40 Thlr. 9 Egr. 10 Pf.) zu stehen kommen muß.

Es fragt sich, ob es zur Erbauung eines Gefängnisses vortheilhafter sei, Gefangene oder freie Arbeiter zu gebrauchen. Mir scheint dies davon abzuhängen, was die Sträflinge in dem Augenblicke wo man sich ihrer bedienen will, zu thun haben. Sind sie bereits auf eine einträgliche Weise beschäftigt, so ist es besser sie in ihren Werkstätten zu lassen. Sind sie aber fast müßig, so muß man sie bei allen Arbeiten, zu denen keine besondere Geschicklichkeit gehört, oder zu denen sie tauglich sind, gebrauchen. So kann man sie dazu anwenden, das Eisen zu bearbeiten, die Materialien zu bereiten und zu tragen, Mörtel zu machen, und beim Legen der Steine und Ziegel zu helfen. Uebrigens sind die Bewachungskosten, welche der Aufenthalt der Sträflinge außerhalb des Gefängnisses nöthig macht, so beträchtlich, daß die Ersparniß durch ihre Arbeit immer nur gering ist.

Ob die Arbeit der Sträflinge die Unterhaltungskosten des Gefängnisses decken könne, darüber will ich nur noch eine einzige Bemerkung

1) Es ist hier immer von englischem und amerikanischen Maasse die Rede. Der englische Fuß ist gleich 304 französischen Millimetern, oder elf Zoll sieben und sieben Achtel Linien Rheinländisch.

hinzufügen. Wir hatten eben so viele Gründe als die Franzosen nur haben können, anzunehmen, daß die Arbeit der Gefangenen unzureichend sei. Das alte Connecticutische Gefängniß, hatte uns immer große Ausgaben verursacht. Wenige wagten damals zu hoffen, daß die Arbeit der Gefangenen im neuen Gefängnisse, je im Stande seyn würde, sämmtliche Kosten der Anstalt zu decken, und wir konnten daher um so weniger glauben, daß der Unterschied zu Gunsten des Staatschazes, in einem einzigen Jahre, jemals auf 16000 Dollars (23044 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.) steigen könnte. Dennoch haben wir dies erlebt.

Man sagt auch, daß selbst die freien Arbeiter, in Frankreich nicht so leicht Beschäftigung finden als in Amerika, und daß es daher schwieriger ist, dort die Arbeit der Gefangenen nützlich zu machen. Wenn es aber dem freien Arbeiter, obgleich schwer, dennoch möglich wird, sich und seine Familie zu ernähren, so muß der Arbeiter im Gefängnisse dies doch gewiß auch können, weil sein Unterhalt weniger kostet, und die Beaufsichtigung bei einer dieser günstigen Bauart, durch wenige Menschen, und mit geringen Kosten geschehen kann. Wenn die Arbeit weniger einträgt, so sind auch die Ausgaben wieder geringer; beides hängt von einander ab, und zwischen beiden, findet nothwendig ein genaues Verhältniß Statt.

Ich glaube daher fest daran, daß in einem vortheilhaft gebauten Gefängnisse, die gehörig geleitete Arbeit der Sträflinge, den Staat vollkommen schadlos halten muß.

**Anschlag der zur Erbauung eines Besserungshauses für fünf
Hundert Sträflinge nöthigen Ausgaben.**

Hauptgebäude.

Länge des Gebäudes	250	Fuß.
Breite desselben	50	-
Dicke der unteren Mauern	2½	-
Dicke der oberen Mauern	1½	-
Mittlere Dicke für die ganze Höhe	2	-
Breite der Grundmauern (Fundamente)	3	-
Tiefe der Grundmauern (Fundamente)	3	-

Das Ganze muß bestehen aus 49800 Kubikfuß Bruchsteinen mit Mörtel, zu 10 Cents (4 Sgr. 3,85 Pf.) der Fuß. So beläuft sich also diese Ausgabe auf 4980 Dollars (7172 Thlr. 6 Pf.)

Schieferdach 1250 Dollars (1800 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.).

Fünfhundert Zellen jede zu 28 Dollars machen 14000 Dollars (20163 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.).

Weissen und Decken 600 Dollars (864 Thlr. 5 Sgr.).

Fußböden von Ziegelsteinen, vier und einen halben Stein auf den Fuß, machen 200 Dollars (288 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.).

Ne-

Nebengebäude.

Zwei Gebäude, eins an jeder Seite des Hofes mit funfzehn Fuß Mauerwerk, zu den Werkstätten, Magazinen, Küche, Schule u. s. w.

Länge 270 Fuß ¹⁾).

Breite 30 -

Zwei Stockwerke, Schieferdach und Keller 6000 Dollars (8641 Thaler 20 Silbergroschen).

Die Einschließungsmauern sind achtzehn Fuß hoch, drei Fuß unter der Erde, am Grunde zwei Fuß dick, oben anderthalb Fuß, und enthalten 31500 Kubiff. Bruchsteine zu 10 Cts. (4 Egr. 3,85 Pf.) den Fuß.

Ausgabe 3150 Dollars (4536 Thlr. 26 Egr. 3 Pf.).

Strebepfeiler, um die Mauern von Aussen zu halten, 200 Dollars (288 Thlr. 1 Egr. 8 Pf.).

Umgangsweg für die Wache oben auf der Einschließungsmauer 200 Dollars (288 Thlr. 1 Egr. 8 Pf.).

Eiserne Stangen an den Fenstern 500 Dollars (720 Thlr. 4 Egr.).

Zum Gefängnisse gehöriges Haus des Vorstehers 2500 Dollars (3600 Thlr. 20 Egr.).

Unvorhergesehene Ausgaben 6420 Dollars (9246 Thlr. 17 Egr. 6 Pf.).

In Allem 40000 Dollars (57610 Thlr. 20 Egr.).

Ausgabe für jeden Sträfling 80 Dollars (115 Thlr. 6 Egr. 8 Pf.).

Dieser Anschlag ist nach dem gegenwärtigen Preise der rohen Materialien gemacht, der sich auf folgende Weise stellt.

Bruchsteine der Kubiffuß 4 Cents (1 Egr. 8,74 Pf.).

Tausend Geviertfuß einjällige Bretter 10 Dollars (14 Thlr. 12 Egr. 1 Pf.).

Tagelohn 1 Dollar (1 Thlr. 13 Egr. 2½ Pf.).

Eisen das Pfund 4 Cents (1 Egr. 8,74 Pf.).

Bei der Erbauung des Gefängnisses bediene ich mich der gesägten oder behauenen Bruchsteine, nur am oberen und unteren Theile der verschiedenen in den Mauern angebrachten Oeffnungen.

Es wird aufgefallen seyn, daß ich bei obigem Anschlage, weder von den Thüren noch von den Fenstern gesprochen habe. Bei Schätzung der Mauern hatte ich die Oeffnungen, welche in denselben angebracht werden müssen, ganz ausser Acht gesetzt, und selbige bloß als eine feste Masse

1) Der Fußboden jedes Stockwerks, hat 8100 Geviertfuß Flächenraum, also in allen Geschossen 32400 Geviertfuß. Für einen arbeitenden Menschen sind vierzig Geviertfuß mehr als hinreichend, und die Schuster brauchen nur zwanzig. Es nehmen demnach 500 Menschen bei der Arbeit 20000 Geviertfuß ein, und es bleiben noch 12400 Geviertfuß für Vorräthe, Schreibstuben u. s. w. übrig, was mehr als genug ist.

betrachtet. Die Mauern werden daher in der Wirklichkeit, weniger kosten als ich gesagt habe, und diese Verringerung der Unkosten, theilweise die Ausgaben für die Thüren und Fenster, und selbst für einen Theil der Gitter decken.

In Wethersfield sind die Schlösser der Zellen durch die Sträflinge, jedes für 2 Dollars 25 Cents (3 Thlr. 18 Sgr. 0,25 Pf.) verfertigt worden. Ein einziger Schlüssel öffnet hundert Thüren.

Anschlag der Ausgabe für Erhaltung und Bewachung von fünf Hundert Sträflingen in dem oben erwähnten Besserungshause.

Ausgabe.

	Doll.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Nahrung, Kleidung und Schlafstätte der Kopf	22	(31	—	7)	
Desgleichen für 500 Sträflinge	11000	(15843	1	8)	
Bewach- ungskosten.	{	Ein Vorsteher	800	(1152	6 8)
		Ein Untervorsteher	400	(576	3 4)
		Acht Werkmeister	2800	(4032	25 4)
		Acht Wärter	2000	(2880	16 8)
Arzt und Krankenanstalt	700	(1008	6 4)		
Geistlicher	400	(576	3 4)		
Beleuchtung, Heizung und Nebenausgaben	1000	(1440	8 4)		
	19100	(27509	11	8)	

Einnahme.

Von den fünfhundert Sträflingen rechne ich täglich funfzig ab, welche zu alt oder krank sind, um zu arbeiten, oder mit nichts eintragenden Arbeiten beschäftigt werden. Es bleiben also 450, welche täglich durchschnittlich 25 Cents (10 Sgr. 9,625 Pf.) verdienen müssen. Dies macht, das Jahr zu drei Hundert Tagen gerechnet, eine Gesamteinnahme von 33750 Dollars (48609 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.).

Zieht man hiervon die Ausgabe von 19100 Dollars ab, so bleibt als reiner Ertrag, 14650 Dollars (21100 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.).

Dieses Ergebnis scheint nicht übertrieben, wenn man erwägt, daß die 160 im Wethersfield'schen Besserungshause eingeschlossenen Sträflinge, dem Staate im verwichenen Jahre mehr als die Hälfte des erwähnten Ueberschusses, nämlich 7824 Dollars (11268 Thlr. 22 Sgr.) eingetragen haben.

Ich beweise gar nicht, daß man in Wethersfield alle Ausgaben für ein Gefängniß mit fünfhundert Sträflingen, leicht mit 19100 Dollars (27509 Thlr. 9 Sgr.) decken könnte, und ich glaube vielmehr, daß ich den in einem solchen Gefängnisse erzielten Gewinn, viel zu gering angeschlagen habe. Auch habe ich in der That bei der Ausgabe, die gegenwärtigen Preise des Wethersfield'schen Besserungshauses zu Grunde

gelegt, bei der Einnahme aber darauf geachtet, die Arbeit der Sträflinge geringer anzuschlagen, als jetzt ihr dortiger Ertrag ist. So ist der Tagelohn durchschnittlich in meinem Anschlage nur zu 25 Cents angenommen worden, während der schlecht bezahlteste Sträfling in Wethersfiel mindestens 30 Cents (12 Sgr. 11,55 Pf.) erwirbt, und viele von ihnen, dem Staate sogar einen Dollar (1 Lthr. 13 Sgr. 24 Pf.) einbringen.

XII.

Ordnung des Connecticut'schen Besserungshauses.

Erster Abschnitt.

Pflichten des Vorstehers.

1. Der Vorsteher (Warden) soll im Gefängnisse wohnen, und mindestens einmal täglich jeden Saal und jede Zelle untersuchen, und jeden Sträfling sehen.

2. Er soll nicht länger als eine Nacht aus dem Gefängnisse bleiben, ohne die Beaufsichtiger davon in Kenntniß zu setzen.

3. Er soll darauf achten, daß die Bücher und Register des Gefängnisses so geführt werden, daß sie deutlich zeigen, in welchem Zustande sich die Sträflinge befinden, so wie die Anzahl der bei jedem Erwerbszweige beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst, und die Krankenzahl. Diese Register sollen auch die Rechnungen des Gefängnisses, Einnahmen und Ausgaben, Einkäufe und Verkäufe enthalten. Der Vorsteher soll die Bücher den Beaufsichtigern bei ihrer vierteljährlichen Untersuchung der Anstalt, oder so oft sie es sonst verlangen, vorlegen. Es sollen viermal im Jahre Berichte von ihm eingereicht werden, deren Richtigkeit er eidlich bekräftigt, und diejenigen genau angiebt, deren Geld ausgezahlt worden ist, oder von denen er welches eingenommen hat, so wie, wofür diese Zahlung geleistet wurde.

4. Der Vorsteher soll die Vollmacht haben, alle Verträge, Ein- und Verkäufe für Rechnung der Anstalt zu schließen. Er soll den Befehl über alle Unterbeamten führen, und sie bei Ausübung ihrer Verrichtungen beaufsichtigen, und dafür sorgen daß sie sich, den Gesetzen so wie den Vorschriften der Beaufsichtiger gemäß betragen. Er soll sorgfältig darauf achten, daß die Gefangenen mit Milde und Menschlichkeit behandelt werden, und daß die Unterbeamten des Gefängnisses keine nutzlose Strenge gegen dieselben ausüben. Würde aber die Sicherheit des Hauses gefährdet, oder wären Gewaltthätigkeiten zu befürchten, so sollen

der Vorsteher und die übrigen Beamten sich aller Mittel bedienen, welche das Gesetz ihnen gestattet, um sich zu vertheidigen, und sich der Urheber der Unordnung zu bemächtigen. Der Vorsteher soll bei Ausübung seiner Pflichten, die Besserung der Sträflinge niemals aus den Augen verlieren, und sich sorgfältig vor Regungen des Zornes oder der Empfindlichkeit hüten, welche ihn gegen jene beseelen könnten. Alle von ihm ausgehenden Befehle, sollen mit Milde und Würde ertheilt werden, und er wird sie mit Festigkeit und Schnelligkeit ausführen lassen.

5. Der Vorsteher soll alle das Gefängniß Besuchenden, höflich empfangen, und darüber wachen, daß dieses auch von den Unterbeamten geschehe.

6. Das Gesetz verpflichtet die Beaufsichtigten, sich selbst von der Lage zu vergewissern, in der sich die Sträflinge befinden, so wie von der Art wie sie behandelt werden. So oft die Beaufsichtigten im Gefängnisse erscheinen, sollen die Sträflinge durchaus nicht gehindert werden, frei zu ihnen zu gehen, und sie dürfen nicht dafür bestraft werden, daß sie mit jenen geredet haben. Die Beaufsichtigten sollen dagegen darauf achten, daß ein mit ihnen redender Sträfling, dies nicht im Beisein seiner Gefährten thue, noch von diesen vernommen werde.

7. Der Vorsteher hat das Recht, nachdem er die schriftliche Einwilligung und den Rath der Beaufsichtigten eingeholt hat, sich einen Gehülfen zu wählen, den er auch nur auf die nämliche Weise entlassen kann.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Unter-Vorsteher.

1. Der Unter-Vorsteher (Deputy-Warden) soll bei Oeffnung und Schließung der Thüren des Gefängnisses gegenwärtig seyn, und dem Gottesdienste, so wie allem was im Innern der Anstalt vorgeht, beiwohnen.

2. Er soll alle Tage die Krankenabtheilung, die Küche, und die Zellen untersuchen, und darauf achten, daß Reinlichkeit und Ordnung allenthalben herrsche.

3. Er soll unter der Leitung des Vorstehers, das Ganze der Anstalt beschauen und darüber wachen, daß jeder Unterbeamte die ihm auferlegten Pflichten genau erfülle, häufig und unerwartet die Werkstätten und Höfe besuchen, zusehen ob die Gefangenen fleißig und ununterbrochen arbeiten, und mit einem Worte sich versichern, daß alle Gesetze der Anstalt genau befolgt, und sämtliche Vorichtsmaasregeln ergriffen werden, um Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses aufrecht zu erhalten.

4. Er soll die Aufsicht über die Kleidung der Sträflinge haben, darauf achten, daß nichts daran fehle, und daß alle durch die Reinlichkeit erbeischten Veränderungen, Statt finden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Werkmeistern.

1. In jeder Werkstätte soll sich ein Werkmeister (Overseer) befinden, der von dem Vorsteher ernannt wird.

2. Jeder Werkmeister soll, wenn er seine Berrichtungen antritt, ein genaues Verzeichniß aller Geräthe und Werkzeuge entwerfen, welche sich in der Werkstätte der er vorsteht, befinden, und ihren Werth in Selbe angeben. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses soll von ihm dem Vorsteher eingehändigt werden, zu der man vierteljährlich sämtliche neue Werkzeuge hinzufügen wird, welche in der Zwischenzeit angekauft wurden, und diejenigen wieder abrechnen, welche in der nähmlichen Zeit zerbrochen, beschädigt oder verloren wurden. Er soll über die seiner Werkstätte gelieferten rohen Arbeitsstoffe, über die daraus verfertigten und verkauften Waaren, so wie auch über den täglichen und wöchentlichen Arbeitsverdienst jedes Sträflings, Rechnung halten. Er soll darüber wachen, daß der gesammte zu seiner Werkstätte gehörige Hausrath, sorgfältig unterhalten werde, und daß die Arbeiten genau geschehen. Er soll alles thun was von ihm abhängt, um den Nutzen des Staates oder des Unternehmers zu befördern, der mit der Beschäftigung der Sträflinge beauftragt ist. Auch wird es jedem Werkmeister besonders zur Pflicht gemacht, daß in seiner Werkstätte die größte Ordnung herrsche.

Er soll nicht gestatten, daß das kleinste Gespräch zwischen den Gefangenen Statt finde, und soll selbst, nur dann mit einem Sträflinge reden, wenn er ihn bei seiner Arbeit anzuweisen hat. Ist ein Sträfling träge oder widerspenstig, so soll der Werkmeister es dem Vorsteher oder Untervorsteher anzeigen. Jeder Werkmeister soll ein Buch haben, in welches er die Nahmen aller erkrankten Sträflinge einträgt, und dieses Verzeichniß mit Tagesangabe, jeden Morgen vor neun Uhr dem Vorsteher oder Untervorsteher überliefern, worauf dasselbe in der Krankenabtheilung angeschlagen wird.

3. Jeder Werkmeister soll der Reihe nach, wie es der Vorsteher bestimmt, eine Nacht die Wache haben.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von den Wärtern.

1. Die Wärter (watchmen) sind beauftragt, unter der Leitung des Vorstehers Tag und Nacht über die Sicherheit der Anstalt zu wachen. Sie sollen bei Ausübung ihrer Berrichtungen, Thätigkeit und große Wachsamkeit zeigen. Wenn sie nicht im Dienste sind, oder in der Wachtstube beisammen, sollen sie sich untereinander und gegen jedermann geziemend und vorsichtig aufführen, sich sorgfältig alles dessen enthalten

was unziemlich wäre, jeden der die Anstalt besucht, mit gleicher Höflichkeit empfangen, und niemals aus den Augen verlieren, daß der Ruf und die Sicherheit des Hauses, wesentlich auf ihnen allen und auf jedem von ihnen, beruht. Sie sollen sich stets reinlich und sorgfältig an ihrem Leibe führen, und ihre Wachtstube soll jederzeit das Bild der Ordnung und Reinlichkeit darstellen. Ihre Waffen sollen beständig in gutem Stande seyn, und so, daß man sich ihrer gleich bedienen kann. Kein Wärter darf mit einem Sträflinge sprechen, als um ihn bei seiner Arbeit anzuweisen. Die Wärter sollen den Sträflingen durchaus nichts geben oder von ihnen empfangen, wenn der Vorsteher oder Untervorsteher nicht davon benachrichtigt ist.

2. Der Vorsteher soll einen von ihnen auswählen, der darauf zu wachen hat, daß die durch die gegenwärtige Hausordnung festgesetzten Portionen, alle Tage nach der Zahl der Gefangenen sorgfältig gewogen und gemessen, und darauf dem Koch überliefert werden. Dieser Wärter soll über die auf diese Weise abgelieferten Portionen, genau Rechnung halten, welche von ihm selbst geschrieben, vierteljährlich dem Vorsteher überliefert wird. Er soll die Richtigkeit dieser Rechnungen eidlich bestätigen, worauf der Vorsteher sie den Beaufsichtigern vorlegen wird.

3. Alle vom Vorsteher zu einem Amte bei der Anstalt Ernante, oder in einiger Beziehung zu demselben Stehende, sollen sich ansehen als seien sie gegen die Anstalt selbst verpflichtet, so daß, wenn der Vorsteher sein Amt aufgibt, diese von ihm gewählten Angestellten, doch noch einen Monat nach dem Tode, der Absetzung, oder Entlassung des Vorstehers, fortfahren dem Gefängnisse zu dienen, es sei denn, daß sein Nachfolger sie früher entlasse. Wenn ein solcher Angestellter sich weigert die Pflichten seiner Stelle zu erfüllen, oder sie vernachlässigt, soll er seines Gehaltes während der letzten drei Monate verlustig gehen. Der neue Vorsteher, hat für die Eintreibung dieses Geldes zu sorgen. Man wird diesen Theil der Hausordnung, als allen denen welche eine Anstellung im Gefängnisse annehmen, bereits bekannt ansehen, und sie sollen betrachtet werden, als ob sie sich den hierdurch auferlegten Verpflichtungen unterworfen hätten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Reinlichkeit.

1. Die Zellen und Gänge sollen alle Tage gefegt, und das Fegsel aus dem Gefängnisse hinausgetragen werden. Der Boden des großen kreisförmigen Ganges um die Zellen, soll alle vierzehn Tage gescheuert werden. Auch soll man die Zellen sehr oft scheuern und weissen.

2. Die Betten und die ganze Schlafstätte der Sträflinge, soll im Sommer alle Woche, und in der übrigen Zeit alle vierzehn Tage, so oft das Wetter es gestattet, aus dem Gefängnisse hinausgetragen, und

in die freie Luft gelegt werden. Der Sträfling soll angehalten werden, in seiner Zelle vollkommen reinlich zu seyn, und die von ihm gebrauchten Sachen vor Beschädigung in Acht zu nehmen. Wenn er die Beobachtung dieser Vorschriften unterläßt, wird man ihm so lange seine ganze Schlafstätte wegnehmen, bis er sich unterworfen hat.

3. Sorgfältig soll darauf geachtet werden, daß die Sträflinge an ihrem Leibe äußerst reinlich seien, wie ihnen denn auch alles geliefert werden soll, was ihnen zur Erreichung dieses Zweckes nützlich seyn kann.

4. Die Nachteimer sollen sorgfältig gereinigt, und ihr Inhalt jenseits der Mauern des Gefängnisses, hinausgetragen werden.

5. Es soll nicht gelitten werden, daß irgend ein Unrath oder Schädlichkeit an den Mauern des Gefängnisses, der Werkstätte oder des Hofes, zu finden sei, und die ganze Anstalt soll vielmehr ein Muster von guter Ordnung, Beaufsichtigung, und Reinlichkeit darbieten.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Von der Krankenabtheilung und dem Arzte.

1. Der Vorsteher soll, nachdem er die Meinung der Beaufsichtiger eingeholt hat, den zum Gefängnisarzte bestimmten, ernennen. Der auf diese Weise gewählte Arzt, wird den Gehalt beziehen, welchen die Beaufsichtiger feststellen.

2. Man wird die Krankenabtheilung mit Betten, Tischen, und allem dessen die Kranken bedürfen, versehen, und beständig im Stande seyn, jeden Sträfling dort aufzunehmen, den der Arzt hinschicken zu müssen glaubt.

3. Der Arzt soll die nöthigen Befehle ertheilen, um die für die Kranken erforderliche Hülfe, Vorräthe und andere Gegenstände, herbeizuschaffen. Der Vorsteher ist ermächtigt, diese Gegenstände auf dessen Verlangen anzuschaffen. Der Arzt soll immer ein Verzeichniß aller auf diese Weise geforderten Dinge halten, mit Angabe, wann ein jedes derselben gefordert sei. Desgleichen soll er ein Verzeichniß alles dessen halten, was der Krankenabtheilung gehört, und dabei die Anzahl seiner Besuche, die Nahmen der sich an jedem Tage krank meldenden, derer welche er in die Krankenabtheilung geschickt hat, derer die in ihren Zellen geblieben sind, und endlich die, welche er wieder hat in ihre Werkstätten zurückbringen lassen. Der Arzt soll gehalten seyn, täglich die Krankenabtheilung zu besuchen, oder noch öfter, wenn es nöthig seyn sollte, oder es von ihm verlangt würde. Er soll selbst alle Sträflinge sehen, welche von den Werkmeistern täglich als krank gemeldet wurden, und ein nahmentliches Verzeichniß der Kranken halten, welche geheilt, entlassen wurden, oder starben. In einem besondern Buche soll er angeben, welche Krankheit ein jeder hat, welche Mittel dagegen verordnet worden sind, wozu er dann noch alle Bemerkungen fügen wird, welche

er über ihre Krankheiten oder seine Behandlungsweise, zu machen für nützlich hält. In dem nämlichen Buche soll er seine Bemerkungen über Gesundheit, Lebensweise und Arbeit der Sträflinge, so wie über die Reinlichkeit der Anstalt, eintragen, und dieses Buch soll dort beständig liegen bleiben, und ununterbrochen dem Vorsteher und den Beaufsichtigern zur Ansicht daliegen.

Der Arzt soll vom Vorsteher den Beistand einer gewissen Anzahl Sträflinge, so oft es nöthig ist, erhalten, welche dann als Krankenwärter Dienste leisten. Der Arzt und der Vorsteher sollen überhaupt ihre Bemühungen vereinigen, um die Lage der kranken Gefangenen so gut als möglich zu machen. Findet man, daß ein Sträfling nicht krank genug ist, um in die Krankenabtheilung geschickt zu werden, so kann der Arzt dennoch befehlen, daß man auf eine besondere Weise für ihn Sorge. In diesem Falle soll alles zu seiner Verpflegung gehörige, aus der Krankenabtheilung oder aus den Vorräthen der Anstalt genommen werden.

4. Wenn es vorkommen sollte, daß die Befehle des Arztes und seine Verordnungen unbesolgt blieben, soll er diese Unterlassung in seinem Buche eintragen, und deren Ursache bekannt machen, um Maasregeln zu treffen, daß ein solcher Mißbrauch nicht wiederkehre.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Vorschriften.

1. Es ist den Gefängnißbeamten, so wie allen denen, welche mit der Anstalt auf irgend eine Weise in Verbindung stehen, ausdrücklich untersagt, von einem Sträflinge irgend etwas zu kaufen, oder an ihn zu verkaufen, irgend eine Verpflichtung mit ihm einzugehen, ihn für ihren Gebrauch oder Vortheil arbeiten zu lassen, und ihm irgend eine besondere Gunst zu bewilligen, oder ihn nachsichtiger zu behandeln als es das Gesetz gestattet. Sie sollen sich enthalten, irgend einen Vortheil, Geschenk oder Belohnung, von einem Sträflinge, oder für dessen Vortheil zu empfangen. Sie sollen nicht leiden, daß man ihnen Versprechungen macht, um sie zur Leistung von Diensten, oder zur Verschaffung von Hülfe, zu verpflichten, oder selbst ohne sichtbaren Zweck. Sie sollen weder zu ihrem Gebrauche noch zu dem ihrer Angehörigen, eine Abgabe oder Erkenntlichkeit von irgend einem ihrer Obhut Unterworfenen in Empfang nehmen, noch von deren Freunden oder Bekannten, oder von irgend jemand anders. Wer sich gegen diesen Theil der Hausordnung verhält, soll augenblicklich entlassen werden.

2. Die Beaufsichtigter sollen den Gehalt jedes Angestellten festsetzen, ehe er seine Berrichtungen antritt, und er darf nichts über die festgesetzte Summe empfangen oder annehmen. Es soll ihm nicht eher erlaubt seyn, einen mittelbaren Vortheil aus den Geldern des Staats

oder aus der Arbeit der Gefangenen zu ziehen, als bis er die schriftliche Genehmigung der Beaufsichtiger hierzu empfangen hat.

3. In keinem Falle wird man den Sträflingen geistige Getränke liefern, es sei denn auf Befehl des Arztes. Auch wird es den Angestellten zur Pflicht gemacht, sich derselben gänzlich zu enthalten, so lange sie bei der Anstalt sind. Alle welche diese Verpflichtungen übertreten, sollen entlassen werden.

4. Nur der Vorsteher hat das Recht, Leibesstrafen über die Sträflinge zu verhängen. Kein anderer Angestellter darf einen Gefangenen schlagen, wenn es nicht aus Nothwehr geschieht.

5. Jeder Beamte, der sich ohne gesetzmäßige Ursache aus dem Gefängnisse entfernt, soll bis zu seiner Rückkehr seinen Gehalt verlieren.

6. In jeder Zelle soll eine Bibel seyn, so wie man auch den Sträflingen andere religiöse Schriften geben darf, welche der Vorsteher und die Beaufsichtiger für geeignet halten, ihre Grundsätze und ihr Betragen zu bessern.

7. Was diejenigen welche die Anstalt besuchen, an Geld hinterlassen, soll für Rechnung des Staates gesammelt werden, einen Theil des Einkommens des Gefängnisses ausmachen, und in den Vierteljahrsberichten des Vorstehers angegeben werden.

Achter Abschnitt.

Pflichten der Sträflinge.

1. Die Sträflinge sollen thätig, unterwürfig und gehorsam seyn. Sie sollen schweigen und fleißig arbeiten.

2. Die Sträflinge sollen kein Werkzeug oder irgend eine Sache die zu ihrer Entweichung behülflich seyn kann, bei sich tragen oder verbergen.

3. Kein Sträfling darf ohne Erlaubniß des Vorstehers Briefe schreiben oder empfangen, noch Verbindungen außerhalb des Gefängnisses unterhalten.

4. Die Sträflinge sollen sich hüten, die rohen Stoffe oder Waaren welche dem Staate gehören, zu verbrennen, beschädigen oder zerstören. Auch sollen sie keinen Theil der Gebäude, beschädigen oder verderben.

5. Gegen die Beamten sollen sie sich immer hochachtungsvoll und ehrerbietig betragen, große Reinlichkeit an ihrem Leibe, ihrer Kleidung, und ihrer Schlafstätte beobachten, und wenn sie sich nach dem Speisesaale oder den Werkstätten begeben, ordentlich und schweigend, in Reihen gesetzt, im Quickmarsch marschiren.

6. Kein Sträfling darf mit einem andern Gefangenen sprechen, oder ohne Erlaubniß des Werkmeisters seine Arbeit verlassen. Er soll diejenigen welche die Anstalt besuchen, nicht anreden, und nicht einmal

ansehen. Er soll die Krankenabtheilung nicht ohne Erlaubniß verlassen. Bei der Arbeit darf er nur das unumgänglich nöthige Geräusch machen, und sich im Allgemeinen in den Werkstätten oder Zellen keine Handlung erlauben, welche die gute Ordnung stören könnte, die beständig im Hause herrschen muß.

Neunter Abschnitt.

Von den Portionen und von den Schlafstätten.

1. Die tägliche Portion soll auf folgende Weise festgesetzt seyn. Ein Pfund Rindfleisch und ein Pfund Brodt aus Mais und Roggenmehl. Zu hundert Portionen sollen fünf Maas (bushels) Kartoffeln genommen werden. Abends erhalten hundert Sträflinge, eine Suppe aus zwanzig Pfund Mais und sechs englischen Quart Erbsen. Außerdem hat jeder Sträfling, so viel Salz und Pfeffer als er braucht.

2. Die Schlafstätten sollen bestehen aus einem Strohsack, im Winter aus drei und im Sommer aus zwei wollenen Decken, und aus zwei hinlänglich großen groben Baumwollbetttüchern. Alles soll äußerlich reinlich unterhalten werden. Es wird den Sträflingen nicht gestattet sich angekleidet nieder zu legen, und eben so wenig früher schlafen zu gehen oder aufzustehen, als bis die Glocke das Zeichen dazu giebt. Sie sollen in den Zellen essen.

XIII.

Hausordnung für das Rettungshaus in Boston.

Aufnahme.

1. Wenn ein Zögling nach dem Rettungshause gebracht wird, verhöret man ihn, läßt ihn baden, und kleidet ihn wenn es nöthig ist. Ist er krank, so wird er bis zu seiner Herstellung behandelt.

2. Darauf befragt ihn der Geistliche, und sucht seine Lebensgeschichte, seine Grundsätze, und seine Neigungen kennen zu lernen. Er erklärt ihm die Ursache, welche ihn in die Anstalt geführt hat, den Zweck seiner Verwahrung in derselben, die Zeit welche er dort verweilen soll, und die Beweise guter Aufführung, welche ihm gestatten dieselbe zu verlassen.

3. Hierauf wird der Zögling nahmentlich, den übrigen Zöglingen vorgestellt. Wenn er lesen kann, giebt man ihm eine Abschrift der Hausordnung; und stellt ihn nach den Umständen in die zweite oder

dritte Stufe der zweiten Abtheilung. Dort bleibt er eine Woche zur Probe. Ist sein Benehmen in dieser Zeit gut gewesen, so wird dies bemerkt, und die Zöglinge müssen abstimmen, ob der Neuangekommene unter ihnen aufgenommen werden soll oder nicht. Findet sich unter der Zahl der gegen ihn Stimmenden, ein Mitglied der ersten Stufe der ersten Abtheilung, oder zwei der zweiten, oder vier der dritten, oder in allem fünf, so wird er nicht aufgenommen, sondern muß noch eine zweite Prüfungszeit überstehen.

Zeiteinteilung und Beschäftigung.

1. Täglich wird dreimal gegessen, und alle drei Mahlzeiten zusammen, dürfen eine Stunde dauern. Täglich ist dreimal Erholungszeit, jedesmal dreiviertel Stunden. Ausgenommen Sonntags, wird täglich zweimal zur Schule, und zweimal in die Werkstätte gegangen.

2. Der eigentliche Augenblick in welchem jedes geschieht, so wie die Stunden zum Aufstehen und Niederlegen, werden durch eine Glocke angezeigt. Doch kann die Ordnung in dieser Hinsicht nach den Jahreszeiten, und mit Bewilligung des Ausschusses, wechseln.

3. Alles auf die Andachtsübungen Bezügliche, wird von dem Geistlichen angeordnet. Er muß am Sonntage Gottesdienst halten, und außerdem alle Tage Morgen- und Abendgebet.

Zucht.

Die Zucht der Anstalt, muß hauptsächlich durch ein sittliches Band erhalten werden.

1. Kein Zögling, kann mit Peitschenhieben oder mit Kerkerstrafe belegt werden. An die Stelle dieser Strafen hat man die einsame Zelle, Binden um die Augen, Handschellen, und Entziehung der Gesellschaft, des Spiels, der Arbeit, einiger Nahrungsmittel, ja selbst einer ganzen Mahlzeit, gesetzt.

2. Strafen dürfen nur für Dinge verhängt werden, welche durch göttliche oder Landesgesetze, oder durch die Hausordnung verboten sind, so wie auch der Missethäter, das Dasein dieser Gesetze und Vorschriften kennen muß.

3. Keiner soll genöthigt seyn, die Fehlritte eines Andern anzugeben, und eine solche Anzeige nur dann angenommen werden, wenn es augenscheinlich ist, daß das Gewissen allein den Angeber treibt.

4. Niemand darf wegen eines noch so großen Fehlers bestraft werden, sobald er ihn freimüthig und ehrlich eingesteht, wenn es sich nicht ergiebt, daß der Missethäter bloß deshalb gestanden hat, weil er schon verdächtig, und theilweise entdeckt war. Niemand soll wegen eines Fehlers bestraft werden, welcher durch das Geständniß eines Andern bekannt geworden ist, wenn der Gesehende nicht ausdrücklich hierin willigt.

5. Für jeden Zögling soll eine Sitten-Rechnung geführt

werden. Wenn einer von ihnen einen geringen Fehler begeht, wird der Buchstabe S (Sollen) in dem Buche eingetragen. Jeden Abend werden alle Zöglinge aufgerufen, müssen sich selbst richten, und erklären, ob ihr Betragen nach ihrer Meinung gut, erträglich oder schlecht gewesen sei. Man soll nichts zu ihnen sagen, was Einfluß auf ihre Antworten haben könnte; wenn sie sich aber zu streng oder zu gelinde beurtheilen, sollen die Lehrer oder die Rottmeister, dies durch Angabe der Wahrheit berichten. Der Zögling dessen Betragen gut gewesen ist, erhält in dem Buche das Zeichen H (Haben).

6. Alle Tage soll vor dem Morgen- oder Abendgebete ein eignes Gericht, die auf das Betragen der Zöglinge bezüglichen Fragen, untersuchen und beurtheilen.

7. Da es ausser der Gewalt des Menschen steht, den Mangel an Ehrfurcht gegen Gott zu bestrafen, so wird man sich darauf beschränken, demjenigen der sich dessen schuldig gemacht hat, alle Theilnahme am Gottesdienste zu untersagen, und den Strafbareren hierdurch der Gerechtigkeit Gottes überlassen, welche seiner in der Zukunft wartet.

8. Alle Sonnabend Abends wird die Sitten-Rechnung in Ordnung gebracht. Wenn ein Zögling nach Abschluß der Rechnung, zwei schlimme Punkte behält, so dürfen diese auf die Rechnung der nächsten Woche übertragen werden. Wer aber mehr als zwei schlimme Punkte hat, steigt nach den Vorschriften über die Stufen, eine oder zwei derselben hinab. Nur wenn der Missethäter zur ersten Stufe der zweiten Abtheilung gehört, und nicht mehr als vier schlimme Punkte hat, darf man sich darauf beschränken, ihm das Abendessen am Sonntage zu entziehen.

Wenn ein Zögling nach vollendeter Abrechnung mehrere gute Punkte behält, überträgt man diese auf die laufende Rechnung, und sie dienen ihm dazu, Bücher, Papier, Bleifeder, Kämmen, Schnupftrücker, und andere nützliche oder angenehme Dinge zu kaufen.

9. Wer entweder durch die Art der von ihm begangenen Fehler, oder durch deren Häufigkeit, ein ausserordentlich tadelnswerthes Betragen zeigt, kann aus der Gemeinschaft der übrigen Zöglinge ausgeschlossen werden. In diesem Falle findet kein Verhältniß mehr zwischen ihm und den Uebrigen Statt, und er soll, wenn er sich in der Folge der Wieder- aufnahme würdig macht, der gewöhnlichen Prüfungszeit nicht überhoben seyn.

10. Die Leitung des Hauses, ist theilweise den Rottmeistern übertragen.

Die Rottmeister sollen zu Anfang jedes Monats ernannt werden. Ihre Anzahl und ihre Verrichtungen werden auf folgende Weise bestimmt. Ein Ober-Rottmeister hat, wenn die Beamten abwesend sind, die Leitung des Hauses. Zwei Schlieffer haben Morgens und Abends und zu den übrigen festgesetzten Zeiten, die Thüren zu öffnen, die Glocke zu

läuten, und die Schlüssel zu bewahren. Ein Zuchtmeister mit seinen beiden Gehülfen, hat die Aussicht über Erhaltung der Ordnung unter den Widerspenstigen, über die erste Abtheilung während der Erholungszeit, und über die zweite und dritte beständig. Ein Schaffner, der auch noch einen Gehülfen hat, ist mit allem beauftragt, was die Vorräthe und die Mahlzeiten betrifft. Ein Aufseher mit zwei oder drei Gehülfen, sorgt für die Reinigung und Ordnung des von Zöglingen bewohnten Theiles des Hauses, mit Ausnahme der Schlaf- und Eßsäle. Ein Aufseher der Schlaffäle hat darauf zu achten, daß sie täglich gereinigt, und in Ordnung gebracht werden. Ein Kleideraufseher muß darüber wachen, daß die Kleidungsstücke gebürstet, und in Ordnung gehalten werden. Drei Pförtner haben nöthigenfalls auf die Bewachung der Thüren zu achten. Sollte es nöthig erachtet werden, so können auch noch für andere Verrichtungen Rottmeister ernannt werden. Die mit der Leitung der Zöglinge der ersten Abtheilung (die bewährten) Beauftragten, sollen von diesen alle Monate gewählt werden, an ihrer Spitze marschiren, und täglich darauf achten, daß diese die größte Reinlichkeit an sich bewahren.

Klassenabtheilung der Zöglinge.

Die Zöglinge zerfallen nach ihrem Betragen im Hause in zwei große Abtheilungen. Die gute (bon grade) und die schlechte (mal grade), deren jede drei Stufen hat.

Die erste gute Stufe besteht aus denjenigen, welche sich sicher, regelmäßig und anhaltend anstrengen, recht zu handeln. Ihre Fehler können nur aus Irrthum, oder äußerst selten aus Sorglosigkeit hervorgehen. Als Lohn dafür, daß sie zu dieser Klasse gehören, genießen sie folgende Vorrechte.

1. Sämmtliche Vorrechte der niederen Stufen.
2. Ohne Aufseher auszugehen, zu seegeln und zu schwimmen.
3. Ohne Erlaubniß nach ihrem Zimmer gehen zu können, so wie auch, wenn es sehr nöthig ist, in den Eßsaal und in die Küche.
4. Ihren Platz im Versammlungszimmer, ohne Erlaubniß verlassen zu dürfen.
5. Unter übrigens gleichen Umständen, wählt diese Klasse vor allen andern.
6. Der Gebrauch des Erholungszimmers.
7. Nöthigenfalls Anvertrauung der wichtigsten Schlüssel.
8. Glaube an ihr Wort bei jeder Gelegenheit.
9. Feier ihres Geburtstages.
10. Die Erlaubniß, wenn sie andere Kleidung als die des Hauses besitzen, selbige zu tragen.

Zweite gute Stufe. Diejenigen, welche sich sicher und regelmäßig anstrengen, recht zu handeln. Ihre Fehler liegen bloß in der

Nachlässigkeit, sind an sich nicht böse, oder wenn sie geschehen, unabsichtlich, und bösen Zeichen nicht gleich zu achten. Die Vorrechte dieser Stufe sind folgende.

1. Die nähmlichen, wie die aller unteren Stufen.
2. Wenn sie zum drittenmale 25 gute Zeichen erlangt haben, die Erlaubniß, ohne Aufseher nach der Stadt zu gehen.
3. Ohne Aufseher aus oder im Hofe umherzugehen.
4. Anvertrauung der Schlüssel von zweiter Wichtigkeit.
5. Fähigkeit in der Anstalt angestellt zu werden.
6. Erlaubniß, Bücher aus dem Lesezimmer zu nehmen.
7. Erlaubniß, ohne besondere Anfrage, die Papiere im Versammlungszimmer zu gebrauchen.
8. Unter übrigens gleichen Umständen hat diese Stufe das Recht, vor allen unteren zu wählen.

Dritte gute Stufe. Diejenigen, welche sichere Anstrengungen recht zu handeln, machen. Ihre Fehler sind bloß diejenigen der Sorglosigkeit, oder augenblicklichen Irrthums. An sich vielleicht übel, aber beim Nachdenken sogleich bereit, oder drei schlimmen Zeichen gleich geachtet. Die Vorzüge dieser Stufe sind folgende.

1. Dieselben wie in den unteren Stufen.
2. Erlaubniß, nach Erlangung fünf und zwanzig guter Zeichen, mit einem Rottmeister nach der Stadt zu gehen.
3. Mit einem Rottmeister innerhalb des Gebiets der Anstalt umhergehen zu dürfen.
4. Erlaubniß zum Turnplaz und Lesezimmer zu gehen.
5. Befestigung des Gebrauchs der Bücher und Papiere im Versammlungszimmer, wenn es erlaubt wird.
6. Durch Wahl zu erlangende Anstellungen.

Die erste schlechte Stufe besteht aus Denjenigen, welche sich geneigt sind Unrecht zu handeln. Ihre Vergehen sind bloß gegen die Gesetze, d. h. Dinge, die an sich nicht böse sind, oder auch selten begangene sittliche Vergehen, und sie stehen auf gleicher Linie mit fünf schlechten Zeichen. Bestrafungen der ersten schlechten Stufe, sind folgende.

1. Gänzliche Entziehung des Spielens und Gesprächs mit andern als zu dieser Stufe gehörigen, oder im Nothfall ihren Mitarbeitern.
2. Verbot in's Zimmer des Vorstehers zu gehen.
3. Verlust des Stimmrechts bei Wahlen.
4. Für in dieser Stufe begangene Vergehen, Zeichen des Erniedrigens.
5. Nichtzulassung zur Deklamationsgesellschaft, selbst wenn sie Mitglieder sind.

Zweite schlechte Stufe. Diejenigen, welche sicher und regelmäßig geneigt sind, Unrecht zu thun. Ihre Vergehen sind oft begangene sittliche, oder gleichstehend mit zehn schlechten Zeichen. Die Strafen sind folgende.

1. Die nähmlichen, wie bei der ersten schlechten Stufe.
2. Verbot mit allen andern Knaben zu sprechen, ausser von der Arbeit, wenn es nöthig ist.
3. Nur nach vorgängiger Erlaubniß mit dem Vorsteher sprechen zu dürfen.
4. Entziehung ihres regelmäßigen Platzes und Trennung von den andern unter der Aufsicht des Zuchtmeisters, so wie Entbindung von dieser, bloß in ihrem Zimmer.
5. Entziehung jeder ausserordentlichen Speise.
6. Erniedrigung für in dieser Stufe begangene Vergehen, ausser wenn diese sehr klein sind.

Dritte schlechte Stufe oder, wie sie im Hause heißt, zweite schlechte Abtheilung. Diejenigen, welche sicher, regelmäßig und beständig geneigt sind Unrecht zu thun. Ihre Vergehen sind oft begangene sittliche Fehler, oder ein einziger Fall von Unrechthandeln ohne andern Beweggrund, als die Liebe zum Unrecht. Ihre Strafen bestehen in

1. den nähmlichen, wie alle übrigen.
2. Wasser und Brodt als Kost.
3. Für in dieser Stufe begangene Fehler, Peitschenhiebe, oder wenn sie durch einen ausserordentlichen Fehler, als Lügen, Unredlichkeit, Fluchen, in diese Stufe gekommen sind, Herabsetzung und nach dieser Auspeitschen. In der neuesten Zeit hat das Auspeitschen gänzlich aufgehört.

Man kann, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, durch gute Aufführung von Stufe zu Stufe steigen. Doch gehört eine gewisse Prüfungszeit dazu, ehe man aus einer in die andere eintreten darf. So sind die Mitglieder der ersten Abtheilung verpflichtet, vier Wochen auf der zweiten Stufe stehen zu bleiben, ehe sie in die erste übergehen können, und vierzehn Tage in der dritten, vor ihrem Eintritte in die zweite. Die Mitglieder der zweiten Abtheilung, dürfen nicht eher aus der ersten Stufe treten, als nachdem sie eine Woche in derselben zugebracht haben, in der zweiten und dritten, brauchen sie aber bloß einen Tag zu verweilen.

XIV.

Schreiben des Hrn. Barrett, Geistlichen beim Wethersfeldschen Besserungshause, an die Berichterstatter.

Die Bevölkerung von Connecticut beträgt ungefähr 280000 Menschen.

Sechs und dreißig Jahre lang dienten die Bergwerke in Limesbury und Newgate, zum Staatsgefängnisse. Das neue Besserungshaus, ist erst seit vier Jahren erbaut worden.

In den vierzig Jahren bis zum Juli 1831, wurden in beide Gefängnisse 976 Sträflinge geschickt. Die Verbrechen, wegen welcher sie dort hingefendet wurden waren folgende. Wegen Diebstahls mit Einbruch 435, Pferdediebstahls 139, Fälschung von Banknoten 78, Gewaltthätigkeiten 41, Nothjuchtsversuche 47, Vergiftungsversuche 3, Mord 1, (die andern wurden hingerichtet), Straßenraub 11, Postraub 1, Sodomiterei 1, Fälschung 60, Vergehen (Misdemeanours) 25, wegen Versuchs Gefangene zu befreien waren 15 verurtheilt worden, wegen Brandstiftung 34, Todtschlag 9, Nothjucht (mit Strafmilderung) 4, Betrug 2, Mehrweiberei 5, Ehebruch 23, Schöffenerbrechung 16, Ausbruchversuche aus dem Gefängnisse 3, Diebstahl an Gefängnißsachen 9, Blutschande 4, Meineid 3, und wegen unbekannter Verbrechen 5.

Unter der freien Bevölkerung von Connecticut, zählt man drei Schwarze auf hundert Weiße. Im Gefängnisse hingegen, beträgt das Verhältniß dieser beiden Klassen 33:100.

Von 182 durch mich geprüften Sträflingen, konnten 76 nicht schreiben, und 30 nicht lesen.

Ehe sie zehn Jahre alt geworden waren, hatten sechszig von ihnen ihre Aeltern verlohren, und noch sechs und dreissig, ehe sie funfzehn Jahre alt wurden.

Unter den erwähnten 182 Sträflingen, waren 116 aus dem Staate Connecticut.

Verurtheilt waren zu zwanzig, bis dreissigjährigem Gefängnisse 90, und auf Lebenszeit 18.

Das Besserungshaus enthält jetzt 18 Weiber, welche in der Küche mit Waschen, und mit Nähen von Schuhen beschäftigt werden. Sie erhalten für ein Paar Schuhe 4 Cents (1 Egr. 8,74 Pf.), und jede von ihnen kann täglich sechs bis zehn Paar nähen. In der Nacht schlafen sie in Einzelzellen.

Morgens und Abends wird den Sträflingen vorgebetet, wobei man ihnen einige Bibelabschnitte vorlieset und erklärt. Sie sind dabei aufmerksam und nachdenklich. Jeder hat in seiner Zelle eine ihm vom Staate gelieferte Bibel, in der er, so oft es ihm gefällt, lesen kann, wozu sie meistens sehr geneigt sind. Als ich neulich vor den Zellen vorbeiging, sah ich, daß von 25 in denselben Eingesperrten, 23 eifrig lasen. Am Sonntage wird vor ihnen gepredigt, wobei sie mit großer Aufmerksamkeit zuhören, und nachher oft ganz eigenthümliche Fragen über den Sinn des Vorgetragenen aufwerfen.

Wenn die Grundsätze der heiligen Schrift einmal in dem Herzen eines Sträflings Wurzel gefasst haben, darf man seine Besserung unstreitig für vollendet halten. Wir haben Ursache zu glauben, daß dieser Erfolg einigemal erreicht worden ist. So möchte ich unter den jetzigen Sträflingen, etwa funfzehn bis zwanzig für gebessert halten. Indes ist

es

es unmöglich, gegenwärtig hierüber etwas Gewisses zu behaupten, und man muß warten, ob diese Besserung sich auch im Freiheitszustande, durch Widerstand gegen Versuchung, bewährt. Kein einziger unter den Sträflingen weist indeß den Religionsunterricht von sich, und ich habe noch keinen gefunden, der mir, wenn ich seine Zelle besuchte, die leiseste Spur von Nichtachtung gezeigt hätte.

Ich habe wahrgenommen, daß Unwissenheit, Vernachlässigung abseits der Aeltern, und Neigung zum Trunke, meist die drei Hauptursachen sind, denen man die Verbrechen beimessen muß. Die meisten Sträflinge sind lernbegierig, und einige, welche bei ihrer Ankunft nicht einmal die Buchstaben kannten, haben in zwei Monathen lesen gelernt. Dennoch hatten sie keine andren Bücher als die Bibel, und empfingen keinen andern Unterricht, als den man ihnen durch das Citter ihrer Zelle ertheilen konnte.

Der Erfolg eines Gefängnisses, hängt großentheils vom Charakter der Wärter ab. Sie müssen sich sittlich betragen, wenig sprechen, und beständig auf Alles achten.

Wenn die Wärter so sind wie sie seyn sollen, wenn die Sträflinge bei Nacht getrennt, bei Tage schweigend arbeiten, und wenn zu dem öfteren sittlichen und religiösen Unterrichte, eine ununterbrochene Aufsicht kommt, kann ein Gefängniß zum Besserungsorte für die Gefangenen, und zu einer Quelle des Einkommens für den Staat werden.

Wethersfield, den 7ten Oktober 1831.

XV.

Unterredung mit dem Vorsteher des Rettungshauses in Philadelphia, im November 1831.

Frage. Bis zu welchem Alter halten Sie die jungen Missethäter für besserungsfähig? — Antwort. Die Erfahrung hat uns gezeigt, daß nur wenig Hoffnung übrig ist, wenn sie schon 15 bis 16 Jahre alt geworden sind. Fast alle, vor ihrer Aufnahme noch älter gewordenen Kinder, führten sich nach ihrer Entlassung aus dem Rettungshause, schlecht auf.

Frage. Wie viele junge Missethäter haben die Anstalt seit ihrer Stiftung verlassen? — Antwort. Hundert Knaben und fünf und zwanzig Mädchen.

Frage. Glauben Sie, daß viele von diesen Kindern gebessert worden

sind? — Antwort. Bis jetzt haben sich ungefähr zwei Drittel von ihnen gut aufgeführt, mindestens in so weit man nach den Berichten urtheilen kann, welche ihre Lehrherren geliefert haben.

Frage. Welche Laster werden nach Ihrer Meinung am schwersten gebessert? — Antwort. Die Gewohnheit zu stehlen bei den Knaben, Sittenlosigkeit bei den Mädchen. Man muß es fast aufgeben ein Mädchen zu bessern, welches lüderlich gelebt hat.

Frage. Finden Sie, daß die Kinder welche Sie unterrichten wollen, schnelle Fortschritte machen? — Antwort. Ja, ich glaube sogar, daß sie schneller lernen als ehrlich geliebene Kinder.

Frage. Gestattet die Hausordnung, ihnen alle Woche Bücher aus der Büchersammlung zu leihen? — Antwort. Ja, mein Herr.

Frage. Bemerken Sie, daß sie gern lesen? — Antwort. Von 151 Kindern, scheinen 80 sehr gern zu lesen.

Frage. Welcher Zuchtstrafen bedienen Sie sich? — Antwort. Der Peitsche, der einsamen Haft, und der Kost bei Wasser und Brodt.

Frage. Halten Sie es für gefährlich, die Kinder in den Erholungsstunden frei unter einander verkehren zu lassen? — Antwort. Diese Erlaubniß kann freilich zuweilen gefährlich werden, und man könnte wohl wie in den Besserungshäusern für Erwachsene vollkommenes Stillschweigen einführen; aber ich zweifle ob es wohlgethan wäre. Kinder müssen thätig und fröhlich seyn, damit sie sich leiblich entwickeln, und ihre Gesinnung Festigkeit geminne.

Frage. Wie viel hat die erste Einrichtung des Rettungshauses gekostet? — Antwort. Ungefähr 65230 Dollars (93858 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.).

Frage. Welches sind die jährlichen Kosten? — Antwort. Alles in Allem ungefähr 12000 Dollars (17266 Thlr. 20 Sgr.): der Gehalt der Beamten beträgt hiervon 2953 Dollars (4249 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.).

Frage. Wie viel bringt die Arbeit der Kinder jährlich ein? — Antwort. Ungefähr 2000 Dollars (2877 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.), wodurch demnach das Haus jährlich auf 10000 Dollars (14388 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.) zu stehen kommt.

Frage. Wie viel Bände haben Sie in der Büchersammlung des Hauses? — Antwort. Ungefähr 1500, welche von mildthätigen Menschen geschenkt worden sind. Der Staat hat nichts zur Anschaffung derselben hergegeben.

XVI.

Statistische Angaben über die Strafgesetze und Strafkarten.

1. Urkunden über den Gesundheitszustand der Besserungshäuser in Auburn und Philadelphia. — 2. Urkunden über die von 1822 bis 1831 in Auburn und Sing Sing Begnadigten, nebst einigen Bemerkungen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes in Amerika. — 3. Einige Strafgesetze des Staates Maryland gegen Sklaven. — 4. Verschiedenheiten der Sterblichkeit der Schwarzen und Weissen, so wie der Freigelassenen und der Sklaven. — 5. Gesamtzahl der 1830 in Pennsylvanien zur Gefängnißstrafe Verurtheilten. — 6. Anzahl der Hinrichtungen in Maryland von 1785 bis 1832. — 7. Uebersicht der von 1821 bis 1827 in den Gefängnissen des Staates Newyork Verhafteten, der Gerichteten, Freigesprochenen und Verurtheilten. — 8. Einfluß der Stadt Newyork, auf die Zahl der in diesem Staate begangenen Verbrechen. — 9. Anzahl der 1830 von den ordentlichen Gerichtshöfen des Staates Newyork ausgesprochenen Verurtheilungen.

1. Urkunden über den Gesundheitszustand der Besserungshäuser in Auburn und Philadelphia.

Jahresberichte des Arztes in Auburn ¹⁾).

1826. Die Krankheiten welche im Besserungshause herrschen, sind dieselben wie in der Umgegend. So lange man die Sträflinge die nämliche Lebensweise welche sie jetzt führen, beobachten lassen wird, und so lange die gleiche Reinlichkeit im Gefängnisse herrschend bleibt, braucht man nicht zu befürchten, daß dort eine epidemische Krankheit herrsche.

1827. Die im Gefängnisse herrschenden Krankheiten, sind noch die nämlichen wie in der Umgegend. Ich glaube nicht, daß man die erste Ursache dieser Krankheiten, dem Zustande der Gefangenschaft beimessen darf. Von den neun Sträflingen welche in dem letzten Jahre gestorben sind, kamen vier krank im Besserungshause an. Doch läßt sich nicht läugnen, daß der Todt bei ihnen durch die Einwirkung beschleunigt worden sei, welche die Gefangenschaft früher oder später immer auf Seele und Leib ausübt.

1828. Wir freuen uns melden zu können, daß der Gesundheitszustand der Gefangenen mindestens eben so befriedigend ist, wie er es unter einer gleichen Anzahl in Freiheit Lebender nur seyn könnte. Bei den

1) Annual Reports of the Inspectors of the Auburn Prison.

meisten Sträflingen sind die Wirkungen der Gefangenschaft, der Arbeit, und der Strenge der Zucht, heilsam. Ihre Gesundheit ist, seitdem sie nicht mehr ihr gewohntes unordentliches Leben fortsetzen können, stärker geworden. Freilich trifft man unter ihnen Menschen, welche so lange unter dem Einflusse der schwächendsten Ursachen, wozu Sausen und Lüderlichkeit gehören, gelebt haben, daß die Krankheit gänzlich Herr über ihre Organe geworden ist. Diesen wird die Gefangenschaft tödlich, welche Bemerkung insbesondere von der Schwindsucht gilt. Die Lungenfüchtigen würden bei mäßiger Bewegung, und einer ihrem Zustande angepassten Lebensweise, dem Fortschreiten des Uebels länger widerstanden haben. So aber verschlimmert sich dasselbe, durch die Gefangenschaft. Auch kann man nicht läugnen, daß diese, in Verbindung mit sitzenden Arbeiten, zu gewissen Krankheiten geneigt mache. Der freie Arbeiter, den seine Beschäftigung nöthigt beständig gebückt zu seyn, wird immer organischen Leiden des Magens, der Leber und der Lungen ausgesetzt bleiben. Das nämliche gilt in noch viel stärkerem Maasse von dem Gefangenen, dessen Freiheit gehemmt ist, und der nur sehr wenig Bewegung hat. Und doch habe ich trotz dieser ungünstigen Umstände, eine große Menge Sträflinge gesehen, deren Kraft bereits durch tausendfältige Ausschweifungen geschwächt war, und die dennoch in sich die Stärke zu finden vermochten, über ihre Krankheit Herr zu werden, indem sie sich nicht mehr die Laster zu Schulden kommen ließen, die jene herbeigeführt hatten. So haben mehrere die Gesundheit wieder erlangt, welche sie bereits seit Jahren eingebüßt hatten.

1829. Man darf den beispieellos guten Gesundheitszustand dieses Gefängnisses, den Fortschritten beimessen, welche die Zucht dort gemacht hat, so wie der einfachen und gleichmäßigen Lebensweise, der die Sträflinge unterworfen werden, ihrer geregelten Beschäftigung, der an ihrem Leibe und in ihren Zellen herrschenden Reinlichkeit, den eingeführten Luftreinigungsmitteln, und mehr als Allem, der Enthaltung von geistigen Getränken.

Man irrt sich wenn man glaubt, daß ein an starke Getränke gewöhnter Mensch, dieselben nicht ohne Gefahr entbehren könne. Grade das Gegentheil, wird durch das Beispiel dieses Gefängnisses erwiesen. Von den 391 Sträflingen, welche die Anstalt seit vier Jahren verlassen haben, waren 211, nach ihrem eigenen Geständnisse, Säufer gewesen.

Eben so erwiesen ist es, daß der Gebrauch der geistigen Getränke nicht unentbehrlich sei, um die Kräfte eines, der Sonne, der Ermüdung und schwerer Arbeit ausgesetzten Menschen, zu erhalten. Würde das eben Behauptete bestritten, so könnte ich es augenfällig beweisen, indem ich eine Aufzählung der Arbeiten vorlegte, welche die Gefangenen vollbracht haben, ungeachtet sie bei aller ihrer schweren Arbeit, kein anderes Getränk hatten als bloßes Wasser.

1830. Von den achtzehn in diesem Jahre gestorbenen Sträflingen, waren nur zwei gesund, als sie in die Anstalt kamen.

1831. Der Gesundheitszustand ist fortwährend sehr gut. Doch läßt sich nicht verbergen, daß die Gefangenschaft denjenigen Sträflingen, welche bloß sitzende Beschäftigung treiben, nachtheilig sei, wie dies besonders bei Schneidern und Schustern der Fall ist. Die Stellung, in der sie sich in Folge ihrer Arbeit halten müssen, und die wenige Bewegung, welche sie auf ihren Gängen nach dem Eßsaale und den Zellen haben, begünstigen die Entwicklung von Krankheiten, wenn sie zu denselben geneigt gewesen sind. Von den 15 Gefangenen, welche im vorigen Jahre starben, hat sich einer selbst umgebracht, und 10 waren bei ihrem Eintritte in die Anstalt bereits krank.

Bruchstücke aus einem Schriftchen des Dr. Bache über das Bessersystem¹⁾.

Die Frage, ob die Gesundheit durch die einsame Gefangenschaft leide, kann weder unbedingt bejaht noch verneint werden, da die Einsperrung nach Umständen, nachtheilig oder nützlich seyn kann. Wenn wir unter Gesundheit jenen idealen Zustand verstehen, der die Folge eines gehörigen, und in jeder Hinsicht in den passenden Schranken erhaltenen Lebens ist, so muß ich glauben, daß einsame Gefangenschaft einem solchen Gesundheitszustande nachtheilig sei. Verstehen wir aber unter Gesundheit die besondere Stufe des leiblichen Wohlbefindens eines Menschen, die nicht innerhalb der Grenzen der Krankheit liegt, so halte ich es, wenn man den mittleren Durchschnitt der Gesundheit der Gefangenen, und daß sie gewöhnlich zu den lüderlichsten und unmäßigsten Menschen gehören, annimmt, gar nicht für unwahrscheinlich, daß ihr Gesundheitszustand, bei einer mittleren Länge der Gefangenschaft, meist gebessert wird. Wenigstens fühle ich mich vollkommen überzeugt, daß die Sterblichkeit unter jeder gegebenen Zahl von Verbrechern, bei der einsamen Haft beträchtlich geringer ist, als bei der nähnlichen Zahl, wenn wir sie in Freiheit annehmen.

Abstrakt genommen muß jede Einsperrung, sie geschehe einzeln oder haufenweise, für die Gesundheit nachtheilig erachtet werden. Betrachtet man dieselbe aber rücksichtlich der bisherigen Wohnheiten überführter Missethäter, so läßt sich wohl zweifeln, ob das Leben nicht durch dieselbe verlängert wird. Wenn wir zwischen beiden Systemen hinsichtlich ihres Einflusses auf die Gesundheit, eine Vergleichung anstellen, so kann man, an und für sich betrachtet, wohl annehmen, daß haufenweise Gefangenschaft, die minder nachtheilige sei. Nimmt man sie aber in Verbindung mit den Umständen der Aussetzung gegen äussere Schädlichkeiten, gegen Kälte und unzureichenden Raum, welche Umstände jene Art

1) Observations and Reflections on the Penitentiary System. A Letter from Franklin Bache, M. D. to Roberts Vaux (Philadelphia 1829, 8) S. 8 ff.

der Haft unabänderlich zu begleiten scheinen, so neige ich mich sehr zu der Ansicht, daß sie einen viel nachtheiligeren Einfluß auf Leben und Gesundheit ausübt, als einsame Gefangenschaft. Die gedruckten amtlichen Berichte des alten Philadelphiaschen Besserungshauses werden zeigen, daß die Sterblichkeit in dieser Anstalt während der letzten sechs bis acht Jahre, durchschnittlich ungefähr sechs von hundert betragen hat. Nach langer Erwägung bin ich zu dem Schlusse gelangt, daß selbige geringer gewesen seyn würde, wenn die nähmlichen Gefangenen einzeln eingesperrt gewesen wären.

Es ist sehr viel darüber gesprochen worden, daß einsame Haft wahrscheinlich Seelenführungen bewirke. Nachdem ich die Wirkungen einer solchen Einsperrung, während eines halben bis ganzen Jahres, bei einer hinreichenden Zahl von Gefangenen beobachtet hatte, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Furcht nicht hinreichend gegründet ist. Es mag wohl zuweilen der Fall seyn, daß bei einem zum Wahnsinne geneigten Menschen, durch den niederdrückenden Einfluß der Einsperrung auf Seele und Leib, diese Krankheit hervorgerufen werde, aber ich bin nicht im Besitze von Thatsachen, welche mich zu dem Glauben berechtigten, daß der Wahnsinn, leichter nach dieser Art die Gefangenen zu behandeln als nach der gewöhnlichen, eintrete.

Auszug aus dem Berichte des Dr. Wache über das neue Philadelphiasche Besserungshaus während der Jahre 1829 und 1830 ¹⁾.

Ich habe gefunden, daß von 58 bis zum Schlusse des Jahres 1830 aufgenommenen Sträflingen, 34 oder fast zwei Drittel eingestehen, daß sie entweder immer oder zuweilen trunfkällig waren. Diese Thatsache, zeigt die genaue Verbindung zwischen dem Laster des Trunkes und der Begehung von Verbrechen.

Die Wirkungen der einsamen Haft auf das Gemüth, sind sorgfältig beachtet worden. Es ist kein einziger Fall vorgekommen, wo Geisteskrankheit entstanden wäre. Die sittlichen Wirkungen jenes Verfahrens sind aufmunternd, und stehen in starkem Widerspruche mit den verderbenden Einflüssen, welche aus der Gesellschaft von Verbrechern entspringen.

1) First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania, made to the Legislature at the Sessions of 1829—30, and 1830—31 (Philadelphia, 1831, 8) S. 15.

Die hier folgenden Berichtstellen des Dr. Wache, Arztes beim alten wie beim neuen Philadelphiaschen Besserungshause, beruhen auf den Erfahrungen im letzten, während den zuvor gegebenen, das im ersten Beobachtete, zum Grunde liegt.

Im Ganzen genommen fühlt sich der Arzt berechtigt, aus seinen Erfahrungen in diesem Besserungshause zu schließen, daß diese Einrichtung die Sträflinge in einsamer Haft zu halten, wenn sie auch in einigen Fällen das Wohlsein beeinträchtigt, doch im Ganzen der Gesundheit und dem Leben der Gefangenen viel zuträglicher ist, als die Einsperrung in Gefängnissen nach der alten Einrichtungsweise.

Auszug aus dem Berichte des Dr. Wache, Gefängnißarztes in Philadelphia, über das Jahr 1831 ¹⁾.

Es ist schwer, jetzt schon zu berechnen, wie groß wahrscheinlich die durchschnittliche Sterblichkeit in diesem neuen Besserungshause in einer Reihe von Jahren seyn wird, wenn man seinen Schlüssen nur eine so kleine Anzahl von Gefangenen zum Grunde legen kann, als bis jetzt aufgenommen worden sind. Diese Schwierigkeit beruht auf dem Umstande, daß bei einer so geringen Zahl von Gefangenen (durchschnittlich 67,4), ein einziger Todesfall einen so großen Einfluß auf die Gesamtzahl der Eingesperrten ausübt, daß die Sterblichkeit dadurch außerordentlich groß erscheint.

Man kann nicht sagen, daß irgend eine besondere Krankheit im Besserungshause, in Folge der Einsperrungsweise oder der eingeführten Zucht geherrscht habe. Auch ist keine Geisteskrankheit wahrgenommen worden. Die Leiden welche am häufigsten herrschten, waren Husten, rheumatische Schmerzen und Durchfälle.

2. Urkunden über die von 1822 bis 1831 in Auburn und Sing Sing Begnadigten, nebst einigen Bemerkungen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes in den Vereinigten Staaten.

Es hat uns geschienen, als ob genauere Nachrichten über die Art, wie das Begnadigungsrecht in Nordamerika und insbesondere im Staate Newyork ausgeübt wird, nicht unanziehend seyn dürften.

Von 1822 bis 1831 sind sowohl in Auburn als in Sing Sing, den beiden Newyorkischen Staatengefängnissen, 130 zu dreijähriger Strafszeit Verurtheilte begnadigt worden. Derjenige unter diesen Sträflingen, welcher vor der Begnadigung am längsten in der Anstalt gewesen war, hat dort, mit Hinweglassung der Monathe und Tage, zwei Jahre zugebracht. — Die kürzeste Aufenthaltszeit eines Sträflings in der Anstalt vor der Begnadigung, hat siebzehn Tage betragen. — Mehr als die Hälfte, nämlich 86, erhielten ihre Begnadigung, ehe sie noch die halbe Strafszeit abgesehen hatten.

1) Hazard's Register of Pennsylvania (Philadelphia, 4) Bd. 9 S. 50.

In dem nämlichen Zeitraume, wurden 49 zu fünfjähriger Gefangenschaft verurtheilte Sträflinge begnadigt. — Ihre längste Aufenthaltszeit in der Anstalt vor der Begnadigung, betrug vier Jahre, und ihre kürzeste drei Monate. — Mehr als die Hälfte von ihnen, oder 27, erhielten ihre Begnadigung, ehe sie noch die alte Strafzeit dort zugebracht hatten.

Von den zu sechsjähriger Gefangenschaft Verurtheilten, sind 9 begnadigt worden. — Ihre längste Aufenthaltszeit in der Anstalt hat fünf Jahre betragen, und ihre kürzeste ein Jahr. — Zwei Drittel von ihnen, oder 6, erhielten ihre Begnadigung vor Beendigung ihrer halben Strafzeit.

Unter den zu siebenjähriger Strafzeit Verurtheilten, sind 83 begnadigt worden. — Ihre längste Aufenthaltszeit in der Anstalt hat sechs Jahre betragen, und ihre kürzeste vier Monate. — Fast zwei Drittel von ihnen, oder 53, hatten noch nicht die Hälfte ihrer Strafe erduldet.

Von den zu zehnjähriger Gefangenschaft Verurtheilten, wurden 38 begnadigt. — Ihre längste Aufenthaltszeit in der Anstalt, hat neun Jahre betragen, und die bei dem kürzesten Sträflinge, zwei Monate. — Fast drei Viertel derselben, oder 28, wurden vor Abfüzung ihrer halben Strafzeit begnadigt.

Von den zu vierzehnjähriger Gefangenschaft Verurtheilten, sind 36 begnadigt worden. — Die längste Aufenthaltszeit eines derselben im Gefängnisse, hat zehn Jahre betragen, und die kürzeste ein Jahr. — Fast zwei Drittel von ihnen, nämlich 22, sind vor Erduldung ihrer halben Strafe begnadigt worden.

Endlich wurden von den auf Lebenszeit zur Einsperrung Verurtheilten, 60 begnadigt. — Sie erhielten sämmtlich ihre Begnadigung, ehe sie sieben Jahre in der Anstalt gewesen waren. — Mehrere vor Ablauf von zwei dort zugebrachten Jahren, und einer, nachdem er nicht einmal acht Monate lang dort gewesen war.

Man sieht hieraus, daß alle auf lebenslang Verurtheilte, welche innerhalb dieser acht Jahre begnadigt worden sind, kürzere Zeit im Gefängnisse blieben, als die zu vierzehnjähriger, und selbst zu zehnjähriger Einsperrung Verurtheilten. Es ist leicht zu beweisen, daß die Wahl zur Begnadigung, öfter auf die lebenslänglich Verurtheilten, als auf die andren Sträflinge fällt. Sie machen nämlich ungefähr den achtzehnten Theil der von 1822 bis 1831 nach Auburn und Sing Sing geschickten Sträflinge aus, und man sollte daher meinen, daß sie auch der achtzehnte Theil der dort aufbewahrten Gefangenen wären. Nun waren aber unter 447 Begnadigten, 60 auf lebenslang Verurtheilte, mithin der siebente Theil derselben. So bilden also die zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, den achtzehnten Theil der Eingelieferten, aber schon den siebenten Theil der durch Begnadigung in Freiheit Gesezten.

Auf diese Weise kommt es denn, daß die lebenslang Verurtheilten

im Staate Newyork, doppelt bevorrechtet sind, und daß man ohne Uebertriebung sagen kann, es sei der Vortheil des Verbrechers, die härteste Art der Gefängnißstrafe über sich verhängt zu sehen. Es ist leicht anzugeben, warum das Begnadigungsrecht in Amerika so häufig ausgeübt wird, und weshalb man sich desselben so oft zu Gunsten der zu lebenslänglicher Haft Verurtheilten bedient.

Ohne hier die Frage erst zu untersuchen, ob es zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft durchaus unumgänglich sei, irgend einer Behörde das Recht der Straferlassung anzuvertrauen, kann man doch zuverlässig sagen, daß, je minder hochstehend und unabhängig diese Behörde ist, desto leichter auch das Begnadigungsrecht misbraucht werden wird.

In Amerika ist im Allgemeinen dem Gouverneur jedes Staates, das gefahrvolle Begnadigungsrecht übertragen, und er kann sogar mehr thun als die unumschränktesten Souveraine Europas zu thun pflegen; er enthebt nämlich der Verpflichtung vor Gericht gestellt zu werden. Hierin folgen die Amerikaner, weit mehr den Ueberlieferungen der alten Verfassung dieser Niederlassungen, als dem logischen Zusammenhange der Begriffe, denn der Gouverneur eines amerikanischen Staates, nimmt trotz der Ausdehnung seiner Befugnisse in diesem besondern Falle, keine sehr hohe gesellschaftliche Stellung ein. Ein Jeder kann ihn zu allen Stunden des Tages sehen, ihm zu jeder Zeit und an jedem Orte aufdringlich werden. So ist er ohne Zwischenbehörde allen Ansehungen preisgegeben, und es muß ihm daher unmöglich fallen, selbige immer abzuweisen. Er selbst fühlt sich als beständiger Sklave der Launen des Publikums, er hängt von den Wechselfällen einer Wahl ab, und er muß sich sorgfältig seine Anhänger zu erhalten suchen. Wie dürfte er also seine politischen Freunde unzufrieden machen, indem er ihnen eine geringe Günstbezeugung abschlägt. Uebrigens muß es ihm, der mit so geringer Gewalt bekleidet ist, Vergnügen machen, sich der ihm noch gelassenen Befugnisse, reichlich zu bedienen.

Alle diese Ursachen erklären, zusammengenommen mit der Verlegenheit, in der man schon seit langer Zeit gewesen ist, Gefängnisse für sämtliche Sträflinge zu finden, weshalb die ausübende Gewalt in Amerika, das Begnadigungsrecht so misbraucht hat. Erst seit einigen Jahren hat das Uebermaas dieses Uebels, die öffentliche Aufmerksamkeit erregt, und die Begnadigungen finden jetzt, obgleich sie noch immer viel zu zahlreich sind, doch schon bei weitem seltener Statt als früher (XX.).

Die nämlichen Ursachen erklären auch theilweise, weshalb die auf lebenslang Verurtheilten, günstiger behandelt werden als andere.

Zuvörderst sind sie unter allen Sträflingen diejenigen, denen am meisten daran gelegen seyn muß begnadigt zu werden, weil ihre Strafe am härtesten ist. Ferner ist der Mensch wohl geneigt, geduldig das Ende einer Strafe abzuwarten, deren Länge er genau kennt. Die Einbild-

ungskraft eines Verurtheilten und seiner Freunde, ergeht sich leicht innerhalb vorausbestimmter Gränzen, so wie auch die Behörde sich leicht weigert, eine Strafe zu mildern, welche ihr Ende erreichen muß. Dagegen findet aber bei einem lebenslänglich Bestraften nichts Statt, was sein Hoffen oder Fürchten beschränkte, und er sowohl als seine Freunde, sind daher unaufhörlich aufs äufferste bemüht, bittweise eine Begnadigung zu erlangen, welche wohl Jahre lang ausbleibt, aber auch morgen bewilligt werden kann.

Dies sind die Gründe, warum die Gouverneure mit größerer Ausdauer und Eifer für die auf lebenslang Verurtheilten, als für die übrigen Sträflinge, angegangen werden, und weshalb sie auch schnell das Verlangte bewilligen, weil sie, doch einmal nicht immer abschlagen wollend, keinen Grund sehen, in einem Augenblicke eher als im andern, nachzugeben. Deshalb sind nun auch die größten Verbrecher grade diejenigen, bei welchen die Begnadigungen am häufigsten Statt finden.

Nichts vermag besser, diesen Mißbrauch des Begnadigungsrechts in den Vereinigten Staaten ins Licht zu setzen, als folgende Stelle aus einem amerikanischen Werke.

„Der Ausschuss für die Gefängnisse des Staates Newyork, hat sich überzeugt, daß es Menschen giebt, deren einziges Gewerbe ist, den Sträflingen ihre Begnadigung zu verschaffen, und sie erwerben durch dieses Geschäft, die Mittel zu ihrem Unterhalte. Ihre Kunst besteht darin, zu Gunsten Derjenigen, welche sich ihrer Bemühungen bedienen, Unterschriften zur Empfehlung bei der ausübenden Gewalt zu erlangen. Meist gelingt ihnen dieses. Es giebt nur Wenige, welche den Muth besitzen ihre Unterschrift zu versagen, wenn selbige von anscheinend achtungswerthen Männern begehrt wird, und wenige Gouverneure besitzen Kraft genug, die Begnadigungen zu verweigern, welche man inständig von ihnen nachsucht. Gewiß ist, daß die Begnadigung ganz und gar nicht von der Natur des Verbrechens, sondern allein von den Geldmitteln abhängt, über welche der Sträfling verfügen kann, um diejenigen in Bewegung zu setzen, welche dieses Gewerbe treiben. Der wegen Mord mit den erschwerendsten Umständen Verurtheilte, hat, wenn er mächtige Freunde oder eine wohlgespickte Börse besitzt, zehnmal mehr Aussicht begnadigt zu werden, als ein armer Sträfling, der bloß einen einfachen Diebstahl begangen hat ¹⁾.

Verhältniß der nach ihrer Begnadigung rückfällig Gewordenen ²⁾.

Von 641 Sträflingen, welche in den Jahren 1797 bis 1811, aus dem Gefängnisse Newgate in Newyork, begnadigt worden sind, haben

1) Carey, Thoughts on the Penitentiary System (Philadelphia, 1831, 8) S. 59.

2) Auszug aus den alten Büchern in Newgate.

54 neue Verbrechen begangen, und sind wieder in das nämliche Gefängniß hineingekommen. Dies macht ungefähr einen Rückfälligen auf zwölf Bednadigte. Für spätere Jahre, haben wir leider die Zahl nicht erhalten gekonnt.

3. Einige Strafgesetze des Staates Maryland gegen Sklaven.

In Maryland, so wie in den meisten südlichen Staaten, sind die Strafgesetze gegen Schwarze, je nachdem sie Sklaven oder Freie sind, verschieden.

Die freien Schwarzen, stehen unter den nämlichen Gesetzen wie die Weissen. Sie werden eben so wie diese bestraft, während die Sklaven eben so wohl hinsichtlich der Strafen als in andern Dingen, eigens behandelt werden.

Wenn ein schwarzer Sklave sich eines geringen Vergehens schuldig gemacht hat, giebt man ihm bloß die Peitsche, und der Herr bezahlt den angerichteten Schaden, als wenn er durch sein Hausthier angerichtet wäre. Bei schweren Verbrechen werden die Sklaven gehängt, und diejenigen, deren Verbrechen nicht grade todeswürdig ist, ausserhalb des Staates verkauft.

Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Gesetzgebung wirthschaftlich ist. Sie beruht auf einfachen, leicht und schnell in Ausführung zu bringenden Begriffen, Eigenschaften, welche von demokratischen Regierungen besonders geschätzt werden. Dennoch muß man sie als einen der zahlreichen Widersprüche betrachten, welche der amerikanische Staat darbietet.

Wenn der Verkauf eines Sklaven auf diese Weise von dem Gerichtshofe befohlen wird, übergiebt man den Verbrecher Unternehmern, welche das Gewerbe treiben, Sklaven in den nördlichen Staaten zu kaufen, wo ihre Anzahl größer als ihr Bedarf ist, um sie dagegen nach den südlichen Staaten zu bringen, in denen sie sehr gesucht werden. Der strafbare Sklave wird unter den übrigen versteckt, und seine Geschichte sorgfältig verheimlicht, weil man, wenn die Beschaffenheit seiner Sittlichkeit bekannt wäre, keine Käufer finden würde. Der Staat, welcher auf diese Weise einen Verbrecher verkauft, thut demnach nichts anders, als daß er sich einer verbrecherischen Saat entledigt, um sie heimlich, bei seinen Nachbarn und Genossen des nämlichen Bundesstaates, auszustreuen. So wird, kurz zu reden, eine Handlung der rohesten Selbstsucht vollbracht, welche eine für sittlich und aufgeklärt geltende bürgerliche Gesellschaft, duldet und heiligt.

4. Sterblichkeits-Unterschiede der Schwarzen und der Weissen, der Freigelassenen und der Sklaven ¹⁾.

Wenn man die amerikanischen Sterblichkeitstafeln untersucht, wird man von einem Ergebnisse betroffen, welches die Vortheile des herrschenden weissen Stammes über die Schwarzen, selbst hinsichtlich der Lebensdauer, an den Tag legt.

In Philadelphia starb von 1820 bis 1831 unter den Weissen, nur der zwei und vierzigste, unter den Schwarzen aber der ein und zwanzigste.

Vergleicht man die Sterblichkeit unter den freien und unter den in der Sklaverei befindlichen Schwarzen, so erhält man folgende, noch merkwürdigere Ergebnisse. In Baltimore starb in den letzten drei Jahren, unter den freien Schwarzen der acht und zwanzigste, und unter den Sklaven der fünf und vierzigste. Die letzten starben also in geringerer Anzahl als die freien Menschen.

Die Ursache hiervon ist leicht zu erklären. Der Sklave braucht sich nicht zu beunruhigen, weil er keine Zukunft hat. Er kämpft niemals gegen das Elend, weil man genöthigt ist, für alle seine Bedürfnisse zu sorgen. Wenn endlich seine Handlungen auch unfrei und ohne sittlichen Werth sind, so werden sie doch mindestens in einem gewissen Regelmass und Ordnung vollbracht. Der Freigelassene hingegen hat kein Vermögen und keinen Erwerb, und sieht sich im Zustande der vollkommensten Entblösung. Zu den Schwierigkeiten seiner Lage kommt noch, seine geringe Erfahrung in der Kunst sich selbstständig zu leiten. Ihm ist der Gebrauch der Vernunft, welche hinfüro die Peitsche des Herrn bei ihm ersetzen soll, unbekannt, und seine Leidenschaften, so wie seine Bedürfnisse, verkürzen sein Leben. Bei ihm geschieht im Kleinen, was im Großen allen Völkern der Welt begegnet ist, die sich plötzlich einer willkürlichen Herrschaft entzogen hatten. Die Freiheit ist gewiß eine schöne und große Sache, aber Diejenigen, welche deren Genus zuerst erlangen, ärndten selten deren wohlthätige Früchte (3 und 21).

1) Gouverneur Emerson's Medical Statistics: being a Series of Tables, showing the Mortality in Philadelphia and its immediate causes during a period of twenty years (American Journal of the Medical Sciences Bd. 1 S. 116 ff.) S. 28. (Nebst N. Niles jr und J. D. Russ Medical Statistics, or a Comparative View of the Mortality in New-York, Philadelphia, Baltimore and Boston, for a series of years. New-York, 1827, 8, vollständig ausgezogen in Gerson und Julius Magazin der ausländischen Literatur der Heilkunde Bd. 17 S. 61 ff.)

5. Gesamtzahl der 1830 in Pennsylvanien zur Gefängnißstrafe Verurtheilten.

Um auf eine der Wahrheit nahe kommende Weise, die Gesamtzahl der im Jahre 1830 im Staate Pennsylvanien zur Gefängnißstrafe Verurtheilten kennen zu lernen, sind wir auf folgende Weise vorgefahren.

Pennsylvanien besteht aus ein und funfzig Graffschaften, deren jede ein Gefängniß hat, in dem die zu kurzen Freiheitsstrafen Verurtheilten, eingesperrt werden. Ausserdem besitzt Pennsylvanien zwei Staatengefängnisse, in welche die zu einjähriger und längerer Einsperrung Verurtheilten aus allen Graffschaften, geschickt werden.

Wir wußten die genaue Zahl der aus der Graffschaft Philadelphia, der beträchtlichsten unter allen, 1830 in ihr eignes Gefängniß geschickten Sträflinge. Auch kannten wir die Anzahl der Verbrecher, die im nämlichen Jahre aus allen pennsylvanischen Graffschaften, in die Staatengefängnisse gesendet worden waren. Es fehlte uns demnach nur noch die Anzahl, der im nämlichen Jahre in die übrigen funfzig Graffschaftsgefängnisse gebrachten, um zu wissen, wie viele Menschen 1830 in Pennsylvanien zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden waren. Zur Ergründung dieser letzten Thatsache, bedienten wir uns folgendes Verfahrens.

Es schien uns, daß die, 1830 aus der Graffschaft Philadelphia in die Staatengefängnisse geschickten Sträflinge, nämlich 229, sich zu den im nämlichen Jahre aus derselben Graffschaft in ihr Graffschaftsgefängniß geschickten 1431 Menschen, eben so verhalten müßten, wie die 98, aus den übrigen funfzig pennsylvanischen Graffschaften in die Staatengefängnisse gesendeten Sträflinge, zu der unbekanntem Anzahl der, 1830 von diesen nämlichen Graffschaften in ihre eigene Gefängnisse Verurtheilten. So erhielten wir demnach das Verhältniß, $229:1431 = 98:612$, welche letzte Zahl demnach, streng genommen, die Anzahl der in die funfzig pennsylvanischen Graffschaftsgefängnisse (mit Ausschluß von Philadelphia) gesendeten Gefangenen, angeben müßte.

Indeß haben wir nicht geglaubt, die Zahl 612 als den genauen Ausdruck der Wahrheit ansehen zu müssen, weil in Städten, und besonders in den größeren, eine Menge kleiner Unordnungen vorkommen, die anderswo nicht Statt finden, und weil dort viele wegen der größeren Thätigkeit der Polizei bestraft werden, die anderswo unbeachtet bleiben. Es werden mithin verhältnißmäßig auf dem Lande, weniger geringe Vergehen, aber dafür desto mehr große Verbrechen, als in den Städten vorkommen.

Andererseits besitzt Pennsylvanien viele Städtchen, ja selbst größere Orte, wie Pittsburg (12542 Einwohner), Harrisburg (4311 Einw.),

Lancaster (7704 Einw.), in denen doch eine ziemliche Menge kleiner Vergehen vorkommen möchten.

Wir glaubten demnach, daß wir durch Verminderung der Zahl 612 auf die Hälfte, der Wahrheit nahe kommen müßten. Setzen wir also die Anzahl der aus den fünfzig fraglichen Graffschaften in ihre Gefängnisse gesendeten Sträflinge auf 306, so erhalten wir für jede derselben, durchschnittlich nicht mehr als sechs Gefangene.

Diese Berechnungen bleiben gewiß weit eher unter, als über der Wahrheit. Nehmen wir aber einmal an, daß sie strenge wahr wären, so würde sich finden, daß 1830 in Pennsylvanien 2064 Menschen zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden sind. Da nun die Bevölkerung dieses Staates im nämlichen Jahre, 1347672 Menschen betragen hat, so würde ein Gefangener auf sechs Hundert und drei und Fünfzig Einwohner kommen.

6. Anzahl der Hinrichtungen in Maryland von 1785 bis 1832 ¹⁾.

Von 1785 bis 1832 sind im Staate Maryland, 78 Menschen zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden, was demnach 1,73 Hinrichtungen im Jahre giebt. In den zwölf letzten Jahren, hat die Anzahl dieser Hinrichtungen 19 betragen. Die durchschnittliche Bevölkerung von Maryland in dem ganzen hier betrachteten Zeitraume, hat sich auf 380072 Einwohner belaufen, was demnach für jedes Jahr, eine Hinrichtung auf zweimal Hundert neuzehn Tausend und sechs Hundert Einwohner giebt.

7. Uebersicht der von 1821 bis 1827 in den Gefängnissen der Stadt Newyork befindlichen Gefangenen, der vor Gericht Gestellten, Freigesprochenen und Verurtheilten ²⁾.

Es sind im Jahre 1822, 2361 Angeklagte zur Haft gebracht worden. Von ihnen wurden mehr als 1820 ³⁾, nicht vor Gericht gestellt,

1) Handschriftliche Mittheilung aus Baltimore.

2) Livingston's Introductory Report to the Code of Prison Discipline S. 32 ff. Anmerk., v. Schirach a. a. O. S. 171 ff. Anm.

3) Es heißt hier bloß mehr als, weil diese Zahl nebst allen entsprechenden, weit unter der Wahrheit steht. Es ist aber bekannt, daß 1822, 541 Menschen wegen größerer oder geringerer Verbrechen gerichtet wurden, aber es fehlt an einer Angabe, ob die Gerichteten wirklich zur Haft gebracht (committed) waren. Viele von ihnen waren dies nicht, sondern hatten bloß Bürgschaft gestellt (bailed), weshalb man von den 2361 Verhafteten, nicht 541, sondern eine geringere, und unbekanntere Zahl, in Abzug bringen muß.

weil sie entweder vor der Gerichtsstellung begnadigt, oder durch das in Anklagestand versetzende Schwurgericht (Grand-Jury), abgewiesen wurden. So sind demnach von 100 Verhafteten, mehr als 77, ohne Urtheilspruch aus dem Gefängnisse entlassen worden.

Von den 541 vor Gericht Gestellten, wurden 361 oder 76 von 100 verurtheilt, und 180 losgesprochen.

Es sind demnach von den 2361, im Jahre 1822 Verhafteten, 2000 oder 85 von 100, aus dem Gefängnisse herausgekommen, ohne verurtheilt worden zu seyn.

Im Jahre 1823 sind 1920 Menschen verhaftet worden. Von diesen verließen 1321 oder fast 69 von 100, das Gefängniß wieder ohne Urtheilspruch. Von den 599 vor Gericht Gestellten, wurden 422 oder 70 von 100 Gerichteten, verurtheilt, und 177 freigesprochen.

So sind demnach von diesen 1920 Verhafteten, 1498 oder 78 von 100, ohne eine Verurtheilung erlitten zu haben, wieder aus dem Gefängnisse gekommen.

Es wurden 1824, 1961 Menschen verhaftet. Von diesen wurden 1375 oder 70 von 100, ohne Urtheil entlassen. Von den 586 vor Gericht Gestellten, sind 417 oder 71 von 100 verurtheilt, und 169 freigesprochen worden.

So sind demnach von den 1961 Verhafteten, 1544, oder fast 79 von 100, ohne Urtheil wieder aus dem Gefängnisse gekommen.

Im Jahre 1825 wurden 2168 Menschen verhaftet. Von diesen sind 1621, oder fast 75 von 100, ohne Urtheil freigelassen worden. Von den 547 vor Gericht Gestellten, wurden 386, oder fast 71 von 100 verurtheilt, und 161 freigesprochen.

So sind demnach von 2168 Verhafteten, 1782 oder 82 von 100, ohne Verurtheilung wieder entlassen worden.

Endlich im Jahre 1826 wurden 2273 Menschen verhaftet, und von diesen 1611 oder 71 von 100, ohne Urtheil entlassen. Unter den 662 Gerichteten, sind 462 oder fast 70 von 100, verurtheilt, und 200 freigesprochen worden.

Auf diese Weise sind also von den 2273 Verhafteten, 1811 oder fast 80 von 100, wieder ohne Verurtheilung aus dem Gefängnisse gekommen.

In England ist das Verhältniß der Verurtheilungen zu den Anklagen, noch geringer.

8. Einfluß der Stadt Newyork auf die Zahl der in diesem Staate begangenen Verbrechen.

Die Stadt Newyork, deren Einwohnerzahl 1830, 207021 Einwohner betragen hatte, lieferte von den 982 in diesem Jahre durch die gewöhnlichen Gerichte des ganzen Staates Verurtheilten, allein 400.

So hat sich also 1830 die Einwohnerzahl der Stadt Newyork zu der des ganzen Staates, wie 1 : 9,24 verhalten, die ihrer Verurtheilten aber zu der der Verurtheilten des Staates, wie 1 : 2,45.

9. Anzahl der 1830 von den ordentlichen Gerichtshöfen des Staates Newyork ausgesprochenen Verurtheilungen.

Die Gesamtzahl der 1830 von den gewöhnlichen Gerichtshöfen, zum Tode, zur Einsperrung in den Staatsgefängnissen oder in den gewöhnlichen Zuchthäusern, so wie zur Geldstrafe Verurtheilten, hat 982 betragen. Unter diesen 982, waren 903 Männer und 79 Weiber. Die Strafen, zu welchen dieselben verurtheilt wurden, waren folgende.

Zum Tode	3
Zum Staatsgefängnisse	461
Zum Rettungshause	12
Zu gewöhnlichen Gefängnissen	295
Zu Geldstrafen	211
Zusammen	982

Die statistische Uebersicht aus der diese Angaben genommen sind, lieferte eine amtliche Urkunde, welche uns auf unser Begehren von den Newyorkischen Behörden mitgetheilt worden ist.

Indes würde man sich sehr irren wenn man glaubte, daß diese Zahl 982 wirklich sämmtliche, im Jahre 1830 im Staate Newyork Verurtheilte, in sich begreife. Denn diese amtliche Urkunde enthält nur die von den gewöhnlichen Gerichten (Mayor's Court, Court of Oyer and Terminer und Court of Quarterly Sessions) Verurtheilten. Außer diesen giebt es noch eine andere Behörde, die polizeiliche (Police Officers), welche halb verwaltend und halb richterlich ist. Diese Beamten haben das Recht, eine große Menge kleiner Uebertreter, Landstreicher, Unruhstifter u. s. w., welche in Frankreich von den Zuchtpolizeigerichten gerichtet werden, und in den Uebersichten des Justizministers über die Strafrechtspflege ihren Platz finden würden, in die Gefängnisse zu schicken. Die Anzahl der auf diese Weise in Amerika Verurtheilten, muß sehr beträchtlich seyn, wenn man nach den amtlichen Angaben urtheilen darf, welche wir hierüber für Philadelphia gesammelt haben. Das einzige gewöhnliche Gefängniß dieser Stadt, hat von 1825 bis 1831 alle Jahr durchschnittlich, 1263 solcher Verurtheilten enthalten, von denen die meisten, durch die Polizeibeamten dort hingeschickt worden waren.

XVII.

Statistische Angaben über Zahlen und Arten der Verbrechen und Verbrecher.

1. Vergleichende Uebersicht der in den verschiedenen Besserungshäusern Aufgenommenen, nach der Art ihres Verbrechens. — 2. Durchschnittszahl der in den Besserungshäusern Gestorbenen. — 3. Vergleichende Uebersicht der Rückfälligen. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber in den verschiedenen Besserungshäusern. — Verhältniß der Schwarzen unter den Sträflingen, und der Bevölkerung überhaupt. — 6. Verhältniß der Amerikaner aus einem andern Staate, als wo sie das Verbrechen begingen. — 8. Verhältniß der Ausländer unter den Sträflingen. — 8. Verhältniß der Irländer und Engländer unter den Sträflingen. — 9. Vergleichende Uebersicht der Verbrecher aus dem Staate, in welchem sie ihr Verbrechen begingen. — 10. Verhältniß der Verbrecher aus dem Staate, in dem sie ihr Verbrechen begingen, zu dessen Bevölkerung. — 11. Vergleichende Uebersicht der Begnadigten. — 12. Alter der Verurtheilten. — 13. Verhältniß der in die Staatengefängnisse Geschickten, zur Volksmenge der verschiedenen Staaten.

1. Uebersicht der in den Besserungshäusern von Pennsylvanien, Neuyork, Connecticut und Massachusetts Aufgenommenen, nach der Art ihrer Verbrechen.

Connecticut (1789 bis 1830).

Unter 100 Verurtheilten waren wegen

Verbrechen gegen das Eigenthum 87,93

Verbrechen gegen Menschen 12,06

Pennsylvanien (1789 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum 90,03

Verbrechen gegen Menschen 9,97

Massachusetts (1820, 1824 und 1830) ¹⁾.

Verbrechen gegen Eigenthum 93,64

Verbrechen gegen Menschen 6,36

Neuyork (1800 bis 1830).

1) Wir haben aus Massachusetts keine Uebersicht der Verurtheilten zu erhalten vermocht; dagegen fanden wir im Gefängnisse, ein Verzeichniß der Sträflinge aus den drei Jahren 1820, 1824 und 1830, in welchem neben ihren Namen, die Art des begangenen Verbrechens angegeben war, was ungefähr auf das Nähmliche hinausläuft.

Verbrechen gegen Eigenthum	93,56
Verbrechen gegen Menschen	6,26
Verurtheilte wegen Verbrechen gegen die Sitten (1800 bis 1830).	

Connecticut	7,93
Pennsylvanien	2,72
Massachusetts	2,79
Newyork	2,78

Verurtheilte wegen Fälschungen (1800 bis 1830).

Connecticut	14,26
Pennsylvanien	3,91
Massachusetts	9,60
Newyork	13,28

Wenn man die Durchschnittszahl dieser vier Staaten, deren Volksmenge 1830 ein Drittel der Gesamtbevölkerung der Vereinigung (4168905 Einwohner) ausmachte, nimmt, so erhält man auf hundert Verurtheilte, folgende Verhältniszahlen.

Wegen Verbrechen gegen Eigenthum . . .	91,29
Wegen Verbrechen gegen Menschen . . .	8,66
Wegen Verbrechen gegen die Sitten . . .	4,05
Wegen Fälschungen	10,26

Vergleicht man die oben angegebenen verschiedenen Zeiträume unter einander, so erhält man folgendes Ergebnis.

Connecticut (1789 bis 1800).

Unter 100 Verurtheilten waren wegen

Verbrechen gegen Eigenthum . . .	95,40
Verbrechen gegen Menschen . . .	4,60
Verbrechen gegen die Sitten . . .	3,44
Fälschungen	10,34

Connecticut (1819 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum . . .	83,10
Verbrechen gegen Menschen . . .	16,90
Verbrechen gegen die Sitten . . .	11,34
Fälschungen	13,65

Pennsylvanien (1789 bis 1800).

Verbrechen gegen Eigenthum . . .	94,35
Verbrechen gegen Menschen . . .	5,65
Verbrechen gegen die Sitten . . .	2,74
Fälschungen	4,97

Pennsylvanien (1819 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum . . .	94,61
Verbrechen gegen Menschen . . .	5,34
Verbrechen gegen die Sitten . . .	1,72
Fälschungen	4,84

Newyork (1800 bis 1810).

Verbrechen gegen Eigenthum . . .	96,45
Verbrechen gegen Menschen . . .	3,54
Verbrechen gegen die Sitten . . .	0,87
Fälschungen	8,88

Newyork (1820 bis 1830).

Verbrechen gegen Eigenthum . . .	90,12
Verbrechen gegen Menschen . . .	9,37
Verbrechen gegen die Sitten . . .	5,06
Fälschungen	16,76

Für den Staat Massachusetts haben wir nicht die nähmliche Arbeit gemacht, weil derselbe uns nur einen Zeitraum darbot.

Es ist in Europa ziemlich allgemein anerkannt, daß die Anzahl der Verbrechen gegen Menschen, mit den Fortschritten welche die bürgerliche Gesellschaft in der Civilisation macht, nothwendig abnehmen muß. Die von uns mitgetheilten Zahlen beweisen aber, daß dieses, mindestens in Amerika, nicht der Fall ist. Man sieht vielmehr, daß die Menge von Verbrechen gegen Menschen im Staate Pennsylvanien, mit der Zeit nicht abnimmt, und daß sie in den Staaten Connecticut und Newyork, sogar eben so gut wie die Civilisation zu wachsen scheint. Diese Zunahme geschieht auf eine gleich- und ebenmäßige Weise, und es hält schwer, sie dem Zufalle beizumessen. Eben so wenig kann man sagen, daß sie von Ursachen abhängt, welche aufferhalb Amerika ihren Ursprung haben, wie z. B. die Einwanderung von Fremden, die Gegenwart der Irländer u. s. w. Die Ausländer waren, wie man weiter hin sehen wird, niemals weniger zahlreich in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten im Verhältnisse zu ihrer amerikanischen Bevölkerung, und die Menge der Irländer, ist seit dreissig Jahren die nähmliche geblieben.

Hierzu kommen noch andere Wahrnehmungen, welche der eben gemachten Bemerkung ein neues Gewicht verleihen. Von drei Staaten die wir genannt haben, liefern zwei im Jahre 1830 eine größere Verhältnißzahl wegen Verbrechen gegen Menschen Verurtheilter, als 1790. Gleichzeitig findet man 1830 die größte Menge solcher Verbrechen in Connecticut, welches an Unterricht und Kenntniß, in der ganzen Vereinigung die erste Stelle annimmt, die wenigsten aber in Pennsylvanien, dessen Bevölkerung verhältnißmäßig unwissend ist.

Man sieht ferner unter den Verbrechen gegen Eigenthum einige Arten derselben, gleichmäßig mit der Verbreitung der Kenntnisse, unaufhörlich und sehr rasch zunehmen, dieses sind nähmlich die Fälschungsverbrechen. In dem sehr aufgeklärten Staate Newyork, der unter den handeltreibenden Amerika's oben an steht, machen die Fälscher zuletzt, ungefähr den sechsten Theil aller Verurtheilten aus. In Connecticut, welches nur wenig Handel treibt, wo aber die ganze Bevölkerung lesen und schreiben kann, bilden die Fälscher etwa den siebenten Theil der

Verurtheilten. In Pennsylvanien hingegen, einem größtentheils von Deutschen bevölkerten Staate, bei denen der Unterricht, vorzüglich aber die Eier sich zu bereichern, lange nicht so sehr um sich gegriffen hat, wird unter zwanzig Verurtheilten kaum ein einziger Fälscher gefunden (S.S.).

2. Gesundheitszustand.

Die Sterblichkeit in den verschiedenen amerikanischen Gefängnissen, über welche es uns gelungen ist, Urkunden zu sammeln, nimmt in folgendem Verhältnisse der Gestorbenen zu den Sträflingen ab.

Altes Philadelphisches Besserungshaus	1:16,66
Altes Newyorkisches Gefängniß (Newgate)	1:18,80
Besserungshaus in Singing	1:36,58
Besserungshaus in Wethersfield	1:44,40
Besserungshaus in Baltimore	1:48,57
Besserungshaus in Auburn	1:55,96
Besserungshaus in Charlestown bei Boston	1:58,40

Uebrigens darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß wir bei dreien der aufgezählten Anstalten, nämlich bei Singing, Wethersfield und Baltimore, bloß einen dreijährigen Durchschnitt zu erhalten vermochten.

In der Stadt und den Vorstädten von Philadelphia, hat das Sterblichkeitsverhältniß jährlich von 1820 bis 1831, mit der Einwohnerzahl verglichen, schon 1:38,85 betragen. In Baltimore starb 1828, bereits der sieben und vierzigste Mensch.

So ist demnach die Sterblichkeit in den beiden alten Gefängnissen von Philadelphia und Newyork, bei weitem beträchtlicher als in den Städten Philadelphia und Baltimore gewesen. In einem Besserungshause, in Singing, war die Sterblichkeit fast eben so groß als in Philadelphia, und in den anderen vier Besserungshäusern, Wethersfield, Auburn, Baltimore und Boston, geringer.

Man findet unter den Bewohnern der Gefängnisse, weniger Greise als unter der freien Bevölkerung. Es scheint daher beim ersten Anblicke gar nicht überraschend, daß auch die Sterblichkeit bei den Gefangenen geringer sei, als unter den in der Freiheit befindlichen. Bei genauer Betrachtung indeß, wird das mitgetheilte Ergebnis nicht minder merkwürdig erscheinen, wenn man erwägt, daß die Sträflinge beständig ein sitzendes Leben führen, und insbesondere, daß die in die beiden alten Gefängnisse gesendeten, aus allen Ständen herrührten, während die Bevölkerung in den Besserungshäusern, allein aus den ärmsten, lasterhaftesten und lüderlichsten Menschen, gebildet wird.

Art der Krankheiten, welche zum Tode geführt haben.

Die herrschenden Krankheiten im Wethersfeldschen Besserungshause waren, Magen- und Darmleiden. Im Jahre 1819 wurden dieselben

sogar epidemisch, so daß neun Zehntel der Sträflinge, davon befallen wurden. Der Gefängnißarzt wirft in seinen Jahresberichten die Frage auf, ob dieses Ereigniß nicht der Lebensweise in der Anstalt beigemessen werden müsse? Er weiß sich nicht zu erklären, auf welche Art dies eintrete, da wie er meint, die Gefangenen besser genährt sind als die meisten Bauern.

In den Besserungshäusern in Auburn und Philadelphia, haben Lungenkrankheiten vorgeherrscht. Von 64 Gefangenen, die von 1825 bis 1832 in Auburn starben, unterlagen 39, Brustleiden. Von 60 im alten Philadelphia'schen Gefängnisse 1829 und 1830 Gestorbenen, wurden 36 der nämlichen Krankheit zum Raube.

Gleichzeitig zählte man in der Stadt Philadelphia unter den Gestorbenen, zwei Neuntel als Opfer der Brustkrankheiten.

Tägliche Krankenzahl.

In Auburn ist von 1828 bis 1832, immer ein Kranker auf 102 Sträflinge gewesen.

3. Vergleichende Uebersicht der Rückfälligen in den verschiedenen amerikanischen Gefängnissen.

Es ist sehr schwierig, die Ergebnisse der verschiedenen amerikanischen Gefängnisse hinsichtlich der Rückfälligen, unter einander zu vergleichen. Die sich auf diesen Theil unserer Untersuchungen beziehenden Urkunden, stellen drei verschiedene Grundlagen dar.

In manchen Gefängnissen vergleicht man die Anzahl der wieder in das nämliche Gefängniß gekommenen, welche man allein Rückfällige nennt, mit der Gesamtzahl der überhaupt in diesen Anstalten Aufgenommenen. In andren vergleicht man die im Gefängnisse befindlichen Rückfälligen, mit der Gesamtzahl der dort Aufbewahrten. Endlich wieder in anderen Gefängnissen, wird die Anzahl der in dieselben Zurückkehrenden, mit der Gesamtzahl der Entlassenen verglichen.

Die durch dieses verschiedenartige Verfahren erhaltenen Zahlen, können aber nicht mit Nutzen unter einander verglichen werden. So kann man z. B. das Verhältniß der Rückfälligen zu den überhaupt Verurtheilten, nicht mit dem Verhältnisse der Rückfälligen zu den übrigen Sträflingen vergleichen. Freilich bilden die jedes Jahr ausgenommenen Sträflinge endlich die gesammte Bevölkerung des Gefängnisses, aber sie bleiben dort nicht alle gleich lang, und wenn die Rückfälligen schneller als die andern herauskommen, werden nach Verlauf einer gewissen Zeit, verhältnißmäßig weniger von ihnen im Gefängnisse seyn, als unter den Verurtheilten waren, welche allmähig in dasselbe hineingekommen sind. Bleiben aber andererseits, wie es fast immer der Fall ist, die Rückfälligen länger als die übrigen Sträflinge im Gefängnisse, so muß dieses nach

Verlauf eines gewissen Zeitraums, verhältnismäßig mehr von ihnen enthalten, als unter den Verurtheilten jedes Jahres gewesen sind.

Noch viel schwieriger ist es, die Verhältnisse der beiden oben angegebenen Verfahrensweisen, mit dem Verhältnisse zu vergleichen welches man erhält, wenn man die rückfälligen Verurtheilten mit sämmtlichen entlassenen Sträflingen zusammenstellt.

In dem einen gesetzten Falle, vergleicht man die rückfälligen Sträflinge mit den zum erstenmale mit Gefängnißstrafe Belegten, oder mit allen in einen Gefängnisse befindliche Sträflingen. In dem andern Falle aber werden jene, mit denen verglichen die im Gefängnisse gewesen sind, und sich nicht mehr dort befinden. Die Vergleichungspunkte sind also ganz von einander abweichend.

Da wir diese drei Grundlagen nicht mit einander zu vereinigen vermochten, haben wir den Ausweg ergriffen, bloß diejenigen Staaten unter einander zu vergleichen, die sich der nämlichen Grundlagen bedienen.

Erste Vergleichungsweise.

In dem alten pennsylvanischen Besserungshause in Philadelphia, war in den zehn Jahren von 1810 bis 1819, das Verhältniß der rückfälligen Verurtheilten zu sämmtlichen Verurtheilten, 1:5,98.

Im Baltimoreschen Besserungshause hat dieses Verhältniß in den zwölf Jahren 1820 bis 1832, 1:6,96 betragen.

In dem alten Neuyorkschen Gefängnisse machte dasselbe in sechs zehn Jahren, welche zwischen 1803 und 1820 fielen, 1:9,45.

In dem Besserungshause zu Auburn hat sich das nämliche Verhältniß, in sechs Jahren zwischen 1824 und 1831, auf 1:19,10 gestellt.

Zweite Vergleichungsweise.

In dem alten pennsylvanischen Besserungshause in Philadelphia, war 1830 unter den dort Aufbewahrten, das Verhältniß der Rückfälligen zur Gesamtzahl, wie 1:2,57

In dem alten Connecticutischen Gefängnisse hat das nämliche Verhältniß 1825, 1:4,50 betragen.

Endlich im Auburnschen Besserungshause verhielt sich dasselbe zwischen 1824 und 1831, wie 1:12.

Dritte Vergleichungsweise.

Seit fünf und zwanzig Jahren ist in dem Staatengefängnisse von Massachusetts, von 6,15 Entlassenen immer ein Rückfälliger wieder gekommen.

Unter den seit Eröffnung des Wethersfielbschen Besserungshauses im Jahre 1826 bis jetzt Entlassenen, kommen immer 19,80, auf einen in dasselbe Gefängniß zurückkommenden Rückfälligen.

Es ergibt sich aus dem Obigen, daß die neuen Besserungsanstalten, man mag auf welche Weise man will verfahren, einen entschiedenen Vorzug vor den alten Gefängnissen haben. Hier bietet sich aber ein Einwurf dar. Wir vergleichen ein neues und ein altes Gefängniß. Es ist ganz natürlich, daß die in das erste zurückkehrenden weniger zahlreich sind, als die wieder in das zweite gelangten. Das erste hat nur noch wenige Sträflinge entlassen, während aus dem andern, eine große Menge Verurtheilter in Freiheit gesetzt worden ist. Die aus dem letzten entlassenen Sträflinge, haben eine weit längere Prüfungszeit gehabt, als die aus dem ersten, und deshalb auch weit leichter noch einmal straffällig werden konnten.

Ueberdenkt man nun die Geschichte der meisten Rückfälle, und erwägt man, was sich insbesondere in Amerika zuträgt, so wird der eben gemachte Einwurf, das Auffallende verlihren. Gewiß ist es, daß die Rückfälle im Allgemeinen, kurz nach der Entlassung aus dem Gefängnisse Statt finden. Ueberwindet der entlassene Sträfling die ersten sich ihm bietenden Versuchungen, und hat er das Glück, dem Laumel der Leidenschaften zu entgehen, welche der Zwang noch heftiger gemacht hat, so hat man Ursache zu glauben, daß er nicht mehr unterliegen werde.

Fügen wir hierzu nun noch, daß es, je mehr man sich von dem Zeitpunkt des ersten Verbrechens entfernt, auch um desto schwieriger wird, sich der Rückfälligkeit zu vergewissern; eine Schwierigkeit, welche sich insbesondere in Amerika fühlbar macht, wo die Menschen unaufhörlich wechseln, und wo man nichts aufzeichnet.

Man muß daher als eine fast zuverlässige Thatsache annehmen, daß ein entlassener Sträfling, der in den drei oder vier ersten Jahren seines Freiheitszustandes, nicht rückfällig geworden ist, der Wahrscheinlichkeit entgangen sei, ein zweites Verbrechen zu begehen, oder mindestens der Gefahr, daß seine Rückfälligkeit erkannt werde.

Diese Bemerkung, wird durch das Beispiel des alten Gefängnisses in Newyork unterstützt. Es wurde im Jahre 1797 gegründet, und schon nach vier Jahren, 1802, war das Verhältniß der Rückfälligen, dort bereits eben so stark als zehn Jahre später. Es war dort mindestens doppelt so groß, als das, welches in Auburn vier Jahre nach Einführung des Besserungssystems gefunden wurde.

4. Vergleichende Uebersicht der Männer und Weiber in den amerikanischen Gefängnissen.

Die Zahlenangaben hierüber mangeln uns für Charlestown, das Massachusettsche Besserungshaus. Denn es werden dort keine Weiber aufgenommen, so daß auch nicht möglich war, ihre Anzahl in Erfahrung zu bringen.

Besserungshaus in Singing von 1828 bis 1831.

Das Verhältniß der Weiber zu sämtlichen Sträflingen, ist 1:19,24.

Das Verhältniß der weissen Frauen zu sämtlichen weissen Sträflingen, beträgt 1:33,73.

Das Verhältniß der schwarzen Weiber zu sämtlichen Schwarzen, beträgt 1:9,87.

Besserungshaus in Auburn von 1826 bis 1831.

Verhältniß der weiblichen zu sämtlichen Sträflingen, 1:19.

Besserungshaus in Wethersfield von 1827 bis 1831.

Verhältniß der weiblichen zu sämtlichen Sträflingen, 1:14,60.

Verhältniß der weissen Weiber zu sämtlichen weissen Sträflingen, 1:16,14.

Verhältniß der schwarzen Weiber zu sämtlichen schwarzen Sträflingen, 1:11.

Philadelphisches neues Besserungshaus 1830.

Die weiblichen Sträflinge verhalten sich zur Gesamtzahl der Sträflinge, wie 1:7,30.

Verhältniß der weissen Weiber zu sämtlichen weissen Sträflingen, 1:15,64.

Verhältniß der schwarzen Weiber zu sämtlichen schwarzen Sträflingen, 1:3,40.

Baltimoresches Besserungshaus im Jahre 1830.

Weibliche zu sämtlichen Sträflingen, wie 1:6,27.

Weisse weibliche zu sämtlichen weissen Sträflingen, wie 1:86.

Schwarze weibliche zu sämtlichen schwarzen Sträflingen, wie 1:3,56.

Der Durchschnitt der eben mitgetheilten Zahlen ergibt, daß in den vier hier erwähnten Besserungshäusern, das Verhältniß der weiblichen zu sämtlichen Sträflingen, wie 1:11,85 ist.

Unter den Weissen beträgt das nämliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts zur Gesamtzahl, 1:37,88.

Bei den Schwarzen sind die gleichen Verhältniszahlen, 1:6,96.

Das Verhältniß der weiblichen Sträflinge muß in den amerikanischen Gefängnissen beträchtlicher werden, wie man zu den südlichen Staaten gelangt, in welchen die Schwarzen zahlreicher sind, weil die schwarzen Weiber weit mehr Verbrechen begehen als die weissen.

Dies ergibt sich aus der Reihefolge der eben mitgetheilten Zahlen.

5. Verhältniß der Schwarzen unter den Sträflingen, und der Bevölkerung überhaupt.

In Massachusetts war in dem Gefängnisse von 1822 bis 1831, das Verhältniß der Schwarzen zu sämtlichen Sträflingen, wie 1:6,53.

In Connecticut hat dasselbe von 1828 bis 1832 unter den Sträflingen, 1 : 4,42 betragen.

Im Staate Newyork belief sich dasselbe unter den Gefangenen von 1825 bis 1830, auf 1 : 4,67.

In Pennsylvanien hat das nämliche Verhältniß 1830, 1 : 2,27 ¹⁾ betragen.

In Maryland war 1832 ²⁾, ein schwarzer Sträfling unter 1,82 überhaupt im Gefängnisse befindlichen.

Man sieht, daß die Anzahl der Schwarzen in den Gefängnissen zunimmt, wie man gegen Süden kömmt. Das nämliche Verhältniß zeigt sich auch unter der freien Bevölkerung.

Folgendes ist das Verhältniß der Schwarzen für 1830 zur Gesamtbevölkerung, in den fraglichen Staaten.

In Massachusetts, von Schwarzen, 1 : 87 Einwohnern.

In Connecticut 1 : 37.

Im Staate Newyork, 1 : 42.

In Pennsylvanien, 1 : 36.

In Maryland, von freien Schwarzen ³⁾, 1 : 6 Einwohnern.

Durchschnittlich enthalten demnach die Gefängnisse der fünf hier erwähnten Staaten, unter vier Sträflingen einen Schwarzen, währ-

1) Wahrscheinlich ist in Pennsylvanien das Verhältniß der in den Gefängnissen befindlichen Schwarzen, etwas schwächer als es hier zu seyn scheint. Die oben hergesetzte Zahl, ist nur das Ergebnis eines einzigen Jahres, auf welches der Zufall großen Einfluß geübt haben kann. Dies sind wir um so mehr versucht zu glauben, weil man bei Vergleichung der Gesamtzahl der von 1817 bis 1824 eingelieferten weissen und schwarzen Sträflinge, nämlich 1510, das Verhältniß der Schwarzen zu den Sträflingen, wie 1 : 2,61 findet. Nun muß aber die Anzahl der Schwarzen in den pennsylvanischen Gefängnissen, nothwendig im Abnehmen begriffen seyn, da sie sich auch unter der freien Bevölkerung vermindert.

2) Man hat oben (S. 315) gesehen, daß wir, indem von den schwarzen Sträflingen in den Gefängnissen geredet wurde, darunter nur die Freigelassenen verstehen konnten, weil die Sklaven niemals dort hingebracht werden.

3) Da diese Gefängnisse von Schwarzen, bloß Freie aufnehmen, mußten wir auch unter der Bevölkerung bloß von diesen reden. Ohne dies, würde der aus der Vergleichung beider Zahlen gezogene Schluß, auf einer unrichtigen Grundlage beruht haben. Alle in den Staaten Massachusetts, Connecticut, Newyork und Pennsylvanien wohnenden Schwarzen, sind mit ganz geringen Ausnahmen, frei. In diesen Staaten, ist die Sklaverei gänzlich abgeschafft.

end diese 1830 unter der Bevölkerung, einen freien Schwarzen auf dreißig Einwohner zählten.

6. Sträflings-Übersicht der Amerikaner aus einem andern Staate, als wo sie das Verbrechen begingen.

Das Verhältniß der nicht aus dem Staate in welchem sie ihr Verbrechen begingen, gebürtigen amerikanischen Sträflinge zu sämtlichen Sträflingen, stellte sich in den folgenden fünf Staaten also.

In Maryland von 1827 bis 1831, wie 1 : 5,14.

Im Staate Newyork von 1824 bis 1832, wie 1 : 3,48.

In Connecticut von 1827 bis 1831, wie 1 : 2,86.

In Massachusetts von 1826 bis 1831, wie 1 : 2,82.

In Pennsylvanien 1829 und 1830, wie 1 : 2,16.

Man wird wahrnehmen, daß in Maryland am wenigsten ausserhalb des Staates geborene Amerikaner, im Verhältniß zu dessen Eingeborenen, straffällig werden. In Pennsylvanien dagegen die meisten.

Maryland bietet der amerikanischen Betriebsamkeit, nur noch ein geringes Feld dar. Vergleicht man in Maryland die durch die dort ansässige Bevölkerung begangenen Verbrechen, so findet man, daß dieselben zahlreicher als anderswo sind (das Verhältniß der aus Maryland gebürtigen Sträflinge zur Einwohnerzahl beträgt 1 : 3954). Es ist daher auch natürlich, daß bei der Vergleichung sämtlicher Sträflinge mit den auswärtigen, das Verhältniß dieser gering seyn müsse.

Eben so augenscheinlich ist es, daß in Pennsylvanien, welches der Betriebsamkeit seines Nachbarn große Reize darbietet, und wo die ansässige Bevölkerung nur wenige Verbrechen begeht (ihr Verhältniß zur Einwohnerzahl beläuft sich auf 1 : 11821), die fremden Sträflinge einen beträchtlichen Theil der Gesamtzahl derselben ausmachen müssen.

7. Verhältniß der Ausländer unter den Sträflingen.

Das Verhältniß der Ausländer in den Strafanstalten, wie in der Freiheit, nimmt ab, so wie man sich der neueren Zeit nähert.

Dieses Ergebnis ist ganz natürlich, und beruht auf folgenden Grundlagen.

Im Staatengefängnisse von Newyork war das Verhältniß der ausländischen zu sämtlichen Sträflingen von 1800 bis 1805, 1 : 2,43.

Von 1825 bis 1830 hat dasselbe nur noch, 1 : 4,77 betragen.

Im Staate Pennsylvanien belief sich das Verhältniß der ausländischen zu sämtlichen Sträflingen, wie 1 : 2,08.

In den Jahren 1829 und 1830 war das Verhältniß nur noch, 1 : 5,79.

Die Verhältnißzahlen der Ausländer unter den Sträflingen, waren um 1830, in den verschiedenen Besserungshäusern folgende.

Das Verhältniß der Ausländer zu sämtlichen Sträflingen betrug in Connecticut von 1827 bis 1831, 1 : 13,27.

In Maryland war das nämliche von 1827 bis 1831, 1 : 12,65.

In Massachusetts 1829 und 1830, 1 : 6.

In Pennsylvanien 1829 und 1830, 1 : 5,79.

Im Staate Newyork von 1825 bis 1830, 1 : 4,77.

Es fällt in die Augen, daß die Ausländer in denselben Staaten welche die größten Städte enthalten, und in welchen die größte Betriebsamkeit herrscht, auch am zahlreichsten seyn müssen; ein Ergebnis, welches sich von selbst erklärt.

8. Verhältniß der Irländer und Engländer unter den Sträflingen.

Das Verhältniß der Irländer zu sämtlichen fremden Sträflingen, war in den Besserungshäusern der folgenden fünf Staaten, nachstehendes.

In Connecticut von 1827 bis 1831, 1 : 3,66.

In Massachusetts von 1822 bis 1831, 1 : 3,06.

In Newyork von 1825 bis 1830, 1 : 2,11.

In Maryland von 1827 bis 1831, 1 : 1,85.

In Pennsylvanien 1829 und 1830, 1 : 1,75.

Es scheint, daß das Verhältniß der Irländer unter den ausländischen Sträflingen, seit dreißig Jahren fast immer das nämliche geblieben ist. Denn von 1800 bis 1805 betrug es im Staate Newyork zu sämtlichen Ausländern, 1 : 2,05, und 1830 fast eben so viel, 1 : 2,11.

Die Ursachen einer so großen irländischen Bevölkerung der amerikanischen Gefängnisse, lassen sich leicht erklären. Unter allen Ausländern welche in den Vereinigten Staaten landen, sind die Irländer, von allen Verhältnissen abgesehen, bei weitem die zahlreichsten. Sie langten arm und mit Kindern beladen an, und empfinden in der ersten Zeit ihrer Auswanderung, alle Schrecknisse der Entblößung. Später erlangen sie dagegen einen Wohlstand, an den sie niemals gewöhnt gewesen waren, und den sie bei ihren langen Entbehrungen, und bei ihrer leidenschaftlichen Natur, oft misbrauchen. Das Uebermaaß des Elendes so wie das Glück, treiben sie mehr als Andere zu Verbrechen an.

Die beiden Staaten, in denen das Verhältniß der Irländer am schwächsten ist, sind, wie aus dem obigen hervorgeht, die zu Neu-England gehörigen. Die Irländer gehen wenig nach diesem Theile der Vereinigung, besonders nicht nach Connecticut, dessen Städte nur sehr klein sind. Dagegen kommen die Engländer dort am häufigsten an, weil sie daselbst Sitten, Gewohnheiten und Begriffe finden, welche den übrigen am nächsten stehen. Auch liefert dieses Land ihrer Art des Betriebes, die meiste Beschäftigung.

Diese Thatsache, welche wir an den Orten selbst in Erfahrung gebracht haben, wird durch die folgenden Zahlen bewiesen.

In dem größten Theile der Vereinigung, ist das Verhältniß der Engländer unter den fremden Sträflingen, nur sehr gering. Im Gefängnisse für Massachusetts verhalten sie sich dagegen zu sämtlichen ausländischen Sträflingen, wie 1 : 3,74, und im Connecticutischen, wie 1 : 2,50.

Man hat gesehen, daß die Irländer, je weiter man nach Süden kam, auch desto zahlreicher wurden. Dies rührt von einer allgemeinen Ursache her, welche hier anzugeben, von Nutzen seyn wird. Im Norden fangen die Weissen schon an sich gedrängt zu fühlen, die Zahl der Schwarzen ist vermindert, und die Sklaverei aufgehoben, weshalb denn auch eine große Anzahl Weisser nothgedrungen ist, die mühsamsten Gewerbe zu treiben. Ueberdies wird die Arbeit im Norden geehrt.

Im Süden hingegen und in denjenigen Staaten, wo die Sklaverei noch Statt findet, geben nur wenige Weisse sich dazu her, als Diener zu dienen, oder die mühsameren Beschäftigungen des Landbaues und der Handwerke zu treiben. Diese Last, so wie auch die Armuth, bleibt den Schwarzen aufgehoben. Im Süden verachtet man die Arbeit, als einen Sklavendienst.

Diese erniedrigenden Geschäfte, diese rohen und wenig einträglichen Arbeiten sind es nun grade, zu denen Erziehung und Elend die eingewanderten Irländer verurtheilten, und sie gehen dort hin, wo der Wett-eifer der weissen Arbeiter minder zu fürchten ist.

Die Irländer vertheilen sich in die Städte, und gehen nicht aufs Land. Sie langen arm und unwissend in den Vereinigten Staaten an, und besitzen weder Geld um Land zu kaufen, noch hinreichende Betriebsamkeit, es gehörig tragbar zu machen. Die merkwürdige Unbeständigkeit ihres Volkscharakters, macht sie übrigens wenig geeignet zur Sorgsamkeit des Feldbaues, und zur sitzenden Lebensweise des Bauern. Ihnen sagen nur die Kühnheit und die Bedürfnisse der Städte zu.

9. Vergleichende Uebersicht der Sträflinge aus dem Staate, wo sie ihr Verbrechen begingen.

In Pennsylvanien verhielten sich 1829 und 1830, die aus diesem Staate gebürtigen zu sämtlichen Sträflingen, wie 1 : 2,76.

In Massachusetts betrug dieses Verhältniß von 1826 bis 1831, 1 : 2,14.

Im Staate Newyork von 1827 bis 1832, 1 : 2,12.

In Connecticut war von 1827 bis 1831, das Verhältniß der dort geborenen Sträflinge zu ihrer Gesamtzahl, 1 : 1,77.

Endlich in Maryland von 1827 bis 1831, wie 1 : 1,43.

Doch darf hier nicht übergangen werden, daß die vorstehende Rechnung gewissermaassen unvollständig ist. Unser Hauptzweck bei derselben

war, das Verhältniß zu kennen, in welchem die Bewohner des Staates selbst, unter den Sträflingen seien; in den hier zu Grunde gelegten Uebersichten, war aber der Geburtsort, und nicht der Wohnort, als Maasstab gebraucht worden. Es kommt hier aber hauptsächlich auf den Wohnort an. Es unterliegt deshalb auch keinem Zweifel, daß sehr viele in den Uebersichten als Fremde angeführte Sträflinge, dennoch in den Staaten wohnten und ansässig waren, in welchen sie ihr Verbrechen begangen haben.

10. Verhältniß der aus dem Staate in welchem sie ihr Verbrechen begingen, gebürtigen Sträflinge, zu dessen Bevölkerung.

In Massachusetts war von 1826 bis 1832, das jährliche Verhältniß der aus diesem Staate gebürtigen Sträflinge zu dessen Einwohnerzahl, wie 1 : 14524.

In Pennsylvanien betrug das nähmliche Verhältniß von 1827 bis 1831 jährlich, 1 : 11821.

Im Staate Newyork belief es sich von 1827 bis 1832, auf 1 : 8600 Einwohnern.

In Connecticut von 1827 bis 1832, wie 1 : 8269.

Endlich in Maryland verhielten sich von 1827 bis 1831, die aus dem Staate gebürtigen Sträflinge zu sämtlichen Einwohnern alljährig, wie 1 : 3954.

11. Vergleichende Uebersicht der Begnadigungen.

In dem alten Newyorkischen Gefängnisse, Newgate, war das Verhältniß der jährlich begnadigten zu sämtlichen Sträflingen von 1799 bis 1820, wie 1 : 407.

In Auburn betrug dasselbe Verhältniß von 1823 bis 1832 jährlich, 1 : 10,17.

In Sing Sing hat dasselbe von 1828 bis 1832 jährlich betragen, 1 : 23,97.

Im alten Philadelphiaschen Besserungshause 1829 und 1830, wie 1 : 9,59.

Im Marylandschen Gefängnisse von 1827 bis 1831, wie 1 : 21,25.

Im Massachusettschen Besserungshause von 1827 bis 1831, wie 1 : 21.

Im Connecticutischen Besserungshause von 1827 bis 1831, wie 1 : 57 Gefangenen.

So ist demnach in diesen fünf Staaten in den letzten drei oder vier Jahren, immer ein Begnadigter unter 26,56 Sträflingen jährlich gewesen.

Vor fünf und zwanzig Jahren scheint der Mißbrauch des Begnadigungsrechts, in Amerika allgemein gewesen zu seyn, während man jetzt in der öffentlichen Meinung eine Neigung wahrnimmt, dessen Einwirk-

ung entgegen zu arbeiten. Doch bedient sich die ausübende Gewalt in verschiedenen Staaten, dieses ihr bewilligten Vorrechts, noch in schrankenlossem Uebermaasse.

Es waren unter 638, von 1815 bis 1832 aus dem Staatengefängnisse von Ohio entlassenen Sträflingen, 493, oder mehr als zwei Drittel Begnadigte. Nur 145 von ihnen, hatten ihre ganze Strafreit ausgehalten. Im Jahre 1831 wurden unter 163 in dieser Anstalt befindlichen Sträflingen, 59 begnadigt. (Man vergleiche oben Seite 311 ff.).

12. Alter der Sträflinge zur Zeit ihrer Verurtheilung.

Da das Alter in Maryland nicht aufgezeichnet wird, so können wir diese Uebersicht nur für vier Staaten liefern.

Sträflinge unter 20 Jahren.

In Massachusetts von 1826 bis 1831, einer auf zwölf Sträflinge.

In Newyork von 1826 bis 1832, 1 auf 11.

In Pennsylvanien 1830, 1 auf 10.

In Connecticut von 1827 bis 1832, 1 auf 8.

Durchschnitts-Verhältniß aller vier Staaten, 1 auf 10.

Sträflinge von 20 bis 30 Jahren.

In Newyork in den erwähnten Jahren, 1 : 2.

In Pennsylvanien desgleichen, 1 : 2.

In Massachusetts desgleichen, 1 : 2.

In Connecticut desgleichen, 1 : 2.

Durchschnittliches Verhältniß, 1 : 2.

Sträflinge von 30 bis 40 Jahren.

In Newyork in den erwähnten Jahren, 1 : 4.

In Massachusetts desgleichen, 1 : 4.

In Pennsylvanien desgleichen, 1 : 4.

In Connecticut desgleichen, 1 : 7.

Durchschnittliches Verhältniß, 1 : 5.

Sträflinge von 40 bis 50 Jahren.

In Newyork in den erwähnten Jahren, 1 : 11.

In Pennsylvanien desgleichen, 1 : 9.

In Connecticut desgleichen, 1 : 9.

In Massachusetts desgleichen, 1 : 9.

Durchschnittliches Verhältniß, 1 : 9.

Sträflinge von 50 bis 60 Jahren.

In Connecticut in den genannten Jahren, 1 : 29.

In Newyork desgleichen, 1 : 24.

In Pennsylvanien desgleichen, 1 : 24.

In Massachusetts desgleichen, 1 : 24.

Durchschnittliches Verhältniß, 1 : 25.

Es sind noch einige Sträflinge über 60 Jahre, aber in zu geringer Zahl, als daß es zu etwas führen könnte, sie hier anzugeben.

13. Verhältniß der Sträflinge in den verschiedenen Staatengefängnissen zur Bevölkerung der Staaten Massachusetts, Connecticut, Newyork, Pennsylvanien und Maryland.

Beim ersten Anblicke scheint es sehr schwierig, die fünf Staaten der Vereinigung, über welche Zahlenangaben vorliegen, hinsichtlich des fraglichen Verhältnisses, unter sich zu vergleichen.

Zuvörderst findet ein bedeutender Unterschied, zwischen ihren Strafgesetzen Statt. Verbrechen, wegen welcher man in einem Staate in das Staatengefängniß geschickt wird, können im andern durch Einsperrung im Graffchaftsgefängnisse eingebüßt werden. Ferner ist auch der Satz für die niedrigste Strafbestimmung, wegen welcher die Verurtheilten ins Staatengefängniß geschickt werden können, sehr verschieden. Nun ist es natürlich anzunehmen, daß ein Gefängniß, welches zu einjähriger Strafe und darüber Verurtheilte enthält, verhältnißmäßig stärker angefüllt seyn muß, als eine Anstalt, in welche man keine Sträflinge auf kürzere Zeit als auf drei Jahre, sendet.

Indeß sind die aus diesen Abweichungen der Gesetze hervorgehenden Verschiedenheiten, in ihren Ergebnissen nicht so betrüchlich, als man es wohl glauben sollte. Auch haben wir uns davon überzeugt, daß diejenigen Verbrechen, welche in die Staatengefängnisse führen, fast in allen die nämlichen sind. Diese Verbrechen werden nach den Gesetzen eines jeden Staates, mit längerer oder kürzerer Zuchthausstrafe belegt, und die dazu Verurtheilten, finden am Ende sämmtlich ihren Weg in das Staatengefängniß, ihre Strafzeit mag nun ein oder zwei Jahre betragen. So wird der ehebrecherische Gatte im Staate Connecticut mit einjähriger, und in Newyork mit zweijähriger Gefangenschaft bestraft; beide müssen aber diese Zeit in ihrem Staatengefängnisse absitzen.

Indeß darf man bei anzustellender Vergleichung der verschiedenen Staatengefängnisse, diese einleitenden Bemerkungen nicht aus den Augen verlihren, und bei nachstehender Uebersicht nicht vergessen, daß in Connecticut, Massachusetts und Pennsylvanien, die kürzeste Strafzeit im Staatengefängnisse ein Jahr, in Maryland und Newyork, zwei Jahre beträgt.

Von 1820 bis 1830 waren jährlich in den Staatengefängnissen.

In Connecticut ein Sträfling auf	6662 Einwohner.
In Massachusetts	5555.
In Pennsylvanien	3968.
In Maryland	3102.
In Newyork	5532.

Die Verhältnißzahl der Verbrecher zur Bevölkerung, wird immer stärker, je zahlreicher in jedem Staate die Fremden und die Schwarzen

sind. Daher hat Connecticut, wo man nicht viele Schwarze und Fremde zählt, weniger Sträflinge als Massachusetts, welches mit einer nicht größeren Anzahl Farbiger, die Betriebsamkeit der Fremden stärker anlockt. In Massachusetts zählt man dagegen weniger Sträflinge als in Newyork, in welchem doch, wie wir gesehen haben, der geringste Satz für die Strafezeit höher ist, weil der letztgenannte Staat viele Schwarze enthält, und eine sehr große Menge Fremder anzieht. Der Staat Newyork hat wiederum weniger Verbrechen als Pennsylvanien, am meisten von allen aber Maryland, wo die Schwarzen den sechsten Theil der ganzen Bevölkerung ausmachen.

Wir wollen jetzt untersuchen, ob die Anzahl der Verbrechen in den fünf fraglichen Staaten, mit der Zeit, zu- oder abnimmt.

Pennsylvanien.

Von 1795 bis 1800 ¹⁾ ein Sträfling auf 4188 Einwohner (TT).

Von 1800 bis 1810 1:4387.

Von 1810 bis 1820 1:3028.

Von 1820 bis 1830 1:3968.

Connecticut.

Von 1789 bis 1800 ein Sträfling auf 27164 Einwohner.

Von 1800 bis 1810 1:17098.

Von 1810 bis 1820 1:13413.

Von 1820 bis 1830 1:6662.

Massachusetts.

Von 1820 bis 1830, der einzige Zeitraum über den wir Nachrichten haben, hat die Anzahl der Verbrechen in diesem Staate, beständig abgenommen. Auch erhellt wirklich aus den Gefängnißberichten, daß die jährliche Zahl der Sträflinge während dieser zehn Jahre, stets dieselbe geblieben ist. Nun ist aber die Bevölkerung in diesem Zeitraume, beständig gewachsen, und von 523287 Einwohnern, die 1820 waren, 1830 auf 610014 gestiegen.

So

1) Wir haben erst mit 1795 unsere Berechnung anfangen können, weil das alte Philadelphische Besserungshaus, obgleich mehrere Jahre vorher errichtet, bis dahin nur die Sträflinge aus der Stadt und Grafschaft Philadelphia enthielt. Erst am 22sten März 1794 wurde ein Gesetz erlassen, welches den Richtern gestattete, alle zu länger als einjähriger Haft verurtheilten Sträflinge, in dieses Gefängniß zu schicken. Da indeß die Richter durch das erwähnte Gesetz nicht verpflichtet wurden, die Sträflinge dorthin zu senden, so ist es leicht möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich, daß einige zu mehr als einjähriger Haft Verurtheilte, in den Grafschaftsgefängnissen geblieben sind.

So sind also die Verbrechen stehen geblieben, während die Bevölkerung um ein Siebentel zugenommen hat.

Maryland.

Die nämliche Wahrnehmung, findet auch bei Maryland ihre Anwendung. Seit zehn Jahren ist die jährliche Zahl der Verurtheilten die nämliche geblieben, während die Volksmenge in diesem Zeitraume, um ein Fünftel gewachsen ist.

Neuyork.

Von 1800 bis 1810 ein Sträfling auf 4465 Einwohner.

Von 1810 bis 1820 1:4858.

Von 1820 bis 1830 1:5532.

Man sieht aus dieser letzten Uebersicht, daß in Neuyork das Verhältniß der zum Staatengefängnisse Verurtheilten zur Bevölkerung, im Abnehmen begriffen ist. Eine gleiche Geneigtheit zeigt sich in Massachusetts und Maryland.

In Pennsylvanien war dies Verhältniß nach dem Kriege des Jahres 1812 ¹⁾ schlimmer geworden, kommt aber jetzt allmählig wieder ins Gleichgewicht, und scheint eher ab- als zuzunehmen.

Der Gang den das Verhältniß der Sträflinge zur Bevölkerung in Connecticut einschlägt, ist unerklärlich, und man sieht es fast alle zehn Jahre um das Doppelte wachsen. Die Ursachen, welche man uns dafür im Lande selbst angeführt hat, reichen nicht hin, diese Erscheinung vollständig zu erklären. Wahrscheinlich rührt die dort Statt findende außerordentliche Vermehrung der Sträflinge, von einigen örtlichen Ursachen her, welche uns unbekannt sind. Uebrigens verdient Connecticut unter allen Staaten unsere Aufmerksamkeit am wenigsten, da dessen Bevölkerung kaum 300000 Einwohner beträgt, und bei ihrer Kleinheit desto leichter einen Irrthum zuläßt.

1) Dieser Krieg hat auf die Anzahl der Verbrechen in Amerika, einen bedeutenden Einfluß ausgeübt, und das nämliche wird bei allen Kriegen der Fall seyn, welche die Vereinigten Staaten führen. Die Amerikaner haben, seltsam genug, in ihren Heeren die alten Gebräuche Europa's beibehalten, und der Soldat ist bei ihnen noch ein gekaufter Söldling, der ohne Aussicht auf Beförderung zu haben, ununterbrochen fechten muß. Die Ehre und der Ruhm, fallen den bevorrechteten Offizieren anheim. Sobald ein Krieg zu Ende ist, wird der größte Theil des amerikanischen Heeres entlassen, und die Soldaten, welche meist keine Heimath haben, noch ein Gewerbe verstehen, verbreiten sich im Lande, worauf die Anzahl der Verbrechen schleunig zunimmt. Im Jahre 1814 verließen angeblich 200000 Franzosen, auf einmal den Soldatenstand, ohne daß man deshalb die Anzahl der Verbrecher zunehmen sah. Diese Krieger gehörten zur ehrlichen Bevölkerung des Reiches, und besaßen fast alle, Unterhaltsmittel, oder verstanden ein Gewerbe.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß nach dem natürlichen Gange der Dinge, die Anzahl der Verbrecher in den meisten Staaten der nordamerikanischen Vereinigung, ununterbrochen in der Hinneigung zur Abnahme begriffen seyn muß, ohne daß daraus gerade ein Beweis für die Steigerung der Sittlichkeit herzunehmen ist. Denn die Bevölkerung dieses Staatenbundes besteht aus folgenden drei, ganz verschiedenen Bestandtheilen.

- 1) Aus den im Lande geborenen Weissen.
- 2) Aus den Schwarzen.
- 3) Aus den Fremden.

Die Sittlichkeitsstufe jeder dieser drei Abtheilungen, ist sehr verschieden von der andern. Der Weiße, der von seinen Verwandten und Freunden umgeben, und Besitzer des Bodens ist, muß natürlich weniger geneigt seyn ein Verbrechen zu begehen, als der Fremde, der unbekannt, und tausend dringenden Bedürfnissen unterliegend, landet, oder der Schwarze, den sowohl die öffentliche Meinung als die Gesetze erniedrigen.

Je längere Zeit nun verstreicht, desto größer muß das Uebergewicht der im Lande geborenen Weissen über die andern beiden Abtheilungen, auch der Zahl nach werden. Die natürliche Bewegung der Bevölkerung, kann bei den Weissen und bei den Schwarzen, nicht die nämliche seyn. In dem ganzen nördlichen und mittleren Theile der Vereinigung, herrscht Wohlhabenheit beim Weissen, und Elend beim Schwarzen. Ausserdem wächst die Zahl der Weissen immer, während die der Schwarzen geringer wird. Ein gleiches Ergebniß zeigt sich, wenn man die im Lande geborenen Weissen, mit den fremden Weissen vergleicht. Unstreitig wandern jetzt in Amerika alljährig mehr Fremde ein, als vor dreißig Jahren, aber die natürliche Zunahme der amerikanischen Bevölkerung, übertrifft bei Weitem die durch die Einwanderung stattfindende Vermehrung. Auch zählt der Einwanderer unter den Fremden, nur für sich allein, während seine Kinder schon die Reihen der Amerikaner füllen.

Man sollte daher, vergleichsweise gesprochen, unter den Sträflingen, mehr weisse Amerikaner und weniger Schwarze und Fremde finden, wie dies auch die mitgetheilten Uebersichten zeigen. Die Gesamtzahl der Sträflinge im Verhältnisse zur Bevölkerung, muß jährlich abnehmen, weil diejenige Abtheilung, welche am häufigsten Sträflinge liefert, auch die ist, in der die Verbrecher im Verhältnisse zur Bevölkerung, in geringerer Zahl vorhanden sind, und auch seyn müssen. Folgt hieraus aber, daß die Sittlichkeit des Landes zunimmt? Keinesweges, denn der in Amerika geborene Weiße, der Fremde und der Schwarze, können jeder seine eigene Sittlichkeitsstufe bewahren, ohne daß sich ein anderes Ergebniß zeigt. Die Abnahme der Verbrechen beweiset nicht, daß die Bestandtheile der Bevölkerung sittlicher werden, sondern nur, daß ihr Verhältniß unter einander sich ändert.

Mit größerer Zuverlässigkeit würde man behaupten können, daß man

in Amerika, so oft die Vermehrung der Verbrechen nur noch gleichen Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung hält, keinesweges daraus folgern darf, daß die Sittlichkeit des Volkes die nämliche bleibe, sondern vielmehr annehmen muß, daß sie in der Abnahme begriffen sei. Denn wenn die ansässige, also die eigentliche amerikanische Bevölkerung, nicht alljährig verhältnißmäßig mehr Verbrechen beginge, müßte die Anzahl der Sträflinge in beständiger Abnahme seyn. Da dies letzte aber nicht eintritt, sondern die Anzahl stehend bleibt, so werden von jener mehr Verbrechen begangen.

Nur der mittägliche Theil der Vereinigung, macht von diesem Grundsatz eine Ausnahme. Denn in denjenigen Ländern, wo die Sklaverei Statt findet, ist eine besondere Ursache vorhanden, welche die Zahl der zur Gefängnißstrafe Verurtheilten ¹⁾, beständig vermehrt, nämlich die Freilassungen. Die Sklaven unterliegen, wie wir früher schon gesagt haben, nicht den nämlichen Strafgesetzen wie die Weissen, und man schiebt sie fast niemals in ein Gefängniß. Einen Schwarzen freilassen, heißt demnach wirklich ihn in die bürgerliche Gesellschaft einführen, und mit ihm einen neuen Bestandtheil der Verbrechen, die da begangen werden.

Aus allem Vorhergegangenen ergibt sich, daß es beim jetzigen Zustande der statistischen Angaben über Amerika, fast unmöglich ist mit Genauigkeit zu bestimmen, welches das Sittlichkeitsverhältniß der verschiedenen Staaten der Vereinigung, unter einander so wie zu Europa sei, oder die Behauptung aufzustellen, daß die Verbrechen zu- oder abnehmen.

Um ein reines Ergebnis hierüber zu erlangen, welches wahre Bedeutung hätte, müßte man die Anzahl der Verbrechen der ansässigen Bevölkerung, der einzigen welche man wirklich amerikanisch nennen kann, kennen. Nur wenn diese Zahl aus verschiedenen Zeiträumen bekannt wäre, aber auch nur dann, würde man mit Sicherheit sagen können, daß die Sittlichkeit in Amerika im Steigen oder Sinken ist. Es ist uns aber nicht möglich gewesen, eine solche Angabe auf länger, als für die drei Jahre vor 1831 zu erlangen. So unvollständig sie auch ist, wird sie dennoch dazu dienen, unseren Gedanken zu verdeutlichen, weshalb wir sie denn auch hier mittheilen.

Das Verhältniß, der aus jedem der fünf nachbenannten Staaten gebürtigen Verurtheilten zur Einwohnerzahl eines jeden von ihnen, war in jedem der Jahre 1827 bis 1831, folgendes.

In Massachusetts ein Eingeborner auf 14524 Einwohner.

In Pennsylvania einer auf 11821.

In Newyork einer auf 8610.

1) Man darf nicht vergessen, daß es die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind, welche uns hier durchgängig zur Grundlage für die Beurtheilung der Verbrechenszahl in Amerika gebient haben.

340 Vergleichung Frankreichs und Amerika's.

In Connecticut einer auf 8269.

In Maryland einer auf 3954.

Also ist Pennsylvanien, einer von den Staaten, in welchen von 1820 bis 1830 die meisten Verurtheilten gezählt wurden (s. oben Seite 321 ff.), wirklich der sittlichste der ganzen Vereinigung, und Connecticut, welches an der Spitze der mitgetheilten gesetzmäßigen Sittlichkeitsreihe steht, dagegen einer von denjenigen Staaten, die von 1827 bis 1831 die meisten Verbrecher geliefert haben.

XVIII.

Einige Vergleichungspunkte zwischen Frankreich und Amerika.

1. Eintheilung der Verurtheilten nach der Art ihrer Verbrechen, in Frankreich und in Amerika. — 2. Vergleichende Uebersicht der Sterblichkeit in den französischen Zucht- und in den amerikanischen Besserungshäusern. — 3. Vergleichende Uebersicht der Rückfälle in beiden Ländern. — 4. Verhältniß der Männer und Weiber unter den Sträflingen in den französischen und amerikanischen Gefängnissen. — 5. Uebersichten: a) der Fremdenzahl unter den in Frankreich und in Amerika Verurtheilten. b) Der außerhalb ihrer Heimath gerichteten Franzosen und Amerikaner, bei den Franzosen nach dem Departement, bei den Amerikanern nach dem Staate, in dem sie geboren wurden. — 6. Alter der Verurtheilten in Frankreich und Amerika. — 7. Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung in Frankreich und Amerika.

1. Eintheilung der Verurtheilten nach der Art ihrer Verbrechen, in Frankreich und in Amerika.

In Frankreich sind 1830 von den Assisen oder durch die Zuchtpolizeigerichte, 10046 Menschen zu Gefängnißstrafe auf ein Jahr und darüber, verurtheilt worden ¹⁾. Von diesen 10046 Verurtheilten waren es

1) Wir haben bei der Eintheilung in Verbrechen gegen Menschen und gegen Sachen, nicht genau das Verfahren des amtlichen Berichtes des französischen Justizministeriums befolgt, um Frankreich und Amerika leichter vergleichen zu können.

	In Allem	Von Hundert
Wegen Verbrechen gegen Menschen	1208	12,02
Wegen Verbrechen gegen Sachen	8838	87,98
Wegen Fälschungen	195	1,94
Wegen Verbrechen gegen die Sitten	208	2,07

In den Staaten Massachusetts, Connecticut, Newyork und Pennsylvanien, fanden im nähmlichen Jahre 1830, folgende Verhältnisse unter hundert Verurtheilungen wegen Verbrechen, Statt.

Wegen Verbrechen gegen Menschen	8,66
Wegen Verbrechen gegen Sachen	91,29
Wegen Fälschungen	10,26
Wegen Verbrechen gegen die Sitten	4,05

Das Verhältniß der Verbrechen gegen Menschen war, wie man sieht, in Frankreich etwas stärker als in Amerika ¹⁾).

Die Verurtheilungen wegen Verbrechen gegen die Sitten, sind dagegen in Amerika etwas zahlreicher als in Frankreich gewesen.

Ein großer Unterschied findet sich, hinsichtlich der Fälschungsverbrechen, zwischen beiden Ländern. Der Zustand des Unterrichts in Amerika, die große Anzahl der Banken, und die ungeheure Handelsthätigkeit, erklären die mehr als fünffache Zahl von Verbrechen dieser Art, im Vergleich mit Frankreich.

Man hat in Frankreich bemerkt, daß die Verbrechen gegen Menschen eine kleine Geneigtheit zeigen, minder häufig zu werden. So zählte man dort 1825 unter hundert Verbrechen, 22 gegen Menschen, 1826 22, 1827 22, 1828 19, 1829 18 und 1830 17. In Amerika scheinen dagegen die Verbrechen gegen Menschen, im Zunehmen begriffen (s. oben Seite 321 ff.).

2. Vergleichende Uebersicht der Sterblichkeit in den französischen Zucht- und in den amerikanischen Besserungshäusern.

Die Bevölkerung der französischen Zuchthäuser, die jährliche Todtenzahl derselben, und das Verhältniß der Gestorbenen zur mittleren Sträf- lingszahl, ist in den letzten drei Jahren folgendes gewesen.

Jahr	Anzahl der Sträf- linge.	Anzahl der Ge- storbenen.	Verhältniß der Gestorb- enen zu den Sträflingen.
1828	17560	1372	1:12,79
1829	17586	1386	1:12,68
1830	16842	1111	1:15,16

Also hat die mittlere Sterblichkeit in den erwähnten drei Jahren in den französischen Zuchthäusern, ungefähr eins zu vierzehn betragen.

1) Man darf nicht vergessen, daß in Amerika fast immer nur der beschädigte Theil klagt, und daß sein eigener Vortheil ihn oft ab-

In Amerika ist im nämlichen Zeitraume in den fünf Besserungshäusern von Sing Sing, Auburn, Wethersfield, Baltimore und Charlestown bei Boston, alljährig fast nur ein Sträfling auf neun und vierzig gestorben.

Dieses Ergebnis muß uns außerordentlich scheinen, wenn man erwägt, daß in Amerika in den fünf erwähnten Besserungshäusern, wenig oder gar keine Frauen sind. Rechnete man bei den französischen Gefängnissen die Anzahl der Frauen ab, so würde man finden, daß die Sterblichkeit derselben noch bei weitem beträchtlicher ist. Während dieselbe nämlich 1830 bei sämtlichen französischen Züchtlingen, 1:15,16 betragen, ist dieselbe unter den männlichen, sogar schon 1:14,03 gewesen.

3. Vergleichende Uebersicht der Rückfälle in Frankreich und Amerika.

In Frankreich wurden in den letzten drei Jahren, 1828, 1829 und 1830, so wie auch in Pennsylvanien von 1810 bis 1819, in Maryland von 1820 bis 1832, im Staate Newyork von 1803 bis 1820, und in Auburn von 1824 bis 1831, nachstehende Zahlen von zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, von Rückfälligen unter diesen, und folgendes Verhältniß derselben gefunden.

Staat	Jahre	Verurtheilte	Rückfällige	Verhältniß der Rückfälligen zu den Gefangenen
Frankreich	1828 bis 1830	95876	13621	1: 7 ¹⁾ .
Pennsylvanien	1810 bis 1819	—	—	1: 6
Maryland	1820 bis 1832	—	—	1: 7
Newyork	1803 bis 1820	—	—	1: 9
Auburn	1824 bis 1831	—	—	1: 19

Es sind demnach in Frankreich jährlich weniger rückfällig Verurtheilte gewesen als in Pennsylvanien, eben so viele als in Maryland,

hält, eine Klage anzustellen. In Frankreich übernimmt es der öffentliche Ankläger in den meisten Fällen, den Beschädigten zu rächen, und der Staat bezahlt die Proceßkosten.

1) Diese Zahl giebt nur das Verhältniß der in den Jahren 1828, 1829 und 1830 gerichtlich anerkannten Rückfälligen an. So groß aber auch bei uns die Thätigkeit der Polizei ist, so entschlüpft dennoch immer bei sehr vielen Verbrechern, die Kenntniß ihres früheren Lebens den Gerichten, mithin auch die ihres Rückfalls, der nur im nämlichen Gefängnisse erkannt werden könnte. Im Jahre 1830 waren unter 16000 Sträflingen, welche ihre Strafe in den Zuchthäusern erduldeten, 4000 Rückfällige, was demnach einen Rückfälligen auf vier Sträflinge geben würde.

und fast dreimal so viele als im Staate Newyork seit der Stiftung von Auburn.

Doch muß man bemerken, daß diese Vergleichen immer nur un-
gefähre sind. Die Anzahl der rückfälligen Verurtheilten in Amerika, kann
niemals genau mit der der rückfällig verurtheilten in Frankreich, verglichen
werden, weil in jenem Welttheile keine eigentliche Haupt-Verwaltung
der Strafgerechtigkeit stattfindet. Die Rückfälligkeit wird daselbst für
den Verbrecher, im Allgemeinen nur dann anerkannt, wenn er in das-
selbe Gefängniß zurückkehrt. In Frankreich besitzt man dagegen tau-
send Mittel und Wege, die frühere Verurtheilung eines Verbrechers in
Erfahrung zu bringen.

Hieraus geht hervor, daß selbst bei gleicher Anzahl rückfälliger Ver-
urtheilter in Frankreich als in Amerika, dennoch im letzten Lande, die Zahl
der Rückfälligen wirklich größer gewesen ist. So läßt sich auch unstrittig
nicht bezweifeln, daß in Frankreich weniger Rückfälle als in Maryland
stattgefunden haben, obgleich die Zahlen beider Länder, für das Rück-
fälligkeitsverhältniß die nämlichen sind. (Man vergleiche oben Seite
325 ff.)

4. Verhältniß der Männer und Weiber unter den Sträf- lingen in den französischen und amerikanischen Gefäng- nissen.

Unter 22304 von 1825 bis 1831 in Frankreich wegen Verbrechen
Verurtheilten, waren 3911 Weiber, mithin das Verhältniß der Weiber
unter 100 Verurtheilten beiderlei Geschlechts 17,53:100.

Von 31655 im nämlichen Zeitraume in Frankreich zuchtpolizeilich
zu Gefangenschaft auf ein Jahr und länger Verurtheilten, waren 8087
Weiber, also ihr Verhältniß zu sämtlichen Verurtheilten dieser Art,
wie 25,55:100.

Rechnen wir zur Erleichterung des Vergleichs mit Amerika, diese
beiden Angaben zusammen, so finden wir, daß unter 53959, von 1825
bis 1831 durch die Assisen oder Zuchtpolizeigerichte zu Gefangenschaft
auf ein Jahr und länger Verurtheilten, 11998 Weiber gewesen sind,
deren Verhältniß also zu allen Verurtheilten dieser Art, wie 22,23:100.

Von 104709 im nämlichen Zeitraume zuchtpolizeilich zu weniger
als einjähriger Gefangenschaft in Frankreich Verurtheilten, waren 20649
Weiber, so daß ihr Verhältniß zu sämtlichen Verurtheilten dieser Art,
19,72:100 beträgt.

In Amerika verhielten sich in den Staatengefängnissen von Neu-
york, Connecticut, Pennsylvanien und Maryland, die Weiber zu sämt-
lichen Sträflingen, wie 9,34:100.

Vergleicht man mit dieser Zahl, diejenige der in Frankreich peinlich
und zuchtpolizeilich zu Gefangenschaft auf ein Jahr und länger Verur-
theilten, welche in beiden Welttheilen ungefähr die nämlichen Bestand-

344 Vergleichung Frankreichs und Amerika's.

theile enthält, so findet man, daß die Anzahl der weiblichen Gefangenen in Frankreich, mehr als noch einmal so groß wie in Amerika ist.

Außerdem muß man noch bemerken, daß die amerikanische Verhältnißzahl von 9,34 Weibern unter 100 Gefangenen, sowohl die weissen als die schwarzen Frauen in sich schließt. Wollte man in Amerika bloß die weissen weiblichen Sträflinge rechnen, so würde der Unterschied gegen Frankreich noch beträchtlicher werden, da die weissen Weiber unter sämmtlichen weissen Sträflingen der amerikanischen Besserungshäuser, nur das Verhältniß von 3,87:100 darbieten ¹⁾.

Die Anzahl der zu weniger als einjähriger Gefangenschaft verurtheilten Weiber Frankreichs, sind wir außer Stande, mit irgend einer entsprechenden amerikanischen Zahl zu vergleichen. Wir wissen bloß, daß die Zahl der verurtheilten Weiber in Amerika, mit der Verminderung der Strafe beträchtlich wächst, wie wir dies wenigstens in den Staaten Newyork und Pennsylvanien wahrgenommen haben. In Frankreich verhält sich die Sache anders. Das Verhältniß der zu weniger als einjähriger Gefangenschaft verurtheilten Weiber, ist hier nicht so beträchtlich als unter denjenigen, welche zu mehr als einjähriger Gefangenschaft verurtheilt sind. (Man vergl. oben S. 327 ff.)

5. Uebersichten. a) Der Fremdenzahl unter den in Frankreich und in Amerika Verurtheilten. b) Der außerhalb ihrer Heimath gerichteten Franzosen und Amerikaner, bei den Franzosen nach dem Departement, bei den Amerikanern nach dem Staate in dem sie geböhren wurden.

In Frankreich waren unter 21731 von 1827 bis 1831 Angeklagten.
 Nicht-Franzosen 697
 In dem Departement wo sie gerichtet wurden, geböhren . . . 15691
 Außerhalb des Departements wo sie gerichtet wurden, geböhren 5303

Die Verhältnisse dieser drei Arten von Angeklagten zu sämmtlichen Angeklagten, stellen sich also auf folgende Weise.

Ausländer zu sämmtlichen Angeklagten wie 3:100

1) Man würde indeß Unrecht haben, wenn man die Anzahl der weissen weiblichen Gefangenen in den amerikanischen Besserungshäusern, mit der der Frauen in den französischen Zuchthäusern vergleichen wollte. Die weissen Frauen in Amerika, selbst diejenigen welche zu den untersten Ständen geböhren, stehen dennoch verhältnißmäßig zu den schwarzen Weibern, sehr hoch. Mit diesen vermengt zu seyn, wäre für sie die äusserste Schmach, und die Furcht vor derselben, hält sehr viele von ihnen ab, Verbrechen zu begehen. Oft scheut sich auch selbst das Schwurgericht davor, eine Strafe anzuwenden, mit der der Gedanke der Infamie verbunden ist.

Im Departement gebohrene Angeklagte zu sämmtlichen dort gerichteten Angeklagten 72:100

Ausser dem Departement gebohrene zu sämmtlichen dort gerichteten Angeklagten 23:100.

In Amerika, oder richtiger in den Staaten Massachusetts, Connecticut, Newyork, Pennsylvanien und Maryland, zeigten die Sträflinge der Staatengefängnisse in dieser Hinsicht, folgende Verhältnisse zu sämmtlichen Sträflingen.

Nicht-Amerikaner 14:100

Im Staate wo sie gerichtet wurden, gebohren 51:100

Ausserhalb des Staates wo sie gerichtet wurden, gebohren 33:100.

Die Vergleichung dieser Zahlen stellt eine Thatsache fest, die schon vorher nicht unbekannt war, nämlich das die amerikanische Bevölkerung, ihre Wohnsitze weit öfter wechselt als die französische. Dies fällt noch deutlicher in die Augen, wenn man erwägt, das unsere Departemente beträchtlich viel kleiner als die Staaten der Vereinigung sind, an welche doch ein politisches Band, die in ihnen Gebohrenen knüpfen muß. Der Wechsel des Wohnorts müßte daher bei uns viel häufiger, wie in Amerika seyn, wovon aber gerade das Gegentheil geschieht. (Vergl. oben S. 330 — 333.)

6. Vergleichende Uebersicht des Alters der Verurtheilten in Frankreich und Amerika.

Unter 21703 ¹⁾ von 1825 bis 1831 in Frankreich durch die Assisen Verurtheilten, war die Altersstufe und das Verhältniß einer jeden zur Gesamtzahl der Verurtheilten folgendes.

Altersstufe	Anzahl der Verurtheilten	Verhältniß zu sämmtlichen Verurtheilten
Unter 21 Jahren	4251	1: 5
Von 21 bis 30 Jahren	7504	1: 3
Von 30 bis 40 Jahren	5195	1: 4
Von 40 bis 50 Jahren	2800	1: 8
Von 50 bis 60 Jahren	1211	1:18
Von 60 bis 70 Jahren	483	1:46

Es sind noch einige Sträflinge über 70 Jahr, deren Zahl aber zu gering ist, um hier in Betracht zu kommen.

Wenn man diese Zahlen mit den entsprechenden aus Amerika vergleicht, so scheint zwischen beiden Ländern keine große Verschiedenheit wahrnehmbar, da die Verhältnisse der Sträflinge für jenen Welttheil, ungefähr folgende sind.

Unter 20 Jahren 1:10

1) Der in diesen fünf Jahren von den genannten Gerichten Verurtheilten, waren eigentlich 21740, aber von 37 unter ihnen, ist das Alter nicht bekannt geworden.

346 Vergleichung Frankreichs und Amerika's.

Von 20 bis 30 Jahren	1: 2
Von 30 bis 40 Jahren	1: 5
Von 40 bis 50 Jahren	1: 9
Von 50 bis 60 Jahren	1: 25

Die größte Verschiedenheit zwischen beiden Ländern, findet also in den beiden jüngsten Altersstufen Statt. Man darf aber nicht vergessen, daß die erste von diesen beiden, in Frankreich bis 21 Jahre, in Amerika aber nur bis 20 geht, welcher Unterschied von einem Jahre, die einzige wahrnehmbare und wahrgenommene Verschiedenheit bewirkt. (Man vergl. oben Seite 334.)

7. Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung in Frankreich und in Amerika.

In Frankreich wurden im Jahre 1830, 10261 Menschen zur Gefangenschaft auf ein Jahr und länger verurtheilt, was bei Annahme einer Bevölkerung von zwei und dreißig Millionen, einen Sträfling auf 3118 Einwohner giebt. Dieses Verhältniß war kein zufälliges, da es in den Jahren 1827, 1828 und 1829, fast das nämliche gewesen ist.

In den Vereinigten Staaten finden wir, nach Ziehung eines Durchschnittes der für die Besserungshäuser der Staaten Massachusetts, Connecticut, Newyork, Pennsylvanien und Maryland erhaltenen Ergebnisse von 1820 bis 1830, das Verhältniß der zum Staatengefängnisse Verurtheilten zur Einwohnerzahl, wie 1:4964.

Man sieht, daß in Frankreich mehr Mensch 1 als in Amerika, wegen schwerer Verbrechen verurtheilt werden. Hiergegen muß aber auch in Betrachtung gezogen werden, daß wir für Frankreich die kürzeste Dauer der als Grundlage unserer Berechnungen dienenden Verurtheilungen, auf einjährige Gefangenschaft festgestellt haben, während diese in zweien der größten damit verglichenen amerikanischen Staaten, zwei Jahre beträgt ¹⁾.

Wir haben Ursache zu glauben, daß man, wenn man in beiden Ländern, die Gesamtzahl der zu irgend einer Gefangenschaftslänge Verurtheilten vergleichen könnte, der Vortheil auf der Seite Frankreichs bleiben würde. Diese Meinung beruht auf folgenden Gründen.

In Pennsylvanien sind im Jahre 1830, 327 Menschen zur Einsperrung im Staatengefängnisse verurtheilt worden, also ein Sträfling dieser Art auf 4121 Einwohner, welches Verhältniß sich sehr der oben angegebenen Mittelzahl nähert.

In Pennsylvanien wurden im nämlichen Jahre in der Grafschaft Philadelphia, zu weniger als einjähriger Gefangenschaft, 1431 Menschen

1) Man darf niemals aus den Augen verlieren, daß die Thätigkeit der Strafgerichtshöfe, in Frankreich viel größer als in Amerika ist.

verurtheilt, und diese Zahl ist nicht das zufällige Ergebniß eines einzigen Jahres, sondern bildet ungefähr den mittleren Durchschnitt der vier, 1830 vorangegangenen Jahre.

Rechnet man nun die beiden Zahlen 1431 und 327 zusammen, so erhält man 1758, welche aber noch keinesweges sämmtliche, 1830 im Staate Pennsylvanien zu Gefängnißstrafe Verurtheilte in sich schließt, weil hierzu noch ein Hauptbestandtheil fehlt, nämlich die Angaben der zu weniger als einjähriger Haft in fünfzig Graffschaften Verurtheilten, welche wir erst bei einer einzigen in Rechnung genommen hatten.

Indeß wollen wir, so unvollständig die auf diese Weise erhaltene Zahl auch noch ist, sie dennoch mit der der Einwohner von Pennsylvanien für 1830 vergleichen, und wir erhalten schon das Verhältniß von einem Sträfling auf 767 Einwohner.

In Frankreich hat im Jahre 1830, das nämliche Verhältniß nur 1:1043 Einwohner betragen, und fast eben so in den drei vorhergehenden Jahren.

Es sind also die zum pennsylvanischen Staatengefängnisse Verurtheilten, nebst den in der einzigen Graffschaft Philadelphia, zu weniger als einjähriger Haft Verurtheilten, im Verhältnisse zur Bevölkerung Pennsylvanien's, bereits viel zahlreicher als diejenigen, welche es in ganz Frankreich zu irgend einer Art der Gefangenschaft im Verhältnisse zur Bevölkerung dieses Königreichs, geworden sind.

Der eben angestellte Vergleich würde für uns noch viel günstiger ausfallen, wenn wir uns die Ergebnisse der Thätigkeit der peinlichen Gerichtshöfe, in den fünfzig uns fehlenden pennsylvanischen Graffschaften, zu verschaffen gewußt hätten. Wir glauben, daß wir, wäre dieses möglich gewesen, gefunden haben würden, daß in Pennsylvanien wenigstens ein Sträfling auf sechs Hundert Einwohner kommt, während man in Frankreich erst einen auf Tausend findet. (Vergl. oben S. 317 ff.) (T T.)

Man kann diese große Menge von Freiheitsstrafen, hauptsächlich zwei Ursachen beimessen.

1. Der Strenge der Grundsätze, welche durch die Sittlichkeit der ersten Ansiedler in die Gesetze gebracht worden ist. Eine sehr große Menge kleiner Unordnungen, welche unsere Gesetzbücher ungerügt lassen, werden von den Strafgesetzgebungen Amerika's geahndet. Hierher gehören alle Arten von Spielen, Fluchen, Lärmen, Trunkenheit, Müßiggang in vielen Fällen u. s. w.

2. Die Gesetze sind strenger, und ihre Anwendung ist es noch weit mehr. Es herrscht in dieser Hinsicht in Amerika eine große Willkür.

Die Freiheit des Armen ist in den Vereinigten Staaten, im Allgemeinen schlecht gesichert. Einer der Grundsätze der britischen Verfassung besteht darin, den höheren Ständen das Recht zu lassen, die Polizei der bürgerlichen Gesellschaft mit großer Freiheit auszuüben. In Amerika ist die englische Aristokratie nicht mehr zu finden, aber ein Theil

ihrer gesetzlichen Rechte, ist den städtischen Verwaltungen geblieben, deren Mitglieder, wenn gleich aus dem Volke genommene Richter, dennoch nichtsdestoweniger, bis jetzt dieselben Grundsätze als jene angenommen haben.

XIX.

Gefängniß, Geldangelegenheiten.

Erste Abtheilung. (Alte Einrichtungsweise.)

Statistische Uebersicht der Unterhaltungskosten der alten Gefängnisse vor Einführung des Besserungssystems.

Die täglichen Ausgaben stellten sich nach Abzug des Arbeitsertrages in den alten Gefängnissen, auf folgende Weise.

Das alte Connecticutische Gefängniß, Newgate.

Die Unterhaltung dieses Gefängnisses hat in den zehn Jahren von 1817 bis 1826 folgende Unkosten gemacht.

Jahr.	Dollars.	Cents.	Lhr.	Sgr.	Pf.
1817	12679	51	18262	—	6
1818	12494	27	17995	6	7
1819	11403	73	16424	16	2
1820	9704	11	13976	18	5
1821	6000	—	8641	20	—
1822	5263	65	7531	3	6½
1823	5500	—	7921	15	10
1824	8002	80	11526	7	7½
1825	7284	90	10492	8	4½
1826	6301	8	9075	9	2
Zusammen	88634	5	127657	19	6½

Im Jahre 1828 betrug die Gefangnenzahl im Connecticutischen neuen Besserungshause, 93. Nehmen wir also an, daß in den obengenannten zehn Jahren, im alten durchschnittlich eben so viele Gefangene gewesen sind, so folgt daraus, da jedes der zehn Jahre nach Abzug des Arbeitsertrages, im mittleren Verhältnisse 8863 Doll. 40 C. (12765 Lhr. 23 Sgr.) gekostet hat, daß jeder Sträfling täglich dem Staate auf 26,001 Cents (11 Sgr. 2¼ Pf.) zu stehen gekommen ist. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die angenommene Durchschnittszahl 93 für die Sträflinge des alten Gefängnisses von 1817 bis 1826, gewiß zu hoch ist,

weil es erwiesen daliegt, daß die Verbrechen in Connecticut zunehmen, jene also vorher geringer, und mithin die Erhaltung der Sträflinge theurer war. Eine frühere größere Verbrecherzahl, und also gleichmäßig wohlfeilere Erhaltung derselben, kann aber nicht Statt gefunden haben.

Dieses nähmliche Gefängniß hat dem Staate Connecticut übrigens, von 1791 bis 1826, bloß für seine Erhaltung, 204711 Doll. 38 C. (294841 Lhtr. 7 Sgr. 6 Pf.) gekostet.

Das Gefängniß in Lambertton für Neu-Jersey.

Die Erhaltung des neuerjersischen Staatengefängnisses, kostete in den zehn Jahren von 1820 bis 1829.

Jahr.	Dollars.	Cents.	Lhtr.	Sgr.	Pf.
1820	1872	50	2696	27	7½
1821	10169	84	14461	11	10
1822	5805	—	8360	24	4½
1823	3725	—	5365	1	½
1824	6331	—	9118	11	11½
1825	3350	—	4824	27	11
1826	2025	—	2916	16	10½
1827	2987	50	4302	24	10½
1828	3029	37	4363	4	—
1829	3125	48	4501	16	9

Zusammen 42420 69 61097 17 3½

Im Jahre 1829 waren 90 Sträflinge im Gefängnisse. Nehmen wir für die übrigen Jahre eine gleiche Zahl an, so würde, da die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungskosten desselben 4242 Doll. 6 Cents (6109 Lhtr. 22 Sgr. 9 Pf.) betragen haben, nach Abzug des Arbeitsertrages, jeder Sträfling dem Staate auf 12,009 Cents (5 Sgr. 2½ Pf.) täglich zu stehen kommen. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die angenommene Durchschnittszahl der Gefangenen von 90, für den Zeitraum von 1820 bis 1829, wahrscheinlich zu hoch ist. Denn in allen Staaten der Vereinigung ist die Anzahl der Sträflinge, in einigen durch die Zunahme der Verbrechen, in andren durch die Verminderung der Begnadigungen, im Steigen, und man kann daher wol bezweifeln, ob die täglichen Unkosten nicht höher gewesen seien, aber dagegen mit Sicherheit annehmen, daß sie nicht weniger betragen haben.

Von 1797 bis 1829 hat der Staat Neu-Jersey für Erhaltung seines Gefängnisses, 164963 Dollars 81 Cents (237593 Lhtr. 21 Sgr. 3½ Pf.) ausgegeben ¹⁾. Die Willigkeit erfordert zu bemerken, daß die Unkosten dieses Gefängnisses, sich in der neuesten Zeit sehr vermindert haben, so daß im Jahre 1831, dessen Ausgabe nur 1038 Doll. 65 Cents (1495 Lhtr. 28 Sgr. 4 Pf.) mehr betragen hat als die Einnahme.

1) Fifth Report of the Prison Discipline Society, Boston S. 423.

Altes Pennsylvanisches Besserungshaus in Philadelphia.

In den eilf Jahren von 1819 bis 1829, hat der Staat Pennsylvanien für die Erhaltung dieses Gefängnisses, folgende Ausgaben machen gemußt.

Jahr.	Dollars.	Cents.	Zhr.	Egr.	Pf.
1819	8234	46	11859	27	3½
1820	7110	75	10241	13	7½
1821	4330	—	6236	12	1
1822	3050	40	4393	12	8½
1823	4118	13	5931	7	6½
1824	4065	83	5855	27	9
1825	6046	80	8709	2	1½
1826	4046	80	5828	15	5½
1827	5095	17	7338	13	9½
1828	56	80	81	24	2½
1829	256	22	369	—	10
In Allem	46111	36	66273	8	4

Im Jahre 1827 waren in dem alten Besserungshause, 576 Sträflinge. Nehmen wir für die acht vorhergehenden und für die beiden folgenden, eben so viel an, so hat jedes dieser eilf Jahre durchschnittlich 4191 Dollars 94 Cents (6037 Zhr. 16 Egr. 9 Pf.) gekostet, und der Tag jedes Sträflings nach Abzug des Arbeitsertrages, durchschnittlich 1,0099 Cents (5½ Pf.). (T. T.)

Die Ursachen, welche die Theuerung oder Wohlfeilheit eines Gefängnisses machen, sind in dem fünften Berichte der Bostonischen Gefängnißgesellschaft (Seite 354), gut auseinander gesetzt.

Das alte Newyorkische Gefängniß, Newgate.

In den drei und zwanzig Jahren von 1797 bis 1819 einschließlich, hat das alte Newyorkische Gefängniß, sowohl für Erbauung als jährliche Erhaltung, 646912 Dollars (931732 Zhr. 29 Egr. 8 Pf.) gekostet. Da nun ungefähr 200000 Dollars (288055 Zhr. 17 Egr.) für dessen Erbauung ausgegeben worden sind, so blieben nach Abzug des Arbeitsertrages, für dessen Erhaltung 446912 Dollars (643677 Zhr. 12 Egr. 8 Pf.). Jährlich waren in diesem Zeitraume durchschnittlich 440 Gefangene dafelbst, so daß mithin die Erhaltung eines Sträflings dem Staate, täglich auf 12,0032 Cents (2 Egr. 2½ Pf.) zu stehen gekommen ist.

Zweite Abtheilung. (Neue Einrichtungsweise.)

A. E r b a u u n g.

Unkosten der Erbauung nach der Philadelphiaschen Einrichtung.

Neues Philadelphiasches Besserungshaus.

Es hat 266 Zellen, welche 432000 Dollars (622200 Thlr.) gekostet haben, jede einzelne Zelle also 1648 Dollars 85 Cents (2374 Thlr. 28 Sgr. 1½ Pf.).

Besserungshaus in Pittsburg.

Es hat 190 Zellen, welche 186000 Dollars (267891 Thlr. 20 Sgr.) gekostet haben, jede Zelle also 978 Dollars 95 Cents (1409 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.).

Wir rechnen das Pittsburgische Besserungshaus zu dem Philadelphiaschen Verfahren, weil es zu einsamer Haft bei Tag und bei Nacht erbaut ist, welche den unterscheidenden Zug dieser Einrichtungsweise ausmacht. Doch müssen wir bemerken, daß die Pittsburgischen Sträflinge nicht arbeiten, und daher ihre Zellen mehr denen in Auburn, als im neuen Philadelphiaschen Besserungshause, gleichen. (E.)

Unkosten der Erbauung nach der Auburnschen Einrichtung.

Besserungshaus in Washington.

Es hat 160 Zellen, und 180000 Dollars (259250 Thlr.) gekostet, was demnach jede Zelle auf 1125 Dollars (1620 Thlr. 9 Sgr. 8½ Pf.) stellt ¹⁾.

Besserungshaus in Charlestown bei Boston.

Es hat 300 Zellen, und 86000 Dollars (123863 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.) gekostet, jede Zelle also 286 Dollars 66 Cents (412 Thlr. 26 Sgr. 4½ Pf.).

Besserungshaus in Singfing.

Es hat jetzt 1000 Zellen, und 200000 Dollars (288055 Thlr. 17 Sgr.) zu bauen gekostet, mithin jede Zelle 200 Dollars (288 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.) ²⁾.

1) Diese Angabe der Erbauungskosten, erhielten wir von dem jetzigen Vorsteher. Das bisher Fertige, hat nur zwei Drittel des angegebenen Betrages gekostet, aber das noch Fehlende, wird auf das letzte Drittel geschätzt. Indes wird es vermuthlich höher kommen.

2) Nach einer handschriftlichen Angabe des Herrn Cartwright, Baumeisters von Singfing.

Besserungshaus in Wethersfield.

Es hat 232 Zellen, und 35000 Dollars (50409 Thlr. 21 Egr. 8 Pf.) gekostet, also jede Zelle 150 Dollars 86 Cents (216 Thlr. 1 Egr. 3 Pf.).

Besserungshaus in Baltimore.

Es hat 320 Zellen, 46823 Dollars 44 Cents (67438 Thlr. 22 Egr. 9½ Pf.) gekostet, also jede Zelle 146 Dollars 32 Cents (210 Thlr. 23 Egr. 11 Pf.).

Armenhaus auf der Insel Blackwell bei Newyork.

Es hat 240 Zellen, und 32000 Dollars (46088 Thlr. 26 Egr. 8 Pf.) gekostet; also jede Zelle 133 Dollars 33 Cents (192 Thlr. 11½ Pf.).

Wir wissen nicht, ob der angegebene Preis des Singfingischen Besserungshauses von 200000 Dollars, seine genaue Richtigkeit hat. Nach den Angaben, welche wir in den Berichten an die gesetzgebende Versammlung, und in einem Aufsatze des Herrn Cartwright, Baumeisters von Singfing finden, hat die Erbauung dieser Anstalt dem Staate, ungefähr 150000 Dollars (216041 Thlr. 20 Egr.) gekostet. Hierzu kommt aber noch der ganze Werth des Arbeitslohns der beim Bau beschäftigten Sträflinge, wofür wir 50000 Dollars oder den dritten Theil hinzurechnen, was gewiß mehr ist, als freie Arbeiter dafür bekommen haben würden. Wenn man daher für die Erbauung von Singfing 200000 Dollars anschlägt, schätzt man dieselbe zuverlässig höher, als sie Alles in Allem gekostet hat.

Nach dem Vorhergehenden belaufen sich, alle die verschiedenen aufgezählten Anstalten zusammengeworfen, die Durchschnittskosten der Erbauung jeder Zelle auf 257 Dollars 57 Cents (370 Thlr. 24 Egr. 10 Pf.), welche Angabe durch die große Theuerung des Washingtonschen Besserungshauses, außerordentlich gesteigert worden ist. Läßt man aber diese, aus früher angegebenen Gründen (siehe oben S. 130 ff.), ohne alle Rücksicht auf Sparsamkeit erbaute Anstalt hinweg, so erhält man für die Erbauung jeder Zelle einen Durchschnittspreis von 191 Dollars 11 Cents (275 Thlr. 8 Egr.). Hierbei darf nicht vergessen werden, daß hier als Preis jeder Zelle nebst Zubehör, der so und so vielte Theil des kostenden Preises des ganzen Gefängnisses angegeben worden ist, als dieses Zellen enthält.

Zur Vergleichung dieser Erbauungskosten in Amerika mit ähnlichen Preisen in Frankreich, theilen wir nachstehende Angaben mit, die wir der Mittheilung des Herrn Sourlier, Baumeisters in Paris, verdanken.

In Frankreich beträgt der durchschnittliche Tagelohn aller Arten von Bauhandwerkern 2½ Franken, in den Vereinigten Staaten aber das

Dop-

Doppelte. Dieser Preis, der in Paris zwischen drei bis vier Franken wechselt, macht um zwei Drittel weniger in den übrigen französischen Städten, mit Ausnahme der großen Orte Lyon, Marseille u. s. w.

In Frankreich ist der Tagelohn also beträchtlich geringer, als in Amerika, der Preis der rohen Baumaterialien aber wirklich etwas höher.

In den Vereinigten Staaten kostet der Kubikfuß harten Bruchsteins 25 Cents, und in Frankreich anderthalb bis zwei Franken, in Paris aber das Doppelte.

In Amerika kosten tausend Quadratfuß einzölliger Bretter (*mille pieds de bois de charpente*), Holz und Arbeitslohn eingeschlossen, sechzig bis achtzig Franken, in Paris aber ungefähr 200. Niedriger stellt sich deren Preis in den Departementen.

Das Pfund Eisen kostet in Frankreich und in den Vereinigten Staaten, fast gleich viel. In Frankreich nämlich 14 bis 17 Centimen, und in den Vereinigten Staaten 4 Cents. (Man vergl. oben S. 288 ff. die Anschläge des Herrn Welles).

B. U n t e r h a l t u n g .

Die folgenden statistischen Uebersichten, sind nur das äusserst zusammengedrängte Ergebniß einer sehr großen Arbeit, die wir über den Geldhaushalt der amerikanischen Gefängnisse angestellt haben, und welche deren Umfang, uns vollständig bekannt zu machen hindert. Uebrigens können wir versichern, daß keine einzige unserer Zahlen da steht, welche nicht auf einer amtlichen Urkunde beruht. Alle Beweisstücke hierüber, haben wir dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übergeben.

Geldwesen von Auburn.

1825, durchschnittlich 386 Sträflinge.

	Dollars.	Cents.	Flr.	Sgr.	Wf.
Ausgabe	24275	92	34964	2	½
Einnahme (Arbeitsertrag) . .	13976	10	20129	14	—
Rehr Ausgabe . .	10299	82	14834	18	½

1826, durchschnittlich 433 Sträflinge.

Ausgabe	30736	5	44268	13	5½
Einnahme	20522	17	29557	18	9
Rehr Ausgabe . .	10213	88	14710	24	8½

1827, durchschnittlich 476 Sträflinge.

Ausgabe	36543	91	52633	11	5
Einnahme	25191	17	36282	8	5½
Rehr Ausgabe . .	11352	74	16351	2	11½

Gefängniß: Geldangelegenheiten.

1828, durchschnittlich 547 Sträflinge.					
	Dollars.	Cents.	Ehrl.	Sgr.	Pf.
Ausgabe	33571	84	48352	23	3
Einnahme	33460	56	48192	15	—
Mehr Ausgabe	111	28	160	8	3
1829, durchschnittlich 604 Sträflinge.					
Ausgabe	38200	80	55019	22	10½
Einnahme	34056	17	59050	10	4
Mehr Ausgabe	4144	63	5969	12	6½
1830, durchschnittlich 629 Sträflinge.					
Ausgabe	36226	42	52176	3	3
Einnahme	36251	79	52211	19	5
Mehr Einnahme	25	37	36	16	2
1831, durchschnittlich 643 Sträflinge.					
Ausgabe	34405	60	49553	18	7½
Einnahme	36209	44	52151	19	6½
Mehr Einnahme	1803	84	2598	—	11

Geldwesen von Wethersfield.

1828 (ein halbes Jahr), durchschnittlich 93 Sträflinge.					
Ausgabe	2598	31	3742	8	7½
Einnahme (Arbeitsertrag)	3615	47	5207	8	5
Mehr Einnahme	1019	16	1464	29	9½
1829, durchschnittlich 115 Sträflinge.					
Ausgabe	5876	13	8463	7	9
Einnahme	9105	54	13114	15	2
Mehr Einnahme	3229	41	4651	7	5
1830, durchschnittlich 150 Sträflinge.					
Ausgabe	7295	—	10506	24	9½
Einnahme	12363	94	17807	15	2½
Mehr Einnahme	5068	94	7300	20	5
1831, durchschnittlich 174 Sträflinge.					
Ausgabe	7342	16	10574	22	6
Einnahme	15166	18	21843	15	4
Mehr Einnahme	7824	2	11268	22	10

Das neue Besserungshaus in Wethersfield hat also dem Staate in drei und einem halben Jahre, nach Abzug aller Unkosten, 17139 Dollars 53 Cents (24685 Ehrl. 20 Sgr. 6 Pf.) eingetragen.

Das alte Gefängniß des nämlichen Staates Connecticut, hatte demselben dagegen von 1790 bis 1826, 204711 Dollars (294840 Ehrl. 21 Sgr. 1½ Pf.) gekostet.

Geldwesen des Besserungshauses in Baltimore.

1828, durchschnittlich 317 Sträflinge.

	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausgabe	15883	79	22877	2	1
Einnahme (Arbeitsertrag) . .	27464	31	39556	7	½
Mehr Einnahme . .	11580	52	16679	4	11½

1829, durchschnittlich 342 Sträflinge.

Ausgabe	16265	—	23426	3	6½
Einnahme	36216	25	52161	13	9½
Mehr Einnahme . .	19951	25	28735	10	3

1830 (drei Viertel Jahre), durchschnittlich 363 Sträflinge.

Ausgabe	13292	61	19145	1	6
Einnahme	26105	29	37598	26	½
Mehr Einnahme . .	12812	68	18453	24	6½

Das Besserungshaus in Baltimore hat also nach Abzug aller Ausgaben, dem Staate Maryland in drei Jahren 44344 Dollars 45 Cents (63868 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.) eingetragen.

Geldwesen des Besserungshauses in Singfing.

1828 zu 1829, durchschnittlich 541 Sträflinge.

	Dollars.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausgabe	33654	—	48471	3	3
Einnahme (Arbeitsertrag) . .	4648	19	6694	20	6½
Mehr Ausgabe . .	29005	81	41776	12	8½

1829 zu 1830, durchschnittlich 669 Sträflinge.

Ausgabe	36606	—	52722	24	3
Einnahme	13253	1	19088	—	5½
Mehr Ausgabe . .	23352	99	33634	23	9½

1831, durchschnittlich 875 Sträflinge.

Ausgabe	51703	31	74467	3	10
Einnahme	40205	33	57906	25	3½
Mehr Ausgabe . .	11497	98	16560	8	6½

In allen Jahresberichten über Singfing, bei welchem Besserungshause eben so wie bei den übrigen vorsehenden, die amtlichen Jahresberichte ihrer Beaufsichtigten als Quelle unserer Angaben gedient haben, werden die Ausgaben höher angeschlagen, weil man in dieselben auch diejenigen mit einschließt, welche durch die Gefängnißbauten veranlaßt werden, während wir hier bloß von den Unterhaltungskosten reden.

Der auf diese Weise verminderte Verlauf der Ausgaben, ist richtig,

der des Ertrages ist es aber nicht, weil bis 1831 die meisten Sträflinge in Sing Sing, mit Erbauung der Anstalt beschäftigt waren. Dies hatte die Folge, daß ihre Arbeit, welche in diesem Sinne einträglich war, weil sie eine Ausgabe ersparte, dennoch nicht in der Einnahme erschien, weil ihr Ertrag nicht baar eingieng.

Im Jahre 1831 waren dagegen von 875 Sträflingen, 526 mit einträglichen Arbeiten beschäftigt, wodurch denn sogleich eine merkwürdige Vermehrung der Einnahme entstand. Man könnte verhältnißmäßig nach dem, was 526 Sträflinge erworben haben, berechnen, wie viel 875 eigentlich hätten eintragen müssen. Dann würde man aber Gefahr laufen, eine ungenaue Rechnung zu machen. Der Ertrag der Arbeiten, verdoppelt sich nicht immer gleichmäßig mit der Anzahl der Arbeiter, und es ereignet sich oft, daß die Erzeugung von Waaren, deren Verbrauch, so wie den Bedarf des Handels übersteigt. Eben so wenig kann man wissen, ob Tausend in den Steinbrüchen von Sing Sing beschäftigte Sträflinge, dem Staate verhältnißmäßig eben so viel einbringen würden, als 526.

Was sich indes mit allseitiger Wahrscheinlichkeit sagen läßt, ist, daß diese Anstalt sich selbst erhalten, und dem Staate durchaus nichts kosten wird, sobald alle Arbeitskräfte der Sträflinge auf einträgliche Gewerbe verwendet werden.

Die Philadelphische Einrichtungsweise.

Wir liefern keine statistische Uebersicht über das Geldwesen des neuen Philadelphischen Besserungshauses, weil es uns unmöglich gewesen ist, hierüber die gewünschten urkundlichen Angaben zu erhalten. Indes geht aus dem zweiten, im Jahre 1831 der gesetzgebenden Gewalt über diese Anstalt abgestatteten Berichte hervor, daß die Unterhaltung der Sträflinge im ersten Jahre, durch den Ertrag ihrer Arbeiten gedeckt worden ist, und dem Staate weiter nichts zur Last fiel, als die Besoldung der Beamten. Zahlen sind indes nicht mitgetheilt worden. Es verdient hierbei noch bemerkt zu werden, daß der Sträflinge in dieser neuen Anstalt nur sehr wenige waren, und Herr S. N. Wood, ihr Vorfieher, glaubt, daß der Arbeitsertrag der Sträflinge, gleichmäßig mit ihrer Anzahl zunehmen müsse und werde.

Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen.

Unterhalt und Arbeit.

Auburn, Durchschnitt von sieben Jahren.

	Cents.	Egr.	Yf.
Tägliche Gesamtkosten jedes Sträflings . .	17,61	7	6
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings . .	14,59	6	—

Singsing, Durchschnitt der drei letzten Jahre.

	Cents.	Sgr.	Pf.
Tägliche Kosten jedes Sträflings	16,33	7	10
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings	10,26	4	5
Wethersfield, Durchschnitt von vier Jahren.			
Tägliche Kosten jedes Sträflings	13,55	5	10
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings	23,35	10	—
Baltimore, Durchschnitt der letzten drei Jahre.			
Tägliche Kosten jedes Sträflings	13,36	5	9
Täglicher Arbeitsertrag jedes Sträflings	26,31	11	3

Beköstigung.

Die Beköstigung jedes Sträflings hat täglich durchschnittlich gekostet.

	Cents.	Sgr.	Pf.
In Auburn, durchschnittlich in sechs Jahren	4,36	1	10
In Singsing, durchschnittlich in zwei Jahren	6,00	2	7
In Wethersfield, durchschnittlich in vier Jahren	4,72	2	—

Beaufsichtigung.

Die Beaufsichtigung eines Sträflings, das heißt seine Bewachungskosten, Beamtengehälter u. s. w., haben durchschnittlich jeden Tag gekostet.

	Cents.	Sgr.	Pf.
In Auburn, durchschnittlich in sechs Jahren	6,17	2	8
In Singsing, durchschnittlich in drei Jahren	6,83	3	—
In Wethersfield, durchschnittlich in vier Jahren	6,87	3	—

Kost, Kleidung und Schlafstätte.

Die gesammte Beköstigung, Bekleidung und Schlafstätte eines Sträflings, hat durchschnittlich jeden Tag gekostet.

	Cents.	Sgr.	Pf.
In Auburn, durchschnittlich in drei Jahren	5,76	2	5
In Singsing, durchschnittlich in drei Jahren	8,07	3	6

Wenn man diese statistische Uebersicht mit der oben (Seite 348) gegebenen nach der alten Einrichtungsweise, vergleicht, so sieht man, daß der Arbeitstag jedes Sträflings dem Staate Connecticut in den letzten vier Jahren, nach Abzug aller Ausgaben, 8,8 Cents (3 Sgr. 9 Pf.) eingetragen hat, während der Arbeitstag in jedes Sträflings in den zehn, der Einführung der neuen Einrichtungsweise vorangehenden Jahren, dem Staate durchschnittlich 26,1 (11 Sgr. 3 Pf.) gekostet hat, was also für jeden Sträflings-Arbeitstag, bei beiden Einrichtungsweisen, einen Unterschied von 34,9 Cents (15 Sgr.) macht.

Jährliche Unterhaltung in Auburn.

In den sieben Jahren von 1825 bis 1831, hat jeder Sträfling durchschnittlich im Jahre 63 Dollars 76,06 Cents (91 Lhr. 26 Sgr.) gekostet.

Das theuerste Jahr ist in diesem Zeitraum für den Sträfling, auf 76 Dollars 77 Cents (110 Lhr. 17 Sgr. 1 Pf.) zu stehen gekommen.

Das wohlfeilste Jahr hat nur gekostet, 53 Dollars 50 Cents (77 Lhr. 1 Sgr. 7½ Pf.).

		Beamten, Gehalte.			
Besserungsbaus	bes Vorsehers.	ber übrigen Beamten.		Zusammen.	
Auburn, 1831, 643 Sträfl.	D. 1250 —	E. 13700 —	D. 14950 —	E. 21631 12 10	
Singling, 1831, 875 Sträfl.	1750 —	2520 14 7	18370 —	26457 27 1	20120 — 28978 11 8
Doston (altes Gefängniß) 1829, 276 Sträfl.	1500 —	2160 12 6	11671 55	16800 8 2	13171 55 18970 20 8
Berbersfeld, 1831, 174 Sträfl.	1200 —	1728 10 —	2513 33	3619 26 9	3713 33 5348 6 9

Der Vorseher des Besserungsbaus bes Graates Struvinen, erhält jährlich 2000 Dollars (2880 Lhr. 16 Sgr. 8 Pf.) Gehalt.

XX.

Zusätze und Anmerkungen des deutschen Herausgebers.

A. (Zu Seite 2.)

Der erste nicht zu einer Gefängnisverwaltung Gehörige, welcher sich um den Zustand der Gefangenen in Philadelphia kümmerte, war noch vor Ausbruch des Freiheitskrieges (1776), Richard Wistar, ein wohlthätiger unabhängiger Bürger, der 1781, vier und funfzig Jahre alt gestorben ist. Er ließ in seinem Hause gesunde Suppe kochen, und theilte selbige unter den Gefangenen aus.

Am 7ten Februar 1776 bildete sich ein Verein unter der Benennung der Philadelphiaschen Gesellschaft zur Unterstützung armer Gefangener (The Philadelphia Society for assisting distressed Prisoners), lösete sich aber im September 1777 wieder auf, weil die britischen, damals feindlichen Truppen, in die Stadt eingerückt waren, und die Gefängnisse besetzt hielten.

Erst am 15ten September 1786 wurde durch ein Gesetz die Todesstrafe auf Raub, Einbruch und Sodomiterei abgeschafft, worauf sich am 8ten Mai 1787, die Philadelphiasche Gesellschaft zur Erleichterung der Leiden in den Gefängnissen (The Philadelphia Society for alleviating the miseries of Public Prisons), der älteste mir bekannt gewordene weltliche Gefängnis-Verein, bildete. Von den, damals zur Bildung dieser noch fortblühenden Gesellschaft, zusammengetretenen sieben und dreissig Mitgliedern, lebten Ende 1830 noch drei, ihr ehrwürdiger Vorsitzer, der Bischof White, ihr ältester stellvertretender Vorsitzer, Herr Thomas Wistar, und Herr Zacharias Poulson. Ihren, auf diese Weise seit einem halben Jahrhunderte ununterbrochenen Bemühungen, verdankt Pennsylvanien größtentheils die Milderung seiner Strafgesetzgebung, und die Erbauung des alten, wie des neuen Besserungshauses in Philadelphia.

B. (Zu Seite 7.)

Es ist eine von allen Gefängnisvorstehern gemachte Erfahrung, daß, psychologisch vollkommen richtig, für die Sicherheit nichts gefahrvoller seyn kann, als das Zusammensperren zweier Gefangenen, unter denen fast unausbleiblich der geistig begabtere und mithin auch verderbtere, seinen Mitsträfling zu Uebertretungen, und mithin auch neuen Missethaten verleiten wird. Deshalb wird auch in dem ersten englischen

Gefängnisgesetze von 1823 (4 Geo. IV c. 64 Art. X Punkt 18) verordnet, daß jeder männliche Gefangene mit seinem eigenen Bette, Handgematte oder Schlafsofe, entweder allein, oder mit nicht weniger als zwei andern männlichen Gefangenen, aufbewahrt werden soll. Wie tabelnswerth daher die Verschlechterung sei, welche man in dem großen Genter Zuchthause, das so wie die Anstalt in Willemsvorde, von der edlen Kaiserinn Maria Theresia, zu Einzelzellen eingerichtet war, dadurch eingeführt hat, daß jetzt in jeder Zelle zwei Sträflinge schlafen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Will man dennoch der Ersparniß halber, was an sich gewiß verwerflich ist, durchaus bei Nacht mehrere Gefangene zusammensetzen, so möchte die Zahl drei die rätlichste seyn, weil sie die niedrigste ist, und weil bei ihr gewöhnlich eine Spaltung der Gesinnung und Absichten, zwischen zweien der Sträflinge und dem dritten, eintritt.

C. (Zu Seite 9.)

Ueber die schweren Kosten der beiden, zuerst für Einsamkeit ohne Beschäftigung eingerichteten pennsylvanischen Besserungshäuser in Philadelphia und Pittsburg, von denen das erste noch unvollendet (s. oben S. 8.), und das andre ganz verfehlt ist (oben S. 16.), habe ich mich bereits S. CLXII ff., 334 ff. und 368 meiner Gefängnisfunde, ausführlich erklärt.

Der Grundriß des neuen Philadelphiaschen Besserungshauses, welches mit seinen Thürmen und Zinnen einer Burg gleich, und auf dessen Ringmauer man 200000 Dollars vergeudet hat, findet sich hinten auf der ersten Tafel Figur 1 abgebildet.

D. (Zu Seite 13 Anmerkung.)

Es scheint mir nicht überflüssig hier darauf aufmerksam zu machen, daß wir bereits eine sehr gute Uebersetzung der eben so wichtigen als eigenthümlichen, oben S. 13 angeführten Livingstonschen Schrift, von Herrn von Schirach besitzen, welche in H zigig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 9 S. 136 ff. abgedruckt ist. Die oben S. 13 benutzte Stelle, steht in der Schirachschen Uebersetzung S. 151.

E. (Zu Seite 16.)

Das Gefängniß in Pittsburg, besteht aus zwei, innerhalb hoher achteckiger Ringmauern, im Kreise um das Mittelgebäude herliegenden Zellenreihen. Im Mittelpunkt des Doppelkreises, so wie aus vier Ecken des Achteckes, ragen Beobachtungsthürme der Höhe u. s. w. hervor. Die Zellen, 190 an der Zahl, sind zwölf Fuß lang und acht Fuß breit, und ursprünglich für unbeschäftigte einsame Sträflinge bestimmt gewesen.

Die beiden Zellenkreise, zerfallen jeder in neun Abtheilungen (8 zu 12, 2 zu 11, 4 zu 9 und 4 zu 8 Zellen), deren jede einen gemeinschaftlichen Spazierhof hat, wozu noch 4 Einzelzellen kommen.

Der Grundplan dieses Gefängnisses ist, wenn gleich nicht ganz richtig, abgebildet im Second Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston [Boston, 1827, 8] neben S. 128.

Die Nachtheile der einsamen Gefangenschaft ohne Arbeit, verbinden sich in dieser Anstalt, mit den von mir an einem andern Orte (Gefängnißkunde S. 184 ff.) aus einander gesetzten Mängeln des Kreisplans. Unter diesen Mängeln ist der hier bei weitem am schädlichsten wirkende, daß die kreisförmige Bauart, die im Mittelpunkte unhörbaren Gespräche, der doch zu gänzlicher Absonderung bestimmten Sträflinge, ausnehmend begünstigt.

Außerdem wird nach den neuesten Berichten darüber geklagt, daß die Zellen zu klein, und weder gehörig luftig noch hell seien, um zur Arbeit zu dienen. Auch fehlt es der Anstalt an besondern Spazierhöfchen neben jeder Zelle, weshalb die Sträflinge, bloß mit Trennung der Geschlechter, in den gemeinschaftlichen Spazierhöfen unter einander verkehren. Second Annual Report of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania (Philadelphia, 1831, 8.) S. 8!

S. (Zu Seite 20.)

Zwei Einrichtungsweisen der Gefängnißzucht sind es, welche von den beiden bevölkertsten und erleuchtetsten Staaten Nordamerika's, von Pennsylvanien und von Newyork ausgehend, in der neueren Zeit die Meinungen daselbst lange getheilt haben. Erst seit Erscheinung des höchst ausgezeichneten Berichtes der Herren Shaler, King und Wharton, im Jahre 1828, über das pennsylvanische Strafgesetzbuch, auf den ich weiter unten noch zurückkommen werde, und insbesondere seit 1831, scheint der eine von ihnen, ein entscheidendes Uebergewicht über den andern erlangt, und ihn selbst in seiner Heimath, Philadelphia, zum Theil verdrängt zu haben. Der erste dieser Pläne, den ich wegen seines Erfindungsortes, den Philadelphia'schen nennen will, ist der ältere, und schreibt einsame Einsperrung jedes Sträflings bei Tage und bei Nacht in seiner Zelle vor, jedoch ohne Beschäftigung, und nur allenfalls mit einem Spazierhöfchen neben jeder Zelle. Der andere jüngere, der Newyork'sche, den ich auch sonst wol (Gefängnißkunde S. 187.) den Schachtelplan genannt habe, wurde in dem 1815 erbauten Gefängnisse jenes Staates in Auburn, zuerst 1826 eingeführt. Er setzt bei Tage gemeinschaftliche Arbeit mit Stillschweigen, und bei Nacht einsame Einsperrung in Zellen fest, die dann freilich minder groß zu seyn brauchen, als die des Philadelphia'schen Planes, in welchen der Sträfling beständig bleibt, und auch keines zu jeder gehörigen Spazierhöfchens bedürfen.

Dieser letzte Plan, der die Gefahren der völligen, ununterbrochenen, arbeitslosen Einsamkeit, glücklich vermeidet, ist dagegen durch die Arbeit der Sträflinge, und durch die größere Einfachheit der zu demselben nöthigen Gebäude, bei weitem minder kostbar als der erste, und hat sich, von der hochverdienten Bostonischen Gefängnisgesellschaft, in ihren sieben bisher erschienenen Berichten beleuchtet und aufs wärmste empfohlen, allmählig über alle andern Staaten der Vereinigung in denen Besserungshäuser angelegt wurden, verbreitet. Ja, in Philadelphia selbst, wo man durch den erwähnten Bericht der Herren Shaler, King und Wharton, gegen die Zweckmäßigkeit der beständigen Einsamkeit ohne Arbeit, so wie durch die allgemeine Stimmung dagegen, etwas mißtrauisch geworden war, ist man jetzt, nachdem der Bau des neuen Besserungshauses mehrere Jahre geruht hatte, zu einer gewiß höchst zweckmäßigen Vermittelung beider Pläne übergegangen. Man läßt nämlich, nachdem durch das Gesetz vom 28ten März 1831, die Vollendung des begonnenen neuen Besserungshauses beschlossen worden ist, jetzt auf's Fleißigste an dieser arbeiten ¹⁾, indem man nun die beständige Ein-

1) Ueber den segensreichen Erfolg dieser Einführung der Beschäftigung, heißt es im zweiten Berichte über die Philadelphische Anstalt. „So groß ist der aus der Einsamkeit entspringende Fleiß der Sträflinge, daß es, ausser in drei bis vier Fällen, für nützlich gehalten worden ist, ihnen keine Arbeitsaufgabe zu geben, und ein so wirksamer Lehrmeister ist die Einsamkeit, daß nur wenig Zeit nöthig bleibt, einen Sträfling ein Handwerk zu lehren. Der erste Sträfling, ein zwanzigjähriger Schwarzer, der auf einem Bauerhofs herangewachsen war, machte am vierten Tage nachdem er Unterricht bekommen hatte, einen Schuh, der mit den andern abgeliefert, und vom Unternehmer nicht aufgeschossen wurde. (Second Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania [Philadelphia, 1831, 8] S. 11.)

Uebereinstimmend hiermit sagte Herr Thomas Cunningham, seit sieben und dreißig Jahren Vorsteher der Strafanstalt in Gloucester, eines der wenigen, wirklich Besserungshaus zu nennenden englischen Gefängnisse, vor einen Parlamentsausschusse. „Alle nur zu einmonatlichem Gefängnisse Verurtheilten, werden einzeln verwahrt. Wir glauben, daß dies sie davon abschreckt, nach ihrer Entlassung wieder Verbrechen zu begehen, weil es eindringlicher auf das Gemüth wirkt als eine verlängerte Gefangenschaft. Durch längere Strafzeit werden sie verhärtet und unempfindlich, wogegen die zu einmonatlicher Einsamkeit Verurtheilten, wenn die Richter die Gefängnisse untersuchen, sie um die Vergünstigung bitten, auf dem Tretrade arbeiten zu dürfen.“ (Report of the Select Committee of the House of Commons appointed to inquire into the Causes of the Increase in the number of

samkeit mit Arbeit, zum leitenden Grundsätze der neuen Anstalt erhoben hat. Ein Grundsatz der im Allgemeinen, wenn die unvergleichbar größeren Kosten seiner Durchführung gegen den Schachtelplan, nicht ein so wichtiger Grund gegen seine allgemeine Annahme wären, in jeder Hinsicht als der Vorzüglichste anerkannt werden müßte.

Von den früheren pennsylvanischen Besserungshäusern nach dem Grundsätze der Einsamkeit ohne Beschäftigung, bleibt demnach nur noch das, in der vorigen Anmerkung geschilderte, und von allen Partheien für nicht nachahmungswürdig erklärte Pittsburger Gefängniß, in seiner ursprünglichen Einrichtungsweise zurück.

Der, wenn gleich mit großer Lebhaftigkeit, dennoch, da auf beiden Seiten die wohlwollendsten, den nämlichen Besserungszweck, nur auf verschiedenem Wege suchenden Männer standen, würdig geführte Streit, über den ich an einem andern Orte (Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten u. s. w. Bd. 1 S. 257 ff., und Bd. 2 S. 229 und 239) ausführlicher geredet habe, hat eine Menge der anziehendsten und lehrreichsten Schriftchen über Gefängnißzucht hervorgerufen. Von diesen habe ich, um die Leser in den Stand zu setzen selbst zu entscheiden, da die französischen Berichterstatter bloß die Zeugnisse für den Newyork'schen Plan mitgetheilt haben, welchen indeß noch der weiter unten abgedruckte Zusatz U. beizufügen ist, nachfolgend unter Ziffer XXI, das wichtigste Schriftchen für den Philadelphiaschen Plan, ein Schreiben Livingston's an Herrn Baur, übersetzt geliefert. Nachstehend nenne ich noch die wichtigsten, besonders gedruckten, mir zu Händen gelangten, von beiden Seiten erschienenen Schriften, der Zeitfolge nach.

Will. Roscoe a Brief Statement of the Causes, which led to the abandonment of the celebrated System of Penitentiary Discipline in some of the United States of America. London, 1826, 8.

Roberts Vaux Notices of the original and successive efforts, to improve the Discipline of the Prison at Philadelphia, and to reform the Criminal Code of Pennsylvania: with a few Observations on the Penitentiary System. Philadelphia, 1826, 8.

Roberts Vaux Letter on the Penitentiary System of Pennsylvania. Addressed to William Roscoe, Esquire, of Toxteth Park, near Liverpool. Philadelphia, 1827, 8.

Edw. Livingston's Introductory Report to the Code of Prison Discipline: explanatory of the principles on which the Code is founded. Being Part of the System of Penal Law, prepared for the State of Louisiana. Philadelphia, 1827, 8.

(Ch. Shaler, Edw. King and T. J. Wharton) Report of

Criminal Commitments and Convictions in England and Wales. [Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1828] S. 96.)

the Commissioners on the Penal Code, with the accompanying Documents. Read, in the House of Representatives, Jan. 4, 1828. Harrisburg, 1828, 8.

Gershom Powers Report of the State Prison at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7, 1828. Albany, 1828, 8.

Roberts Vaux Reply to two Letters of Will. Roscoe, Esquire, of Liverpool, on the Penitentiary System of Pennsylvania. Philadelphia, 1827, 8.

Edw. Livingston Letter to Roberts Vaux, on the Advantages of the Pennsylvania System of Prison Discipline, for the Application of which the new Penitentiary has been constructed near Philadelphia. Philadelphia, 1828, 8.

John Sergeant and F. M. Miller Observations and Reflections on the Designs and Effects of Punishment, in Letters, addressed to Roberts Vaux. Read at the Meeting of the Prison Society of Philadelphia and with the consent of the writers published by its order. Also, the Opinion of the Keepers of the Penitentiary and Bridewell at Philadelphia, on the Separate Confinement of Criminals. Philadelphia, 1828, 8.

James Mease Observations on the Penitentiary System, and Penal Code of Pennsylvania: with Suggestions for their Improvement. Philadelphia, 1828, 8.

Franklin Bache Observations and Reflections on the Penitentiary System. A Letter to Roberts Vaux. Philadelphia, 1829, 8.

Gershom Powers Letter to Edward Livingston Esquire. 1829, 8.

Sam. A. Wood's Letter to Thomas Kittera Esq. Chairman of a Joint Committee of Councils, on the Subject of the Sale of the Walnut-Street Prison: with some Observations on the Necessity of a New System of Police for the City and County of Philadelphia. Philadelphia, 1831, 8.

First and Second Annual Report of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania. Made to the Legislature at the Sessions of 1829—30, and 1830—31. Philadelphia, 1831, 8.

Report of the Board of Inspectors of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania, to the Legislature. Read in Senate, January 20, 1832. Harrisburg, 1832, 8.

Ausserdem noch eine Menge in Zeitschriften und Zeitungen zerstreuter Aufsätze und Briefe.

G. (Zu Seite 20.)

Der Bau des am 25ten Oktober 1829 eröffneten Besserungshauses in Philadelphia, der seit 1825 unterbrochen gewesen war,

ist seit dem Gesetze vom 28sten Mai 1831 wieder angefangen worden. Zu den damals erst vollendeten drei Flügeln mit doppelten Zellenreihen, sollen die vier nach dem ursprünglichen Entwurfe noch fehlenden Flügel (siehe unten Tafel 1), erbaut, und in Allem wenigstens vier Hundert neue Zellen hinzugefügt werden. Doch mit dem wichtigen Vorbehalte, daß jetzt, statt der früher beabsichtigten arbeitslosen Einsamkeit, Beschäftigung mit einsamer Haft bei Tage und Nacht verbunden wird, und werden soll.

Dieser ganze Bau wird wahrscheinlich im Sommer 1832 beendigt seyn, da zu den neuen Zellen 120000 Dollars (172833 Thlr. 10 Sgr.) angewiesen sind, nachdem für die, zwölf Acker Landes einschließende, dreißig Fuß hohe Ringmauer, früher, nicht weniger als 200000 Dollars (288055 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.) ausgegeben worden waren.

5. (Zu Seite 26 erste Anmerkung.)

Die ungefähr hundert Acker fruchtbaren Landes enthaltende Insel Blackwell im Ostflusse, vier englische Meilen vom Newyorker Stadthause entlegen, ist im Jahre 1828 von jener Stadt gekauft worden. Man hat auf derselben aus den dort befindlichen Steinbrüchen, ein Gebäude nach dem Muster von Wethersfield (Schachtelplan) zu errichten begonnen, an welchem zwei Hundert aus dem Arbeitshause genommene Bettler und Landstreicher in der Woche arbeiten, und am Sonntage Schulunterricht erhalten. Nachdem durch den Einfluß der Bostonischen Gefängnißgesellschaft, welche dies für ihr erfolgvollstes und segensprechendstes Werk erklärt (Fifth Report S. 9), der frühere Entwurf Schlaßsäle für funfzig bis sechzig Arme zu haben, aufgegeben, und dagegen die Einrichtung von lauter Einzelzellen beschlossen wurde, war bis zum Anfange des letzten Jahres, bereits ein nördlicher Flügel mit 250 Einzelzellen, und ein südlicher mit eben so vielen Zellen, für 500 Arme u. s. w. erbaut, welche bei Nacht getrennt waren, bei Tage aber gemeinschaftlich arbeiteten. Man war 1832 mit dem Baue des Mittelgebäudes für den Vorsteher, Kirche, Krankenabtheilung u. s. w., beschäftigt. Es ist der Plan, allmählig die ganze, zwei Tausend Menschen zählende Bevölkerung der Newyorkischen Armenhäuser und Gefängnisse, auf dieser gesunden, sicheren, und durch Feldbau wie durch ihre Steinbrüche, reiche Beschäftigung darbietenden Insel, unterzubringen.

3. (Zu Seite 27 Anmerkung.)

So unlängbar einerseits auch bei den in Amerika, im britischen Reiche, in Frankreich, und auch bei uns in Deutschland begonnenen Gefängnißverbesserungen, der von den französischen Berichterstattern berührte Uebelstand ist, daß man diese bei den schwersten und mindere Hoffnung gewährenden Verbrechern begonnen, und gleichzeitig die weni-

ger Strafbaren, aber größere Besserungsaussicht darbietenden unbeachtet gelassen hat, so liegt doch ein solches Verfahren zu tief in der, dort wo die Noth am größten ist, am schnelligsten angezogenen und zu Hälfte eilenden menschlichen Natur begründet, als daß dasselbe unbedingt verworfenlich zu nennen wäre. Und wenn auch zugegeben wird, daß es vielleicht oft schneller zum Ziele führen würde, an minder Verderbten als an weiter auf der Lasterbahn Fortgeschrittenen, Besserungsversuche zu machen, so wolle man, freilich stets unter der Voraussetzung, daß in den Haftgefängnissen die, auch der Untersuchung halber wichtige möglichste Trennung der einzelnen Gefangenen unter einander Statt finde, doch auch nicht vergessen, daß die Hastigkeit in diesen Gefängnissen zu kurz, und das Gemüth des Angeklagten vor dem Urtheilspruche meist zu bewegt ist, um eine auf innere sittliche Reinigung und Wiedergeburt gegründete Besserung, herbeizuführen.

Endlich ist auch in Europa gewiß nicht außer Acht zu lassen, daß durch die Thätigkeit, und die, Fehlgriffe vermeidende Gewandtheit der Polizei, solche Ereignisse wie in Newyork, fast unmöglich sind, wo in den fünf Jahren von 1822 bis 1826, von 8416 Verhafteten, 6143 vom Gerichte, nach in manchen Fällen halbjähriger Haft, entlassen, und 673 freigesprochen wurden, so daß demnach unter 8416 Untersuchungsgefangenen, 6830 oder 81 von hundert, Unschuldige waren.

In Frankreich sind dagegen bei den Assisenhöfen von 1825 bis 1830, nur 39 von 100 Angeklagten freigesprochen worden, bei den Suchtpolizeigerichten 1830, 16 von 100, und bei den Ortspolizeigerichten 14 von 100.

Aus Preussen ist leider nur die Gesamtzahl der Anklagen, nicht aber die der Verurtheilungen und Freisprechungen, bisher bekannt gemacht worden.

Was aber gerade den wichtigsten und am dringendsten zur Hilfe mahnenden Theil der leichteren Verbrecher, nämlich die jugendlichen Missethäter betrifft, so wird durch die ganz unentbehrlichen, aber freilich in Frankreich bisher leider vermissen Erziehungshäuser für verwahrlosete Kinder, am schönsten und segensreichsten dem gerügten Uebelstande begegnet, weshalb dieselben auch aller Orten, eine nothwendige Ergänzung jedes gehörigen Gefängnißsystems abgeben müssen. (Man sehe weiter unten den Zusatz JJ.)

K. (Zu Seite 30.)

Ueber die außerordentliche Verschiedenheit der Strafgesetzgebung in den zwölf civilisirtesten Staaten der nordamerikanischen Vereinigung, enthält der vierte Bericht der Bostonischen Gefängnißgesellschaft (S. 31 bis 54) eine ausführliche Darstellung, aus der ich, für den vorliegenden Zweck hinreichend, nachstehend die Hauptbestimmungen bloß über die Todesstrafe zusammenstelle, wie selbige im Jahre 1828 stattfanden.

In Maine werden Hochverrath, Mord, oder ein Gehülfe dabei vor der Ausführung, Nothzucht oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Brandstiftung eines Wohnhauses bei Nacht, oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Einbruch oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, wenn der Verbrecher mit einer gefährlichen Waffe versehen ist oder einen Menschen aufällt, und Raub, wenn der Missethäter mit einer gefährlichen Waffe versehen ist, und die Absicht hat, zu tödten, sämmtlich mit dem Tode bestraft.

In Neu-Hampshire. Hochverrath und Mord bezgleichen.

In Vermont. Hochverrath, Mord, falsches, ein Leben gefährdendes Zeugniß, wenn jenes genommen worden ist, Brandstiftung durch die irgend jemand umkommt, oder am Leben, am Leibe oder an den Gliedern gefährdet wird, und endlich Tödtung eines Menschen im Zweikampfe.

In Massachusetts. Hochverrath, Mord oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Tödtung in einem Zweikampfe, Raub, wo ein Angriff mit gefährlicher Waffe in der Absicht zu tödten oder zu verstümmeln geschieht, oder wenn der Beraubte von einer solchen Waffe getroffen oder verwundet wird, Brandstiftung oder Verbrennung eines Wohnhauses bei Nacht, oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Nothzucht und Gehülfe dabei vor der Ausführung, Beischlaf oder Gebrauch eines Mädchens unter zehn Jahren oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, und jeder der dabei Beistand und Vorschub leistet.

In Rhode-Island. Mord, Brandstiftung oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Nothzucht oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Raub oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, Einbruch oder Gehülfe dabei vor der Ausführung, und Hochverrath und Sobomiterei, wenn sie zum zweitemale begangen werden.

In Connecticut. Hochverrath, Mord, Meineid mit Absicht der Tödtung, Brandstiftung welche den Todt verursacht oder das Leben eines Menschen in Gefahr setzt, Brandstiftung irgend eines andern Gebäudes als ein Wohnhaus, die den Todt verursacht, Ausschneidung der Zunge, oder Ausstosung des Auges mit boshaftem Willen, und Nothzucht.

In Neu-Jersey. Hochverrath, Mord, ein Sheriff oder anderer Beamte, welche zum Tode Verurtheilte entlassen lassen, Befreiung todeswürdiger Verbrecher Schuldiger, und endlich zweiter Todtschlag, Sobomiterei, Nothzucht, Brandstiftung, Einbruch, Raub und Fälschung.

In Delaware. Hochverrath, Mord, Nothzucht, Einbruch, Brandstiftung, Anzündung eines Wohnhauses, Gerichtshauses oder andern Amtes, in welchem öffentliche Urkunden aufgehoben werden, und Entführung oder Beistand dabei im Wiederholungsfalle.

In Pennsylvanien. Mord im ersten Grade ¹⁾.

1) Unter Mord im ersten Grade wird in Pennsylvanien verstanden, Mord durch Gift, durch Auflauern oder irgend eine andre Art absicht-

In Maryland wird Hochverrath, mit dem Tode oder Gefängniß im Besserungshause vom zwischen sechs bis zwanzig Jahre, bestraft. Aufstand oder Empörung von freien Schwarzen, von Mulatten, oder Sklaven, oder Weißen die sich mit ihnen verbinden, mit dem Tode. Mord des ersten Grades und Hülfe dabei, Nothzucht oder Gehülfe dabei, Beischlaf oder Gebrauch eines Mädchens unter zehn Jahren, mit dem Tode oder Einsperrung im Besserungshause von ein bis ein und zwanzig Jahr. Brandstiftung mit dem Tode oder Besserungshaus von fünf bis zwanzig Jahr. Absichtliche Verbrennung einer Mühle, Brennerei, oder eines nicht an ein Wohnhaus anstoßenden Gebäudes oder Heuschobers u. s. w. und Hülfe dabei, mit dem Tode oder Einsperrung im Besserungshause von drei bis zwölf Jahr.

In Virginien. Hochverrath, Verschwörung von Sklaven zur Empörung oder zum Morde eines freien Menschen, Freie die einem Sklaven rathen oder sich mit ihm verschwören zu Empörung oder Mord, Mord im ersten Grade, Tödtung eines Menschen im Zweikampfe, Nothzucht durch einen Sklaven, Beischlaf oder Gebrauch eines Mädchens unter zehn Jahren oder Gehülfe dabei vor der Ausführung durch einen Sklaven, Sodomiterei (buggery) mit Menschen oder Vieh durch einen Sklaven, absichtliche Brandstiftung eines Hauses in einer Stadt bei Nacht oder bei Tage, absichtliche Anzündung einer Scheune, eines Stalles, eines Ladens, Kornspeichers u. s. w. durch einen Sklaven, gewaltfamer Einbruch in einen Speicher oder Vorrathshaus, und Stehlen von Geld, Waaren, Sachen u. s. w. oder Hülfe und Vorschub dabei durch einen Sklaven, und Brandstiftung. Sind die Gehülfsen bei der Brandstiftung Freie, so werden sie mit Gefängniß von zehn bis ein und zwanzig Jahren bestraft, sind es Sklaven, mit dem Tode.

In Louisiana wird nach Herrn Livingston's Gesetzbuch, kein Verbrecher mit dem Tode bestraft.

L. (Zu Seite 33.)

Die Sklavenzahl betrug 1832 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei einer Gesamtbevölkerung von 12858670 Menschen, nicht weniger als 2009050 (s. oben S. 248). Die Vertheilung dieser Sklaven unter den Freien ist überdies so ungleich, daß während in den elf nördlichen Staaten Maine, Neu-Hampshire, Rhode Island, Massachusetts, Connecticut, Vermont, Newyork, Pennsylvaniaen, Ohio, Indiana und Michigan, nur 574 derselben lebten, in Süd-Carolina, deren Zahl, die der Weißen überwog. (Man vergleiche unten den Zusatz A.)

B.

licher, überlegter und vorbedachter Tödtung, oder ein solcher, welcher bei Vollführung oder Versuchen zu Brandstiftung, Nothzucht, Raub, oder nächstlichem Einbruche oder Diebstahle, begangen wurde.

XV. (Zu Seite 57.)

Bei der Eintheilung des Tages in Auburn, muß noch das Gebet welches der Gefängnißgeistliche bei der Mahlzeit der Sträflinge, und das welches er Abends nachdem sie eingeschlossen sind, in der Mittelhalle laut spricht, erwähnt werden: Diese Mittelhalle zwischen beiden Mauerschachteln, ist so helltönend, daß jeder Sträfling es durch das Gitter über der Thüre seiner Zelle, deutlich vernimmt. Am Sonntage, ist Gottesdienst in der Kapelle, und Schule.

Beim Essen, wenn dies in einem Speisesaale, und nicht wie in den meisten Besserungshäusern von Jedem in seiner Zelle geschieht, gehen aufwartende Sträflinge immer zwischen den Tischen auf und ab, um den Sträflingen, welche die rechte Hand zum Zeichen daß sie mehr Essen haben als sie brauchen, aufheben, dieses wegzunehmen, welches sie denen, die zum Zeichen daß sie zu wenig bekommen, die linke Hand aufheben, hingeben. Unter einander, dürfen sie aber nicht mit dem Essen tauschen. Sie sitzen übrigens alle an einer Seite sehr schmaler Tische, so daß sie einander nicht ansehen, noch unter sich sprechen können.

Bei Nacht, wo sie sämmtlich auf Hängematten schlafen, gehen die Gefangenwärter, auf indischen Schuhen von weichem Leder ohne Sohle (mocassins) leise längs der Gallerieen, um die Sträflinge in ihren Zellen zu beobachten. Damit dieses regelmäßig geschieht, ist ein Uhrwerk angebracht, in welches die Wächter zu gewissen Zeiten ein Zeichen hineinwerfen müssen.

In jeder Werkstätte, ist ein Abschlag für natürliche Bedürfnisse. An dessen Thüre hängt ein Stock, den der hineingehende Sträfling, stets mit sich nehmen muß, und beim Herauskommen wieder hingängt, damit immer nur einer gleichzeitig an jenem Aborte ist. Wer den Stock nicht aufsen an der Thüre. hangend findet, darf nicht hineingehen.

XVI. (Zu Seite 58, zweite Anmerkung.)

Die Kost in Auburn bei der nicht zu vergessen ist, daß die Nordamerikaner, hauptsächlich in Fleisch, weit stärkere Esser als die Europäer sind, ist nach dem oben S. 58 in der Anmerkung angeführten Buche folgende. Der Mann erhält täglich zehn Unzen Schweine- oder sechzehn Unzen Rindfleisch, zehn Unzen fein geriebenen ungebeutelten Weizenmehles, zwölf Unzen Maismehl, und einen halben Becher (gill) Zuckersaft (Melasse). Ausserdem werden für hundert Mann zwei Quart Roggen, vier Quart Salz, vier Quart Essig, anderthalb Unzen Pfeffer und zwei und ein halbes Buschel ¹⁾ Kartoffeln geliefert.

1) Ein englisches Reichs Buschel (Imperial Bushel) ist zehn und drei Fünftel Preussische Meßen, und ein Winchester'sches Buschel (Winchester Bushel), zehn und eine halbe Meße.

Alle drei Tage wird abwechselnd gefalzenes Schweine- und Rindfleisch geliefert, und einmal wöchentlich frisches Rindfleisch. Alles, Fleisch von der ersten Güte.

Hiervon erhalten die Sträflinge Morgens, kaltes Fleisch, Brodt, eine Scheibe kalten Maispudding (hominy), und eine Tinte heißen Koggenkaffeh mit Zuckersaft versüßt. Mittags Fleisch, Fleischsuppe mit Maismehl eingedickt, Brodt, heiße Kartoffeln, und kaltes Wasser zum Getränke.

G. (Zu Seite 60.)

Es ist sehr zu bedauern daß die Verfasser des gegenwärtigen Berichtes, welche niemals Tretmühlen gesehen, noch deren Wirkung geprüft haben, sich durch eine weichliche sogenannte philanthropische Gesinnung, und durch unglückselige Verknüpfung französischer und nordamerikanischer Vorurtheile haben verleiten lassen, entscheidend über und gegen die britische Erfindung der Tretmühlen abzuurtheilen. Die, jetzt in sechs und siebenzig englischen Grafschaftsgefängnissen, und in sieben und zwanzig unter den neun und dreissig irischen eingeführte, und bewährte Tretmühle ist, bei sich von selbst verstehender ärztlicher Vorsorge und Untersuchung vor Zuerkennung derselben, bei kurzzeitigen, und deshalb kein Handwerk zu erlernen vermögenden leichten Verbrechern und Taugenichtsen, die sonst gar leicht absichtlich bei äußerer Noth einstweilen ihre Freiheit aufgeben möchten, ein vortreffliches Strafmittel, und ein nicht minder nützlichcs Zuchtmittel während des Aufenthaltes im Gefängnisse, bei langzeitigen Sträflingen. (Man vergleiche Julius Gefängnißkunde S. 194 ff.)

Bei den jüngsten, in dem Gefängnisse zu Gloucester auf den für Mehrere bestimmten Treträdern angebrachten Verbesserungen, durch Abtheilungen an jenen für die Tretenenden, während die Unbeschäftigten bis die Reihe an sie kommt, beständig in Kreisen umhergehn müssen, so wie durch das Hasische Tretrad für einen Einzigen, welches in jeder Einzelzelle Platz hat, ist auch die bisher mangelnde Verknüpfung der Arbeit auf der Tretmühle mit der Einsamkeit, vollkommen ausführbar geworden.

P. (Zu Seite 62 Anmerkung.)

So richtig die Bemerkungen der Berichterstatter über die Gefängnißarbeiten im Allgemeinen, und über den bei Manufakturarbeiten zwischen Europa und Amerika stattfindenden Unterschied sind, so hat ihnen ihre bereits gerügte Nichtkenntniß der Tretmühle, auch hier wieder einen Streich gespielt. Erzeugt die Tretmühle nichts, so sagen ihre Gegner, es sei unwürdig den Menschen in den Wind arbeiten zu lassen, und wird etwas durch sie hervorgebracht, so vermehrt sie die Masse der Waaren, und schadet dem freien Kunstfleisse. Beiden Vorwürfen läßt sich,

läßt mir, am Leichtesten begegnen, wenn man die, wegen ihrer Anwendbarkeit zu Allem, gerade so nützliche Kraft des Ertrades, nur gerade zur Befriedigung desjenigen Bedürfnisses benutzt, welches bisher von der freien Betriebsamkeit, am meisten unbeachtet geblieben ist, wie dies z. B. in Hamburg mit Errichtung einer, bis dahin in der Stadt nicht zu findenden Walkmühle geschah.

Q. (Zu Seite 63, erste Anmerkung.)

Von den 87 am 1sten Januar 1832 im neuen Philadelphiaschen Besserungshause befindlichen Sträflingen, waren 43 mit Weben und Färben, 18 mit Schustern, 2 mit Holzschneiderei, 4 mit Grobschmiedearbeit, 3 als Zimmerleute, 1 mit Rademacherarbeit, 2 als Schlosser, 1 mit Schneidern, 2 mit Wollzupfen, 1 mit Kochen, und 1 mit Waschen beschäftigt. Die übrigen waren unwohl, oder arbeitsunfähig.

R. (Zu Seite 68.)

Nach allem was mich die Erfahrung, unter andern auch in unsren preussischen Gefängnissen gelehrt hat, wo in vielen der besten kein Unernehmer zugelassen wird, scheint mir die Selbsterzeugung und nachherige öffentliche Versteigerung der Waaren, wenn sie nicht aus der Hand verkauft werden können, für die Aufrechterhaltung einer guten Gefängnißzucht bei weitem das Erspriesslichste, so daß ich nicht umhin kann, im Ganzen genommen, der Ansicht des Hrn. Lynds durchaus beizupflichten. Doch will ich nicht in Abrede stellen, daß der Geldgewinn, der aber meines Erachtens hier untergeordnet seyn müßte, vielleicht nicht immer auf diesem, große Thätigkeit und Betriebsamkeit des Vorstehers heischenden Wege, der größtmögliche seyn würde.

S. (Zu Seite 69.)

Wie wenig leider in den meisten Fällen der sauer erworbene Sparschatz, die französischen entlassenen Sträflinge vor Rückfällen zu schützen vermocht hat, ergiebt sich aus folgenden Angaben im neuesten Berichte des französischen Justizministers über die Strafrechtspflege im Jahre 1831. Von 13801 in den Jahren 1830 und 1831 aus den Galerenhöfen und Zuchthäusern entlassenen Sträflingen, wurden bis zum Schlusse des letztgenannten Jahres, 977 als rückfällig verhaftet. Von diesen 977, hatten nur 29 gar keinen Sparschatz erhalten, 776 weniger als hundert Franken, 172 hundert Franken und darüber, und 8 von diesen letzten, gar fünfhundert Franken. Es waren also unter hundert Rückfälligen nicht weniger als sieben und neunzig, die einen zum Theil beträchtlichen Sparschatz empfangen hatten. — Eben so erzählt Gliedner (Collektenreise Bd. 1 S. 353), von einem mit 90 Franken Sparschatz aus der Strafanstalt St. Bernard bei Antwerpen Entlassenen, der nach

wenigen Wochen mit 30 Franken zurückkehrte, und um Wiederaufnahme steht, weil ihm allenthalben Arbeit verweigert werde.

T. (Zu Seite 71 und 122.)

Nach dem neuesten amerikanischen Gefängnißberichte ¹⁾, war man Anfangs 1832 im Staate Newyork im Begriff, den bereits seit einigen Jahren von den Beaufsichtigern der beiden Staatengefängnissen in Auburn und Singing, so wie vom verstorbenen Gouverneur Clinton beantragten Bau eigener Gebäude mit Einzelzellen für die Weiber, genau so wie selbige für die Männer bestehen, wirklich eintreten zu lassen. Für Singing war sogar schon ein Platz, ganz in der Nähe des Männer-Gefängnisses ausersehen, und von dort ein Kostenanschlag vorgelegt worden, obgleich ein 1829 von der Newyorkischen gesetzgebenden Gewalt ernannter Ausschuß vorgeschlagen hatte, in Urica oder Troy, im Mittelpunkte des Staates, ein eigenes weibliches Besserungshaus zu erbauen, wozu von ihm Pläne, Anschlag u. s. w. eingereicht wurden. Dies würde, dünkt mir, bei der schon so bedeutenden, vielleicht allzugroßen Ausdehnung der Anstalten in Singing und Auburn, wahrscheinlich auch das vorzüglichere seyn.

In Baltimore war das Besserungssystem bei den Frauen, unter der Leitung der vortrefflichen Vorsteherin Rachel Perigo, bereits seit 1822 im vollen Gange, so daß von 47 bis zum Januar 1825 entlassenen weiblichen Sträflingen, nur sieben bis dahin in die Anstalt zurückgekehrt waren. Die Weiber werden dort jetzt unter andrem, auch mit Weben beschäftigt.

In Connecticut hatten die Beaufsichtigter und der Vorsteher des Besserungshauses in Wethersfield, schon 1830 der gesetzgebenden Gewalt vorgeschlagen, ein eigenes von einer Vorsteherin geleitetes weibliches Besserungshaus zu errichten, und Pläne und Anschläge für dasselbe angefertigt, wobei sie darauf rechneten, daß die Arbeiten der Verbrecherinnen, ihre Erhaltungskosten ersetzen würden. (Report of the Directors and Warden of the Connecticut State Prison: submitted to the Legislature May Session, 1830. Printed by Order of the Legislature (New Haven, 1830, 8) S. 9 ff.

Eine dem nordamerikanischen Volke sehr zur Ehre gereichende, und einen fruchtbaren Rückschluß auf die Erhaltung eines wohlgeordneten Familienlebens, gestattende Thatsache, ist die geringe Anzahl verbrecherischer Weiber im Verhältnisse zu den Männern. In den Vereinigten Staaten machen jene ungefähr den zehnten Theil aller Verbrecher aus, in Frankreich mehr als den vierten, in England nicht völlig den fünften, und in London den vierten, wobei zu bemerken ist,

1) Seventh Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston, S. 36 und 39 ff.

daß das jetzige Verhältniß in England, eigentlich dadurch entstand, daß die vor zwanzig Jahren fast die Hälfte der männlichen Verbrecher tragenden weiblichen, nicht mit so reißender Schnelligkeit als jene, zugenommen haben. In Irland machen die Verbrecherinnen zwischen einem Viertel und einem Fünftel der Verbrecher aus, in der Schweiz sind zwischen ein Drittel und ein Halb so viel weibliche als männliche Sträflinge, wogegen dieselben in Polen, nur ein Zehntel der Gesamtzahl ausmachen, also Nordamerika gleich stehen.

U. (Zu Seite 83 Anmerkung.)

Ich setze die wahrhaft schöne Stelle der Powers'schen Schrift, welche das stärkste enthält, was sich gegen die Philadelphia'sche einsame Haft ohne Beschäftigung sagen läßt, ausführlich her, so wie weiter hinten in der Beilage Ziffer XXI, das Beste was wohl jemals für dieselbe gesagt worden ist, und woraus sich der Leser, zusammengenommen mit dem von mir oben S. 361 ff. Gegebenen, mit dem nachfolgenden Zusätze U, und mit dem von mir in der Vorrede dieses Buches Gesagten, dann selbst seine Meinung über die Vor- und Nachtheile beider amerikanischen Gefängnißsysteme, abziehen kann.

„Es wird als selbstverständlich angenommen, daß Schläge in keinem Falle geduldet werden sollen, und daß das Haupt-, wo nicht einzige Mittel zur Erzwingung der Ordnung, in Kostentziehung bestehen dürfe, oder mit andern Worten, die Sträflinge sollen aus Menschenliebe zur Unterwerfung gehungert werden.“

„Wenn irgend ein unnützer, viehischer Landstreicher, wie es doch Viele solche giebt, sich oder seine Zelle nicht rein halten will, und in einen gleichgültigen schlafsuchtähnlichen Gemüthszustand versunken, ruhig im Schmutze liegt, muß er zur Reinlichkeit gehungert werden. Wenn einer der ehrenfesten Vorsteher, indem er die Fenster der Zelle öffnet, um Rath zu geben oder hinein zu sehen, einen Schlag oder den Inhalt eines Waschbeckens ins Gesicht bekommt, wird er ausrufen, armer Teufel, Ihr sollt eurer regelmäßigen Mahlzeiten beraubt, und hierfür tüchtig gehungert werden.“

„Wenn der Sträfling in einem Anfälle von Leidenschaft seine Schlüssel zerbricht, seine Kleider in Stücken reißt, Mord ruft, oder Flüche und Gotteslästerungen laut ausschreit, muß er durch systematisches und regelmäßiges Hungern gebändigt werden.

„Wenn er einen Wärter anfällt, wie ihn dieser früh Morgens herausläßt, muß er sogleich wieder aufs Hungern gesetzt werden. Wenn aber auch ein halbes Duzend Hiebe mit dem Kantschu auf seinen bloßen Rücken, ohne seine Haut im geringsten zu verletzen, oder ihm Blut zu entziehen, den Eleuden zu demüthiger Unterwerfung bringen, und der Wiederkehr eines solchen Betragens zuvorkommen würde, dennoch hiesse dies unerträglich Grausamkeit, dem Zeitgeiste und den milden Grundsätzen unserer Regierung widersprechende, nicht zu ertragende Barbarei.

Nicht so verhält es sich aber mit der langsamen Pein des Hungers, nachdem ein rasender Teufel von Sträfling, die Stärke seiner Wuth am Gegenstand seines Hasses ausgelassen hat. Er mag zum nagenden Hunger verurtheilt seyn, bis die Haut auf seinem Gebeine klebt, seine Augen mögen in ihre Höhlen zurücksinken, seine Gliedmaassen gelähmt, und seine Zunge zu schwach werden, um die Flüche welche er denkt, auch auszusprechen, und sein hageres Aussehen mag nebst seiner wankenden Gestalt, eine zerstörte Gesundheit, oder irgend eine seinem Leben ein Ende machende tödliche Krankheit anzeigen. Alles dies wird die Menschenliebe billigen, der Geist der Zeit und die milden Grundsätze unserer Regierung genehmigen. Ist es möglich, daß der Geist des unsterblichen Penn, mit Wohlgefallen auf ein System wie dieses herabzublicken kann? Es setzt in Erstaunen zu beobachten, in welche Widersprüche, Vorurtheile selbst gute Menschen verwickeln können, und in keine augenfälligere, als hinsichtlich der Bestrafung von Verbrechern.“

„Es ist nicht selten der Fall in Gefängnissen wo gearbeitet wird, daß ein Sträfling wegen eines Vergehens, wofür ein halbes Duzend Hiebe, ihn reuig und demüthig zu seiner Arbeit zurückgeführt haben würde, in einen widerlichen Kerker gesteckt, mit einem eisernen Halsbande an die Wand befestigt, an den unteren Gliedmaassen stark gefesselt, und dann mit wenig Wasser und Brodt ernährt wird. Es würde gewiß einige Schwierigkeit haben, aus allgemeinen Untersuchungen oder aus philosophischen Grundsätzen zu beweisen, daß es so unendlich schändlicher ist, dem Rücken eines Menschen Schmerzen zu verursachen, als seinem Halse oder seinen unteren Gliedmaassen, oder denjenigen Theilen, welche durch Hunger leiden.“

„Aber man sagt; Bestrafung durch Schläge kann gemisbraucht werden. Dies ist wahr, und eben so wahr ist es, daß auch die übrigen Strafarten gemisbraucht werden können. Wenn dieser Gegenstand, frei vom unziemlichen Einflusse vorgefaßter Meinung untersucht werden wird, dann wird sich als Wahrheit ergeben, daß diejenige Strafe die menschlichste, weiseste und gerechteste ist, welche den Uebertreter, mit dem geringsten Leiden und Zeitverluste für ihn, und dem unmittelbarsten und heilsamsten Schrecken für Andere, am besten ändert und bessert. Diese Strafe mag nun in Gestalt von Schlägen, Ketten, Kerker, oder Hunger verhängt werden. Die vorurtheilsfreie Erfahrung, wird hier bald die gehörige Auswahl treffen.“ (Powers Report S. 97 ff.)

V. (Zu Seite 94.)

Der Geistliche des neuen Philadelphiaschen Besserungshauses, Herr Demme, äussert sich auch über die Einwirkung des plötzlichen Ueberganges aus der Einsamkeit ins Leben, welche bei diesen entlassenen Sträflingen, noch viel größer und gefährlicher als bei allen übrigen ist, auf folgende Weise.

„Die Zeit ist noch zu kurz, um mit völliger Gewissheit sagen zu können, daß in dem Charakter irgend eines der Sträflinge, eine Besserung Statt gefunden habe. Die Heilung welche in diesen kranken Gemüthern bewirkt werden soll, muß langsam und allmählig geschehen. Es ist freilich wahr, daß die ersten Einbrücke religiöser Wahrheiten, wenn sie einmal in ihr Herz Eingang gefunden haben, sehr stark seyn können, und es läßt sich nach psychologischen Gründen sogar erwarten, daß dies meistens der Fall seyn werde. Ob aber diese ersten Einbrücke dauernd seien, ob sie die Hartnäckigkeit gewohnter Irrthümer besiegen, und eingewurzelte Leidenschaften bezwingen werden, ob sie im Stande sind, eine solche Aenderung der Empfindungen, der Grundsätze und der Gewohnheiten hervorzubringen, daß der Gefangene nach Vollendung seiner Strafe, seine früheren Genüsse und verbrecherischen Erfolge verachten, ehrliche Arbeit ungesetzlichem Gewinne vorziehen, den Versuchungen des Lasters und der gedeihenden Schurkerei widerstehen, und endlich von besleckenden Kreis seiner alten Gefährten vermeiden werde, hierüber zu entscheiden, würde eine längere und genauere Beobachtung erheischen, als ich bis jetzt anzustellen im Stande gewesen bin. Der Anschein ist zwar in vielen Fällen günstig gewesen, aber dieser kann sich auch trügerisch erweisen. Die Ruhe welche in diesen Zellen zu herrschen scheint, mag täuschend, die Sträflinge mögen ins Geheim thätig seyn, die Einbildungskraft mag Brennstoff auf das verborgene Feuer häufen, und die so lange begrabene Natur mag mit verdoppelter Stärke wieder aufwachen, wenn sie wieder den alten Versuchungen ausgesetzt ist, denn, so wie in dem alten Besserungshause die größte Gefahr innerhalb der Mauern Statt findet, so wird der Gefangene sie bei dem neuen Systeme dann laufen, wann er selbige verläßt.“ (First and Second Annual Reports of the Inspectors of the Eastern State Penitentiary of Pennsylvania S. 20.)

W. (Zu Seite 99.)

In der Sonntagschule des Besserungshauses des Staates Massachusetts in Charlestown bei Boston, welches die Verfasser deshalb immer das Bostonsche nennen, haben im Jahre 1831, wahrscheinlich nicht weniger als fünf Hundert der tugendhaftesten und angesehensten Bürger von Boston, Charlestown und Cambridge, die an einander glänzen, Unterricht ertheilt. Diese ganze vortreffliche Einrichtung, ist in den letzten zwei Jahren geschaffen worden. (Seventh Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society. Boston S. 12.)

X. (Zu Seite 101.)

Das von den französischen Berichterstattern mitgetheilte ungünstige Urtheil des Hrn. Lynds über die gänzliche Besserung der

Verbrecher, geht eigentlich (siehe oben S. 283) bloß dahin, daß er an dieselbe nur bei jungen Verbrechern glaube, bei älteren aber, bloß an das Rechtshandeln der Entlassenen, und an ihre Umschaffung zu nützlichen Bürgern, weil sie nun ein Gewerbe erlernt, und die beständige Gewohnheit der Arbeit erlangt haben. Eine andre Besserung meint er, und gewiß mit Recht, könne der Staat nicht fordern, „denn die Gnade Gottes läßt sich,“ wie auch einer unsrer scharfsinnigsten Strafrechtslehrer sagt, „nicht aufdringen.“

Auch möchte bei dem Ausspruche des Hrn. Lynds, wol nicht ganz auffer Acht zu lassen seyn, daß dieser Beamte seit dem Jahre 1830, in Folge der Weiterungen, die zwischen ihm und den Beauführigern des Baues und der Verwaltung der Anstalt in Sing Sing, den Herren Hopkins, Tibbits und Allen entstanden sind, eben so wie diese, jetzt auffer aller Verbindung mit jenem Besserungshause steht, und daher leicht gegen die Verhältnisse, in welchen er früher so viel Treffliches geleistet hat, eingenommen seyn könnte, wohin auch seine Aeußerung zu Anfang der Seite 282, zu deuten scheint.

X. (Zu Seite 108.)

Da die Verfassung der Vereinigten Staaten, jedem Mitgliede dieser Vereinigung, die bürgerliche und peinliche Rechtspflege in seinem Gebiete überläßt, und nur die Uebertretungen der Bundesgesetze zur Kenntniß der Centralbehörde gelangen, und von dieser gerichtet werden, so bleiben dieser die übrigen Verbrechen und Strafen unbekannt. Hinsichtlich der Uebertretungen der Bundesgesetze, welchen die Verhältnisse mit den Indiern, die Schiffahrt, das Zollwesen, die Post, und das Nachmachen der Staatsbanknoten unterliegen, hat der Congress im Jahre 1829, in Folge eines am 13ten Januar 1825 gefassten Beschlusses des amerikanischen Unterhauses (House of Representatives), einen Band Aktenstücke drucken lassen (Reports and Communications made by the Executive Departments of the Government, and Memorials etc. to the House of Representatives, during the Second Session of the Twentieth Congress. Vol. VIth., Washington, 1829, 8, 211 Seiten), den ich durch die Güte eines amerikanischen Freundes besitze.

Da jedoch bereits ein anderer meiner Freunde, Herr Lagarmitte, aus der nämlichen Urkunde, diese Verbrechen an einem andren Orte (Mittermaier und Zachariae's kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. 4 S. 110 ff.) zu einer leicht übersichtlichen Tafel zusammengestellt hat, so rücke ich diese hier nebstehend ein, indem ich zugleich eben daher die Artikel der amerikanischen Verfassung herseze, in Folge welcher die Uebertretungen der Bundesgesetze von besondren, unter dem Congresse stehenden Ober- und Unterhöfen (District and Circuit Courts of the United States), gerichtet werden.

der in 1827 statt gehabten Anklagen.

Jahre	Vergehen welche Schwarze betreffen	Eidbruch	Verschweigen	Vergehen (misdemeanours) überhaupt	Im Ganzen
1790	—	1	—	—	6
1791	—	—	—	—	25
1792	—	1	—	—	22
1793	—	—	—	4	24
1794	—	—	—	1	31
1795	—	3	1	24	79
1796	—	1	—	1	31
1797	—	—	1	—	18
1798	—	1	3	2	31
1799	—	—	4	6	111
1800	—	—	5	6	134
1801	—	—	1	—	18
1802	—	1	—	—	12
1803	1	—	—	—	18
1804	—	4	—	—	23
1805	—	—	—	1	16
1806	—	—	—	—	53
1807	—	1	—	1	38
1808	—	—	—	15	59
1809	—	7	—	11	90
1810	—	1	—	2	30
1811	—	1	—	—	38
1812	—	—	—	3	36
1813	—	—	—	—	37
1814	—	2	—	2	46
1815	—	—	—	1	37
1816	—	1	—	—	62
1817	—	—	—	—	37
1818	—	—	—	1	63
1819	—	—	—	—	177
1820	6	4	—	2	157
1821	3	1	—	—	61
1822	—	4	—	1	50
1823	1	1	—	1	54
1824	—	—	—	—	55
1825	—	—	—	—	37
1826	1	3	—	1	45
1827	—	1	—	—	41
Im Ganzen ausser Massachusetts und Louisiana	12	39	15	86	1902
Mit Einschluss Massachusetts	17	56	16	88	2195
Mit Einschluss von Louisiana	17	56	16	88	2431

Art. 3 Abth. 1. „Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten wird ausgeübt, von einem Oberhofe und solchen Unterhöfen, deren Einführung der Congress von Zeit zu Zeit für nothwendig halten wird. Die Richter, sowohl der Oberhöfe als der Unterhöfe, behaupten ihre Stellen, so lange ihr Betragen es verdient; zu bestimmten Zeiten erhalten sie für ihre Verdienste eine Vergütung, die während der ganzen Dauer ihres Amtes nicht vermindert werden kann.“

Abth. 2. „Die richterliche Gewalt erstreckt sich auf alle Fälle, die sich auf die gegenwärtige Verfassung, auf die Gesetze der gesammten Vereinigten Staaten, und auf die von denselben geschlossenen Verträge beziehen; so wie auch auf alle Fälle, welche die Gesandten, andere öffentliche Minister oder Consuls betreffen; auf alle Rechte der See-Gerichtsbarkeit; auf alle Rechtsachen zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern desselben Staats, in den Fällen, wo Grundstücke vindicirt werden, welche sich unter der Bürgschaft verschiedener Staaten befinden; endlich zwischen einem Staate und seinen Bürgern, oder fremden Staaten, Bürgern und Unterthanen.“

„In allen Fällen, die sich auf Gesandte, öffentliche Minister oder Consuls beziehen, so wie auch in denjenigen, in welchen einer der Vereinigten Staaten als Parthei erscheint, übt der Oberhof die Gerichtsbarkeit in letzter und erster Instanz aus. In allen anderen vorher erwähnten Fällen, dient der Oberhof als Appellationsgericht, sowohl in Hinsicht des Gesetzes als des Thatbestandes, mit denjenigen Ausnahmen und Formen, welche der Congress festsetzen wird.“

„Das Urtheil über jedes Verbrechen, wird von einem Geschworenengerichte ausgesprochen, ausgenommen in dem Falle einer von Seiten des Unterhauses geführten Anklage: das Gericht wird gehalten in dem Staate, in welchem das Verbrechen verübt worden ist; wenn aber dasselbe nicht in einem der Staaten der Vereinigung Statt gehabt hat, so wird das Gericht in der besonders dazu von dem Congresse bestimmten Stadt gehalten.“

Abth. 3. „Der Verrath gegen die Vereinigten Staaten existirt nur dann, wenn Waffen gegen sie geführt worden sind, oder ein Bündniß mit ihren Feinden geschlossen wird, indem man diesen Hülfe bringt. Niemand kann des Verbrechens des Verraths überführt werden, ohne die bestätigende Erklärung zweier Zeugen, oder indem er sich selbst vor dem Gerichtshofe schuldig erkennt.“

„Es ist dem Congresse überlassen, die Strafe des Verraths zu bestimmen, dieses Verbrechen kann aber, ausser der Lebenszeit der überführten Person, keine Unehrllichkeit oder Unfähigkeit nach sich ziehen.“

In dem erwähnten Bande sind nun sämmtliche, seit Einführung der amerikanischen Verfassung im Jahre 1790 bis zum Jahre 1828, zur Kenntniß der Richter gelangten Uebertretungen der Bundesgesetze, so wie die in Folge dieser von jenen erlassenen Erkenntnisse, angegeben.

Aus demselben Bande, in welchem aber die Berichte aus den Staaten Neu-Hampshire, Nord-Carolina und Alabama ganz fehlen, theile ich noch nachstehend, die wegen der angegebenen Verbrechen wirklich verhängten Todesstrafen, mit Ausnahme derjenigen Staaten mit, über welche die Berichte fehlen, oder keine Hinrichtungen Statt fanden, wobei ich indeß bemerke, daß die amerikanische Rechtspflege, weder Anklage noch Verurtheilung Abwesender kennt.

Staaten.	Hinrichtungen.
Maine	1
Massachusetts	12
Neuyork	3
Pennsylvanien	6
Maryland	4
Virginien	3
Süd-Carolina	3
Georgien	1
Louisiana	2
Tennessee	2
Michigan	1
Columbia-Bezirk	2

40

Es haben also, vorausgesetzt daß in den eingesendeten Angaben keine Auslassungen sind, in der nord-amerikanischen Vereinigung mit Ausnahme von Neu-Hampshire, Nord-Carolina und Alabama, einschliesslich des Bezirkes Columbia mit Washington, über welchen der Bund die Gerichtbarkeit ausübt, in den acht und dreißig Jahren von 1790 bis 1828, vierzig Hinrichtungen wegen Uebertretung der Bundesgesetze Statt gefunden.

Andre Betrachtungen über diese höchst unvollständigen Angaben, hat Herr Lagarmitte a. a. D. S. 111 ff. angestellt, auf welche ich hierdurch gern verweise.

3. (Zu Seite 110 Anmerkung.)

Ueber das Verhältniß der schwarzen und weissen Bevölkerung der Vereinigten Staaten, werden die in der folgenden Anmerkung gelieferten Angaben, genügende Auskunft ertheilen.

Ueber die nähmlichen Verhältnisse unter den Sträflingen, bin ich im Stande, folgendes mitzutheilen, womit noch die oben (S. 328 ff.) von den französischen Berichterstattern gelieferten Angaben, zu vergleichen sind.

Im Jahre 1819 waren in den sechs Staaten Massachusetts, Connecticut (über diesen Staat vergleiche man oben S. 304), Vermont, Neuyork, Neujersey und Pennsylvanien, die Verhältnisse der gesamm-

ten, so wie der farbigen, überhaupt im Staate lebenden, oder im Gefängnisse befindlichen Bevölkerung folgende ¹⁾).

1819.	Massa- chusetts.	Connec- ticut.	Ver- mont.	Neu- York.	Neu- Jersey.	Pennsyl- vanien.
Gesammte Bevölkerung	523287	275240	235764	1372812	277575	1049313
Farbige Bevölkerung	7000	8000	918	39000	20000	30000
Gesammte Sträflinge	314	117	—	637	74	474
Farbige Sträflinge	50	39	24	154	24	165
Sämmtliche Sträflinge zur Gesamt-Bevöl-kerung wie	1:1667	1:2352	1:2153	1:2155	1:3751	1:2214
Farbige Sträflinge zur farbigen Bevölkerung wie	1:140	1:205	1:38	1:253	1:833	1:182

Dieses Verhältniß ändert sich mit der schnelleren Zunahme der weißen, als der farbigen Bevölkerung in den nördlichen Staaten ²⁾).

1825.	Zahl aller Sträflinge.	Zahl der farbigen Sträflinge.	Verhältniß der letzten zu den ersten.
Massachusetts	313	50	1:6
Neu-York	381	101	1:4
Neu-Jersey	67	33	1:2

Im Besserungshause zu Philadelphia, verhielten sich am 1sten Juli 1824 die Sträflinge beider Farben, auf folgende Weise ³⁾).

1824.	Farbige.	Weisse.	Zusammen.	Verhältniß der Weissen zur Gesamtzahl.
Männliche	160	341	501	1:6
Weibliche	47	24	71	1:1½
Zusammen	207	365	572	1:2½

Die 207 farbigen Sträflinge, waren aus einer schwarzen Bevölkerung von 13000 hervorgegangen, was einen Sträfling auf fünf und sechzig Schwarze giebt.

Vom Januar 1787 bis 1791 war eben daselbst, das Verhältniß der farbigen zu allen Sträflingen, wie 1:3½ gewesen, vom Juli 1791 bis März 1795, wie 1:4½, und im Juli 1826 in Pennsylvanien, mit Ausschluß von sieben Grafschaften, deren Berichte fehlten, wie 1:3½.

Im Marylandschen Besserungshause in Baltimore, war das Ver-

1) First Report of the Prison Discipline Society, Boston, S. 23.

2) Second Report of the Prison Discipline Society, Boston, S. 76 (Sterotype Edition).

3) Philadelphia in 1824; or a Brief Account of the various Institutions and Public Objects in Philadelphia. Philadelphia, 1824, 12.

Verhältniß der Weissen zu den Farbigen unter den Sträflingen, vom 1sten December 1830 bis 30sten November 1831, folgendes ¹⁾.

Aufgenommene Sträflinge.	Männer.	Weiber.	Zusammen.
Weisse	43	1	44
Schwarze	42	19	61

In Maryland sind bei einer Bevölkerung von 447040 Menschen, über 100000 Sklaven (s. oben S. 248), wie groß aber die, der allein ins Besserungshaus gelangenden freien Farbigen ist, bin ich ausser Stande anzugeben.

XX. (Zu Seite 111 Anmerkung.)

Der Uebergang von der Sklaverei zur Freiheit war es, welcher, als jene in den letzten Jahrhunderten des West- und Ost-Römischen Reichs, durch die Verbreitung des Evangeliums immer mehr verschwand, den bis dahin ausser der Hauptstadt Rom ²⁾ fast unbekanntem Stand der Armen hervorrief. Das Evangelium war es aber auch, welches die Mittel lehrte, dem Bedürfnisse der Armen, der Siechen und der Bedrängten, durch freiwillige Beisteuern, durch Sammlungen, und aus den Kirchengütern abzuhelpen. Nichts kann daher auch wünschenswerther sein, als daß der in den nördlichen Staaten der amerikanischen Vereinigung, welche keine Sklaven, also auch keine Freigelassenen, mithin aus dieser Quelle keine Armen zählen, so verbreitete und so thätige Geist der christlichen Liebe, auch in den südlichen, nur zu viele Farbige in sich schließenden Staaten derselben Vereinigung, mit gleicher Wärme erweckt und verbreitet werde, um dem, ohne diesen Geist unabwehrbaren leiblichen und geistigen Elende und Verbrechen, frühzeitig vorzubeugen. (Man vergleiche oben Seite 316, wo die größere Lebensdauer der Weissen als der Schwarzen, und unter den letzten, das längere Leben der von ihren Herren ernährten Sklaven, als der in Armuth versinkenden Freigelassenen, durch Zahlen belegt wird.)

In richtiger Ahnung der Gefährlichkeit einer schwarzen Bevölkerung, wurde vom Staate Neuyork schon 1753, von Pennsylvanien 1762, und von Neu-Jersey 1769, eine Abgabe auf die Einfuhr von Sklaven gelegt. Virginien, welches zuerst schwarze Sklaven eingeführt hatte, erklärte schon 1778, kurz nach Anfang des Befreiungskrieges, deren Einfuhr für ungesetzlich. Pennsylvanien erließ, noch weiter gehend, im

1) Report of the Directors of the Maryland Penitentiary made to the Executive and communicated to the Legislature, at December Session, 1831 (Baltimore, 1831, 8) S. 13.

1) F. A. Wolf von einer mildthätigen Stiftung Trajans, vorzüglich aus Inschriften. Nebst der lateinischen Stiftungsurkunde. (Berlin, 1808, 8) S. 10.

Jahre 1780 ein Gesetz für allmälige Abschaffung der Sklaverei, und der gesammte Bund setzte bei Annahme der neuen Verfassung im Jahre 1788 fest, daß nach Verlauf von zwanzig Jahren, und vom 1sten Januar 1808 an, jede Einfuhr von Sklaven in die Vereinigten Staaten, verboten sein solle, welche demgemäß seit 1808 auch wirklich aufgehört hat.

Nach diesen Bemühungen, die Vermehrung der Sklavenzahl durch neue Einfuhren zu hindern, fing man nun auch an daran zu denken, die bereits innerhalb des Bundes lebende große Zahl Farbiger, wo möglich zu vermindern. Schon im Jahre 1688 war auf der jährlichen Versammlung der pennsylvanischen Quäker, zuerst von einigen Deutschen, gegen die Sklaverei der Schwarzen gesprochen worden, und im nämlichen Staate schrieb ein Quäker, Benjamin Lay ¹⁾, 1737, also fast vor einem Jahrhunderte, gegen dieselbe. Bierzig Jahre später schlug Herr Jefferson, der zuerst seine Aufmerksamkeit auf die immer zahlreicher werdenden freien Farbigen richtete, dem Staate Virginien vor, dieselben auf irgend einem Theile des Gebietes der Vereinigung anzusiedeln, ein Vorschlag, der ohne Erfolg blieb, so wie der 1787, also zehn Jahre später von Dr. Thornton gemachte, eine Niederlassung für sie auf der Westküste von Afrika zu gründen. Endlich im Jahre 1801, und da dies erfolglos blieb, wiederum 1816, trug die Gesetzgebung von Virginien beim Congresse darauf an, eine solche afrikanische Ansiedelung wo möglich durchzuführen. Doch blieben auch diese Bemühungen, auf dem Wege von Unterhandlungen mit verschiedenen europäischen Staaten, oder mit europäischen Ansiedelungs-Vereinen, so wie eine seit 1815 durch einen einsichtsvollen Mulatten aus Neu-Bedford, Paul Cuffee, auf der Küste von Sierra Leona wirklich gebildete Ansiedelung, ohne bedeutenden Erfolg, bis in Washington im December 1816, die Amerikanische Ansiedelungsgesellschaft (American Society for colonizing Free People of Colour of the United States), zusammentrat.

Diese neugebildete Gesellschaft, welche in ihrem ersten Entstehen gleich mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, vermochte erst im Jahre 1820, wirklich eine Niederlassung zu gründen, welche seitdem unter dem Nahmen Liberia, an der westafrikanischen Sierra-Leona-Küste am Vorgebirge Mesurado, richtiger Monte Serrado, unter 7° N. B. besteht, und deren Hauptstadt, Monrovia ist. Die Berichte der unbefangenen amerikanischen und britischen Zeugen, welche die beiden Niederlassungen Monrovia am Vorgebirge Monte Serrado, und Caldwell sieben englische Meilen davon am Flusse St. Paul besucht haben, ergeben, daß dieselbe jetzt von 2500 freien und glücklichen Schwarzen bewohnt wird. Die Stadt Monrovia enthält zwei Bethäuser, an denen acht Geistliche,

1) Ebeling's Erdbeschreibung von Amerika (Hamburg 1797, 8) Bd. 4 S. 218.

sämmtlich Schwarze, angestellt sind, so wie dort auch fünf deutsche Missionare leben. Die Rechtspflege wird in einem eigenen Gerichtshause, durch einen am ersten Montage jedes Monats gehaltenen Gerichtshof mit Schwurgerichten, ausgeübt. Die Straßen der 70 Fuß über der Meeresfläche liegenden Stadt, sind meist hundert Fuß breit, und durchschneiden sich in rechten Winkeln. Die Einwohner, unter welchen den Weißen nicht gestattet wird Handel oder Handwerke, die bloß für die Schwarzen bestimmt sind, zu treiben, zeigen einen ruhigen, sittlichen und religiösen Charakter. Ihr Betragen ist ernst und anständig, ihr häusliches Leben sauber und bequem, und ihr Aussehen wohlgebildet. So ungesund wie das Klima für Weiße ist, eben so zuträglich hat es sich für die aus Afrika stammenden Schwarzen bewiesen, nur daß die aus den nördlichen oder mittleren Staaten der Vereinigung nach Liberia Kommenden, erst einer Akklimatisirung bedürfen. Diese geschieht meist dadurch, daß die dorthier eintreffenden Farbigen, im ersten Monate ihres Aufenthaltes das Fieber bekommen, welches aber, seitdem für die Erkrankten gehörig gesorgt wird, selten tödtlich ausfällt. Die aus Georgien, beiden Carolinen und den südlichen Theilen Virginiens anlangenden Farbigen, entgehen entweder dem Fieber ganz, oder haben es sehr leicht, so daß die Sterblichkeit im Ganzen genommen, geringer ist als in Baltimore, Philadelphia oder Newyork.

Wie dringend nöthig nun, die möglichste Beförderung dieser so glücklich begonnenen Auswanderungen und Versetzungen der Farbigen aus Amerika nach ihrem Stammlande Afrika, insbesondere für die südlichen Staaten der nordamerikanischen Vereinigung sei, erhellt augenscheinlich aus nachstehenden Zahlenangaben.

In den Vereinigten Staaten.

Jahre	Schwarze, Sklaven und Freie.
1790	757178
1800	1006921
1810	1377819
1820	1771558
1830	2330187
	Schwarze Sklaven.
1790	697697
1830	2010527
	Schwarze Freie.
1790	59481
1800	110073
1810	188465
1820	233530
1830	319467

Virginien ostwärts der blauen Berge.

Jahr.	Weisse.	Schwarze.	Mehr.
1790 . . .	314523	289425	W. 25098
1800 . . .	336289	339293	S. 3004
1810 . . .	338553	386942	S. 48389
1820 . . .	347872	413928	S. 66056
1830 . . .	375935	457013	S. 81078

In Süd-Carolina.

	Weisse.	Sklaven.
1790	131181	107094
1830	257878	315565

In den gesammten Vereinigten Staaten, hat demnach innerhalb vierzig Jahren eine Vervielfachung der Freigelassenen, und in den letzten zehn Jahren, eine Vermehrung um 33 auf 100 Statt gefunden.

Am augenfälligsten ist diese Vermehrung in den fünf großen Sklavenstaaten, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien. Dem ersten derselben ist es gelungen, theils durch Freilassungen, theils durch Verschiffung seiner Sklaven nach den südlicheren Staaten, deren Menge in den letzten vierzig Jahren (1790 bis 1830), von 103036 auf 102878 zu vermindern. In den übrigen Staaten hingegen ist, trotz der gleichfalls zahlreichen Sklavenverschiffungen Virginiens nach dem mit-täglichen Theile des Bundes, gerade das Gegentheil eingetreten, und die Sklaven haben sich in den letzten vierzig Jahren, von 529557 auf 1249258 vermehrt. Was aber das Schlimmste ist, bleibt das Verhältniß der Vermehrung der Weissen und Schwarzen gegen einander, indem jene innerhalb der erwähnten vierzig Jahre um achtzig, die Sklaven aber um hundert und zwölf auf hundert zugenommen haben. In Nord-Carolina hat sogar die Vermehrung der Weissen nur vier und sechzig, die der Sklaven aber hundert und fünf und vierzig auf hundert betragen.

Man sieht hieraus, wie es ohne Beihülfe des Staates, bei der jährlichen Vermehrung der amerikanischen Farbigen um 60000, einem Vereine unmöglich fallen muß, trotz der Wohlfeilheit der Fracht (25 Dollars für den Kopf), jährlich so viele über das Meer zu bringen. So wie dies einerseits der Verdienstlichkeit der Bemühungen des erwähnten Vereines nicht das Geringsste entzieht, eben so sollte es andererseits dazu beitragen, die Vereinigten Staaten auf die große, dem südlichen Theile ihres Bundes hier drohende Gefahr, welche mehr als St. Domingo ist, aufmerksam zu machen.

Noch eine andere Rücksicht, aus der die Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Bemühungen für die nordamerikanischen Staaten hervorgeht, und welche bei den freigelassenen Farbigen, noch dringender als bei den im Sklavenstande befindlichen zu seyn scheint, ist die bereits oben (S.

328 ff.) nachgewiesene, unverhältnißmäßig größere Zahl der von Farbigen als von Weißen begangenen Verbrechen, welche einen betäubenden Gegensatz, zu dem geschilderten erfreulichen Sittlichkeitszustande der Niederlassung Liberia bildet ¹⁾).

Aber nicht allein in Nordamerika, auch in andern Staaten, bringen ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen hervor, und die plötzliche unvorbereitete Freilassung der schwarzen Sklaven, erzeugt bei ihnen Elend, Lebensverkürzung und Verbrechen. Am auffallendsten ist dies in Ländern, wie die Insel Cuba, wo die Anzahl der Weißen, der freien und unfreien Schwarzen, groß genug ist, um zu sicheren Schlüssen zu berechtigen, und zu zeigen, wie weit die Freien hinter den Unfreien zurückstehen.

So betrug das Verhältniß der Gestorbenen zur Volkszahl auf der Insel Cuba, unter den Weißen 1:46,9, unter den freien Farbigen 1:40,5, und unter den unfreien Farbigen 1:36,00. (Man vergleiche oben S. 316 ff.) Das Verhältniß der geschlossenen Ehen zur Einwohnerzahl, betrug im nämlichen Jahre unter den Weißen 1:166, unter den unfreien Farbigen 1:207, und unter den freien Farbigen 1:276.

In Havana belief sich von 1825 bis 1829, das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten, bei den Weißen auf 1:2,1136, und bei allen Farbigen zusammengenommen auf 1:0,5085, oder von
15085

1) Diese Angaben sind aus den zwei nachbenannten Schriftchen genommen, deren letzte von der amerikanischen Ansiedlungs-Gesellschaft mit stehender Schrift vielfältig gedruckt und vertheilt ist, und von der hundert Exemplare von 32 Seiten mit zwei Holzschnitten, für 5 Dollars (7 Thlr. 6 Sgr.) verkauft werden.

Fifteenth Annual Report of the American Society for Colonizing Free People of Colour of the United States. With an Appendix. Washington, 1832, 8.

M. Carey Letters on the Colonization Society; and on its probable Results; under the following heads: The Origin of the Society; Increase of the Coloured Population; Manumission of Slaves in this Country; Declarations of Legislatures, and other Assembled Bodies, in favour of the Society; Situation of the Colonists at Monrovia, and other towns; Moral and Religious Character of the Settlers; Soil, Climate, Productions and Commerce of Liberia; Advantages to the Free Coloured Population by Emigration to Liberia; Disadvantages of Slavery to the White Population; Character of the Natives of Africa before the Irruptions of the Barbarians, Effects of Colonization on the Slave Trade, with a slight sketch of that nefarious and accursed traffic. Fifth Edition, greatly enlarged and improved. Philadelphia, Sept. 7 1832, 8.

15085 neugeborenen farbigen Kindern, waren zehntausend Bastarde.

Die eben angegebenen Verhältnisse der Todesfälle, der Ehen, und der Bastarde, zeigen also auch in Cuba, wie Elend, Armuth und Blinde, bei den Farbigen durch die Freilassung nur allzu häufig vermehrt werden, und wie wohlthätig demnach, das Unternehmen der Ansiedelung der freigelassenen Schwarzen in Afrika ist ¹⁾.

Aus einer andern, vormals spanischen, jetzt britischen Insel West-Indiens, aus Trinidad, theilt mir so eben noch ein Freund, folgende, vollkommen mit dem Obigen übereinstimmende, und die Scheu, welche die Sklaven selbst, vor der sie der Sorge preisgebenden Freilassung empfinden, scharf bezeichnende Thatsache, mit. Ein Pflanzer auf Trinidad, hatte leztwillig mehreren seiner Sklaven die Freiheit geschenkt, welche dadurch gesetzlich wird, daß der Schwarze seinen Freibrief bei dem dortigen Gerichte, in ein eigenes zu diesem Behufe daliegendes Buch, eintragen läßt, und hierdurch auf immer vor jeder Zurückführung in die Sklaverei gesichert wird. Die Freibriefe für die erwähnten leztwillig freigelassenen Sklaven, wurden von den Erben des erwähnten Pflanzers gleich nach seinem Tode ausgefertigt, aber einer der Sklaven zog es vor, denselben nicht eintragen zu lassen, und trug ihn auf diese Weise drei Jahre lang bei sich herum, um der Versekung in den, ihm unwillkommenen Zustand der Freiheit und der Sorge, zu entgehen.

B. B. (Zu Seite 112 Anmerkung.)

Es ist gewiß höchst erfreulich, von den einsichtsvollen Berichterstattern über das amerikanische Besserungssystem, und nach ihrem Beispiele auch von dem um die Verbrechenstatistik sehr verdienten Hrn. Guerry in Paris (s. Julius Jahrbücher u. s. w. Bd. 8 S. 261 ff.), endlich auch in Frankreich laut anerkannt und ausgesprochen zu sehen, daß ein Unterricht ohne Erziehung, ein Erwerben von Fertigkeiten und Kenntnissen ohne sittlichreligiöse Grundlage, statt bessernd und Verbrechen mindernd zu wirken, vielmehr nachtheilig und schädlich werden muß, weil er dem Feinde der bürgerlichen Ordnung, neue Waffen zur Bekämpfung derselben in die Hand giebt. Diese Wahrheit ist es, welche schon vor funfzehn Jahren der edle, für uns zu früh von hinnen gegangene Johannes Falk, mit folgenden kräftigen Worten in die Welt hinausrief.

„Was in aller Welt nützen oder frommen dem Staate Spizbuben, die lesen, Spizbuben, die schreiben, Spizbuben, die rechnen können?“

1) Ramon de la Sagra Historia económico-política y estadística de la Isla de Cuba o sea de sus progresos en la población, la agricultura, el comercio, y las rentas. Habana, 1831, 4.

Sie sind ihm nur um so gefährlicher. Ja, was lateinische, was griechische, was französische Spitzbuben? Die mechanisch erlangten Fertigkeiten solcher Menschen, sind ja nur eben so viele Dieteriche, die man ihnen zur Plünderung des Heiligthums der Menschheit in die Hände giebt ¹⁾.“

Diese Wahrheit war es, welche von den meisten französischen Zeitblättern aufs eifrigste bestritten und bemäkelt ward, als ich selbige vor fünf Jahren in der Einleitung zur Gefängnißkunde, durch Gegeneinanderstellung der Zahlenergebnisse aus den verschiedenen Theilen Frankreichs und anderer Länder belegte, und zeigte, wie viel mehr Verbrechen dort Statt fanden, wo ein, bloß Fertigkeiten und Kenntnisse sich zum Ziele setzender Unterricht erteilt wurde, als da wo selbiger ganz fehlte, dort aber am wenigsten, wo ein auf sittlich religiöser Grundlage ruhender Unterricht und eine christliche Erziehung, gefunden wurden. Diese Wahrheit ist es endlich, deren Anerkennung und Benutzung bei Einrichtung des Volksschulwesens für die Jugend, so wie deren Rückwirkung auf das Hauswesen der Erwachsenen, Frankreich so wie jedem andern Lande, nicht eifrig genug angewünscht werden kann, indem auf diesem langsamen aber sichereren Wege, allein Heilung der zahlreichen schmerzhaften und blutigen Wunden unserer vielfach zerrissenen Zeit, zu hoffen steht.

CC. (Zu Seite 124.)

Schon Mittermaier bemerkt sehr richtig (in Hixigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege Bd. 3 S. 177 und Bd. 7 S. 203), daß die Seltenheit der Bestrafung eines Verbrechens, welches von der Volksmeinung, (dieselbe mag nun durch irrige sittliche Ansichten oder durch andere Umstände geleitet werden), für minder strafbar gehalten wird als die Gesetzgebung dieses thut, durchaus keinen Schluß auf die Seltenheit seines Daseins gestattet. So geht es in Frankreich mit den Ehebruchsklagen, in England mit den Fälschungen, in Deutschland mit den Holzdiebstählen.

Hinsichtlich der ersten sagt der angeführte Schriftsteller. „Es ist richtig daß in ganz Frankreich im Jahre 1827 nur 57 Strafproceße wegen Ehebruch (1825 gar nur 33, 1826 nur 49, und 1828 nur 51), stattfanden. Allein eben die Seltenheit dieser Proceße, muß als ein neuer Beweis vermehrter Unsterblichkeit vorkommen, wenn sie auch als Zeichen des Fortschreitens der Civilisation gelten mag, die freilich mit solchen Fleischesverbrechen und Liebesverhältnissen es leicht nimmt, wihig darüber zu scherzen lehrt, und

1) Joh. Falk Aufruf zunächst an die Landstände des Großherzogthums Weimar und sodann an das ganze deutsche Volk und dessen Fürsten, über eine der schauerhaftesten Lücken unserer Gesetzgebungen, die durch die traurige Verwechslung von Volkserziehung mit Volkunterricht entstanden ist (Leipzig, 1818, 8) S. 5.

in den geselligen Verhältnissen freundlich den oft liebenswürdigen Ehebrecher aufnimmt, und es zuletzt so weit bringt, daß der beleidigte Ehegatte lieber schweigt, weil er entweder den gefälligen Satten spielt, um auch sich desto leichter entschädigen zu dürfen, oder weil er fürchten muß, von der Menge verspottet zu werden, wenn er dergleichen Verhältnisse, durch eine gerichtliche Klage öffentlich macht. Es liegt eine Art von Hohn gegen die Strafsjustiz in der Erfahrung, daß in ganz Frankreich bei einer Bevölkerung von 31 Millionen, nur 57 Ehebruchsfälle zur Untersuchung kommen, und das Gefühl welches den Beobachter bei der Bemerkung ergreift, daß ein alle häuslichen Verhältnisse, Familienbände und Erziehung, so tief untergrabendes Verbrechen, allmählig aus der Reihe der bestrafte Verbrechen wegfällt, wird noch schmerzlicher, wenn man auch die übrigen Criminaltabellen vergleicht, und bemerkt, daß im Königreiche Baiern im Jahre 1826 zu 27, nur eine Untersuchung wegen Ehebruchs, und 1828 zwei (bei der so ungeheuren Zahl unehelicher Kinder in München, daß vor einigen Jahren einmal ein eheliches Kind weniger geboren wurde als Bastarde zur Welt kamen), in Nordamerika von 1785 bis 1825 nur fünf Anklagen dieses Verbrechens vorkommen. Wir möchten nicht deswegen das Großherzogthum Baden oder das Waadtland einer größeren Unsitlichkeit anklagen, weil in dem ersten im Jahre 1827 sieben, und 1828 vier, und im letzten von 1803 bis 1826, zwölf Ehebruchsuntersuchungen bemerkt sind; wir möchten vielmehr daraus die Ueberzeugung ableiten, daß man in diesen Ländern, noch strenger gegen dies Verbrechen ist, als in andren.“

D. D. (Zu Seite 138.)

Die große Wohlfeilheit der Schlafstätte in den amerikanischen Gefängnissen rührt daher, daß dieselbe, so wie die Kleidung der Sträflinge, gewöhnlich aus dort verfertigten Zeugen besteht. Sie ist möglichst einfach, und besteht aus einer Hangematte und einer wollenen Decke. Die Hangematten, deren Aufhängung in unseren großen, auch in dieser Hinsicht schädlichen Schlafsälen, freilich einige Schwierigkeiten findet, führen demnach, sobald man sich zur Errichtung der, allein die Wechselverderbnis hemmenden Einzelzellen entschlossen hat, neben der Keilichkeit, Raumersparniß, und Verminderung der Möglichkeit etwas zu verborgen, auch noch eine größere Wohlfeilheit mit sich.

££. (Zu Seite 144 und 176.)

Das seit dem Jahre 1826 erst in Erfahrung gebrachte Verhältniß der rückfälligen Verbrecher in Frankreich, erhellt aus folgenden, den bis 1831 gehenden amtlichen Berichten der Justizminister an den König, entnommenen Zahlenangaben.

Die Anzahl sämmtlicher angeklagter Rückfälligen ist seit 1828 be-

kannt, wenn gleich erst seit 1827 genauer erforscht, und verhielt sich wie folgt.

Jahre.	Rückfällige Angeklagte.
1828	4760
1829	5759
1830	5670
1831	6256

Also von Jahr zu Jahr, mit Ausnahme von 1830, wo die Staatsumwälzung den ruhigen Gang der Gerichte hemmte, in beständigem Steigen.

Die gefährlichsten rückfällig angeklagten Verbrecher, nämlich die vor die Assisen gestellten, sind seit 1826 bekannt, und auch seitdem im Zunehmen begriffen, bloß das Jahr 1831 ausgenommen, was wahrscheinlich um so mehr nur der Milderung des Strafgesetzbuches zuzuschreiben ist, da bei einer Verminderung der vor die Assisen gestellten Rückfälligen gegen 1830 von 74, dagegen eine Vermehrung der vor den Zuchtpolizeigerichteten Angeklagten von 660 eingetreten ist. Die Zahlen dieser Klasse rückfällig Angeklagter, verhalten sich wie folgt.

Jahre.	Vor den Assisen angeklagte Rückfällige.
1826	756
1827	893
1828	1182
1829	1334
1830	1370
1831	1296

Noch trauriger sieht es aus, wenn man das Verhältniß der rückfälligen Verbrecher, zur Erkenntniß des Zustandes der Gefängnisse benutz.

Die Galerenhöfe in welche die gefährlichsten Verbrecher kommen, so wie diejenigen Zuchthäuser in denen weniger als ein Drittel der Gefangenen rückfällig werden, ganz bei Seite setzend, verhielten sich die großen Zuchthäuser in den letzten drei Jahren 1829 bis 1831, hinsichtlich der rückfälligen Verbrecher also, daß deren Verhältniß zu hundert, durchschnittlich dort eingesperrten Sträflingen, folgendes war.

Zuchthäuser.	1829.	1830.	1831.
Saillon	43	35	34
Beaulieu	28	27	35
Mont St. Michel	25	30	35
Soissons	46	37	35
St. Lazarus (Paris, Weiber)	38	36	35
Niom	38	28	38
Hagenau	24	25	41
Loos	50	44	42

Melun	57	36	42
Poissy	99	71	67
Vicetre (Paris, Männer) über	100	78	184

Ich enthalte mich aller Bemerkungen über die Schlüsse zu denen eine solche Menge rückfälliger, nicht bloß angeklagter, sondern schon verurtheilter Verbrecher, uns berechtigt, und will nur auf zwei Umstände aufmerksam gemacht haben. Erstlich, daß die genannten Zuchthäuser und deren Sprengel, in dem von Herrn Dupin das aufgeklärte Frankreich genannten Theile des Königreiches liegen, der die größte Bevölkerung; die meisten Fabriken und Manufakturen, und Elementarschulen besitzt, und die beträchtlichsten Abgaben zahlt. Zweitens, daß die Annäherung an den Brennpunkt Paris, selbst wenn man beim letzten Jahre 1831, wie der Justizminister thun zu dürfen glaubt, für diese Hauptstadt einige Verminderung eintreten läßt, eine beständige Zunahme des Verhältnisses der rückfälligen Verbrecher wahrnimmt.

Das Durchschnitts-Verhältniß der rückfälligen Angeklagten, hat sich im Jahre 1831 bei den verschiedenen Arten von Gefängnissen, auf folgende Weise gestellt.

Gefängnisse.

Rückfällige Angeklagte
von hundert.

Aus den Galerenhöfen	31
Aus den großen Zuchthäusern	33
Aus den den Zuchthäusern gleichgemachten Gefängnissen	51

Zu Anfang des Jahres 1828 betrug die Anzahl der entlassenen Galerensklaven in Frankreich 11464, und die der entlassenen eingesperrt Gewesenen (réclusionnaires), 7896.

§§. (Zu Seite 153.)

Das seit 1829 nach dem Entwurfe des Pariser Baumeisters Herrn Lebas, dort erbaute Correctionshaus für vier Hundert Missethäterinnen, welches einen Flächenraum von 14000 Geviertmetern einnimmt, liegt in der Straße Roquette, nahe beim Kirchhofe des Pater Lachaise. Es sollte dem Anschlage nach eine Million Franken kosten, ist aber wie aus der Angabe der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville hervorgeht (s. oben S. 153), auf vier Millionen Franken (über eine Million Thaler), zu stehen gekommen.

Noch schlimmer aber als diese Verschwendung von 2500 Thalern für die Wohnung jeder Gefangenen, ist die Fehlerhaftigkeit des Bauplanes. Man hat nämlich, um nichts zu entlehnen, den bewährten Strahlenplan bei Seite gesetzt, und sich, wie es scheint, die baulich mangelhaften Pläne der Besserungshäuser in Milbank bei London und in Gent, beide nach dem, jetzt schon als unvollkommen erkannten Kreisplane, zum Vorbilde genommen. Hierbei hat man aber die (in Lucas du Système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis Bd. 1

Tafel 1 abgebildete) Anstalt, aus einem geschlossenen Sechseck (in Sent ist es jetzt bekanntlich ein Achteck) bestehen lassen, mit Thürmen in den Ecken (wie in Milbank), und um ja die Luft vom Eindringen in die Höfe abzuhalten, an zwei der vierstöckigen Seiten des Sechsecks, (in Milbank sind die Gebäude nur dreistöckig) die einander gegenübersehen, noch ein paar Gebäude-Vierecke angeschlossen. (Man vergleiche Julius Jahrbücher Bd. 3 S. 80 ff. Anmerkung.)

GG. (Zu Seite 179.)

Nachdem im Oktober 1830 eine Anzahl Baltimorescher Bürger zusammengetreten war, um die Einleitung zur Gründung eines Rettungshauses für dortige verwaarlosete Kinder zu treffen, wurde diese Anstalt durch einen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt des Staates Maryland, zur Körperschaft erhoben. Dieselbe bewilligte auch von Staatswegen, einen Zuschuß von zwanzig Tausend Dollars (28805 Thlr. Pr. Cour.), wozu die Bürger von Baltimore noch 6000 Dollars (8642 Thlr.) unterzeichnet hatten.

GG. (Zu Seite 204.)

Der hier angeführte sechs und sechzigste Artikel des, bekanntlich auch in Rheinpreussen geltenden französischen Strafgesetzbuches, lautet wie folgt.

Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans discernement, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parents, ou conduit dans une maison de correction, pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera, et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année.

In Beziehung auf diese gesetzliche Bestimmung, bei deren Ausführung in Rheinpreussen wie wir hoffen zu dürfen glauben, der deutsche Gerichtsgebrauch die französische Gesetzworschrift gemildert hat, sagte noch im verwichenen Jahre Herr Gaetan de la Rochefoucauld, gewiß mit Recht, im französischen Unterhause bei Gelegenheit der Erwägung der Zahl der Rückfälligen. „Wie soll es nicht in einem Lande eine unermessliche Zahl Rückfälliger geben, wenn dort Kinder welche nach dem Gesetze ohne Unterscheidungskraft gehandelt haben, mit den gefährlichsten Verbrechern oder geschicktesten Deutelschneidern vermengt eingesperrt werden, und zu sechzehn Jahren dem Gesetze gemäß wieder aus dem Gefängnisse herauskommen, ohne irgend eine andere Erziehung bekommen zu haben, als welche ihnen durch ihre Gefährten in Laster und Gefangenschaft gegeben wurde.“

II. (Zu Seite 209.)

Ausführlich und mit Liebe abgefaßt, wie die oben (S. 178 bis

209) gegebene Darstellung der amerikanischen Rettungshäuser durch die französischen Berichterstatter ist, scheint es mir dennoch bei der Neuheit des Eindrucks, den diese in Frankreich leider fast ganz ungelante¹⁾ Art von Besserungsanstalten, auf selbige gemacht hat, und bei den glücklicher Weise älteren Erfahrungen hierüber in Deutschland und insbesondere in Preussen, nicht überflüssig zu seyn, in gegenwärtigem Zusätze, eine Vervollständigung des erwähnten Abschnittes zu versuchen. Um so mehr, da mir durch die Güte amerikanischer Freunde, wie ich glaube, aller über die drei bereits bestehenden Rettungshäuser vorhandenen gedruckten Quellen, vollständig vorliegen. An die aus den eben berührten Hilfsmitteln geschöpften Ergänzungen, werde ich dann noch einige Betrachtungen über unsre Rettungshäuser knüpfen, und durch die, mir von Hrn. Kopf, Vorsteher des Berlinischen Erziehungshauses für verwahrlosete Knaben seit dessen Stiftung, gütigst mitgetheilten, hoffentlich dereinst weiter ausgeführten Blicke desselben auf diese Anstalten in beiden Welttheilen, diesen Zusatz beschließen, der demnach gewissermaassen in drei verschiedene Glieder zerfällt.

1. Ergänzungen zu den Nachrichten über die amerikanischen Rettungshäuser.
2. Die deutschen und preussischen Erziehungshäuser für verwahrlosete Kinder.
3. Zur Vergleichung der amerikanischen und europäischen Rettungshäuser von Hrn. Kopf.

Bei Ergänzung der Nachrichten über die amerikanischen Rettungshäuser, mit dem ältesten unter diesen, dem in Newyork, beginnend, über welches dessen Vorsteher, Herr N. E. Hart, eine ausführliche, sämmtliche Berichte, so wie alles bis jetzt über dasselbe erschienene, enthaltende Beschreibung²⁾, bekannt gemacht hat, bemerke

1) Das einzige Rettungshaus für jugendliche Missethäter, welches das große und bevölkerte Frankreich besitzt, in ist Paris, und enthält, obgleich seit 1817 bestehend, doch nur vierzig Kinder, welche allein durch Geldbewilligungen der verschiedenen Regierungsbörden, erhalten werden. Die Sparsamkeit dieser, und der Mangel an freiwilligen Beiträgen abseiten der Bürger, haben bisher jede Erweiterung der Anstalt unmöglich gemacht, deren dringende Nothwendigkeit aus den oben (S. 201 ff. und S. 390) dargelegten Gründen, doch grade dort in Folge der unglücklichen Abfassung des französischen Strafgesetzbuches, nöthiger als irgendwo thut. (Man vergleiche Julius Jahrbücher Bd. 8 S. 289 ff.) Die Madelonnettes in Paris, sind ein Gefängniß für Unerwachsene.

2) Documents relative to the House of Refuge, instituted by the Society for the Reformation of Juvenile Delinquents in

ich zuwiderst, daß der Gedanke zu derselben, aus der älteren, höchst nützlichen Newyorkischen Gesellschaft zur Verhütung des Arthums (Society for the Prevention of Pauperism), hervorgegangen ist. Nachdem diese bei ihren Arbeiten, auf die wachsende Verderbniß der Jugend, in der immer volkreicher werdenden Stadt Newyork (1810, 96373, 1820, 123706, 1830, 203007 Einwohner), aufmerksam geworden war, und von der Nothwendigkeit durchdrungen, diesem Uebel besonders entgegen zu arbeiten, hierauf wiederholtlich in ihren schätzbaren Berichten hingewiesen hatten, trat endlich im Jahre 1818 eine Anzahl achtungswerther Newyorker Bürger, zu einem Vereine für Begründung eines Rettungshauses für unerwachsene Missethäter, zusammen.

Am 19ten December 1823 wählte der sich bildende Verein, seinen ersten Vorsteher, und wurde am 29sten März des folgenden Jahres, vom Staate Newyork nicht nur förmlich anerkannt, sondern mit allen Rechten einer Körperschaft versehen. Sich mit dieser ersten Darlegung seiner Theilnahme an einem Vereine nicht begnügend, bewilligte der Staat zu den 15000 Dollars (21603 Thlr. 20 Sgr.), welche die Vereinsglieder gleich durch freiwillige Beiträge zusammengebracht hatten, der neuen Anstalt noch am 9ten April 1825, auf fünf Jahre einen jährlichen Zuschuß von 2000 Dollars aus dem Schatze, und nachdem sich die Nützlichkeit derselben bewährt hatte, am 29sten April 1829 einen immerwährenden Jahresbeitrag von 8000 Dollars (11522 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.), aus den Abgaben an das Quarantäne-Amt. Endlich am 21sten April 1831 jährlich noch 4000 Dollars (5761 Thaler 3 Silberggr. 4 Pf.), aus den von den Verkäufern geistiger Getränke, so wie den Inhabern von Schauspielhäusern, und andren für Geld gezeigten Segenständen, für die Berechtigung zu ihren Gewerben, um eben so viel zu erhöhen den Abgaben.

Gesetzlich wurde festgestellt, daß jeder noch nicht sechzehn Jahr alte Missethäter, der eines todeswürdigen Verbrechens (Felony) überführt sei, vom Gerichtshofe, statt ins Staatengefängniß, ins Rettungshaus geschickt werden kann, welchem der Sberiff der Graffschaft dann dieselbe

the City of New-York in 1824. Comprising 1) Memorial to the Legislature of the State, interspersed with Facts from the Reports of the Society for the Prevention of Pauperism. 2) Act of Incorporation. 3) The Seven Annual Reports of the Society. 4) Rules and Regulations for the Government of the House. 5) An Address delivered by the Rev. Dr. Stanford, on the opening of the first new building. 6) Laws and Regulations of the State relative to the House of Refuge. Published by Permission of the Board of Managers, by Nathan C. Hart, Superintendent. New-York, 1832, 8. VIII und 311 S. mit 1 Kupf. u. 1 Steindr.

Vergütung für Aufbewahrung zu zahlen hat, die das Staatengefängniß sonst von der Grafschaft empfangen würde ¹⁾. Desgleichen wurde auch den Vorstehern der Staatengefängnisse gestattet, auf Empfehlung der Beaufsichtigten derselben, jeden noch nicht siebenzehn Jahr alten Sträfling, in das Rettungshaus zu schicken ²⁾.

Die Gebäude des Newyork'schen Rettungshauses, liegen zwei englische Meilen nördlich vom Stadthause. Der Platz auf dem dasselbe erbaut wurde, ist 320 Fuß lang, und 300 Fuß breit, und wird von einer Bruchsteinmauer von siebenzehn Fuß Höhe, und mehr als zwei Fuß Dicke, eingeschlossen. Innerhalb dieser Einschließung hat der Verein zwei steinerne Gebäude errichtet, jedes 150 Fuß lang, 38 Fuß breit, und beide zweistöckig. Eins dieser Häuser ist für die Knaben, und das andere für die Mädchen bestimmt, und sie werden durch eine hohe hölzerne Planke von einander geschieden, so daß keine Verbindung zwischen beiden Abtheilungen Statt findet.

Das erste Stockwerk des Knabenhauses hat fünf Stuben, deren jede 34 Fuß lang und 30 Fuß breit ist. Sie dienen, eine als Eßsaal, eine als gemeinschaftliches Versammlungszimmer, eine als Kanzlei des Vorstehers, und zwei als Werkstätten für die Schneider und für die Schuster. Drei Treppenabgänge führen ins zweite Stockwerk, welches den Krankensaal von 34 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, und zwei Reihen Schlafkammern enthält. Jede der 132 Schlafkammern, ist 7 Fuß lang, $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, und 6 Fuß hoch, und sie sind durch Oeffnungen in der äußeren Mauer so wie in der inneren Wand, gehörig gelüftet. Zwei Flügel von 110 Fuß Länge und 10 Fuß Breite, dienen als Schulstuben, und enthalten Bänke und Schreibpulte für die Lancastersche Unterrichtsweise. Der ungetheilte Boden, ist 150 Fuß lang und 34 Fuß breit, und kann nöthigenfalls als Arbeitsraum gebraucht werden. Das ganze Gebäude ist gehörig hell und lustig.

Das Mädchenhaus ist noch besser als das der Knaben. Das erste Stockwerk desselben zerfällt in vier, 34 Fuß lange und 30 Fuß breite Räume, zur Küche, zum Eßsaal, und zu den Arbeitsstuben. Der noch übrige Theil dieses Stockwerks, wird von einem hübschen Wohn- und Schlafzimmer für die Aufseherin, einem Zimmer für die Verwalter, und einer Plätt- und Weißzeugstube eingenommen. Am Südbende des zweiten Stockwerks befindet sich ein hübscher Bettsaal mit Emporkirche, groß genug für 140 Knaben, 70 Mädchen, und noch 300 Besuchende. Am Nordbende dieses Stockwerks liegt, die 34 Fuß lange und 25 Fuß breite Krankenabtheilung. Der mitten inne liegende Raum,

1) Revised Statutes of the State of New-York Kap. I. Tit. 7 Abth. 17 u. 18, Bd. 2 S. 701.

2) An Act concerning Convicts under the Age of seventeen years, and other purposes, passed April 16, 1830.

wird wieder durch zwei Reihen Schlaffkammern, 68 an der Zahl, für die Mädchen, eingenommen, die eben so groß wie die der Knaben sind, und auf gleiche Weise gelüftet werden. Der Boden ist auch 150 Fuß lang und 34 Fuß breit, und für Vorräthe und zum Trockentraume bestimmt, kann aber auch als Arbeitsraum gebraucht werden.

In der Südwestecke des Platzes liegt ein 40 Fuß langes und 30 Fuß breites, zweistöckiges Gebäude von Backsteinen, für den Vorsteher und seine Hausgenossen. Nahe dabei ein anderes 60 Fuß langes und 22 Fuß breites Backsteinhaus für den Vorsteher, den Untervorsteher, und die Seinigen. Daran sößt noch ein zweistöckiges backsteinenes Arbeitshaus, 80 Fuß lang, und 40 Fuß breit, welches in vier Räume zerfällt, deren jeder 40 Fuß lang und breit ist, und den Knaben beim Tischlern dient.

An der südöstlichen Ecke des Hofes steht ein 60 Fuß langes und 14 Fuß breites einstöckiges hölzernes Gebäude, für 30 Knaben beim Fertigstellen von Bronzenägeln, Sattlerarbeit, Feilen u. s. w., und anstoßend ein anderes hölzernes Gebäude, als Gießerei u. dgl. dienend. Nahe bei der nördlichen Ringmauer, steht ein 80 Fuß langes und 18 Fuß breites hölzernes Gebäude, die Bäckerei und den Speicher enthaltend, unter welchem große Gewölbe, für Mund- und andere Vorräthe und Feuerung dienend. Ein Stall und Wagenhaus unter einem Dache, so wie einige kleine Nebengebäude, vervollständigen die Anstalt.

Ein Theil des Platzes dient als Küchen- und Blumengarten, zu Grasplätzen und Kiesgängen. Auf demselben sind auch noch vier Brunnen, mit vortrefflichem weichem Wasser. Anstoßend an die südliche Ringmauer, besitzt der Verein noch ein, ungefähr einen Acker großes Stück Land, welches als Weide gebraucht wird.

Die Zeiteintheilung ist so, daß im December, Januar und Februar um sieben, im November um halb sieben, im März und Oktober um sechs, im April und September um halb sechs, und in den übrigen Monaten um fünf Uhr aufgestanden wird. Zu Bett gegangen wird beständig um acht Uhr. Die tägliche Arbeitsdauer schwankt nach den Winter- und Sommer-Monathen, zwischen sieben und neun Stunden, die der Schulzeit, zwischen drei und vier Stunden.

Die Beschäftigungen welche im Hause getrieben werden, sind folgende. Für die Knaben Schneidern, Schustern, Bürstenbinden und Bürstenmachen aller Art, Korbflechten auf Flaschen, Stühlen u. s. w., Stuhlrohrflechten, Fertigstellen von Bronzenägeln und Plattiren, Halbbänder, Ringe und Uhrketten machen, Tischlerei, Drechslern, Stuhlmachern, und für sich selbst kochen. Bei den Mädchen, Zuschneiden und Nähen alter Kleidungsstücke der Knaben und Mädchen, Waschen, Plätten und Ausbessern beider, Kochen und Hausarbeit.

Die Knaben sowohl als die Mädchen, zerfallen in vier Klassen, in denen sie nach ihrem Betragen, auf- oder absteigen.

Die Strafen bestehen in Spiel- und Lustentziehung, Verlust des Abendessens, Wasser und Brodt zu Frühstück, Mittag und Abend, ungesalzener Haberschlern bei diesen Mahlzeiten, Thee aus Kamillen oder bitteren Kräutern zum Getränk bei denselben, Einsperrung in einsamer Zelle, Leibesstrafe wenn es durchaus nöthig ist, und im äussersten Falle Fesseln und Handschellen.

Bei der Entlassung erhalten die Kinder einen sehr verständig abgefassten gedruckten Lehrbrief mit, in welchem ihnen gesagt wird, was sie in ihrem neubeginnenden Lebenswandel in der Fremde zu suchen, und was sie zu vermeiden haben.

Zur Statistik der Anstalt, in der bis zum 1sten Januar 1832, 729 Knaben und 230 Mädchen, zusammen 959 Kinder aufgenommen waren, ist folgendes zu bemerken.

Unter den bis zum 1sten Januar 1830 aufgenommenen 515 Knaben, waren 1 von 7 ¹⁾, 5 von 8, 18 von 9, 40 von 10, 41 von 11, 61 von 12, 47 von 13, 106 von 14, 85 von 15, 50 von 16, 34 von 17, 11 von 18, 13 von 19 und 4 von 20 Jahren. Das Durchschnittsalter derselben, betrug zwölf Jahre und zwei Monate.

Unter den 175 bis zum 1sten Januar 1830 aufgenommenen Mädchen, waren 5 von 7, 3 von 8, 8 von 9, 6 von 10, 13 von 11, 22 von 12, 29 von 13, 18 von 14, 28 von 15, 28 von 16 und 14 von 17 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug bei ihnen zwölf Jahre.

Von den bis zum 1sten Januar 1831 aufgenommenen Kindern, waren im Arbeitshause (Bridewell) 57 einmal, 26 zweimal, 14 dreimal, 7 viermal, 5 fünfmal, und eins zehnmal gewesen. Im Besserungshause 13 seit sechs, 3 seit zwölf, 4 seit achtzehn, 1 seit dreissig, und 2 seit sechs und dreissig Monaten. Im Staatengefängnisse waren endlich 4 gewesen.

Auch über die Aeltern der verbrecherischen Kinder, wurden folgende merkwürdige Umstände in Erfahrung gebracht. Von diesen waren 35 im Arbeitshause, 16 im Besserungshause, 2 im Staatengefängnisse gewesen, 464 waren dem Trunke ergeben, 9 hielten Vordelle, 10 gestatteten ihren Kindern zu stehlen, und 8 nahmen den Ertrag der Diebstähle der Kinder in Empfang.

Hinsichtlich der Ursachen einer so früh begonnenen Verbrechenslaufbahn, hebt der Vorsteher der Anstalt in einem Briefe an die Verwaltung, die auch bei uns nur allzugroße Schaulust, so wie den Hang,

1) Im Jahre 1831 wurde sogar ein fünfjähriges verhaftetes Kind in die Anstalt gebracht, und unter den 125 Aufgenommenen waren nur 61 von amerikanischen Aeltern, dagegen aber 32 von irischen, 15 von englischen, 2 von deutschen, 3 von schottischen, 8 von französischen, 3 von walisischen, und eins von unbekanntem.

durch solche Darstellung fremder Gefühle, die eignen, mahnenden und strafenden, zu verdrängen und zu übertäuben, besonders hervor, sich hierüber auf folgende Weise aussprechend. „Sie fragen mich, meine Herren, nach den Ursachen der Verhaftung unserer Hausbewohner. Zuverlässig möchte ich Sie auf die große Zahl bereits in Erfahrung gebrachter trunksüchtiger Aeltern verweisen, die wahrscheinlich noch größer ist als wir glauben. Die Folge hiervon ist, daß die Kinder vernachlässigt werden, daß man ihnen gestattet in den Straßen umherzulaufen, Bekanntschaften und Verbindungen mit älteren, zum Müßiggange erzeugenen Knaben und Mädchen anzuknüpfen. Demnächst fangen sie an zu stehlen, schlafen des Nachts ausser dem Hause, auf den Marktplätzen u. s. w., und da ihre Verderbniß sie von einer Stufe zur andren führt, lernen sie bald den Werth des Geldes kennen, nicht nur ihre Eklust zu befriedigen, sondern gerathen auch allmählig an verschiedene, ihnen zur größeren Verführung werdende Belustigungsorte. Durch Nachsicht werden sie immer geneigter, ihre Schaulust an Schauspielen, an Reiter- und Springerkünsten und Schaustellungen aller Art zu befriedigen, und sehr selten wird ein nicht ganz junges Kind aufgenommen, welches nicht mit einer oder der andren Belustigung, oder mit allen zugleich, wohl bekannt ist.“ (Hierauf wird der traurige Fall eines Knaben erzählt, der allein durch die unbesiegbare Lust zum Schauspieler, ein Verbrecher wurde.)

Die meisten Knaben werden bei ihrer Entlassung auf Schiffe gegeben, welche weite Seereisen machen, und gerathen gewöhnlich gut, die Mädchen, welche ihre Aufseherinn haben, und auch von einem Frauen-Vereine beaufsichtigt werden, gehen in Dienst.

Was endlich am meisten für den umfassenden Einfluß der Anstalt zu sprechen scheint, ist, daß schon ein Jahr nach ihrer Eröffnung, nämlich 1826, nach dem Ausspruche eines Ausschusses des Senats des Staates Newyork, die Zahl der dort vor die peinlichen Gerichtshöfe gestellten Kinder, auf den vierten Theil gefallen war.

Kürzer als beim Newyorkischen Rettungshause, kann ich von dem in Philadelphia reden. Dieses Rettungshaus, wurde, nachdem am 7ten Februar 1826 die erste Versammlung Philadelphischer Bürger zu diesem Behufe gehalten war, und 12885 Doll. 27 Cents (18126 Thaler 8 Silbergroschen) unterzeichnet hatte, am 23ten März gesetzlich als Körperschaft anerkannt, und erhielt vom Staate Pennsylvanien 18000 Dollars als Beihülfe zum Baue, so wie einen Jahresbeitrag auf fünf Jahre von 8000 Dollars (11522 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.) abseiten der Staatsbehörde, welcher am 31ten März 1832, wieder bis 1835 verlängert worden ist.

Das auf einem 400 Fuß langen und 231 Fuß breiten Plage, aus Backsteinen erbauts einstöckige Gebäude, besteht aus einem Mittelbau, 92 Fuß lang und 30 Fuß tief, für die Beamtenwohnungen und die

Büchersammlung, und aus zwei Flügeln. Jeder dieser beiden Flügel enthält Schul- und Schlafkuben, einer für die Knaben, der andre für die Mädchen. Auch hier sind wie in Newyork, einzelne Schlafkammern für jedes Kind, 7 Fuß lang und 4 Fuß breit, eine kleine Bettstelle und ein Bett enthaltend, 86 in jedem Flügel. In den Höfen sind Werkstätten, und hinter dem Mittelgebäude die Kirche. In der Kapelle ist für sorgfältige Trennung der Geschlechter gesorgt, die sich nicht einmal sehen können.

Dieses am 21sten Juni 1827 begonnene Gebäude, welches 38025 Dollars 16 Cents (54766 Thlr. 24 Sgr.) gekostet hat, wurde am 28sten November 1828 eröffnet, und am folgenden 8ten December, der erste Zögling aufgenommen.

Der ertheilte Unterricht begreift, wie in Newyork, bloß die Elementarklassen, und wird sehr durch eine Büchersammlung von 17000 Bänden und hundert Karten befördert, welche die Philadelphischen Buchhändler, auf eine bei Eröffnung des Hauses an sie ergangene Anforderung, sogleich eingesendet haben.

Die dort geübten Gewerbe, zu deren Betreibung sich Unternehmer finden, welche für den Kopf täglich durchschnittlich 12½ Cents (5 Sgr. 4½ Pf.) an das Haus zahlen, sind Schustern, Schneidern, Korbslechtern, Buchbindern, Nägelschmieden, Uhrkettenmachen, Nähen, Stricken, Garnwinden u. dgl.

Die jährliche Erhaltung der Kinder, kostet für den Kopf 58 Dollars (83 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.), wozu die unterzeichneten Jahresbeiträge, nur sechs bis acht Hundert Dollars liefern. Das Uebrige giebt der Staat, oder die Grafschaft Philadelphia her.

Am 1sten Mai 1832, waren 112 Knaben und 39 Mädchen, zusammen 151 Kinder im Hause.

Von 142 seit Eröffnung des Hauses Entlassenen, zu denen die auf die See Geschickten, oder aus andren Gründen Entfernten, nicht gehören, waren die Nachrichten wie folgt.

	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
Vortheilhafte Nachrichten eingegangen von	61	22	73
Ihre Dienstzeit befriedigend ausgehalten	5	5	10
Ohne Nachricht und sich wahrscheinlich gut aufführend	17	2	19
Ihre Stellen verließen und kehrten ins Haus zurück	5	—	5
Von ihren Lehrherren zurückgegeben . .	11	2	13
Entlaufen	15	5	20
Farbige Knaben ohne Aussicht auf Verbesserung untergebracht	2	—	2
Zusammen	116	26	142

Sechzig Besuche von Handwerkern u. s. w. um entlassene Knaben,

und Mädchen, mußten am 1sten Mai 1832 unbefriedigt bleiben, was gewiß für den Ruf der Anstalt spricht ¹⁾. (Man vergleiche oben S. 305 ff.)

Früher als das Philadelphia'sche, und später als das Newyork'sche Rettungshaus, nämlich im August 1826, wurde das zu Boston, das eigenthümlichste der jetzt in den Vereinigten Staaten befindlichen (s. oben S. 185 ff.), eröffnet. Es enthält gegenwärtig ungefähr 120 Kinder, von denen ein Zehntel Mädchen sind, die ihre eigene Aufseherinn haben. Vorsteher der Anstalt ist Herr Welles, ein nach allen Aussagen höchst ausgezeichnete Mann.

Die höchst merkwürdige Klassenabtheilung und Hausordnung der Anstalt, ist bereits oben (S. 298 ff.), von den französischen Berichterstattern mitgetheilt worden.

Bis zum Schlusse des Jahres 1830, waren 303 Kinder in der Anstalt aufgenommen, und von diesen 204 wieder entlassen und untergebracht worden. Von diesen Entlassenen, haben sich 155 gut aufgeführt.

Ausführlichere Nachrichten über dieses Rettungshaus, in welchem die Kinder in großen Schlafsälen beisammen liegen, bin ich außer Stande zu geben, weil sie, vielleicht beispiellos unter sämmtlichen amerikanischen, durch freiwillige Beiträge bestehende Anstalten, keine Berichte über ihre Wirksamkeit drucken läßt.

1) Ueber das Philadelphia'sche Rettungshaus, sind nachstehende Quellen von mir benutzt worden.

An Address from the Managers of the House of Refuge to their Fellow Citizens. Philadelphia, 1826, 8.

John Sergeant an Address delivered before the Citizens of Philadelphia, at the House of Refuge, on Saturday, the twenty-ninth of November, 1828. Published by Order of the Board of Managers. Philadelphia, 1828, 8.

The Act of Incorporating the House of Refuge, and Laws relative thereto. Together with the Rules and Regulations for its Government, and List of Officers, Managers etc. Philadelphia, 1829, 8.

The First Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1829, 8 mit 1 Holzschn.

The Second Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1830, 8 m. 1 Holzschn.

The Third Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1831, 8.

The Fourth Annual Report of the House of Refuge of Philadelphia. With an Appendix. Philadelphia, 1832, 8.

In Ländern, welche wie Frankreich das Unglück haben, keine Rettungshäuser für jugendliche Verbrecher zu besitzen, oder in größeren Städten mit einer zahlreichen, bei der gegenwärtigen Erschlaffung der Hauszucht, oft verwahrloseten Jugend, giebt es nur zwei Wege, bei Bestrafung der immer häufiger werdenden Vergehen und Verbrechen der Unerwachsenen zu verfahren.

Entweder, selbige in den Gefängnissen und Strafanstalten für Erwachsene aufzubewahren, wo sie unausbleiblich, und in noch viel höherem Maasse als mündige erste Verbrecher, der regelmäÙigsten und zersührendsten Einschulung und Verberbung, durch ihre älteren und erfahreneren, von Verbrechen zu Verbrechen und von Rückfall zu Rückfall taumelnden Gefangenschaftsgenossen, ausgefetzt sind.

Oder Geschworene und Richter lassen sie, wie es in Frankreich, in England und in Amerika nur zu oft geschehen ist, und noch geschieht, in gerechter Scheu vor der eben geschilderten Gefahr in den Gefängnissen, statt der Verfüung von Freiheitsstrafen, ganz straflos davon gehen. Ein Ausweg, der an Bedenklichkeit gewiß nur wenig hinter dem wovor er schützen soll, zurücksteht, wie es unter anderen die oben S. 276 ff. mitgetheilte Geschichte eines amerikanischen Sträflings deutlich zeigt, dessen Ungestraftheit beim ersten Diebstahl, ihn allein zu einer langen Reihe von Verbrechen führte.

Darum ist es nun auch die Pflicht eines jeden Staates, für besondere Aufbewahrungsorte der jugendlichen Verbrecher zu sorgen. Dies geschehe nun, wie gerade im gegenwärtigen Augenblicke in Holland, durch Errichtung eines eigenen Gefängnisses für dieselben, oder was gewiß weit besser ist, auf die nun schon seit zwanzig Jahren in Deutschland versuchte Weise, durch Anlegung von Rettungshäusern, welche in der gehörigen Mitte zwischen Gefängniß und Erziehungsanstalt stehen.

Rettungshäuser für verwahrlosete Kinder sind es, welche nach meinem Dafürhalten, fortan die nothwendige Ergänzung jedes, ohne dieselben unvollständigen Gefängnißsystems, abgeben müssen, und hoffentlich auch werden. Ist neben diesen, wie in Preussen, in Würtemberg, in Sachsen, in Oesterreich, und in anderen deutschen Staaten, der Schulunterricht gesetzlich, und für denselben durch Bildung von Volksschullehrern genügend gesorgt, so braucht man dann auch nicht, wie die französischen Berichterstatter (oben S. 209), zu befürchten, daß Verbrechen begangen werden möchten, um solchen Unterricht zu genießen, was freilich in Frankreich mit seinen mindestens 12000 Gemeinden ohne Schulen, wol nicht ganz undenkbar zu seyn scheint. Wohl aber erlebt dann eine weise und wohlthätige Regierung, wie in Preussen der Fall ist, die hohe und reine Freude, die jugendlichen Verbrecher, welche mit der größten Sorgfalt ausgezeichnet werden, in drei

Jahren, von 1828 zu 1830, von 742 auf 616, also um sieben auf hundert, hinabsinken zu sehen ¹⁾.

Für solche jugendlichen Uebertreter, so wie für die auf dem Wege es zu werden begriffenen, zahlreichen verwahrloseten und vernachlässigten Kinder, war es nun, daß der eble Johannes Falk, zuerst durch das, dem Zuge der feindlichen Kriegsschaaren, und der in ihrem Gefolge wüthenden Seuchen nachtretende gränzenlose Elend und Verwaisung von hunderten Unerwachsener, so wie durch den eigenen Verlust von vier blühenden Kindern, bewegt und darauf hingewiesen, den schönen Gedanken faßte, im Jahre 1813 das erste deutsche Rettungshaus, in Weimar zu gründen. So viel mir bekannt ist, gleichzeitig auch, da die drei Londonischen Anstalten, in St. Georges Fields, so wie das männliche und weibliche Zufluchts haus, die seit 1788 und 1805 bestehen (s. Gefängnißkunde S. 264 ff. und 268 ff.), noch verschiedene andere Zwecke beabsichtigen, das erste in allen Ländern der Erde. Der Segen Gottes ruhte auf dieser, leider späterhin eingegangenen Anstalt, und sie ward nicht nur selbst die Retterinn vieler Unglücklichen, sondern auch durch die Bildung von Lehrern dieser Art, die Mutter zahlreicher ähnlicher Anstalten in anderen deutschen Gauen. Ihr folgten rasch nach einander die ähnlichen Rettungshäuser der Grafen von der Neck in Oerbyk und Düsseldorf, die Reintalersche in Erfurt, die höchst ausgezeichnete, selbst wieder als Lehrerbildungsanstalt dienende Zellersche in Weuggen u. s. w.

In keinem Lande wurden diese, durch die Noth der neuesten Zeit gebotenen Gestifte, welche die von den Aeltern pflichtvergeffen versäumte Erziehung übernehmen mußten, begieriger aufgenommen und sorgfältiger gepflegt, als in Württemberg und in Preussen. In jenem Königreiche seit 1820, mit solchem Glücke, und sich so schön an den, dort bereits von lange her blühenden Volksunterricht anschliessend, daß daselbst jetzt bei 1550000 Einwohnern, sechzehn solche Anstalten bestehen, und im besten Geiste fortwirken ²⁾. In Preussen, nachdem schon verschiedene Rettungshäuser, sämmtlich durch die Bemühungen Einzelner oder Vereinter, mit Genehmigung und Unterstützung der Regierung, gegründet waren, insbesondere nach Erlassung der, einen Zeitabschnitt machenden, und für Jeden der selbige nicht bereits kennt, höchst lehrreichen und empfehlungswerthen Verfügung des Ministeriums der Geislichen, Unterrichts-

1) Das Genauere nach den amtlichen Verzeichnissen ist zu finden, in Julius Jahrbüchern u. s. w. Bd. 4 S. 240 ff., Bd. 5 S. 294 ff. und Bd. 7 S. 153 ff.

2) Joh. Gottl. Schmidlin die Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser für verwahrlosete Kinder im Königreiche Württemberg. Stuttgart, 1828, 8 m. einem Steindruck.

richts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2ten Oktober 1826 ¹⁾, in der Art, daß jetzt schon nahe an dreißig solcher Anstalten, in dem Umkreise der Monarchie gefunden werden, von denen die meisten in den östlichen Provinzen und in Sachsen, dagegen aber gerade in den reicheren Landschaften Schlesiens, Westfalens und Rheinlands, für das Bedürfnis noch allzuwenig gefunden werden, weshalb denn auch fortwährend, unablässig an deren Vermehrung gearbeitet wird.

Nützlich und erfreulich schien es mir, zur Betrachtung und Förderung dieser, still und heimlich die tiefsten und fortwucherndsten Wunden verbindenden, der Nachtseite des menschlichen Lebens gewidmeten Anstalten, welche zwar nicht demantgleich funkeln, aber dafür gleich so vielen heiligen, über die Sünden des schon im Kindesalter verbrecherischen Geschöpfes, geweinten Perlen, dereinst unvergänglich die Krone des Fürsten schmücken werden, unter dessen Schutze und Begünstigung sie entstanden als die Menschen ihrer am meisten bedurften, so wie sie sich bei uns und in Amerika gestaltet haben, einige Vergleichspunkte herauszuheben. Solchen Wünschen auf meine Bitte entsprechend, hat denn auch der Vorsteher eines unserer trefflichsten Rettungshäuser, Hr. Kopf, unter dessen Leitung das Berlinische Erziehungshaus seit sieben Jahren steht, die Güte gehabt, nachstehenden kurzen Aufsatz niederzuschreiben, mit welchem ich die gegenwärtigen Ergänzungen über diese Anstalten, hoffentlich nicht unerquicklich beschliesse.

Zur Vergleichung der amerikanischen und europäischen Rettungshäuser, von Herrn D. L. Kopf, Vorsteher des Berlinischen Erziehungshauses für verwahrlosete Knaben.

Zu den merkwürdigen Erscheinungen unserer Zeit, kann die Liebe und Sorgfalt mit welcher christliche Menschenfreunde, den verirrtten, in Sünde und Laster versunkenen und der strafenden Gerechtigkeit anheimgefallenen Menschen entgentreten, und sie auf diese gewiß richtige Weise zur Rückkehr auf den Weg der Tugend zu bewegen suchen, mit vollem Rechte gezählt werden. Nahmentlich ist der Umstand, daß sowohl in Europa als in Amerika die Rettung sittlich verwahrloseter Kinder ein Gegenstand geworden ist, den sich Schaaren von edlen Menschen zu einer Angelegenheit ihres Herzens, zu einer unerlässlichen Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, von höchster Wichtigkeit. Es dürfte daher den Lesern des vorliegenden Buches, welches von Seite 178 an, über die amerikanischen Rettungshäuser ausführliche Kunde giebt, sehr willkommen seyn, wenn sie auf etwas Aehnliches, was sie im Vaterlande, in der lie-

2) v. Kampß Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechts- wissenschaft und Rechtsverwaltung Bd. 29 S. 216 ff.

ben Hauptstadt desselben, folglich in ihrer Nähe haben, liebevoll aufmerksam gemacht werden, wenn ihnen dadurch sichere Punkte zur Vergleichung dessen was hier geschieht, mit dem was unsere überseeischen Brüder thun, gegeben werden, und endlich dürften auch bescheidene Bemerkungen über diese und jene Anstalten, hier am passendsten Orte seyn, und eine freundliche Aufnahme finden.

Ich will die trefflichen Anstalten von Falk in Weimar, von Wadjeck in Berlin, von Necke in Overdyk und Düsseldorf, von Hoyer in Aschersleben, von Reinthaler in Erfurt und anderer, die in Württemberg, Baiern und in andern Gegenden Deutschlands, ins Leben getreten sind, diesmal unbeleuchtet lassen, und lediglich darauf hinweisen, was in Berlin geschehen ist.

Die öffentlichen Blätter, so wie besondere Nachrichten und Jahresberichte, haben es auf eine hinreichende Weise bekannt gemacht, daß hier im Jahre 1824 ein Verein, an dessen Spitze der allgemein geliebte und geachtete Königlich Preuß. wirkliche Geheim Rath, Präsident und Chef des Seehandlungswesens, Herr Nothher steht, zusammentrat, und eine Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder begründete, welche am 1sten Mai 1825 eröffnet wurde. Ist's nicht merkwürdig, daß die herrliche Anstalt in Newyork in demselben Jahre in's Leben trat? Der Berliner Verein fing seine Arbeit mit der Rettung verwahrloster Knaben an, und wer die biographischen Notizen über die aufgenommenen Knaben in den von Jahr zu Jahr erschienenen Berichten mit Aufmerksamkeit nachlesen will, wird bekennen müssen, daß bis auf diese Stunde, in dieser Beziehung von Seiten des Vereins, kein einziger Mißgriff geschehen ist.

Im Jahre 1828 wurde bei uns die Mädchenanstalt eröffnet; merkwürdig, daß in demselben Jahre, das schöne Philadelphia ein Rettungshaus begründete.

Was mich aber gleichsam zur Anbetung der ewigen Vorsehung des unsichtbaren Vaters hinreißt, ist die Uebereinstimmung der Statuten, welche unseren und jenen Anstalten in Newyork, Boston und Philadelphia, zur Basis dienen. Abweichungen in den Nebendingen kommen allerdings vor, ich werde darauf aufmerksam machen; aber in der Hauptsache findet eine Harmonie Statt, daß man meinen möchte, die Begründer unserer und jener Anstalten, hätten sich an einem und demselben Tische liebevoll berathen.

Die amerikanischen Vereine haben sich eine freie Stellung, gleichsam eine selbstständige Regierung, erzielt, unserem Vereine ist dasselbe zugestanden worden. Jene Rettungshäuser sind dem Urtheile der öffentlichen Meinung unterworfen, unsere Anstalten theilen dasselbe Loos. Dort wurden die Kosten ohne Mühe und ohne Widerstand herbeigeschafft, auch hier hat Gott die Herzen der Menschen zur Milde und Wohlthätigkeit geleitet wie die Wasserbäche, also daß wir nie haben

Noth gelitten. In Amerika werden die in den Rettungsanstalten arbeitenden und dienenden Personen, vom Directorium gewählt, und haben es nur mit diesem zu thun, dasselbe findet auch hier Statt. Dort werden junge Leute unter zwanzig Jahren, und zwar

a) solche, die eines Verbrechens oder Vergehens wegen verurtheilt sind, und

b) solche, welche sich in einer Lage befinden, die für die Gesellschaft und für sie selbst Besorgniß erregt,

aufgenommen. Dasselbe geschieht auch hier.

Die amerikanischen Zufluchts- oder Rettungshäuser, halten die Mitte zwischen Schule und Gefängniß, unsere Anstalten nehmen Zöglinge auf, um ihnen eine Erziehung zu geben, durch welche sie fähig werden, sich späterhin in jeder Lage des Lebens zurecht zu finden.

Dort bleiben die entlassenen Zöglinge unter der Oberaufsicht des Directoriums, unsere Kinder werden noch lange nach ihrer Entlassung beaufsichtigt, ja nicht selten kräftig unterstützt. Jene Anstalten theilen die Zeit in Unterricht und Arbeit ein, unsere Zöglinge erhalten täglich in vier Stunden Unterricht, und müssen Jahr aus Jahr ein täglich sechs bis sieben Stunden, angemessene und zweckmäßige Handarbeiten verrichten. Diese Parallele könnte ich viel weiter ausdehnen, wenn ich nicht fürchten müßte weitläufig zu werden, ich glaube jedoch, daß diese wenigen Punkte ausreichen, Jedermann von der herrlichen Uebereinstimmung, welche zwischen unseren und jenen Anstalten besteht, zu überzeugen.

Abweichungen finden allerdings auch Statt, wie ich dies bereits oben gesagt habe, namentlich a) in Hinsicht auf die Wahl des Directoriums, und b) in verschiedenen Befugnissen, welche jenen Anstalten zustehen.

Dort wird das Directorium von den Wohlthätern und Subscribenten erwählt, hier nicht, aber es leuchtet ein, daß unsere Ordnung offenbar den Vorzug behauptet, und der patriarchalischen Ordnung ungleich näher steht. Ich möchte sagen, daß hier sich Alles mehr dem geordneten, segensreichen monarchischen Systeme, dort mehr dem willführlichen, nicht selten durch Schreier und listig gewandte Redner bestimmten republikanischen Systeme nähert. Nun liegt aber in der Erfahrung, die sich Jedem der über das, was uns vorzüglich die neuere Zeit täglich vor Augen führt, ernst nachdenkt, kräftig aufdringt, daß nur das monarchische System ein lebendiges Bild der patriarchalischen Ordnung repräsentirt, und sich als das beste bewährt, wenn, wie dies bei uns der Fall ist, fromme, gerechte, liebevolle Regenten an der Spitze des Staates stehen. So verhält sich's aber auch mit unseren Anstalten, und darum befinden wir uns in diesem Punkte in einem herrlichen Vortheile.

Das Rettungshaus in Philadelphia hat die Befugniß, ein Kind seinen Aeltern mit Gewalt zu nehmen, um es in die Anstalt zu bringen: dies will mir nicht zusagen. Unsere Anstalten bedienen sich niemals, einer Art von Zwangsmitteln. Jeder unserer Zöglinge ist auf dringendes Er-

suchen seiner Aeltern, seines Vormundes, oder der betreffenden Behörden, aufgenommen worden, daher denn auch Aeltern, Vormünder, Aunverwandte, ja auch die Behörden, es für eine wahre Wohlthat ansehen, wenn ihrem Besuche gewillfahrt werden konnte.

In beiden angedeuteten Abweichungen liegen tief verborgen, die Gründe zu noch größeren Abweichungen in dem Disciplinarwesen jener Anstalten. So werden z. B. die Zöglinge der Rettungshäuser zu Newyork und Philadelphia, des Nachts durch einsame Zellen abgesondert, das ist ein Misgriff. Dieses Urtheil wird einleuchten, sobald ich nur den einen Umstand andeute, daß in der Regel Zöglinge, welche in solche Anstalten aufgenommen werden müssen, auch der Onanie ergehen sind. Einsame Zellen, sind die fruchtbarsten Beförderungsmittel dieses gräßlichen Lasters. Noch einige Duzend schlagender Gründe gegen dieses Absperresystem zur Zeit der Nacht, wo die Aufseher auch schlafen wollen, könnte ich anführen, aber es ist besser, manches auf dem Herzen zu behalten. Sollen die Rettungshäuser nicht Gefängnisse sondern Erziehungshäuser seyn, die da ersetzen ein frommes Aelternhaus, so weit dies möglich ist, so muß auch die Ordnung sich so gestalten, wie im Aelternhause. Aeltern aber lassen ihre Söhne gern beisammen schlafen, trennen nur die Geschlechter, geben jedem Kinde ein eigenes Bett, und richten es so ein, daß sie Alles hören und beobachten können, was in den Schlafzimmern der Kinder vorgeht: noch besser ist es, wenn der Vater bei den Söhnen, und die Mutter bei den Töchtern schläft. So sollte es in allen Erziehungshäusern seyn.

Am wenigsten sagen mir die amerikanischen Disciplinargesetze zu, die gar wenig von der Zucht, welche man in frommen Aelternhäusern findet, in sich tragen. Man lese von Seite 299 bis 303, und man wird eine huntscheckige Schablone finden, über die jeder gebiegene Pädagoge staunen muß. Dergleichen künstliche Spielereien, rauben dem Lehrer und Erzieher durch weitläufige Untersuchungen und durch unnötige Schreibeereien, entsetzlich viel Zeit, die er zu weit nützlicheren Beschäftigungen anwenden könnte und sollte, und bilden auf Seiten der Zöglinge, verschmigte Betrüger und Heuchler, die nichts für Tugend halten, was nicht im Sittenbuche steht, und denjenigen für einen Lasterhaften erklären, der nicht listig genug war, sich vor schlechten Zeichen im schwarzen Register zu bewahren. Das Rottmeisterwesen, und die Sittenbücher, machen sich auf dem Papiere recht gut, und wenn der Vorsteher politisch genug ist, die Tabellen zierlich, sauber, rubrikenreich und Gott weiß wie mehr anzulegen, fortzuführen und einzureichen, so geht von der Anstalt und über die Anstalt ein Knallen und Schallen aus, daß Berge, Thäler und Wälder, Städte, Dörfer und Weiler, Zeitungen, Wochen- und Monatschriften davon wiederhallen, aber, in der Anstalt ist weder ein richtiges Zielen noch ein sicheres Treffen zu finden. Eine Warnung, eine Ermahnung, ein Verweis, nie eine lange Predigt, ein paar kraft-

volle Hiebe zur rechten Zeit, und dann Verzeihung, ohne Tugend- oder Lasterbuch, das sind Dinge, die ihre Wirkung nie verfehlen. Letztere Ordnung findet bei uns Statt.

Ein christlicher Vater, legt keine Tugend- und Lasterbücher an. Wir fehlen alle, und bedürfen der Verzeihung, dennoch aber lehrt es die Erfahrung, daß wir uns die Fehler unserer Nebenmenschen ohne Lasterbücher, viel zu lange merken, und andererseits, daß kein Mensch mehr thut, als was er zu thun schuldig war, und daß folglich ein Eintragen ins Sittenbuch, zu Nichts führt. Jeder Ungehorsam gegen fromme Aeltern und Lehrer, gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten, ist Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott: wird die Sünde durch Ausschließung vom Gottesdienste bestraft, so führen wir eine Art fanatischer Zucht, Interdikt und Bann ein, und benehmen dem Bestraften die schönste Gelegenheit zu hören, was ihm Noth thut.

Entziehung des Fleisches, Absonderung vom Spiele, Verweigerung des Urlaubs, Ausschließung von solchen Geschäften die Zutrauen erfordern, und ähnliche Strafen, sind heilsam. Nur hungern sollte man nie ein Kind lassen, und gegen jede Einsperrung in Schulen und Erziehungsanstalten, bin ich entschieden gestimmt, weil beides den so Bestraften schlechter macht. Was mir in den amerikanischen Rettungshäusern am besten gefällt, ist der Umstand, daß entlassene Zöglinge, wenn sie den Erwartungen nicht entsprechen, wieder in die Anstalt aufgenommen, und nicht den Launen ihrer Lehrmeister, Vormünder, Aeltern und Angehörigen, auch nicht ihrem eigenen verkehrten Willen überlassen werden. Hier liegt der Diamant des schönen Namens „Rettungshaus.“ Ohne diesen Diamant, würden in den amerikanischen Rettungshäusern von 513 Kindern nicht 200, sondern vielleicht kaum zwanzig, von einem unvermeidlichen Untergange gerettet worden seyn.

KK. (Zu Seite 236.)

Aus dem oben (S. 213 ff.) abgedruckten, und wie die Vergleichung mit den gebrauchten Quellen zeigt, mit Genauigkeit abgefaßten Anhang der Herren v. Beaumont und v. Tocqueville über Strafanstiedelungen, ergeben sich eigentlich zwei Sätze.

- 1) Daß die britische Strafanstiedelung in Neu-Süd-Walis, ihren Zweck nicht erfüllt habe.
- 2) Daß es für Frankreich nicht räthlich sei, eine gleiche Strafanstiedelung zu gründen.

Wenn ich gleich den Beweis dieser beiden Sätze, als durch die Verfasser geführt ansehe, scheint es mir dennoch bei der großen Menge von Vortheilen, welche die Entfernung der Verbrecher aus ihrem Vaterlande, diesem und dessen Regierung darbietet, und bei der außerordentlichen Neigung zur Auswanderung nach Amerika, welche sich seit

einem halben Jahrhunderte, besonders in gewissen, sehr stark bevölkerten Gegenden Deutschlands gezeigt hat, und noch zeigt, nicht unpassend, diesen ganzen Gegenstand hier noch etwas ausführlicher zu erörtern, und insbesondere statt des von den Berichterstattern berücksichtigten Frankreichs, die Bedürfnisse der deutschen Bundesstaaten und ihrer Bewohner, hier ins Auge zu fassen.

Das Misglücken der britischen Straf-Ansiedelungen in Australien, mindestens insofern nicht von politischen, sondern von bessernden und sittlichen Zwecken die Rede ist, glaube ich bereits vor sechs Jahren, nach dem damals allein erschienenen Berichte des Herrn Bigge ¹⁾ und andren Quellen, so ausführlich dargethan zu haben ²⁾, daß ich hier eigentlich von demselben, gar nicht weiter zu reden brauchte. Indes haben sich seit 1820, welches das Jahr ist, dessen Zustand im Biggeschen Berichte geschildert wird, die Umstände in jenem Lande, und wie sich nicht läugnen läßt, durch strengere Zucht der Verwiesenen so sehr zum Vortheile desselben geändert, daß es nützlich seyn wird, auch diesen Theil der jetzt anzustellenden Untersuchung, nicht ganz unberührt zu lassen. Um so mehr, da seitdem noch verschiedene wichtige amtliche Berichte über diese und verwandte Strafarten ³⁾, im Drucke erschienen

1) New South Wales. Report of the Commissioner of Inquiry into the State of the Colony of New South Wales. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 19 June 1822 (448).

Einen vollständigen Auszug dieses Berichtes lieferte Herr Sudtwalder, im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 6 (Halle, 1824, 8) S. 523 ff.

2) Julius Vorlesungen über die Gefängnißkunde (Berlin, 1828, 8) S. 35 ff. und 312 ff.

3) New South Wales. Return to an Address of the Honourable the House of Commons, dated 1 May, 1828, for a Copy of a Report by the late Major General Macquarie etc. and an Extract of a Letter from Major General Macquarie to Earl Bathurst, in October, 1823, in answer to a certain part of the Report of Mr. Commissioner Bigge, on the State of the said Colony etc. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 1828.

Report from the Select Committee on Secondary Punishments: together with the Minutes of Evidence, an Appendix of Papers, and an Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 27 September 1831 (276),

Report from Select Committee on Secondary Punishments: together with the Minutes of Evidences, an Appendix, and Index. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 22 June 1832 (547).

und mir zugesandt worden sind, aus denen ich, so wie aus der bekannten geistreichen Schrift des zwei Jahre in Neu-Süd-Walis lebenden scharfsichtigen Wundarztes Herrn P. Cunningham, und endlich aus dem neuesten höchst schätzbaren Buche des Hrn. Dr. Whately, protestantischen Erzbischofes von Dublin ¹⁾, über Erfassstrafen der Hinrichtung, einiges von den französischen Berichterstattern unberührt gebliebene, bei der Seltenheit der Quellen, hier mitzutheilen für nicht überflüssig halte.

Die australischen Verbrecher-Ansiedelungen der Engländer, zerfallen in zwei, sorgfältig von einander zu unterscheidende Theile.

1) Neu-Süd-Walis an der Ostküste Neu-Hollands, welches bekanntlich 1786 durch eine, damals in der Botany-Bay begonnene Niederlassung, begründet wurde, und dessen Hauptstadt Sydney ist.

2) Van Diemens Land, eine Insel, ungefähr von der Größe Irlands, an der Südspitze von Neu-Holland, seit 1805 ange siedelt, mit der Hauptstadt Hobart Town, aber sich weit schneller als die erste Niederlassung hebend. Theils in Folge der größeren Erfahrung, die manche früher gemachte Misgriffe vermeiden lehrte, theils weil der dortige feuchte Wiesenboden, den einer neuen Ansiedelung am meisten entsprechenden Hirtenzustand begünstigte, während man in Neu-Süd-Walis genöthigt gewesen war, mehr den langsameren Weg des Ackerbaues einzuschlagen.

In Neu-Süd-Walis soll die Anzahl der Sträflinge im Jahre 1821 (nachdem in den sieben Jahren vom 1sten Januar 1814 bis 29sten December 1820, 11767 männliche und 1541 weibliche Sträflinge dort angekommen waren), 20494 betragen haben ²⁾. Am 1sten November 1826 betrug sie 15668, wovon 14155 Männer, und 1413 Weiber waren. An männlichen Verbrechern langten dort, in den drei Jahren 1826 bis 1828 an

1826 . . .	1734
1827 . . .	2110
1828 . . .	1288

Zusammen 6032.

In den Jahren 1828 und 1829, wurden von England und Irland aus dorthin gesendet.

1) Rich. Whately Thoughts on Secondary Punishments, in a Letter to Earl Grey. To which are appended, Two Articles on Transportation to New South Wales, and on Secondary Punishments; and some Observations on Colonization. London, 1832, 8.

2) W. G. Wentworth Statistical Account of the British Settlements in Australasia (Third Edition. London, 1824, 8) Bd. 1 S. 163.

		1828.	1829.	Zusammen.
Aus England	Männer	1392	2632	4024
	Weiber	119	320	439
	Zusammen	1511	2952	4463
Aus Irland	Männer	1008	570	1578
	Weiber	159	376	535
	Zusammen	1167	946	2113
Aus beiden	Männer	2400	3202	5602
	Weiber	278	696	974
	Zusammen	2678	3898	6576

Nach einer 1828 angestellten Zählung, belief sich die Bevölkerung von Neu-Süd-Walis auf 36598 Menschen, zu denen man etwa noch 2000 rechnen muß, die entweder keinen festen Wohnsitz, oder sich in die Wälder geflüchtet haben. Es ist daher keinem Zweifel unterliegend, daß jene Niederlassung im gegenwärtigen Augenblicke, schon nahe an 50000 Menschen enthalten muß, deren Hauptstadt Sydney 1830, bereits 12000 Einwohner zählte.

Die höchst merkwürdige Zusammensetzung der 1828 gezählten Bevölkerung der Niederlassung, gewiß die erste dieser Art, welche ein abgerundetes Gemeinwesen jemals besessen hat, war folgende.

Männer	27611
Weiber	8987
Zusammen	36598
Freie Ansiedler und frei Geborene	14390
Verbrecher	22208
Zusammen	36598

Nach van Diemens Land, wo die Bevölkerung durch die Schaafzucht und das Hirtenleben, weit minder in Städten versammelt war als in Neu-Süd-Walis, wurden 1828 und 1829, in Allem 2765 Verbrecher, sämmtlich aus England geschickt. Diese waren auf folgende Weise zusammengesetzt.

	Männer.	Weiber.	Zusammen.
1828	1068	173	1241
1829	1326	198	1524
In Allem	2394	371	2765

Nach beiden Niederlassungen sind also in den Jahren 1828 und 1829, nicht weniger als 9341 Verbrecher aus dem Mutterlande gekommen, und im letztverwichenen Jahre 1832, sind aus Großbritannien und Irland, nach Australien 3877, und nach den Bermudischen Inseln in Westindien 120, zusammen also 3997 Verbrecher versendet worden.

Sieht man nun bei einer solchen jährlichen Entfernung von vier Tausend Menschen, dem schlechtesten Theile der Bevölkerung, dennoch, wie es in England leider der Fall ist, die Masse der Verbrechen alljährig nicht ab-, sondern zunehmen, so fühlt man sich mit einem der

von mir benutzten Schriftsteller nur zu sehr versucht zu glauben, hier die Lösung des bekannten Scriverius'schen Räthsels

Quid majus fit quo pluria demas?

gefunden zu haben, und kann nicht umhin, dieses ganze Verfahren für höchst fehlerhaft zu halten.

Dies ist es denn auch gewiß im höchsten Maasse. Denn unter den vier Abtheilungen, in welche sämmtliche nach Australien Verbannte zerfallen,

- 1) Verbrecher aus mittleren oder höheren Ständen (Gentlemen Convicts),
- 2) Handwerker,
- 3) Landleute,
- 4) Weiber,

wird bei einer jeden, der Zweck der Strafe auf eine andere Weise verfehlt, und bei Seite geschoben.

Die Verbrecher aus den gebildeten Ständen, welche zum Landbaue untauglich sind, und auch kein Handwerk verstehen, machen ungefähr den zwanzigsten Theil aller Verwiesenen aus. Sie werden meist Lehrer, errichten Erziehungsanstalten, finden Beschäftigung als Schreiber in den Kanzleien der Regierung, und werden auf diese Weise, eine durch ihr Zusammenhalten, durch ihre Kenntniß mancher Dinge welche sie nicht wissen sollten, so wie durch ihre Verbindungen mit den Zeitungschreibern, zum Theil vormaligen Sträflingen, oft höchst gefährliche, die freigelassenen oder im Lande geborenen Einwohner, gegen die Regierung unaufhörlich anhegende Bevölkerung. Besitzen dieselben nun dabei noch, wie es bisweilen in Folge früherer Veruntreuungen als Handlungsdiener u. s. w. der Fall ist, etwas gerettetes Geld, so werden sie als Krämer, Kaufleute, Branntweimbrenner, Lieferanten u. dgl. m., noch gefährlicher.

Die Handwerker, eigentlich der für eine junge Anstiedelung nützlichste Theil der Verbrecher, thuen, so lange die Regierung sie selbst beschäftigt, nicht den fünften Theil der Arbeit eines Handwerkers in England, und wenn sie zu Andren ausgethan werden, noch weniger. Erhalten sie aber die Erlaubniß, für eigene Rechnung zu arbeiten, so verdienen sie, bei der Seltenheit und der Unentbehrlichkeit ihrer Arbeit, so viel, daß sie sich meist dem Trunke und andren Lastern ergeben, auf jeden Fall aber sich weit besser befinden, als sie an diesem sogenannten Straforte seyn sollten.

Die dritte Klasse der Verwiesenen, die Landarbeiter, besteht theils aus wirklichen Landleuten, theils aus Handwerkern wie Neu-Süd-Walis ihrer noch nicht bedarf. Auch über sie wird die nämliche Klage geführt, daß sie aufs Beste genährt, dennoch nicht arbeiten mügen, und sehr wenig thun, mehr aber noch so lange sie unfrei, und den Landwirthen bloß von der Regierung zugewiesen, als wenn sie wirklich in Freiheit

gesetzt sind, wo sie außer Beschäftigung, sich auf zwanzig Pfund Sterling jährlich sehen.

Die Weiber endlich, die wie aus den oben mitgetheilten Angaben hervorgeht, 1828 nicht einmal den vierten Theil der Bevölkerung ausmachten, und auch jetzt noch, nicht viel zahlreicher sind, werden gleich nach ihrer Landung begierig in Dienst genommen. Führen sie sich auch nur erträglich auf, so treten sie, bei dem Mangel an Frauen, da sie, ohne Schein aus England daß sie unverheirathet sind, nicht getraut werden dürfen, meist in wilde Ehen mit ihren Herrschaften, größtentheils vor-maligen, jetzt freigelassenen Verwiesenen, und haben nun die weiteste Gelegenheit, ihr früheres Lasterleben fortzusetzen.

Eine rühmliche Ausnahme von dieser Lebensweise der Weiber, machen allein diejenigen, welche, nachdem sie früher in Newgate in London, unter der Obhut der Frau Fry und ihrer Gefährtinnen gestanden, auch auf den Schiffen unter weiblicher Aufsicht, die Ueberfahrt gemacht haben, bei ihrer Ankunft in Sydney von der verdienten Gemahlinn des bisherigen Statthalters, Generals Darling, in Empfang genommen, und in eine besondre Arbeits- und Besserungsanstalt gebracht, demnächst aber unter achtungswerthe Familien vertheilt werden.

Auch ist ein großer Schritt zur Verhütung der stets tieferen Verderbniß der Verwiesenen, dadurch geschehen, daß der eben genannte verdienstvolle Statthalter, selbige nicht mehr wie es sonst der Fall war, in den Städten läßt, sondern sie gleich nach ihrer Ausschiffung, ins Innere, entweder zu den, als Zucht-, wenn gleich nicht als Besserungsmittel, gar nützlichen Wegebauten schickt, oder an Landbesitzer austhut, so daß 1830 kaum 4 bis 500 von ihnen in der Hauptstadt waren, von denen nur 150, außerhalb ihrer Kaserne leben durften.

Desgleichen sind die früher viel zu häufigen Wegnabigungen, und Erlaubnißscheine dem eigenen Erwerbe nachzugehen (Ticket of leave), seltner geworden, von welchen letzten aber doch noch, vornehmlich aus überangebrachter Sparsamkeit, weil die Beschäftigung dann nicht mehr der Regierung zur Last fällt, in den drei Jahren 1826 bis 1828, 1169 erteilt wurden. Diese häufigen Erlaubnißscheine, haben, wenn sie gleich bei der Zunahme der eingeborenen Bevölkerung, nicht mehr so oft als früher, zu Wohlstand, Einfluß und Ansehen führen, dennoch die sehr nachtheilige Wirkung, daß selbst die Verbannung auf Lebenszeit, eigentlich darauf hinabgesunken ist, daß der Verwiesene, wenn er sich nur so erträglich aufführt, daß er es vermeidet ein neues Verbrechen zu begehen, bloß auf acht Jahr Landarbeiter wird. In diesem Zeitraume lebt er ganz sorglos, wird von seinem Herrn, der meist ein ehemaliger Verwiesener ist, und mit ihm und seines Gleichen ein Dasein voll Ausschweifung und Trunkenheit führt, beherbergt, genährt, und gekleidet. Nach Ablauf desselben, kann er aber innerhalb eines gewissen

Bezirktes, wie und für wen er will arbeiten, wo er dann sehr hohen Tagelohn bezieht.

Dies ist nun, wie gesagt, das härteste Loos, welches den lebenslänglich Verwiesenen befällt. Geht es ihm besser, oder ist seine Strafzeit kürzer, so befindet er sich, wenn es ihm nicht gelingt auf einem nach England absegelnden Schiffe, meist durch Zulassung der Mannschaft, verborgen zu entkommen, oder auf einem Boote zu einer der Südseeinseln zu flüchten ¹⁾, um Vieles besser als den meisten seines Standes in England, und er lernt am Straforte Genüsse kennen, die ihm in seinem Geburtslande unbekannt waren. In Beziehung hierauf sagte denn auch vor kaum zwei Jahren, das Parlamentsglied Herr Macqueen, der Besichtigungen in England und in Neu-Süd-Walis hat, vor dem Unterhause aus, daß während seine Arbeiter in Bedfordshire mit acht Pfund jähr-

1) In den fünf Jahren von 1825 bis 1829, entkamen 87 Verbrecher aus Neu-Süd-Walis, ungerechnet die Versteckten, und nicht Aufzufindenden, deren 1830 allein 97 waren, von welchen wie man glaubte, 41 die Ansiedelung verlassen hatten.

Auf der Kanguruh Insel, vier Hundert Seemeilen westlich von der Bassstraße, auf mehreren in dieser liegenden, so wie auf den freundschaftlichen Eilanden, auf Flinders Insel, auf Neu-Seeland, und an andern Orten der Südsee, leben glücklich entronnene Verwiesene, mit aus Neu-Süd-Walis entführten weissen, oder den Eingeborenen, deren männlichen Theil sie umgebracht haben, entriffenen schwarzen Weibern, welche von ihnen als Sklavinnen behandelt, für sie arbeiten müssen, und vertauschen das Del und die Felle der von ihnen getödteten Robben, gegen Rum und Taback, welche ihnen die amerikanischen Walfischfänger, gegen wucherischen Gewinn ablassen. Andere haben sich dagegen auf Inseln geflüchtet, wo die zahlreicheren Schwarzen von ihnen nicht überwältigt werden konnten, und dienen nun deren Oberhäuptern als Rathgeber zu allem Bösen und Schlechten, auf die Robheit jener Wilden, alle Laster der Civilisation, zum verderblichsten Giftbaume pflanzend. Eben diese Ansiedler und deren Genossen, entlaufene Matrosen und Ausreißer, sind es auch, welche den Bemühungen der britischen und amerikanischen christlichen Glaubensboten in der Südsee, im Vorgefühle der ihnen von diesen drohenden heilsamen Beschränkung, möglichst entgegenarbeiten, selbige bei allen Seefahrern auf's Schändlichste zu verkümmern suchen, und auf diese Weise für ihre böswilligen Ausbreitungen, in vielgelesenen europäischen Zeitschriften und Zeitungen, hoffentlich durch die Arglosigkeit ihrer Herausgeber, nur allzu bereite Organe gefunden haben. Man vergleiche Friedr. Krohn das Missionswesen in der Südsee. Ein Beitrag zur Geschichte von Polynesten. Hamburg, 1833, 8.

lich ihr Dasein fristen, die in Australien so lebten, daß die Anschaffung gleicher Genüsse in England, sechs und fünfzig und ein halbes Pfund kosten würde.

Die natürliche Folge hiervon ist, daß Soldaten von den in Neu-Süd-Walis liegenden Regimentern, wenn sie nach Ostindien sollten, kleine Diebstähle begingen, und sich dabei betreffen ließen, um in der Niederlassung bleiben zu können. Daß ferner in London der Fall vorgekommen ist, daß ein zu einmonathlicher Gefangenschaft Verurtheilter, mit einem auf sieben Jahre Verwiesenen die Kleider tauschte, und als dieser aufgerufen wurde, antwortete, um statt seiner nach Neu-Süd-Walis zu gelangen, wo er als Maurer besser wie in London fortzukommen hoffte, woselbst ihn sein Handwerk nicht zu ernähren vermocht hätte. Ja daß endlich Verwiesene, statt ein warnendes Beispiel für ihre in England gebliebenen Verbrechensgenossen abzugeben, diesen schreiben und sagen lassen, sich möglichst anzustrengen, (d. h. Verbrechen zu begehen die Wegsendung nach sich ziehen), um doch auch nach jenem gelobten Lande gebracht zu werden, während etwas besser geartete, wegen Diebstahls dort Hingeschickte, ihren vormaligen Herrschaften welche sie bestohlen hatten, ein Geschenk zukommen lassen, und ihnen schreiben, sie möchten nur in jenes Land hinüberkommen, wo es auch ihnen viel besser als in der Heimath gehen würde, und wo sie bereit seien, ihnen bei ihrem Fortkommen behülflich zu werden. — — —

Bei solcher Umkehrung aller Ordnung, kann es nicht befremden, daß während einerseits die wenigen nach erduldeter Strafzeit nach England gesetzlich zurückkehrenden Verwiesenen, Laugenichte sind, die gewöhnlich ihre alte Genossen wieder auffuchen, andrerseits in wenigen Ländern so viele Bestrafungen nothwendig werden, als in Neu-Süd-Walis, wegen neuer von den Verwiesenen begangener Verbrechen.

So war z. B. in den Jahren 1812 und 1820 in Sydney, das Verhältniß der Zahl der Verwiesenen und der von den Gerichten verhängten Strafen, folgendes.

	1812	1820
Zahl der Verwiesenen	4231	4457
Bestrafungen	642	1317

In den drei größten Städten von Neu-Süd-Walis, stellte sich das Verhältniß der Strafen zur Zahl der Verwiesenen, 1819 und 1820 also.

	1819	1820
Sydney	1 : 6	1 : 3
Paramatta	1 : 3	1 : 2
Windsor	1 : 9	1 : 8

Bei dem obersten Gerichtshofe von Neu-Süd-Walis kamen endlich in den Jahren 1828, 1829 und 1830, jährlich durchschnittlich nicht weniger als 254 Verurtheilungen vor, wovon hundert und vier zum Tode waren, aus welchen auch, wie nachstehende Uebersicht zeigt, durch-

schnittlich jährlich sechs und dreißig Menschen hingerichtet wurden.

1. Verbrechen gegen Menschen.

	1828	1829	1830
Mord	7	11	11
Nothjucht	1	1	3
Schiessen, Stechen oder Schlagen mit Absicht zu tödten	3	8	5
Todtschlag	6	2	7
Angriff um Nothjucht zu begehen	4	2	1
Sodomiterei	2	—	5
Gewöhnlicher Angriff	14	17	—

2. Verbrechen gegen Sachen.

Einbruch und Diebstahl in einem bewohnten Hause			
Hause	62	57	80
Strassenraub	13	25	23
Viehdiebstahl	31	12	18
Fälschung	3	4	6
Abfichtliche Brandstiftung	—	1	1
Andere Verbrechen	64	123	117

3. Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

Schmähschriften	3	2	1
Weineid	1	1	—
Verschwörung	3	1	1
Sämmtliche Verurtheilungen			
	217	266	278
In Allem zum Tode verurtheilt	106	73	134
In Allem hingerichtet	28	30	49

Nimmt man die Bevölkerung von Neu-Süd-Walis für 1830 zu 40000 Menschen an, unter denen 134 Verurtheilungen zum Tode, nebst 49 Hinrichtungen vorkamen, und vergleicht dies mit dem unter denselben Gesetzen lebenden England, wo im nämlichen Jahre bei dreizehn Millionen Einwohnern, 1397 Verurtheilungen zum Tode, und 46 Hinrichtungen vorkamen, so erhält man für das Mutterland eine Hinrichtung auf 280000, für die australische Ansiedelung aber eine auf neun Hundert Einwohner, also mehr als drei hundertmal so häufig wie dort.

Bei so bewandten Umständen, und bei solchen Stoffen zur Gefährdung der Sicherheit der Einzelnen wie des politischen Daseins der Ansiedelung, ist es daher auch gewiß sehr weise von der Regierung, daß selbige die Schwurgerichte, deren Gefährlichkeit, bei Partheiungen der Einwohner eines Landes alsbald hervortritt, nur erst in sehr beschränktem Maasse eingeführt hat.

Es wird nämlich bei bürgerlichen Sachen, wenn beide Partheien damit zufrieden sind, ein Schwurgericht einberufen, sobald aber eine von

ihnen sich weigert, entscheidet ein Richter mit zwei Beisitzern. Bei peinlichen Sachen, finden gar keine Schwurgerichte Statt.

In Sydney, Paramatta, Liverpool, Windsor, Bathurst und Newcastle, werden unter dem Voritze des Kron-Advokaten oder Kron-Anwaltes, vierteljährliche Gerichtssitzungen gehalten, wobei die Geschworenen einberufen werden. Bormalige Sträflinge können, nur wenn sie eine unbedingte Vergnadigung erhalten haben, Geschworene werden, die eben so zahlreich und einstimmig wie in England, seyn müssen.

Auch über die Verletzung in Anlagestand entscheidende Schwurgerichte (Grand Juries), sind bei diesen Gerichtssitzungen zu finden, nebst kleinen Schuldbgerichten (Courts of Requests), wie denn überhaupt sehr darüber geklagt wird, daß alle Spitzfindigkeiten des englischen Rechtsganges, die hier nur zum Schutze der Strafbareren führen, auch auf diesen Boden hinüber verpflanzt worden sind ¹⁾.

Hat sich nun aber auch aus allem Vorhergehenden zur Genüge ergeben, daß die britischen Verbrecher-Ansiedelungen als solche, gänzlich mißglückt sind, und daß, was einem mit den größten Hilfsmitteln auf Erden für ein solches Unternehmen versehenen Volke nicht gelang, jedem andren gewiß nicht erreichbar seyn würde, so fragt es sich doch noch, ob die aufgezählten Hemmnisse der Ansiedelung von Verbrechern, auch auf gleiche Weise, der Verpflanzung von entlassenen Sträflingen, von jugendlichen Verbrechern nach vollendeter bessernder Erziehung in einer Rettungsanstalt, oder gar der zahlreichen armen, mit dem redlichsten Bemühen, sich zu ernähren ausser Stande seienden Bauer- und Handwerker-Familien und jungen Leute, entgegenzutreten würden, welche in vielen Theilen unfres Vaterlandes, den guten, bereits besetzten und angebauten Boden, in immer kleinere und unzureichendere Theilchen zu zerfallen drohen? Auf solche Weise gestellt, hat die Frage der Auswanderung, für unser Vaterland eine um so größere Wichtigkeit, da sie neben den Armen-Ansiedelungen in der Heimath, eines der wenigen vorhandenen Mittel darbietet, der überschüssigen Bevölkerung einen sicheren, nützlichen und ehrenwerthen Abfluß zu bereiten, vor diesen aber den großen Vorzug hat, daß sie, da die zahlreichen Kinder und Nachkommen der auf minder guten Landstrecken angesiedelten Armen, doch früher oder später, wieder dem Staate zur Last fallen würden, nicht nur augenblicklich, sondern für immer erleichtert, und das drohende Mißverhältniß zwischen dem Boden und dessen Bewohnern, zwischen Erwerbsmitteln und Erhaltungsbedürfs-

1) Eine Uebersicht des Bestandes der Gefangenen in Sydney im Jahre 1831, so wie der Ursachen ihrer Haft (252 unter denen 49 Straßeneindräuber), habe ich in den Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten Bd. 7 S. 192 mitgetheilt.

nissen, nicht bloß hinauschiebt und kommenden Geschlechtern aufbürdet, sondern wirklich abwehrt und ausgleicht.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, dessen Wichtigkeit Staatsmänner, deren Nahmen sich nur an Ehrenwerthes knüpft, und welche bloß genannt zu werden brauchen (die Freiherren von Stein und von Gagern), schon früher anerkannt haben, sind Anfiedelungen von Deutschen in fremden Welttheilen, für welche sich das nördliche Amerika zunächst darbietet, gewiß höchst wünschens- und beförderungswerth. Nächst Amerika würde, wenn der Besitz von Algier durch Besetzung der Engpässe des Atlas erst gesichert ist, eine, sich von dort ausstrahlend über Nordafrika verbreitende europäische Anfiedelung, vom vielseitigsten Nutzen seyn. Sie würde nicht allein Europa einen weit einfacheren, kürzeren und minder kostbaren Weg zur Ausfendung seiner überflüssigen Bevölkerung nach fremden Welttheilen, an welchem es ihm noch immer gebricht, darbieten, als der über das atlantische Meer ist, sondern auch die Ausgewanderten in ein schönes, einst reich bebautes Land versetzend, Afrika, welches, wenn gleich die Geburtsstätte vielleicht der ältesten Civilisation, der ägyptischen, uns noch immer der unbekannteste Welttheil ist, endlich der christlichen, bereits früher hier wurzelnden Besittung und Staatenbildung, für immer aufschließen.

Zu einer solchen Anfiedelung, dürfte sich aber wol kaum eines der nicht sehr thätigen, das Becken des Mittelmeeres umwohnenden Völker eignen. Am allerwenigsten die Franzosen, deren Anfiedelungen in Kanada, in Louisiana, in St. Domingo, und wo sie es sonst versucht haben, wie schon Volney richtig bemerkte, wegen ihres wenig ausdauernden Charakters, stets mißglückt sind, und über deren Anfiedelung in der Barbarei, ein bereits angeführter Staatsmann, den, wie ich es mir zur Ehre rechne, seit Algiers Eroberung, der nähmliche Gedanke wie mich beschäftigt hat, bereits vor zwei Jahren in seiner kräftigen Weise äusserte. „Der Franzos ist zu leichtsinnig, genußliebend, unfähig zur Beharrlichkeit, zum Aneignen fremder Verhältnisse, um zu colonisiren. Es gelang ihnen nie, und wären sie dazu geeignet, so haben sie gegenwärtig die herrlichste Gelegenheit im nördlichen Afrika. Man lese aber ihr Benehmen nach der Erzählung eines verständigen Mannes (Histoire de la Campagne d'Afrique par un Officier de l'armée expéditionnaire). Hier in Afrika vereinigt sich doch Alles zu großen Resultaten der Colonisation und Civilisation, Lage, Ausdehnung, Klima und Vegetation. Statt dessen u. s. w. 1).“

Kein Volk dürfte sich aber, dünkt mir, mehr zum ersten Anbaue dieses nordafrikanischen Küstenlandes eignen, als das deutsche, mit seinem

1) Briefe des Freiherrn von Stein an den Freiherrn von Gagern (Tübingen 1833, 8) S. 353.

stillen, ruhigen, treuen, genügsamen und ausdauernden Fleiße, mit seiner inneren Frömmigkeit und Gemüthlichkeit bei äußerer Fügsamkeit, und Schonung fremder Eigenthümlichkeiten in Natur und Menschen, lauter Eigenschaften, welche denn auch gemacht haben, daß man in dem fast von allen Völkern Europas besetzten Nordamerika, unter den Einwanderern, zu ländlichen Ansiedlern, kein Volk lieber sieht als die Deutschen und Schweizer, zu städtischen aber, die den Deutschen sehr nahe stehenden Schotten, während die Engländer und Irländer wegen ihrer traurigen Geneigtheit zum Trunke, dort gescheut werden ¹⁾.

Bei solchen, schon durch die Wahl ihres Bestimmungsortes zweckmäßigen, wohl geordneten, und von den Regierungen geleiteten Auswanderungen aus Deutschland, müßte man aber vor Allem dem Beispiele derjenigen Staaten folgen, deren Ansiedelungen, so lange die Gesellschaft erforderlichen Abkühlungen in sich schließt, nothwendig schwachet, und einen Theil ihrer Glieder, sie mögen wollen oder nicht, so lange zu ihnen bisher fremd gewesenen Gewerben und Bestimmungen nöthigt und kämpfelt, bis alle ihre Bedürfnisse befriedigt sind, und die ganze lange Stufenleiter des Gemeinwesens ausgefüllt ist.

Die Auswanderung müßte eine in Haupt und Gliedern seyn, das Religiöse ²⁾ wie das Weltliche, die höheren wie die mittleren, niederen und

1) J. Stuart Three Years in North America (Edinburgh, 1833, 8) Bd. 1 S. 440 ff.

2) Wie tief die Wurzeln sind, welche auf religiösen Grundsätzen beruhende Ansiedelungs- und Sittigungs-Versuche schlagen, beweiset nachfolgende Stelle, die ich aus dem neuesten Berichte des D. Lucas Aleman, mexicanischen Staatsministers hersehe, und welche die indischen Stämme im nördlichen Theile von Mexico und in Neu-Mexico betrifft.

„Eine der Ursachen, welche den Unwillen einiger dieser Stämme gereizt haben, war das Aufhören der Missionen. Dies hat die Folge gehabt, daß die Carancahuaser, welche im Staate Texas und Coahuila, allein die Mission del Refugio hatten, als diese unterdrückt wurde, und man ihre Ländereien einer fremden Einwanderung (Oberst Austin aus den vereinigten Staaten von Nord-Amerika) gab, der Mittel zu ihrem Lebensunterhalte beraubt, anfangen räuberische Einfälle in die Umgegend zu machen. Sie sind, nachdem sie einige Unfälle erlitten hatten, genöthigt worden, um Frieden zu bitten, stehen aber

und niedrigsten Stände und Abstufungen, dürften nicht in derselben fehlen, und dem Beispiele der Alten folgend, welche die Heiligthümer ihres Gottesdienstes bei Ansiedelungen mit sich in fremde Länder führten, müßten sich gleichzeitig mit den Balkenhütten der ersten Anbauer, dem Landungswerfte, der Landstraße, dem Marktplatz und dem Vorrathshäute, auch die Gerichtshalle, die Schule und die Kirche erheben, und für sämtliche Bedürfnisse des gesitteten, nicht aber bloß des thierischen Menschen, allseitig vorgesorgt werden.

Diese Grundsätze eines jeden Auswanderungsentwurfes, der nicht zur Täuschung und zum unberechenbaren leiblichen und geistigen Schaden aller Theilnehmer desselben ausfallen soll, sind es auch, welche jetzt in dem erfahrungsreichsten und praktischsten Lande für dergleichen, in England, laut verkündigt werden. Sie sind es, welche der oben mehrfach erwähnte und benutzte Erzbischof Whately, als die allein gültigen anempfiehlt ¹⁾, und welche aufs kürzeste und in wenige Worte zusammengedrängt, aus dem trefflichen Büchlein einer durch Gemüth und Geist gleich hochstehenden jungen Engländerin, Henriette Martineau, die, wahrscheinlich die erste ihres Geschlechtes, in einer Reihe anmuthiger und nützlicher Erzählungen, die Staatswirthschaft zum Gegenstande ihres Nachdenkens gemacht hat, als Schlussstein dieser Erörterung, hier eine Stelle finden mögen.

„Wo nur immer eine Ansiedelung gelungen ist, bestanden die Auswanderer aus Mitgliedern jedes Standes und jeder Klasse, so daß keiner die Segnungen des Mutterlandes entbehrte, sondern bloß, in Mitten einer vollständigen, wenn gleich kleinen bürgerlichen Gesellschaft, seinen Ort veränderte. Wenn Leute von Stande sich nach einem Orte hinbegeben, und die arbeitenden Klassen nach einem andern, so muß die Ansiedelung fränkeln, so wie die am Schwanenflusse an der Westküste von Neu-Holland, und wie nur zu viele der nähmlichen Art. Alle Unkosten, und alle Mühe, welche darauf gewendet worden sind, so unvollständige Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft anzusiedeln, müssen fast gänzlich verlohren gehen. Die rechte Einrichtung, die rechte Wohlthätigkeit, und die rechte Weisheit der Auswanderung, besteht darin,

um Herstellung der Mission, und um die Wiederanweisung der Ländereien, welche sie zu ihrem Unterhalte bebauten.“

Memoria de la Secretaria de Estado y del Despacho de Relaciones Interiores y Exteriores, presentada por el Secretario del ramo, en cumplimiento del artículo 120 de la Constitución á las Cámaras del Congreso General al principio de sus sesiones ordinarias del año de 1832 (Mexico, 1832, Folio) S. 6.

1) Rich. Whately a. a. D. S. 190 ff.

eine Gesellschaft auszusenden, wie ein Bienenschwarm auszieht, unter gehöriger Leitung, und in einem organischen Zustande ¹⁾."

L L. (Zu Seite 254.)

Ich habe mich im Vorhergehenden (Seite 414 ff.), bereits beiläufig über die Vorzüge von Ansiedelungen in fremden Welttheilen vor landwirthschaftlichen Ansiedelungen in der Heimath ausgesprochen, und bemerkt, daß diese letzten, deren Errichtung freilich immer der von wenig erwerbenden, aber die Sittlichkeit untergrabenden Arbeitshäusern, insbesondre der Almosen-Darreichung an Arbeitsfähige ohne Gebot der möglichsten Beschäftigung, bei weitem vorzuziehen ist, gegen die ersten besonders deshalb im Nachtheile stehn, weil sie die arbeitsfähigen Armen zwar augenblicklich entfernen, und mehr oder minder eintträglich beschäftigen, aber doch das aus ihnen entspringende Uebel, nur hinauszuschieben vermögen. Denn die immer zahlreicheren, heranwachsenden Nachkommen, der auf diese Weise angesiedelten Armen-Familien, welche bei der Kärghlichkeit, wo nicht Unzureichbarkeit der älterlichen Landstelle, auf dieser nicht verweilen, oder bis zu deren naturgemäßer Uebernahme nach dem Tode des Erzeugers warten können, fallen unausbleiblich früh oder spät dem Staate, in noch viel größerem Maasse als ihre Vorfahren, zur peinlichen Last und Bedrängniß. Diese tritt aber, des sittlichen, allen Naturgesetzen entgegnetretenden Zwanges bei Losreißung der Kinder von ihren Aeltern zu geschweigen, um desto schneller ein, wenn man, wie es in den niederländischen Armen-Ansiedelungen geschieht, die erwachsenen Kinder zwingt, die Häuser ihrer Aeltern zu verlassen, und als künstlich erzeugte Heimathlose, ihr Unterkommen anderswo zu suchen.

Diese eben erwähnten, als Musterbilder laut und viel gepriesenen niederländischen Armen-Ansiedelungen, gegen welche ich, in so weit von freien Ansiedelungen die Rede ist, bereits vor drei Jahren ²⁾ nach dem Vorgange einsichtsvoller Freunde, mein Mißtrauen öffentlich ausgesprochen hatte, sind es nun, welche nach den neuesten Nachrichten, gegenwärtig keinesweges in der Art dastehen, daß sie andre Regierungen zur unbedingten und augenblicklichen Nachahmung reizen könnten.

Statt daß nährlich, wie sich erwarten ließ, bei den holländischen Ansiedelungen im Jahre 1834, bei den belgischen aber erst 1839, wo die allmällige Rückzahlung der auf sechzehn Jahre gemachten großen An-

1) Harriet Martineau *Abroad* (Illustrations of Political Economy No. X. London, 1832, 12) S. 124.

2) Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten Bd. 4 S. 319 ff.

leihen ihren Anfang nehmen muß, das Schwankende und Zweideutige der Lage ihrer Geldangelegenheiten hätte ans Licht treten sollen, ist dieser Zustand, durch Unruhen, Krieg und Bedrängniß aller Art, gezeitigt und beschleunigt, in Belgien schon vor Ablauf der Hälfte dieses Zeitraumes so deutlich geworden, daß er öffentlich hat eingestanden werden müssen. Seit dem Ausbruche des belgischen Aufstandes, d. h. seit dem 1sten October 1830, haben, wie aus mehreren Druckschriften und aus dem eignen Geständnisse des General-Inspectors dieser Armen-Ansiedelungen, Herr Dupetiaux ¹⁾, welche ich an einem andren Orte ausführlich mitgetheilt habe ²⁾, hervorgeht, nicht einmal mehr die Zinsen für die gemachten Anleihen bezahlt werden gekonnt, welche allein für Belgien 803000 Gulb. betragen, während der Werth sämmtlicher Ansiedelungen am 1sten August 1831, nur auf 561491 Gulb. geschätzt wurde. Ja, was mir eigentlich noch schlimmer als dieser eingestandene Ausfall von 134409 Gulb. bei einer jährlichen Mehrausgabe von 87718 Gulb., zu seyn scheint, ist die Unmöglichkeit des Fortkommens der freien Ansiedler durch eigne Anstrengungen, welche die Folge gehabt hat, daß in sämmtlichen belgischen Niederlassungen, nur vier Familien ihre Landstelle haben an sich behalten mögen oder können, alle übrigen aber, freiwillig sich wieder unter die Vormundschaft der stiftenden und verwaltenden Wohlthätigkeits-Gesellschaft, zurückgestellt haben.

Bei solchen Erfahrungen hat man denn auch in Belgien schon eingestanden, und wird es, wie zu fürchten steht, auch in Holland bald nicht mehr ablängnen können, daß die freien Ansiedelungen, wenn sie nicht bereits da wären, besser unerrichtet blieben, worin denn freilich der sicherste Fingerzeig für Länder und Regierungen, wo solche Ansiedelungen noch nicht bestehen, liegt, ehe zu deren Errichtung geschritten wird, alle Vor- und Nachtheile der Sache, erst aufs sorgfältigste zu erwägen.

Anders aber ist es mit den Zwangs-Ansiedelungen, deren Ergebnisse sich auch in den Niederlanden viel vortheilhafter gestellt haben, die man selbst in Belgien gern erhalten will, und welche, wenn sie, wie sich bei uns von selbst versteht, und auch weit schicklicher ist,

1) Edouard Dupetiaux des moyens de soulager et de prévenir l'indigence et d'éteindre la mendicité, extrait d'un Rapport adressé au Ministre de l'Intérieur, suivi d'un Projet de Loi pour l'extinction de la Mendicité, et de Renseignemens Statistiques sur l'État des Établissements de Bienfaisance en Belgique. Bruxelles, Janvier 1832, 8.

Revue encyclopédique Bd. 56 S. 572 ff.

Le Moniteur Belge 1833, 19ten Januar.

2) Julius Jahrbücher u. s. w. Bd. 9 S. 157 ff.
27 *

unter die Obhut und Leitung der Regierung, nicht aber unter die eines freien, hierzu ganz ungeeigneten Vereines gestellt würden, in Ländern, die wie Preussen, keine Ansiedelungen in fremden Welttheilen besitzen, bei strenger Zucht, ein nützlichcs Unterkommen für arbeitsfähige Bettler und Landstreicher, für jugendliche Verbrecher, und für die dem Rückfalle zu entziehenden entlassenen Sträflinge, darbieten würden. Immer freilich vorausgesetzt, daß der Boden, auf welchem solche Ansiedelungen gegründet würden, zu denselben geeignet, und von Absatz bietenden Städten nicht allzu entfernt sei, und daß man sich, durch die Sendung eines preussischen erfahrenen Landwirthes, und eines mit dem Armen- und Gefangenwesen vertrauten Mannes, nach den holländischen, belgischen und holsteinischen (bekanntlich misglückten) Armen-Ansiedelungen, zuvor aufs Genaueste von dem unterrichtet habe, was an diesen höchst lehrreichen Beispielen nachzuahmen, und was zu vermeiden sei.

XLV. (Zu Seite 260.)

Die Fürsorge der Bundesbehörde der Vereinigten Staaten von Nordamerika für den Volksunterricht durch Elementarschulen, erstreckt sich, wie ich bereits oben (S. 251) angeführt habe, so weit, daß der sechs und dreißigste Theil des jährlich zu neuen Ansiedelungen versteigerten oder verkauften Landes, immer einbehalten, und für die Ausstattung künftighin dort zu errichtender Elementarschulen, aufbewahrt wird. Aber auch für die höheren Unterrichtsanstalten (Colleges), wird durch eine Mitgift von Grundeigenthum gesorgt, und fünf Hunderttheile aller in den verschiedenen Staaten verkauften Staatsländereien, werden zurückbehalten. Von diesen fünf Hundertsteln verwendet der Congress drei, um Landstraßen nach den verschiedenen Staaten anzulegen, zwei Hundertstel aber werden von den einzelnen Staaten, zur Aufmunterung des Unterrichtes angewendet ¹⁾.

Nach der Angabe eines neueren unterrichteten Reisenden ²⁾, ist in den Staaten Ohio, Tennessee, Kentucky, und andren im Westen der Vereinigung, ein Fünftel so viel Land als für die Elementarschulen, zu höheren Unterrichts-Anstalten bestimmt worden. Dies in den westlichen Staaten und Gebieten ostwärts des Mississippi, für Schulen angewiesene Land, dessen Werth mit der Zunahme der Bevölkerung immer steigt, beträgt ungefähr acht Millionen Acker (12500 amerikanische Geviermeilen) an Umfang.

1) (J. Worcester) American Almanac and Repository of Useful Knowledge for the year 1832 (Boston, 1832, 8) S. 148.

2) James Stuart three Years in North America Bd. 1 S. 319.

Auf diese Weise sind seit dem Tage der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, dem 4ten Juli 1776, bis zum 31sten December 1825, also im Laufe eines halben Jahrhunderts, nach amtlichen Angaben, nicht weniger als 7707085,75 Acker Landes (oder 12042 amerikanische Geviertmeilen), von Staatswegen für höhere und niedere Schulen angewiesen worden ¹⁾.

Nach einer neueren Angabe ²⁾ sind von den 1062463171 Acker Landes, welche dem Bunde der vereinigten Staaten gehören, ein Hundert und Funfzig Millionen Acker vermessen, zwanzig Millionen verkauft, und eben so viele vom Congresse für Erziehung, innere Verbesserungen und andre gemeinnützige Zwecke, bewilligt worden.

Gleichlaufend und wetteifernd mit dieser großartigen Unterstützung des Staates, haben Einzelne, zahlreiche, sich zur Ergänzung der ihnen besonders in die Augen springenden Lücken des Volksunterrichts zusammentuende Vereine und Gesellschaften aller Art gegründet, und mehr oder weniger sich verzweigt. Als die ausgebreitetste unter diesen Innungen, nenne ich den amerikanischen Sonntagsschul-Verein, welcher im Jahre 1824 in Pennsylvanien gestiftet, wie aus nachstehenden, seinem neuesten Berichte ³⁾ entnommenen, und von mir mit der Bevölkerung zusammengestellten Angaben hervorgeht, binnen kurzer Zeit eine ungeheure Ausdehnung über das ganze Gebiet der Vereinigung, gewonnen hat.

Staat.	Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Einwohner.
Maine	249	2016	12000	399468
Neu-Hampshire	374	3540	15791	269533
Vermont	429	1884	27066	280679
Massachusetts	578	10372	67907	610014
Rhode-Island	118	1269	9601	97210
Connecticut	237	4868	28725	297711
Neu-York	2708	21313	131898	1913508
Neu-Jersey	441	3870	25369	320779
Pennsylvanien	761	6492	50323	1347672
Delaware	38	373	3008	76739
Uebertrag	5933	56017	371688	5613313

1) George Wattenston and Nich. Biddle van Zandt Tabular Statistical Views of the Population, Commerce, Navigation, Public Lands, Post Office Establishment, Revenue, Mint, Military and Naval Establishments, Expenditure and Public Debt of the United States (Washington, 1829, Queer-Folio) S. 115.

2) The American Almanac a. a. D. S. 148 ff.

3) The Eighth Annual Report of the American Sunday School Union. May 22, 1832. Philadelphia, 1832, 8.

Staat.	Schulen.	Lehrer.	Schüler.	Einwohner.
Uebertrag	5933	56017	371688	5613313
Maryland	243	2735	22079	446913
Virginien	157	1610	10947	1211266
Nord-Carolina	90	630	4084	738470
Süd-Carolina	30	330	2428	581458
Georgien	59	436	2024	516504
Ohio	669	4989	36262	937679
Kentucky	200	1287	8830	688844
Tennessee	224	1441	9509	684822
Louisiana	12	25	655	215791
Mississippi	41	183	1315	136806
Indiana	276	1422	14058	341582
Illinois	207	1226	8287	157575
Missouri	58	389	2467	140084
Alabama	76	488	3526	309206
Arkansas	3	24	178	30383
Michigan	41	190	1113	31128
Florida	2	21	89	34725
Columbia	29	254	2525	34588
Zusammen	8350	73717	503064	12856407
340 Hülfsvereine deren Ver- richt fehlt, machen wahr- scheinlich	836	7186	39313	
In Allem	9186	80903	542377	

So empfangen also durch diesen einzigen Verein, über eine halbe Million Kinder oder Erwachsene, die fast alle außer Stande waren, die Wochenschulen zu besuchen, einen auf religiösem Grunde fußenden, wahrhaft bessernden und bewahrenden Unterricht.

Durch diese und ähnliche Bemühungen ist denn auch, die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt, in einem beträchtlichen Theile der Vereinigung, eine solche Verbreitung der Elementarschulkenntnisse entstanden, wie sie selbst in Schottland, in Deutschland, ja sogar im preussischen Staate, nicht allenthalben gefunden wird. Besonders ist dies in den nördlichen, durch Gottesfurcht und treue Bewahrung der mit herüber gebrachten, alten englischen Sitte, ausgezeichneten Staaten, der Fall gewesen.

So wurde 1828 durch genaue Berichte ermittelt, daß in Massachusetts, unter einer Bevölkerung von 600000 Einwohnern, nur vier Hundert Erwachsene waren, die nicht lesen oder schreiben konnten. In 131 größeren und kleineren Städten dieses Staates, fanden sich nur acht und funfzig Menschen zwischen vierzehn und ein und zwanzig Jahren, die des Lesens und Schreibens unkundig, und in der Stadt

Hancock (1830 mit 1053 Einwohnern), bloß drei, die aber sämmtlich stumm waren ¹⁾.

Eben so fand man in sorgfältig eingezogenen Berichten, daß im Staate Connecticut, ein Drittel der ganzen Bevölkerung von 275000 Menschen, Freischulen (für Kinder und Erwachsene) besuchte ²⁾.

Endlich in allen sechs, unter der bezeichnenden Benennung Neu-England zusammengefaßten Staaten, mit einer Volksmenge von zwei Millionen Menschen, glaubt man mit Zuversicht annehmen zu dürfen, daß höchstens zwei Tausend von ihnen, nicht lesen oder schreiben können, welche Fremde oder Schwarze sind ³⁾.

Aber nicht allein für den Unterricht der sesshaften Bevölkerung der älteren und neueren Staaten, auch für die heranwachsende Jugend der zerstreuten Ansiedler im weiten Mississippithale, wird jetzt von dem bereits erwähnten Sonntagsschul-Vereine, mit weiser Voraussicht gesorgt. Ja in neuerer Zeit hat selbst die höchste Bundesbehörde (im rühmlichen Gegensatz zu dem verwerfungswürdigen Verfahren des Staates Georgien gegen die Schirokehs), sich bemüht, auch für die Sittigung der Indier, durch Schulen zu sorgen. Auf diese Weise hat dieselbe 1827 mit einem jährlichen Aufwande von 7150 Dollars, 183 Lehrer und 1291 indische Schüler unterrichten lassen, von denen 1191 im Lande der Indier selbst, erzogen wurden ⁴⁾.

XLV. (Zu Seite 264.)

Das Armenwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, unterscheidet sich darin wesentlich von dem englischen, daß es, ungeachtet das amerikanische Recht auf dem Boden der Gesetze des Mutterlandes ruht, dennoch keine Armensteuer kennt, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts, zum fressenden Krebse an dem Wohlstande und der Betriebsamkeit Englands geworden ist. Nichts desto weniger leidet es gleichfalls an großen Unvollkommenheiten, und hat, ungeachtet in einem so jungen Lande, wo der Tagelohn so hoch, und der Erwerb für jeden Arbeitslustigen, sowohl durch Handwerk als Landbau so leicht ist, eigentlich wenig oder gar keine Armen gefunden werden sollten, bereits hier und da eine Ausdehnung gewonnen, welche selbst den, europäische Verhältnisse gewohnten, in Erstaunen setzen muß. Deshalb, und zur genaueren Kenntniß des von den französischen Berichtserstattern, hauptsächlich nur in Beziehung auf den Staat Newyork geschilderten Armen-

1) Stuart a. a. D. Bd 1 S. 316.

2) Stuart a. a. D. Bd. 1 S. 318.

3) Stuart a. a. D. Bd. 1 S. 318.

4) G. Wattenston and N. B. van Zandt a. a. D. S. 121.

wesens, werde ich dasselbe theils nach dem wichtigen unten genannten Berichte ¹⁾, theils nach andern örtlichen Quellen, jetzt so schildern, wie es sich in den vier größten Städten der nordamerikanischen Vereinigung, in Baltimore, Newyork, Boston und Philadelphia gestaltet hat.

Baltimore.

Das Armenhaus in Baltimore, enthält eigentlich sechs verschiedene Anstalten. Diese sind, ein Siechhaus für kranke Arme, eine Entbindungsanstalt, ein Werkhaus für Landstreicher und arbeitsfähige Arme, ein mit einer Schule verbundenes Erziehungshaus für verlassene Kinder, ein Irrenhaus, und eine Unterrichtsanstalt für Arznei- und Wundarzneikunst.

Raum ist in der Anstalt für 8 bis 900 Arme, welche, da dieselbe eine halbe deutsche Meile von der Stadt Baltimore auf einem einige Acker Landes großen Gehöfte liegt, das von einer Mauer umgeben wird, und wozu noch drei Hundert Acker gehören, sich außs wünschenswertheße zum Feldbau eignet.

In dieser Anstalt ist die Einrichtung, daß jedem Armen männlichen Geschlechts über funfzehn, und weiblichen über zwölf Jahr, alles was er empfängt und braucht, angerechnet, und alles was er dagegen leistet, wie z. B. die Stellen als Schreiber, Schullehrer, Aufwärter, Köche u. s. w. durch Arme versehen werden, wieder zu Gute geschrieben wird. Eine Einrichtung, die unter andern auch bei uns in Deutschland, in der so wohl eingerichteten Herzoglich Nassauischen Straf- und Irrenanstalt Eberbach gefunden wird, und die gewiß höchst nützlich und empfehlungswerth ist, sobald sie nicht, wie wol manchmal zu fürchten seyn möchte, durch willkürlich hohe Veranschlagung der geleisteten Dienste, in ein bloßes hin- und hergehendes Rechnungswesen auf dem Papiere, ausartet.

Obgleich wie erwähnt, wohl für 8 bis 900 Arme Raum ist, betrug doch deren Durchschnittszahl, in dem mit dem 30sten April 1826 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, nicht mehr als 392½. Im Laufe des vorhergehenden Jahres waren, mit Einschluß von sieben in der Anstalt geborenen Kindern, 739 aufgenommen, und 710, (worunter 185 Todte), wieder entlassen worden.

Mit Sicherheit konnte man angeben, daß mehr als drei Viertel aller Aufgenommenen, durch den Trunk verarmt waren. Die Anzahl der aufgenommenen Ausländer, machte den dritten Theil aus. Unter

1) Report of the Committee appointed by the Board of Guardians of the Poor of the City and Districts of Philadelphia, to visit the Cities of Baltimore, New-York, Providence, Boston, and Salem. Published by Order of the Board. Philadelphia, 1827, 8.

den Aufgenommenen ist durchschnittlich ein Viertel krank, ein Viertel im Kindesalter, und fast ein Viertel alt, schwach, lahm, verkrüppelt oder arbeitsunfähig.

In ihren Wohnungen wurden im letztgenannten Jahre, 137 Hausarme, mit 2491 Dollars 75 Cents unterstüzt.

Die Stadt Baltimore, welche damals schon über 70000 Einwohner zählte, hatte im April 1826, 480 Arme zu ernähren, welche jährlich durchschnittlich 18000 Dollars (25925 Thaler) kosteten, also jeder etwa 54 Thaler. Durch den Feldbau und Manufakturarbeit, hatten die Armen im Hause, in diesem Jahre 7166 Dollars 67 Cents (10320 Thaler 10 Sgr. 6½ Pf.) erworben.

Neuyork.

Das bisherige Armenhaus in Neuyork, für welches wie oben (S. 365) bereits gesagt wurde, jetzt auf der Insel Blackwell ein neues mit Einzelzellen gebaut wird, liegt eine halbe deutsche Meile von der Stadt, am Ostflusse. Die durchschnittliche Anzahl von Bewohnern, beträgt über zwei Tausend. Am 1sten Januar 1828 wurden daselbst, und in dem damit verbundenen Krankenhause, nicht weniger als 2375 Menschen gezählt, welche auf folgende Weise zusammengesetzt waren.

Weisse	{	Männer	724
		Weiber	653
		Knaben	422
		Mädchen	223
Schwarze	{	Männer	27
		Weiber	47
		Knaben	23
		Mädchen	10
			2129
Kranke	{	Männer	116
		Weiber	68
Irre	{	Männer	36
		Weiber	46
			246
			2375

Am 31sten December 1832, waren in diesem Armenhause nicht weniger als 2256 Arme.

Im Jahre 1826, wo die Durchschnittszahl 1949 Arme und Kinder betrug, belief sich die Ausgabe für die Anstalt auf 58500 Dollars.

Die Anzahl der unterstüzten Hausarmen, betrug 1500 Familien, welche in dem am 1sten Mai 1826 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, 13690 Dollars gekostet haben, was wegen der großen Strenge des Winters, um einige Tausend Dollars mehr war als im Jahre zuvor.

Die gesammten Ausgaben für die Armen in dieser, damals mit ihrem Weichbilde 175000 Einwohner zählenden Stadt, betrugten im erwähnten Jahre 72190 Dollars (103973 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.).

Die Gesamtzahl der in den Waisens-, Erziehungs-, Kranken-, Armenhäusern und Gefängnissen der Stadt Newyork, am 1sten Januar 1828 befindlich Gewesenen, betrug 3854 Menschen (1831, 3759), von denen im folgenden Jahre 303, in die neu eröffnete Strafanstalt nach Sing Sing gebracht wurde ¹⁾.

Nachträglich zu den oben (S. 262 ff.) mitgetheilten Angaben der französischen Berichterfasser über das Armenwesen im Staate Newyork, bemerke ich noch, daß die Unterhaltung der Armenhäuser in vier und dreißig der fünf und funfzig newyorkschen Graffschaften, im Jahre 1830, 191348 Dollars 64 Cents gekostet hatte. Die Gesamtausgabe für Erhaltung der Armen dieses Staates, wird auf 225161 Dollars 19 Cents angegeben. Gestorben sind 1830 in den Armenhäusern 863, und geböhren wurden in denselben 108 Kinder. Die Gesamtzahl der Armen in den graffschaftlichen Armenhäusern, belief sich am 31sten December 1830 auf 2350. Dies als die Durchschnittszahl angenommen, hat also die Unterhaltung jedes Armen im Armenhause, in diesem Jahre 81 Dollars 42 Cents (116 Thaler 20 Sgr.) gekostet.

In diesen letzten Angaben, sind die Armen der Stadt Newyork nicht eingeschlossen, welche in ihrem Armenhause im genannten Jahre, allein 550 arme Kinder unter 11 Jahren hatte.

Unter den in demselben Jahre in den Graffschaften Unterstützten, waren 2398 Fremde, 345 Wahnsinnige, 361 Blödsinnige und 32 Stumme ²⁾.

Boston.

Das Armenhaus in Boston, welches von einem hölzernen zwölf Fuß hohen Zaun eingeschlossen wird, liegt zwei englische Meilen von der eigentlichen Stadt, in Süd-Boston, auf einem sechzig Acker Landes enthaltenden Grundstücke. Die 1824 errichteten Gebäude sind von Bruchsteinen, drei Stockwerke über dem Erdgeschoße hoch, 220 Fuß lang, und 40 Fuß tief. Weiße, Schwarze, Kinder und Irre, sind sorgfältig von einander getrennt, und die Zimmer meist für drei bis fünf Bewohner eingerichtet.

Von den 408 Bewohnern der Anstalt am 30sten April 1827, waren mit Ausnahme von 115 Kindern und 119 Kranken und Schwachen, alle Uebrigen, mit Landbau, Handwerken, Bergzupfen, Lücken- und Hausarbeit beschäftigt.

1) New-York Religious Observer Bd. 7 S. 11.

2) Report made to the Assembly of the State of New-York by the Secretary of State 4th. February 1831.

Die Ausgabe der Anstalt betrug in dem am 1sten Mai 1827 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, 29791 Dollars 97 Cents, wovon aber 6515 Dollars 95 Cents Arbeitsverdienst der Armen, so wie 5000 Dollars außerordentliche Ausgaben an Hauten und dergleichen, abgezogen werden müssen, so daß die eigentlichen Unkosten der Anstalt, nicht mehr als 18276 Dollars 2 Cents (26322 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.), betragen haben.

Die Unkosten für die Hausarmen, betragen im nämlichen Jahre 12256 Dollars, so daß demnach dieses ganze Weichbild mit einer Bevölkerung von 60000 Menschen, für sein Armenwesen eine Jahresausgabe von 30532 Dollars (43974 Thlr. 17 Sgr.) hatte.

Als eine Merkwürdigkeit verdient noch angeführt zu werden, daß die nicht weit von Boston belegene Stadt Salem mit 13000 Einwohnern, ihr fünfstöckiges Armenhaus mit 212 Bewohnern, auf einem 85 Acker Landes großen Gehöfte liegen hat. Dieses ist noch dadurch ausgezeichnet, daß sich auf demselben ein vortrefflicher Granitbruch befindet, der allein in dem am 2ten März 1825 endigenden Rechnungsjahre, 5709 Dollars 90 Cents eingetragen hat. Dieser Steinbruch zog auch den Vortheil nach sich, daß die Anstalt in dem Rechnungsjahre 1825, 1886 Dollars, und 1826, 700 Dollars Ueberschuß hatte, wovon man indes billigerweise den Beitrag des Staates von 2675 Dollars für fremde Arme, abziehen muß.

Die Hausarmen der Stadt, 191 Familien, hatten im Jahre für 1950 Dollars Unterstützung, aber bloß in Sachen, erhalten.

Philadelphia ¹⁾.

Der, wie es scheint, bis zum Jahre 1827 sehr unvollkommene Zustand des philadelphiaschen Armenwesens, welcher auch die Absendung von Abgeordneten nach den übrigen nordamerikanischen größeren Städten, deren Bericht wir im Vorhergehenden benutzt haben, veranlasste, ist durch ein am 5ten März 1828 erlassenes Gesetz der gesetzgebenden Versammlung des Staates Pennsylvanien, vollkommen neu geordnet worden.

Vor Erlassung des erwähnten Gesetzes, waren in dem am ersten Mai 1827 zu Ende gehenden Rechnungsjahre, noch mit Ausschluß der Ausgaben des Ausschusses für uneheliche Kinder, nicht weniger als 52701 Dollars 27 Cents (worunter freilich 3150 Dollars Gehalte), für Hausarme ausgegeben worden.

Die durchschnittliche Anzahl der von 1817 bis 1827 im Armenhause Befindlichen, so wie die wöchentlichen Unkosten derselben, verhielten sich auf folgende Weise.

1) Die Quellen der Angaben über Philadelphia, sind folgende.
Report of the Committee appointed at a Town Meeting of the

Jahre.	Durchschnittszahl.	Wöchentliche Unkosten.
1817—18	934	1 Doll. 15½ Cents.
1818—19	952	1 - 6½ -
1819—20	1095	77 -
1820—21	1109	70⅞ -
1821—22	1078	76½ -
1822—23	1204	76 -
1823—24	1157	74½ -
1824—25	995	71¼ -
1825—26	994	72½ -
1826—27	1056	79½ -

In der Anstalt für Kinder, welche einen besondern Theil des Armenhauses ausmacht, befanden sich am 22sten Mai 1826, 118 Knaben und 27 Mädchen, zusammen 145 Kinder. Das durchschnittliche Aufnahmealter der Kinder betrug, 4 Jahre 7 Monathe und 23 Tage, das durchschnittliche Entlassungsalter, 7 Jahre 2 Monathe 24 Tage. Vom April 1820 bis zum 22sten Mai 1826, waren durchschnittlich immer 154 Kinder im Hause gewesen, und jedes derselben hatte wöchentlich 91½ Cents (1 Thlr. 9 Sgr. 5½ Pf.) gekostet.

Im Januar 1830 wurden in Philadelphia, 549 Hausarme regelmäßig unterstützt. Unter diesen 549 waren 527 Weiße und 22 Schwarze, 51 Männer und 498 Weiber, 406 Wittwen, 14 Wittwer, 73 Verheirathete und 56 Ledige. Dem Alter nach, verhielten sich dieselben auf folgende Weise.

Von 10 bis 20 Jahren	4
- 20 - 30 -	26
- 30 - 40 -	42
- 40 - 50 -	40
- 50 - 60 -	47
Uebertrag	159

Citizens of the City and County of Philadelphia, on the 23d of July, 1827, to consider the subject of the Pauper System of the City and Districts, and to report remedies for its defects. Philadelphia, Nov. 6, 1827, 8.

The Laws relative to the Relief and Employment of the Poor, in the City of Philadelphia, the District of Southwark, and the Township of the Northern Liberties and Penn. Philadelphia, 1828, 8.

Annals of Pauperism. (Philadelphia, 1830) Ein Foliobogen.

Report of the Library Committee of the Pennsylvania Society, for the Promotion of Public Economy, containing a Summary of the Information communicated by sundry Citizens, and Reply to the Circular Letter of the Committee of Superintendence of February 21, 1817. Philadelphia, 1817, 8.

	Uebertrag	. 159
Von 60 bis 70 Jahren	154
- 70 - 80 -	161
- 80 - 90 -	60
- 90 - 100 -	9
- 100 und darüber	6
	Zuſammen	549

Die wöchentlichen Unterſtützungen welche dieſelben empfangen, verhielten ſich alſo.

Wöchentlich	25 Cents (10 Egr. 9,625 Pf.)	42
—	31½ - (13 Egr. 6,02525 Pf.)	2
—	37½ - (16 Egr. 2,4375 Pf.)	186
—	50 - (21 Egr. 7,25 Pf.)	259
—	62½ - (27 Egr. 0,0505 Pf.)	17
—	75 - (1 Thlr. 2 Egr. 4,8756 Pf.)	42
—	100 - (1 Thlr. 13 Egr. 2½ Pf.)	1
	Zuſammen	549	

Von den 549 Unterſtützten, hatten 381 zuſammen 935 Kinder, und 168 waren kinderlos, unter welchen 56 niemals verheirathet geweſen waren. Von den 935 Kindern, waren 372 zu Hauſe bei ihren Aeltern, und 563 abweſend.

Hinſichtlich der Geburtsſtätte der Unterſtützten waren

Aus Philadelphia	166
Aus dem übrigen Pennſylvanien	89
Aus andren Theilen der Vereinigten Staaten	97
Aus dem übrigen Amerika	5
Auf der See geböhren	2
Aus Europa	190

Zuſammen 549

Unter dieſen fortwährend Unterſtützten hatten 203, gar keine regelmäßige Beſchäftigung, 152 litten an Leibesgebrechen, 74 an Altersſchwäche, und 323 an Krankheiten aller Art.

Augenblickliche Unterſtützungen erhielten vom 25ten Mai 1829 bis zum 24ten Mai 1830, 755, von denen 694 Weiße und 61 Schwarze waren.

Der Betrag der regelmäßigen Unterſtützungen belief ſich an baarem Gelde, auf 13241 Dollars 26 Cents, und der der gelegentlichen auf 3201 Dollars 74 Cents, zuſammen alſo auf 16443 Dollars.

Mit Holz wurden im Jahre, 2420 unterſtützt, von denen 2171 Weiße, und 249 Schwarze waren.

Die ärztliche Unterſtützung belief ſich auf 3001 Dollars 98 Cents, und die Geſamtunterſtützung der Armen alſo an Geld, Holz und ärztlicher Hülfe, auf 23758 Dollars 4 Cents (34218 Thlr. 5 Egr. 4 Pf.).

Vergleicht man nun die vier größeren Städte, Philadelphia, Baltimore, Newyork und Boston, unter einander hinsichtlich ihrer Armenversorgung, so erhält man folgendes Ergebnis.

	Philadelphia.	Baltimore.	Newyork.	Boston.
Bevölkerung	125000	70000	175000	60000
Jahr	1825 — 26	1826	1826	1826
Gesamtausgabe für die Armen	91700 D.	18000 D.	72190 D.	30532 D.
Wöchentliche Unkosten im Armenhause	72 C.	75 C.	60 C.	78 C.

Man sieht also aus dem Vorhergehenden, wie unregelmäßig in den genannten Städten, die Anzahl der stehenden Almosenempfänger, oder eingezeichneten Armen, und die der Bewohner der Armenhäuser, bereits angewachsen ist. Ein wichtiger Grund hiervon liegt nun freilich in diesen Seestädten, in den vielen, ohne alle Hülfsmittel aus Europa Einwanderern. Zur Beschränkung der in Baltimore ein Drittel, und in Philadelphia eben so viel ausmachenden Zahl derselben, haben mehrere Staaten bereits Verfügungen erlassen und Vorsichtsmaßregeln ergriffen, in Folge welcher die Kapitaine der einlaufenden Schiffe, sich dafür verbürgen müssen, daß die von ihnen mitgebrachten Reisenden, binnen Jahresfrist nicht dem Gemeinwesen zur Last fallen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gewinnen die Eingewanderten, wenn sie ein Jahr lang an einem Orte in Dienst gewesen sind, hierdurch an den meisten Orten, das Heimathsrecht. In Philadelphia kann die Obrigkeit sogar nach der neuen Armenordnung, bis zu 150 Dollars Bürgschaft für jeden mitgebrachten Reisenden, von dem Kapitan, oder den durch diesen gestellten angefahrenen zwei Bürgen, verlangen.

In keiner Stadt ist eine solche Vorsichtsmaßregel aber wohl nöthiger gewesen, als früher in Philadelphia, jetzt in Newyork ¹⁾, dessen Handel, durch seine in ihrer Art einzige Lage, alle übrigen nordamerikanischen Städte weit überflügelt hat. So waren in der erstgenannten Stadt schon 1815, unter 1239 eingezeichneten Armen, 381 aus Europa, und unter diesen 250 Irländer, und 84 aus Deutschland und Holland.

Einen nicht minder nachtheiligen Einfluß übt in sämtlichen nordamerikanischen Städten (s. oben S. 380 ff.), die große Menge der freigelassenen Schwarzen, und wie die gelieferten Angaben gezeigt haben

1) Von den 2256 Armen, welche sich am 31sten Dec. 1832 im Newyorkischen Armenhause befanden, waren 1049, also fast die Hälfte, Ausländer.

Im Newyorkischen Rettungshause, haben die im Auslande geborenen jugendlichen Verbrecher, sogar mehr als die Hälfte, nämlich 51 von hundert ausgemacht (s. oben S. 395 Anmerkung).

werden, im Süden noch stärker als im Norden der Vereinigung. Unter den Armen Philadelphias, dessen freie schwarze Bevölkerung, sich 1830 nur auf 15616 belief, betrug schon 1816, als die Freilassungen noch minder zahlreich wie in der neuesten Zeit waren, die Farbigen 18½ von hundert unterstützten Armen, und genau das nämliche Verhältniß, lieferten die Angaben des dort seit 1814 bestehenden Suppen-Vereins, über deren Empfänger.

Die in den vier Jahren 1823 bis 1826 im Philadelphiaschen Polizeigefängnisse eingebrachten Umhertreiber und Liederliche (Disorderly), verhielten sich nach den Farben also ¹⁾:

		Weiße			Schwarze			In Al- lem		
		Män- ner	Weis- ber	Zuf.	Män- ner	Weis- ber	Zuf.			
1823	Umhertreiber	256	200	456	250	200	456	906	} 1491	
	Liederliche	151	160	311	134	140	274	585		
1824	Umhertreiber	395	320	715	301	241	542	1257	} 1916	
	Liederliche	149	180	329	170	160	330	659		
1825	Umhertreiber	360	335	695	400	380	780	1475	} 2175	
	Liederliche	168	160	328	180	192	372	700		
1826	Umhertreiber	437	220	657	240	313	553	1210	} 1810	
	Liederliche	149	121	270	159	171	330	600		

So entsteht demnach auch in den Städten Nordamerika's, welche freilich zwei große, in Europa mangelnde Abflüsse, die Auswanderung nach dem fruchtbaren, schrankenlosen, nur fleißige Hände mit geringer Zubusse für die erste Zeit erwartenden Westlande, so wie den einer blühenden, eigenen und Frachtschiffahrt besitzenden, der, am Wohlstande so vieler europäischen Länder und Städte, bereits nagende Stand der Armen. Ein Stand, der in Amerika immer zahlreicher werden muß, je weiter das brachliegende fruchtbare Wiesenland des Westens, durch den stets vorbringenden Anbau, gerückt wird, so daß die Preise der Ländereien östlich vom Mississippi, bereits jetzt von Jahr zu Jahr sich steigern, und einen, den Armen unerschwingbaren ²⁾ Höhenpunkt erreichen.

1) (Shaler, King and Wharton) Report of the Commissioners on the Penal Code etc. (Harrisburg, 1828, 8) S. 186.

2) Alles Land der Vereinigten Staaten, von welchem jährlich, wie bereits oben (S. 251) gesagt wurde, 387072 Acker zum Kauf ausgesetzt werden, kann nur, wenn es auf dieser öffentlichen Versteigerung, wo es zu 1 Doll. 25 Cents der Acker eingesetzt wird, keinen Käufer gefunden hat, aus freier Hand vom Land-Amte, zu demselben Preise an Ansiedler u. s. w., losgeschlagen werden. Die kleinste vom Staate kauf-

Ein Stand, von welchem eine bereits angeführter Schriftstellerin ¹⁾ so schön sagt. „Welche Sklaverei drückt den Geist des Menschen mehr nieder, als die der hoffnungslosen, nagenden Armuth? Was erbittert und erniedrigt ihn mehr, als von Jahr zu Jahr vergebens zu arbeiten? Wie groß muß, wenn es schon ein, Adam auferlegter Fluch war, seit Brodt im Schweiß seines Angesichtes zu essen, nicht erst das Elend seyn, den Schweiß des Angesichtes zu vergießen, und kein Brodt zu essen?“

Diesem Elende geht, wie es leider den Anschein hat, auch Amerika entgegen, ohne die in der größeren/Kraft der europäischen Regierungen liegenden Mittel zur Abhülfe der Noth, und zur Abwehr der gefahrvollen Verzweiflung der Entbehrenden, deren Zahl durch die unter ihnen befindlichen Farbigen noch größer, und durch die Verthierung derselben noch bedenklicher wird, zu besitzen. Möge sich ihm bald ein Weg eröffnen, ohne Kränkung irgend eines Rechtes, und ehe es zu spät wird, aus diesem Labyrinth herauszugelangen, in welches es einerseits durch seine immer lockerer werdende Verfassung, und andererseits durch die eben geschilderte drohende Armen-Vermehrung, hineingerathen ist!

OO. (Zu Seite 268.)

Die Entstehung der Nüchternheits-Vereine in Nordamerika, und die schnelle und große Verbreitung derselben in jenem Bundesstaate, so wie deren rasche und ausgedehnte Verpflanzung über das Atlantische Meer, gehört, wie die französischen Berichterstatter mit Recht bemerken, dadurch zu den merkwürdigsten und nachahmungswerthesten Anwendungen des Innungsgeistes, und der unsere Zeit bezeichnenden Neigung Vereine zu stiften, daß sie sich die Erreichung eines geistigen Zweckes durch greifliche Mittel, zum Ziele gesetzt hat. Bei dem unberechenbaren geistigen und leiblichen Nutzen und Segen, den diese Vereine gestiftet haben, und bei der in menschlichen Dingen gewiß seltenen Erscheinung, daß das durch sie bewirkte Gute ohne Beimischung von Bösem geschieht, kann die Kenntniß und Nachahmung dieser, in Amerika, so wie im britischen Reiche, ja selbst in Asien, Afrika und Australien sich wohlthätig erweisenden Bemühungen, auch für das europäische Festland, und namentlich für unser Vaterland, nicht eifrig genug gewünscht werden. Ich werde daher nachstehend, aus den mir vorliegenden zahlreichen Schriftchen und Zeitschriften der Nüchternheits-Vereine, welche Mäßigkeit und Nüchternheit empfehlen, und die Folgen ihrer Uebertretung oft unter den sinnreichsten Wendungen schildern, und von denen ich einige wenige der

lich zu habende Strecke Landes, ist aber eine Halbviertel-Abtheilung oder achtzig Acker, die also mindestens hundert Dollars kosten, wodurch demnach der ganz Unbemittelte, von Born herein ausgeschlossen wird.

1) Harr. Martineau's Homes Abroad S. 12.

besten untenstehend nenne ¹⁾, einen kurzen geschichtlichen Ueberblick ihres Entstehens und ihrer Wirksamkeit zu geben suchen.

Nachdem die presbyterianische Geistlichkeit in Massachusetts und Connecticut in Nordamerika, am 26sten Juni 1811 einen Ausschuss zur Angabe von Mitteln für Unterdrückung der Wöllerei niedergesetzt hatte, bildete sich am 4ten Februar 1813 in Boston, der erste Nüchternheits-Verein (the Massachusetts Society for the Suppression of Intemperance). An diesen schlossen sich seit 1814 einzelne wackere Männer, besonders Geistliche beider Staaten, Nüchternheit und Verminderung des Gebrauches geistiger Getränke empfehlend, und selbst mit guten Beispielen vorangehend, um selbige unter ihren Umgebungen so sehr als möglich zu verbreiten. Seit 1825 wurden diese Bemühungen zahlreicher, und erfolgvoller. Dennoch schwächete der erwähnte Verein, und seine Bemühungen blieben gering, bis man zu Anfange des folgenden Jahres auf den Gedanken gerieth, an die Stelle der, von Jedem begreiflicher Weise, anders ausgelegten, und dadurch keinen vom Trunke heilenden Mäßigkeit, Nüchternheit, oder gänzliche Enthaltung von gebrannten Wassern aller Art, ausser auf ärztliche Verordnung, zu setzen.

Nach diesem einfachen, unzweideutigen, und allgemein verständlichen Grundsatz, zu dessen Befolgung sich jedes Mitglied eines Nüchternheits-Vereins durch seine Unterschrift verpflichtet, wurde am 13ten Februar

1) Verbatim Reprint. Fourth Report of the American Temperance Society, presented at the Meeting in Boston, May, 1831. Second London Edition. Boston, 1831. London, 1832, 8.

Third Annual Report of the New-York State Society for the Promotion of Temperance. Presented by the Executive Committee, January 17, 1832, Albany, 1832, 8.

Report of the British and Foreign Temperance Society, delivered to the General Meeting, held May 22, 1832, at Exeter Hall. With an Appendix and a Verbatim Report of the Proceedings on that day. London, 1832, 8.

Temperance Recorder. Albany, 1832, 4. Eine Zeitschrift.

The British and Foreign Temperance Herald. London, 1832, 8. Eine seit Anfang 1832 in London erscheinende Monatschrift, von der der Bogen, einen Pfennig Englisch kostet.

Speech of Mr. Will. Collins at the First Public Meeting of the Edinburgh Association for the Suppression of Intemperance. 8.

The Fifty-Second Saturday Night; or, a Review of the Comforts experienced in a Poor Mans Family during the first twelvemonth of his becoming a Member of the Temperance Society. 8.

Rev. Wm. Brown M. D. the Responsibility of the Temperate Members of Society for the future intemperance of the Country. 8.

1826 in Boston, der amerikanische Nüchternheits-Verein (The American Society for the Promotion of Temperance) gebildet, welcher als die Wurzel alles seitdem auf diesem Wege bewirkten Guten, mit Recht angesehen werden darf.

Schon im April des letztgenannten Jahres, erschien eine der Sache des neuen Vereins gewidmete Wochenschrift in Boston, welche den Wahlspruch annahm, Mäßig Trinken ist der bergabführende Weg zur Böllerei.

Dieser ersten Zeitschrift, sind später mehrere andere in Amerika und England gefolgt, so wie ein Schwarm von fliegenden Blättern, Abhandlungen, Berechnungen, Gedichten und Schriftchen aller Art für den nämlichen Zweck. Ueberdies wurden zur Beförderung der Ausbreitung der Vereine, welche selbst unter einzelnen Familien, in Regimentern, bei den Seeleuten u. s. w. sich bildeten, Predigten gehalten, Missionäre und Reisende ausgesendet, die an allen Orten Versammlungen hielten, neue Vereine stifteten, und im Jahre 1829 eine Verbindung mit Europa angeknüpft, wo Professor Edgar in Belfast in Irland, einem Lande welches freilich der Empfehlung der Enthaltbarkeit vorzugsweise bedurfte, schon zur Beförderung der Sonntagsfeier, auf den ähnlichen Gedanken der Hemmung des Branntweinverkaufs gerathen war. Bald gingen sie von dort nach Schottland und England, und haben in allen drei Königreichen, einen nicht minder glänzenden Erfolg als in Amerika gehabt. Selbst in allen fremden Welttheilen, auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, in Ostindien und auf den Sandwich-Inseln durch die Missionäre unter den Eingeborenen, sind Nüchternheits-Vereine zu Stande gekommen, welche dagegen auf dem festen Lande von Europa, das ihrer wahrlich in nur zu hohem Grade bedarf, bisher bloß in Schweden errichtet wurden, da ein schwacher, in Sachsen gemachter Versuch, so viel ich weiß, erfolglos geblieben ist.

Durch diese lobenswürdigen Bemühungen, ist die Zahl der Vereine in Nordamerika so gestiegen, daß dieselbe zu Ende des Jahres 1831, im Staate Newyork bereits 1112 (nicht mehr 727 wie die französischen Berichterstatter angeben), betragen hat, und 153722 Mitglieder, das heißt den zwölften Theil der Bevölkerung, in sich schloß. Nach den neuesten Angaben ¹⁾ rechnet man bereits 1200000 Nordamerikaner zu denselben, und behauptet, daß dort hierdurch veranlaßt, 1000 Brennereien und 3000 Schenken geschlossen seien.

Wie unglaublich nothwendig aber eine solche begeisterte Rückkehr zur Enthaltbarkeit, und mit dieser zur Tugend, zur Ordnung, zur Sparsamkeit ²⁾ und zur Gesundheit, in den genannten Ländern gewesen sei,

1) G. T. Vigne Six Months in America (London, 1832, 8) S. 282.

2) Ueber die Kostbarkeit der Böllerei habe ich mich ausgesprochen in Julius Jahrbüchern Band 2 Seite 124 ff.

mögen folgende amtliche Angaben über den durchschnittlichen Branntweinverbrauch jedes Einwohners, ehe selbige in Wirksamkeit traten, darlegen.

England 1825 bis 1827	2	Verl. Quart
Das Vereinigte Königreich 1829	5	- -
Irland 1826 bis 1829	6	- -
Vereinigte Staaten von Nordamerika 1829	24	- -
Ban Diemens Land	11	- -
Neu-Süd-Walis	27	- -

So steht demnach die Verbrecher-Ansiedelung Neu-Süd-Walis, deren entsetzlichen Sittlichkeitszustand ich oben (S. 404 ff.) zu schildern versucht habe, an der Spitze dieser Pyramide der Verworfenheit, von der ich nicht untersuchen will, noch aus Mangel an Angaben zu bestimmen vermag, welchen Platz in derselben manche Theile unseres Vaterlandes einnehmen, die aber bei der betrübenenden Wohlfeilheit des der Gesundheit besonders nachtheiligen Kartoffel-Branntweins, und bei der sich stets vervielfältigenden Gelegenheit zu dessen Besinnung raubendem Genusse, wie ich fürchte, dort keine sehr niedrige Stelle behaupten dürften.

Erwägt man nun noch daß unter der Bevölkerung eines Landes, die Weiber so wie die Kinder unter sechzehn Jahren, die doch gewiß nur selten Branntwein zu sich nehmen, drei Viertel der Einwohnerzahl ausmachen, und daß unter dem übrig bleibenden Viertel, Viele gar keinen, eine beträchtliche Menge nur wenig Branntwein trinken, ziemlich viele aber nur selten sich beneheln, so bleibt für die Vertheilung vielleicht der Hälfte des im ganzen Lande heruntergeschlürften Siftes, eine nur zu beträchtliche Menge eigentlicher Trunkenbolde zurück, welche frühzeitig durch Krankheit ¹⁾, Wahnsinn oder Unglücksfälle im Rausche, ins Grab sinken, deren stets gelichtete Reihen aber nur allzurash, aus der Zahl der gelegentlichen Säufer, wieder geschlossen werden, während sich diese, aus den sogenannten mäßigen Trinkern ergänzen und verstärken, bis allmählig die gesammte männliche erwachsene Bevölkerung, mit geringer Ausnahme, sich nur dadurch unterscheidet, daß ein Theil derselben weniger, der andere aber mehr, auf dieser Bahn zum Laster und Verderben vorgerückt ist. Die einzige Erlösung und Bewahrung vor derselben bleibt, meines Erachtens, die Errichtung von Nüchternheits-Vereinen, beruhend auf dem alles umfassenden Grundsatz der gänzlichen Enthaltung von gebrannten Wassern, ausgenommen auf Verordnung des Arztes.

1) Nach dem Berichte des Dr. Carter, Arztes am Philadelphia'schen Armenhause, welches um jene Zeit höchstens 1100 Arme enthielt, (s. oben S. 428) starben daselbst in sechs Monaten des Jahres 1828 zu 1829, nicht weniger als 145, oder der achte Theil der Bewohner, am Säuferwahnsinn (Delirium tremens).

pp. (Zu Seite 283 und 286.)

Herr Lynds und Herr Wellez, diejenigen Männer in Nordamerika, welche durch ihre Leitung der bekanntlich vorzüglichsten Besserungshäuser, der Anstalten in Auburn, Sing Sing und Wethersfield, den größten Schatz von Erfahrungen gesammelt haben, erklären sich übereinstimmend (an den obenstehend angeführten Stellen) dafür, daß zur Erlangung größtmöglicher Aufmerksamkeit der Gefangenaufseher, ein Gefängniß nicht allzugroße Festigkeit haben dürfe. Seltsam wie diese Meinung Anhängern der älteren Ansicht, welche die Sicherheit eines Gefängnisses, für die einzige bei demselben in Betracht kommende Eigenschaft hielt, auch immer scheinen mag, kann ich dennoch nicht umhin, sie für vollkommen richtig zu halten.

Alle Entweichungen aus wohl- wie aus schlechtverwahrten Gefängnissen, sind von jeher nur dadurch möglich gewesen, daß die Eingesperrten unbeobachtet und ungestöht, an ihren Befreiungsversuchen arbeiten konnten. Nichts trägt aber mehr dazu bei, diese, dem an seiner Befreiung Arbeitenden unentbehrliche Ungestöht zu befördern, als die vermeintliche Sicherheit in welche sich Gefangenwärter und Aufseher, durch die ihrer Meinung nach unburchbrechbaren dicken Mauern, eisernen Stangen, Fesseln, und wie alle diese Erfindungen heißen mögen, nur gar zu leicht und oft allzugern, wiegen lassen.

Von eben diesem Gesichtspunkte ausgehend, betrachten die, um die Verbesserung der irländischen Gefängnisse hoch verdienten General-Inspektoren derselben, in ihrem achten Berichte ans Parlament über das Jahr 1829, die Abschaffung der Militärwachen daselbst, wie in England schon seit längerer Zeit geschehen war, als eins der erwünschtesten Ereignisse. Ja sie verlangen in ihrem neunten Berichte sogar, daß die in einigen Gefängnissen statt der Soldaten eingeführten Wächter, wieder abgeschafft, oder statt als Wächter, bloß zur Bervollkommnung der Klassenabtheilung, und zur Erleichterung der Schlieffer bei zahlreichen Klassen, verwendet werden. Ihre Aeußerungen in dieser Hinsicht sind zu wichtig, als daß ich dieselben nicht hersetzen sollte.

„Wir sind versichert, daß die Beibehaltung von Militärwachen darauf berechnet war, krige Ansichten über die Gefängnißzucht zu verbreiten. Man wußte so wenig, was es mit dieser eigentlich auf sich habe, daß es das Ansehen hatte, als ob der einzige Zweck bei Leitung eines Gefängnisses darin bestehe, dem Entweichen, oder offenbaren Gewaltthatigkeiten unter den Gefangenen vorzubeugen, und zwar nicht durch Wachsamkeit oder durch den Einfluß einer sittlichen Erziehung, sondern durch Stangen und Kiegel, und durch den Widerstand bewaffneter Gewalt. Natürlich muß eine Militärwache die beste Stütze eines solchen Systems abgeben, und wir freuen uns, daß diese Stütze hinweggenommen ist. Diese Veränderung muß unvermeidlicher Weise einem Uebel abhelfen, über welches wir in jedem Jahresberichte geklagt haben, näm-

lich der Ansetzung unpassender Gefängnißbeamten, welche nicht nur die Verwaltungsweise ihrer eigenen Gefängnisse, sondern vielfältig auch die Absichten der Grasschaften in denen sie angestellt waren, erniedrigt haben. Von nun an wird es offenbar gefährlich seyn, die Sicherheit und Ruhe eines Grasschaftsgefängnisses, einem ungeeigneten Vorsteher anzuvertrauen, und eben so wenig wird man es wagen dürfen, nachlässige Gefangenwärter anzustellen, weshalb nothwendig der Nutzen des Staatsdienstes allein, bei der Auswahl dieser Beamten, wird zu Rathe gezogen werden müssen. Vormals, als die Sicherheit der Gefängnisse durch Wachen erreicht wurde, zog man die Nothwendigkeit nach einem höheren Ziele zu streben, in Zweifel, und in solchen Fällen blieben die Vorschriften der Parlamentsgesetze zur Verbesserung der Lage der Gefangenen, und zur Beförderung des Unterrichtes und Fleißes unter ihnen, unbeachtet, und wurden als gar nicht geltend angesehen. Wir schauen aber jetzt, einer anderen Ordnung der Dinge entgegen. Wir hegen die frohesten Hoffnungen von den Verbesserungen, die aus einer Maasregel hervorgehen werden, welche geistige Leitung und sichere Bewachung in sich vereinigt. Ja wir haben schon in den eingetretenen Beamtenanstellungen, die guten Wirkungen der Furcht vor der Entfernung der Militärwachen erblickt.“

„Es ist höchst auffallend, wie vollkommen unsere Ansicht von der Wirkung der Militärwachen, durch die beiden, seit unserem letzten Berichte eingetretenen Entweichungen, bestätigt wird. In dem einen Falle hatte eine Verschwörung stattgefunden, um welche eine ganze Klasse nothwendig gewußt haben mußte, was denn augenscheinlich beweiset, daß durch die bisherige Art der Haft, kein Einziger sittlich gebessert worden war. Es wurden Vorbereitungen gemacht, zu denen auch die Wegnahme eiserner Gitter, und ihr Ersatz durch hölzerne gehörte, welche in dem Gefängnisse verfertigt und angestrichen waren. Diese Arbeit ging vor sich und wurde vollendet, ohne daß irgend ein Gefangener oder Abtheilungsältester darüber berichtet, ja ohne daß irgend ein Beamter sie bemerkt hätte. Die zu dieser Holzarbeit nöthigen Vorräthe, bestanden in den Griffen der Hämmer, mit denen die Steine zer schlagen wurden, ohne daß man selbige vermisst hätte, woraus nicht minder klar hervorgeht, daß diese Werkzeuge, sorglos bei Tage und bei Nacht, in den Händen der Gefangenen gelassen wurden, wie denn auch das Gefährvolle hiervon, die gewöhnliche Ausflucht gewesen ist, um diese Art von Beschäftigung in den Strafanstalten nicht einzuführen. Als die zur Entweichung bestimmte Nacht herankam, wurden die Mauern nicht ohne beträchtliches unvermeidliches Geräusch eingeschlagen, und alle kamen unbemerkt durch dieselben. In diesem Falle glückte das Vorhaben der Gefangenen. Wäre aber auch ihre Entweichung durch die Militärwache vereitelt worden, so würde das sittliche Uebel, unge bessert geblieben seyn, da sie ihre Handlung als das Ende einer Reihe von Vorgängen vollbracht hatten, unter denen kein einziger, ohne lange, gewohnte Nachlässigkeit, und gänzliche

Ordnungslosigkeit des Vorstehers und Schliessers, Statt zu finden vermochte.“

„Im zweiten erwähnten Falle, war die Schildwache ganz außer Schuld. Der Vorwurf fällt daher auf die Gefängnißbeamten, und ein Pröbchen ihres vollkommenen Vertrauens auf die Wache, und völliger Abwälzung aller Verantwortlichkeit Anderer, als des Militärs, liefert die Bekanntmachung des Gefängnißvorstehers zur Wiederergriffung des Entwichenen.“ Sie lautet: „Es ist aus dem Strafkastengefängnisse entwichen, ohne daß die Schildwache es bemerkt hätte u. s. w.“ In beiden eben erwähnten Fällen von Entweichung, zeigte aber die angestellte Untersuchung, daß die Militärposten gänzlich ohne Schuld waren, was man nicht von den Gefängnißbeamten sagen kann, welche ohne die Anwesenheit des Militärs, auf welches sie sich verließen, ihre Schuldigkeit besser gethan haben würden.“

In Verbindung mit dieser Verminderung oder Schwächung der greiflichen Bewachungs- und Sicherungsmittel, empfehlen auch die amerikanischen Besserungshausvorsteher, ganz folgerichtig, die dadurch wohlfeiler werdenden Gebäude, nicht zu stark und fest zu machen, da es eine gewisse Gränze giebt, über welche hinaus, eine solche zu weit getriebene Festigkeit, neben dem daß sie zu gefahrdrohender Sicherheit verleitet, auch die durch die stets fortschreitende Gefängnißkunde möglichen Verbesserungen hemmt, und auf lange hin unausführbar macht. Eine Ansicht, welche gehörig aufgefaßt, gewiß eben so nützlich als ersparend wirken muß, und die gleichfalls zur Bekätigung der unumstößlichen Wahrheit dient, daß Einsamkeit nebst Leichter und häufiger Beaufsichtigung, allein vor Entweichung sichern, und daß ohne diese, mit jedem zugelegten Fuße Mauerdicke, mit jeder eingefügten Eisenstange, mit jeder angelegten Fessel, die Gefahr derselben wächst. Nicht greifliche, sondern geistige und sittliche Mittel sind es, welche wirklich binden und fesseln, gleichzeitig aber auch zähmen und bessern, während jene bloß erbittern, befeuern und verderben. Verläge hierfür, werden erfahrene Richter und Gefängnißvorsteher, im Kreise ihrer Erfahrungen, nicht lange zu suchen brauchen.

W. W. (Zu Seite 283.)

Zur Einrichtung hölzerner Zellen im alten Gefängnisse (als welche auch die sogenannten Cachots in Spandau zu betrachten sind), und die Hr. Lynds für übelriechend, ja zuweilen für ungesund hält, macht Herr Cunningham, dessen ich bereits oben (S. 407) gedacht habe ¹⁾, folgenden Vorschlag.

1) P. Cunningham Two Years in New-South-Wales. (London, 1827, 8) Bd. 2 S. 306 ff.

„Man errichtete eine Reihe Zellen, neun Fuß lang, vier und einen halben Fuß breit, und sieben Fuß hoch, aus starkem Eichenholze; mit eisernen Bändern darum gelegt, und mit Eisenplatten bedeckt, damit sie nicht durchschnitten werden können. Oben in der Decke ein starkes eisernes Gitterwerk, mit einem durch den Gefangenen zu öffnenden oder schließenden Schieber, in welchem ein gläsernes Auge ist. Unten am Fußboden kleine Löcher und Spalten, um Luft einzulassen. Inwendig zwei Ringe, an welche eine bei Tage zu lüftende Hangematte gehängt werden kann. Diese Zellen stelle man unter ein gemeinschaftliches offenes Dach, und lasse eine Röhre mit erwärmter Luft, die durch einen Hahn mit jeder Zelle in Verbindung steht, vorbeistreichen. Jede Zelle kann auf Kädern stehen, um täglich in die freie Luft geschoben zu werden, wo der Gefangene den Sonnenschein genießen, und in ihrer neun Fuß betragenden größten Länge, auf- und abgehen kann. Ueber den Zellen, längs des Daches, könnte man einen Gang anbringen, auf welchem ein Wächter auf- und abginge, um Gespräche zu verhüten, und der Entweichung vorzubeugen. Von diesen Zellengefangenen würde keiner im Stande seyn, den Andern zu sehen, oder mit ihm zu sprechen. Wenn sie herausgelassen würden, um auf der Treitmühle zu arbeiten, oder sich sonst Bewegung zu machen, hätte jeder einen weiten Flanellkittel an, auf welchem die Ziffer seiner Zelle gemalt wäre, auf dem Gesichte aber eine Larve, weit genug um ihm zu gestatten, während der Arbeit das Gesicht unter derselben abzuwischen. Um die Reihen von Zellen unter einem Dache, ginge eine hohe Ringmauer, außer der es nur noch einiger weniger Gebäude für die Beamten bedürfte, so daß das Ganze, vollkommene Einsamkeit mit großer Wohlfeilheit verbände.

KK. (Zu Seite 313.)

Im letzten Rechnungsjahre vom 1sten Oktober 1831 bis 30sten September 1832, sind in der Strafanstalt bei Sing Sing, zu den dort befindlichen 980 Sträflingen, noch 289 neue aufgenommen worden, in allem also 1269 gewesen. Von diesen wurden im Laufe des Jahres 28, also einer auf fünf und vierzig begnadigt, was demnach eine beträchtliche Verbesserung des früheren Begnadigungs-Mißbrauches beweiset.

Noch eine andere, wohl zu beachtende nachtheilige Wirkung zu häufiger Begnadigungen, besteht darin, daß selbige die verhängte Strafe ungewiß machen, was niemals geschehen sollte, und den auf Zeit verurtheilten Sträfling, statt daß derselbe in sich gehe und für sein künftiges Leben vor und nach der Entlassung, Entschlüsse zum Guten fasse, mit Trugbildern baldiger Befreiung und willkürlichen Freiheitsgenusses, vom Besserungswege abhalten, während der auf Lebenslang Verurtheilte, sich hoffnungslos der Verzweiflung hingiebt. Uebereinstimmend hiermit sagen die Beaufsichtiger des Virginischen Besserungshauses in Richmond, in ei-

nem 1825 an die gesetzgebende Gewalt abgetreteten Berichte, daß seitdem dem Gouverneur des Staates das Begnadigungsrecht genommen worden, kein einziger einmal erkrankter lebenslänglicher Sträfling wieder genesen sei ¹⁾.

SS. (Zu Seite 324.)

Es ist eine, durch zu vielfache und genaue Zählungen in den verschiedensten europäischen Staaten bekämpfte Thatsache, daß die Verbrechen gegen Menschen mit der sogenannten Civilisation abnehmen, die Verbrechen gegen Sachen aber, in weit größerem Maasse steigen, als daß ein paar vereinzelte Sträflingszählungen aus kleinen amerikanischen Staaten, in denen auf die Vollständigkeit der Zahlenangaben durchaus nicht zu bauen ist, im Stande wären, eine, überdies auf sehr gemeingültigen Grundlagen und Ursachen fußende Wahrnehmung wie diese, zu erschüttern. Die eben angegebene, bezugsweise Ab- und Zunahme der verschiedenen Verbrechenarten, ist eine der wenigen sicheren, bisher allgemein bekämpften Thatsachen in der Statistik der Verbrechen, und darf daher gewiß nicht leichtsinnig, aufgegeben oder weggeworfen werden.

TT. (Zu Seite 336.)

Da die französischen Berichtersteller die Anzahl der Sträflinge im Philadelphia'schen Besserungshause, erst seit 1795, und auch nur sehr im Allgemeinen angeführt haben, so theile ich die mir zu Gebote stehenden ausführlichen Angaben über die Jahre 1787 bis 1826 einschließlic, also über einen Zeitraum von vierzig Jahren, nachstehend aus der unten genannten Quelle ²⁾ mit.

Mord	14
Mord des ersten Grades	4
Mord des zweiten Grades	81
Todtschlag	59
	Uebertrag 158

1) (Shaler, King and Wharton) Report S. 32.

2) (Shaler, King and Wharton) Report Tafel 3 zu Seite 166.

Ueber die Art der Gefangenen in dem alten, 1774 mit der Bestimmung zum Graffschaftsgefängnisse erbauten Philadelphia'schen Besserungshause, wo in Folge des Gesetzes vom 5ten April 1790, dreißig Einzelzellen aus Backsteinen, 8 Fuß lang, 6 Fuß breit und 9 Fuß hoch, und durch eine hohe Mauer vom übrigen Gefängnisse abgesondert, für die verhärteten und schwereren Verbrecher erbaut wurden, und hierdurch das damals für unübertrefflich gehaltene Besserungssystem vollendeten, vergleiche man oben S. 336 die Anmerkung.

	Uebertrag	158
Einbruch		369
Nothzucht		25
Sodomiterei		6
Brandstiftung		71
Fälschung und Falschmünzerei		332
Diebstahl		5840
Kraub		96
Pferbediebstahl		249
Hehlerei gestohlenen Gutes		111
Vergehen (Misdemeanors)		106
Betrug und Schwindelei		10
Mehrweiberei		12
Anfall zu tödten		38
Anfall zu entführen		18
Anfall Sodomiterei zu begehen		1
Schläge und Wunden		284
Haltung von Hurenwirthschaft		146
Ermordung von Hurenkindern und Verbergung derselben		20
Zusammenrottung		68
Aufruhr		37
Meineid		22
Ehebruch		5
Andere Verbrechen		65

In Allem 8062¹⁾

1) Die heregesetzte Zahl 8062, ist die Summe der von den amerikanischen Berichterstattern in der vorliegenden Quelle, für jedes Jahr von 1787 bis 1826 einzeln angegebenen Zahl sämtlicher Verbrecher. Zieht man aber die Summe jeder Art von Verbrechen, wie ich es obenstehend gethan, die amerikanischen Berichterstatter aber unterlassen haben, so kommen nicht 8062, sondern 8089 Verbrechen heraus, wie sich bei Zusammenrechnung der obigen Verbrechenszahlen ergeben wird. Hieraus geht hervor, daß in der amerikanischen vorliegenden Tafel Druckfehler stecken müssen; ob dieses aber bei den Verbrechenangaben der einzelnen Jahre, oder bei den zusammengezogenen Summen derselben, der Fall sei, bin ich zu ermitteln gänzlich außer Stande.

XXI.

Schreiben des Hrn. E. Livingston an Hrn. Roberts Vaux, über die Vorzüge der pennsylvanischen Gefängniß-Einrichtung ¹⁾.

Die Einführung der Arbeit als Strafmittel statt der Hinrichtung und anderer Leibesstrafen, hat zu verschiedenen Zeiten die Systeme geistreicher Schriftsteller, und einigermassen auch das Verfahren mancher Völker bestimmt; aber ich glaube, daß Sie hinreichend gezeigt haben, wie wir Pennsylvanien und der weisen Voraussicht seines menschenfreundlichen Gründers, den ersten gelungenen Versuch verdanken, der da beweiset, daß Einsamkeit und Arbeit gleichzeitig die Mittel zur Bestrafung, Besserung und Abschreckung, abgeben können. Eine unrichtige Sparsamkeit, und ein trauriges Uebersehen der Grundsätze welche diesen Erfolg nach sich zogen, zerstörten dessen Wirkungen fast in dem nämlichen Augenblicke, in welchem man sie zu spüren anfing, und man fand in Pennsylvanien, so wie in allen Staaten welche dessen Beispiele gefolgt waren, daß diese Einrichtung genau in eben dem Maasse unwirksam wurde, in welchem die Strenge der Einsamkeit nachließ, und in welchem die Arbeit durch Ketten oder Schläge erzwungen wurde.

Die bunte Vermischung von Sträflingen, zog eine ungeheure Vermehrung der Anzahl und der Scheußlichkeit der Verbrechen nach sich, und es wurde augenscheinlich, daß keine Besserung erwartet werden konnte, so lange man jene bestehen ließ. In England, und zum Theil auch hier, war Klassenabtheilung versucht worden, aber man fand, daß sie ein unvollständiges Heilmittel sei, und daß dieses System, nur durch einsame Gefangenschaft vervollkommnet werden konnte. Denn selbst wenn die Klasse bis auf zwei Mitglieder vermindert wurde, fand man doch fast immer einen von beiden geeignet, den andern zu verderben, und wenn der seltne Fall sich ereignen sollte, daß zwei Menschen genau zum nämlichen Punkte der Verderbniß gelangt seien, und der noch seltnerer Umstand, daß der Vorsteher Scharfsicht genug besessen hätte, sie zusammenzubringen, so würde diese Annäherung, nur die gemeinschaftliche Schuld vergrößert haben ²⁾.

1) Letter from Edward Livingston to Roberts Vaux, on the Advantages of the Pennsylvania System of Prison Discipline, for the Application of which the new Penitentiary has been constructed near Philadelphia. Philadelphia, 1828, 8.

Man vergleiche oben S. 39 Anmerkung.

2) Dr. Franklin Bache, Arzt des alten und neuen Philadel-

Die Ueberzeugung von dieser Wahrheit, und die Nothwendigkeit, ein Mittel für jenes Uebel anzuwenden, scheint verschiedene Entwürfe erzeugt zu haben, welche sämmtlich mehr oder weniger dem angegebenen Uebel abhelfen. Man fand, daß der verderbende Einfluß der bunten Vermischung bei Nacht, am größten sei, wo bei dem mangelnden Zwange durch anwesende Aufseher, und bei der Beschäftigungslosigkeit, jede Gelegenheit zur Verhärtung alter Verbrecher und zur Einweihung junger, in den Geheimdienst des Lasters und Verbrechens, dargeboten wurde. Daher war ein besonderes Schlafgemach für jeden Verbrecher, eine in die Augen springende Verbesserung.

Diese Absonderung auch bei Tage fortzusetzen, würde kostspielig gewesen seyn, weil die Gebäude vergrößert werden mußten, und weil die aus der einsamen Arbeit des Sträflings zu erwartende Schadloshaltung, bei seiner Beschäftigung nur gering, wo diese aber fehlte, gar nicht vorhanden seyn mußte. Hier mischte sich also wieder die Sparsamkeit ein, und machte glauben, strenge Zucht bei Tage, vermöge die Stelle der Einsamkeit zu ersetzen, verderbendem Verkehre vorzubeugen, und den Ertrag der Anstalt, durch erzwungene gemeinschaftliche Arbeit zu vermehren. Dies ist die Grundlage der Einrichtung des Herrn Lynds. Sie ist in Auburn und in Sing Sing eingeführt worden, mit einem theilweisen Erfolge, der wie ich fürchten muß, das Besserungssystem in seinem

phiaischen Besserungshauses, äußert sich in einem am 16ten Oktober 1830, als die letztgenannte Anstalt bereits ein Jahr lang bestanden hatte, geschriebenen Briefe an Hrn. Roberts Waux (abgedruckt im Journal of Law Bd. 1 S. 122 ff.), auf folgende, wie mir scheint, sehr richtige Weise, über die hier von Hrn. Livingston berührte Klassenabtheilung im Gegensatz der einsamen Gefangenschaft.

„Es hat mir immer geschienen, daß der Gedanke Verbrecher in Klassen abzuthellen, nur die Abhülfe des größeren Uebels der Zusammenbringung des verhärteten Bsewichtes mit dem Neulinge im Verbrechen bezwecke, nicht aber durch die Vereinigung gleich strafbarer Menschen, an und für sich wohlthätig wirken könne. — Ich möchte wohl die Frage aufwerfen, ob nicht die Unterbringung jedes Einzelnen in einer besonderen Zelle, die größte Vervollkommnung der Abtheilungen wäre, die zwischen Sträflingen nach ihrer Sittlichkeit und Aufführung gemacht werden sollen, um sie zu bessern. Denn keine Verbrecherabtheilung, so sorgfältig auch auf deren Sonderung nach Klassen gesehen wird, ist sich an sittlicher Schuld vollkommen gleich. Und selbst wenn sie es wäre, giebt dies noch immer keinen Grund ab zu glauben, daß si durch Zusammenbringung, vortheilhaft auf einander wirken würden. Es ist im Gegentheile viel wahrscheinlicher, daß einer den andern immer tiefer auf der Stufenleiter der Verderbtheit, hinabsinken würde.“

Fortzuschreiten zu derjenigen Stufe der Vollkommenheit, zu welcher alle seine Vertheidiger erwarten, daß es gelangen werde, aufhalten wird.

Diese Wirkung, kann es nun auf zweifache Weise haben. Entweder dadurch, daß wir uns mit einer theilweisen Verbesserung begnügen, und in unseren Bemühungen zur Vervollständigung derselben, nachlassen, oder hauptsächlich durch den Irrthum, daß wir dieser Einrichtung Wirkungen zuschreiben, welche sie bloß der Geschicklichkeit derjenigen verdankt, die sie ins Leben setzen. Es ist grade so, wie wohl die schlechteste Regierungsform so verwaltet werden kann, daß sie mehr Gedeihen nach sich zieht als die beste, wenn die Gewalt bei dieser in schlechten Händen ruht. Vergleicht man die Zucht der Gefängnisse in Newyork, Philadelphia, Baltimore, und wie ich wohl hinzusetzen kann, der meisten anderen Besserungshäuser in den Vereinigten Staaten, so hat die in Auburn und Sing Sing einen beträchtlichen Vorzug, aber sie nähert sich der Natur der Dinge nach, niemals der Vollkommenheit, wenn wir Besserung in unsere Zwecke mit einschließen, und uns vor dem Mißbrauche der Macht zu sichern wünschen; und sie kann es auch nicht. Der Urheber dieser Einrichtungsweise, erwartete keine Besserung. In einem Briefe den er die Güte hatte, mir vor einiger Zeit über diesen Gegenstand zu schreiben, betrachtete er sie als unhoffbar. Und obgleich es nach den letzten Berichten scheint, daß ein Theil der Sträflinge nach der Entlassung Zeichen der Besserung gezeigt hatte, so ist deren Anzahl im Verhältnisse zu Allen zu gering, und die Zeit noch zu kurz, um einige Sicherheit dafür zu gewähren, daß es die Einrichtung ist, welche diesen Erfolg nach sich zieht.

Wo funfzig oder sechzig Sträflinge, welche nach ihrer Brauchbarkeit für ein gewisses Handwerk oder Arbeit, nicht aber wegen ihrer sittlichen Neigungen, in der nämlichen Werkstätte zusammengebracht werden, da ist es fast unmöglich, daß ein oder zwei Aufseher, ihre Verbindungen untereinander, mit aller möglichen Wachsamkeit verhüten können, selbst wenn diese Aufseher der Bestechung, oder einem mit ihrer Pflicht unverträglichen Mitleidsgeföhle, unzugänglich sind. Auch hier habe ich wieder die eigene Aussage des Herrn Lynds für mich, der mir sagte, daß die größte Schwierigkeit für ihn darin bestand, Aufseher zu finden, welche nicht durch ihre Nachsicht fehlten. Nehmen wir aber auch an, daß diese Schwierigkeit besiegt sei, und daß die Sträflinge sich unter der unmittelbaren Aufsicht von Werkmeistern befinden, welche Willens sind, die strengste Zucht zu handhaben, so wird ein Aufseher auf zehn Sträflinge, doch nicht hinreichen, dem Gesücker, den Blicken, den Zeichen, durch welche die Begriffsverbindungen und die Erinnerungen der Schuld aufrecht erhalten, und Entwürfe zu neuen Unternehmungen nach ihrer Entlassung gesponnen werden, zu verhüten. Fände aber auf diese Weise auch keine andere Kenntniß Statt, als die der Eine von

dem Aussehen des Andern gewinnt, so ist auch dies schon ein ernsthafter Einwurf gegen solche gemeinschaftliche Arbeiten.

Es ist gar nicht zu verwundern, daß eine solche Einrichtungsweise ihre Bewunderer hat. Jeder Besuchende muß die Reinlichkeit, Ordnung, Arbeitsamkeit, und das Stillschweigen welche in den Werkstätten herrschen, bewundern, und die kriegerische Haltung der Sträflinge, mit der sie zu und von ihrer Arbeit marschiren; nimmt für sich ein. Aber der Besuchende sieht nicht, und der Aufseher kann nicht immer die Zeichen des Einverständnisses sehen, oder das Geflüster der Mittheilungen hören, welches zwischen den verworfensten Bösewichtern, die Jahrelang in der nämlichen Werkstätte wenige Fuß von einander arbeiten, Statt findet, und der Natur der Dinge nach Statt finden muß. Man sagt uns, eine strenge Zucht beuge diesem vor, die Entdeckten werden augenblicklich bestraft, und die Furcht vor neuen Strafen erhalte sie schweigend. Vorsichtig wird sie dieselbe machen, aber sie müßte ihre Natur, nicht allein als Missethäter, sondern auch als Menschen, ganz umändern, wenn sie nicht ihr Verlangen steigerte mit einander zu verkehren, sobald nur irgend eine Möglichkeit da ist, dies unbemerkt zu thun. Nutzlos wäre es aber zu läugnen, daß eine solche Möglichkeit Statt findet, nicht nur während der Arbeit, wo ein an einen andern, nur wenige Fuß davon Stehenden gerichtetes Wort, bei dem Klange der Hämmer und dem Geräusche der Maschinen, nicht weiter gehört werden kann, als es gehen soll, sondern auch längs des Marsches in Reihen zur Arbeit und von derselben, wo die Lippen jedes Sträflings, nur wenige Zolle von dem Ohre seines Vordermannes entfernt sind, welche Stellung unendlich wohl darauf berechnet ist, das Wort der Empörung fortzupflanzen, oder Verabredung über Zeichen des Einverständnisses, von einem Ende der Linie bis zum andern, mit elektrischer Schnelle zu überbringen.

Der Versuch die Leichtigkeiten des Verkehrs zu überwinden, muß, obgleich er niemals vollständig gelingen kann, dadurch unterstützt werden, daß eine unbeschränkte Gewalt in die Hände, nicht allein des Vorsehers, sondern jedes untergeordneten Wärters gelegt wird. Augenblickliche Bestrafung durch das Ueberziehen von Schlägen, darauf beruht die ganze Einrichtung. Jeder niedere Wärter darf jeden Sträfling, ungehindert schlagen. Dieser braucht nur einen unehrerbietigen Blick oder ein Zeichen des Einverständnisses vermuthen, und es ist seine Pflicht, sich der Peitsche zu bedienen, ohne daß hierfür eine Zügelung Statt fände. Er sagt, er habe gesehen, wie ein Sträfling dem andern ein Zeichen gemacht habe, der Sträfling läugnet, es gemacht oder beabsichtigt zu haben, und er wird geschlagen, nicht nur um ihn für das Geben des Zeichens zu bestrafen, sondern bis er bekennt, daß er es gab. Dies ist nicht nur, was sich ereignen kann, sondern was sich er-

eignet hat, und was von einem Gerichtshofe feierlich genehmigt worden ist, als eine nothwendige und gesetzliche Gewalt, welche nicht allein in dem Vorsteher oder den Beaufschlagten, sondern auch in den Wärtern ruhen müsse. Wird nun aber jemand sagen, daß diese in untergeordnete Hände gelegte Gewalt, nicht gemisbraucht, und da sie willkürlich ist, ungestraft gemisbraucht werden könne, oder daß eine Einrichtung, die nur durch Bekleidung mit einer solchen Gewalt aufrecht erhalten werden kann, ein vollständiges Muster der Nachahmung sei, wie man sie genannt hat?

Nach meinem Dafürhalten ist ihr schlimmster Theil, nicht die Leichtigkeit welche sie für verderbende Verbindungen, oder für Entwürfe zu Entweichungen darbietet. In diesen beiden Hinsichten, steht sie weit über jeder andern Einrichtung dieser Art. Ihr Uebel liegt vielmehr darin, daß sie den untersten Beamten des Besserungshauses in den Stand setzt, die gesetzlich bestimmte Strafe, in eine solche umzuändern, welche das Gesetz als zu ungleich, zu entsetzlich, und zu erniedrigend um verhängt zu werden, abgeschafft hat, und also das Strafmaas eines geringen Vergehens höher zu steigern, als das, welches für eine viel schwärzere That festgesetzt ist. Ferner darin, daß eine durch Schläge getriebene Arbeit, aus den in meiner Einleitung zum Gefängniß-Gesetzbuche ¹⁾ angegebenen Gründen, nicht darauf berechnet ist, Besserung hervorzubringen, welche ich für einen der wesentlichsten Zwecke jeder Art von Strafgesetzgebung halte.

Da ich mich nun dieser Einrichtungsweise widersetze, habe ich versucht, eine andere vorzuschlagen, welche auf Arbeit und Einsamkeit beruht. Sie soll dienen als Erleichterung für die Einsamkeit ohne Arbeit, und ihr soll allmählig, Unterricht und Arbeit in gewählter Genossenschaft folgen. Diese Arbeit soll nicht gezwungen seyn, sondern als Günstigkeit bewilligt, und dieser Unterricht wird als Belohnung des Fleißes und der guten Ausführung erteilt, nicht aber als ein Tagewerk abgezwungen. Sie werden die Einzelheiten hiervon, in meinem Gefängniß-Gesetzbuche gesehen haben. Ich weiß nicht, ob Ihre Meinung und die meinige, in diesen Einzelheiten übereinkommen, aber ich bin gewiß, daß dies der Fall ist in unserer Ansicht von der Nützlichkeit der Einsamkeit, verbunden mit sitzlichem, religiösem und wissenschaftlichem Unterrichte und nützlicher Handarbeit.

Ich war selbst im Irrthume, als ich annahm, daß ein im Jahre

1) Von dieser Einleitung zum Gefängniß-Gesetzbuche findet sich, wie ich bereits oben (S. 360) bemerkt, eine vollständige deutsche Uebersetzung von Herrn v. Schirach, in Hisig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege Bd. 9 S. 136 ff.

1821 abgestatteter Bericht eines Ausschusses des Senates von Pennsylvanien, als Grundlage Ihres Besserungssystemes angenommen worden sei, und daß gänzliche Einsamkeit ohne Arbeit, anstatt Ihres gegenwärtigen Planes eingeführt werden solle. Aber Ihre mündlichen Erklärungen, haben mich von meinem Irrthume überführt, und ich wundere mich aufrerordentlich, daß die in Ihren verschiedenen belehrenden Schriften enthaltenen schriftlichen, nicht auch andere davon überzeugt haben, daß es bei dem neuen philadelphiaschen Besserungshause nicht die Absicht sei, die furchtbare Strafe gänzlicher Einsamkeit ohne Arbeit und ohne Unterricht, zu verhängen. Dies ist unrichtigerweise in allen Vergleichen geschehen, welche man zwischen der Auburnschen Zucht und der Ihres Staates angestellt hat, und man hat, indem man wie mit Recht geschah, die Zucht des alten Besserungshauses als abgeschafft betrachtete, die Frage erwogen, als ob die Nichtannahme des Auburnschen Verfahrens, nothwendig zum Strafmittel der gänzlichen Einsamkeit führe. Wäre das der Fall, so würde ich jenes mit allen seinen Unbequemlichkeiten, anzunehmen geneigt seyn. Da ich aber nicht glaube, daß dies der einzige Ausweg sei, so kann ich nur die Anstrengungen beklagen, welche gemacht werden, Ihre gesetzgebende Gewalt zu verleiten, einen Versuch aufzugeben, den mit Nutzen anzustellen, Ihr schönes Gebäude so wohl berechnet ist.

Ihr Staat hat große Ausgaben gemacht, um auf dem besten aller Wege, durch Erfahrung, die großen Fragen zu lösen, ob Sträflinge nicht durch verständige Behandlung, gleichzeitig gebessert und bestraft werden können, ob man sie nicht zu Beispielen umbilden kann, die in ihrem Lebenslaufe nach der Bestrafung, eben so wohl nachgeahmt werden dürfen, als sie Beispiele waren, deren Vertragen vor derselben gemieden werden mußte. Ob endlich die Peitsche das geeignetste Werkzeug ist, um die Lehren der Gottesfurcht, der Sittlichkeit, des Fleißes, und der Kenntniß einzuschärfen, und ob ein Mensch die Arbeit deshalb mehr lieben wird, weil er durch die Furcht vor Hieben oder durch deren Erbuldung gezwungen wird, täglich eine gewisse Menge derselben zu vollbringen? Würde es nun weise seyn, diesen Versuch in dem nämlichen Augenblicke aufzugeben, wo Sie alle zu dessen Anstellung nöthigen Ausgaben gemacht, und alle Schwierigkeiten welche er anfänglich darbot, überwunden haben?

Ueberdies würde ich mich, wie es mir scheint, wenn ich ein Pennsylvanier wäre, ohne die vollste Ueberzeugung, daß der von Penn ersonnene, und nachher mit solchem Erfolge im Staate ausgeführte Plan, untauglich sei, niemals darin willigen, ihn um eines andern willen zu verlassen, der auf gerade entgegengesetzten Grundsätzen beruht. Ich würde einigen Staatenstolz empfinden (und gewiß, er kann auf keinem besseren Grunde beruhen), zu zeigen, daß, so wie Pennsylvanien zuerst diese Einrichtungsweise vorgeschlagen hat, es auch das Verdienst sich zu-

weignen wünscht, selbige zur Vollkommenheit zu bringen. Ich würde mich nicht durch das Lob blenden lassen, welches der Auburnschen Einrichtung zu Theil geworden ist, oder durch die irrige Ansicht ableiten, welche man von der Ihrigen gefasst hat. Ich würde die erste genau prüfen, um zu entdecken, welchem Theile derselben ihr Erfolg zuzuschreiben ist, diesem würde ich folgen, nicht aber jene Theile nachahmen, welche von den Grundsätzen abweichen, auf denen alle Strafen des Bessersystems beruhen sollen.

Die nächtliche Einsamkeit welche Herr Lynds einführte, war ein großer Schritt zur Vervollkommnung. Die unterschiedlose Vereinigung bei Tage, war ein Schritt rückwärts, dessen nachtheiliger Wirkung, strenge Zucht durch Leibesstrafen, ein Verfahren welches nachtheiliger ist als das Uebel dem es abhelfen soll, nur theilweise entgegenarbeitet. Ich werde in dem was ich Ihnen sage, und über diesen Gegenstand öffentlich bekannt gemacht habe, nicht durch irgend ein krankhaftes Mitleid gegen die Leiden der Sträflinge geleitet. Wenn ich die Macht dazu hätte, und es zur Verhütung von Verbrechen für nöthig hielte, würde ich Strafen verfügen, welche eben so strenge wären, als die Derjenigen, deren Ansicht von der meinigen abweicht. Aber ich halte Verbrecher für Menschen, zwar schlechte Menschen, aber schlecht durch Beispiel, durch Armuth, durch Laster, durch Müßiggang, durch Trunkenheit, durch Hingebung an alle schlechte Neigungen. Ich glaube ferner, daß es nicht viele giebt, welche nicht durch Bemühung gegen diese Ursachen gebessert werden können, und daß Sie dem Staate mehr Gutes thun und mehr ersparen, so wie die Sicherheit der Bürger stärker befestigen, indem Sie einen von ihnen bessern, als indem Sie zehn andre erst strafen, und dann freilassen. Die Bestrafung dieser zehn Menschen wirkt auf ihre Furcht, und auf die Andern als Beispiel; dies thut aber auch die Strafe, durch welche Sie den einen gebessert haben. Er wird nicht mehr geneigt seyn, seine Angriffe auf die bürgerliche Gesellschaft zu erneuern, während die zehn andern bei jeder Gelegenheit wo sie hoffen dürfen, es ungestraft zu thun, ihre Angriffe von neuem beginnen werden. Von allen Berechnungen einer unrichtigen Sparsamkeit, ist die weitgreifendste diejenige, welche die Unkosten der Besserung eines Gefangenen, für eine nutzlose Ausgabe hält. Einen ungebesserten Dieb zu entlassen, heißt eben so viel, als den Bürgern eine ganz unbestimmte Abgabe auferlegen. Berechnen Sie den Betrag dessen, was jährlich durch Diebstahl allein verlohren geht, ohne das übrige durch andere Verbrechen zerstörte Eigenthum in Anschlag zu bringen, so werden Sie finden, daß dessen Betrag weit größer ist als die Zinsen desjenigen, was erforderlich seyn würde, um Ihre Besserungsanstalt einzurichten, und nun wird noch jene Abgabe durch einige wenige Unglückliche getragen, welche vielleicht am wenigsten dazu im Stande sind.

Deshalb halte ich es für keine unrichtige, und wie ich hoffe, auch für

für keine unehrerbietige Meinung, wenn ich sage, daß der Nutzen und der Friede der Erdbewohner, eben so sehr, durch die Besserung von Verbrechern gefördert wird, als die Freude groß seyn mag, welche, wie man uns lehrt, die Bewohner des Himmels über die Bekehrung der Sünder empfinden.

Die zahlreichen und sehr achtungswerthen Vertheidiger des Auburn'schen Verfahrens glauben, daß dessen Zucht, verbunden mit manchen andern Vortheilen, welche es anerkanntermaassen besitzt, darauf berechnet sind, Besserung hervorzubringen, und sie treiben daher natürlicherweise, zu dessen Annahme in den andern Staaten an. Wenn es mir aber erlaubt wäre ein Urtheil zu fällen, möchte ich wohl sagen, daß sie diese Angelegenheit etwas zu stark mit dem Ausschliessungsgeiste betreiben, der bei den Streitigkeiten der verschiedenen Sekten gefunden wird. Dieses Verfahren, hat schon sehr viel bewirkt. Warum wollen sie also von Versuchen mehr zu thun abschrecken, welche auf mindestens wahrscheinlichen Gründen beruhen, und warum den Versuch, den Sie im Begriffe stehen zu machen, als bloße einsame Gefangenschaft ohne Arbeit oder Unterricht darstellen, da doch diese beiden Hülfsmittel, wenn ich nicht sehr irre, gleichfalls einen Mitbestandtheil jener abgeben sollen?

Aber ich finde, daß ich eine Abhandlung statt eines Briefes schreibe, dessen einziger Zweck als ich ihn anfang, darin bestand, Ihnen ernstlich die Wichtigkeit des Beharrens bei Ihrer Einrichtung einsamer Haft, nebst freiwilligem Unterrichte und Beschäftigung, als die Mittel anzuempfehlen, von denen sich am natürlichsten, die Erreichung des von uns beabsichtigten Zweckes erwarten läßt, so wie Einführung gemeinschaftlicher Arbeit und gemeinschaftlichen Unterrichts in ausgewählten Klassen, als Lohn und Anreiz zur Anstrengung und Nachseiferung.

Ich habe jetzt geendigt, aber mein Gewissen drängt mich, niemals über diesen Gegenstand zu schreiben oder zu sprechen, ohne zu sagen, daß, man mag durch bessernde Strafen noch so viel theilweis Gutes erwirken, dennoch nichts Gründliches geleistet werden kann, wenn Sie nicht, wie es im Märchen heißt, mit dem Anfange anfangen. Nöthigen Sie das Volk zur Erziehung, anstatt es zu zwingen, als Strafe für Verbrechen, zu denen die Herabwürdigung der Unwissenheit es verleitet hat, zu arbeiten. Lehren Sie Gottesfurcht und Wissenswürdiges, und die einfachsten Begriffe der Strafgesetzgebung, in Ihren Elementarschulen. Nehmen Sie eine peinliche Gerichtsordnung an, welche rasch, unentgeltlich, und leicht verständlich ist, und die eben so wohl die Hoffnung ausschließt, durch Mängel der Form zu entweichen, als jede Belästigung der Partheien oder Zeugen. Verschaffen Sie den Armen welche nicht arbeiten können, Unterhalt, und denen die arbeitsfähig sind, Beschäftigung. Zwingen Sie aber vor allen Dingen Diejenigen, welche Sie, ehe sie vor Gericht gestellt sind, verhaften müssen, sie mögen schuldlos oder strafbar seyn, nicht zu jener verderbenden Genossenschaft,

von der Sie dieselben, nachdem sie schuldig befunden wurden, abzuhalten so sehr bemüht sind. Vergessen Sie nicht, daß sowohl in Philadelphia als in Newyork, jährlich mehr als dritthalb Tausend Menschen verhaftet werden, von denen nicht der vierte Theil schuldig befunden wird, und daß Sie auf diese Weise, jährlich mehr als 1800 vermuthlich unschuldige Menschen, in eine Schule gebracht haben, wo jedes Laster und jedes Verbrechen, von den gewandtesten Lehrern gelehrt wird, daß wir unsere Augen vor dem furchtbaren Uebel verschließen, und höchst folgewidrig die Nothwendigkeit der Einsamkeit, der Arbeit und des Fleißes nach der Verurtheilung, predigen, als wenn Besserungshäuser die einzigen Orte wären, wo die Verderbung durch schlechte Gesellschaft zu fürchten ist. Warum will Pennsylvanien nicht bei der Vervollkommnung des Werkes das es begonnen hat, vorangehen, und an die Stelle einer stückweisen Gesetzgebung, welche niemals vollständig seyn kann, ein vollendetes System einführen, welches alle die verschiedenen, aber von einander abhängigen Zweige der Erziehung, der Armenfürsorge, der Strafgesetzgebung und der Gefängnißzucht, umfaßt?

Ich weiß daß ich, wenn ich Sie zur Erwägung dieser Gegenstände dringend auffordere, einem Bekehrten predige, aber wechseltige Ermahnung, ist auch unter Denjenigen nützlich, welche gleich denken, und es giebt keine Angelegenheit, deren Erfolge ich meine geringen Gaben und die Bemühungen meines Lebens lieber widmen möchte, als der einen, welche der Gegenstand dieses Briefes ist, da sie die Sache der Religion, der Menschlichkeit und der bürgerlichen Ordnung, in sich schließt. Es giebt, dessen bin ich gewiß, keine, die Ihnen mehr am Herzen liegt, und ich will daher nichts weiter zu derselben hinzufügen, als die Versicherung der hohen Achtung, mit der ich, mein werther Herr, stets verbleibe, Ihr Freund und gehorsamer Diener,

Eduard Livingston.

Red Hook im Staate Newyork, den 25sten
Oktober 1828.

XXII.

Erläuterung der Kupfertafeln.

Erste Tafel.

Figur 1. Grundriß eines Besserungshauses in Philadelphia.

1. Mittlerer Beobachtungsthurm.
2. Mittelgänge in jedem der sieben Flügel zwischen den Zellenreihen.

3. Einzelzellen.
4. Spazierhöfchen der Einzelzellen.
5. Garten des Vorstehers.
6. Garten der übrigen Anstalts-Beamten.
7. Im Erdgeschoße, die Wärterstuben, im ersten Stockwerke die Krankenstuben, und im Keller Küche und Speisekammern.
8. Wohnung des Vorstehers, im Keller, Erdgeschoße und ersten Stockwerke.
9. Versammlungszimmer der Beaufsichtigten im Erdgeschoße, und darüber im ersten Stockwerke, zwei Krankenstuben.
10. Erdgeschoß des großen Thurmes, im ersten Stockwerke die Apotheke, und über demselben die Glocke.

Das in Folge eines Beschlusses der gesetzgebenden Gewalt des Staates Pennsylvanien vom Jahre 1821, durch den Baumeister Herrn J. Haviland begonnene, im Jahre 1826 als man in Philadelphia der Zweckmäßigkeit der arbeitslosen Einsamkeit zu misstrauen anfang, nach Vollendung dreier Flügel, im Baue stochende, in Folge zweier, am 23ten April 1829 und am 28ten März 1831 erlassener Gesetze, welche Einsamkeit mit Arbeit feststellten, indes wiederum fortgebaute neue Philadelphia'sche Besserungshaus, ist für die neunzehn öflichen unter den ein und funfzig pennsylvanischen Grafschaften, bestimmt. Es wird, wenn nicht unvorhergesehene Zufälle eintreten, im gegenwärtigen Jahre 1833 vollendet dastehen. Der Ort auf dem es liegt, ist eine Anhöhe, der Kirshügel (Cherry Hill), drittheil englische Meilen nordwestlich von Philadelphia, und eine halbe englische Meile ostwärts vom Schuykillflusse. Erbaut ist es aus einem gräulichen Granit oder Oneis, der in großen Blöcken gebrochen wird.

Die dreißig Fuß über der Erde hohe, acht Fuß unter der Oberfläche tiefe, dort zwölf, und oben zwei Fuß neun Zoll dicke Ringmauer, schließt einen 640 englische Fuß langen und eben so breiten Raum ein, der zehn Acker Landes beträgt. Sie hat ein vier Fuß langes, nach Innen abhängiges Dach, welches das Uebersteigen verhindert. In den vier Ecken derselben, stehen Beobachtungsthürme zur Ueberschauung der Anstalt, unabhängig von den drei gleich zu beschreibenden Thürmen, in der Nähe der Eingangspforte.

Die vordere Seite der Anstalt (zweite Tafel), ist 670 Fuß lang, und ruht auf einer wegen der Ungleichheit des Bodens, zwischen 3 und 9 Fuß hohen Terrasse. Der Untersatz (Plinthe) dieser aus viereckigen großen Granitblöcken bestehenden Vordermauer, ist zehn Fuß hoch, geböschet, und verläuft längs der ganzen Seite. Der gegen Süden gekehrte Mittelbau der Vorderseite, ist 200 Fuß lang, und besteht aus zwei massiven, vorragenden, viereckigen Thürmen von funfzig Fuß Höhe, mit Brustwehren und Zinnen. Zwischen diesen beiden Thürmen, liegt eine ein und vierzig Fuß hohe Courtine mit spizbogigen Fenstern.

Der mittlere große Thorweg, ist sieben und zwanzig Fuß hoch und funfzehn Fuß breit, und wird durch ein massives Fallgatter von Schmiedeeisen, so wie durch zwei mächtige mit hervorragenden eisernen Klammern versehene Thore von Eichenholz, mit Leichtigkeit geschlossen. An jeder Seite dieses Einganges liegen ungeheure gemauerte Strebepfeiler, welche in der Höhe allmählig abnehmen, und zuletzt zinnenförmig endigen. Ueber dem Eingange liegt ein hoher achteckiger Thurm von achtzig Fuß Höhe, mit einer Uhr und Sturmlocke.

Dieser Mittelbau enthält die Stuben des Vorstehers, der Aufseher, Diener u. s. w., und wird durch zwei Mauern rechts und links vom Eingange fortgesetzt, deren jede in der Ecke der Ringmauer, mit hohen achteckigen Thürmen endigt. Im Mittelpunkte des großen Hofraumes, liegt gleichfalls ein Beobachtungsturm, von dem aus die Mittelgänge der sieben verschiedenen Flügel, so wie ein achter, welcher die Verbindung mit dem Vorbergebaude macht, ausstrahlen.

An den beiden Seiten der Mittelgänge der sieben einstöckigen Flügel, liegen rechtwinklich an jeder Seite neunzehn Einzelzellen, wodurch demnach die ganze Anstalt Platz für 266 Einzelzellen hat, die man indes, ohne zu einem zweiten Stockwerke seine Zuflucht zu nehmen, bis auf 818 Zellen, jede mit ihrem Spazierhöfchen, vermehren zu können glaubt. Auch sind die Beaufsichtigter der Anstalt von der gesetzgebenden Gewalt bevollmächtigt worden, falls es ihnen nöthig scheinen sollte, nach einem ihnen beliebigen Plane, noch vierhundert Einzelzellen erbauen zu lassen.

Die Wände der Zellen sind geweißt, jede ist eisk Fuß neun Zoll lang, und sieben Fuß sechs Zoll breit, und gleich dem ganzen Gebäude gewölbt, so daß die Höhe vom Fußboden bis zum Mittelpunkte des Kreuzgewölbes, sechzehn und einen halben Fuß beträgt. Die Zwischenwände der Zellen sind achtzehn Zoll dick, und haben eine drei Fuß tiefe Grundmauer. Die innere Zellenmauer nach dem Mittelgange hin, ist verhältnißmäßig dick und tief, die äussere nach dem Spazierhöfchen zu, sieben und zwanzig Zoll dick, und vier Fuß tief im Grunde. Der Fußboden der Zellen, ist aus achtzehn Zoll dickem Mauerwerke, mit Eichenbohlen belegt.

In der Decke der Zellen, befindet sich eine zwei Fuß lange, von der Aussenseite her, wo sie vier Zoll breit ist, sich allmählig trichterförmig erweiternde Oeffnung, für das von oben her, durch eine kreisförmige Glasplatte einfallende Tageslicht. Die Heizung geschieht durch eiserne Röhren vom Mittelgebäude aus.

Zur Lüfterneuerung sind theils nahe am Boden der Zelle mehrere, jedes drei Zoll im Durchmesser haltende Löcher, die sich nach den Spazierhöfchen hin öffnen, theils entspringen in einer Höhe von zehn Fuß über dem Fußboden der Zelle, einige Röhren, die nach dem Mittelgange hin ausmünden. In jeder Zelle ist ein von Wasser durchspültes Abtritt. Ausserdem enthält dieselbe, eine eiserne Bettstelle mit Strohsäcken und

wollenen Decken, einen Stuhl, ein Waschbecken, einen Kamm, einen Becher, eine Flasche mit etwas Zuckerfaß, Wasser, und eine Bibel.

Durch eine sich gleichfalls kegelförmig erweiternde Oeffnung, geschieht unbemerkt die Beaufsichtigung vom Mittelgange aus.

In der nämlichen Mauer ist eine, durch doppelte hölzerne Thüren verschließbare Oeffnung, groß genug, um von dort her das Gesicht hereinzustecken, und mit dem Gefangenen zu reden. Unter dieser, ist eine sechs Zoll tiefe und sechzehn Zoll breite, sobald sie geschlossen ist, einen zwölf Zoll großen, in die Zelle hineinragenden eisernen Tisch bildende Schieblade, die vom Aufseher unbemerkt bis an einen an derselben angebrachten Riegel hervorgezogen, mit Speise, Trank, Kleidungsstücken, Arbeit u. s. w. belegt, und dann wieder hineingeschoben werden kann.

An der, den Beobachtungslöchern gegenüberstehenden Zellenwand, nach dem Spazierhöfchen zu, öffnet sich eine Doppel-Thüre, die eine ein Eisengitter, um Luft durchzulassen, wenn die andere geöffnet wird, und die andre von Holz, um auch diese auszuschließen. Beide Thüren spielen in eisernen Falzen, welche außs festeste mit der Mauer verbunden sind.

Jedes Spazierhöfchen ist achtzehn Fuß lang und acht Fuß breit, von eilf und einem halben Fuß hohen Mauern eingeschlossen, und gepflastert.

Die Einführung in die Anstalt, geschieht auf folgende Weise. Der aufzunehmende Sträfling wird in ein Zimmer an der Westseite der Anstalt gebracht, welches drei Abtheilungen hat. In der ersten wird er entkleidet und geschoren, in der zweiten badet man ihn, und in der dritten zieht man ihm die Sträflingstracht an, und eine Kappe über die Augen, worauf er ohne sehen zu können, in die für ihn bestimmte Zelle gebracht wird.

Figur 2. Grundriß des Besserungshauses in Wethersfield.

Der Maasstab dieses Planes, ist ein Zoll auf funfzig Fuß.

Das 1826 errichtete Gebäude ist vierstöckig, 177 Fuß lang, 48 Fuß breit, und 33 Fuß hoch.

a. Eingangsthüre an der Nordseite.

b. Eingangstür, zwanzig Fuß lang und zehn Fuß breit.

c. Wohnstube des Vorstehers, zwanzig Fuß lang und breit.

d. Eßstube des Vorstehers, von gleicher Größe.

e. Küche des Vorstehers, fünf und zwanzig Fuß lang und zwanzig Fuß breit.

f. Wachtstube, fünf und zwanzig Fuß lang und breit.

g. Bethalle, vierzig Fuß lang und fünf und dreißig Fuß breit.

h. Der rings um die innere Schachtel der beiden Zellenreihen laufende, zehn Fuß breite, von der Erde bis zum Dache gelassene hohle Raum.

iii. Zellenreihen, jede sieben Fuß lang, drei und einen halben Fuß breit, und sieben Fuß hoch.

jj. Zwei große Werkstätten, jede hundert und sechzig Fuß lang und acht und dreißig Fuß breit: ihre Wand nach dem Hofe zu ist sieben Fuß hoch, die äussere Seite aber, nämlich die Ringmauer, zwanzig Fuß. Sie sind vom Fußboden bis zum Dache, und von den Stellen der Nachtwächter (mm) bis zu den Beobachtungspunkten (rrr), vollkommen offen und frei für jeden Durchblick, und können für Schuster, Schneider, Böttcher oder Weber gebraucht werden.

k. Mittelhof, hundert und sechzig Fuß lang, und hundert und vier und zwanzig Fuß breit.

l. Hofspforte.

m. Plätze der Wächter von denen aus, sie die Werkstätten in ihrer Längenrichtung, den Mittelhof und die Ringmauer, überschauen und beaufsichtigen können.

nn. Eingangsthüren zu den Werkstätten.

o. Backofen.

p. Platz des Bäckers.

qqq. Fenster.

rrr. Punkte für die Arbeitsaufseher zur Ueberschauung und Beaufsichtigung während der Arbeit, und nach dem Hofe hin.

ss. Von Wasser durchspülte Abtritte, zum Gebrauche während der Arbeit.

In der Werkstätte rechts vom Beschauer, neben p, liegt die Dampfmaschine für die Küche.

Der Brunnen und die Regenwasser-Eisterne, liegen unter der Wachtstube, der Küche des Vorsehers und der Bäckerei, so daß von dort aus in dieselben hinabgehende Pumpen, gleichzeitig Wasser in alle diese Räume bringen können. Die Bäckerei, dient auch als Küche für die Sträflinge.

Die Ringmauer so wie die der äusseren Schachtel, ist im Grunde zwei und einen halben Fuß dick, über der Erde aber zwei Fuß. Die Scheidewand der beiden Zellenreihen, hat zwei Fuß Dicke, und schließt eine, vier Zoll im Durchmesser habende Luftreinigungsröhre ein, die aus jeder Zelle zum Dache hinausführt. Die Scheidewände der neben einander liegenden Zellen, sind einen Fuß dick. Die Vordermauer der Zellenreihen, ist anderthalb Fuß dick.

Die Thüren der Zellen sind aus Eichenbohlen oder aus gewalztem Eisen, sechs Fuß hoch und zwanzig Zoll breit, und haben in ihrer oberen Füllung, ein achtzehn Zoll langes und sechzehn Zoll breites Gitterwerk, mit zwei Zoll im Durchmesser habenden Oeffnungen zwischen einwilligen runden Eisenstangen, die sich in rechten Winkeln durchkreuzen.

Die Fenster der äusseren Schachtel, so wie die der Wachtstube, sind sechs Fuß hoch, und drei und einen halben Fuß breit, und werden durch ein Gitter von einwilligen Eisenstangen, die sich zwei Zoll von einander abgehend, in rechten Winkeln durchschneiden, gesichert.

Vor jedem Zellenstockwerke läuft eine drei Fuß breite Gallerie, von dem einen Ende jeder Zellenreihe bis zu der am andern Ende derselben befindlichen, zur Bethalle hinabführenden Treppe.

Die Krankenzimmer liegen im ersten Stockwerke über der Wachtstube (f), und es führt von der Seite der Bethalle her, eine Treppe (neben n) zu denselben hinauf. Im zweiten Stockwerke befinden sich die zur Familie gehörigen Frauenzimmer, mit einem Arbeitsraume über der Wachtstube, und so viel kleinen Schlafkammern über der Küche des Vorstehers (e) als nöthig sind, ganz von der Größe der Einzelzellen. Der Eingang zu dieser weiblichen Abtheilung, findet durch eine aus dem Eingangsthor (b) hinaufführende Treppe Statt.

Die Oeffnungen in der Thüre der Wachtstube, in der der Krankenabtheilung, und in der Mauer zwischen der Wohnstube des Vorstehers (c) und der Bethalle, in der darüber liegenden zwischen der Weiberarbeitsstube und der Bethalle, so wie in der Thüre vom Hauptgebäude nach dem Hofe (n), und endlich in der inneren Mauer zwischen Hauptgebäude und der rechts vom Beschauer liegenden Werkstätte (rr), haben einen Fuß Länge und Breite, und sind durch eine offene Gitterthür, welche in einem eisernen Falze schließt, mit eben solchem Gitterwerke wie bei den Zellenthüren, gesichert.

Die Fenster der Werkstätten in der nach dem Mittelhofe gehenden Wand, fangen drittelhalb Fuß über der Erde an, stehen zwei Fuß von einander, und sind vier Fuß breit und hoch. Im Dache bilden, nach dem Hofe zu, neun Fuß hohe und sieben Fuß breite Fenster, eine ununterbrochene Reihe.

Zweite Tafel.

Ansicht des neuen Besserungshauses in Philadelphia.

Eine Vergleichung mit dem Grundrisse, Tafel 1 Figur 1, und mit der Erläuterung oben S. 450 ff., wird dieses Kupfer verdeutlichen.

Dritte Tafel.

- A. Grundriß des Besserungshauses in Sing Sing im Staate Newyork.
- B. Ansicht der inneren Schachtel der nämlichen Anstalt.
- C. Ansicht der äusseren Schachtel derselben.

Dieses Besserungshaus, welches eben so wie das Wethersfielbsche, nach dem Schachtelplane erbaut ist, hat in jeder der zwei Abtheilungen in welches die Zellenreihen geschieden sind, funfzig Zellen, also in jeder

Zellenreihe hundert, in jedem Stockwerke zwei Hundert, und da vier Geschosse sind, acht Hundert Zellen.

Diese Anstalt ist ungefähr fünf Hundert Fuß lang, und weicht von dem andern Newyork'schen Besserungshause, dem in Auburn, wenig ab. Dieses eben genannte Besserungshaus in Auburn, liegt auf einem gleich großen, von Ringmauern eingeschlossenen Platze. Im östlichen Theile der Gebäude, befindet sich die Wohnung des Vorstehers. Der südliche Flügel, welcher zuerst bei der Eröffnung im Jahre 1816 erbaut wurde, besteht noch, wie es vormals Sitte war, aus größeren Stuben für die Sträflinge. Später ist bekanntlich auch noch ein nördlicher Flügel, nach der neueren hier zuerst angewendeten Einrichtungsweise erbaut worden, so daß jetzt das Mittelgebäude, in welchem die erwähnte Vorsteherwohnung liegt, 276 Fuß lang und 45 Fuß tief, die beiden Seitenflügel aber jeder 242 Fuß lang und 45 Fuß tief sind. Die Mauer der äusseren Schachtel ist drei Fuß dick, und die in derselben angebrachten Fenster, vier Fuß breit und sechs Fuß hoch, mit Eisengittern.

Die Heizung geschieht durch zwölf kleine Defen, und die Beleuchtung durch zwölf kleine Lampen, die sich in dem zehn Fuß breiten hohen Raume zwischen der äusseren und inneren Schachtel befinden, und aus welchen Wärme und Licht, durch die Gitter der Zellenthüren in diese gelangen.

Alles übrige, ist genau wie bei der jüngeren Anstalt in Singing.

Die Werkstätten sind in dieser ungeheuren Anstalt, 1600 Fuß lang und 26 Fuß breit, nach der Hofseite sieben, nach der Seite der Ringmauer hin an welche sie sich lehnt, sechzehn Fuß hoch. An dieser Seite läuft auch ein Beobachtungsweg der Sträflinge in den Werkstätten, mit Spalten die sich nach diesen hin erweitern.

V i e r t e T a f e l .

Entwurf zu einem neuen Besserungshause nach der Erfindung des Herrn Powers, Vorstehers in Auburn.

Der diesem Entwurfe zum Grunde liegende Gedanke ist, die Vorzüge des Schachtelplans, mit denen des Strahlenplanes zu vereinigen.

- a. Eingangsthüre.
- b. Eingangshof.
- c. Küchengarten.
- d. Garten.
- ee. Ins Innere des Gebäudes führende Treppen.
- f. Kanzlei des Schreibers.
- g. Stube der Beaufsichtiger.
- h. Sprechzimmer.

Die Wohnungen der Gefangenwärter, sind im zweiten und dritten Stockwerke dieses Theils des Gebäudes.

i. Versammlungsstube der Gefangenwärter, vor Oeffnung und nach Schließung der Thüren.

jj Thüren und Treppen, welche in die inneren Höfe führen.

k. Thüre und Treppe zu den Zellenreihen im Erdgeschosse.

A. Mauer um die Einzelzellen, in denen die Sträflinge schlafen.

AB, AB, AB, A.B. Fenster der äusseren Schachtel.

Die Zellen, welche übrigens ganz nach dem Auburnschen Plane entworfen sind, liegen in der inneren Schachtel kreuzförmig. Jeder der vier Flügel des Kreuzes, enthält an jeder Seite des Mittelganges fünf und zwanzig Zellen, also funfzig, und in allen vier Flügeln des Erdgeschosses, zweihundert für jedes Stockwerk.

AC. Kreisförmiger Raum von zwanzig Fuß im Durchmesser, im Mittelpunkte, des Kreuzes.

P, P, P, P. Der hohle Raum zwischen der inneren und äusseren Schachtel, sechs Fuß breit.

U, U, U, U. Treppen zu den Zellenreihen der oberen Stockwerke.

N. N. N. N. Mittelgang. Dieser Mittelgang ist das Neue an diesem Entwürfe, und von Herrn Powers deshalb erdacht, um an demselben Luftlöcher anzubringen, welche denen im Sitterwerke der Zellenthüre gegenüber stehen, und auf diese Weise zur Lusterneuerung beitragen. Auch glaubt er, daß hierdurch neben der Lusterneuerung, die Beaufsichtigung der Sträflinge erleichtert und gesichert werde.

An der inneren oder Zellenseite, des hier sechs (in Auburn zehn) Fuß breiten hohlen Raumes zwischen beiden Schachteln, läuft in jedem Stockwerke eine zwei (in Auburn drei) Fuß breite Gallerie, von der aus die Wärter die Sträflinge beobachten können. Der im Mittelpunkte AC stehende Aufseher, soll das geringste Geräusch auch in der entferntesten Zelle hören, und kann den Sträfling überraschen, je nachdem er sich durch die Mittelgänge oder durch die Gallerie, zu dessen Zelle begiebt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Entfernung des Aufsehers im Mittelpunkte, von der Zelle aus welcher Geräusch vernommen wird, hier fast immer weit geringer als in Auburn seyn muß, indem derselbe von seinem Standpunkte aus, höchstens neunzig Fuß bis ans Ende der Zellenreihen hat.

Auch der Geisliche wird, im Mittelpunkte stehend, von allen Sträflingen vernommen werden können.

B. Küche.

CC. Eßsaal.

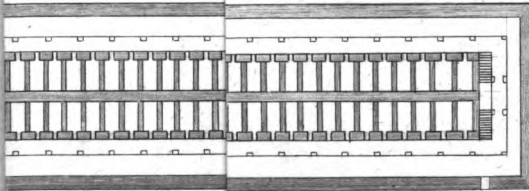
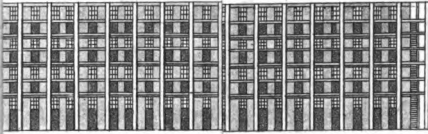
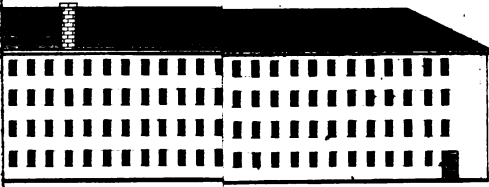
D, D, D, D. Werkstätten.

E. Mittelgang zwischen den Werkstätten mit vielen kleinen Oeffnungen in der Holzwand, um die Arbeiter in denselben unbemerkt beobachten zu können.

Gegen diesen Entwurf läßt sich allenfalls einwenden, daß er durch die angebrachten Mittelgänge, die Anlage etwas kostbarer macht, daß die zur Lüfterneuerung angebrachten Oeffnungen nach dem Mittelgange hin, mit großer Vorsicht angelegt seyn müssen, um nicht von den Sträflingen zum Sprechen benutzt zu werden, und endlich, daß es im Mittelpunkte A C doch vielleicht schwierig seyn möchte, leise Gespräche durch die nach dem hohlen Raume P, P, P, P, hin stehenden Gitter der Zellenthüren, zu vernehmen. Ferner wird es auf jeden Fall besser seyn, statt des gemeinschaftlichen Speisesaales, jeden Sträfling wie in Auburn, allein in seiner Zelle essen zu lassen. Indes enthält der Plan doch sehr viel Empfehlenswerthes, und verdient auf jeden Fall bei einem Baue nach dem Schachtelplane, ernsthafte Berücksichtigung.

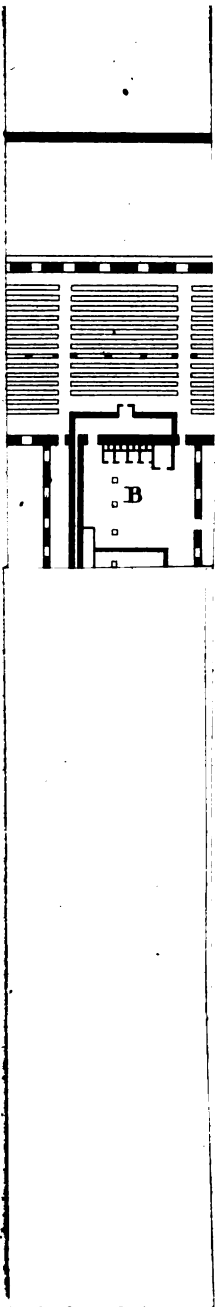
Druckfehler.

- Seite 7 Anmerk. Zeile 10 v. u. f. gesetzgebende I. gesetzgebende.
— 41 Anmerk. Z. 6 v. u. f. verderben I. verderben?
— 47 Z. 11 f. dir I. die.
— 71 Z. 9 v. u. f. von dem I. dem von.
— 156 Z. 7 v. u. f. eine I. ein.
— 311 Anmerk. Z. 1 v. u. f. 50 I. 57.
— 321 Z. 11 f. 8 I. 7.
— 364 Z. 27 f. A. I. R.
— 368 Z. 2 f. vom I. von
— 380 die Seitenzahl ist 376 wofür 380 zu lesen ist.
— 384 Anmerk. Z. 2 v. u. f. trefflic I. traffic.
— 410 Z. 4 f. Bevölkering I. Bevölkerung.
— 430 Z. 11 f. unregelmäßig I. unverhältnismäßig.
-



5 10 20 30 40 50

BESSERUNG
ndriss. B. Ansicht



Jpls

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
BOOK DUE
JAN 02 2004
DEC 08 2004
BOOK DUE
CANCELLED

WIDENER
BOOK DUE
DEC 21 1984
CANCELLED
4371825
6 1984

WIDENER
CANCELLED
MAY 15 1985
137184

